

Vorträge und Forschungen

Sonderband 27

Wolf-Rüdiger Berns

Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier (1307–1354)

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis
für mittelalterliche
Geschichte

Thorbecke

Wolf-Rüdiger Berns

BURGENPOLITIK UND HERRSCHAFT
DES ERZBISCHOFS BALDUIN VON TRIER
(1307–1354)

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom Konstanzer
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 27



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1980

Wolf-Rüdiger Berns

Burgenpolitik und Herrschaft
des Erzbischofs Balduin von Trier
(1307–1354)



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
1980

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Berns, Wolf-Rüdiger:

Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier; (1307–1354) / Wolf-Rüdiger Berns. - Sigmaringen: Thorbecke, 1980.

(Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte: Sonderbd. 27)
ISBN 3-7995-6687-2

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT

© 1980 by Jan Thorbecke Verlag KG, Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehnens Hofbuchdruckerei KG, Sigmaringen
Printed in Germany · ISBN 3-7995-6687-2

Inhaltsübersicht

Vorwort	9
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Siglen	10
A. Einleitung	11
1. Aufgabe, Zielsetzung und Anlage	11
2. Die Quellen zur Burgenpolitik Balduins	13
3. Die Burgenpolitik Balduins in der Forschung	15
B. Der Besitzstand Balduins um 1307	18
C. Die landesherrliche Burg und ihre Bedeutung für die Herrschaft des Erzbischofs	22
I. Die Funktion der landesherrlichen Burg	22
1. Schutzfunktion, Herrschaftsinstrument und Mittelpunkt der Gerichtsorganisation	22
2. Administrative Aufgaben und Ordnungsfunktion	24
3. Stützpunkt und Aufenthaltsort des Herrn	30
4. Wechselbeziehung von Burg und Siedlung	31
II. Das Personalsystem der landesherrlichen Burg	33
1. Der Amtmann	33
a) Aufgabenbereiche	33
b) Herkunft und Bindung der Amtleute	40
2. Die Burgmänner	55
a) Zur Bedeutung der Burgmänner	55
b) Zu Stand und Herkunft der Burgmänner Balduins	56
c) Bindung und Dienstpflicht der Burgmänner	63
d) Burglehenobjekte und Burglehenpolitik	69
3. Das Burggesinde	72
4. Zur Bedeutung des Personalsystems	72

D. Die lehnherrliche Burg (oder befestigte Anlage) und ihre Bedeutung für die Herrschaft des Erzbischofs	73
I. Der Lehnvertrag als vorherrschendes Mittel zur Einflußnahme auf Fremdburgen und fremde Herrschaft	73
II. Stand und Herkunft der Vasallen	74
1. Grafen	75
2. Freiherren	85
3. Ritter	91
a) Stadtritter	91
b) Ritter aus der Trierer Ministerialität	92
c) Ritter, die nicht der Trierer Ministerialität entstammen	93
4. Kleriker und Frauen	95
III. Die Lehnabschlüsse	97
1. Anlässe für Lehnabschlüsse	97
a) Lehngeld	97
b) Gunsterweise des Erzbischofs	99
c) Wirtschaftliche Notlage	102
d) Sühnen	103
2. Zur Finanzierung der Lehnabschlüsse	108
3. Lehnobjekte und Bedeutung der Lehnhoheit	113
IV. Die Rechtsvereinbarungen in den Lehnverträgen und ihre Bedeutung für die Herrschaft des Erzbischofs	117
1. Das Öffnungsrecht	117
a) Zum Forschungsstand	117
b) Intensivierung und Ansteigen der Lehnverträge mit Öffnungsrecht unter Balduin	119
c) Qualität und Quantität der gewonnenen Offenhäuser	121
d) Lehnvertrag, ligische Bindung und Öffnungsrecht	124
e) Zur Praxis des Öffnungsrechts	132
f) Zur Bedeutung von Öffnungsrecht und Lehnvertrag	139
2. Dienste, Pflichten und sonstige Auflagen	140
a) <i>servicia debita</i> , Treueid und Mannschaft	141
b) Bauliche Unterhaltung	142
c) Unterlassen eigenmächtiger Kampfhandlungen	145
d) Schadenunterlassung	147
e) Nichtenthalten von Feinden	152
f) Gerichtnahme vor dem Erzbischof	153

3.	Beschränkung und Kontrolle der Bautätigkeit	156
a)	Streben nach Durchsetzung der Befestigungshoheit und nach Einflußnahme auf fremde Bautätigkeit	156
b)	Befestigungshoheit und fremde Bautätigkeit auf erzstiftischem Lehngut.	157
c)	Befestigungshoheit und fremde Bautätigkeit außerhalb erzstiftischen Allods und Lehnguts	161
4.	Herrschaft perpetuierende Vereinbarungen	165
a)	Erbfolgeregelung	165
b)	Das Verbot der Afterleihe	172
E.	Zusammenfassung:	
	Thesen zur Burgenpolitik und Herrschaft Balduins	185
F.	Anhang: Verzeichnis der Balduin ausgestellten Lehnreverse über Burgen und befestigte Anlagen	190
	Karte: Landes- und lehnsrechtliche Burgen und befestigte Anlagen unter Erzbischof Balduin von Trier 1307–1354	211
	Quellen- und Literaturverzeichnis.	212
	Register der Personen- und Ortsnamen	216

FÜR DORIS

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde 1979 vom Fachbereich Geschichtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Die Studie untersucht die Burgenpolitik des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307–1354) mit dem Ziel, wesentliche Strukturen spätmittelalterlicher Herrschaft am Beispiel eines allmählich entstehenden Territorialstaates aufzuzeigen und transparent werden zu lassen. Die 1971 begonnene Untersuchung steht hinsichtlich Thematik und Zielsetzung in enger Beziehung zu den vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte veröffentlichten Sammelbänden »Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert« (Vorträge und Forschungen 13/14, 1970–71) sowie »Die Burgen im deutschen Sprachraum« (Vorträge und Forschungen 19, 1–2, 1976).

Angeregt wurde die Arbeit von Herrn Prof. Dr. H. Patze (Göttingen), der mich – ungeachtet seiner Berufung von Gießen nach Göttingen – tatkräftig und mit unermüdlicher Geduld auch nach meinem Eintritt in den Schuldienst (1975) und während der Drucklegung beraten, unterstützt und gefördert hat. Ihm gilt deshalb mein erster und aufrichtiger Dank. Mein ebenso großer und tiefempfundener Dank gebührt Herrn Prof. Dr. P. Moraw (Gießen), der seit 1973 die Betreuung meiner Arbeit übernahm und mich während meiner Tätigkeit am Historischen Institut der Justus-Liebig-Universität und in der Folgezeit umfassend unterwiesen und beraten hat.

Für wertvolle Hinweise und Ratschläge bin ich außerdem Herrn Prof. Dr. F. Graus (Basel) sehr verbunden. Dank abstatte möchte ich auch meinen akademischen Lehrern, namentlich Herrn Prof. Dr. W. Hoffmann † (zuletzt Tübingen) und in besonderem Maße Herrn Prof. Dr. C. Brühl (Gießen). Für Hilfe und Unterstützung bedanke ich mich ferner bei den Damen und Herren des Landeshauptarchivs Koblenz, insbesondere bei Herrn Dr. F. J. Heyen sowie bei Herrn Dr. J. Simmer, ebenso bei der Studienstiftung des Deutschen Volkes, die mich gefördert hat, sowie bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die den Druck finanziell unterstützt hat; den Damen und Herren des Jan Thorbecke Verlags gilt mein abschließender, nicht minder herzlicher Dank.

Herborn, im Oktober 1980

Wolf-Rüdiger Berns

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Siglen

(Das Verzeichnis enthält nur die nicht allgemein gebräuchlichen Abkürzungen, die hier verwendet wurden. Die im *Verzeichnis der Balduin ausgestellten Lehnreverse...* und im Register angewendeten Abkürzungen sind dort vorab erläutert.)

- | | |
|-----------------------------------|---|
| CB I/II/III mit Nr. | = Codex Balduineus Ausfertigung 1, 2, 3 (Landeshauptarchiv Koblenz Abt. 1 C 1-3) |
| CRM III mit Nr. u. Seite | = Codex Diplomaticus Rheno – Mosellanus. 3. Hg. Wilhelm GÜNTHER. 1822. |
| DEMANDT I mit Nr. u. Seite | = Regesten der Grafen von Katzenelnbogen. 1. Hg. Karl E. DEMANDT. 1953. |
| DWL III mit Nr. u. Seite | = Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3: Quellenband. Hg. Karl LAMPRECHT. 1885–86. |
| Hdb. Hist. Stätten 5 mit Seite | = Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands. 5. Rheinland-Pfalz und Saarland. Hg. Ludwig PETRY. ² 1965. |
| HOEFER mit Seite | = Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache. Hg. Franz Ludwig HOEFER. 1835. |
| HONTHEIM I/II mit Nr. u. Seite | = Historia Treverensis Diplomatica et Pragmatica. 1–2. Hg. Johann Nikolaus v. HONTHEIM. Augsburg und Würzburg 1750–1757. |
| MRh UB I mit Nr. u. Seite | = Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Hg. Heinrich BEYER u. a. 1860 ff. |
| Nov. Al.2.2 mit Nr. und Seite | = Nova Alamanniae 2,2. Hg. Edmund Ernst STENGEL/Klaus SCHÄFER. 1976. |
| PÖHLMANN/DOLL mit Nr. u. Seite | = Regesten der Grafen von Zweibrücken. Hg. Carl PÖHLMANN/ Anton DOLL. 1962. |
| Publ. Lux. mit Band, Nr. u. Seite | = Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg. 18 ff. 1863 ff. |
| StAKO | = Staatsarchiv Koblenz, jetzt Landeshauptarchiv |
| WENCK mit Seite | = Hessische Landesgeschichte. Mit einem Urkundenbuch. Hg. Helfrich Bernhard WENCK. Frankfurt/Main 1785 ff. |

A. Einleitung

1. Aufgabe, Zielsetzung und Anlage

Eine der Hauptaufgaben, die der Spätmittelalterforschung seit Jahren gestellt sind, besteht in der Erforschung der Strukturen des Reiches im 14. Jahrhundert. Diese Aufgabe kann jedoch nur auf dem »Umweg« über die Untersuchung und Aufarbeitung der Strukturen der Territorien im allgemeinen und im einzelnen bewältigt werden. Die Kenntnis dieser Strukturen wiederum ist nur aus umfassenden Einzelanalysen der Tätigkeiten der Territorialherren herzuleiten und zu gewinnen. Erst die vergleichende Auswertung von Einzeluntersuchungen und deren Ergebnissen wird dann das ganze Gefüge plastisch erstehen lassen und bereits Bekanntes revidieren oder ergänzen, altvertraute Vorstellungen modifizieren und offene ausfüllen.

Wesentliche Voraussetzungen hat bereits die Forschung in den vergangenen Jahrzehnten erbracht¹, und zahlreiche Fehlvorstellungen sowie Anachronismen der älteren Forschung sind längst revidiert worden. Rechtsvorstellungen, Begrifflichkeit und Thesen über Landesherrschaft in der älteren Forschung sind vielfach ebenso widerlegt wie die Vorstellung des 19. Jahrhunderts vom spätmittelalterlichen Reich als einer Summe von Territorialstaaten, den Fürstenstaaten des Bismarckreiches vergleichbar². Wohl bekannt, aber noch nicht hinreichend aufgegriffen ist die Tatsache, daß in der hier zu untersuchenden Zeit noch nicht von einem

1 Zum derzeitigen Forschungsstand, der hier im Hinblick auf die Abgrenzung des Themas nicht referiert werden kann, vgl. vor allem die Beiträge in: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. v. Hans PATZE. 1–2. VortrrForsch 13/14. 1970/71; darin besonders die Zusammenfassung von LANDWEHR, Götz, Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert. S. 484–505 (Bd. 2).

2 Wende und Neuorientierung sind vor allem mit den Forschungen Theodor Mayers verbunden, denen andere z. T. gleichzeitig, z. T. bald darauf folgten. Stellvertretend für eine Vielzahl richtungweisender Arbeiten seien hier genannt: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. v. Hellmut KÄMPF. WdF 2. 1956; darin besonders die Beiträge von BRUNNER, Otto, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, S. 1–19 (zuerst in: MIÖG Erg.-Bd. 14. 1939); MAYER, Theodor, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, S. 284–331 (zuerst in: HZ 159. 1939); BADER, Karl Siegfried, Volk, Stamm, Territorium, S. 243–283 (zuerst in: HZ 176. 1953 und BlDtLdG 90. 1953). Vgl. ferner MAYER, Theodor, Fürsten und Staat. 1950. DERS., Analekten zum Problem der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland. In: BlDtLdG 89 (1952), S. 87–111, sowie KLEBEL, Ernst, Vom Herzogtum zum Territorium. In: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift Theodor Mayer 1. 1954 (Ndr. 1973). S. 205–222.

Alle Autoren widerlegen bekanntlich vor allem die Vorstellung von einem ursprünglich zentralistisch organisierten Reich als Einheitsstaat, der durch gezielte Usurpation der Fürsten zerstört worden sei; sie weisen in einem zweiten Schritt ferner nach, daß auch die Territorien nicht von Anbeginn geschlossene Flächenstaaten waren. (Vor allem der Hinweis Klebels auf Umbruchs- und Übergangsphasen, vgl. Herzogtum, S. 222, verdient, als Ansatz für weitere Forschungen grundgelegt zu werden.) Insbesondere Th. Mayer und O. Brunner haben überdies auf die Unbrauchbarkeit der Begrifflichkeit der älteren Forschung hingewiesen und auf die Tatsache, daß die Entstehung der Territorien nicht nach einem einheitlichen Muster abläuft. Sie haben mit dieser »Entanachronisierung« älterer Vorstellungen vor allem gezeigt, daß sich eine sachgemäße Erforschung der Herrschafts- und Territorialstrukturen auf vielfältige und unterschiedliche Bereiche konzentrieren muß und bei der Fragestellung vor allem bei der Tätigkeit der Territorialherren anzusetzen hat.

Territorialstaat gesprochen werden kann³. Vergeblich sucht man aus den Quellen einen klar abgegrenzten Flächenstaat zu ermitteln oder zu rekonstruieren, auf den sich die Aktivitäten des Territorialherrn beziehen ließen. Man vermißt die Identität von geographisch abgestecktem, zusammenhängendem Gebiet und Herrschaft. Man vermißt ebenso Verfassung, umfassende Gesetze und feste Verwaltungseinrichtungen bzw. -regeln. Man vermißt noch weithin konstante Institutionen, die unabhängig von Personen existieren und funktionieren. Vergeblich sucht man nach Auskünften über den Bereich, den man gemeinhin Verwaltung und Aufbau eines Territorialstaats nennt. So versagt auch weithin das ganze System moderner Begrifflichkeit, denn es vermag weder voll zu erfassen noch abzudecken, was die Quellen über Art und Gefüge spätmittelalterlicher Territorialherrschaft aussagen. Dieser Befund zwingt zu der Erkenntnis, daß das ganze Gefüge spätmittelalterlicher Territorialherrschaft, sieht man von Sonderentwicklungen im Osten des Reiches ab, auf »Weichstrukturen« basiert, die einem regen Kräftespiel und Ringen durchaus unterschiedlicher Konkurrenten ausgesetzt sind und als verschiebbar, rasch wandelbar und revidierbar erscheinen, um deren Festigung und Sicherung man erst bemüht ist. Man kann diesen Befund noch weiter präzisieren. Wie wir im Reich königsnah und königsferne Gebiete kennen, so lassen sich auch für den spätmittelalterlichen Herrn Gebiete unmittelbarer und mittelbarer Herrschaftsausübung feststellen bis hin zu vagen und ganz locker angebundenen Einflußzonen. Dabei erklären sich die Unterschiede keineswegs aus einer räumlichen, geographischen Distanz, sondern aus der sehr unterschiedlichen Intensität der Herrschaft. Der spätmittelalterliche Herr verwaltet mithin keinen Territorialstaat, sondern übt Herrschaft aus über und gegenüber Personen, Sachen und Gebieten, m. a. W. über ein Konglomerat verschiedener Einflußzonen, und zwar mit unterschiedlicher Intensität, gründend in qualitativ sehr verschiedenen Rechtsbeziehungen und Voraussetzungen. Die Tätigkeit des spätmittelalterlichen Herrn zielt darauf, diese Zonen zu sichern, den Bestand des bereits Erworbenen zu perpetuieren, Zwischenzonen unter seine Kontrolle zu bringen und seinen Einfluß auszudehnen. Hierbei bedient er sich verschiedener Mittel, die ihrerseits Rückschlüsse auf die zu ermittelnden Herrschafts- und Territorialstrukturen zulassen. Die Tätigkeit des spätmittelalterlichen Herrn und die von ihm angewendeten Herrschaftsmittel rücken damit in das Zentrum einer jeden Untersuchung, deren Ziel die Aufarbeitung der spätmittelalterlichen Herrschafts- und Territorialstrukturen ist.

Vor diesem Hintergrund versteht sich die vorliegende Untersuchung zunächst als ein Beitrag zur Erforschung der Strukturen spätmittelalterlicher Territorien mit dem Fernziel, als Baustein zur Aufarbeitung spätmittelalterlicher Reichsstrukturen zu dienen.

Thematisch beschränkt sich die Arbeit auf die Territorialherrschaft des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307–1354), der gemeinhin als Schöpfer des Trierer »Territorialsta-

3 Charakteristisch für diesen Stand ist das oben (Anm. 1) zitierte Werk *Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*. Entgegen des gewählten Titels legen die Ergebnisse der einzelnen Beiträge durchaus den Schluß nahe, daß von einem Territorialstaat noch keine Rede sein kann. Eine entsprechende Revision, die auch zu weiteren Konsequenzen zwingt, wird erst in jüngster Zeit deutlich gefordert. Vgl. dazu u. a. MORAW, Peter, König, Reich und Territorium im späten Mittelalter. 1. Ms. Heidelberger Habilitationsschrift 1971. Druck vorauss. 1981, und DERS., Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jahrhundert. In: JbWestdtLdG 3 (1977), S. 175–191. Konsequenzen und Forschungsproblematisierung eingehend MORAW, Peter/PRESS, Volker, Probleme der Verfassungs- und Sozialgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: ZsHistForsch 2 (1975), S. 95–108.

tes« gilt. Die für das 14. Jahrhundert charakteristische Materialfülle und die Komplexität der Thematik gebieten allerdings eine Beschränkung auf einen zentralen und gewichtigen Bereich der Aktivität Balduins, der geeignet ist, für sich und darüber hinaus Aufschlüsse und Auskünfte über die wesentlichen Elemente und Strukturen der Territorialherrschaft des Trierer Erzbischofs in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu vermitteln. Eine breitflächige Prüfung des vorhandenen Quellenmaterials weist als einen solchen Bereich die Burgenpolitik Balduins aus. Weit über die Hälfte der für die Zeit Balduins überlieferten Urkunden bezieht sich inhaltlich auf Burgen und Burglehen; aber auch die als Reise- und Handexemplar Balduins angelegte dritte Ausfertigung der Trierer Kopialbücher, der sogenannten Balduinea, legitimiert eine Konzentration auf den Bereich der Burgenpolitik⁴. Zwar enthält ein Kopialbuch nicht zwangsläufig die für die politische Aktivität des Herrn relevanten und repräsentativen Urkunden, aber Balduins Handbrevier mußte seinem Zweck entsprechend vor allem das verzeichnen, was der Erzbischof bei der Herrschaftsausübung benötigte und stets parat haben mußte. Zwei Drittel der aufgenommenen Urkunden sind Lehnreverse, davon über die Hälfte mit Burgenbezug! Die Eingrenzung auf den Bereich der Burgenpolitik wird aber nicht allein aus den Quellen legitimiert, sondern auch vom Stand der Burgenforschung, die die Bedeutung der Burg als eines wichtigen Herrschafts- und Verwaltungsinstruments des spätmittelalterlichen Herrn nachgewiesen hat⁵.

Die Burgenpolitik Balduins umfaßt vor allem zwei Burgengruppen, nämlich landesherrliche und lehnsherrliche Burgen. Sie werden nacheinander Gegenstand der folgenden Untersuchung sein, wobei besondere Aufmerksamkeit einerseits den mit dem Erzbischof in Verbindung tretenden Personen und andererseits den jeweils getroffenen Rechtsvereinbarungen zukommen wird; denn Personen und Rechtsvereinbarungen sind für Herrn und Herrschaft die wichtigsten Bezugspunkte in den Urkunden. Sie werden am ehesten Rückschlüsse auf Herrschafts- und Territorialstrukturen ermöglichen.

Insgesamt wird die Untersuchung der Burgenpolitik Balduins zwei zentrale Fragen beantworten müssen:

- a) Welche Bedeutung haben landesherrliche und lehnsherrliche Burgen für Herrn und Herrschaft (bzw. welchen Gewinn zieht der Herr aus ihnen)?
- b) Welche Aussagen über Herrschaft können abgeleitet, welche können bestätigt werden?

2. Die Quellen zur Burgenpolitik Balduins

Von den für die Zeit Balduins überlieferten Quellen stehen nach Rang, Aussagekraft und Ergiebigkeit die Urkunden an erster Stelle. Sie umfassen die für die Untersuchung der Burgenpolitik unentbehrlichen Amts-, Lehen- und Burglehenreverse sowie Sühnen, Bündnis-

4 Die unter Balduin angelegten Kopialbücher werden im Landeshauptarchiv, vormals Staatsarchiv, Koblenz Abt. 1 C Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 aufbewahrt. S. auch Anm. 7.

5 Zum Stand der Burgenforschung vgl. die vielfältigen Beiträge in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, hg. v. Hans PATZE. 1–2. VortrFForsch 19/1–2. 1976, darin besonders EBNER, Herwig, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte, S. 11–82 (Bd. 1) und PATZE, Hans, Burgen in Verfassung und Recht des deutschen Sprachraumes. Zusammenfassung, S. 421–441 (Bd. 2).

und Kaufverträge mit Burgenbezug. Der größte Teil der Urkunden ist ungedruckt und wird wie die übrigen Bestände der ehemaligen kurtrierischen Kanzlei im Staatsarchiv Koblenz aufbewahrt⁶. Von den ca. 1500 für die Burgenpolitik relevanten Urkunden sind rund zwei Drittel original und gleichzeitig in einem der drei unter Balduin angefertigten Trierer Kopialbücher (*Baldwinea*) überliefert, die übrigen nur in der Überlieferung der Kopialbücher erhalten⁷. Bei den Lehen- und Burglehenreversen fällt besonders die große Zahl der Abschlüsse mit der unteren Heerschildordnung auf; sie ermöglicht einen vorzüglichen Einblick in den sonst weniger betonten Bereich der politischen Routine und lässt neben aufschlußreichen Abgrenzungen gegenüber Fürsten und Grafen vor allem im Personenbereich interessante Differenzierungen beobachten.

Von der chronologischen Intensität her entspricht die Zahl der ausgefertigten Urkunden in den ersten zehn Jahren der Regierungszeit Balduins durchaus dem Umfang der Kanzleitätigkeit unmittelbar vor Balduin. Erst um 1318/20 setzt geradezu sprunghaft ein »Urkundenboom« ein,

6 Die Arbeit stützt sich zum überwiegenden Teil auf die im Landeshauptarchiv, vormals Staatsarchiv, Koblenz lagernden Archivalien. Eine Beschränkung auf die Koblenzer Bestände rechtfertigt sich einmal aus der Tatsache, daß Koblenz das für den ehemaligen Kurstaat zentrale Archiv ist und zum anderen aus der Art der Fragestellung, die Strukturen ermitteln will; dies kann aus der Fülle des Koblenzer Materials zuverlässig geleistet werden. Entsprechende in Trier verwahrte Archivalien sind über die Quellensammlung Karl Lamprechts in die Arbeit eingeflossen; vgl. LAMPRECHT, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3. Quellensammlung, 1885–86 (Ndr. 1969); (künftig DWL III m. Nr. u. S. bei Quellenangaben).

7 Zu den Kopialbüchern Balduins vgl. grundlegend LAUFNER, Richard, Untersuchungen über die Urkundensammlung des Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Baldewin von Luxemburg. In: ArchivMrh-KiG 2 (1950), S. 141–162. – Alle drei Ausfertigungen werden im Landeshauptarchiv, vormals Staatsarchiv, Koblenz unter Abt. 1 C 1, Abt. 1 C 2, Abt. 1 C 3 aufbewahrt. Die drei Codices weichen inhaltlich zwar nicht in der Aufteilung, wohl aber in Auswahl, Anzahl und Abfolge der Urkunden voneinander ab; Ms. 1 C 1 umfaßt 1212, Ms. 1 C 2 1218 und das Handexemplar Ms. 1 C 3 1305 Urkunden. – Nach der Aufteilung werden zwei Hauptteile unterschieden: Der erste Hauptteil umfaßt die Urkunden vor der Zeit Balduins, der zweite Hauptteil jene zur Zeit Balduins. Der zweite, für die Untersuchung vor allem relevante Hauptteil, ist in folgende Abschnitte gegliedert: 1. *Littere domini Henrici VII ante coronationem imperialem. Littere domini Ludowici regis Romanorum.* 2. *Littere domini Karoli regis Romanorum.* 3. *Quedam ratificationes privilegorum.* 4. *Littere domini Johannis regis Bohemie.* 5. *Littere perpetue.* 6. *Littere feudorum tempore domini Baldewini et primo comitum, quorum littere sunt duplicate littere feudorum non duplicate littere castrorum et turrium quae tenentur in feodis ab ecclesia Trevirensis, primo duplicate secundo non duplicate feoda castrensis duplicate feoda castrensis non duplicate feoda simplicia duplicate feoda simplicia non duplicate.* – Während der Arbeit immer wieder vorgenommene Vergleiche mit den Originalen haben gezeigt, daß die Kopisten sehr sorgfältig abgeschrieben haben; gelegentlich kommen Wortumstellungen und Änderungen bei der Schreibweise von Eigennamen (zugunsten exakterer Schreibung) vor. Auch Laufner betont die Genauigkeit und Sachlichkeit bei der Abfassung (Untersuchungen, S. 156–157), so daß einer intensiven Benutzung der Kopialbücher nichts entgegensteht. – Die als »Balduineum Kesselstatt« bekannte Handschrift befindet sich seit dem Zweiten Weltkrieg in Merseburg. Eine der Stadtbibliothek Trier überlassene Verfilmung konnte für die Arbeit nicht mehr herangezogen werden. Die früher an das Landeshauptarchiv, vormals Staatsarchiv, Koblenz gegebene Verfilmung ist wegen der schlechten Aufnahmqualität weitgehend unleserlich. Die von Goerz und Beyer gefertigten Auszüge (Staatsarchiv Koblenz Abt. 701 Nr. 957) wurden ebenso wie die teilweise bei LAMPRECHT, 3, gedruckten Urkunden herangezogen. (Zum »Balduineum Kesselstatt« vgl. grundlegend: BASTGEN, Hubert, Untersuchungen zum Trierer Balduineum. In: TrierArchiv 13, 1908, S. 1–34).

der kontinuierlich ansteigt und noch über die Zeit Balduins hinausreicht⁸, so daß für gut vier Jahrzehnte eine relativ breite Informationsmöglichkeit gegeben ist.

Neben den Amts- und Burglehenreversen sowie den Bündnis- und Kaufverträgen sind für die landesherrlichen Burgen die nur spärlich überlieferten Kellnereirechnungen und sonstige Abrechnungen als wichtige Quellen zu nennen; sie geben vor allem über die Funktion der landesherrlichen Burg Aufschlüsse. Die Untersuchung der lehnsherrlichen Burg hat sich insbesondere auf die Lehnreverse und Sühnen zu stützen.

Die königlichen Privilegien, Verleihungen und Besitzbestätigungen sind trotz ihrer Bedeutung und Wichtigkeit nur in begrenztem Umfang für beide Burgengruppen aussagefähig.

Auszuscheiden sind hier die erzählenden Quellen, die sämtlich im Hinblick auf die Burgenpolitik und die anzulegende Fragestellung weit hinter den obigen Quellen zurückbleiben.

3. Die Burgenpolitik Balduins in der Forschung

Art und Umfang des genannten Quellenmaterials bestätigen die bereits eingangs geäußerte Vermutung, daß die Burgenpolitik ein Schwerpunkt der politischen Aktivität Balduins ist, und lassen zugleich deutlich die enge Verbindung von Burgenpolitik und Lehnwesen erkennen. Obwohl die Forschung die erwähnten Quellen vielseitig ausgewertet und unter mannigfachen Gesichtspunkten betrachtet hat, ist die Burgenpolitik, namentlich in ihrer Verknüpfung mit dem Lehnwesen, nie Gegenstand eingehender Untersuchung gewesen. Dies mag sicher damit zusammenhängen, daß Burgen und Lehnverbindungen aus den Quellen als konstituierende Elemente für Territorialherrschaft und Ausbildung eines Flächenstaats erkannt und begriffen, nicht aber im Quellenkontext belassen und von dort auf Erkenntnisse über Herrschafts- und Territorialstrukturen hin analysiert wurden. Namentlich bei dem Lehnwesen muß noch in Rechnung gestellt werden, daß die lange vertretene These von seiner Bedeutungslosigkeit im Spätmittelalter einer entsprechenden Fragestellung im Wege stand⁹.

8 Das starke Anschwellen schriftlicher und namentlich urkundlicher Quellen entspricht durchaus der allgemein im 14. Jahrhundert zu beobachtenden Zunahme und wachsenden Bedeutung der Schriftlichkeit. (Vgl. dazu PATZE, Hans, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 1, S. 9–64, bes. S. 9–22, und für die hier in Frage kommenden Quellen bes. S. 33–53.) Zeitlich setzt diese Entwicklung in Trier unter Balduin verhältnismäßig früh ein, ganz sicher ein Verdienst des versierten und mit den französischen Verhältnissen vertrauten »Verwaltungsfachmannes« Balduin. – Der zeitliche Einsatz um 1318/20 scheint zu bestätigen, daß Balduins Herrschaft spätestens zu diesem Zeitpunkt konsolidiert war und sich gegenüber der Opposition von 1307 durchgesetzt hatte. (Vgl. hierzu vor allem SPIESS, Karl-Heinz, Die Wahlkämpfe in den Erzstiften Köln (1304) und Trier (1307). In: Geschichtliche Landeskunde 9 (1973), S. 69–113.

9 Für diese Fehleinschätzung sei hier stellvertretend verwiesen auf SPANGENBERG, Hans, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Historische Bibliothek 29. 1912 (Ndr. 1964), der das Lehnwesen bereits für das 13. Jh. als bedeutungslos bezeichnet (vgl. u. a. S. 16–20). – Eine Revision dieser Vorstellung wurde vor allem durch die Forschungen von E. Klebel, G. Theuerkauf und B. Diestelkamp eingeleitet und vollzogen, die vor allem die Bedeutung des Lehnwesens für die Territorialherren gerade im 14. Jahrhundert und darüber hinaus nachwiesen. Vgl. KLEBEL, Ernst, Territorialstaat und Lehen. In: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, hg. v. Theodor MAYER. VortrForsch 5. 1960, S. 195–228. THEUERKAUF, Gerhard, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht. Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 7. 1961. DIESTELKAMP, Bernhard, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 11. 1969. DERS., Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. S. 65–96.

So werden Burgen- und Lehenpolitik des Erzbischofs in der Forschung meist nur am Rande vermerkt und stets isoliert gesehen. J. Marx hat in seiner Geschichte des Erzstifts Trier wohl vermerkt, daß die landesherrliche Burg unter Balduin über die militärische Funktion hinaus auch als Amtssitz an Bedeutung gewinnt, ist aber über diese Feststellung nicht hinausgekommen; die ungewöhnlich große Aktivität Balduins läßt er ebenso außer Betracht wie die Lehnburgen¹⁰. A. Dominicus begnügt sich in seinem umfassenden Werk über Balduin mit der Wiedergabe von Urkundeninhalten, die keine weitere Wertung erfahren; aus seinen spärlichen Begleitsätzen wird jedoch deutlich, daß er die Burg bei Balduin unter militärischen Aspekten sieht¹¹. In seiner auf die Entstehung der Trierer Landeshoheit ausgerichteten Fragestellung hat F. Rudolph auch die Geschäftigkeit Balduins im Burgenbereich gestreift und einen Zusammenhang zwischen Ämterverfassung und Burg als Amtsmittelpunkt konstatiert¹². K. Zimmermann verharrt noch 1936 bei einer militärisch-strategischen Betrachtungsweise, indem er Burg für Burg einer Deskription der strategischen Position und Funktion unterzieht¹³. Erstmals breiteren Raum hat K. Lamprecht der Burg gewidmet und ihr eine größere Bedeutung zuerkannt. Obgleich er die Burgenpolitik Balduins nicht untersucht, erörtert er doch auf der Basis umfangreicheren Quellenmaterials die Funktion der Burg als Verwaltungsinstrument. Allerdings verlagert K. Lamprecht die Akzente, indem er, teilweise ein wenig anachronistisch, eine Darstellung unter verwaltungsgeschichtlicher Fragestellung versucht. Problematisch wird seine Beweisführung, wenn er Belege aus verschiedenen Zeiten auf Balduin bezieht oder gar aus benachbarten Herrschaften, die andere Herren in der Hand haben¹⁴. Erkannt, aber über den Ansatz hinaus nie fortgeführt, hat E. Stengel die Bedeutung der Burgenpolitik als Teil der Herrschaft Balduins¹⁵. In jüngster Zeit hat R. Laufner diese Erkenntnis noch einmal in anderem Zusammenhang aufgegriffen und hervorgehoben; er sieht in der Ämterverfassung einen der wesentlichen Aufbaufaktoren des späteren Trierer Kurstaats und weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von Burgen, Burgflecken und der Burgenpolitik Balduins hin¹⁶. Erwähnt sei schließlich noch eine neuere Arbeit von V. Henn, der in seiner Untersuchung des

10 MARX, Jakob, Geschichte des Erzstifts Trier als Kurfürstentum und Erzdiözese von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816. Abteilung I, 1. 1858 (Ndr. 1969), bes. S. 145–152.

11 DOMINICUS, Alexander, Baldwin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, ein Zeitbild aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. 1862, u. a. S. 83, 185, 268–272 u. 407–411. – Dominicus stellt vor allem den chronologischen Ablauf der Ereignisgeschichte zusammen und gibt dabei einen brauchbaren Überblick über die Erwerbungen Balduins. Zur Aufhellung des lokalgeschichtlichen Kontextes ist das Werk nach wie vor eine gute Zusammenstellung von Fakten und Informationen.

12 RUDOLPH, Friedrich, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier. 1905 (Diss. Tübingen 1905), bes. S. 41 u. 61.

13 ZIMMERMANN, Karl, Mittelalterliche Städte, Burgen und feste Plätze in Kurtrier. In: JbArbeitsgemeinschaftRheinGeschichtsvereine 2 (1936), S. 40–47, bes. S. 42/43.

14 LAMPRECHT, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des Plattenlandes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Bd. 1–3 (in 4 Bdn.). 1885–86 (2. Ndr. 1969; vgl. hier Bd. 1.2, S. 1286–1287 u. S. 1319).

15 STENGEL, Edmund Ernst, Baldwin von Luxemburg. Ein grenzdeutscher Staatsmann des 14. Jahrhunderts. 1937 (erw. Sonderdr. aus JbArbeitsgemeinschaftRheinGeschichtsvereine 2, 1936), bes. S. 6–8.

16 LAUFNER, Richard, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 2, S. 127–147, hier S. 132–134.

ligischen Lehnwesens im Nordwesten des Reiches kurz auf die Verhältnisse in Trier unter Balduin eingeht und hier u.a. die Verbindung von Lehnwesen und Burg anhand des Öffnungsrechts demonstriert¹⁷; er kann das Problem jedoch im Rahmen der Gesamtthematik seiner Untersuchung nicht weiter ausdehnen und vertiefen.

Insgesamt verdeutlicht dieser Überblick, daß die Aktivität Balduins im Burgenbereich wohl aufgefallen und als Faktum bekannt ist, aber weder in älterer noch in jüngerer Zeit unter irgendeinem Aspekt vertiefend analysiert wurde.

17 HENN, Volker, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches. 1971 (Diss. Bonn 1970), S. 94–98.

B. Der Besitzstand Balduins um 1307

Bekanntlich fand Balduin das Erzbistum Trier 1307 in einem desolaten Zustand vor¹⁸; doch darf diese Feststellung nicht dazu dienen, die Leistungen der Vorgänger Balduins zu unterschätzen oder gar zu übersehen. Vor allem im 13. Jahrhundert und namentlich durch Heinrich von Vinstingen (1260–1286) waren Wege eingeschlagen worden, die Balduin nur aufgriff und konsequent weiterführte, so daß er in mancherlei Hinsicht durch folgerichtiges Handeln erntete und für die Trierer Herrschaft sicherte, was vor seiner Zeit angelegt worden war¹⁹.

Ausgangspunkt und Grundstock der weltlichen Herrschaft der Trierer Bischöfe bzw. Erzbischöfe waren neben gewissen Herrschaftsrechten in und um Trier vor allem die Schenkungen durch Zwentibold, Ludwig d. Kind, Otto I., Otto II. und Heinrich II.²⁰. Sie trugen den Trierer Erzbischöfen Herrschaft (und Rechte) über größere und relativ zusammenhängende Flächen um Trier, in der Eifel, um Koblenz und um Montabaur ein; sie bildeten fortan die Intensivzonen der Trierer Herrschaft, von denen aus und auf die hin die Erzbischöfe ihre politischen Geschäfte anlegten. Die Sicherung dieser Zonen begannen sie bereits im 10. Jahrhundert mit der Anlage von Burgen.

Von welchem Zeitpunkt an die Trierer Erzbischöfe die Befestigungshoheit innehatten, läßt sich nicht mehr ermitteln. Laufner schließt aus der Existenz von sieben Landesburgen um 1210, daß die Erzbischöfe die Befestigungshoheit bereits vor den beiden Reichsgesetzen Friedrich II. (1220 und 1231/32) für sich beanspruchten²¹. Die Bautätigkeit hielt sich jedoch zunächst in Grenzen und setzte in größerem Umfang im 13. Jahrhundert ein. Bereits K. Lamprecht hat einen Zusammenhang zwischen Ausübung der Vogtei durch die Trierer Erzbischöfe und dem

18 Vgl. etwa DOMINICUS, S. 26–31, über Diether v. Nassau (1300–1307); Dominicus endet den Abschnitt: »Das Erzstift hinterließ er in großer Zerrüttung; die Besitzungen waren gemindert, die Lehnshoche vielfach ungeordnet, die Disciplin gelockert, der Geist des Widerspruchs und Uebermuths herrschte bei geistlichen und weltlichen Untergebenen.« (S. 31).

19 Vor allem Heinrich von Vinstingen und seine Politik verdienen eine eingehende Untersuchung unter modernerer Fragestellung. Die zahlreichen Verbindungen zwischen der Politik Heinrichs und der Balduins können leider nur angedeutet werden. (Die ältere Arbeit von CASPER, Friedrich, Heinrich II. von Trier, vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium, Diss. Marburg 1899, ist weitgehend überholt und behandelt natürlich nicht das Verhältnis Balduin-Heinrich.)

20 Zur Frühzeit vgl. vor allem EWIG, Eugen, Das Trierer Land im Merowinger- und Karolingerreich. Geschichte des Trierer Landes I. 1963, bes. S. 274–294. – Zu den Schenkungen vgl. MGH D Zwentibold, Nr. 18; MGH D Ludwig d. Kind, Nr. 17; MGH DD O I, Nr. 86 und 110; MGH D O II, Nr. 39; MGH D H II, Nr. 397. – Ein großer Teil der Schenkungen waren Forsten. Zur Bedeutung der Forsthoheit für die Ausbildung der Trierer Landeshoheit vgl. RÖRIG, Fritz, Die Entstehung der Landeshoheit der Trierer Erzbischöfe zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten. WestdtZs-GeschKunst, Erg.-H. 13. 1906.

21 Vgl. LAUFNER, Territorialstaat, S. 132. Wichtig erscheint indessen der Hinweis von LAUFNER (ebd., S. 131) auf den unter Eb. Johann I. (1190–1212) angelegten »Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Treverensis«, worin besonders ausgiebig die *iura archiepiscopi de officio foresti et dolabri* (Forst- und Bauamt) behandelt werden (vgl. MRhUB II, Nr. 15).

Burgenbau konstatiert; er betrachtet die landesherrliche Burg als Mittel zur Durchführung der Vogteigewalt²².

Schon seit dem 10. Jahrhundert verfügen die Trierer Erzbischöfe mit der Saarburg über ein wichtiges Kontroll- und Schutzinstrument für ihren Einflußbereich südlich von Trier und an der Saar²³. Für den neuen Besitz bei Koblenz erwarben sie im 11. Jahrhundert Ehrenbreitstein²⁴. Auffällig sind bereits im 12. Jahrhundert die Gewinnung der Burg Arras an der Mosel (in der Nähe von Zell) sowie der Versuch, die Burg in Treis in Besitz zu nehmen²⁵; damit lenken die Erzbischöfe schon verhältnismäßig früh ihr Augenmerk auf die Moselachse, die verbindende Wasserstraße zwischen Trier und Koblenz. Vor allem das 12. Jahrhundert brachte für Trier die ersten umfassenderen Burgbauten. Unter Albero (1131–1152) entstand nach einem Kriegszug die Neuerburg bei Wittlich, und ebenfalls nach kriegerischer Auseinandersetzung gewann er Manderscheid (Oberburg) hinzu²⁶. Damit waren vor allem die Eifelbesitzungen an der Lieser gesichert, aber auch in Richtung Arras neue Stützpunkte geschaffen. Während Erzbischof Hillin (1152–1169) mit dem Ausbau von Ehrenbreitstein und Manderscheid bereits Erworbenes festigte²⁷, schirmte Johann I. (1190–1212) die südöstlich von Trier gelegene Einflußzone durch den Bau der Grimburg ab²⁸. Theoderich (1212–1242) vermehrte den Bestand an Landesburgen durch die neue Kyllburg, ebenfalls zum Schutz der Eifelzone, und ließ vor allem die inzwischen um Monatabaur entstandene Einflußzone durch den Bau einer Burg endgültig für Trier sichern²⁹. Eine Verstärkung der Trierer Positionen betrieb Arnold II. (1242–1259), indem er zunächst die entfremdete Burg Arras zurückgewann, an der unteren Mosel zusammen mit dem Kölner Erzbischof die Burg Thurandt (später verbunden mit dem Ort Alken) eroberte, im Westerwald Hartenfels käuflich erwarb und am Rhein Stolzenfels errichtete³⁰. Mit diesem umfangreichen Programm leitete Arnold eine zweite und eigentlich die große Periode der Burgenpolitik der Trierer Erzbischöfe ein, die zunächst unter Heinrich von Vinstingen (1260–1286) und dann unter Balduin (1307–1354) fortgeführt wurde. Heinrichs Politik war gekennzeichnet von einer großangelegten und konzentrierten Wiederherstellung aller Trierer Positionen einerseits und einer ebenso gezielten Verstärkung und Ausweitung des Einflusses andererseits. Unter Heinrich wurden zunächst renoviert, erweitert und modernisiert: Saarburg, der Trierer Palast, Grimburg, Welschbillig, Pfalzel, Manderscheid, Neuerburg, Marienburg, Ehrenbreitstein, Montabaur und Hartenfels; dazu erbaute er die Burgen zu Koblenz, Mayen und Bernkastel und erwarb die Kyllburg benachbarte Burg Malberg für Trier³¹. Gleichzeitig förderte und intensivierte Heinrich die Lehnbindungen zur Trierer

22 Vgl. LAMPRECHT, 1.2, S. 1286/87. – Der Obervogtei der Pfalzgrafen bei Rhein über die Trierer Kirche entledigten sich die Trierer Erzbischöfe im Jahre 1197 (vgl. MRhUB II, Nr. 165, sowie LAUFNER, Territorialstaat, S. 131).

23 Vgl. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. v. Ludwig PETRY, 1965, S. 322/23 (künftig zitiert: Hdb. Hist. Stätten 5).

24 Ebd., S. 86.

25 Vgl. ebd., S. 17 (für Arras), u. S. 372 (für Treis).

26 Vgl. ebd., S. 253 (für Neuerburg), u. S. 222 (für Manderscheid).

27 Vgl. Gesta Treverorum continuata, ed. Georg WAITZ. MGH SS 24. 1879, S. 380, (künftig zitiert: Gesta m. S.).

28 Ebd., S. 395.

29 Ebd., S. 413.

30 Ebd., S. 409 (zu Arras u. Thurandt), S. 413 (zu Hartenfels u. Stolzenfels).

31 Ebd., S. 455 u. 460 (zu Malberg nur S. 460).

Kirche, d. h. unter Heinrich wurde bereits ein Weg eingeschlagen, den Balduin im Lauf eines halben Jahrhunderts erst zu voller Entfaltung brachte. – Einen unschätzbarer Gewinn für die weitere Entwicklung zugunsten Triers bedeutete die Eingliederung der Reichspfandschaft Cochem mit den Burgen Klotten und Treis in den Trierer Besitz unter Erzbischof Boemund I. (1286–1299)³².

Balduin ließ sich den gesamten Besitz, einschließlich inzwischen getätigter Erwerbungen, erstmals in vollem Umfang und mit namentlicher Nennung 1332 von Ludwig d. B. bestätigen³³. Aus der dort genannten Reihe landesherrlicher Burgen waren bereits 1307 in Trierer Besitz: Alken-Thurandt, Bernkastel, Cochem, Grimburg, Hartenfels, Klotten, Koblenz, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, Mayen, Montabaur, Saarburg, Kapellen-Stolzenfels, Treis, Welschbillig; nicht genannt, aber Trier gehörig sind Arras, Ehrenbreitstein, Neuerburg b. Wittlich, Pfalzel.

Diesen Bestand vermehrte Balduin durch den Bau von Baldenau, Baldeneck (beide zur Festigung der Position im Hunsrück), Balduinstein (gegen die Westerburger), Baldeneltz und Rauschenberg (beide als Trutzburgen errichtet), St. Johannisberg (zunächst als Trutzburg errichtet, dann an Sponheim verlehnt); ferner vollendete Balduin den Bau der Burg Ramstein bei Trier, während er den Burgbau bei Birkenfeld aufgeben und den Sponheimern überstellen mußte. Käuflich erwarb Balduin Kobern, St. Wendel, Sterrenberg, Motten und Lockweiler, als erledigtes Lehen eingezogen wurde die für die Stellung im Hunsrück wichtige Schmidtburg, und durch Eroberung gewann er im Westerwald Schadeck und Villmar³⁴.

Allein diese Vermehrung des landesherrlichen Besitzstands deutet auf die hohe Bedeutung der Burgen für die Trierer Herrschaft im 14. Jahrhundert hin und zeigt, daß der Höhepunkt der Burgenpolitik der Trierer Erzbischöfe nicht im 12./13. Jahrhundert, sondern im 13./14. Jahrhundert liegt³⁵.

Ungleich höher aber schnellt die Zahl der Lehnburgen unter Balduin empor, ein Beweis für die überaus große Bedeutung von Burg und Lehnverbindung. So weist das Register des Balduineum Kesselstatt für das Jahr 1340 bereits 95 Lehnburgen aus, von denen nur 19 schon zu

32 Ebd., S. 473, zu Treis Hdb. Hist. Stätten 5, S. 372.

33 Urkunde Ludwig d. B. 1332 VIII 23 bei von HONTHEIM, Johann Nikolaus, Historia Trevirensis diplomatica et pragmática, t. 1–3, Augsburg 1750, hier t. 2, Nr. 642, S. 118 ff. (künftig zitiert: HONTHEIM II m. Nr. u. S.).

34 Baldeneltz, Schadeck, Sterrenberg und Villmar werden erst in der Besitzbestätigung Karl IV. für Balduin genannt (Urk. v. 1346 XI 26 s. HONTHEIM II Nr. 672, S. 164 ff.); die übrigen (bis auf Rauschenberg und Kobern) bereits in der Urk. Ludwig d. B. Zu Birkenfeld vgl. die Sühne mit Gräfin Loretta v. Sponheim von 1328 bei GÜNTHER, Wilhelm, Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus, III. Theil, I. und II. Abtheilung, 1824/25, Nr. 155, S. 256 ff., hier S. 256/57. Für Ramstein vgl. Hdb. d. Hist. Stätten 5, S. 300. Zum Bau der Feste St. Johannisberg vgl. DOMINICUS, S. 394–400, zur Belehnung des Wildgrafen Johann v. Dhaun mit der Burg 1342, HONTHEIM II Nr. 662, S. 149 ff.

Zum Kauf der Burg Motten vgl. 1333 CB III 383, für Nanstuhl 1334 CB III 587 und 588, für Lockweiler 1336 StAKO 1A4891. Das Kopialbuch Balduins wird künftig zitiert CB II/III (= Codex Balduineus, Ausfertigung 2 bzw. 3) m. Nr. (vgl. oben, CB III 383). – StAKO 1A steht für Staatsarchiv Koblenz (jetzt Landeshauptarchiv) Abt. 1A (es folgt die Nr. der jeweiligen Urkunde). – Die Urkundensammlung Günthers ist künftig zitiert CRM (= Codex Rheno-Mosellanus) m. Teil, Nr. und S. (vgl. oben, CRM III, Nr. 155, S. 256 ff.). – Den Urkunden vorangestellt wird in der Regel das Ausfertigungsjahr, um entsprechende Einordnungen zu ermöglichen.

35 Den Schwerpunkt 12./13. Jh. setzt LAMPRECHT 1.2, S. 1285–1287.

Beginn der Regierungszeit Balduins in Lehnverbindung zum Trierer Erzbischof nachzuweisen sind³⁶. Balduins Tätigkeit war demnach vor allem auf Fremdburgen gerichtet, und hier hat er den größten Zuwachs zu verzeichnen, den je ein Trierer Erzbischof vor ihm hatte. Diesem quantitativ ungewöhnlichen Ausbau stehen andererseits die Intensivierung, Pflege und kontinuierliche Erweiterung des Überkommenen durch Balduin gegenüber. Damit verstärkt sich aber die eingangs erhobene Frage nach Rolle und Aussagefähigkeit der Burgenpolitik Balduins.

36 Vgl. Register zum Balduineum Kesselstatt, S. 2 f.; die Namen daraus druckt LAMPRECHT 1.2, S. 1286, Anm. 3. Eine Aufstellung der Trierer Lehnburgen vor Balduin bei von HONTHEIM, Johann Nikolaus, Hg., *Prodromus historiae Trevirensis*, Augsburg 1757, S. 588–590 u. 597–603.

C. Die landesherrliche Burg und ihre Bedeutung für die Herrschaft des Erzbischofs

I. Die Funktion der landesherrlichen Burg

1. Schutzfunktion, Herrschaftsinstrument und Mittelpunkt der Gerichtsorganisation

Für die landesherrliche Burg im Erzbistum Trier gilt, was H. M. Maurer bereits für Wirtemberg festgestellt hat – (und was für den Großteil der Burgen im Reich zutrifft) –, daß sie nicht nur eine Funktion, sondern ein ganzes Bündel von Funktionen zu versehen hatte, »indem sie Herrensitz, Wehrbau, wirtschaftlicher, administrativer, politischer und auch kultureller Mittelpunkt war«³⁷. Doch ungeachtet solcher Funktionsbreite (oder Multivalenz), die die Burg im 14. Jahrhundert mit anderen Herrschaftsmitteln durchaus gemein hat, tritt von Anbeginn die Schutzfunktion besonders in den Vordergrund und bleibt über alle Zeiten hinweg ununterbrochen erhalten. Diese Primärfunktion ergibt sich geradezu zwangsläufig und selbstverständlich aus der Eigenschaft der Burg als wehrhafter Anlage und ist zugleich die Voraussetzung für Durchsetzung, Ausübung und Bestandssicherung von Herrschaft; denn nur, wer sich selbst zu schützen und zu verteidigen vermag, kann bekanntlich seinerseits Schutz gewähren und somit wirklich herrschen³⁸. Nichts bestätigt diese ursächliche Verbindung von Schutzfunktion und Herrschaft besser als die Praxis der Trierer Erzbischöfe, die den Großteil ihrer Burgen, wie bereits erwähnt, »vogteilicher Zwecke halber«³⁹ dort anlegten, wo sie bereits über umfangreiche Rechts- und Besitztitel verfügten⁴⁰, und dort, wo entlang der Wasserstraßen Mosel, Rhein, Lahn neben Besitz auch Handels- und Verkehrswege zu schützen waren. Selbst bei Balduin stand dieser Aspekt noch im Vordergrund, als er Baldenau und Balduinseck errichten ließ, um den Bestand seiner Herrschaft im Hunsrück und im unteren Moselgebiet zu sichern und seine dortigen Besitzungen zu schützen⁴¹. Infolge solcher Gründungspraxis sind die Burgen der Trierer Erzbischöfe, bis auf wenige Ausnahmen, weniger herrschaftsbildend als vielmehr herrschaftsfolgend und herrschaftfördernd gewesen. (Die kauf- oder pfandweise erworbenen

37 MAURER, Hans-Martin, Die landesherrliche Burg in Wirtemberg im 15. und 16. Jahrhundert. VeröffKommGeschichtLdkBdWürtt B 1. 1958, S. 1. EBNER, Herwig, Die Burg als Forschungsproblem, S. 78–82, hebt folgende Funktionen hervor: 1. politisch-militärische, 2. soziologische, 3. wirtschaftlich-administrative, 4. gerichtliche und 5. religiöse.

38 Vgl. BRUNNER, Otto, Land und Herrschaft. 51965 (Ndr. 1973), S. 263 ff.

39 LAMPRECHT, 1,2, S. 1370. Vgl. auch Anm. 22 und ferner LAMPRECHT, 1,2, S. 1317 für den Zusammenhang von grundherrlichem Schutz und Burgenbau gerade im Hinblick auf die Trierer landesherrlichen Burgen.

40 Ganz in diesem Tenor hebt der Chronist für Eb. Johann I. hervor: *de novo castrum quoddam, quod Grimberg appellatur, construxit, quod situm est in medio possessionum maiorum et meliorum archiepiscopatus et fere omnium ecclesiarum in civitate Trevirensi sitarum* (Gesta S. 395).

41 Balduinseck wurde 1325 zum Schutz der Trierer Besitzungen auf dem vorderen Hunsrück und an der unteren Mosel gegen die Sponheimer, Waldecker und Schönecker errichtet und zum Amtssitz erwählt. – Baldenau, ebenfalls Sitz eines Amtmannes, wurde als Stützpunkt gegen die Sponheimer und die Wildgrafen gebaut. Den Talsiedlungen wurde zur Stärkung ihrer Rechtsqualität durch Ludwig d. B. Frankfurter Recht verliehen (Uk. v. 1332 bei HONTHEIM II, Nr. 642, S. 118 ff.).

Burgen – wie St. Wendel oder Cochem – verfügen bereits über ausgeprägte Herrschaftsbezirke und sind Teil der Erwerbs-, nicht der Baupolitik.)

Mit zunehmender Festigung und Kontinuität von Herrschaft und der Ausbildung unangefochtenen Besitzes, vor allem seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, tritt auch bei den Trierer landesherrlichen Burgen die Funktion als Herrschafts- und Verwaltungsinstrument neben der Schutzfunktion immer stärker in den Vordergrund, bis schließlich der größte Teil von ihnen noch im 13. Jahrhundert als Amtsburg Zentrum eines Amtsbezirks wird⁴². Die übrigen landesherrlichen Burgen, die diese Stufe nicht erreichen, bleiben auch in der Folgezeit primär auf die Schutzfunktion und auf bescheidene Verwaltungsaufgaben in der angegliederten Herrschaft festgelegt; sie werden den jeweils nächstliegenden Amtsburgen zugeordnet bzw. unterstellt.

Eng verbunden mit der Aufgabe als Herrschafts- und Verwaltungsinstrument ist die im 14. Jahrhundert bereits weitgehend ausgeprägte Funktion der Trierer Burgen – und vor allem der Amtsburgen – als Mittelpunkt der Gerichtsorganisation. Folgerichtig spiegeln die Termini der Quellen die genannten Funktionen und bezeichnen das, was den Burgen zugeordnet und von ihnen aus zu schützen und zu verwalten ist, als *iurisdictio* und *districtus* der Burg, seltener als *territorium*⁴³. Die burgherrliche Grundherrschaft hingegen nennen die Quellen *dominium*, meist in Verbindung mit *iurisdictio* und *districtus* gebraucht⁴⁴. Den unmittelbaren Besitz, in dem auch die Burg gelegen ist und den sie vor allem zu schützen hat, bezeichnen die Urkunden, vorwiegend im Zusammenhang mit Schutzaufgaben oder Bündnissen, als *terra* oder *Land* des Erzbischofs⁴⁵. Besonders eindringlich jedoch spiegelt ein anderer Terminus der Urkundenspra-

42 Zur Entwicklung der Trierer Ämterverfassung vgl. LAMPRECHT 1.2, S. 1373.

43 So heißt es bei Montabaur: *in iurisdictione et districtu eorundem castri et opidi* (1327 CB II 747; Teildruck CRM III, Nr. 152, S. 253 f.).

Ähnlich wie bei Montabaur heißt die Angabe für Saarburg: *in iurisdictione dominio et districtu de Sarburg* (1328 CB II 605); ebenfalls bei Saarburg: *et quicquid habeo in iurisdictione dominio et districtu Sarburg* (1336 StAKO 1A 4894, hier zitiert nach CB II 640; vgl. auch Publ. Lux. 20, Nr. 1129, S. 37); bei Neuerburg: *et quicquid habeo . . . in iurisdictione dicti novi castri* (1336 ebd.), – u. dgl. m. Die Bezeichnung *territorium* findet sich demgegenüber nur vereinzelt, z. B. 1327 bei Neuerburg: *quicquid habeo in territorio et confiniis dicti castri* (1327 CB II 745).

Ein geringer Teil der im Kopialbuch Balduins verzeichneten Urkunden ist als Regest aufgenommen in den Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg. 18–24. Hg. François Xavier WURTH-PAQUET. Luxembourg 1863–1868 (künftig zitiert: Publ. Lux. m. Bd., Nr. und S., vgl. oben, Publ. Lux. 20, Nr. 1129, S. 37).

44 Bei Saarburg: *in iurisdictione dominio et districtu de Sarburg* (1328 CB II 605); vgl. Publ. Lux. 19 Nr. 740, S. 55 und ebenso 1336 CB II 640, StAKO 1A4894, zugl. Publ. Lux. 20 Nr. 1129, S. 37; bei Malberg: *que pertinuerunt ad dominium de Maylberg* (1328 CB II 966) vgl. Publ. Lux. 19 Nr. 747, S. 57.

45 Graf Dietrich zu Loh verpflichtet sich im Bündnis mit Balduin *deme egenanten Hern Baldewin Ertzbischoue zu Trire sin Lant und sine Lude, die da zu stat Rines sint, da Montabur an gelegen ist . . . helfen wider menlich beschirmen und beschudben* (1338 CRM III Nr. 238, S. 378f., hier S. 378). – Thielmann von Rodemachern empfängt 1329 sechs Dörfer des Erzbischofs bei Saarburg zu Lehen; die Leute sind jedoch gehalten, das um Saarburg gelegene Land zu verteidigen: *terrarium ipsius ecclesie Treverensis defendere tenebuntur* (1329 CB II 750). – Die an den Archidiakon von Karden verlehnte Burg Bischofstein hat u. a. die Aufgabe, die Moselübergänge zu überwachen *ne per eos inferri possit terre dicti domini archiepiscopi per aliquos nocumentum* (1329 CRM III Nr. 163, S. 281f., hier S. 282). – Besonders in Lehnverseren werden die Termini, mit denen die Herrschaft des Erzbischofs offenbar abgedeckt ist, nebeneinander aufgeführt: *in districtibus terris iurisdictionibus seu dominii eiusdem domini mei et ecclesie sue* (1340 CB II 656), ähnlich 1340 CB II 651 (vgl. Publ. Lux. 20 Nr. 1338, S. 78) u. dgl. m.

che die Funktion der landesherrlichen Burg wider, wenn der Erzbischof u. a. in seinem Bündnis mit Graf Dietrich von Lon von seiner *Pflege* zu Montabaur und zu Hartenfels spricht⁴⁶.

Die Funktion der landesherrlichen Burg und ihre Bedeutung für Herrschaft findet ihren Ausdruck aber nicht nur in den erwähnten Termini der Urkunden, sondern erhellt vor allem aus Nachrichten, die meist nebenbei in die Urkunden einfließen, sowie aus gelegentlichen Umlandbeschreibungen und überliefertem Geschäftsschriftgut wie Rechnungen u. dgl.⁴⁷. Zwar berichten die Quellen über die kontinuierlich wiederkehrenden Aufgaben, die mit Hilfe der landesherrlichen Burg und von der landesherrlichen Burg aus wahrgenommen werden, nur wenig, doch lassen sich auch aus den spärlichen Nachrichten im wesentlichen Aufgaben erkennen, die klar und deutlich zeigen, daß die Funktion der landesherrlichen Burg als Verwaltungsinstrument im 14. Jahrhundert in den Vordergrund gerückt ist.

2. Administrative Aufgaben und Ordnungsfunktion

Die Burg als wehrhafte Anlage und Wohnbau, als fester und sicherer Ort dient vorab jenen Personen, die zur Verwaltung und zum Schutz des Umlands sowie der Burg selbst vonnöten sind, als Unterkunft und Aufenthaltsort. Sie ist aber darüber hinaus, gerade weil sie Sicherheit bietet, der Ort, auf dem und von dem aus Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte getätigten werden. Sie ist Sitz der Verwaltung und Aufbewahrungsort des Instrumentariums, das zur Verwaltung benötigt wird. Eine der vornehmsten Aufgaben, die auf der landesherrlichen Burg wahrgenommen werden und die die Quellen allen voran deutlich erkennen lassen, ist die Ausfertigung (und wohl auch die Verhandlung) von Urkunden⁴⁸. Obwohl bei den Trierer Urkunden des 14. Jahrhunderts *actum* und *datum* keinen Hinweis auf den Ausstellungsort enthalten, lassen die Siegel-Zeilen entsprechende Rückschlüsse zu. Mehrfach bitten Vasallen den zuständigen erzbischöflichen Amtmann oder Burggrafen um Besiegelung der Reverse. Die Edelknechte Werner gen. Hutzinc v. Neuerburg und Johann gen. Hutzinc v. Neuerburg z. B. ersuchen

46 *unser Plege zu Monthabur und zu Hartenfels* (1338 CRM III Nr. 238, S. 378f., hier S. 378).

47 Über Pertinenzen, Amtsbezirke, Einkünfte etc. gibt es für das 14. Jh. keine systematischen Aufzeichnungen wie für den Lehnbereich. Das liegt nicht zuletzt daran, daß es sich hier, im Gegensatz zum Lehnbesitz, um festen, nicht mehr infragegestellten Besitz handelt, dessen systematische Verzeichnung den Zeitgenossen nicht erforderlich schien. Einen Einblick in Umfang und Bedeutung der *districtus* landesherrlicher Burgen gewährt die für 1327/1328 erhaltene Kellnereirechnung von Saarburg (DWL III Nr. 288, S. 405 ff.). Auch der 1329 CB II 750 überlieferte Lehnrevers des Thielmann v. Rodemachern ermöglicht Aufschlüsse. Thielmann wird mit sechs *villae* belehnt, die in dem *districtus* von Saarburg liegen; Hochgerichtsbarkeit, die Hoheit über Maße sowie das Jagdrecht bleiben dem Erzbischof vorbehalten. Ferner sind die Bewohner dem Erzbischof zu tätiger Mithilfe zum Schutz der *terra* verpflichtet. Sie dürfen keinem anderen Herrn Kriegshilfe leisten und sich keinem anderen Herrn unterordnen (*submittere aut subicere quovis modo*). Thielmann und seine Erben sind überdies verpflichtet, jedes neue *castrum* sofort als *feodum ligium et aperibile* aufzutragen und dem eb. Kellner zu Saarburg jährlich bestimmte Abgaben zu leisten. Dieser und andere Reverse lassen die Substanz der *districtus* deutlich hervortreten: eine mehr oder minder reichhaltige Anhäufung von Grundbesitz, Dörfern, Höfen, Mühlen, Einkünften verschiedener Art, Rechten und Verfügung über Leute; hinzu kommen oft kleinere wehrhafte Anlagen zur Gewährung von Schutz und Sicherheit im Vorfeld der landesherrlichen Burg.

48 Die Verwendung der Burg als Stätte von besonderer rechtlicher Qualifikation für die Ausstellung von Urkunden konnte auch bei zahlreichen anderen Burgen im Reich nachgewiesen werden. Vgl. dazu PATZE, Burgen in Verfassung und Recht, S. 433.

jeweils den Burggrafen von Neuerburg, Paul v. Eich, sein Siegel an ihre Burglehenreverse für die erzbischöfliche Burg Neuerburg zu hängen⁴⁹. Ritter Conrad gen. Keyser v. Oweiler läßt seinen Revers über ein Burglehen zu Treis u.a. eben durch den Burggrafen von Treis, Theoderich v. Treis gen. Vrie, siegeln⁵⁰. 1338 siegelt wiederum Paul v. Eich den Revers Diederichs v. Daun über ein Manderscheider Burglehen; beachtenswert ist hierbei, daß Paul ein Jahr zuvor als Burggraf zu Manderscheid genannt wird⁵¹. Legen bereits diese Beispiele die Vermutung nahe, daß hier die Burg als Ort des Rechtsgeschäfts zu betrachten ist, so wird dieser Verdacht durch zwei weitere Belege erhärtet: 1345 gibt Edelknecht Richard Walpode v. Ulmen seinen Revers über ein Burglehen zu Münstermaifeld. Der Revers trägt das Siegel des Burggrafen zu Cochem, Heinrich v. Klotten, und hier findet sich auch die eindeutige Angabe über den Ausstellungsort: *Dieser brief wart gegeben zu Cochme do man schreib...*⁵². Überdies läßt sich bereits im 13. Jahrhundert ein Schreißbüro auf der Burg Cochem nachweisen; in einem bei Cochem entschiedenen Rechtsstreit (*acta sunt hec apud Cochme*) wird *Erwinus notarius burgravii* (nämlich des Burggrafen Cono v. Cochem) erwähnt⁵³. Man wird von hier auch bei anderen erzbischöflichen Burgen auf die Existenz von Schreißbüros schließen können. Sicher darf man daraus weiter folgern, daß auch andere Rechtsgeschäfte und Schriftlichkeiten auf der Burg abgewickelt werden.

Die genannten Beispiele unterstreichen die Bedeutung der landesherrlichen Burg für die Herrschaft des Erzbischofs zunächst in dreierlei Hinsicht: 1. Angesichts der im 14. Jahrhundert ansteigenden Schriftlichkeit der Geschäfte erhöht sich die Bedeutung der Burg für die Administration, da die Burg Unmittelbarkeit, Regelmäßigkeit und Kontinuität der Verwaltung sowie Archivierung der nötigsten Schriftzeugnisse ermöglicht. 2. Die Burg begünstigt die feste und dauerhafte Ansiedlung der Administration und unterstützt so den Prozeß zunehmender Verfestigung von Herrschaft. 3. Der Herr verfügt mit der Burg über eine »Geschäftsstelle vor Ort«, die schnelles Reagieren möglich macht, die stete und spürbare Präsenz der landesherrlichen Gewalt garantiert und ihr Vorhandensein zur Selbstverständlichkeit werden läßt. Das bedeutet aber auch, daß Durchsetzung und Ausübung von Herrschaft größeren Stils nur noch einem Herrn möglich sind, der über Burgen verfügt, mit deren Hilfe er partiell verwalten, kontrollieren und seine Präsenz wirkungsvoll für alle zur Geltung bringen kann.

Eben jene kontinuierliche Präsenz landesherrlicher Gewalt und landesherrlicher Amtsträger, die durch die Burg ermöglicht und garantiert wird, ist die Voraussetzung für die systematische Durchführung einer anderen Aufgabe, die für Herrschaft unentbehrlich ist und die wiederum nur aufgrund der besonderen Eignung von der Burg aus wahrgenommen werden

49 Vgl. 1325 CB II 716 (Werner) und 1325 CB II 717 (Johann). Vgl. ebenso den Revers des Ritters Richard v. Cröv über ein Neuerburger Burglehen; es siegelt Paul v. Eich als Burggraf von Neuerburg (1326 CB II 735). Den Revers des Bertold v. Sötern über sein Grimburger Burglehen siegelt Thielmann Herr v. Schwarzenberg als Grimburger Burgmann (1326 CB II 736). Colin v. Altrich, Edelknecht, gibt 1324 seinen Revers über einfache Lehen bei Neuerburg; es siegelt Paul v. Eich als Burggraf zu Neuerburg (1324 CB II 921).

50 Vgl. 1325 CB II 721. (Theoderich ist seit 1321 Erbburggraf zu Treis, vgl. DWL III NR. 101, S. 122f.).

51 Der Revers Diederichs 1338 CB II 643. Die Erwähnung Pauls als Burggraf zu Manderscheid 1337 StAKO 1 A 4922.

52 1345 CB II 807.

53 Urkunde von 1265 bei DWL III Nr. 35, S. 46ff., hier S. 48. Vgl. ferner zu den Schreißbüros die Ausführungen von LAMPRECHT, 1.2, S. 1370.

kann: die Verwaltung des erzbischöflichen Gutes und vor allem der Finanzen. Mit ihrer Wahrnehmung ist auf den Trierer Burgen nicht der Amtmann, sondern ein eigens eingesetzter Kellner betraut. Während der Amtmann mit vogeitlichen Aufgaben befaßt und Inhaber der Exekutionsgewalt ist, obliegen dem Kellner die Zins- und Rentenrezeptur sowie die Aufsicht über die erzbischöflichen Meier⁵⁴. Art und Umfang der Geschäfte, die dem erzbischöflichen Kellner zufallen, erhellen umfassend aus der Saarburger Kellnereirechnung, die für die Jahre 1327/28 überliefert ist⁵⁵. Diese in mancherlei Hinsicht aufschlußreiche Quelle läßt klar und deutlich die generelle Bedeutung der Einnahmen aus den Grundherrschaften und Rechten für den Bereich der erzbischöflichen Gesamtfinanzen erkennen und damit auch und vor allem die wirtschaftliche Bedeutung der landesherrlichen Burg und ihre wichtige Rolle für das Finanzwesen des Herrn deutlich hervortreten. Auch gelegentliche Nachrichten aus Lehnreversen unterstreichen die Funktion der landesherrlichen Burg innerhalb der und für die erzbischöfliche Finanzverwaltung. So werden etwa die Leute der 1329 an Thielmann v. Rodemachern verlehnten Dörfer bei Saarburg, die dem Erzbischof weiterhin abgabepflichtig sind, an den erzbischöflichen Kellner zu Saarburg verwiesen: *homines etiam villarum predictarum... solvent et solvere tenentur... cellarario eiusdem domini mei... in castro Sarburg antedicto*⁵⁶. Die Burg ist also auch Sitz der Finanzverwaltung (für das entsprechende Umland), Rezeptur und Ort für die Abwicklung der Finanzgeschäfte sowie wiederum Aufbewahrungsort der dafür erforderlichen Instrumentarien. Sie ist nicht nur Basis der allgemeinen Verwaltung, sondern auch die Voraussetzung für eine geregelte partielle Finanzverwaltung. Die daraus entspringende Bedeutung für die Gesamtheit der erzbischöflichen Finanzverwaltung, Finanzen und wirtschaftlichen Grundlagen der Herrschaft läßt sich unschwer ermessen.

Doch ist die landesherrliche Burg nicht nur Ausgangspunkt und Instrument der Verwaltung, sondern zugleich auch Voraussetzung und Garant einer geordneten Lebensform von Land und Leuten, indem sie nicht nur Schutz nach außen gewährt, sondern auch zur Herstellung und Wahrung der Ordnung nach »innen« und vor allem zur Gewährleistung allgemeiner Rechtssicherheit genutzt wird. Obwohl dies erst aus den Aufgaben des Amtmannes voll ersichtlich wird, weisen andere Nachrichten schon vorab darauf hin. Bereits die für das Umland der landesherrlichen Burg gebräuchliche Bezeichnung *iurisdiction* und *districtus* hebt die Funktion der Burg für Recht, Gerichtsbarkeit und als Mittelpunkt der Gerichtsorganisation hervor. Auch der schon mehrfach zitierte Lehnrevers des Thielmann v. Rodemachern unterstreicht diese Rolle der Burg. Während Balduin sich die Hochgerichtsbarkeit in den sechs genannten Dörfern vorbehält, verpflichtet sich Thielmann: *et si quis casus emerserit altam iurisdictionem tangens illam statim tam ego Thilmannus quam domini dicti territorii pro tempore quam officiati et homines antedicti burgravio in Sarburg qui fuerit pro tempore debemus et tenebimus intimare...*⁵⁷. Die Burg tritt damit als Bezugspunkt und Meldestelle, als Sitz der zuständigen Instanz hervor. Die Tendenz zur Errichtung bzw. zum Ausbau fester Bezugspunkte für die verstreut liegenden Besitzungen, der Weg zur Institutionalisierung, ist

54 Über den eb. Kellner handelt ausführlich LAMPRECHT, 1.2, S. 1390 ff.; zur Entwicklung vgl. ebd., S. 1407, 1410 ff., 1410 Anm. 2; zu den Aufgaben des Kellners ebd., S. 1413 ff.

55 Vgl. DWL III Nr. 288, S. 405 ff.

56 1329 CB II 750.

57 Ebd.

unverkennbar, und wiederum erweist sich die Burg als Voraussetzung für die Ausübung direkter und vor allem regelmäßiger Herrschaft, als Wegbereiter systematischer Verwaltung.

Daneben erfüllt die Burg aufgrund ihrer Eigenschaft als fester Ort auch Aufgaben im rechtlichen Verfolgungs- und Vollzugsprozeß, wie ihre Nennung als Ort zum Einlager für rechtsbrüchige Vasallen und Vertragspartner bestätigt⁵⁸. Daß ferner durch die Präsenz des Amtmanns mit richterlicher und vogteilicher Gewalt neben der Rechtswahrung namentlich die Rechtssicherheit von der Burg aus befördert wird, bedarf sicher keines besonderen Nachweises. Die angesprochene Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit erhellt u. a. aus dem eindrucksvollen Bericht zweier Burgleute der Gräfin Marie v. Cleve, Frau zu Monreal, aus dem Jahr 1353. Beide hatten Pfandgeld und Lösungsbriebe nach Trier zu befördern. Der erzbischöfliche Rat Peter Sarazzin verweist sie zu ihrer Sicherheit an den erzbischöflichen Burggrafen zu Cochem, und beide berichten: *Des begat vns Her Peter vorgen. eynen Brief van vnsme Hern van Triere an den Borchgreben von Cochme want surgelich was de Breue vnd dat Gelt zu furinne sonder Geleyde. As wir eme saden dat he de Breue vnd dat Gelt zu Triere in synen wegen geleyte. Dat dede der Borchgrebe vnd geleyte dat Gelt zu Trere*⁵⁹. Der Bericht ist für die Verhältnisse im 14. Jahrhundert und für die Verkehrsbedingungen insonderheit nicht ungewöhnlich. Er ist aber zugleich ein Beleg dafür, wie wenig Herrschaft ohne die Burg möglich ist, daß die Gewährung elementarer Bedürfnisse wie Sicherheit und die erfolgreiche Abwicklung von Geschäften nur dem Herrn gegeben ist, der über eine Burg verfügt; und Herrschaft in größerem Umfang kann nur der ausüben, der Herr über ein Burgennetz ist, das die Überbrückung und Kontrolle weiter Gebiete sicherstellt.

Alle vorgenannten Aufgaben erfüllt die Burg jedoch nicht nur im Hinblick auf die *terra* des Erzbischofs, sondern ebenso auch für die Vasallen und die politischen Partner des Erzbischofs. In zahlreichen Fällen werden z. B. die Burgbesitzungen von Lehnburgen mit ihrem Eid an den zuständigen Amtmann auf der erzbischöflichen Burg verwiesen⁶⁰. Die Verhandlung von Lehnangelegenheiten, insonderheit die Ausfertigung und Besiegelung von Lehnverseren vollzieht sich, wie eingangs zu zeigen war, auf der landesherrlichen Burg. Veränderungen im Lehnbesitz und Rechenschaftsberichte hat der Vasall an die landesherrliche Burg zu melden bzw. dort abzulegen. Wiederum dient der Revers des Thielmann v. Rodemachern als wichtiges Zeugnis. Jährlich soll der *officiatus* Thielmanns in Saarburg erscheinen, um über eventuelle Burgbauten auf dem Lehngut zu berichten und sie zu Trierer Lehen zu erklären: *venire debet in Sarburg et coram sculteto castrensi et scabinis ibidem... confiteri publice quod predicta castra... iure dominii pertineant ad predictam ecclesiam Treverensem... debetque dare et porrigitere cellarario ipsius domini mei... unum gladium decentem absque tamen ornatu auri vel argenti in signum omnium premissorum*⁶¹. Auch die vom Lehngut zu entrichtenden Abgaben sind bei der landesherrlichen Burg abzuliefern⁶².

58 So etwa Saarburg 1350 StAKO 1A 5600, Mayen 1350 StAKO 1A 5609. (Obgleich die Quellen keine weitere Auskunft erteilen, kann als sicher gelten, daß die Burg auch anderweitig als Verwahrungsstift im juristischen Bereich genutzt wird.)

59 1353 CRM III Nr. 402, S. 592 ff., hier S. 593.

60 Vgl. 1338 CB II 390 (Bischofstein), 1343 CB II 660 (Dagstuhl), 1350 CB II 671 (Weiskirchen), 1353 StAKO 1A 5715 (Schwarzenberg) u. dgl. m.

61 1329 CB II 750.

62 Vgl. ebd.

So ist die landesherrliche Burg zugleich Mittelpunkt des Lehnverbandes, wobei die Zuordnung nach der Lage des Lehngutes bei oder im Bereich von *iurisdictio* und *districtus* einer landesherrlichen Burg entschieden wird.

Ferner werden Lehngeschäfte nicht nur auf der Burg abgewickelt, sondern auch von der Burg aus in dem jeweils zugeordneten Umkreis vollzogen, wobei die Burg wiederum zur Voraussetzung für die dauerhafte Präsenz der lehnherlichen Gewalt, vertreten durch den erzbischöflichen Amtmann, wird. Deutlich wird dies u. a. bei der Lehnaufladung des Edelknechtes Ludwig Bucher v. Westerburg. Ludwig trägt eine Rente auf seinen Eigenhof in Frickhofen, im Gericht des Grafen Emich v. Nassau gelegen, als Montabaurer Burglehen auf; er hat *daz gut usgedrain in deme gerichte da id gelegen ist als des gerichtes recht ist*⁶³. Über den Vorgang selbst heißt es weiter: *id ist ouch gehandelt vor her Euerhard Brenner burgreuen zu Monthabur*⁶⁴. Nicht mehr der umherziehende Herr also, sondern der stellvertretend agierende Amtmann nimmt die Auftragung entgegen. Wiederum zeigt sich, wie die Burg den Übergang zur Institutionalisierung begünstigt. Gleichzeitig wird durch die möglich gewordene dauerhafte Präsenz der erzbischöflichen Gewalt die Effektivität von Herrschaft auch im Lehnbereich für beide Seiten, Lehnsherr wie Vasall, durch die Burg als Bezugs- und Ausgangspunkt erheblich gesteigert.

Doch ist die Funktion der Burg für den Lehnbereich mit der Abwicklung von Verwaltungs- und Rechtsgeschäften der aufgezeigten Art nicht erschöpft. Vielmehr wird der Lehnverband, ähnlich wie die Leute des Erzbischofs, vor allem im Bereich des Rechtes von der Burg aus überwacht, kontrolliert und zur Wahrung der Rechtsnormen und Vereinbarungen angehalten. Belegt wird diese Funktion durch den Lehnvertrag Philipps, Herrn zu Isenburg, der jeden Bruch der Abmachungen binnen vier Wochen bereinigen muß *dar na als wir oder vnser Erben von vnserm vorgenannten Herren von Trier, sines Stiftes oder irs Burggreuen oder Amptmans der zu Zyten ist zu Monthabur des gemanet werden, mit Boden oder mit Brieuen*⁶⁵.

Daraus erhellt spätestens für das 14. Jahrhundert eine bisher nicht gewürdigte zusätzliche Bedeutung der Trierer landesherrlichen Burg als Herrschaftsinstrument auch im Lehnbereich. Sie ist die partiell zugeordnete und zuständige »Filiale« von Hof und Lehnshof, die die Ferne des Herrn (und/oder Lehnherrn) überwinden hilft, die nachhaltige Durchdringung von Land und Vasallität ermöglicht und zur Abwehr divergierender Tendenzen sowie zur Abwehr möglicher Verselbständigung partikularer Gruppen und Gewalten in hohem Maße beiträgt⁶⁶. Daß das Lehnwesen des Trierer Erzbischofs die innenwohnende Zentrifugalwirkung nicht entfaltet, liegt nicht nur am Überhang aufgetragener (statt ausgegebener) Lehen, sondern ganz wesentlich an der Verwendung der landesherrlichen Burg (etwa zur partikularen Kontrolle) und der Nutzung ihrer Vorteile für den Bereich der Vasallität. Das Zusammentreffen und Zusammenwirken aller Möglichkeiten, die die Burg aufgrund ihres wehrhaften Charakters und besonderen Rechtsstatus eröffnet, und die mit Hilfe der Burg erzielte Nähe der erzbischöflichen Gewalt machen nicht nur dem Land, sondern auch der Vasallität gegenüber Herrschaft in bisher nicht bekannter

63 1328 CB II 748.

64 Ebd.

65 1343 CRM III Nr. 291, S. 454 ff., hier S. 456.

66 Die in der Praxis des Herrn enge Verflochtenheit von Herrschaft und Lehnsherrschaft wird hier besonders augenfällig.

Intensität möglich. Für die Wahrung des erzbischöflichen Primats und die Darstellung von Herrschaft ist die landesherrliche Burg die wesentlichste Voraussetzung.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang, daß die landesherrliche Burg über den Kreis des Landes und der Vasallen hinaus auch im weiteren politischen Bereich genutzt wird. Hier wie dort ist die landesherrliche Burg Bezugspunkt und Ort für die Abwicklung von Geschäften, die sich aus den Beziehungen und Kontakten zum Erzbischof ergeben. Auch hier wird die Verfügung über Burgen zur Voraussetzung der Durchdringung und Erfassung eines Personenkreises und zur Kontaktmöglichkeit mit diesem Kreis, der in relativer Entfernung zum Erzbischof steht. Dies verdeutlicht u.a. der Vertrag zwischen Balduin und Reinhard von Westerburg aus dem Jahr 1321. Er sieht vor, daß die Burggrafen der Herren von Westerburg die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung bei Antritt ihres Amtes beeiden sollen und zwar *presente burchgrano dicti domini archiepiscopi in Montabur*⁶⁷. Dies ist der eindeutige Versuch, der landesherrlichen Burg eine Aufsichtsfunktion über die Einhaltung von Vereinbarungen, Verträgen und Rechtsgeschäften sowie über die Vertragspartner selbst zuzuweisen und dadurch einmal Erreichtes zu stabilisieren und zu perpetuieren und gleichzeitig den erzbischöflichen Primat gegenüber den Partnern zu sichern. Auch bei Differenzen mit Vertragspartnern wird die landesherrliche Burg genutzt, und zwar – wie bereits erwähnt – als Ort zum Einlager⁶⁸. Ferner werden alle Finanzgeschäfte mit den politischen Partnern von der Burg aus bzw. daselbst geregelt. Wiederum dient eine Vereinbarung mit Reinhard v. Westerburg als Beleg. Reinhard wird 1346 angewiesen, die für Burg Schadeck zu zahlenden Gelder an den erzbischöflichen Kellner in Montabaur zu entrichten⁶⁹; damit wird zugleich die Rolle der Burg für die Abwicklung von Zahlungsverkehr unterstrichen.

Nicht zuletzt ist zu erwähnen, daß auch die Fremden, die politischen Bündner und deren Leute, den Schutz der landesherrlichen Burg genießen können. Entsprechende Vereinbarungen werden gelegentlich in Bündnisverträgen festgelegt⁷⁰. In diesem Zusammenhang sei ferner die Bedeutung der Burg für die zahlreichen Landfriedensschlüsse Balduins erwähnt, die den Schutz auch auf Kaufleute, Pilger, fahrende Leute und Juden ausdehnen⁷¹.

Die Burg gibt dem Erzbischof die Möglichkeit, auch Bündnern und anderen Fremden Beistand zu leisten und Schutz zu gewähren. Sie ist als politisches Machtinstrument eine wesentliche Voraussetzung für Koalitionsfähigkeit und für Politik überhaupt.

Gerade das Ausgreifen mit der Burg über den engen Besitzbereich hinaus lässt die landesherrliche Burg zum Bezugssystem und Herrschaftsinstrument für das weitere geographische Umland werden. Die Rückwirkung der erzbischöflichen Herrschaft von der landesherrlichen Burg auf das geographische Umland begünstigt dessen allmähliche Territorialisierung in hohem Maß.

67 1321 CB II 682.

68 Vgl. 1350 StAKO 1A 5600, 1350 StAKO 1A 5609.

69 1346 StAKO 1A 7914.

70 Vgl. etwa die Vereinbarung Balduins mit Graf Dietrich v. Lon: *mit unser Plege zu Monthabur und zu Hartenfels dem vorgenannten Greuen, sin Lant und Lude . . . helfen beschuren und beschirmen . . .* (1338 CRM III Nr. 238, S. 378).

71 Vgl. etwa 1352 CRM III, Nr. 389, S. 570 ff., bes. S. 571 (Beitritt des Mainzer Erzbischofs zum Landfriedensbündnis zwischen Balduin, Pfalzgraf Ruprecht, Markgraf Wilhelm v. Jülich, Graf Dietrich v. Lon und Graf Gerhard zu dem Berge.)

3. Stützpunkt und Aufenthaltsort des Herrn

Haben sich so bis zum 14. Jahrhundert, entsprechend den Bedürfnissen von Herrschaft, die administrative Funktion der landesherrlichen Burg und ihre Funktionen im Bereich der politischen Beziehungen weit in den Vordergrund geschoben, so darf man dabei nicht übersehen, daß der landesherrlichen Burg nach wie vor eine entscheidende und gewichtige Rolle als Stützpunkt und als Aufenthaltsort des Herrn zukommt. Verwiesen sei hier auf die »Rechnung über die Verpflegung der erzstiftischen Kriegsmannschaft auf der Schmidtburg« aus den Jahren 1341/42⁷², als Balduin zum dritten Mal mit dem Wildgrafen von Dhaun wegen der Schmidtburg in Fehde lag⁷³. Die darin enthaltenen Nachrichten über heranziehende, verweilende und wieder abziehende Herren und ihre Begleitmannschaft lassen Stützpunktfunction und militärischen Wert der landesherrlichen Burg eindrucksvoll hervortreten.

Häufig, wenn auch keineswegs ausschließlich, dient die landesherrliche Burg dem Erzbischof als Absteigequartier oder Aufenthaltsort, wenn er auf Reisen ist oder umherzieht⁷⁴. Dem fehdeführenden Erzbischof dient sie als zeitweilige Residenz, auf der er auch die Amtsgeschäfte weiterführt. So vermerkt die erwähnte Rechnung nicht nur die Anwesenheit der erzbischöflichen *familia* (*familia domini*)⁷⁵, sondern weist auch bei den Kosten für Johann v. Eltz als Grund für dessen Erscheinen aus: *Venit dominus Iohannes de Elz cum aliquibus Smideburg pro quodam colloquio habendo ex parte domini, et mansit ibidem per duas noctes*⁷⁶. Ähnlichem Zweck dient wohl auch der vermerkte Aufenthalt des Grafen von Starkenburg: *Venit comes de Starkenberg Smideburg cum familia sua et comedit ibidem mane, et facto prandio recessit*⁷⁷. Die landesherrliche Burg ermöglicht demnach, aufgrund ihres wehrhaften Charakters und der von ihr gebotenen Sicherheit, auch im Fehdefall den Fortgang der Politik und der Geschäfte des Herrn.

Die in der Schmidtburger Rechnung eingetragenen Einnahmen und Ausgaben legen zugleich ein beredtes Zeugnis ab über das beträchtliche Leistungs- und Fassungsvermögen (sowohl materiell wie personell) der landesherrlichen Burg. Sie läßt aber auch die Bedeutung der Burg für das Versorgungswesen erkennen; als Versorgungs- und Nachschubbasis für den Herrn, dessen *familia* und Helfer spielt sie eine wichtige Rolle. Sie erweist sich hier nicht nur im übertragenen, sondern im wörtlichen Sinn als Existenzbedingung für Herrn und Herrschaft. Die Versorgungslasten selbst, auch darüber erteilt die Rechnung Auskunft, trägt zum größten Teil der Burgrat zu Schmidtburg, Berthold v. Sötern, als Kommandant der von der Fehde betroffenen und für die militärische Operation genutzten Burg⁷⁸; Berthold wiederum stützt

72 Vgl. DWL III Nr. 293, S. 438 ff.

73 Vgl. dazu DOMINICUS S. 394–400. (Der Friedensschluß von 1342 VII 8 bei CRM III Nr. 281, S. 441 ff.).

74 Die in den Urkunden fehlenden Ortsangaben erschweren exaktere Aufschlüsse; zeitweilige Angaben in den Urkunden belegen Aufenthalte 1309 in Saarburg, 1309 in Ehrenbreitstein, 1322 in Mayen (mit der Angabe *in castro*), 1344 in Mayen, 1344 in Bernkastel, 1353 in Welschbillig, (vgl. zu den Angaben GOERZ, Adam, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503. 1861, bericht. Ndr. 1969, S. 64, 70, 84, 85, 90).

75 DWL III Nr. 293, S. 438 ff., hier S. 441, 442, 444, 451, 454.

76 Ebd., S. 447.

77 Ebd., S. 448.

78 Vgl. dazu auch die Ausführungen über die Burgdienste bei LAMPRECHT, 1.2, S. 1318 u. 1318 Anm. 1–5 sowie MAURER, Landesherrliche Burg, S. 35 ff.

sich dabei auf die Leistungen der Dörfer Rhaunen, Raversbeuren und Hottenbach⁷⁹. Ferner sind für die Versorgung aufgeboten die Palastkellerei zu Trier, die erzbischöfliche Kellerei der Neuerburg/b. Wittlich, der Burggraf zu Cochem, der Burgräf zu Bernkastel und der Jude Jakob Daniel von Trier⁸⁰. Der auffällig hohe Anteil landesherrlicher Burggrafen und Kellereien bei der Leistung, der Lieferung und der Organisation des Nachschubs zeigt das ganze System in voller Aktion und unterstreicht die Bedeutung, Funktion und Effektivität der Herrschaftsorganisation mittels der landesherrlichen Burgen und Ämterverfassung. Beachtung verdient aber auch der Weg, auf dem der Nachschub herangeführt wird. Eine Lieferung der Palastkellerei wird zunächst auf der Mosel befördert: *avena, que venit per descensum Moselle, ducta fuit de Bernkastel Smideburg per equos de districtu Bernkastel*⁸¹. Die für den Nachschub benutzten Wege, ihre Sicherheit und Verfügbarkeit sind in erster Linie ein Ergebnis der Burgenpolitik und ohne den aktiven Schutz der landesherrlichen Burg kaum denkbar. Die Verfügung über mehrere Burgen und Verkehrswege ermöglicht dem Herrn die umfassende Nutzung seiner Güter und Mittel, indem er sie dort bereitstellen kann, wo sie benötigt werden. Hier erweist sich deutlich, wie die Verfügung über Quantität auch zur Qualität wird. Erst die Häufung von Burgenbesitz ergibt nämlich ein Netz, das sich untereinander ergänzt und stützt, in dem die Stützpunktfunction, die militärische Funktion und auch die übrigen Funktionen der landesherrlichen Burg voll wirksam und für Herrschaft effektiv werden. Balduin kommt in den Genuss eines solchen Netzes, das sich erst gegen Ende des 13. Jahrhunders in dieser Form herausgebildet hat und nun systematisch genutzt wird. Nicht zuletzt die Heranziehung landesherrlicher Burgen im Falle der Schmidtburger Fehde erweist die Burg als Säule der Herrschaft. Ohne sie ist Herrschaft im 14. Jahrhundert nicht realisierbar. Man kann den Satz von H. M. Maurer »Wer die Burg hat, besitzt die Herrschaft«⁸² modifizieren und sagen: Wer die Burg hat, hat überhaupt erst eine Chance, die Herrschaft zu realisieren und ggf. dauerhaft zu machen.

4. Wechselbeziehung von Burg und Siedlung

Burgen sind bekanntlich Kristallisierungspunkte und erfüllen in der Regel zentralörtliche Funktionen. Diese Bedeutung als Sammel- und Kristallisierungspunkte findet ihren sichtbaren Ausdruck u. a. darin, daß bei der Burg, d. h. am Zentrum der Macht, Ansiedlungen unterschiedlicher Größe und Funktion entweder entstehen oder ausgebaut werden⁸³. Die Mehrzahl der Trierer Burgen ist siedlungsfördernd und siedlungsfördernd, die kleinere Zahl siedlungsbildend. Nur in seltenen Fällen unterbleibt bei den Trierer Burgen eine Ansiedlung; so bezeichnend bei den Trutzburgen Baldeneltz und Rauschenberg. Im Regelfall gilt die Existenz oder Entstehung einer Ansiedlung als selbstverständlich, wie die erste Vereinbarung Balduins

79 Vgl. DWL III Nr. 293, S. 440 u. S. 440 Anm. 6, 7 u. 11.

80 Vgl. ebd., S. 439/40. Der Burgräf von Bernkastel stellt ebenso wie der Schmidtburger außerdem bewaffnete Helfer (vgl. ebd., S. 441, 443, 447).

81 Ebd., S. 440.

82 MAURER, Landesherrliche Burg, S. 16.

83 Die Thematik und Problematik der Talsiedlungen, Burgmannensiedlung und Zentralorte kann hier nicht weiter erörtert, sondern nur im Hinblick auf die verschiedenen Funktionen der landesherrlichen Burg angesprochen werden.

mit den Westerburgern wegen Balduinstein beweist: *Et si contingat apud Baldinstein vallem vel opidum fieri...*⁸⁴.

Folgt die Burg einer größeren Ansiedlung, die bereits Bedeutung erlangt hat (wie Bernkastel, Mayen oder Zell), so dient sie vor allem der Garantie des erworbenen Besitzstands und fördert in der Folge den weiteren Aufstieg des sicher gewordenen Ortes. Sie verhindert aber auch Verselbständigungstendenzen des Ortes und dessen Abtriften aus dem Herrschaftsverband⁸⁵. Kleinere Orte hingegen erlangen durch die Burg meistens den Rang von Zentralorten und sei es auch im bescheidenen Rahmen für die nähere Umgebung. Erinnert sei hier an Alken, Kyllburg und Manderscheid sowie an die rasche Aufwärtsentwicklung des kleinen Ortes Humbach als Stadt Montabaur.

Subtile Vorgänge wie die Siedlung von Burgmannen, die Aufnahme Anreisender, die Verknüpfung von Rechtsgeschäften und kommerziellen Geschäften begünstigen die Ausbildung fester Verwaltungs- und Verkehrszentren. Die Ansiedlung am Zentrum der Macht erweist sich rasch als Anziehungspunkt für andere Kräfte, namentlich für Adel und Kirche, wie nicht zuletzt auch der ausgiebige *domus*-Besitz des Adels in solchen Orten beweist. Auf diese Weise wird der Wirkungsbereich der Burg über den ursprünglichen Rahmen hinaus ausgedehnt und damit wiederum der Primat des Erzbischofs nachhaltig zur Geltung gebracht. Der gleiche Vorgang, an einer entsprechenden Vielzahl von Burgen und Burgorten vollzogen, wandelt abermals Quantität zur Qualität und wird eine Ursache unter mehreren für die wachsende Anerkennung der erzbischöflichen Herrschaft an vielen Orten und durch einen immer größeren Personenkreis.

Als Existenzgarant der erzbischöflichen Burgorte und Städte und damit von Knoten- und Sammelpunkten, von Wirtschafts- und Umschlagplätzen, z. T. mit Bedeutung über größere Entfernungen hinweg, gewinnt die landesherrliche Burg im 14. Jahrhundert vor allem für Wirtschaft, Handel und Verkehr – (elementare Grundlagen für Herrschaft) – erhebliche Bedeutung, eine Funktion, die oft übersehen wird.

Nur in seltenen Fällen bleibt ein zentraler Ort ohne Burg und wird als befestigte Stadt zum Amtssitz erhoben⁸⁶. Balduin trägt damit, wie bei den anderen Burgorten, einer Entwicklung Rechnung, die die landesherrliche Stadt allmählich in den Vordergrund treten lässt. Ja, er versucht sogar, den natürlichen Prozeß durch einen willkürlichen Akt zu beschleunigen, indem er die Rechtsqualität zahlreicher Burgorte durch die beim König erwirkte Verleihung des Frankfurter Stadtrechts anhebt⁸⁷. Trägt diese Maßnahme auch nicht den gewünschten Erfolg

84 1321 CB II 682. Die 1320 widerrechtlich auf Westerburger Besitz gegen die Westerburger angelegte Burg blieb zunächst Montabaur zugeordnet, erhielt aber 1335 einen eigenen Amtmann, den das Geschlecht von Staffel stellte. 1339 verpflichteten sich die von Staffel, eine ummauerte Stadt bei Balduinstein anzulegen.

85 Vgl. dazu den verspäteten und daher mißlungenen Versuch der Erzbischöfe in Koblenz.

86 Vgl. die Städte Münstermaifeld, Oberwesel und Wittlich. Die burggleiche Funktion im Verwaltungsbereich erhellt u. a. aus der Zuordnung von Baldeneltz und Rauschenberg zum Amt Münstermaifeld (vgl. 1337 CRM III Nr. 227, S. 354 ff. und 1340 DWL III Nr. 146, S. 175 f.). Vgl. ferner für Oberwesel den Amtsrevers des Ritters Johann vom Stein 1341 DWL III Nr. 153, S. 181 f. Für Wittlich werden entsprechende Funktionen deutlich aus dem ›Liber amicorum domini‹ 1333–1336 DWL III Nr. 290, S. 416 ff.

87 Vgl. Sammelprivileg Ludwig d. B. für Balduin von 1332 bei HONTHEIM II Nr. 642, S. 118 ff. – Dazu SCHAUS, Emil, Die Stadtrechtsverleihungen im Sammelprivileg für das Erzstift Trier von 1332. In: TrierZsGeschKunst 6 (1931). Die Bedeutung der landesherrlichen Städte für den Trierer Erzbischof

ein, weil sie als Verwaltungsakt ohne Rücksicht auf die organische Entwicklung aufgesetzt wird, so macht sie doch eines deutlich, daß der Burgenbesitz alleine eine wesentliche Kraft für Herrschaft im 14. Jahrhundert ist; der angestrebte Idealtypus ist jedoch die mit einem Zentralort verbundene Burg als größere Säule und ausschlaggebende Kraft für Herrschaft.

II. Das Personalsystem der landesherrlichen Burg

Erweist sich die landesherrliche Burg deutlich als elementare Säule der Herrschaft im 14. Jahrhundert, so darf man doch andererseits nicht übersehen, daß das Bündel vielfältiger Funktionen nicht ohne das personale Element realisiert werden kann. Burg und Personal bilden eine untrennbare Einheit; erst in ihrer Verbindung werden beide bedeutsam. In der Tat nimmt denn auch die Besetzung der Burgen mit Personal, namentlich mit Burgmännern, in der Politik des Erzbischofs beachtlichen Raum ein und findet ihren Niederschlag in einer Fülle von Amts- und Burglehenreversen. Man wird daher diesen Bereich in die Fragestellung einbeziehen müssen und klären, welche Aufschlüsse das personale Element, die abgeschlossenen Verträge und die zugewiesenen Aufgabenbereiche über die landesherrliche Burg und die Herrschaft insgesamt geben. Dabei verdienen Amtmann/Burggraf⁸⁸ und Burgmänner, weniger das Burgesinde, Aufmerksamkeit, weil sie für das politische System bedeutsam sind.

1. Der Amtmann

a) Aufgabenbereiche

Abgesehen von kleineren, gelegentlich zugewiesenen Funktionen lassen sich die Aufgaben des Trierer Amtmanns in drei Gruppen einteilen: 1. die umfassende vogteiliche Schutzfunktion einschließlich der militärischen Hilfeleistung, 2. die Administration des nichtökonomischen Bereichs einschließlich der Rechtspflege sowie 3. die Sorgepflicht für Burg und Burgesinde. Insbesondere die Pflicht zum Schutz der Amtseingesessenen und die damit verbundene Sorge für Landesruhe und Landessicherheit werden in den meisten Amtsreversen hervorgehoben und ausdrücklich betont. Am anschaulichsten umreißt der Amtsrevers des Gerlach, Herrn v.

bedürfte einer eingehenden Untersuchung. Einen Ansatz dazu bietet die thematisch begrenzte Arbeit von FELD, Rudolf, Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühnezeit. 1972 (Diss. Mainz 1971).

88 Auf den Trierer Amtsburgen sind die Funktionen des Amtmannes und des Burggrafen im 14. Jh. miteinander verschmolzen. Der Amtmann ist der nach Amtsweise funktionierende Vorstand des Burgen-schutzgebietes. Bei einigen Amtsburgen hat sich der Titel Burggraf erhalten (vgl. Bernkastel, Cochem, Grimburg, Neuerburg u. a.). Bei den untergeordneten landesherrlichen Burgen, die nicht zur Amtsburg aufstiegen, blieb der nach Dienstlehenweise gebundene Burggraf mit seiner primär militärischen Funktion als Burgkommandant erhalten, (vgl. Treis, Balduinstein, Rauschenberg u. a.). Zur Entwicklung von Amtmann und Burggraf im Trierer Raum vgl. LAMPRECHT, 1.2, S. 1373 ff. sowie die dort zitierten Quellenbelege (vgl. ebd., S. 1374 Anm. 2 und 1375 Anm. 1–5). Lamprecht rekonstruiert allerdings einen »Typus« des Moselraumes, indem er nicht nach Herrschaften differenziert; auch die chronologische Entwicklung und Zuordnung handhabt er großzügig, indem er Belege aus verschiedenen Jahrhunderten miteinander vermischt. – Die sehr wichtige Frage nach Stand und Herkunft der Amtmänner hat Lamprecht noch nicht erörtert.

Isenburg, für Mayen diesen Aufgabenkomplex; Gerlach verpflichtet sich: *minem herren getruwelichen dienen helfen und raden, sin beste werben und tun und gehorsam sin, als ein amptman billichen tut und schuldig ist zu dune, und dazselbe ampt und alle, die darin gehoren, beide geistlich und werltlich edel und unedel arm und riche verantworten schirmen und schuren na aller miner moge*⁸⁹. Andere Mitteilungen der Quellen ergänzen diese Angaben. Der Amtmann übt die Schutzfunktion nicht nur gegenüber Land und Leuten des Erzbischofs. Sie schlägt sich auch in der Pflicht zu militärischer Hilfleistung nieder, die der Amtmann dem Erzbischof oder dessen Bündnern gegenüber gewähren muß, (hierbei funktionsgleich mit den Burggrafen der landesherrlichen Burgen ohne Amtscharakter)⁹⁰. Dem Amtmann obliegen damit die Aufgaben eines militärischen Verwaltungsbeamten in seinem Amtsreich; er hat die Mobilmachung der militärischen Helfer anzurufen und zu organisieren. Belegt wird diese Funktion aus dem Burglehenvers des Kraft, Herrn zu Isenburg, der persönliche Residenz auf Hartenfels leisten soll *wie dicke und zu welchen ziden eyn burggreue die ee zur ziit zu Hartenfels ist uns darumb zu spricht und manet*⁹¹. – Die Verpflichtung des Amtmanns gegenüber Bündnern des Erzbischofs ergibt sich aus den Bündnis- und Schutzverträgen, in denen der Erzbischof Hilfe mit seinen Burgen zusagt; im Bündnis mit Herzog Rudolf v. Lothringen wird sogar ausdrücklich festgelegt, daß Rudolf die vereinbarte Hilfleistung vom Erzbischof oder von dessen Amtmann zu Saarburg fordern kann⁹². Besonders im Rahmen des Landfriedensschlusses gewinnt diese Schutzwicht und Pflicht zur militärischen Hilfleistung eine für Herrschaft konstitutive Bedeutung⁹³.

Bedeutsam ist die Schutzfunktion des Amtmanns jedoch gegenüber Land und Leuten, denn hier beinhaltet sie die nachhaltige Wahrung, Pflege, Sicherstellung, Aufrechterhaltung und Durchsetzung erzbischöflicher Herrschaft, Ansprüche, Rechte und Interessen. Diese Intention wird besonders deutlich fassbar in der Pflicht des Amtmanns zu Schutz- und Hilfleistung gegenüber den erzbischöflichen Funktionsträgern, namentlich gegenüber dem erzbischöflichen Kellner, der mit dem Amtmann auf der landesherrlichen Burg residiert⁹⁴. Damit fällt dem Amtmann die Rolle zu, Garant einer ordnungsgemäßen und störungsfrei funktionierenden Verwaltung zu sein. Von seinem Vermögen und seinem Geschick hängt die Aktionsfähigkeit

89 1351 DWL III Nr. 190, S. 217 ff., hier S. 218. – Oft wird eine kürzere Formel gewählt wie im Amtsrevers des Dietrich v. Rinberg für Mayen: *und sine lude und lant verantworten schirmen und vordern nach miner besten macht* (1340 DWL III Nr. 149, S. 179).

90 Der Mayener Amtmann Gerlach v. Isenburg soll den Feinden des Erzstifts Feind sein (vgl. 1351 DWL III Nr. 190, S. 218). In anderen Fällen wird die Präsenz des Amtmanns bei Kriegsführung ausdrücklich vereinbart (vgl. 1334 StAKO 1A 4808). Die Öffnungsklausel der Lehnreverse weist darauf hin, wenn die Öffnung für den Erzbischof und dessen Amtmann gefordert wird (vgl. etwa 1343 StAKO 1A 5151 und 1343 StAKO 1A 5177). – Der Burggraf von Baldeholtz, Johann v. Eltz, wird verpflichtet zu *dinen vnd helfen als getruwe Amptlude wider allermenlichen* (1337 CRM III Nr. 227, S. 354 ff., hier S. 357). Vgl. außerdem die erwähnte Rechnung über Schmidtburg, aus der die entsprechende Belastung des Burggrafen hervorgeht, 1341/42 DWL III Nr. 293, S. 438 ff.

91 1343 CB II 797.

92 Vgl. das Bündnis mit Graf Dietrich v. Lon 1338 CRM III Nr. 238, S. 378 ff.; zu Rudolf vgl. 1334 HONTHEIM II Nr. 645, S. 124 f.

93 Vgl. die ausdrückliche Landfriedenschutzverpflichtung des Erbburggrafen von Sterrenberg 1341 CB II 420.

94 Vgl. etwa den Amtsrevers des Gerlach v. Isenburg für Mayen 1351 DWL III Nr. 190, S. 217 ff., hier S. 218 sowie den Amtsrevers des Rule Bunte für Limburg 1350 DWL III Nr. 183, S. 209 f.

der erzbischöflichen Funktionsträger und der überaus wichtigen Kellnereien ab. Die Burg als fester Ort ist wohl die materielle Voraussetzung für die Niederlassung von Verwaltung, die erzbischöflichen Funktionsträger sind die mit spezifischen Qualifikationen ausgestatteten Akteure, der Amtmann jedoch ist derjenige, der die Möglichkeit zur Aktion durchsetzt und auf Dauer gewährleistet⁹⁵.

Demgegenüber ist der Amtmann kaum befaßt mit der Verwaltung des ökonomischen Bereichs. Sie ist Aufgabe des erzbischöflichen Kellners auf der Burg. Nur selten handelt der Amtmann in Vertretung des Kellners, muß dies aber dem Erzbischof sofort anzeigen: *Ego Theolomannus... officiatus vester Monasteriensis dominationi vestre significo, quod nomine et vice domini Henrici vestri cellararii tunc absentis religiosum virum fratrem Iohannem ordinis Carthusiensis in possessionem reddituum in Gersnach secundum exigentiam rei et consuetudinem hactenus observatam et secundum continentiam litterarum vestrarum misi*⁹⁶, erklärt der Münstermaifelder Amtmann Thielmann. Nur gelegentlich obliegt dem Amtmann die Einnahme der Gültde aus einer Pfandschaft, so etwa dem Amtmann zu Schmidburg⁹⁷, und nur in Ausnahmefällen ist er mit der Versorgung von Burgleuten befaßt, wie z. B. der Manderscheider Amtmann Paul v. Eich⁹⁸. Selbst die Zahlung des Lehngelds für die Burgmannen bleibt in der Hand des Kellners⁹⁹.

Die weitaus größte Bedeutung kommt dem Amtmann neben seiner vogteilichen Schutzfunktion im Rechtsbereich zu, der teils dem vogteilichen, teils dem administrativen Bereich verbunden ist. Er umfaßt vor allem die Rechtsgeschäfte, Rechtspflege und Gerichtsbarkeit. Grundsätzlich obliegt dem Amtmann der Vollzug aller bzw. die Verantwortung für alle Geschäfte mit Rechtscharakter für die Burg und den Amtsbezirk, soweit diese nicht Sache des Kellners sind. Hierunter fallen u. a. die Ausstellung und Besiegelung von Reversen bzw. die Verantwortung für die Tätigkeit des Schreibers. Angesichts der zunehmenden Schriftlichkeit der Geschäfte dürfte diesem Bereich wachsende und vor allem größere Bedeutung zukommen, als die Quellen erkennen lassen. Hinzu kommt eine nicht näher abgegrenzte Anordnungsgewalt, die u. a. bei der Anforderung der Residenzleistung oder der Burgdienste sichtbar wird¹⁰⁰.

95 Zu den betroffenen Funktionsträgern auf der Burg zählt in erster Linie der Kellner und neben ihm das Schreibpersonal. Wie Balduin in seiner engsten Umgebung am Hof Kanonisten und Legisten bevorzugt (vgl. HONTHEIM II, S. 8), so verwendet er auch auf den Burgen für die speziellen Verwaltungsaufgaben häufig Kleriker (vgl. etwa den Mönch Arnold von Weiskirchen, der Balduins Kellner zu Tholey wird, 1352 StAKO Abt. 181 Nr. 7), Personen also, die nach Qualifikation oder Herkunft nicht unbedingt militärisch geschult sind. Diese spezialisierte Gruppe bedarf in der Regel eines besonderen Schutzes.

96 1332 DWL III Nr. 124, S. 153.

97 Vgl. StAKO 1A 5163.

98 Vgl. 1337 DWL III Nr. 140, S. 167 f.

99 Vgl. die Lehngeldzahlung an einen Burgmann zu Balduinstein durch den Kellner auf Montabaur 1353 CB III 75; ferner auf Saarburg 1339 StAKO 1A 5007. – Ebenso wird auch bei den Pfandschaften verfahren: etwa bei (Kaisers)-Lautern 1339 StAKO 1A 5008 und bei Wesel 1353 StAKO 1A 5746.

100 Vgl. 1343 CB II 797. Die Anforderung zur Leistung der Burgdienste ergibt sich aus der Auflage, die Burg in gutem baulichen Stand zu erhalten, die anders nicht zu erfüllen ist. – Ihm obliegt ferner, bestimmte Gruppen auf ihren Eid hin anzusprechen und einzufordern; so heißt es im Weistum im Hamm: *Ouch in magb dye Scheffenen nyeman manen vf den Eyt, wand vnse Here von Trieren vnd sin geweldig Amptman* 1339 CRM III Nr. 254, S. 408.

Sie wird aber auch deutlich bei der Regelung mehr subtil erscheinender, für den geordneten Ablauf des Lebens im Amtsbezirk aber notwendiger Vorgänge. Hierher gehört etwa, wenn das Weistum im Hamm/b. Zell festlegt, daß dem Erzbischof bei der Weinlese eine Frist einzuräumen sei, binnen der niemand die Lese beginnen darf *it in sye bit sime or sins Amptmanns Willen den er ir bevilt*¹⁰¹. – Die Aufsicht über die der Amtsburg unterstellten landesherrlichen Burgen muß dem weiten Aufgabenfeld ‚Rechtsgeschäfte‘ ebenso zugeordnet werden wie die Entgegennahme des Eides des dortigen Burggesindes. Dies belegt u. a. die Zusage des Conrad v. Esch als Burggraf zu Rauschenberg, daß alle nachfolgenden Burggrafen vor Amtsantritt dem Amtmann zu Münstermaifeld eiden müssen: *eisdem modis et formis, quibus ego iam iuravi... quod omnia et singula et infrascripta observemus, eidem domino nostro... prestare corporaliter iuramenta et super eo suas litteras patentes ipsis dare...*¹⁰². Mit der Entgegennahme des Eides des Burggesindes untergeordneter Burgen übt der Amtmann zugleich eine wesentliche Kontrolle über die Besetzung der Burgen im Sinne des Erzbischofs aus; dies verdeutlicht der Revers des Johann v. Eltz für Baldeneltz: *Ouch sullen Portenere, Wechter, und Huter der vorgenanten Burg zu Baldeneltz, die man darzu erwelt, allezyt sweren eime Schultheizen von Monster Meynuelt, der da zu Ziten ist, vor erst, oder wem iz min Herre sine Nachkommen oder der Stift beuelent in meines Herren vnd des Stifts wegen... ee man sie an die vorg. Ampte setze*¹⁰³.

Als Stütze und Garant der Herrschaft hat der Amtmann dafür zu sorgen, daß bereits auf unterster Ebene alle herrschaftsschädlichen Elemente eliminiert werden. Er hat Schaden abzuwenden und für Stabilität der Herrschaft zu sorgen; im modernen Sinne könnte man sagen, er hat ‚Linientreue‘ herzustellen, zu überwachen und zu garantieren. Er hat gleichzeitig auch für die Wahrung des Rechts durch diese Gruppe zu sorgen.

Im Rahmen der Rechtspflege und Gerichtsbarkeit hat der Amtmann vor allem die Durchsetzung des Rechts und damit die Rechtssicherheit als elementare Voraussetzung für Herrschaft sicherzustellen und zu gewährleisten. Der Amtmann ist der Repräsentant der landesherrlichen Gewalt und der Vertreter des Herrn als Gerichtsherr¹⁰⁴. In zahlreichen Urkunden wird von den Funktionsträgern und den Vasallen die Anerkennung des erzbischöflichen Gerichts und des Amtmanns als zuständiger Instanz verlangt. Johann v. Eltz verspricht als Burggraf und Vasall des Erzbischofs für den Fall eines Streits mit dem Erzbischof, dem Stift, deren Mannen, Burgmännern, Dienstmannen oder Untertanen *des sullen sie und wir Recht geben und nemen vor unserm vorg. Herren von Triere... oder iren Amptluden nach ire Manne Vrteil...*¹⁰⁵. Ebenso erklärt der Erbburggraf zu Treis, Werner Frie von Treis, *sal ich recht geben und nemen vor mime herren... oder iren amptluden die sie darzu schicken*¹⁰⁶. Solche und ähnliche Zusagen sind nicht allein ein Zeichen für die erstrebte Verlagerung von der Fehde zum geordneten Gerichtsverfahren; sie machen zugleich deutlich, daß im 14. Jahrhundert gerade im Rechtsbereich die ‚Weichstrukturen‘ noch am stärksten vorherrschen und das zentrale Bemü-

101 1339 CRM III Nr. 254, S. 409.

102 1340 DWL III Nr. 146, S. 173 ff., hier S. 175. (Der Text CB II 650 hat richtig *observent* statt *observemus*.).

103 Für Baldeneltz 1337 CRM III Nr. 227, S. 359, für Rauschenberg 1341 DWL III Nr. 146, S. 173 ff.

104 Vgl. in diesem Sinne auch LAMPRECHT, 1.2, S. 1397.

105 1337 CRM III Nr. 227, S. 355.

106 1341 CB II 661. (Der Teildruck bei CRM III Nr. 274, S. 436 f. enthält diese Passage nicht.).

hen Balduins auf die Durchsetzung fester Gewohnheiten gerichtet ist. Hierbei fällt dem Amtmann entscheidendes Gewicht zu; von seiner Qualifikation hängt das Gelingen zu einem wesentlichen Teil ab. Man kann angesichts dieser Aufgaben und deren Gewicht durchaus sagen, daß in den Amtmännern jener Personenkreis begegnet, der im 14. Jahrhundert entscheidend an der Stabilisierung und dem Ausbau der Herrschaft des Erzbischofs beteiligt war. Deutlich wird dies vor allem, wenn man sich vor Augen führt, daß für Herrschaft die Funktionsfähigkeit subtil erscheinender Bereiche oft von ausschlaggebender Bedeutung ist¹⁰⁷. Gelegentlich tritt dies auch aus den Quellen deutlich zutage. 1337 anerkennt die Stadt Boppard nach Übergriffen auf Juden die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und seines Amtmanns. Die Bürger sollen dem Erzbischof, dem Stift *vnd iren Amptluden beholzen sin wider alle die jene die schuldig sin an der Gewalt vnd Freuel... daz sie vnserm Herren oder sinem Amtman... mit Libe vnd mit allem iren Gude geantwertet werden*¹⁰⁸. Wiedergefundenes Gut, das den Juden gestohlen wurde, *sol ouch vnserm Herren, sime Amptmanne geantwertet vnd wider geben werden*¹⁰⁹. Subtile Polizeifunktionen sind erforderlich, um Rechtssicherheit herzustellen und zu gewährleisten, um Rechtswahrung zu garantieren und Rechtspflege zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Vereitelung oder Verfolgung jeglicher Rechtsverletzung, und so versprechen die Bopparder weiter: *Wer ouch wiste, daz yman wider keine die Stucke tede, oder wurbe oder daz vnserm Herren oder sime Stife hinderlich mochte sin oder werden, der sal daz hindern nach aller siner Macht, vnd vnsern Herren vnd sin Amptlude warnen davor*¹¹⁰. Auch die Verpflichtung der Bevölkerung zur Mithilfe und zur Unterstützung des Amtmanns verdient hier Beachtung; so werden etwa die Bewohner von Hartenfels aufgefordert, dem Amtmann zu gehorchen *und in gewartten in allen sachen*¹¹¹.

Eine wesentliche Funktion des Amtmanns im Rechtsbereich ist die Vertretung des Erzbischofs im Gericht¹¹² sowie die Verantwortung für den Gerichtsschutz¹¹³; außerdem ist er die Instanz, bei der die Hochgerichtsfälle anzuzeigen sind¹¹⁴. Er ist damit für den Amtsbezirk die zentrale Melde-, Verfolgungs-, Kontroll- und Schiedsinstanz. Einfache Polizeigewalt und Richteramt sind in seiner Hand vereint. Nicht zuletzt ist er auch Inhaber der Exekutionsgewalt, die insbesondere für die Tätigkeit des erzbischöflichen Kellners und des Schultheißen von

107 Von hier aus scheint es sehr viel verständlicher, wenn Balduin den Pförtner der landesherrlichen Burg ebenso aufmerksam aussucht wie den höhergestellten Funktionsträger.

108 1337 CRM III Nr. 224, S. 347 ff., hier S. 348.

109 Ebd.

110 Ebd., S. 349.

111 Vgl. die Verpflichtung der Bewohner von Hartenfels anlässlich ihrer Befreiung von Schatzung und Bede durch Balduin 1340 HONTHEIM II Nr. 653, S. 140 f., hier S. 141.

112 Vgl. 1332 StAKO 1A 4758; 1339 CRM III Nr. 248, S. 394 f.; 1339 StAKO 1A 4999; 1339 StAKO 1A 5012; 1343 StAKO 1A 5151; 1343 StAKO 1A 5177; 1350 StAKO 1A 5577 u. dgl. m. Vgl. ferner den Amtsrevers des Eberhard Brenner v. Lahnstein, dem als Amtmann zu Stolzenfels zusätzlich das Gericht zu Niederlahnstein anvertraut wird 1333 DWL III Nr. 127, S. 154 ff., hier S. 155.

113 Vgl. LAMPRECHT, 1.2, S. 1397. Ursprünglich steht danach an der Spitze des Grundgerichts der Schultheiß, während der Amtmann nur die gerichtliche Zwangsgewalt innehat. Die Entwicklung verläuft jedoch nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land zugunsten des Amtmanns und führt zur Verquickung beider Funktionen in der Person des Amtmanns, (vgl. LAMPRECHT, 1.2, S. 1407–1409).

114 Thielmann v. Rodemachern verspricht, dem Burggrafen zu Saarburg alle Hochgerichtsfälle in den sechs, ihm verlehnten Dörfern bei Saarburg umgehend anzuseigen, 1329 CB II 750.

eminenter Bedeutung ist¹¹⁵. All diese Funktionen erlauben dem Amtmann, für die Durchsetzung und Erhaltung der Herrschaft auf verschiedenen Ebenen sorgen zu können und Herrschaft auf diese Weise mitzutragen.

Weniger auffällige Aufgaben kommen hinzu, die aber für Herrn und Herrschaft auf andere Weise nicht minder wichtig sind. Wenn der Erzbischof umherzieht bzw. auf Reisen ist, obliegt dem Amtmann als Burgverwalter nicht nur die Aufnahme, sondern auch die Versorgung des Herrn und seiner Begleitung. Walram Graf v. Zweibrücken erklärt in seinem Revers als Amtmann zu Blieskastel: *Wanne och unsir herre von Trier in daz ampt zu Castele queme, so mag er da und in dem lande zu sinen gnaden dun nemen, wes er bedarf, zu siner koste und zu siner herborge*¹¹⁶. Deutlicher sind die Amtmänner von Kaiserslautern und Wolfstein in ihren über Jahre hinweg gleichlautenden Reversen verpflichtet: *doch also, daz ich ime und sime gesinde, wanne er in dem lande ist, hunre und hewes gnug sal schaffen in deme lande*¹¹⁷. Mit Hilfe des Amtmanns wird die Versorgung des umherziehenden Erzbischofs sichergestellt, d. h. Herrschaft trägt und organisiert sich in diesem Bereich selbst, indem sie einen ihrer Funktionsträger, der über die umfassendste Gewalt im Amtsbezirk verfügt, mit ihrer Versorgung betraut; weder Fremdhilfe noch Vasallen werden bemüht.

Ferner muß der Amtmann für die substantielle Erhaltung und teilweise auch für die personelle Versorgung der ihm anvertrauten Machtbasis sorgen und sie organisieren; d. h. die Pflege der Herrschaftsbasis obliegt den Funktionsträgern der Herrschaft. Johann v. Eltz z. B. erklärt in seinem Revers als Burggraf zu Baldeneltz: *daz vorgenante Hus Baldeneltz in Besserine und nit Boserine oder in also gudem Buwe halden sullen als wir iz vinden*¹¹⁸. Ähnlich lautet die Auflage für den Amtmann zu Stolzenfels, Eberhard Brenner v. Lahnstein: *Derselbe Everhart sal och die burg buelich und die stad und daz gerichte zu Niderlonstein in irme rechte und guder bewende behalden*¹¹⁹. Ebenso werden Pförtner, Turmknechte und Wächter vom Amtmann bestellt¹²⁰, während der Erzbischof die Burgmänner einsetzt. Nur selten ist der Amtmann bei der Bestellung der Mannschaft Beschränkungen unterworfen wie der erwähnte Eberhard Brenner v. Lahnstein, der Pförtner, Turmknechte und Wächter nur mit Wissen und Rat des erzbischöflichen Schultheißen zu Koblenz einsetzen soll¹²¹, eine mehr politisch begründete

115 Zur Bedeutung der Exekutionsgewalt vgl. auch LAMPRECHT, 1.2, S. 1413, zur Gerichtsexekution ebd., S. 1397 Anm. 5. Die Exekutionsgewalt manifestiert sich ferner in dem von den Boppardern anerkannten Grundsatz *daz nieman an des andern Lip oder Gut grifen sal, noch in hindern, oder yme Gewalt dun, vmb keinerhande Sache, ane Gerichte, oder an unsers Heren von Trieren, oder sines Amptmannes Willen* (1337 CRM III Nr. 224, S. 347). Diese Stelle zeugt gleichzeitig von dem intensiven Bemühen, Willkür durch geregeltes Verfahren zu ersetzen und so die Voraussetzung für Herrschaft auszubauen.

116 1343 DWL III Nr. 158, S. 186 f., hier S. 187.

117 1336, 1339, 1343, 1345 DWL III Nr. 135, S. 160 ff., hier S. 162. (Die genannten Amtmänner sind Johann v. Randeck und Wolfram v. Löwenstein.).

118 1337 CRM III Nr. 227, S. 356.

119 1333 DWL III Nr. 127, S. 154 ff., hier S. 155. vgl. ähnlich Graf Walram v. Zweibrücken für (Blies)-Kastel 1343 DWL III Nr. 158, S. 186 f.; Heinrich Beyer v. Boppard für Boppard 1331 DWL III Nr. 122, S. 150 f.; Paul v. Eich für Manderscheid 1337 DWL III Nr. 140, S. 167 f.; Conrad v. Esch für Rauschenberg 1340 DWL III Nr. 146, S. 173 ff. u. dgl. m.

120 Vgl. u. a. den zitierten Revers des Walram v. Zweibrücken für (Blies)-Kastel: *Und sullen . . . die burgbude und wache wol bewaren und bestellen, also daz kein schade odir gelegitze darvone icht kome* (1343 DWL III Nr. 158, S. 186); ähnlich Johann v. Eltz 1337 CRM III Nr. 227, S. 359.

121 Vgl. 1331 DWL III Nr. 154 f., hier S. 155.

Rücksichtnahme auf das Sicherheitsbedürfnis und Mißtrauen der Stadt gegenüber der erzbischöflichen Burg.

Die Burggrafen sind dahingehend beschränkt, daß ihre Pförtner, Turmknechte und Wächter vor Amtsantritt dem jeweiligen erzbischöflichen Amtmann schwören müssen, womit der Rang des Amtmanns als Vertreter des Erzbischofs erneut unterstrichen wird¹²².

Während der Erzbischof die materielle Instandhaltung des Herrschaftsinstruments an den Amtmann delegiert, trägt dieser in seiner Funktion entscheidend dazu bei, aus der Ferne des Herrn und aus der geographischen Streulage rührende Probleme zu überwinden und damit für die zunehmende Stabilisierung der Intensivzonen zu sorgen.

Besondere Beachtung verdient endlich, daß die Kompetenzen des Amtmanns, analog zur Funktion der Burg, auf den Lehnbereich ausgeweitet werden. Wie in seinen anderen Funktionen agiert der Amtmann auch hier stellvertretend für den Erzbischof. So kann er anstelle des Erzbischofs dem Vorgang der Lehnauftragung beiwohnen, wie das Beispiel des Edelknechts Ludwig Bucher v. Westerburg gezeigt hat: *Id ist auch gehandelt vor her Euerhard Brenner burgreuen zu Monthabur*¹²³. Ebenfalls anstelle des Erzbischofs nimmt der Amtmann auch Treueid bzw. Eid und Hulde der Burgmannen eines Vasallen entgegen. Ulrich vom Stein (b. Nassau) verpflichtet sich in seinem Revers über Burg Weiskirchen, die ligische Offenhaus des Erzbischofs ist, keine Pförtner, Turmknechte oder Wächter zu bestellen und niemanden die Burg hüten zu lassen oder in irgendeiner Weise einzusetzen und weder Eid noch Gelöbnis entgegenzunehmen, *ee sie alle und iglicher unsers herren von Trier... und des stiftes burgreuen und amptman zu Grymberg oder weme sie beuelen zu vorentz globen und sweren*¹²⁴. Überdies kontrolliert der Amtmann die Einhaltung aller Vertragsbestimmungen durch den Vasallen und setzt ihm ggf. Fristen zur Wiederherstellung des Rechts¹²⁵. Als Sachwalter des Erzbischofs gegenüber den Vasallen ist der Amtmann in begrenzter Form Kontrollinstanz für den Lehnbereich, zu dessen Funktionsfähigkeit er als Inhaber der Burg wesentlich beiträgt. Umgekehrt läßt diese Kompetenzerweiterung Ansätze erkennen, die das Ziel verfolgen, die Vasallität stärker, als bisher möglich war, zu integrieren. Der Lehnbereich gewinnt als Teil des Herrschaftssystems zunehmend an Bedeutung.

Überblickt man den vielfältigen Aufgabenbereich des Amtmanns, der durch die Burg ermöglicht wird und mit deren Funktionen korrespondiert, so zeigt sich deutlich, daß der Amtmann zu jener Personengruppe gehört, die, abgesehen von der unmittelbaren Umgebung des Erzbischofs, am weitesten aktiv an der Herrschaft beteiligt ist. Der Amtmann übt

122 Vgl. u. a. Baldeneltz 1337 CRM III Nr. 227, S. 354 ff. und Rauschenberg 1341 DWL III Nr. 146, S. 173 ff.

123 1328 CB II 748.

124 1350 CB II 671. Vgl. in ähnlicher Fassung 1340 StAKO 1A 5058 (betr. Amtmann von St. Wendel), 1342 CB II 541 (betr. Amtmann Hartenfels), 1343 StAKO 1A 5162 (betr. Amtmann von St. Wendel), 1346 CB II 669 (betr. Kramburg a. d. Lahn bei Balduinstein, ohne Nennung der zuständigen Amtsburg), 1353 StAKO 1A 5715 (betr. Amtmann Grimburg) u. dgl. m. – Cono v. Daun erklärt als Lehnmann in seinem Burg Oberstein betreffenden Revers, daß die Besatzung binnen einem Monat dem Erzbischof schwören soll *oder sime amptmanne der nehest da by wonet oder wen min herre dazu schicket an sine stat* (1330 CB II 615).

125 Vgl. den Revers des Philipp Herrn zu Isenburg 1343 CRM III Nr. 291, S. 454 ff., hier S. 456; (die Mahnung und Festlegung der Frist erfolgt durch den Erzbischof oder durch den eb. Amtmann zu Montabaur).

Herrschaft im Amtsbezirk stellvertretend für den Herrn. Um so mehr stellt sich die Frage nach der Herkunft der Amtleute und danach, wie der Erzbischof sich dieser Gruppe vergewissert¹²⁶.

b) Herkunft und Bindung der Amtleute

Der Aufgabenbereich des Amtmanns verlangt grundsätzlich Ritterbürtigkeit des Amtsträgers. Doch reicht dies allein zur Amtsführung noch nicht aus. Der Amtmann muß über die militärischen Fähigkeiten hinaus im 14. Jahrhundert auch Übung in Herrschafts- und Verwaltungspraxis, zumindest in bescheidenem Umfang, haben. Vor allen Dingen aber bedarf der Amtmann in seiner relativ selbständigen Funktion zur Erfüllung seines umfangreichen Aufgabenbündels hohen Ansehens und entsprechender Autorität, denn noch entsprechen die Ämter ja nicht modernen Institutionen, noch hängt der Erfolg der Herrschaft in starkem Maße von Person und Personenverband ab. Das bedeutet aber, daß der Amtmann einer angesehenen und d. h. zugleich einer begüterten Familie entstammen muß. Die Amtmannstelle kann mithin zur Zeit Balduins kein Auffangbecken für abgewirtschaftete Familien sein. Die Mehrzahl der Amtleute und Burggrafen, so lassen die überlieferten Amtsreverse erkennen, entstammt denn auch gehobenen und einflußreichen Rittergeschlechtern, vielfach den zu hohem Ansehen gelangten Trierer Ministerialenfamilien, seltener dem Stadtpatriziat. Grafen- und Freiherrenschlechter sind demgegenüber nur gelegentlich in der Funktion des Amtmanns, nicht aber des Burggrafen, anzutreffen.

Über die soziale Zuordnung hinaus lassen die Amtsreverse über Verwendung und politische Absichten Schlüsse zu und dabei auch bestimmte Gruppierungen erkennen. An der Spitze rangiert eine Gruppe, die sich vor allem durch große Mobilität und durch ungebrochene Kontinuität der Beziehungen zum Erzbischof auszeichnet und von anderen abhebt. Sie besteht aus jenen Familien, die als fest integrierter Personenverband die Herrschaft zuverlässig und aktiv mittragen. Ein Exponent dieser Gruppe ist der Ritter Paul v. Eich, Herr in Olbrück¹²⁷. Er gehört einer alten Trierer Ministerialenfamilie an, die besonders in der Eifel über Besitz und Einfluß verfügte und mit bedeutenden Familien versippt war¹²⁸. Paul selbst begegnet nicht nur als Vasall des Erzbischofs, sondern auch als Lehnsmann Johanns v. Böhmen¹²⁹. In den Jahren 1324/25 wird Paul als Trierer Amtmann zu Neuerburg/b. Wittlich genannt¹³⁰, 1327 begegnet er als Burgmann zu Neuerburg¹³¹ und 1337 als erzbischöflicher Amtmann zu Manderscheid¹³². Zahlreiche Urkunden bezeugen, daß er auch anderweitig für den Erzbischof tätig ist und von

126 Die folgenden Ausführungen beruhen im wesentlichen auf den DWL III gedruckten Amtsreversen. Die für den Trierer Bereich überlieferten Amtsreverse gestatten zu prosopographischen und sozialgeschichtlichen Fragestellungen nur in begrenztem Umfang Aussagen.

127 Olbrück im oberen Brohltal; zu den Herren von Olbrück vgl. BAST, S. 13 und ferner 1327 CB II 745.

128 Vgl. BAST, S. 13 f. Aus der Familie stammende Kleriker begegnen sowohl in Koblenz (vgl. BAST, S. 14) als auch in Trier (vgl. den Domdechant Matthäus von Eych 1340 CB II 649, zugl. Publ. Lux. 20 Nr. 1334, S. 78). Den Ritter Cono v. Bettingen bezeichnet Paul als *avunculus* (1327 CB II 745), den einflußreichen Ritter Conrad v. Esch, Burggraf zu Rauschenberg, als *consanguineus* (1327 CB II 745).

129 Vgl. Pauls Lehnreverse für Balduin 1324 CB II 1184 über Güter in Cochem, 1327 CB II 745 über Güter an verschiedenen Orten sowie über ein Neuerburger Burglehen. 1313 XII 2 »declare qu'il est devenu le vassal de Jean, roi de Bohème« (Publ. Lux. 18 Nr. 113, S. 32).

130 Vgl. 1324 CB II 921; 1325 CB II 716; 1325 CB II 717.

131 Vgl. 1327 CB II 745.

132 Vgl. 1337 StAKO 1A 4922.

diesem mit Aufgaben betraut wird¹³³. 1328 als erzbischöflicher Ratmann in der Sühne Balduins mit Gräfin Loretta v. Sponheim genannt¹³⁴, begegnet Paul v. Eich vor allem in Sühnen und Verträgen, die er meistens mitsiegt, als Vertreter für die Partei bzw. in der Umgebung des Erzbischofs, vorwiegend als Rat- und Schiedsmann oder Fürsprecher des Erzbischofs¹³⁵. Sein hervorragender Vermögensstand wird schließlich durch die Tatsache bestätigt, daß er für die Kandidatur Ludwig d. B. finanzielle Aufwendungen erbracht hatte, die Ludwig ihm durch Balduin aus den verpfändeten Bacharacher Zolleinnahmen erstatten ließ¹³⁶. Ein ebenso aufschlußreicher Beleg ist überdies der Verkauf der Herrschaft Obermendig, Volkesfeld, Rembach und Trimbs samt allem Zubehör um 1200 Pfd. Heller durch den Grafen Johann v. Sponheim an Paul v. Eich¹³⁷.

Zu dieser Gruppe zählt auch der Ritter Eberhard Brenner v. Lahnstein, wie Paul v. Eich ministerialischer Herkunft¹³⁸. Bereits 1314 begegnet er im *Tractatus de electione* Ludwig d. B. mit Balduin als *castellanus* in Kaub¹³⁹. 1324 wird er als Hüter der landesherrlichen Burg Stolzenfels bestellt¹⁴⁰, und bereits 1328 tritt er als erzbischöflicher Amtmann zu Montabaur auf¹⁴¹. 1333 schließlich setzt ihn Balduin als seinen Amtmann zu Stolzenfels ein und überträgt ihm gleichzeitig das Gericht zu Niederlahnstein, beides in ungewöhnlicher Form auf Lebenszeit¹⁴², sicher eine Auszeichnung und ein Zeichen dafür, daß er sich im Dienst des Erzbischofs außerordentlich bewährt hatte. Der Werdegang Eberhards ist zugleich ein eindrucksvolles Beispiel für eine Karriere im Dienst des Erzbischofs. Schon 1331 im Schwurabkommen Ludwig d. B. mit Balduin auf erzbischöflicher Seite genannt¹⁴³, tritt er 1333 als Teilnehmer im Manngericht des Erzbischofs gegen den Herzog von Lothringen auf¹⁴⁴. Noch im selben Jahr

133 vgl. 1339 CB II 1191; 1339 CB II 537; 1340 CB II 656; 1340 CB II 650; 1340 CB II 540; 1340 CB II 786; 1340 CB II 793; 1341 CB II 790; 1341 CB II 655; 1345 CB II 666.

134 1328 CRM III Nr. 155, S. 256 ff., hier S. 260.

135 Vgl. den Sühnevertrag zwischen Balduin und Johann v. Eltz 1337 CRM III Nr. 227, S. 363; ferner den Sühnevertrag zwischen Balduin und Conrad v. Esch 1340 CB II 650; weiter den Vertrag zwischen Balduin und Graf Wilhelm v. Wied 1342 HONTHEIM II Nr. 663, S. 152 f.

136 1316 StAKO 1A 4509 und 4510 sowie CB II 222.

137 1337 CRM III Nr. 217, S. 341 ff.

138 Vgl. BAST, S. 26 und CRM III, 2 S. XXVI.

139 MGH *Constitutiones*, 5, ed. Jakob SCHWALM. 1909–1913, Nr. 63, S. 60.

140 *custodienda fideliter michi comisit*, heißt es im Revers Eberhards (1324 DWL III Nr. 108, S. 131).

141 Nennung als Amtmann zu Montabaur 1328 CB II 748. Die politische Bedeutung Eberhard Brenners erhellt aus einem gemeinsam mit Heinrich Beyer v. Boppard geleisteten Treuegelöbnis, worin sich beide ausdrücklich verpflichten, dem Erzbischof mit allen Festen, die sie von ihm innehalten gewissenhaft zu dienen und ebenso auch dem Kapitel von Trier, wenn der Erzstuhl vakant ist; dieses Gelöbnis legen sie zuerst vor Balduin und dann vor dem Kapitel ab, (vgl. Uk. von 1330 III 19 bei STENGEL, Edmund E./SCHÄFER, Klaus, Hgg., *Nova Alamanniae* 2.2, 1976 Nr. 1303, S. 744. Künftig zitiert: Nov. Al. 2.2 m. Nr. u. S.). – Bereits 1317 XII 18 erscheint Eberhard Brenner als Gemeiner zu Schönburg, (vgl. DEMANDT, Karl E., *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486*. 1. VeröffHistKommNassau 11. 1953 Nr. 583, S. 204. Künftig zitiert: DEMANDT I m. Nr. und S.); auf eben dieser Burg erwirbt Balduin 1318 VIII 21 das Öffnungsrecht, (vgl. ebd. Nr. 590, S. 206). – Schließlich wird Eberhard Brenner 1321 II 28 neben Gf. Wilhelm v. Katzenelnbogen und Heinrich Beyer v. Boppard von Balduin als sein Vertreter benannt, um den Provisoren des Mainzer Erzstifts mit Rat und Hilfe beizustehen, (vgl. DEMANDT I Nr. 621, S. 215).

142 Amtsrevers für Stolzenfels 1333 DWL III Nr. 127, S. 154 ff.

143 Vgl. DOMINICUS, S. 289/90.

144 1333 StAKO 1A 4779 und CB II 385.

nimmt er mit anderen Bevollmächtigten des Erzbischofs die Huldigung der Balduin verpfändeten Stadt (Kaisers)-Lautern entgegen¹⁴⁵. 1347 benennt ihn Balduin als seinen Rat- und Schiedsmann im Waffenstillstandsabkommen mit Ludwig d. B. und im Stillhalteabkommen mit Erzbischof Heinrich von Mainz¹⁴⁶. Wie Paul v. Eich gehört auch Eberhard zu den vermögenden Ministerialengeschlechtern. Dies belegt u. a. eine Abrechnung Balduins mit Eberhard aus dem Jahre 1338, in der Balduin erklärt *tam ratione edificiorum expensarum servitorum dampnorum quam quarumlibet aliarum obligationum, in quibus nos sibi tenebamur*¹⁴⁷. Auch die Übersicht des Procurators Hermann von Lippe über Ausgaben und Einnahmen beim Hospitalbau zu Rhens von 1339 weist Eberhard auf der Seite der Geldgeber aus: *Item a domino Ebirardo Brenner unum clipeatum aureum*¹⁴⁸. Es ist charakteristisch für die Herrschaftspraxis Balduins, daß er mit Vorliebe Adlige verpflichtet, die ein gewisses Vermögen einbringen und in der Lage sind, bestimmte Vorfinanzierungen von Aufgaben zu leisten oder Kredite an den Erzbischof zu gewähren. Im Gegenzug betraut er sie mit ehrenvollen Aufgaben und der Wahrnehmung herrschaftsrelevanter Funktionen. Das Beispiel Eberhards gewährt aber auch einen kleinen Einblick in die Vielfältigkeit der Methoden und den Einfallsreichtum der Herren, mit denen sie Herrschaft finanziert haben.

Mit der durch Paul v. Eich und Eberhard Brenner v. Lahnstein repräsentierten Gruppe funktionsgleich, in wesentlichen Merkmalen und im Verhältnis zum Herrn übereinstimmend ist eine Gruppe vermögender Ritterfamilien, die nicht den Trierer Ministerialengeschlechtern angehören, die sich aber im Dienst des Erzbischofs bewährt haben und daher als zuverlässig gelten. Exponenten dieser Gruppe sind u. a. in der Funktion als erzbischöflicher Amtmann Ritter Bertold v. Sötern und Ritter Heinrich v. Klotten. Bertold wird 1336 und 1341/42 als Amtmann auf der Balduin heimgefallenen und eingezogenen Schmidburg bezeugt¹⁴⁹. Als Vertrauter und Angehöriger der Umgebung Balduins begegnet er mehrfach in Urkunden¹⁵⁰. 1338 schließt er zusammen mit Johann v. Hornbach und den Brüdern Johann und Philipp, seinen Gemeinern zu Sötern, einen lebenslänglichen Dienst- und Bündnisvertrag mit Balduin: *das wir und unser erben ime di wile er lebet dinen sullen und wollen wa er iz bedarf mit unserm libe und unsern busern wa wir iz mit eren getun mogem als andere sine man und diener und sullen sin bestes werben und sinen schaden warnen...* Auch sal unser egenante herre uns wider zu unserm rechte und bescheidenheit verantwurten und uns vor unrecher gewalt ob uns di iman tun wolde beschuden und schirmen ane geverde¹⁵¹. Die Einsetzung Bertolds zum Amtmann auf der lange umkämpften und gefährdeten Schmidburg muß als Ausdruck besonderer Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit angesehen werden. Es ist überdies wiederum ein charakteristisches Beispiel für die Umsicht und gezielte Politik Balduins, daß er sich Bertold während seiner Amtszeit kurz nach Beginn der dritten Schmidburger Fehde (1337–1342) in dieser Form, durch Dienstvertrag, verpflichtet¹⁵².

145 1333 StAKO 1A 4767 und CB II 237.

146 Für das Abkommen mit Ludwig d. B. vgl. 1347 CRM III Nr. 347, S. 508 ff.; für das Abkommen mit Eb. Heinrich vgl. ebd. Nr. 348, S. 513 f.

147 1338 DWL III Nr. 142, S. 170 f., hier S. 171.

148 1339 DWL III Nr. 286, S. 339 ff., hier S. 341.

149 Vgl. 1336 StAKO 1A 4888; 1341/42 DWL III Nr. 293, S. 438 ff., hier S. 439.

150 Vgl. 1337 StAKO 1A 4920; 1338 StAKO 1A 4976; 1339 CB II 1191; 1343 StAKO 1A 5175.

151 1338 StAKO 1A 4946.

152 Zur Fehde vgl. DOMINICUS, S. 394–400.

Heinrich v. Klotten nennen die Urkunden für die Jahre 1337, 1345, 1346, 1349 und 1350 als Amtmann auf der ehemaligen Reichsburg Cochem¹⁵³, die von Balduin endgültig für Trier gewonnen wurde und deren Führung nur einem außerordentlich zuverlässigen Mann anvertraut werden konnte, der auch gleichzeitig Ansehen und Vertrauen im geographischen Umland der Burg besaß. Auch Heinrich zählt zu den engen Vertrauten Balduins, als dessen Vertreter im Gericht und als dessen Ratmann in Bündnissen und Sühnen er genannt wird¹⁵⁴.

Ebenfalls zu dieser Gruppe ist Werner Suße zu rechnen, über dessen Familie keine näheren Nachrichten vorliegen, bei dem aber Ritterbürtigkeit anzunehmen und Bewährung im Dienst für den Erzbischof nachzuweisen ist. Werner begegnet zunächst 1328 als Amtmann zu Münstermaifeld. 1334 wird er als Schultheiß zu Koblenz und 1341 schließlich als erzbischöflicher Amtmann zu Montabaur genannt¹⁵⁵. 1349 wird Werner noch einmal urkundlich erwähnt, und zwar als Bürge Balduins für die Schulden, die dem Erzbischof für die Durchsetzung Karls IV. als König entstanden waren¹⁵⁶. Werner wird hier in einer Reihe mit dem erzbischöflichen Rat Peter Sarazzin von Echternach, dem Edelfreien Thielmann v. Rodemachern sowie Simon, Philipp und Heinrich Beyer v. Boppard genannt, die alle zu dem Kreis der engen Vertrauten Balduins zählen.

Als erzbischöflicher Amtmann wird auch Thielmann v. Rodemachern genannt, und zwar 1328 für Grimburg¹⁵⁷. Thielmann zeichnet sich, wie die bisher Genannten, durch Mobilität und Kontinuität im Dienst für den Erzbischof aus und wird zu den engen Vertrauten Balduins gerechnet. Seine Familie gehört zu der vergleichsweise kleinen Gruppe edelfreier Geschlechter, die spätestens im 14. Jahrhundert einen weiteren Ausbau ihrer eigenen Herrschaft aufgeben und von der Funktion her in die Nähe ministerialischer Geschlechter rücken, ohne jedoch dabei sozial abzusteigen¹⁵⁸. Trotz ihrer Bindungen an die Grafen von Luxemburg¹⁵⁹ verfügt die Familie Thielmanns seit Jahrzehnten über gute Beziehungen und Verbindungen zur Trierer Kirche und zum Hof des Erzbischofs und kann unter Balduin zu den herrschaftstragenden Familien des Erzbistums gerechnet werden. Thielmann selbst wird 1329 als Vasall Balduins genannt; Balduin hatte Thielmann gestattet, Cono v. Bollich verpfändete Dörfer bei Saarburg

153 Nennungen als Amtmann 1337 CB II 775; 1345 CB II 807; 1346 CB II 821; 1350 StAKO 1A 5584; 1349 DWL III Nr. 180, S. 205 f. Klotten war als Teil der Pfandschaft Cochem an Trier gekommen. Heinrich verdankte seine Einsetzung als Brugraf zu Cochem sicher auch der Tatsache, daß er zum ortsansässigen Adel gehörte und über hohes Ansehen verfügte.

154 Vertreter Balduins im Gericht 1350 StAKO 1A 5584; Rat Balduins im Bündnis mit dem Erzbischof von Köln 1350 StAKO 1A 5576; Rat Balduins in der Sühne mit dem Grafen Wilhelm v. Wied 1350 StAKO 1A 5611.

155 Vgl. 1328 DWL III Nr. 117, S. 146 (für Münstermaifeld); 1334 ebd., Nr. 290, S. 417 (für Koblenz); 1341 ebd., Nr. 153, S. 181 (für Montabaur).

156 Vgl. 1349 StAKO 1A 5626.

157 Vgl. 1328 CB II 513.

158 Vgl. RESCH, Aloys, Die Edelfreien des Erzbistums Trier im linksrheinischen deutschen Sprachgebiet. 1911 (Diss. Bonn 1911), S. 46 f.

159 Vgl. ebd., S. 47: Ein Egidius v. Rodemachern war bereits 1280 Justitiar des Grafen v. Luxemburg. Thielmann selbst wird als *homo ligius* des Grafen v. Luxemburg genannt, vgl. 1316 Publ. Lux. 18 Nr. 229, S. 53. Zu den Bindungen der Herren v. Rodemachern an die Trierer Kirche vgl. RESCH, S. 46/47. (Politische Stellung und Vermögenslage der Familie werden auch dadurch unterstrichen, daß ein Egidius v. Rodemachern 1316 als Gläubiger und Helfer Ludwig d. B. begegnet, vgl. 1316 StAKO 1A 4509/4510).

abzulösen und hatte diese zusammen mit zwei anderen Dörfern Thielmann zu Lehen gegeben¹⁶⁰. Dieser Vorgang weist nicht nur die Finanzkraft Thielmanns aus, sondern auch die besondere Vertrauenswürdigkeit seiner Person für den Erzbischof. Balduin, der stets auf die Zurückdrängung fremder Anteile besonders im Burgenumland achtet, ersetzt hier offensichtlich den Pfandherrn Cono durch den sicheren und in der Rechtsform auch enger gebundenen Vasallen Thielmann. In den Jahren 1334 und 1340 begegnet Thielmann außerdem als Mitglied des erzbischöflichen Hofes, wo er das Amt des Küchenmeisters versieht¹⁶¹. Seine persönliche und politische Bedeutung wird schließlich auch durch seine verwandschaftlichen Beziehungen zum Trierer Stadtpatriziat, den Brüdern Ludwig und Johann de Ponte¹⁶², unterstrichen. Seinen Vermögensstand und seine Finanzkraft belegt noch einmal die Tatsache, daß er 1349 als Bürge Balduins für dessen Schulden zugunsten Karls IV. genannt wird¹⁶³.

In den genannten Amtleuten tritt die bedeutendste und gewichtigste Gruppe des mit der Amtmannfunktion betrauten Personenkreises entgegen. Sie zeichnet sich vor allem durch besondere Nähe zum Herrn aus und steht in einem engen Vertrauensverhältnis zu ihm. Es sind Personen, die nicht nur als Amtleute, sondern in vielfacher Funktion aktiv an der Herrschaft beteiligt sind und Herrschaft mittragen. Sie üben ihre Funktion auf den landesherrlichen Burgen als Angehörige des engsten Vertrautenkreises des Erzbischofs aus und wechseln mehrfach zwischen Dienst in der Umgebung des Erzbischofs und Dienst auf der landesherrlichen Amtsburg. Der Dienst als Amtmann ist meist nur eine vor oder nach oder unter anderen ausgeübte Funktion. Aus der Sicht des Herrn sind sie die besonderen Garanten seiner Sache, und mit ihrem vielfältigen Einsatz und der Mehrfachverwendung steigert er zugleich die Effektivität der Herrschaft und der Amtsbezirke. So wird ein Amtmann wie Werner Suße nach der Amtsführung in Münstermaifeld und in Koblenz schließlich als Amtmann in Montabaur mit ganz anderen Voraussetzungen und Qualifikationen antreten als ein zwar militärisch qualifizierter Ritter aus der Umgebung, der aber weder über jenen fachlichen Weitblick und über jene Kenntnisse noch über solch umfangreiche personellen Kontakte verfügt wie jener. Gerade die vielseitige Qualifikation, die weit über rein militärische Fähigkeiten hinausgeht, zeichnet jenen Personenkreis aus. Zu dieser Vielseitigkeit kommt als wesentliche Ergänzung und als Charakteristikum dieser Gruppe die relativ hohe Mobilität im Hinblick auf den Einsatzort hinzu. Die Mehrzahl ist nicht lokal gebunden und verfügt über Besitz, Einfluß und Ansehen in einem größeren geographischen Bereich, wodurch ihr Einsatz an mehreren Orten bei gleicher Effektivität für den Herrn möglich wird. Mit ihnen gelangen außerdem zuverlässige, bewährte, erfahrene und kundige Funktionsträger, die über mannigfache Kontakte verfügen und weite Teile der erzbischöflichen Herrschaft kennen und überblicken, an die Kristallisierungspunkte der erzbischöflichen Herrschaft. Allesamt gehören sie Familien an, die voll integrierter Bestandteil der erzbischöflichen Herrschaft sind und herrschafttragend. Ihr Einsatz auf den Amtmannstellen wirft ein bezeichnendes Licht auf die Bedeutung dieser Funktion im 14. Jahrhundert.

160 Vgl. 1329 CB II 750.

161 Vgl. 1334 HONTHEIM II Nr. 645, S. 124 f., hier S. 125 (*magister coquinae*); 1340 CB II 649 (*kochenmeyster unsers . . . herren von Trier*), vgl. Publ. Lux. 20 Nr. 1334, S. 78.

162 Vgl. 1337 CB II 642; (Thielmann wird dort als *consanguineus* Ludwigs und Johans bezeichnet.)

163 Vgl. 1349 StAKO 1A 5626.

Daneben zeichnet sich eine zweite Gruppe ab, die sowohl Angehörige alter Ministerialengeschlechter als auch offenbar bewährter Ritterfamilien umfaßt. Sie sind vor allem dadurch gekennzeichnet, daß sie aufgrund ihrer Besitzungen ortsgebunden und weniger mobil sind als die erstgenannte Gruppe. Der Vorstoß bis in den engsten Vertrautenkreis und die unmittelbare Umgebung des Erzbischofs ist ihnen nicht gelungen, gleichwohl verfügen sie über ungebrochene anderweitige Bindungen an den Erzbischof. Sie werden auf einer ihnen benachbarten Burg als Amtmann, manchmal auch nur als Burggraf eingesetzt. Ihre Verwendung gründet vornehmlich in ihrem lokal begrenzten, dort aber guten Ansehen und in ihrer Zuverlässigkeit. Über ihre Qualifikationen lassen sich, abgesehen von den Mindestanforderungen, keine aufschlußreichen Nachrichten ermitteln.

Innerhalb dieser Gruppe begegnen als Angehörige von Ministerialenfamilien Johann v. Polch, der vor 1340 Amtmann auf der ihm benachbarten Burg Mayen war¹⁶⁴, ferner Johann v. Helfenstein¹⁶⁵ und Johannes de Insula¹⁶⁶, die 1312 bzw. 1317 Amtmann auf der ihnen nahegelegenen Burg Montabaur waren. Die von Polch waren vor allem als Vögte von Polch und als Burgmänner zu Virneburg zu Ansehen gelangt; die von Helfenstein galten als angesehene Vasallen von St. Maximin in Trier sowie als Lehnleute des Herzogs von Limburg und des Grafen von Luxemburg. Die von Eltz und von Esch zählten sie zu ihren Verwandten¹⁶⁷. In diese Gruppe ist auch Werner Frie v. Treis einzuordnen, der 1342 als Erbburggraf auf der landesherrlichen Burg Treis genannt wird¹⁶⁸. Die von Treis sind ein in die Ministerialität übergewechseltes ehemals edelfreies Geschlecht, dem besonders in und um Treis eine beherrschende Rolle zukam, so daß eine Verwendung als Erbburggrafen auf der mit der Pfandschaft Cochem an Trier gekommenen Burg Treis für den Erzbischof ein politisches Gebot war¹⁶⁹.

Als Angehörige von Ritterfamilien, die nicht zu den Trierer Ministerialengeschlechtern zählen und über die nähere Nachrichten fehlen, begegnen 1332 Thielmann als Amtmann zu Münstermaifeld, 1336 Johann Cachel als Amtmann zu Grimburg, 1340 Dietrich v. Rinberg als Amtmann zu Mayen, 1343 Hermann Birnschure v. Vliesheim als gewesener Amtmann zu Kyllburg, 1343 Johann Claren Sohn als Amtmann zu Bernkastel und 1349 Heinrich Mule als Amtmann zu Mayen¹⁷⁰. Die Praxis Balduins und die Bedeutung der Amtmannfunktion lassen bei den hier angeführten Rittern vermuten, daß auch sie um besonderer Eignung und/oder politischer Rücksichten willen als Amtleute eingesetzt werden. Vage Anhaltspunkte zu einigen der Genannten¹⁷¹ scheinen das zu bestätigen.

164 Nennung im Amtsrevers des Dietrich v. Rinberg 1340 DWL III Nr. 149, S. 179 f., hier S. 179.

165 Vgl. 1312 DWL III Nr. 91, S. 114.

166 Vgl. 1317 CB II 858. Zur Herkunft vgl. BAST, S. 24.

167 Zur Familie v. Polch vgl. BAST, S. 38, zu denen v. Helfenstein vgl. ebd., S. 19–22 sowie S. 93 f.

168 Vgl. 1342 DWL III Nr. 154, S. 182 f.

169 Zur Herkunft vgl. BAST, S. 45.

170 Vgl. 1332 DWL III Nr. 124, S. 153 (für Thielmann); 1336 CB II 689 und 1337 StAKO 1A 4907 (für Johann); 1340 DWL III Nr. 149, S. 179 f. (für Dietrich); 1343 StAKO 1A 5157 (für Hermann); 1343 StAKO 1A 5140 (für Johann); 1349 DWL III Nr. 180, S. 205 f. (für Heinrich).

171 Thielmann v. Rodemachern führt als Amtmann zu Grimburg den Beinamen Cachele (vgl. 1328 CB II 513); u. U. läßt der Name Johann Cachel auf verwandschaftliche Verbindungen schließen. Über Dietrich v. Rinberg liegen keine exakten Nachrichten vor; Lamprecht verifiziert Rinberg als Renneberg bei Linz (?) (vgl. DWL III, S. 179 Anm. 2). Dietrich verzichtet 1339 auf Güter in Illrich, Rode und Maastrich zugunsten des Erzstiftes (vgl. 1339 StAKO 1A 5003); es ist denkbar, daß er im Gegenzug dafür Amtmann

Eine dritte Gruppe umfaßt nur Angehörige von Trierer Ministerialengeschlechtern, deren Bindung an den Erzbischof durch Verselbständigungsvorversuche unterbrochen wurde. Balduin konnte diese Entwicklung nur mit erheblichem Aufwand abwehren, gab den jeweiligen Rittern aber die Möglichkeit, wieder in seine Dienste zu treten. Hier sind vor allem Johann v. Eltz und die v. Schöneck (i. Hunsrück) zu nennen. Obwohl Balduin entschieden ihre politische Reintegration betreibt¹⁷², setzt er einige bei landesherrlichen Burgen nicht auf Amtsburgen ein, sondern verwendet sie nur als Burggrafen und auch in dieser Funktion nur auf den jeweils gegen sie errichteten Trutzburgen Baldeneltz und Rauschenberg. Wie differenziert und auf den Einzelfall ausgerichtet die Verträge und das Vorgehen Balduins waren, veranschaulicht am besten die jeweilige Regelung, die er für die Trutzburgen traf. Johann v. Eltz trat als Burggraf zu Baldeneltz in den Dienst des Erzbischofs, doch blieb die Burg in vollem Umfang landesherrliche Burg. Wildgraf Johann v. Dhaun hingegen erhielt die gegen ihn errichtete Burg St. Johannisberg zu Lehen. Balduin verzichtete hier auf eine weitere Verwendung als landesherrliche Burg, der Wildgraf seinerseits mied den Dienst als Burggraf (oder ggf. Amtmann). Eine ungewöhnliche Regelung traf Balduin bei Rauschenberg: Hier setzte er zunächst seinen Vasallen Conrad v. Esch, dessen Familie zu den bedeutenden Trierer Ministerialengeschlechtern zählt, als Burggraf ein und bestimmte, daß Conrads Neffen, Johann und Conrad v. Schöneck, im Zuge der Erbfolge Burggrafen der gegen Schöneck errichteten Burg Rauschenberg werden könnten¹⁷³. Unverkennbar teilt sich in allen Fällen eine Mischung aus Mißtrauen und Vorsicht einerseits und politischer Geste andererseits mit, die die Burgen als Instrument zur Reintegration bestimmter Adliger verwenden will.

des Erzbischofs wird. – Johann Claren Sohn gehört zum Kreis der eb. Vasallen; vgl. seinen Lehnrevers 1343 StAKO 1A 5147. – Ein Heinrich Muhl v. d. Neuerburg b. Wittlich begegnet 1350 anlässlich der Dotations der Kapelle Medburg (*Henricus Mul de Nouo Castro*), vgl. CRM III Nr. 367, S. 535 ff. Vielleicht ist er mit dem Amtmann Heinrich Mule identisch. Die Familie v. d. Neuerburg ist sowohl als edelfreies Geschlecht nachgewiesen (vgl. RESCH, S. 45) als auch als Ministerialengeschlecht (vgl. BAST, S. 34). – Hermann Birnschüre v. Vliesheim = Fliessem b. Bitburg (vgl. DWL III S. 185 Anm. 2); die Familie steht bereits Ende des 13. Jh. in Beziehungen zur Trierer Kirche (vgl. ebd.).

172 Der Revers des Johann v. Eltz 1337 CRM III Nr. 227, S. 354 ff. läßt dieses Bemühen Balduins ungeachtet aller Vorbehalte erkennen. Johann v. Eltz erlangt erst spät wieder ein größeres Vertrauen bei Balduin und wird 1348 Amtmann zu Münstermaifeld (vgl. 1348 CRM III Nr. 356, S. 521).

173 Zur Errichtung von Baldeneltz und Rauschenberg vgl. DOMINICUS, S. 392/93; der Revers des Johann v. Eltz als eb. Burggraf zu Baldeneltz 1337 CRM III Nr. 227, S. 354 ff. – Zur Errichtung der Burg St. Johannisberg während der 3. Schmidtburger Fehde (1337–1342) vgl. DOMINICUS, S. 394–400, Sühne und Belehnung des Wildgrafen Johann v. Dhaun 1342 HONTHEIM II Nr. 662, S. 149 ff. – Die Rolle der v. Schöneck während der Eltzer Fehde beschreibt DOMINICUS, S. 391 ff. Bast rechnet die gleichzeitigen Reichsministerialen v. Schöneck zu den Trierer Ministerialengeschlechtern (vgl. BAST, S. 43). (Karl IV. verweist die v. Schöneck 1354 mit ihrer Burg Schöneck, ihren Reichslehen und den vom Reich stammenden Lehen der Gemeiner zu Schöneck an Balduin, vgl. 1354 CRM III Nr. 419, S. 612.) – Der Amtsrevers des Conrad v. Esch und seiner Neffen Johann und Conrad v. Schöneck aus dem Jahr 1340 bei DWL III Nr. 146, S. 173 ff.; vgl. auch DOMINICUS, S. 410. Conrad v. Esch (a. d. Salm) entstammt einem bedeutenden Trierer Ministerialengeschlecht (vgl. BAST, S. 16/17) und stand zum Erzbischof in vielfältiger Lehnbeziehung; vgl. Conrads Reverse von 1331 CB II 621, 1340 CBII 650, 1340 CBII 651 (Publ. Lux. 20 Nr. 1338, S. 78). 1341 CB II 655 siegelt Conrad mit Paul v. Eich für Ägidius v. Daun, und 1342 HONTHEIM II Nr. 663, S. 152 f. siegelt er mit Paul v. Eich die Sühne Balduins mit Graf Wilhelm v. Wied. Offenbar befand sich Conrad zeitweilig in der Umgebung Balduins. Demnach gab Balduin Rauschenberg zunächst an einen Vertrauten mit der Möglichkeit, daß die v. Schöneck das Burggrafenamt später übernehmen könnten.

Den Schluß bildet eine vierte Gruppe, die vor allem Grafen und Freiherren, aber auch einflußreiche Ritter umfaßt. Von den übrigen Gruppen unterscheidet sich diese durch zwei besondere Kriterien: sie tritt einmal aufgrund neuer politischer Konstellationen und größtenteils erstmalig in engeren Kontakt zum Erzbischof, und zum anderen trägt ihre Verwendung im Dienst des Erzbischofs deutlich den Charakter des Integrationsversuchs oder -angebots, im Unterschied zu den übrigen Gruppen, die bereits fest integriert sind oder bereits zuvor integriert waren und zum festen Personenverband zählten. Die Einsetzung jener Grafen, Freiherren und Ritter als erzbischöfliche Amtleute entspringt ausschließlich politischen Erwägungen angesichts neuer Machtkonstellationen. Sofern es sich bei den Amtsbezirken um neu an den Erzbischof gekommene Herrschaft handelt, orientiert sich die Maßnahme des Erzbischofs an den örtlichen Machtverhältnissen und den dortigen erzbischöflichen Interessen. Ansonsten leitet sich die Einsetzung aus der außergewöhnlichen Bedeutung der Familie für ein bestimmtes Gebiet und aus deren erstrebenswert erscheinenden Integration her. So wird Graf Heinrich d. J. v. Veldenz aufgrund der politischen Gegebenheiten und als Angehöriger einer von Balduin umworbenen Familie 1350 Amtmann für die Pfandschaft (Kaisers)-Lautern¹⁷⁴. Graf Walram v. Zweibrücken wird 1343 Amtmann zu (Blies)-Kastel, nachdem er aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in starke Abhängigkeit von Balduin geraten war¹⁷⁵. Seine Einsetzung zum erzbischöflichen Amtmann ist zugleich der Versuch Balduins, den Grafen zu integrieren und auf diese Weise nachhaltig im Gebiet Zweibrücken Fuß zu fassen, freilich unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Walrams, der zugleich als potentieller Gegner (Konkurrent) erzbischöflicher Herrschaft zurückgedrängt wird.

Als Ergebnis intensiver Bemühungen um die Isenburger muß die Einsetzung des Freiherrn Gerlach v. Isenburg als Amtmann zu Mayen gelten¹⁷⁶. Hingegen stellt ein Integrationsangebot besonderer Art der Versuch Balduins dar, mit Hilfe einer Neuschöpfung, nämlich der Stelle eines Oberamtmanns, den Grafen Johann v. Sponheim und Herrn Reinhard v. Westerburg in das erzbischöfliche Herrschaftssystem einzubinden¹⁷⁷. Beide wären auf diese Weise von der Funktion her, vor allen anderen Familien rangierend, in größtmögliche Nähe Balduins gerückt. Der Versuch scheitert bekanntlich, da beide in der Konkurrenz zum Erzbischof verharren und sich jeder Integrationsbemühung Balduins erfolgreich entziehen können.

174 Vgl. 1350 DWL III Nr. 182, S. 206 ff.

175 Vgl. den Amtsrevers von 1343 DWL III Nr. 158, S. 186 f., zur Verschuldung Walrams vgl. DOMINICUS, S. 509/510. Vgl. ferner Walrams Schuldverschreibungen bei PÖHLMANN, Carl/DOLL, Anton (Hgg.), Regesten der Grafen von Zweibrücken. VeröffPfälzGesFördWissensch 42. 1962. Nrr. 580, 581, S. 188 (aus 1337) und Nrr. 628, 632, S. 205/06 (aus 1344). (Künftig zitiert: PÖHLMANN/DOLL m. Nr. und S.)

176 Vgl. 1351 DWL III Nr. 190, S. 217 ff. Bereits 1338 hatte Balduin sich alle von Trier rührenden Lehen durch Gerlach anerkennen (und einzeln aufzählen) lassen, vgl. 1338 CRM III Nr. 228, S. 363 ff. – Die Beziehungen zwischen Gerlach und Balduin waren nicht ungetrübt. 1345 erging ein Manngerichtsurteil gegen Gerlach, weil er die Trierer Lehen seines verstorbenen Verwandten Johann v. Arenfels an sich gerissen hatte (vgl. 1345 CRM III Nr. 318, S. 476 ff.). Während der Auseinandersetzungen um Karl IV. stand das Haus Isenburg mit den Westerburgern und den Grafen v. Wied gegen Balduin; (vgl. die Friedensschlüsse von 1349/50 bei DOMINICUS, S. 528–530). – Das Verhältnis zwischen Balduin und Gerlach nahm jedoch in der Folgezeit einen für Balduin günstigen Verlauf. Bereits 1353 verkauftete Gerlach die von Trier lehrnährige Vogtei Ochtendung b. Mayen an Balduin (1353 CRM III Nr. 408, S. 601 ff.).

177 Revers Reinhardis 1350 DWL III Nr. 184, S. 210 ff.; Revers Johannis 1351 ebd. Nr. 187, S. 213 ff.

Unter den Rittern verdient vor allem Heinrich Beyer v. Boppard der Erwähnung. Der Reichsministeriale¹⁷⁸ kommt durch die Verpfändung Boppards an Balduin zwangsläufig in Kontakt zum Erzbischof. 1331 wird Heinrich Erbburggraf auf dem ›Königshaus‹ genannten *castrum* zu Boppard und 1337 erzbischöflicher Amtmann zu Ehrenfels¹⁷⁹. Die Einsetzung Heinrichs kennzeichnet das Bemühen des Erzbischofs um Integration jener Familien, die in den jeweils neu an den Erzbischof gekommenen Gebieten an der Spitze stehen. Balduin gehorcht damit zweifellos der politischen Notwendigkeit und gewährleistet für Land und Leute die personelle Kontinuität, für die jeweiligen Familien die Kontinuität ihrer Stellung.

Eben in diesem Sinne und mit solcher Absicht erfolgt auch die Einsetzung des Ritters Johann vom Stein als erzbischöflicher Amtmann in der Pfandschaft Oberwesel sowie die der Ritter Johann v. Randdeck und Wolfram v. Löwenstein in der Pfandschaft Wolfstein/(Kaisers)-Lautern¹⁸⁰. Politische Stellung und Vielfältigkeit der politischen Kontakte dieses Personenkreises, die für Balduins Entscheidung ausschlaggebend sind, erhellen aus dem Beispiel des Johann v. Randdeck. 1336 zum Amtmann in der Pfandschaft Wolfstein/(Kaiser)-Lautern bestellt, begegnet Johann bereits 1337 in Balduins Diensten und wird schließlich 1339 für 200 Pf. Heller Lehngeld Vasall des Erzbischofs¹⁸¹. Daneben tritt er aber auch als Beauftragter des Grafen Walram v. Zweibrücken hervor, in dessen Namen er zusammen mit Ritter Baldemar v. Odenbach dem Erzbischof 1340 die Teilzahlung geschuldeter Bundesgelder quittiert¹⁸². 1347 begegnet er als Unterhändler des Erzbischofs Heinrich von Mainz, auf der Gegenseite also, im Stillhalteabkommen Heinrichs mit Balduin¹⁸³. Hier ist der Versuch, einen bedeutenden Ritter aus dem System anderer Herren herauszubrechen und für sich zu gewinnen und dienstbar zu machen, offensichtlich mißlungen. Gleichwohl stützte sich der Versuch von 1336, die Bestellung zum Amtmann, auf den politischen Rang, den Johann im Gebiet der genannten Pfandschaft offensichtlich innehatte.

Die Praxis, in neuerworbenen Gebieten Angehörige der dort führenden Familien für den erzbischöflichen Dienst zu gewinnen, kann schließlich auch bei Regionen beobachtet werden, die nicht in Pfandeweise übereignet werden, sondern durch Kauf oder in anderer Form fest in

178 Zur Reichsministerialität Heinrichs vgl. BOSL, Karl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Teil 1. Schriften der Monumenta Germaniae historica 10. 1950, S. 329/30.

179 Vgl. 1331 DWL III Nr. 122, S. 150 f. sowie 1337 StAKO 1A 4885. Heinrich wird in zahlreichen Urkunden und in vielfältigen Funktionen genannt, die hier nicht alle aufgezählt werden können. Erwähnt sei nur, daß er 1342 zusammen mit seinen Söhnen Simon und Heinrich zum Amtmann der Reichspfandschaft Stahlberg, Stahleck, Bacharach durch Balduin bestellt wird (1342 StAKO 1A 5083). Vgl. ferner auch die Angaben bei Ann. 141.

180 Vgl. den Amtsrevers des Johann vom Stein 1341 DWL III Nr. 153, S. 181 f. Die gleichlautenden Reverse Johannis v. Randdeck von 1336 und Wolframs v. Löwenstein von 1339, 1343, 1345 vgl. ebd. Nr. 135, S. 160 ff.

181 1337 z. B. erscheint Johann zusammen mit Bertold v. Sötern als Beauftragter Balduins bei der Übergabe von Burg (Blies)-Kastel, vgl. 1337 StAKO 1A 4920; ebenfalls 1337 wird Johann als Schiedsmann Balduins in dessen Sühne mit Bischof Gerhard zu Speyer genannt, vgl. 1337 StAKO 1A 4903. Wiederum als Ratmann Balduins begegnet Johann zusammen mit anderen 1342 CRM III Nr. 286, S. 445 f. – Der Lehnrevers von 1339 ist überliefert 1339 StAKO 1A 5008. (Die Familie v. Randdeck begegnet u. a. auch als Vasallen der Grafen v. Luxemburg, vgl. Publ. Lux. 18 Nr. 363, S. 78 für 1321.)

182 Vgl. 1340 StAKO 1A 5032.

183 1347 CRM III Nr. 348, S. 513.

die Hand des Erzbischofs übergehen. Ein Beleg dafür ist die Einsetzung des Limburger Schöffen Rule Bunthe als erzbischöflicher Amtmann zu Limburg/Lahn, nachdem die Stadt an den Erzbischof gekommen war¹⁸⁴. Die Tatsache aber, daß der Erzbischof so verfährt, daß er sich auch in den neuen Einflußzonen auf die bislang dort mächtigen Familien stützt und deren politische Kontinuität nicht in Frage stellt, belegt nicht nur das politische Geschick des Erzbischofs, sondern in erster Linie die Bedeutung des personalen Elements für Herrschaft im 14. Jahrhundert. Weiterhin bestätigt die bevorzugte Besetzung der Amtmannstellen mit Angehörigen der aufgezeigten Personenkreise erneut die außerordentlich hohe Bedeutung des Amtmanns (und zugleich auch der Amtsbezirke) für das Herrschaftssystem des Erzbischofs im 14. Jahrhundert.

Aufmerksamkeit verdient, daß dieses System angesichts der Herkunft, der relativ hohen Selbständigkeit sowie der Machtvollkommenheit der Amtleute nicht »entgleist«, funktionsunfähig wird und zur Verselbständigung der Amtleute führt. Um so mehr drängt sich daher die Frage auf, wie denn jene Amtleute an den Erzbischof und seine Herrschaft gebunden bzw. auf beide festgelegt werden. Hierüber geben die Amtsreverse wesentliche Auskünfte. Sie enthalten vielfältige, wenn auch nicht immer dieselben Bestimmungen, die allesamt auf ein Ziel gerichtet sind: Absicherung des Erzbischofs gegen Willkür, Amtsmißbrauch und Eigenmächtigkeit des Amtmanns, der ausdrücklich und nachhaltig auf Recht, Gewohnheit und treue Amtsführung verpflichtet wird. In besonders charakteristischer Form bringt dies eine entsprechende Passage im Amtsvers des Grafen Heinrich d. J. v. Veldenz für (Kaisers)-Lautern zum Ausdruck: *und globen wir demselben unserm vorgen. herren daz egen. ampt und lude, die darin geseßen sint, geistlich und werntlich Cristen und Juden und mit namen die gotshusere ire hove und gute getruwelich zu beschirmen und zu hanthaben und sie in irre friheiden und guden gewonheiden zu behalden und sie daruber niet zu drengen*¹⁸⁵. Ähnlich formuliert Reinhard Herr v. Westerburg in seinem Revers als Oberamtmann über Montabaur, Limburg, Boppard, Oberwesel und Bacharach, daß er seinen Amtspflichten nachkommen werde *und doch minen herren und sine undertenigen bi iren rechten und gewonheiden lassen verlieben*¹⁸⁶. Diese grundsätzliche Festlegung des Amtmanns wird ergänzt durch den, in der Regel im Amtsvers erwähnten, Amtseid; danach gelobt der Amtmann und schwört zu den Heiligen, *demselben unserm herren und sime stiffe getruwe und holt zu sin*¹⁸⁷. Wo der bindende Charakter von Gehorsam- und

184 Vgl. den Amtsvers von 1350 DWL III Nr. 183, S. 209 f.

185 1350 DWL III Nr. 182, S. 206 ff., hier S. 207.

186 1350 DWL III Nr. 184, S. 210 ff., hier S. 210. Auch der Schöffe Rule Bunthe will als Amtmann zu Limburg das *ampt haben und mins herren recht hanthaben* (1350 DWL III Nr. 183, S. 209). – Ähnlich lauten die Verpflichtungen in den Versen folgender Amtleute: Dietrich v. Rinberg für Mayen 1340 DWL III Nr. 149, S. 179; Walram v. Zweibrücken für (Blies)-Kastel 1343 ebd. Nr. 158, S. 186; Johann v. Sponheim als Oberamtmann über Saarburg, Grimburg, St. Wendel, Oberstein, zum Loche, Schmidtburg, Bernkastel, Zell, Balduinseck 1351 ebd. Nr. 187, S. 213; Gerlach v. Isenburg für Mayen 1351 ebd. Nr. 190, S. 218. – In der Tendenz gleich, aber abgeschwächt formuliert, findet sich diese Verpflichtung bei: Johann v. Randeck und Wolfram v. Löwenstein 1336–1345 DWL III Nr. 135, S. 161 u. S. 163 für Wolfstein/Kaiserslautern; Paul v. Eich 1337 ebd. Nr. 140, S. 167, für Manderscheid; Johann vom Stein 1341 ebd. Nr. 153, S. 181, für Oberwesel.

187 So Rule Bunthe als Amtmann zu Limburg 1350 DWL III Nr. 183, S. 209; ähnlich auch in der Mehrzahl der genannten Amtsrevere (vgl. Anm. 186).

Treueid nicht hinreichend erscheint, werden je nach Fall zusätzliche Absicherungen aufgenommen. So versucht der Erzbischof, einer drohenden Möglichkeit eigenmächtiger Rechtssuche durch den Amtmann bei Mißhelligkeiten vorzubeugen, indem er ihn ausdrücklich zur Gerichtnahme vor dem Gericht des Erzbischofs verpflichtet¹⁸⁸. Dieser Maßnahme ist natürlich in ihrer Ordnungs- und Sicherungsfunktion sowie in ihrem Bemühen um Eindämmung der Fehde besondere Bedeutung für Herrschaft beizumessen; sie charakterisiert aber auch umgekehrt die starke Position des Amtmanns in unmissverständlicher Weise und ebenso das Verhältnis zwischen dem so verpflichteten Amtmann und dem Erzbischof, der offensichtlich einen Funken Mißtrauen durchblicken läßt.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang eine weitere Sicherungsmaßnahme, die ganz offenkundig gezielt auf die Person des Amtmanns in den Revers hineingenommen wird: Johann v. Sponheim und Reinhard v. Westerburg werden aufgrund ihrer herausragenden Position, ihrer Machtfülle als Oberamtleute und aufgrund der Größe der ihnen anvertrauten Amtsbezirke zusätzlich verpflichtet, ihre Stellung und Möglichkeiten nicht in der Weise zu mißbrauchen, daß sie Gegnern des Erzbischofs und mit dem Erzbischof ungesühnten Personen Herberge bzw. Unterschlupf gewähren¹⁸⁹. Neben der Gefahr der Rechtsbeugung und der Amtswillkür durch den relativ selbständigen Amtmann, namentlich gegenüber Land und Leuten, fürchtet der Erzbischof vor allem das Eindringen feindlicher und unfriedlicher Personen unter Duldung des Amtmanns; er fürchtet dabei vor allem Ansätze zur Paralysierung seiner Herrschaft und die Preisgabe der ungestörten, friedlichen Funktionsfähigkeit seiner Macht- und Herrschaftszentren.

Diesen Tendenzen sollen zweifellos auch jene Bestimmungen entgegenwirken, die Männer und Burgmänner festzulegen suchen, die dem Amtmann untergeordnet sind. Abermals werden vor allem Johann v. Sponheim und Reinhard v. Westerburg hinsichtlich ihrer Männer und Untertanen angesprochen und aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Erzbischof und Erzstift unbehelligt lassen¹⁹⁰. In anderen Fällen begnügt sich der Erzbischof damit, vom Amtmann eine sorgfältige Auswahl der Burgbesatzung zu verlangen oder zu fordern, daß die Burgbesatzung nicht dem Amtmann allein an des Erzbischofs Stelle eide, sondern zuerst dem Erzbischof und dann dem Amtmann¹⁹¹. Dies geschieht besonders (und völlig einsichtig) dort, wo der Amtsbezirk in Pfandesweise dem Erzbischof verbunden ist und ebenso dann, wenn der Amtmann selbst noch keine längere Bewährung im Dienst des Erzbischofs nachweisen kann.

188 Vgl. den Revers des Grafen Johann v. Sponheim in seiner Funktion als eb. Oberamtmann 1351 DWL III Nr. 187, S. 213 ff., hier S. 214/15, und den Revers des Grafen Heinrich d. J. v. Veldenz 1350 DWL III Nr. 182, S. 206 ff., hier S. 208.

189 Vgl. zu Johann 1351 DWL III Nr. 187, S. 214, zu Reinhard 1350 ebd. Nr. 184, S. 210.

190 In Reinhard's Revers wird festgelegt: *Auch sollen ich, mine manne burgmanne noch undertane, der ich mach han, dieselben unsern herren von Trieren sinen stift noch die grafschaft von Lutzelburg niet angrifen in eincherhande wise, als lange ich in dem ampte bin* (1350 DWL III Nr. 184, S. 210); ähnlich auch im Revers Johanns 1351 ebd. Nr. 187, S. 214. Daß damit zugleich der Versuch verbunden ist, die beiden streitbaren Herren und ihr Gefolge fortan zum Stillsitzen zu verpflichten, sei hier nur am Rande erwähnt.

191 Vgl. u. a. die Amtsreverse von: Johann v. Randeck und Wolfram v. Löwenstein 1336–1345 DWL III Nr. 135, S. 161; Walram v. Zweibrücken 1343 ebd. Nr. 158, S. 186; Gerlach v. Isenburg 1351 ebd. Nr. 190, S. 218.

Einer Auflage besonderer Art hat Eberhard Brenner v. Lahnstein nachzukommen; er darf die Auswahl der Pförtner und Wächter auf Stolzenfels nur mit Willen und Rat des erzbischöflichen Schultheißen und Kellners zu Koblenz vornehmen und ihren Eid erst entgegennehmen, wenn sie zuvor dem Erzbischof geeidet haben¹⁹². Diese ungewöhnliche Bestimmung soll nicht nur den Erzbischof absichern helfen, sondern vor allem die benachbarte Stadt und Bürgerschaft Koblenz in ihrem Sicherheitsbedürfnis der erzbischöflichen Burg gegenüber befrieden.

Besondere Sicherungsvorkehrungen trifft der Erzbischof hinsichtlich des finanziellen Bereichs, auch dies u. a. eine Vorkehrung gegen mögliche Verselbständigung und Untreue des Amtmanns. Hier wird jeder Amtmann, ohne Ausnahme, zu besonderer Treue und Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Mißwirtschaft, finanzielles Chaos, nachlässige Verwaltung der Finanzen, Verschuldungen oder Entfremdung durch Verpfändungen bedeuten bekanntlich für jede Herrschaft unausweichlich Krise oder Untergang. Vor allem im Hinblick auf die Lage des Erzstifts 1307 widmet Balduin diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit. Neben der juristisch ausgeklügelten Abfassung aller Vereinbarungen gehört die sorgfältige Pflege des Finanzwesens zu den charakteristischen Schwerpunkten der Herrschaft und Politik Balduins. Es nimmt daher nicht wunder, wenn Balduin eben bei der Einsetzung seiner Amtleute gerade auf den finanziellen Bereich sein besonderes und nachdrückliches Augenmerk richtet.

Vorab gewährt der Erzbischof allen Amtleuten eine jeweils gesondert festgelegte Unterstützung zur Amtsführung. Sie wird gewöhnlich aus den Einkünften des Erzbischofs aus Pacht, Gefällen und Bußgeldern genommen und in der vereinbarten Höhe durch den erzbischöflichen Kellner an den Amtmann gezahlt. So erhält Gerlach v. Isenburg, dessen Revers hier als beispielhaft gelten kann, für seine Amtsführung in Mayen jährlich 50 Malter Roggen, 100 Malter Hafer, 4 Fuder Wein, das Halbscheid von dem anfallenden Heu sowie die eingehenden Bußgelder *umb die vorg. vesten zu hutene und daz ampt uberal zu hanthabene*¹⁹³. Darüber hinaus werden zwischen Erzbischof und Amtmann Vereinbarungen über Schadenersatz für im

192 Vgl. 1333 DWL III Nr. 127, S. 155.

193 Die Höhe ist bei den einzelnen Amtsburgen unterschiedlich; der Erzbischof ist aber bemüht, für die jeweilige Burg einen annähernd gleichbleibenden Satz (in vertikaler Linie) durchzusetzen: vgl. den Revers des Dietrich v. Rinberg 1340 DWL III Nr. 149, S. 179: *und sal . . . och pacht nemen, als her Johan von Poliche dun solde, der ein amptman vor mir da waz.* Ähnlich im Revers Gerlachs v. Isenburg: *Ouch hat er mir gelaßen die buße, die da vallen, als ander sine ampltude vor mir da gehabt han* (1351 DWL III Nr. 190, S. 218).

Ein in diesem Zusammenhang besonders beachtenswertes Dokument, das über den Unterhalt des Amtmanns und die gleichzeitig geübte Trennung finanzpolitischer und machtpolitischer Kompetenzen Auskunft erteilt, ist die Anweisung Balduins an den zum Erzbistum Mainz gehörigen Amöneburger Kellner Ludwig, für die Einkünfte des neu ernannten Amtmanns Hermann v. Lissberg zu sorgen: 1. *Scias, Ludew(ice) cellararie noster in Ameneburg, quod nos strenuum militem Hermannum de Lysberg nostrum in Ameneburg, Friczlar(ia), Battenburg, Nuenburg et in Nuenstat officiatum constituumus et fecimus (.)* 2. *Unde tibi mandamus, quatenus dicto Hermanno in silagine, in avena et in brasio de nostro tantum mutues, quod ad viginti maldra se extendat.* 3. *Volumus eciam, ut in dicto Hermanno medietatem pullorum et aliorum similium proventuum spectancium ad coquinam in officiis Battenburg et Nuenburg provenientium cedere permittas ipsum in eorum collocacione promovendo.* 4. *Permisimus eciam dicto Hermanno redditus nostros in Battenburg a festo beati Andree proximo ad annum percipiendos in recompensam receptorum ultra debitum per nostros ibidem . . . officiatus hucusque existentes, quos tu ipsum levare permittas libere infra tempus prenotatum.*

(1335 Nov. Al. 2.2 Nr. 1363, S. 783.)

Dienst erlittene Verluste getroffen¹⁹⁴. Damit sind alle Ansprüche an den Herrn im voraus festgesetzt und verbrieft. Demgegenüber stehen nun die Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen, die Übergriffe des Amtmanns im finanziellen Bereich verhüten sollen. Vordringlich erscheint dem Erzbischof, etwaige Verschuldungen durch den Amtmann zu unterbinden¹⁹⁵. Der Amtmann soll *keine schult machen uf in oder sinen stift*¹⁹⁶, so liest man in den Reversen der Amtleute. Dieses Verbot wird ergänzt durch eine Verpflichtung des Amtmanns, die Leute des Erzbischofs und die Gotteshäuser nicht zu *drengen* noch zu *überheben*¹⁹⁷, um auch diesen gern gewählten Ausweg zu sperren. Schließlich werden noch einmal klar die Kompetenzen des Amtmanns und des Kellners gegeneinander abgegrenzt. Auch *ensal ich nit mines herren vorgenant gulde schulde oder zinse angrifen zu hebene, sundern ich sal sime kelner behulfin sin*¹⁹⁸, erklärt Rule Bunthe, der erzbischöfliche Amtmann zu Limburg, und Johann v. Randeck bzw. Wolfram v. Löwenstein versichern, *daz ich noch kein min gesinde mines herren gulde . . . nicht sal nemen noch heben, sunder wir sullen sie lazen heben sinen kelner, den er da hait zu ziten; und sal ich darzu vordern und sie ime helfen ingewinnen, wo er ez bedarf und ez an mich gesinnet*¹⁹⁹. Diese für Trier charakteristische Fernhaltung des Amtmanns von den Finanzen des Erzbischofs als einer Voraussetzung für Herrschaft erklärt zu einem guten Teil, weshalb die Amtsbezirke dem Erzbischof nicht entgleiten. Die Autonomie des Finanzbereichs und dessen ungewöhnlich enge, ja fast schon zentralistische Organisation auf den Hof hin – (und hierin ist die Finanzverwaltung den anderen Zweigen der Verwaltung schon weit voraus) – gehören zu den entscheidenden Stärken der Trierer Herrschaft. Deshalb ist es auch umgekehrt erforderlich, diesen Bereich vor Übergriffen, namentlich vor dem Amtmann, zu sichern, die Unantastbarkeit der erzbischöflichen Finanzen zu gewährleisten und den Amtmann auf den Schutz des Kellners zu beschränken. Alle genannten Bereiche aber, in denen der Amtmann zu besonderer Treue gemahnt wird, zeigen deutlich, welche Elemente für die Funktionsfähigkeit der Herrschaft unverzichtbar sind und an welchen Stellen der Amtmann die Herrschaft am leichtesten gefährden bzw. paralysieren könnte.

194 Vgl. 1351 DWL III Nr. 190, S. 218. In ähnlicher Form DWL III Nrr. 127, 135, 140, 153, 158, 183 u. dgl. m. In anderen Fällen werden dem Amtmann bestimmte Lehen bzw. Lehneinkünfte überlassen: 1343 erwirbt Balduin einen Hof in Elsetze von Hermann Birnschure und verlehnt diesen dem jeweiligen Amtmann zu Kyllburg (vgl. 1343 StAKO 1A 5157). Der Amtmann zu Grimburg erhält seit 1343 ein bestimmtes Afterlehen (vgl. 1343 CB II 440). Mechtild v. Hohenberg überträgt 1343 dem Erzbischof ihr Allod; aus den zugehörigen Gefällen soll der Amtmann zu St. Wendel bezahlt werden (1343 StAKO 1A 5162). In Lehnform erhalten die Burggrafen der landesherllichen Burgen ohne Amtscharakter bestimmte Einkünfte: vgl. Johann v. Eltz für Baldeneltz 1337 CRM III Nr. 227, S. 361; Conrad v. Esch für Rauschenberg 1340 DWL III Nr. 146, S. 176; Theoderich und Werner Frie v. Treis für Treis 1321 DWL III Nr. 101, S. 123 bzw. 1341 CRM III Nr. 274, S. 437.

195 Verpfändungen haben auch im 14. Jh. ihre Gefährlichkeit als Mittel zur Paralyseierung von Herrschaft nicht eingebüßt. Deutlich wird dies auch, wenn Balduin dem Rheinhard v. Westerburg folgende Zusicherung abverlangt: *wer in mime vorg. ampte penden walde oder pente, daz sal ich wern und beschuden mit aller miner macht und moge* (1350 DWL III Nr. 184, S. 210).

196 Vgl. 1351 DWL III Nr. 184, S. 210. Vgl. auch DWL III Nr. 135, S. 163; Nr. 140, S. 168; Nr. 187, S. 213; Nr. 190, S. 218 u. dgl. m.

197 Vgl. 1351 DWL III Nr. 190, S. 218, ferner 1343 ebd. Nr. 158, S. 186/87 u. dgl. m.

198 1350 DWL III Nr. 183, S. 209.

199 1336–1345 DWL III Nr. 135, S. 163, ferner ebd. Nr. 153, S. 181; Nr. 187, S. 213; Nr. 190, S. 218 u. dgl. m.

Die wichtigste Vorsorge des Erzbischofs gegen potentielle Verselbständigungstendenzen und Willkür des Amtmanns ist jedoch die Beibehaltung einer zeitlichen Befristung der Amtsführung, verbunden mit der Möglichkeit sofortiger Amtsenthebung, wenn der durch Eid, Vereinbarungen und Beschränkungen mehrfach gebundene Amtmann dennoch gegen die getroffenen Abmachungen bzw. gegen seine Amtspflichten verstoßen und sich gegen den Erzbischof auflehnen sollte. Im Unterschied zum Burggrafen, der aufgrund seines ursprünglich im Lehnwesen verankerten Amtes auf Lebenszeit eingesetzt wird²⁰⁰, unterliegt der Amtmann einem prinzipiell nicht vererbbaren, daher kündbaren und befristeten Dienstverhältnis. Die Dauer der Amtsführung ist gewöhnlich vom Willen des Erzbischofs oder vom beiderseitigen Einvernehmen abhängig, den Amtmann im Dienst zu belassen bzw. den Dienst für den Erzbischof weiterzuführen. Diese Vereinbarungen werden in den Amtsrevers aufgenommen: *Und wann ez auch dem vorgen. unserm herren... oder uns niet en fugete, daz wir die voren. stad me innehetten*²⁰¹; im Revers des Gerlach v. Isenburg heißt es: *also lange als ime und auch mir fuget*²⁰². Eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis kann also jederzeit erfolgen. Gelegentlich vereinbaren Erzbischof und Amtmann für diesen Fall eine bestimmte Kündigungsfrist von vier oder sechs Wochen: *daz sollen sie uns oder wir in, unsern welchen ez noit dede, dem andern vier wochen bevor sagen*²⁰³. In anderen Fällen wird das Ende des Dienstverhältnisses im voraus festgelegt. So erklärt der Limburger Schöffe und Amtmann Rule Bunthe, daß Balduin *mich sinen und sines stiefes amptman gemacht hait zu Limburg und ubir alles, daz in di stat gehoret, zwei ganze jair, die allerneist nach einander kumen sullen*²⁰⁴. Bei anderen beträgt die vereinbarte Amtszeit vier oder gar sechs Jahre. Die ausdrückliche Festsetzung der Amtsdauer auf Lebenszeit wie im Falle des Eberhard Brenner v. Lahnstein bleibt eine Ausnahme²⁰⁵.

Allerdings kann der Tod des Erzbischofs das Dienstverhältnis vorzeitig, vor Ablauf vereinbarter Fristen, beenden²⁰⁶. Es steht dann im Belieben des Stiftes oder des Nachfolgers, die

200 Erblicher Burggraf, sogar mit der Möglichkeit weiblicher Erbfolge oder der Erbfolge von Seitenverwandten, wird 1340 Conrad v. Esch auf Rauschenberg (vgl. 1340 DWL III Nr. 146, S. 173 ff.); ebenso Johann v. Eltz auf Baldeneltz (vgl. 1337 CRM III Nr. 227, S. 354 ff.). Vgl. ferner das erbliche Burggrafenamt von Werner Frie v. Treis auf Burg Treis (1341 CB II 661, Teildruck CRM III Nr. 274, S. 436 f.) oder Heinrich Beyer v. Boppard als erblicher Burggraf zu Boppard (1331 CRM III Nr. 173, S. 295 f.).

201 1350 DWL III Nr. 182, S. 208 (Amtsrevers des Grafen Heinrich d. J. v. Veldenz).

202 1351 DWL III Nr. 190, S. 217. Vgl. ähnlich oder gleichlautend 1343 ebd. Nr. 158, S. 187; 1341 ebd. Nr. 153, S. 181; 1351 ebd. Nr. 187, S. 213. – Der Revers des Grafen Walram v. Zweibrücken für (Blies)-Kastel macht das Verhältnis einseitig vom Willen des Erzbischofs abhängig: *als lange als sin wille ist* (1343 DWL III Nr. 158, S. 186); vgl. ebenso 1336–1345 DWL III Nr. 135, S. 163. Zumindest bei Walram sind politische Motive und Überlegungen des Erzbischofs als Grund anzunehmen.

203 1350 DWL III Nr. 182, S. 208, ferner 1343 ebd. Nr. 158, S. 187. Eine sechswöchige Kündigungsfrist enthält der Revers des Grafen Johann v. Sponheim als Oberamtmann, vgl. 1351 ebd. Nr. 187, S. 213.

204 1350 DWL III Nr. 183, S. 209.

205 Auf vier Jahre befristet ist der Vertrag mit Dietrich v. Rinberg als Amtmann zu Mayen, vgl. 1340 DWL III Nr. 149, S. 179. Sechs Jahre beträgt die vereinbarte Frist bei Reinhard v. Westerburg als Oberamtmann, vgl. 1350 ebd. Nr. 184, S. 210/11. *Sine levedage* soll der Vertrag mit Eberhard Brenner v. Lahnstein als Amtmann zu Stolzenfels dauern (1333 DWL III Nr. 127, S. 155).

206 Vgl. den Revers des Ritters Paul v. Eich für Manderscheid: *aut quando dominus meus sui successores aut ecclesia Treverensis vacante sede me aut meum substitutum pro tempore oretenus aut per suas patentes litteras requisierint, quod pretacta castrum et opidum reddantur* (1337 DWL III Nr. 140, S. 167/68). – Die entsprechende Vollmacht des Stiftes bzw. des Kapitels belegen die Reverse des Grafen Heinrich

Amtmannstelle u. U. neu zu besetzen. Der Amtmann kann nur dann seine Position wahren, wenn er für ein breiteres ›Gesamtinteresse‹ förderlich oder unentbehrlich ist. Doch gilt das Dienstverhältnis vorrangig als ein persönliches Verhältnis zwischen dem jeweiligen Erzbischof und dem Amtmann. Die Möglichkeit persönlicher Auswahl, Bindung, Umbesetzung oder Enthebung der Amtleute durch den Erzbischof unterstreicht die Bedeutung der Amtleute und des Beziehungsfeldes Erzbischof–Amtmann für Herrschaft. Zwar ist der Erzbischof durch politisch gebotene Rücksichtnahme in seinen Entscheidungen eingeschränkt, doch hat er gerade bei den wichtigen Amtmannstellen, an einer ›Schaltstelle‹ der Herrschaft, die Möglichkeit zur gezielten Personalpolitik und zur Einbringung und Einbindung eines ihm besonders verbundenen oder genehmen Personenkreises in das Gesamtsystem. Auch dadurch wird die Gefahr der Paralysierung von Herrschaft durch den Amtmann erheblich gemindert. Die Möglichkeit zur sofortigen Entlassung des Amtmanns bei Untreue und Verstößen gegen den Herrn macht sie sogar fast unmöglich. So enthält der Revers des Ritters Dietrich v. Rinberg, der auf vier Jahre zum Amtmann in Mayen bestellt ist, zugleich die Ausschlußmöglichkeit *iz enwere dan daz ich missetede odir daz ampt nicht wol hanhabede*²⁰⁷. Selbst bei dem auf Lebenszeit bestellten Amtmann Eberhard Brenner v. Lahnstein legt der Erzbischof einschränkend fest: *id were danne, daz er sich gegen uns missewarde*²⁰⁸. Damit hat der Erzbischof den Amtmann fest genug in der Hand, um etwaigen Abweichungen oder einem Ausbrechen nachhaltig begegnen zu können. So erweisen sich denn neben der eidlichen Treueverpflichtung als traditioneller Form bereits neuere Elemente wie Befristung und Kündbarkeit des Amtes als wesentliche Mittel, um Verselbständigung und Willkür des Amtmanns zu unterbinden und den erreichten Besitzstand des Herrn dauerhaft zu machen. Gewährleistungen, Verpflichtungen, gezielte Vorkehrungen und Androhung eventueller Sanktionen fließen auch hier zu jenem charakteristischen Bündel sich gegenseitig ergänzender und flankierender Maßnahmen zusammen, durch das der Erzbischof alle diejenigen an sich bindet, die in engere Beziehung zu ihm und in seinen Dienst treten.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch das Prinzip der Mehrfachbindung eines Mannes durch den Erzbischof. So stehen nahezu alle Amtleute und Burggrafen über ihre Amtsverträge hinaus zusätzlich in einem Lehnverhältnis zum Erzbischof²⁰⁹. Die Bindung durch lehnrechtli-

d. J. v. Veldenz: *wanne ez och dem vorgen. unserm herren oder sime stiffe von Triere, ob er niet enwere, niet enfugete* (1350 DWL III Nr. 182, S. 208). Bei Reinhard v. Westerburg heißt es: *oder daz min egen. herre binnen den vorgen. seß jaren abegienge, , und sin capittel und nakomen mich bi den ampten nit liden wolden* (1350 DWL III Nr. 184, S. 212). Bei Eberhard Brenner v. Lahnstein sieht der Vertrag vor: *Were och daz unser nachkommen nach uns denselven Everharden von diesme ampte absetzen wolden, so sal er ieme zuvoret dusent phunt bl. geben und bezahlen* (1333 DWL III Nr. 127, S. 155). Die genannten Fälle sind natürlich in außergewöhnlichem Maße persönliche Entscheidungen des Erzbischofs, die wie die Oberamtmannstelle oder die Ausdehnung auf Lebenszeit vom Regelfall abweichen; von daher versteht sich natürlich das dem Stift zugestandene Vorbehaltungsrecht. Doch gerade unter diesem Aspekt wird das Persönliche des Verhältnisses noch eher betont.

207 1340 DWL III Nr. 149, S. 179.

208 1333 DWL III Nr. 127, S. 155.

209 Vgl. die Lehnbindung folgender Amtleute und Burggrafen: Paul v. Eich: 1324 CB II 745, 1337 CB II 1184; Johann v. Eltz: 1337 CRM III Nr. 227, S. 354 ff.; Conrad v. Esch: 1331 CB II 621; Heinrich Beyer v. Boppard: 1327 CB II 747; Johann Claren Sohn: 1343 StAKO 1A 5147 (Lehnrevers bezeichnend aus demselben Jahr wie die Bestellung zum Amtmann in Bernkastel!); Heinrich v. Kloten: 1338 CB II 780, 1344 CB II 1093 (Belehnung mit der Vogtei Burg a. d. Mosel bei der eb. Lehnburg Bischofstein!); Johann v. Randeck: 1339 StAKO 1A 5008; Walram v. Zweibrücken: 1334 CB III 639 PÖHLMANN/DOLL, Nr. 563, S. 182; Gerlach v. Isenburg: 1338 CRM III Nr. 228, S. 363 ff.

che Bande ist kennzeichnend für den Entwicklungsstand der Trierer Herrschaft²¹⁰, darf aber nicht nur unter dem Aspekt traditioneller Bindungsform abgetan werden. Die Tatsache, daß der Erzbischof seine Amtleute und Burggrafen aus der gehobenen Vasallität aussucht oder in die Vasallität aufnimmt, unterstreicht nicht nur die hohe Bedeutung der Vasallität als Element des spätmittelalterlichen Herrschaftssystems, sondern ist zugleich ein Bestandteil der Sicherungspolitik. Das Lehnband als zusätzliche Bindung an den Herrn erweist sich als eines jener Sicherungselemente u. a., nach denen eingangs gefragt wurde. Man muß davon ausgehen, daß der Amtmann (und ebenso der Burggraf) als Funktionsträger und Vasall ein doppeltes Interesse am Wohlergehen der Sache des Herrn hat. Die Schwächung des Herrn bringt hier, anders als auf der Ebene des Königs, dem Funktionsträger und Vasallen keine Stärkung der eigenen Position. Es gilt im Gegenteil, daß Bedeutung und Wohlergehen des Funktionsträgers mit der Stabilität und Stärke von Herrn und Herrschaft steigen bzw. garantiert werden. Die Mehrzahl der Amtleute handelt, wenn sie das Wohlergehen des Herrn befördert, zugleich im eigenen Interesse. Mehr als durch alle juristischen Vereinbarungen wird der Amtmann durch das Eigeninteresse an der Sache des Herrn zur Treue angehalten und von Verselbständigung abgehalten. Zahlreiche Familien behaupten sich, ungeachtet ihrer Bedeutung und Stärke, im 14. Jahrhundert am ehesten im Dienst des Erzbischofs. Es ist ein System gegenseitiger Abhängigkeit und Interessenergänzung und Interessenidentität. Eben diese Interessenidentität ist das wichtigste Mittel, das den Amtmann zur Gewissenhaftigkeit und zum Tätigsein im Sinne des Herrn anhält.

2. Die Burgmänner

a) Zur Bedeutung der Burgmänner

Auf den ersten Blick erscheinen die Burgmänner weniger bedeutungsvoll als die Amtleute und andere Funktionsträger oder Vasallen des Erzbischofs. Dieser Eindruck wird nicht zuletzt vielfach durch die Herkunft und den Dienst der Burgmänner sowie durch ihre Stellung in der Heerschildordnung bestärkt²¹¹. Die Einschätzung scheint sich jedoch weniger an den Verhältnissen im 14. Jahrhundert zu orientieren als vielmehr an denen späterer Zeiten, als die Burg zunehmend an Bedeutung verliert. Jedenfalls steht die Fülle detailliert abgefaßter und z. T. individuell gestalteter Burglehenreverse aus der Zeit Balduins jener Anschauung ebenso entgegen wie die in Lehitreversen häufig anzutreffende Auflage an den Vasallen, für eine personelle Ausstattung seiner Burg im Sinne und nach den Wünschen des Erzbischofs zu sorgen, wobei die Verpflichtung zu einem Gehorsamseid seiner Burgmänner vor dem

210 KLEBEL, Vom Herzogtum zum Territorium, S. 222, bezeichnet als Hauptmerkmal für den Status eines Territoriums als Land »die Zugehörigkeit von Adligen . . . , die nicht durch lehnrechtliche Bande an den betreffenden Herzog gebunden sind«.

211 Auf die noch unzureichende Erforschung des Burglehenrechtes, vor allem in überregionalem Zusammenhang, weist besonders hin: MAURER, Hans-Martin, Rechtsverhältnisse der hochmittelalterlichen Adelsburg vornehmlich in Südwestdeutschland. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum.2, S. 77–190, hier S. 136 ff. Vgl. ferner den Überblick über Problem und Thematik bei THEUERKAUF, Gerhard, »Burglehen«. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 1. 1972, Sp. 562. – Die Trierer Verhältnisse werden kurz gestreift, aber nicht im Sinne der vorliegenden Fragestellung erörtert bei KOEHN, Carl, Burgen, Burgmänner und Städte. In: HZ 133 (1926), S. 1–19, bes. S. 3.

Erzbischof keine Seltenheit ist. Die Aufmerksamkeit, die der Erzbischof bei der personellen Ausstattung der landes- und der lehnherlichen Burgen den Burgmännern zuwendet, entspringt denn auch weniger einer generellen Neigung zur Gründlichkeit, sondern trägt vielmehr der Bedeutung und Funktion der Burgmänner für Herrn und Herrschaft Rechnung; hängen doch Existenz- und Verteidigungsfähigkeit der Burg und die Möglichkeit, die Burg als Instrument im Sinne des Herrn zu nutzen, wesentlich von der Qualität ihrer Burgmänner ab. Den Burgmännern obliegt die materielle Wahrung eines elementaren Herrschaftsmittels des Herrn, Schutz und Verteidigung des Herrschaftsinstruments Burg und der Herrschaft von der Burg aus. Sie sind nicht wie die Amtleute an der Herrschaftsausübung beteiligt, aber sie sind Stützen der Herrschaft. Sie sind ein Teil des personellen Elements, das für Herrschaftsausübung Voraussetzung und unentbehrlich ist. Von daher wird die besondere Hinwendung und Aufmerksamkeit des Herrn nicht nur verständlich, sondern vielmehr notwendig, denn die Qualität der Burgmänner entscheidet mit über die Qualität der Herrschaft.

b) Zu Stand und Herkunft der Burgmänner Balduins

Nach Stand und Herkunft sind die Burgmänner Balduins keineswegs eine homogene Gruppe. Doch zeigt ein Blick in die Burglehenreverse, daß auch hier, wie in anderen Bereichen der Trierer Herrschaft, Ritter personell den Hauptanteil stellen, obgleich edle Geburt nicht unbedingt als Voraussetzung für den Dienst als Burgmann gilt²¹², da das Burglehen nicht zur Heer- und Hoffahrt verpflichtet und somit unter dem gewöhnlichen Mannlehen steht. Um so auffälliger ist es, daß bei einigen Burgen auch Grafen- und Freiherrengeschlechter als Burgmänner des Erzbischofs vertreten sind, wenn auch – keineswegs überraschend – nur selten und in der Minderzahl. Man hat diese im 14. Jahrhundert auch in anderen Teilen des Reiches zu beobachtende Verpflichtung ranghoher Adliger als »in Burgrecht gekleidete politische Bündnisse« gewertet²¹³. Diese Erklärung erfaßt durchaus den Kern solcher Verträge, doch läßt sich auch diese Maßnahme für Balduins Burgenpolitik noch weiter fassen.

Entsprechende Reverse von *comites* sind für Grimburg überliefert von Wildgraf Friedrich v. Kyrburg (1323) und Raugraf Philipp v. Neubamberg (1344) sowie für Montabaur von Graf Adolf v. Nassau (1346)²¹⁴. Der Revers Adolfs ist nur in Regestform überliefert und für eine weitergehende Betrachtung unergiebig. Die anderen Reverse können in einen größeren Zusammenhang eingeordnet werden.

Wildgraf Friedrich v. Kyrburg trägt Balduin mit gleicher Urkunde seine Burg Wöllstein/b. Kreuznach als ligisches Offenhaus auf. Zuvor aber erklärt er, daß er *ymme ein ghenamet Gelt* Burgmann auf Grimburg geworden ist *vnd sal vns der Erzebischof ein Hus bewisen in deme Begriffe zw Grimberch, dat solen wir bueliche halden, vnd gelouen wir, wie dicke, wannen dat von des Erzebischofes zw Triere, oue sinen Nakomen wegen, als si dunket, dat si is Noit hauen,*

212 Vgl. SCHRÖDER, Richard / v. KÜNSSBERG, Eberhard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1932, S. 440 f.; danach steht das Burglehen unter dem gewöhnlichen Mannlehen. Vgl. dazu auch THEUERKAUF, Burglehen, Sp. 562, sowie Sachsen-Spiegel. Lehnrecht, hg. v. Karl August ECKHARDT (Fontes iuris Germanici antiqui, nova series 1.2) 1956. 71, 18.

213 Vgl. PATZE, Hans, Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum. 1, S. 515–564, hier S. 523/24.

214 1323 CRM III Nr. 117, S. 212 ff. (Wildgraf Friedrich); 1344 StAKO 1A 5216 und CB II 551 (Raugraf Philipp); 1346 StAKO Abt. 1C Nr. 111, Regest 1264 (Adolf).

wir of vnse Eruen wirt kundiget, so solen wir in varen zu Grimberch, mit vns selues Liue, of einen Ritter, of zwene walgeboren Knechte, vor vns senden darin, darinne Burchses zu dune vf vnse Kost, die Burch zu werene, vnd dat zu bertene als it gewainlich vnd Recht is²¹⁵. Auffällig ist dieser Revers in mehrfacher Hinsicht. Die Grimburg liegt für Friedrich weit ab, so daß er aus einer Beteiligung an der Burgmannschaft für sich keinen Nutzen ziehen kann. Der Kern eines Burgmannenvertrags, die Übernahme der Burghut, wird hier nicht verletzt, da Friedrich eine Vertretung stellen muß. Die bauliche Instandhaltung des Hauses und die während der Burgsässigkeit entstehenden Kosten gehen zu Lasten Friedrichs. Friedrich leistet mit anderen Worten sowohl einen personellen wie finanziellen Beitrag zur Verteidigung und Funktionsfähigkeit einer erzbischöflichen Burg, zieht aber selbst keinen unmittelbaren Gewinn daraus. Auch die Auftragung von Wöllstein trägt dem Erzbischof eindeutig größeren Vorteil ein. Wöllstein liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Raugrafensitzes Neubamberg, und es wird ausdrücklich bestimmt, *dat der Erzebischof, vnd die sine mach vnd mogen sich behelfen wider einen ichelichen Herren, Man, oue Luden wie hohe, oue nider si sint, in vnd vz ze varene mit allen iren Willen sunder ingeine Hindernisse* (ausgenommen wird nur der Graf v. Luxemburg)²¹⁶. Der Gesamtvorgang wird nur verständlich, wenn man die politische Situation Friedrichs einbezieht und berücksichtigt. Friedrich lebt zu jener Zeit, im Jahre 1323, mit seinem Vetter, dem Wildgrafen Heinrich, in erbittertem Streit wegen Erbauseinandersetzungen²¹⁷ und sucht in Balduin ganz offenkundig einen Bündner und Schützer. Balduin seinerseits nutzt die Gelegenheit, indem er den in Bedrängnis geratenen Wildgrafen Friedrich, wie es scheint ganz nebenbei, zur Leistung und Übernahme von Lasten für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer erzbischöflichen Burg heranzieht. Auf Seiten des Erzbischofs stehen offensichtlich die finanziellen und militärischen Aspekte bzw. Erwägungen im Vordergrund, während es dem Wildgrafen um die Gewinnung des Bündners geht; den Burgmannenvertrag nimmt er dabei in Kauf, ob vor- oder gegenleistend, spielt dabei keine Rolle²¹⁸.

Eine andere Situation ist bei Raugraf Philipp gegeben, der seinen Eigenhof unterhalb der Stammburg Neubamberg mit allem Zubehör zu einem Grimburger Burglehen aufträgt. Philipp soll *alle zijt wanne ez noit ist vnd wir des gemanet werden... daz vorgenante burglehen verdienien mit eyme rittere oder mit zwein rittermeszigen knechten darzu Grymberg zu senden wol gerieten da zu verlieben als gewonlich ist*²¹⁹. Balduin zahlt für diese Auftragung die ungewöhnlich hohe Summe von 400 Pfund Heller, und Philipp trägt außerdem noch am selben Tage seinen Burgbau in Münchweiler als ligisches Offenhaus auf²²⁰. Auch bei diesem Abschluß liegen die Vorteile eindeutig auf Balduins Seite: Er begründet eine Lehnhoheit an raugräflichem Gut in unmittelbarer Nähe des Stammsitzes, und er erwirkt gleichzeitig die Verpflichtung des Raugrafen, einen Teil der Lasten für die Unterhaltung der erzbischöflichen Burg durch

215 1323 CRM III Nr. 117, S. 212/13.

216 Ebd. S. 213. (Diese Formulierung wird selten verwendet, gebräuchlich ist *gegen jedermann*.)

217 DOMINICUS, S. 261/62 und S. 261, Anm. 2.

218 Eine Nötigung wider Willen ist nicht anzunehmen, da sie den Vertragswert und den beabsichtigten Effekt infrage stellen würde. Die Belehnung mit dem Burgmannenhaus könnte eher ein Indiz für beiderseitige Verhandlung und Übereinkunft sein, da unter Balduin die Auftragung des Lehnobjektes durch den Burgmann die Regel ist.

219 1344 StAKO 1A 5216 (hier zit. nach CB II 551).

220 1344 CB II 552.

Übernahme der Burghut zu tragen. Auffällig ist, daß der Raugraf von Anbeginn auf die Entsendung eines Ritters (oder zweier Edelknechte) verpflichtet wird; ihre Versorgung ist durch das vom Raugrafen eingebrachte (!) Burglehen (Eigenhof) sichergestellt. Auch hier bringt die Beachtung der politischen Situation die wesentliche Erklärung. Philipp erklärt in dem Burglehenvers: *ouch verziehen wir vor uns und unser erben vorgenant uf alle vorderunge und ansprache die wir... hetten oder haben mochten... von schaden koste verluste dienstes oder von welcherley ander stücke wegen die weren*²²¹. Vorausgegangen waren offensichtlich Streitigkeiten zwischen Balduin und Philipp, die hier mit einem Vergleich enden, (daher auch die hohe Geldsumme), der jedoch für Philipp die Übernahme von Lasten für der Erzbischof bringt. Auch hier steht im Hintergrund eindeutig die Sorge des Erzbischofs für seine Burg und das Bemühen, in militärischer wie finanzieller Hinsicht geeignete Leute zu gewinnen bzw. zu verpflichten.

So sind wohl beide Verträge ungeachtet ihres Bündnischarakters zugleich Dienstverträge, denn sie entsprechen doch im Hinblick auf die Burgmannschaft (und Burghut) mehr den Interessen des Erzbischofs und seinem Bemühen, die Burgen personell in bestmöglicher Form auszustatten, und dafür sollen die von den Grafen entsandten Vertreter die Gewähr bieten²²². Die Aufnahme der Grafen in die Burgmannenkurie zielt hier auf die Pflicht zur Stellung bestimmter Männer und auf die Übernahme von Kosten durch die beiden Grafen ab. Damit bleiben beide Verträge Maßnahmen einer gezielten Burgen- und Personalpolitik des Erzbischofs.

Häufig ergänzen sich gerade bei Verträgen mit ranghohen Adligen die Zielsetzungen von Erzbischof und Burgmann in der Weise, daß beide in Verfolgung ihrer politischen und materiellen Interessen Gewinn aus dem Burglehenvertrag ziehen. Hier sind vor allem die Verträge der Freiherren mit Balduin zu nennen. Die Freiherren tragen wie alle Burgmannen Güter und Einkünfte unterschiedlicher Größe und Qualität auf und verpflichten sich zu persönlicher Residenz auf Anforderung oder für einen festgelegten Zeitraum auf einer ihnen benachbarten oder nächstgelegenen erzbischöflichen Burg. Die Verträge mit ihnen erweisen sich bei näherer Betrachtung in ihrer Bedeutung als mehrschichtig und sind auf die jeweilige politische Konstellation und die Beziehungen zwischen Erzbischof und Burgmann ausgerichtet.

Ein augenfälliges Beispiel ist der Vertrag mit Thielmann v. Schwarzenberg. Seine Auftragung der *villa* Rorbach mit Hochwald sowie Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zu einem Grimburger Burglehen²²³ geht weit über das übliche Format eines Burglehens hinaus. Eine Deutung findet dieser Vorgang erst, wenn man ihn politisch begreift. Der Erzbischof, bereits Lehnsherr über die Stammburg Schwarzenberg, trotzt dem Grimburg benachbarten Freiherren und Trierer Vasallen weiter Stück für Stück seiner allodialen Besitzungen in der Weise ab, daß er Lehnhoheit daran begründet, und sei es in Form des Burglehenvertrags²²⁴. Offen und in rechtlich fixierter Form betreibt der Erzbischof die Demontage der Herrschaft eines ihm (bei

221 1344 StAKO 1A 5216 (hier zit. nach CB II 551).

222 Die Vermutung, daß es dem Erzbischof hierbei vor allem um eine qualitative Anhebung der Burgmannschaft geht, wird durch die Verpflichtung beider für dieselbe Burg (Grimburg) erhärtet.

223 1333 CB II 630.

224 Zu dem Freiherrengeschlecht v. Schwarzenberg vgl. RESCH, S. 49.

Grimburg) benachbarten Herrn, doch ohne diesen dabei zum Gegner zu haben oder zum Gegner zu machen. Im Gegenteil, die Vorgehensweise des Erzbischofs schaltet vielmehr die Gefahr potentieller Gegnerschaft, die Konkurrenz und das Risiko für seine Herrschaft aus. Der Schwarzenberger wird die Grimburg fortan aufgrund des Burglehenvertrags schützen und verteidigen helfen. Natürlich bringt der Vertrag auch dem Freiherrn politischen Gewinn. Die Grimburg und die von dort ausgehende Herrschaft des Erzbischofs verlieren für ihn an Unberechenbarkeit und Unbehagen. Durch seine Aufnahme in die Burgmannschaft zu Grimburg gewinnt Thielmann Einblick in die Vorgänge auf der Burg und gehört fortan als Teil des Personenverbands zur Burg; auch für Thielmann ist die Gefahr offener Bedrohung so gut wie beseitigt. Wohl hat Thielmann den höheren Preis gezahlt, aber es wäre falsch, wollte man den Vorgang nur unter dem Aspekt des Zurückweichens vor dem Erzbischof betrachten und nicht auch unter dem Aspekt gleichzeitigen Gewinns für Thielmann. Unbeschadet der rechtlichen Qualität als Dienstvertrag ist der Burglehenvertrag in diesem Zusammenhang und Kräftekspiel ein politisches Instrument. Er ist ein Arrangement, das an die Stelle potentieller Gegnerschaft und offener Auseinandersetzung zweier Herren beiderseitige Hilfe- und Schutzverpflichtung setzt. – Politische Motive liegen offen bei dem Vertrag mit Giso Herrn v. Molsberg zugrunde. Giso geriet zunehmend in Schwierigkeiten und überließ große Teile seiner Rechte und Besitzungen, vor allem im Haigerer Raum, den Grafen v. Nassau. Hier suchte Balduin schnell Giso selbst zu gewinnen, um sich seinerseits entsprechende Anteile am Molsberger Vermögen zu sichern²²⁵. Für Giso mag der Übergang in den Dienst des Erzbischofs der Versuch gewesen sein, auf diese Weise noch den Rest seines Vermögens und seiner Stellung zu erhalten.

Das beiderseitige politische Arrangement, zum Teil mit unterschiedlicher Verlagerung der Gewichte, ist bei einer Reihe von Burglehenverträgen nachzuweisen und wahrscheinlich bei einer erheblich größeren Zahl, deren Verifizierung heute nicht mehr möglich ist, maßgebend gewesen²²⁶. Mit Sicherheit spielt es die ausschlaggebende Rolle bei der Aufnahme von Angehörigen des Trierer und des Koblenzer Stadtpatriziats in die Reihe der Burgmänner zu Saarburg bzw. zu Stolzenfels²²⁷. Der Erzbischof bekundet damit, ohne den ausdrücklichen

225 Vgl. den Revers des Giso v. Molsberg für Montabaur 1313 CB II 693.

Die Familie v. Molsberg und ihren Vermögensverfall im 14. Jh. behandelt eingehender GENSICKE, Hellmuth, Landesgeschichte des Westerwaldes. VeröffHistKommNassau 13. 1958. S. 318/19.

Balduin erwirkte 1344 von Giso II. (1323–1365) die Überweisung der Vogtei Betzing b. Mayen mit Zubehör und anderer Güter, die bisher Johann v. Eltz als Molsberger (künftig als Trierer) Lehen innehatte (1344 CRM III Nr. 299, S. 462 f.). (Dieser Vorgang gehört ebenso in die burgbezogene Politik Balduins wie in die Politik gegenüber Eltz.) 1353 CB II 674 schließlich anerkannte Giso seine Stammburg Molsberg als ligisches Offenhaus von Trier.

226 In diese Reihe gehört auch der Vertrag mit Kraft, Herrn zu Isenburg (1343 CB II 797). Die Isenburger waren bekanntlich in der Umgebung von Hartenfels begütert; die Burg Hartenfels hatte Erzbischof Arnold II. (1242–1259) von den Isenburgern käuflich erworben.

Wohl ebenfalls hier einzurunden ist der Burgmannenvertrag Gerlachs, Herrn zu Limburg, für Montabaur (1322 CB II 692); doch treten hier noch andere Aspekte hinzu, nämlich die Reaktivierung eines langjährigen Trierer Vasallen und der Versuch, diesen primär an die Trierer Kirche zu binden.

227 Vgl. die Verträge von Johann v. Archa (= v. d. Arken) zu Koblenz für Stolzenfels (1314 CB II 856); (die v. d. Arken zählen zu den alten Trierer Ministerialengeschlechtern, vgl. BAST, S. 5). Ferner Simon gen. v. Burgtor v. Koblenz für Stolzenfels (1325 CB II 727, Regest bei CRM III Nr. 136, S. 234); Nikolaus de Petra, Schultheiß zu Trier, für Saarburg (1322 CB II 700).

Abschluß eines Neutralitätsvertrags, daß die landesherrliche Burg nicht stadtfeindlich ist. Er wirkt nicht nur dem Mißtrauen der Bürgerschaft entgegen, sondern verzichtet damit auch auf die Verwendung der genannten Burgen bei der Verfolgung bestimmter Interessen, die der jeweiligen Bürgerschaft entgegenstehen könnten. Gerade die Verpflichtung des erzbischöflichen Amtmanns zu Stolzenfels, Pförtner, Turmhüter und Wächter der Burg nur mit *wetzen willen und rate* des Schultheißen und Kellners zu Koblenz zu bestellen²²⁸, beweist, daß hier ein Arrangement vorliegt, bei dem offensichtlich der Erzbischof die größeren Zugeständnisse machen mußte. Umgekehrt zieht aber auch der Erzbischof Gewinn aus den mit Stadtpatriziern geschlossenen Burglehenverträgen. Er vermeidet offene Auseinandersetzungen mit den Städten und nimmt seiner Burg einen mächtigen Gegner, der sich nun seinerseits zu Schutz und Verteidigung der Burg verpflichtet. Die Burglehenverträge mit den Trierer und Koblenzer Stadtpatriziern sind politische Balanceakte, die in der Tat die Bezeichnung als politische Bündnisse im Gewande eines Burgmannenvertrags verdienen, auch wenn der Dienstcharakter des Vertrags stets voll gewahrt bleibt. Der politische Charakter und die politische Komponente von Burglehenverträgen sind demnach nicht nur bei Vereinbarungen mit ranghöchsten Adligen gegeben, und es wäre, zumindest für die Zeit Balduins, völlig irreführend, diese Burglehenverträge als ›Ehrenverträge‹ anzusehen und zu verstehen. Gleichzeitig müssen diese Verträge stets in ihrer Ambivalenz betrachtet werden. Die Burgmannenverträge mit den Grafen, Freiherren und den Stadtrittern sind wohl politische Verträge, die jedoch in allen Fällen, wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht, der burgbezogenen Versorgungspolitik des Erzbischofs Rechnung tragen. Insgesamt bleiben diese Verträge jedoch auf einen kleinen Kreis bestimmter Personen und Burgen beschränkt und stehen an Zahl weit hinter dem Anteil der Ritter, die das Gros der Burgmänner stellen und deren Reihe an sich schon mit den Stadtrittern eröffnet ist.

Der weitaus größte Teil dieser Ritter entstammt dem Kreis erzstiftischer Ministerialfamilien, die aufgrund vielfältiger Voraussetzungen seit jeher auch bei den Trierer Burgen für den Burgmannendienst u. a. prädestiniert sind. Sie stellen auch im 14. Jahrhundert immer noch die entscheidende personelle Basis, auf die der Erzbischof zur Deckung seines Personalbedarfs, zur Sicherstellung der erforderlichen Dienstleistungen und bei der Ausübung seiner Herrschaft zurückgreifen muß.

Die Entwicklung der einzelnen Familien, der politische Rang, das Vermögen und die Intensität der Beziehungen zum Erzbischof haben innerhalb der Ministerialität zu teils erheblichen Unterschieden geführt oder die ursprünglichen Abstufungen verstärkt. Das schlägt sich natürlich auch in den Burgmannenverträgen, in der Qualität der Auftragungen, in der Regelung der Residenzpflicht und in dem teilweise politischen Charakter auch dieser Verträge nieder²²⁹. Familien wie die v. Eltz hatten sich am weitesten vom Erzbischof entfernt und bei dem Versuch, ihre Selbständigkeit durchzusetzen, selbst den offenen Konflikt mit dem Erzbischof nicht gescheut. Das bereits an anderer Stelle erwähnte Bemühen Balduins um deren Reintegration und Reaktivierung zeigt sich auch bei der Verpflichtung dieser Familien als erzbischöfliche Burgmänner. Sie dienen dem Erzbischof nicht nur als Burggrafen und Ratmannen, sondern auch als Burgmänner. Obwohl die Reverse nichts darüber aussagen, wird

228 1333 DWL III Nr. 127, S. 155 (Amtsrevers des Eberhard Brenner v. Lahnstein).

229 Abgrenzungen und Ursachen sind im nachhinein nicht immer eindeutig zu ermitteln. Zeitweilig muß man sich mit wenigen Anhaltspunkten zufriedengeben.

man auch hier vermuten dürfen, daß sie sich eventuell beim Burgmannendienst vertreten lassen konnten, vielleicht von ihren Söhnen. Ungewöhnlich sind indessen die Burglehenauftragungen dieser Gruppe, die sich in einem bescheidenen Rahmen halten und nicht über den Versorgungsbedarf eines Burgmannen hinausgehen. So trägt Johann v. Eltz 1325 zwei Fuder Wein in Kerben als Mayener Burglehen auf *cum serviciis in talibus feudis debitibus*²³⁰. Theoderich v. Eltz bringt 1331 sein Haus mit Hof in Alken als Burglehen zu Thurandt ein und verpflichtet sich zu sechs Wochen Residenz pro Jahr und darüber nach Bedarf²³¹. Diese auffällige Zurückhaltung bei den Auftragungen weisen angesichts der Vermögens- und Besitzverhältnisse der Familien darauf hin, daß sie von einer sicheren und relativ eigenständigen Position aus mit dem Erzbischof in Verbindung treten. Weder finanzielle Notlage noch überaus freundschaftliche Kontakte noch politischer Druck nötigen sie zur Auftragung größerer Komplexe. Es ist zu vermuten, daß auch bei dieser Gruppe Kompromisse und Arrangements beider Seiten den Hintergrund der Burgmannenverträge bilden.

Die übrige Gruppe der Ministerialfamilien unterscheidet sich von der ersten Gruppe durch die ungebrochene Kontinuität ihrer Beziehungen zum Erzbischof und darüber hinaus durch Intensität dieser Beziehungen auch untereinander. Die vermögenden und angesehenen Ministerialfamilien, die sich in langjährigem Dienst bewährt haben und in engem Kontakt zum Erzbischof stehen, sind in allen Dienstbereichen anzutreffen, nicht nur in Spitzenpositionen, sondern auch im Dienst als Burgmannen. So begegnet der mehrfache Amtmann Balduins, Paul v. Eich, zwischen seiner Neuerburger und seiner Manderscheider Amtmannzeit als Burgmann zu Neuerburg. Auffällig ist die Auftragung Pauls: *domos meas sitas in descensu montis Noui Castri predicti quas inhabito item aream castrensem supra dictum montem cum curia mea ibidem in pede montis sitas vineas agros campos prata pascua silvas et quitquid habeo in territorio et confiniis dicti castri*²³². Man kann darüber nur Vermutungen anstellen, doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß Paul zumindest einen Teil dieser so eng bei der Burg gelegenen Güter als Neuerburger Amtmann erworben hat. Wie auch immer diese Güter in die Hand Pauls gekommen sein mögen, es ist interessant, daß er sie bei seinem Abgang von Neuerburg als Burglehen in die Hand des Erzbischofs geben muß. Mithin liegt auch diesem Burglehenvertrag ein politischer Vorgang zur Sicherung der Neuerburg zugrunde. Dessen ungeachtet bleibt der Kern als Dienstvertrag erhalten, da Paul verpflichtet wird, *residenciam facere personalem cum armis et equis videlicet quolibet anno per sex septimanias et alter quo ciens necesse fuerit prout alii castrenses ibidem tenentur et facere consueverunt*²³³.

Ferner begegnen aus diesem Kreis der Ministerialen als Burgmannen Ritter Wilhelm v. Orley, der u. a. das Kammeramt vom Erzbischof zu Lehen trägt²³⁴, sowie der schließlich auf Lebenszeit bestellte Amtmann Eberhard Brenner v. Lahnstein, außerdem Conrad v. Lösnich, dessen Familie auch als Bürger zu Trier und Vasallen der Grafen v. Veldenz genannt wird, ebenso Richard v. Cröv, dessen Familie mit dem in Trier ansässigen Ministerialengeschlecht de

230 1325 CB II 723.

231 1331 CB II 754.

232 1327 CB II 745.

233 Ebd.

234 1323 CB II 701.

Palatio-Ponte verwandt ist und einst zur Reichsministerialität gehörte²³⁵. Nicht minder bedeutsam ist jene andere Gruppe, die ihren Dienst vom Erzbischof geographisch z. T. weit entfernt bei den Burgen des Erzbischofs versieht; hierher gehören u. a. Johann v. Polch, Burgmann zu Mayen, und ebenso Johann v. Bassenheim, Burgmann zu Kobern²³⁶.

Im Hinblick auf Vermögen und politische Stellung jenen Ministerialen vergleichbar ist eine Gruppe gehobener Ritter, die den Dienst für den Erzbischof sucht bzw. sich dafür anwerben läßt. Hier sind vor allem zu nennen Gerhard v. Mayen und Otto v. Senheim²³⁷.

Die z. T. sehr umfangreichen Burglehenauftragungen all dieser Ritter zeigen deutlich, daß sie begüterten und wohlhabenden Familien entstammen²³⁸; und doch gehen sie ungeachtet bereits bestehender vasallitischer Bindungen an den Erzbischof mit ihrem Allod erneute Lehnbindungen mit Balduin ein und lassen sich für weitere Dienste werben²³⁹. Sie sind vermögend, doch nicht mehr in der Lage, den weiteren Kampf um selbständige Herrschaft zu führen; sie haben die Grenzen ihrer Aufstiegs- und Expansionsfähigkeit erreicht. Die von ihnen erreichte Größe sichert ihnen wohl politische Stellung und Bedeutung für den Erzbischof, nicht aber den Rang eines unabhängigen Herrn. Sie suchen den Schutz des Lehnsherrn oder lassen sich von ihm werben. Lehnbindung und Dienst für den Erzbischof, darunter auch der Burgmannendienst, bedeuten für sie Status-, Existenz- und Vermögenssicherung zugleich. Nicht wirtschaftliche Armut, nicht der vollzogene Abstieg, sondern die Unfähigkeit zum weiteren Wettbewerb und der drohende Abstieg, falls sie nicht einem Herrn folgen können, macht ihre erneute und verstärkte Bindung an den Erzbischof notwendig. Damit werden aber gerade diese Ritter und vor allem die alten Ministerialengeschlechter, die den Großteil von ihnen ausmachen, zu den treuesten und zuverlässigsten Helfern des Erzbischofs. Ähnlich wie bei den Amtleuten wird auch hier das Eigeninteresse am Herrn maßgebend dafür, daß diese Familien die Herrschaft mittragen und zu einer personalen Säule des Herrschaftssystems werden. Nutznießer ist aber vor allem der Erzbischof, der, wie oben deutlich zu zeigen war, keineswegs finanziell und politisch ruinierte Ritter zu Vasallen und Burgmannen erhält, sondern im Gegenteil Angehörige stabiler Familien, denen lediglich das Weiterkommen verlegt ist. Er gewinnt mit jenen Rittern, namentlich denen aus den alten Trierer Ministerialfamilien, die Herren über umfangreiches Allod sind, hochqualifizierte, vermögende und herrschaftsgeübte Burgmannen und eine stabile, auch zur Selbstversorgung fähige Personalgruppe für seine Burgen. Selbstverständlich stellen darüber hinaus auch die umfangreichen Burglehenauftragungen selbst einen Gewinn für den Erzbischof dar, denn auf diese Weise überzieht er das Umland seiner Burgen immer mehr mit seiner Lehnhoheit und wandelt fremdes Allod zu seinem und seiner Burgen Vorteil um.

235 Vgl. deren Reverse von 1323 CB II 701 (Wilhelm v. Orley); 1325 CB II 725 (Eberhard Brenner v. Lahnstein); 1315 CB II 693 (Conrad v. Lösnich); 1321 CB II 699 (Richard v. Cröv); zur Reichsministerialität der v. Cröv vgl. Bosl, 1, S. 338/39. Die v. Cröv leiten den hochstiftischen Hof in Cröv, der durch Friedrich Barbarossa an das Erzstift kam (vgl. Bosl, ebd.). Zu den Familien v. Lösnich und v. Cröv vgl. auch Bast, S. 26 f. und S. 10.

236 Vgl. deren Reverse von 1332 CB II 632 (Johann v. Polch); 1350 CB II 870 (Johann v. Bassenheim). Zu den Familien vgl. Bast, S. 38 (für Polch) und S. 7 (für Bassenheim).

237 Vgl. deren Reverse von 1322 CB II 860 (Gerhard v. Mayen für Mayen) und 1335 CB II 377 (Otto v. Senheim für Baldeneck).

238 In der Regel handelt es sich bei den Auftragungen um Liegenschaften, Höfe und Einkünfte (vgl. etwa 1323 CB II 701; 1320 CRM III Nr. 102, S. 192 f. u. a.).

239 Vgl. etwa Paul v. Eich 1327 CB II 745, Wilhelm v. Orley 1323 CB II 701, Colin v. Altrich 1325 CB II 728.

Deutlich unterschieden von jenen Rittern ist eine Gruppe niederer und unvermögender Ritter, die jedoch auf den Burgen Balduins an Zahl weit hinter dem von den Ministerialengeschlechtern und anderen vermögenden Rittern gestellten Kern zurückbleibt²⁴⁰. Meist ohne Geschlechtername in den Reversen genannt, weist lediglich die Bezeichnung *miles* auf ihre Ritterbürtigkeit hin, und ihre Auftragungen gehen in der Regel nicht über zwei oder drei Weingärten oder eine Rente darauf hinaus. Dieser Gruppe gehören u. a. zu Wirich gen. Landerer, Heinrich gen. Munditz, Peter gen. Bart, Petrus (Sohn des Bummeldey) oder Friderich Herrn Syfrids *sun*²⁴¹. Die Aufnahme von Nichtritterbürtigen als Burgmänner bleibt indessen unter Balduin eine sehr selten geübte Praxis und scheint eher eine Vergünstigung oder Auszeichnung zu sein, wie etwa die Aufnahme des Saarburger Armbruster Thilemann im Jahre 1316 zu einem Saarburger Burgmann mit der Verpflichtung zur Dauerresidenz auf der Burg; auch diese Bestimmung eine Ausnahme²⁴².

Grundsätzlich gilt, daß der Erzbischof bei der Besetzung seiner Burgen mit Burgmännern sehr darauf achtet, nur hochqualifizierte, vermögende und politisch bedeutsame Adlige, vorwiegend Ritter, zu verpflichten, während der Anteil niederer Ritter ausgesprochen gering bleibt.

c) Bindung und Dienstpflicht der Burgmänner

Während in manchen Gegenden des Reiches im 14. Jahrhundert schon gelegentlich ›Burgbeamte‹, d. h. fest besoldete Burgmänner, anzutreffen sind²⁴³, folgt man in Trier der hergebrachten und weithin üblichen Form der Besetzung der Burg nach Burglehenrecht²⁴⁴. Wenn auch Aufbau und Formeln der Burglehenreverse den übrigen Lehnreversen angepaßt werden und formal mit ihnen übereinstimmen, so wird das Burglehenrecht selbst auch bei den Trierer Erzbischöfen zu allen Zeiten streng von anderen Lehnarten unterschieden²⁴⁵; es dient

240 Für sie trifft jene finanzielle Armut und politische Minderbedeutung zu, die Maurer bei den Burgmännern der landesherrlichen Burg in Wirtemberg beobachtete (vgl. MAURER, Landesherrliche Burg, S. 168/69).

241 Vgl. deren Reverse von 1313 StAKO 1A 4457 (Wirich) für Bernkastel. Er verschiebt seine Auftragung sogar auf einen späteren Zeitpunkt! 1323 CB II 703 (Heinrich) für Bernkastel; 1328 CB II 748 Erwähnung Friedrichs für Montabaur; 1331 StAKO 1A 4726 (Petrus) für Welschbillig; 1332 StAKO 1A 4759 (Peter gen. Bart) für Baldenau.

242 Vgl. 1316 CB II 862.

243 Maurer weist auf der landesherrlichen Burg in Wirtemberg bereits für das 14. Jh. Burgbeamte nach, die »an die Stelle der auf dem Burglehenrecht beruhenden Burgmannschaft« getreten sind (MAURER, Landesherrliche Burg, S. 21); ferner DERS., Adelsburg in Südwestdeutschland, S. 184–187, auch für Bayern und andere Gebiete.

244 Lamprecht weist die Existenz von Burglehenrecht und Dienstlehenverträgen seit Beginn des 13. Jh. nach (LAMPRECHT, 1,2, S. 1312/13). Den Nachweis hat erneut geführt und für einen größeren geographischen Raum bestätigt MAURER, Adelsburg in Südwestdeutschland, S. 138 ff. Maurer führt den Nachweis für die Erzstifte Mainz und Trier, die Hochstifte Straßburg, Speyer, Würzburg, Bamberg, Basel, die Pfalzgrafen bei Rhein und die Pfalzgrafen von Tübingen, den Markgrafen von Baden und die Grafen von Katzenelnbogen. (Auffällig ist auch hier der hohe Anteil der geistlichen Herrschaften, bei denen in Verwaltungs- und Organisationsfragen immer wieder zeitliche und sachliche Priorität festzustellen ist!)

245 Die strenge Scheidung des Burglehenrechts von anderen Lehnarten betont bereits LAMPRECHT, 1,2, S. 1312/13. Die Geltung dieses Grundsatzes in anderen Teilen des Reiches belegt neuerdings auch PATZE, Rechtsgeschichtl. Bedeutung der Burgen in Niedersachsen, S. 523; entgegenstehendes Zeugnis ist danach nur aus Westfalen (allerdings Ende des 15. Jh.) bekannt (vgl. ebd. S. 523, Anm. 23a).

ausschließlich zur Bindung des Burgpersonals, das die Burg zu schützen und zu verteidigen hat, und stellt rechtlich eine eigene, besondere Lehnform dar. Beweis dafür sind die sorgfältig vorgenommenen und eingehaltenen Unterscheidungen in den Reversen jener Lehnträger, die mehrere, verschiedene Lehen vom Erzbischof in der Hand halten. Ein charakteristisches Beispiel ist der Anerkennungsrevers des Dietrich v. Esch, der alle von Trier zu Lehen gehaltenen Güter aufzählt und dabei bezeichnend folgende Abfolge einhält: zunächst nennt er alle Güter, die er *zu ufgebitem und ledichem lehen* hat, dann jene, die er *zu manlehen* trägt und schließlich das, was er *zu burglehen* hat²⁴⁶.

Sinn und Zweck des Burglehenrechts und des Burglehenvertrags ist vor allem die Versorgung der Burgen mit Burgmannen und die Sicherstellung der Burghut. Das Fehlen von Heer- und Hoffahrt kennzeichnet die Besonderheit des Burglehens und den Unterschied zu anderen Lehnarten. Dieses Fehlen von Heer- und Hoffahrt trägt wohl dem ursprünglichen Bedürfnis Rechnung, die ständige Anwesenheit des Burgmannen auf oder bei der Burg zu ermöglichen und auch hinsichtlich der ständischen Qualität der Burgmannen, wo nötig, flexibel verfahren zu können, Erwägungen, die typisch für eine Zeit sind, da die Burg noch heftig umkämpft war und hochqualifizierte Burgmannen nicht in beliebiger Zahl zur Verfügung standen. Für das 14. Jahrhundert ist das Fehlen der Heer- und Hoffahrt bei den Burglehen in der politischen Praxis bedeutungslos. Weder rechtlich noch hinsichtlich des Ansehens birgt das Burglehen mindernde Elemente; dies beweist allein der durchweg hohe Rang der Burgmannen auf den erzbischöflichen Burgen. Doch auch der Herr erleidet keinerlei Nachteile, denn alle Burgmannen, deren Rang, Stand und Qualifikation für den Erzbischof wichtig und unentbehrlich sind, sind zugleich Inhaber von Mannlehen und damit für das erzbischöfliche Aufgebot im Bedarfsfall verfügbar. Entscheidend ist denn auch gar nicht das Fehlen von Pflichten, sondern die vom Burglehen zu leistende Pflicht.

Der Burgmann empfängt sein Burglehen *cum onere fidelitate iuramento et serviciis in talibus feodis debitis de consuetudine*²⁴⁷; die deutschsprachigen Urkunden heben dabei die Unterscheidung von anderen Lehnarten deutlich hervor, indem sie den Burglehencharakter betonen: *mit bulden eyden und diensten als solichs burglehens recht und gewonheit ist*²⁴⁸. Rudolf v. Waldeck

246 Vgl. Dietrichs Revers 1347 CB II 664. Die Einhaltung dieser Unterscheidung findet sich in zahlreichen Reversen: Vgl. Thielmann v. Rodemachern (*feoda ligia* und *feoda castrenia*) 1329 CB II 750; Johann v. Schönecken (*feodium simplex* und *feodium castrense*) 1334 CB II 769; Diethard v. Ehrenbreitstein (*feodium ligium* und *feoda castrenia*) 1325 StAKO 1A 4614 u. CB II 724; Nikolaus Brabant, Herr v. Ulmen (*feodium ligium, feodium simplex* und *feodium castrense*) 1328 CB II 749; Wilhelm v. Manderscheid (*feodium ligium et aperibile, feodium ligium* und *feodium castrense*) 1324 CB II 595; u. dgl. m. (Die Beispiele, die sich noch vermehren ließen, sind zugleich ein Beleg dafür, daß der Erzbischof auch bei den Burgmannen auf zusätzliche Lehnbindung achtet bzw. Wert legt.)

247 So im Revers des Johann v. Schwarzenberg 1345 CB II 808 für Grimburg. Gleichlautend auch 1341 CB II 788 Rudolf v. Waldeck für Thurandt; 1341 CB II 787 Johann v. Kottenheim für Mayen; 1341 CB II 793 Heinrich v. Daun für Manderscheid; 1342 CB II 791 Hennekin gen. Boue v. Lahnstein für Mayen; 1342 CB II 803 (Publ. Lux. 21 Nr. 1534, S. 12) Heinrich v. Bitburg für Welschbillig u. dgl. m.

248 So im Revers des Emmerich v. Leyen für Schmidtburg 1345 CB II 809; *als von solichem burgleen recht und gewonheit ist zu dune*, Rudolf v. Waldeck für Thurandt 1350 CB II 837; *als solicher burglehen recht und gewonheit ist*, Johann v. Zievel für Manderscheid 1353 CB II 843. Um die *manschaft* erweitert der Revers des Richard v. Oberehe für Manderscheid 1345 CB II 811: *mit manschaft bulden eyden und diensten als solichs lebens recht und gewonheit ist*. Auch hier ließe sich die Reihe der Beispiele beliebig erweitern.

erklärt noch zusätzlich, daß er die aufgetragenen Güter vom Erzbischof zu rechten burglehen yrer burg zu Thuron erhalten habe²⁴⁹.

Die vom Burglehen zu leistenden Dienste sind ausschließlich Burgdienste, unter denen die Burgseß eine besondere Stellung einnimmt. Sehr deutlich kommt dies im Revers des Ritters Wilhelm v. Liebenstein für Stolzenfels zum Ausdruck, der sich verpflichtet *daz selbe burglehen verdienien mit burgsasze diensten und allen stucken und sachen als soliche Burglehen gesinnet von rechte oder von gewonden*²⁵⁰. Als Kern aller Burglehenverträge erweisen sich die Pflichten zur Burghut und zur persönlichen, auf der Burg oder im zugehörigen Burgort zu leistenden Residenz (Burgseß)²⁵¹; sie sind hinsichtlich Burg und Herrschaft die bedeutendsten und vornehmsten Pflichten des Burgmannen. Burghut und Residenz hängen vom Burglehen als dinglicher Grundlage des Verhältnisses zwischen Erzbischof und Burgmann ab. Dies ergibt sich u. a. aus dem Revers des Friedrich v. Oirsburg für Thurandt, der erklärt, *in opido Alkene ratione huiusmodi feodi castrensis singulis annis per dimidium annum continue residere*²⁵². Zur Ableistung der Residenzpflicht begibt sich der Burgmann aufgrund der getroffenen Vereinbarungen und/oder auf Anforderung durch den Erzbischof oder dessen Amtmann zu dem festgelegten Ort, und zwar mit der vorgeschriebenen Ausrüstung, bestehend aus Pferden und Waffen²⁵³. Besonders deutlich tritt dieser Vorgang aus dem Revers des Richard v. Cröv für Neuerburg hervor: *Tenebimur etiam ego et mei heredes statim post requisitionem ex parte ipsius domini archiepiscopi nobis factam ad residentiam in dicto castro faciendam nos aptare et immediate in ipsum castrum intrare et ibidem manere et stare quamdiu ad manendum ab eodem domino archiepiscopo seu ecclesia sua predicta fuerimus requisiti*²⁵⁴.

249 1350 CB II 837.

250 1343 CB II 799; ähnlich auch im Revers des Dietrich v. Daun für Manderscheid 1338 CB II 643.

251 Der Ort der Residenz richtet sich jeweils nach Lage der Wohnstatt. Wilhelm v. Dadenberg verpflichtet sich in *dicto opido Meyene seu in castro ibidem residenciam facere personalem* (1330 CB II 759); Thielmann v. Rodemachern erklärt *castri et opidi sui Sarburg predicti in quibus vel ipsorum altero residere teneor* (1329 CB II 750). Friedrich v. Oirsburg will seine Residenzpflicht für Thurandt in *opido Alkene* wahrnehmen, wo er ein festes Haus besitzt (1343 CB II 802). Aus einer Vielzahl weiterer Beispiele für die Leistung der Residenz in *dicto castro seu opido* seien angeführt: 1325 CB II 729, 1325 CB II 730 (beide für Hartenfels); 1337 CB II 775 (für Cochem); 1331 CB II 757 (für Baldeneck); 1330 CB II 768 und 1330 CB II 753 (beide für Stolzenfels).

252 1343 CB II 802.

253 Daß nicht nur der Erzbischof, sondern auch dessen Amtmann die Residenz bzw. Leistung der Burghut anfordern kann, ergibt sich u. a. aus dem Revers des Kraft v. Isenburg für Hartenfels: *wie dicke und zu welchen ziden eyn burggreue die ee zur zijt zu Hartenfels ist uns darumb zu sprichet und manet* (1343 CB II 797); ebenso im Revers der Ritter Wentze Criccheler v. Schorrenheim und Jakob v. Grasewege für Schmidtburg: *so ez unserm vorgenannten herren und sinem stiffe noit ist und uns ir amptman des manet oder uns darumb besendet* (1343 CB II 800). Die Ausrüstung *cum equis et armis* wird in allen Reversen genannt und bedarf keiner besonderen Belege. Die Pflicht zur entsprechenden Ausrüstung unterstreicht der Revers des Emmerich v. Leyen für Schmidtburg: *burgsasze zu dune und zu sitzene mit harnesch und perden als sich daz heyschet* (1345 CB II 809).

254 Daß die Residenzpflicht keine rechtliche Sonderstellung einnimmt, bedarf keiner besonderen Erwähnung; indessen bestätigen aber auch die Reverse die ursächliche Verknüpfung mit dem Burglehen als einer davon zu leistenden Pflicht. So erklärt Johann v. Schwarzenberg hinsichtlich seiner persönlichen Residenzpflicht *ut est moris et extitit ab antiquo* (1345 CB II 808), und Thielmann v. Rodemachern nennt die Pflichten *cum onere fidelitate iuramentis et serviceis necnon castrensi residencia in talibus feodis debitum de consuetudine et de iure* (1329 CB II 750).

Im Unterschied zur Burghut und anderen Pflichten des Burgmannen, die lediglich in formelhafter Wendung begegnen, wird die Residenzpflicht stets gesondert aufgeführt und eingehend abgehandelt. Grund dafür ist nicht eine etwaige rechtliche Sonderstellung der Residenzpflicht, sondern vielmehr das Fehlen einer überall einheitlichen Regelung und die daraus entspringende unterschiedliche Handhabung bzw. Festlegung der Residenzpflicht, namentlich auch hinsichtlich der Dauer²⁵⁴.

Die jeweiligen Vereinbarungen über Dauer und andere Modalitäten der Residenzpflicht werden, soweit die Reverse das erkennen lassen, mit Rücksicht auf den Burgmann und/oder die Burg getroffen. Wahrscheinlich gibt es auf bestimmten – (eventuell auf allen?) – Burgen gewisse, dort als üblich – (aber nicht als fest) – geltende »Grundmuster«, die jedoch von Fall zu Fall abgewandelt oder völlig verändert werden können, je nach Bedarf und Person. Diese Vermutung wird durch die überlieferte Praxis gestützt. So will Emmerich v. Dippach gen. v. der Wesen auf der Schmidtburg Residenz leisten *singulis annis per sex septimanas continuas prout ibidem moris est*²⁵⁵. Doch wird eben dieses »Grundmuster« von sechs Wochen durch Vereinbarung anderer Fristen durchbrochen: Die Ritter Wentze Criecheler v. Schorrensheim und Jakob v. Grasewege unterliegen keiner zeitlichen Befristung, sondern leisten ihre Residenz auf Schmidtburg nur nach Anforderung²⁵⁶. Emmerich v. Leyen hingegen wird zu einer Residenz von drei Monaten Dauer auf der Schmidtburg verpflichtet; andere wiederum, wie der Knappe Bubo de Synde, sind auf die genannte Frist von sechs Wochen pro Jahr festgelegt²⁵⁷. Den entscheidenden Ausschlag gibt auch hier für die jeweilige Regelung – und dies keineswegs überraschend – mehr der Mann als die »Institution«.

Die im einzelnen Fall maßgebenden Gründe für diese oder jene Regelung lassen sich im nachhinein nicht mehr zuverlässig feststellen, doch ergeben sich hinsichtlich der Vereinbarungen gewisse Kategorien der Residenzverpflichtung. Danach ist im 14. Jahrhundert häufigste und damit zugleich übliche Form die persönliche, ununterbrochene mehrwöchige oder mehrmonatige Anwesenheit pro Jahr auf der Burg²⁵⁸. Über diese Mindestleistung hinaus kann der Burgmann jederzeit zu weiterer Residenz aufgeboten werden.

Daneben begegnet gelegentlich die ausdrücklich vereinbarte Dauerresidenz²⁵⁹. Ihre besondere Hervorhebung weist darauf hin, daß die ununterbrochene Präsenz des Burgmannen auf

255 1339 CB II 781; auch die Formulierung des Emmerich v. Lahnstein für Mayen weist in diese Richtung: *In dicto castro Meyen singulis annis residenciam facere personalem secundum morem et consuetudinem castrorum aliorum ibidem* (1344 CB II 806).

256 Vgl. 1343 CB II 800.

257 Vgl. 1345 CB II 809 für Emmerich v. Leyen und 1332 StAKO 1A 4757 für Bubo de Synde.

258 Aus der Vielzahl der Belege, die hier nicht alle angeführt werden können, seien folgende stellvertretend genannt: Sechs Wochen Residenz leisten z. B. Johann v. Polch auf Mayen (1332 CB II 632); Johann v. Schöneck(en) auf Neuerburg (1334 CB II 769); Hugo de Lapide auf Bernkastel (1334 CB II 783); Johann de Rupe auf Welschbillig (1337 CB II 776) (Publ. Lux. 20 Nr. 1188, S. 51); Dietrich v. Daun auf Manderscheid (1338 CB II 643). – Drei Monate Residenz leisten Rudolf v. Waldeck auf Thurandt (1350 CB II 837); Hennekin gen. Bove v. Lahnstein auf Mayen (1342 CB II 791); Emmerich v. Leyen auf Schmidtburg (1345 CB II 809); Heinrich v. Bitburg auf Welschbillig (1342 CB II 803) (Publ. Lux. 21 Nr. 1534, S. 12); Conrad Schultheiß v. Oberlahnstein auf Ehrenbreitstein (1346 CB II 810). – Sechs Monate Residenz leisten Friedrich v. Oirsburg auf Thurandt (1343 CB II 802); Petrus gen. Bart auf Baldenau (1332 StAKO 1A 4759). (Alle sind zu weiterer Residenz bei Bedarf verpflichtet!)

259 Zur Dauerresidenz verpflichtet werden u. a. Hermann v. Bell für Cochem (1350 CB II 835) und – nach einer Sühne mit dem Erzbischof – Sybodo v. Ehrweiler für St. Wendel (1343 CB II 866).

der Burg nicht mehr die Regel ist und nicht stillschweigend neben den befristeten Verträgen anzunehmen ist.

Einem kleinen Personenkreis gestattet der Erzbischof, sich bei der verabredeten jährlichen Mindestresidenz vertreten zu lassen, d. h. er verzichtet auf die persönliche Residenzleistung des eigentlichen Burgmannen. Allerdings entscheidet darüber nicht so sehr der Stand des Burgmannen, sondern vielmehr die politische Konstellation (oder Rücksichtnahme) und der politische Rang des Burgmannen. Als Beweis dienen die Burglehenverträge mit Dietrich und Heinrich v. Daun für Manderscheid²⁶⁰. Beide entstammen dem ehemals freiherrlichen und später ministerialischen Geschlecht v. Daun²⁶¹. Doch während Heinrich die persönliche Ableistung der Residenzpflicht von drei Monaten Dauer erlassen und die Vertretung durch einen Ritter gestattet wird, muß Dietrich die sechswöchige Mindestresidenz persönlich wahrnehmen²⁶².

Von diesen Burgmannen, die einer regelmäßig zu leistenden Residenzpflicht nachkommen, deutlich zu unterscheiden ist eine andere Gruppe, die im strengen Sinn nur zur Burghut verpflichtet ist. Sie hat sich nur im Bedarfs- und Notfall auf der Burg einzufinden, unterliegt also keiner davon unabhängig wahrzunehmenden Pflicht zur Residenz; den meisten dieser auf den Bedarfsfall verpflichteten Burgmannen wird außerdem die Vertretung durch Ritter oder Edelknechte gestattet. Hier handelt es sich um jene, eingangs erörterten Burglehenverträge, denen der Charakter von Bündnisverträgen anhaftet. Man kann diese Burgmannen als Bedarfsmannschaft bezeichnen, im Unterschied zu jenen anderen, die die Regelmannschaft bilden. Bleibt die Zahl der so verpflichteten Burgmannen auch relativ gering, so darf man doch den Wert dieser Bedarfsmannschaft nicht unterschätzen oder herunterspielen. Sie stellt ein zusätzliches Potential und Reservoir qualifizierter Männer für den militärischen Konfliktfall dar und bedeutet eine materielle Mehrung der Regelmannschaft mit dem Ziel angemessener Versorgung und Verteidigung der Burg. Der vielfältige politische Gewinn ist dabei noch gar nicht berücksichtigt, doch ist er keineswegs der allein entscheidende Aspekt.

Ein markantes Beispiel für diese Gruppe ist neben dem bereits oben genannten Wildgrafen Friedrich v. Kyrburg und dem Raugrafen Philipp v. Neubamberg der Ritter Johann v. Raubach, dessen Vertrag zugleich ein Beweis dafür ist, daß der Mann und die politische Konstellation, weniger die ständische Qualität den Ausschlag geben.

Johann reversiert sich 1343 als Burgmann zu Balduinstein. Zur Residenzpflicht erklärt er: *Ouch enbin ich nit schuldich zu sitzene zu Baldenstein von mins egenanten burglehens wegen ez enwere dan daz min vorgenanter herre oder sine nakomen... crieg oder ez noit hetten so sal ich oder mine erben burglude da selbes so sie ez gemanet werden dar varen die burg zu hutene oder eynen wolgeboren knecht vor sich dar senden da zu helfen die burg zu hutene als lange des noit ist*²⁶³. Dieser, für einen Ritter ungewöhnliche Fall klärt sich auf, wenn man die Position Johanns

260 Vgl. 1341 CB II 793 (für Heinrich) und 1338 CB II 643 (für Dietrich).

261 Zur Familie v. Daun (Eifel) vgl. RESCH, S. 32, ferner BAST, S. 11/12. Zur Reichsministerialität derer v. Daun vgl. auch BOSL, 1, S. 334.

262 Vgl. den Revers Heinrichs v. Daun 1341 CB II 793: *per nosipos aut per unum militem per quartam partem anni*. Vgl. den Revers Dietrichs 1338 CB II 643: *und . . . sullen umb daz vorbenante burglehen sitzen und wonen mit wapen und mit perden uf der burg zu Manderscheit oder in der egenanten stat zu Manderscheit wo ez allermeist noit ist alle jar und iglichs iares sesz wochen zu minsten und och vorwerter als man ez bedarf und als dicke wir . . . darumb gemant werden*.

263 1343 CB II 795. (Auffällig und eindeutig ist hier nur die Rede von Burghut, nicht von Residenz!)

in die Betrachtung einbezieht. Johann ist Inhaber der bei Dierdorf gelegenen und von Isenburg-Braunsberg lehnruhigen Vogtei Raubach²⁶⁴. Mit der Verpflichtung Johanns verfolgt Balduin mehrere Ziele. Bereits 1327 hatte er von den Isenburghern die Auftragung ihrer Burg zu Dierdorf erwirkt; er sucht nun, seinen Einfluß bei Dierdorf weiter auszudehnen und vor allem auch den von Isenburg belehnten Vogt für sich zu gewinnen. Gleichzeitig aber vermehrt er auch das Reservoir seiner Helfer für Balduinstein, (vor allem auch gegen die Westerburger). Daß dieser Aspekt dabei mitspielt, beweist ganz eindeutig die Zuordnung Johanns eben zu der noch unzureichend ausgestatteten Neugründung Balduinstein. Ein ausschließlich politisch motivierter Formalvertrag hätte die Zuordnung zu den viel näher gelegenen Burgen Hartenfels oder Montabaur angeraten²⁶⁵.

Gerade auch die Regelung der Residenzpflicht und der Burghut läßt erkennen, daß die Herrschaft des Trierer Erzbischofs keine Sonderstellung einnimmt, sondern in den meisten und wesentlichen Punkten geradezu typisch für die Entwicklung von Herrschaft im 14. Jahrhundert im Westen des Reiches ist.

So hat sich denn auch u. a. die Abkehr von der ständigen Anwesenheit des Burgmannen auf der Burg zugunsten befristeter Mindestresidenz und zusätzlicher Residenz nach Bedarf bei der sogenannten Regelmannschaft der Burgen im 14. Jahrhundert allenthalben durchgesetzt. Allerdings wäre es falsch, angesichts dieser modifizierten Residenzpflicht von Verfallserscheinungen zu sprechen und das Faktum der Durchlöcherung einer ursprünglichen Regelung allzu stark in den Vordergrund zu stellen. Die sorgsame Auswahl und Verpflichtung zumeist hochqualifizierter Burgmannen widersprechen jedem Verdacht auf Verfall oder Entwertung. Die Lockerung der Wohnpflicht ist vielmehr Ausdruck einer Anpassung an veränderte Verhältnisse und neue, spezielle Bedürfnisse von Herr und Burgmann. Sie trägt zunächst dem für den Herrn verfügbaren Personalbestand Rechnung, der vor allem dem Zwang zu erhöhter Mobilität unterliegt. Die zunehmende Intensität, Ausweitung und Entwicklung der Herrschaft bringt es mit sich, daß der Mann nicht mehr nur eine, sondern eine Vielzahl von Pflichten und Diensten für den Herrn übernehmen und an mehreren Orten verfügbar sein muß; er wird vom Herrn mehrfach benötigt. Von daher wären die feste Bindung an einen Ort und die Festlegung auf eine Pflicht der Verzicht auf die optimale Nutzung hochqualifizierter Leute. Die Begrenzung der Wohnpflicht ermöglicht die dauernde Versorgung der Burg nach einem Rotationsprinzip und die gleichzeitige Freisetzung wichtiger und auch dringend anderweitig benötigter Kräfte. Eine Minderung der Verteidigungsfähigkeit der Burg entsteht nicht, da alle Burgmannen auf den Bedarfsfall generell verpflichtet sind; außerdem dürfte sich hier auch ergänzend die Gewinnung der erwähnten Bedarfsmannschaften auswirken. Eng auf die Burg bezogen, gibt die Lockerung der Wohnpflicht auch die Möglichkeit, qualifizierte Leute für

264 Zu Johann v. Raubach und zur Vogtei Raubach vgl. GENSICKE, Landesgeschichte des Westerwaldes, S. 101 und 471.

265 Ähnlich ist der Burglehenvertrag mit Rudolf v. Ansembruch für Schmidtburg gehalten. Rudolf, mehrfach Vasall anderer Herren, erklärt hinsichtlich der Residenz: *per nos met ipsos vel per unum familiarem bone nationis si per alios dominos nostros prenotati et in eorum monitionibus inventi fuerimus* (1334 CB II 770) (Publ. Lux. 20 Nr. 1034, S. 13). Daß Balduin einen Vertrag eingeht, bei dem er u. U. hinter anderen Herren Rudolfs zurückstehen muß, beweist eindeutig das Interesse am Mann als Motiv der Verpflichtung!

mehrere Burgen zu verpflichten. Dies ist ganz sicher nicht der Hauptzweck, wohl aber ein eingetretener Nebeneffekt dieses Verfahrens²⁶⁶.

In gleichem Maße aber, wenn nicht gar sehr viel stärker, kommt die Lockerung der Wohnpflicht den Bedürfnissen des Mannes entgegen. Es war zu zeigen, daß die große Zahl aller Burgmannen Balduins eigene Herrschaften von z. T. beachtlichem Umfang zu versorgen hat. Es leuchtet ein, daß diese Leute mehreren Pflichten und Aufgaben nachkommen müssen. Die Lockerung der Wohnpflicht, eine Kompromißformel und Anpassung an die Realität der Burgmannen im 14. Jahrhundert, entspricht genau jenem Zustand der erzbischöflichen Burgmannen, die zwar einerseits selbst Herren, andererseits aber auch auf den Dienst für den Erzbischof angewiesen sind. Nur die neue Form der Residenzleistung ermöglicht ihnen die Wahrnehmung beider Aufgaben und damit die Sicherung ihrer Existenz in angemessenem Status. (Hieraus erklärt sich u. U. auch, weshalb der Burgdienst nicht nur rechtlich, sondern auch ideell und faktisch keine mindernden Elemente für den Burgmann enthält.) Für den Herrn aber eröffnen die Lockerung der Wohnpflicht und die damit verbundenen Vorteile für den Burgmann die Möglichkeit zur Gewinnung gerade ranghoher, politisch bedeutender und qualifizierter Leute, d. h. die Lockerung der Wohnpflicht erweist sich in der Praxis als eine Voraussetzung für die unter Balduin zu beobachtende Ausweitung und Steigerung des Qualitätsprinzips bei der Versorgung der Burg mit Burgmannen.

d) Burglehenobjekte und Burglehenpolitik

Die Burglehenobjekte seien hier nur insoweit erwähnt, als sie für die Herrschaft des Erzbischofs von Bedeutung sind. Prinzipielle Unterschiede zu anderen Herrschaften im Westen des Reiches sind nicht zu beobachten²⁶⁷. Belehnungen durch den Erzbischof sind selten und in größerem Umfang erst von 1350 an zu vermerken²⁶⁸. Auffällig ist für Trier zu verzeichnen, daß bereits seit 1319/20 sehr häufig Liegenschaften neben den üblichen Renten und Renten auf Güter Lehnobjekte sind²⁶⁹. In den Reversen werden sie zumeist pauschal aufgezählt als *bona immobilia, terras, possessiones* oder *areis agris pratis pascuis* oder *campis pratis nemoribus pascuis aquis*²⁷⁰. Häufig kommen damit auch bedeutende Rechts- und Besitztitel unter die Lehnhoheit des Erzbischofs. Als Beispiel sei die Auftragung der Edelknechte und Brüder Heinrich,

266 Solche Doppelverpflichtungen sind u. a. bekannt von Heinrich Schetzil v. Lorch für Schmidtburg und Stolzenfels (1350 StAKÖ 1A 5596); ferner Johann v. Wachenheim für (Kaisers)-Lautern und (Blies)-Kastel (1353 CB II 841) (Publ. Lux. 24 Nr. 27, S. 12); weiter von Reinhold v. Kemeren für Montclair und Saarburg (1341 CB II 1069). Selbst Heinrich Beyer v. Boppard ist sowohl für Montabaur als auch für Welschbillig verpflichtet, allerdings nicht zur Residenz, wohl aber – und ganz bezeichnend – zur Burghut (1327, CB II 747).

267 Vgl. DIESTELKAMP, Lehnrecht, S. 234 ff., bes. S. 246 ff., sowie MAURER, Adelsburg in Südwestdeutschland, S. 157 ff.

268 Es ist anzunehmen, daß die Auswirkungen der Pest, namentlich auf die Bevölkerung, eine entscheidende Rolle spielen. So ist gerade ab 1350 auch ein Ansteigen neuer Burgmannenverträge zu verzeichnen.

269 Eine vollständige Aufführung der Objekte ist hier nicht möglich. Häufigste Objekte sind neben Grundbesitz (vor allem Äcker und Wiesen), Höfe, Häuser, Mühlen, Dorfanteile, Gerichte, in hoher Zahl Weingärten sowie Natural- und Geldeinkünfte.

270 Vgl. 1312 CB II 696, 1323 CB II 702, 1338 CB II 777 u. dgl. m.

Gerhard und Simon v. Heppenheim aus dem Jahre 1320 genannt, die als Burglehen *tres areas... ac agros prata et nemora cum eorundem bonorum omnium iurisdictionibus de alto et basso et aliis iuribus necnon omnia bona que in dictis villis et eorum confiniis habemus*²⁷¹ umfaßt. Häufig tragen die Burgmänner auch umfangreiche Komplexe verschiedener Objekte auf. So umfaßt das Burglehen des Ritters Friedrich v. Cröv für Neuerburg *turrim meam cum curia et pomerio adiacentibus*²⁷²; Ritter Hugo vom Stein trägt zu einem Bernkasteler Burglehen auf: *bona mea allodialia infrascripta videlicet molendinum... et partem vinearum et pratorum meorum... cum suis pertinenciis universis*²⁷³. Erwähnt sei schließlich noch die Auftragung des Ritters Jakob v. Dudelndorf für Welschbillig; sie umfaßt *villam meam Kyrzenbach cum dominio iurisdictione alta et bassa hominibus campis pratis nemoribus pascuis aquis aquarum decursibus viis inviis ac ceteris iuribus et pertinenciis universis quocumque nomine censeantur et quicquid iuris in dictis villa et pertinenciis habui seu habere potui quoquomodo*²⁷⁴.

Die Objekte werden vom Burgmann gegen Zahlung eines Lehngelds, das in der Regel vor Abschluß des Burglehenvertrags gezahlt wird, aufgetragen. Damit ist aber zugleich die Versorgung und Entlohnung des Burgmannen künftighin sichergestellt und geregelt. Die bekannten Rechnungs- und Wertungsprobleme erschweren genaue Überprüfungen des Verhältnisses von Lehngeld und Lehnobjekt, doch darf man in vielen Fällen annehmen, daß sich die Zahlung des Lehngelds langfristig für den Herrn als vorteilhafte Investition ausgewirkt hat, dies um so mehr, wenn man die Qualität der genannten Burglehen in Rechnung stellt, die der Erzbischof gewann.

Bemerkenswert ist ferner, daß diese Form der Versorgung des Burgmannen für beide Teile nach wie vor als die optimale Regelung gilt, die auch am leichtesten zu handhaben ist. Eine

271 Die Auftragung geschieht zu einem Grimburger Burglehen 1320 CB II 698.

272 1326 CB II 732.

273 1334 CB II 783.

274 1338 CB II 777. – Für Herrschaft besonders interessante Objekte sind Dörfer, Höfe, Hoch- und Niedergerichte, Mühlen, Häuser und Türme. Die Auftragung solcher Objekte erreicht annähernd die Zahl der Auftragungen von Renten und Gefällen. Für die wirtschaftliche Struktur des Erzstiftes charakteristisch ist die häufige Auftragung von Weingärten oder Renten auf Weingärten. (Eindeutige bzw. konstante Zusammenhänge zwischen Burgen oder Burgmann einerseits und der Qualität des Burglehens andererseits können nicht festgestellt werden.) – Dörfer (mit Gericht, Rechten, Menschen und Zubehör) tragen auf: 1320 CB II 859 Graf Gottfried v. Sayn für Hartenfels; 1338 CB II 777 Jakob v. Dudelndorf für Welschbillig; 1338 CB II 780 Heinrich v. Klotten für Klotten; 1340 CB II 785 Heinrich gen. Mule v. d. Neuerburg für Neuerburg. – Höfe (mit Rechten, Zubehör und Leuten) tragen auf: 1314 CB II 691 Philipp v. Falkenstein für Montabaur; 1320 CB II 853 Heinrich v. Bürresheim für Mayen; 1325 CB II 729 Yffrid gen. Syvengerie für Hartenfels; 1327 CB II 740 Otto v. Dietz für Balduinstein; 1331 CB II 757 Hertwin v. Waldeck für Baldeneck; 1334 CB II 766 Ludemann gen. v. d. Linden für St. Wendel; 1347 CB II 819 Heinrich v. Gemunden für Neuerburg (Publ. Lux. 23 Nr. 89, S. 24); 1353 CB II 850 Gerhard v. Lieszingen für Kyllburg. – Mühlen tragen auf: 1314 CB II 691 Philipp v. Falkenstein für Montabaur; 1324 CB II 708 Heinrich v. Ahrnscheid für Hartenfels; 1324 CB II 810 Conrad Schultheiß v. Lahnstein für Ehrenbreitstein; 1334 CB II 783 Hugo v. Stein für Bernkastel; 1343 CB II 658 Wirrich v. Freistorf für Saarburg (Publ. Lux. 21 Nr. 1586, S. 20); 1353 CB II 843 Johann v. Ziever für Manderscheid. – Hoch- und Niedergerichte tragen auf: 1320 CB II 698 Gerhard u. Simon v. Heppenheim für Grimburg; 1338 CB II 780 Heinrich v. Klotten für Klotten. – Häuser tragen auf: 1323 CB II 702 Theoderich v. Grenzau für Mayen; 1324 CB II 722 Heinrich gen. Lystere v. Malberg für Malberg; 1340 CB II 415 Gerhard v. Treis für Treis (bei gleichzeitigem Verkauf seines Anteiles am Wildbann zu Treis, den er bisher als Burglehen innehatte). – Türme tragen auf: 1312 CB II 860 Gerhard v. Mayen für Mayen; 1326 CB II 732 Friedrich v. Cröv für

wirkliche Besoldung ist offenbar noch nicht möglich. Es fehlen trotz der großen Leistungen Balduins im Finanzbereich sowohl die technischen als auch die personellen Voraussetzungen zur Durchführung einer regelmäßigen Besoldung.

Doch bietet die Beibehaltung der Lehnbindungen der Burgmannen für den Herrn auch noch andere vorteilhafte Möglichkeiten. Die Burglehenobjekte verdienen nämlich nicht nur unter rechtlichen Fragestellungen und unter dem Versorgungsaspekt Beachtung, sondern auch als Gegenstand gezielter Politik²⁷⁵; denn auch auf diesem Wege hat Balduin versucht, Allod anderer, wo immer es sein Interesse erregte, seiner Lehnhoheit unterzuordnen. Weniger die Bindung des Mannes in Burgnähe als vielmehr die ›Feudalisierung‹ des Umlands der Burg auf jede erdenkliche Weise, auch mit Hilfe der Burglehenverträge, ist als Ziel Balduins allenthalben erkennbar. Der Burglehenvertrag ist ein Mittel, um fremdes Allod in unmittelbarer Nähe der landesherrlichen Burg in Lehngut umzuwandeln und damit weitgehend als Gefahrenquelle zu eliminieren. Einer allmählichen Territorialisierung des Umlands oder zumindest der Möglichkeit dazu wird auf diese Weise Vorschub geleistet. Es ist ja durchaus kein Zufall, wenn Paul v. Eich sein Allod *in territorio castri* (Neuerburg) aufträgt²⁷⁶, oder Philipp v. Spiegelberg seine *bona allodialia* in Manderscheid *et quicquid habemus in districtu Manderscheit* zu einem Manderscheider Burglehen gibt²⁷⁷. Natürlich begnügt sich der Erzbischof nicht mit der Umwandlung fremden Allods in Burgnähe oder Burgenumland zu Lehen, sondern er greift zielstrebig auch darüber hinaus. Erwähnt sei hier der Burglehenvertrag des Rudolf v. Waldeck, der sein Allod in Winningen zu einem Thurandter Burglehen aufträgt²⁷⁸. Gilt das politische Interesse, vor allem bei den Burglehenverträgen, auch vorwiegend dem jeweiligen Mann (bzw. auch der erzbischöflichen Burg), so erweist sich doch auch mancher Burglehenvertrag hinsichtlich des aufgetragenen Objekts als Mittel gezielter Politik des Erzbischofs.

Neuerburg. – Weingärten tragen auf: 1321 CB II 699 Richard v. Cröv für Neuerburg; 1324 CB II 713 Heinrich gen. Wetstein v. Hartenfels für Hartenfels; 1326 CB II 733 Rorich v. Milen für Stolzenfels; 1330 CB II 759 Wilhelm v. Dadenberg für Mayen; 1341 CB II 788 Rudolf v. Waldeck für Thurandt; 1341 CB II 790 Friedrich v. Klotten für Klotten; 1347 CB II 825 Giselbrecht v. Daun für Schmidtburg; 1353 CB II 848 Hentze Mul v. St. Gewere für Stolzenfels. – Renten auf Weingärten tragen auf: 1314 CB II 856 Johannes v. d. Arken für Stolzenfels; 1325 CB II 717 Joh. Hutzinc v. Neuerburg für Neuerburg; 1325 CB II 721 Conrad Keyser v. Oweiler für Treis; 1329 CB II 752 Werner gen. Knebel für Sterrenberg; 1345 CB II 811 Richard v. Oberere für Manderscheid. – Renten tragen auf: 1312 CB II 696 Theoderich v. Runkel für Manderscheid; 1323 CB II 694 Friedrich Walpode v. Waldmannshausen für Sterrenberg; 1335 CB II 377 Otto v. Senheim für Baldeneck. – Gefälle tragen auf: 1312 CB II 860 Gerhard v. Mayen für Mayen; 1327 CB II 737 Wilhelm v. Sötern für Grimburg; 1338 CB II 779 Johann v. Kellenbach für Schmidtburg. – Renten oder Gefälle in Verbindung mit anderen Objekten tragen auf: 1324 CB II 722 Heinrich gen. Lystere v. Malberg für Malberg; 1326 CB II 736 Bertold v. Sötern für Grimburg; 1353 CB II 843 Johann v. Zievel für Manderscheid. – (Die angeführten Beispiele stellen eine repräsentative Auswahl aus einer Fülle von ähnlichen Belegen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie sollen in erster Linie die annähernd gleiche Verteilung von Renten und anderen Objekten demonstrieren.)

275 Den Effekt der ›Feudalisierung‹ hat MAURER, Adelsburg in Südwestdeutschland, S. 187, kurz erwähnt. Auf Territorialisierungstendenzen im spätmittelalterlichen Lehnwesen ist u. a. DIESTELKAMP, Lehnrecht, S. 130–133, eingegangen.

276 Vgl. 1327 CB II 745.

277 1327 CB II 738.

278 1341 CB II 788.

3. Das Burggesinde

Nur geringe Nachrichten liegen über das Burggesinde auf den erzbischöflichen Burgen vor. Ungeachtet seiner Bedeutung für die Burg kommt ihm doch keinerlei politische Bedeutung zu. Hinsichtlich der Pförtner, Turmknechte und Wächter ist für den Erzbischof lediglich der Aspekt der Sicherheit und Zuverlässigkeit von Belang. Er lässt daher diese niederen Dienste stets von Eigenleuten ausüben, deren Vermögenslage zudem keine Rolle spielt. Über die Herkunft des Burggesindes gibt der Revers des Eberhard Brenner v. Lahnstein als Amtmann zu Stolzenfels Auskunft: *Er sal auch mit unsren und unsers stiftes von Trier eigen luden die porten durne hude und wachte uffe derselben burg und stad allewege besetzen und bestellen*²⁷⁹; eventuelle Ausfälle und Abgänge sind wiederum aus diesem Kreis zu ergänzen: *so sal er andere unse lude wieder an dieselbe stad setzen*²⁸⁰. Das Fehlen weiterer Nachrichten zeigt, daß das personale Element unterhalb des Ritterstandes ohne politische Bedeutung und damit für Herrschaft irrelevant ist. Politische Bedeutung erlangt nur, wer über den reinen Dienst hinaus zu aktiver Herrschaft fähig ist.

4. Zur Bedeutung des Personalsystems

Die besondere Aufmerksamkeit des Herrn gilt jenen, die die ständische Qualifikation zur Herrschaft besitzen. Im Unterschied zur nichtherrschafsfähigen Schicht muß der Herr diese Gruppe erst gewinnen oder zu erhalten trachten. Gewinnung und Integration des personalen Elements sind für den Herrn grundlegende politische Aufgaben, denn der Kampf um die Herrschaft ist im 14. Jahrhundert zum wesentlichen Teil Kampf der Herren um das personale Element. Von der Qualität der geworbenen und integrierten Personen hängt auch die Qualität der Herrschaft und der Vorsprung des Herrn vor anderen ab. Das personale Element wird zum Fundament für Herrschaft und zum herrschaftfördernden Instrument in der Hand des Herrn.

Gerade im Zusammenhang mit den Burgen und der Politik Balduins zeigt sich deutlich, daß die Verfügung über ein angemessenes personales Element und dessen Vorhandensein für den Herrn die Nutzung und Sicherung des materiellen Herrschaftsinstrumentes erst möglich werden lassen. Die Qualität der Amtleute und der Burgmannen entscheidet über den Bestand der Burg und deren Effektivität für Herrschaft; die Verfügung über entsprechende Quantität entscheidet über die Zahl der Burgen, die der Herr unterhalten kann, und damit auch darüber, welche und wieviele Einflußzonen der Herr fest abzuriegeln in der Lage ist.

279 1333 DWL III Nr. 127, S. 155.

280 Ebd.

D. Die lehnherrliche Burg (oder befestigte Anlage) und ihre Bedeutung für die Herrschaft des Erzbischofs

I. Der Lehnvertrag als vorherrschendes Mittel zur Einflußnahme auf Fremdburgen und fremde Herrschaft

Die politische Aktivität Balduins beschränkt sich natürlich nicht auf die Herrschaft in den sogenannten Kernzonen, wo sein Bemühen vor allem der Pflege und der Intensivierung des Bestehenden gilt. Die außerordentlich hohe Bedeutung der landesherrlichen Burgen als Säulen der Herrschaft und die Streulage der von ihnen geschützten und verwalteten Kernzonen zwingen den Erzbischof zu einer Politik, die auf Sicherung des Erworbenen vor allem durch Kontrolle und Überbrückung der Zwischenzonen gerichtet ist. Sicherung des eigenen Besitzstandes verlangt jedoch Minderung fremder Herrschaft und Einflußnahme auf fremde Herrschaft, insbesondere auf die Grundlagen fremder Macht. Die Burgenpolitik Balduins ist darum zwangsläufig nicht nur auf die landesherrliche Burg gerichtet, sondern mit gleicher Intensität auch auf die Burgen anderer Herren. Diese Politik ist in gleichem Maße defensiv wie offensiv angelegt, aber es ist unwahrscheinlich, daß dem spätmittelalterlichen Herrn dabei die Verbindung seiner Kernzonen zu einem Flächenstaat bereits als Ziel galt. Nicht die Annexion, sondern vielmehr die Einflußnahme auf fremde Herrschaft durch Lehnverträge ist das häufigste Ergebnis aller politischen Bemühungen.

Die besondere Hervorhebung der auf Fremdburgen bezogenen Lehnpolitik Balduins und die Beschränkung der weiteren Untersuchung darauf wollen nicht den falschen Eindruck entstehen lassen, als sei diese Lehnpolitik alleiniger Inhalt oder einzige Form von Politik und Burgenpolitik gegenüber fremden Herren. Natürlich wendet der Erzbischof auch andere Mittel an. Balduins Politik in und gegenüber fremden Kern- und Einflußzonen ist in hohem Maße Bündnis- und Vertragspolitik; aber auch Kauftätigkeit und Pfandnahme, Fehden und Sühnen sowie Herrschaftssicherung und Herrschaftserweiterung durch königliche Privilegien spielen eine wichtige Rolle. Für die burgbezogene Politik des Erzbischofs kommt ihnen in zahlreichen Fällen je nachdem als ergänzende und flankierende Maßnahmen Bedeutung zu²⁸¹. Auch hinsichtlich der Fremdburgen werden nicht nur Lehnverträge abgeschlossen, sondern auch Kauf-, Öffnungs- und Dienstverträge sowie in geringerem Umfang Pfandverträge²⁸². Das gängige und reguläre politische Mittel zur Einflußnahme auf fremde Herrschaft, das sich zugleich als ausgesprochen bindungsintensives Mittel erweist, ist jedoch der Lehnvertrag. Unablässig ist der Erzbischof bemüht, fremde Herrschaft und fremde Burg (als Kristallisati-

281 Das Zusammenspiel all dieser Mittel kann im Rahmen der hier vorzunehmenden Untersuchung nur gestreift, aber nicht ausführlich behandelt werden. Eine eingehendere Untersuchung auch jener Mittel wäre durchaus sinnvoll und wünschenswert.

282 Für die kauf- und pfandweise erworbenen Burgen gilt generell das zur Bedeutung und Ausstattung der landesherrlichen Burgen Gesagte. Die anderen genannten Verträge werden im folgenden, soweit dies erforderlich ist, mit herangezogen. Sie sind jedoch nicht Gegenstand eingehender Untersuchung, da sie in ihrer Herrschaftsrelevanz hinter den Lehnverträgen zurückbleiben.

punkt und Machtbasis der fremden Herrschaft) mit seiner Lehnhoheit zu überziehen²⁸³. Der weitaus größte Teil aller politischen Aktivität schlägt sich in Lehnverträgen nieder, mit deren Hilfe fremde Herrschaft neutralisiert, entschärft, demontiert oder als Helfer gewonnen wird, ein Prozeß, der wie die ferne Vorstufe zur Mediatisierung anmutet.

Der hohen Zahl der Lehnverträge entsprechend vielfältig und vielseitig sind Bedeutung und Ausgestaltungsmöglichkeit der Lehnverträge. Vor allem als politisches und auf Kontinuität, auch der persönlichen Beziehungen, abzielendes Bindemittel spielt der Lehnvertrag eine entscheidende Rolle für die Herrschaft des Erzbischofs. Doch verbieten Wesen und Bedeutung der spätmittelalterlichen Lehnverträge, ihre Vielschichtigkeit und offenkundige Multivalenz die Festlegung auf nur eine Ausdeutung. Je nach Person, politischer Konstellation und Lehnobjekt dominieren von Lehnvertrag zu Lehnvertrag ganz verschiedene Aspekte und verleihen dem Lehnvertrag damit diese oder jene Bedeutung. Dabei reicht die Palette der politischen Möglichkeiten vom politischen Bündnis, das in Lehnform gekleidet wird, über den Lehnvertrag mit ausgeprägtem Dienstcharakter bis hin zur straffen, ja manchmal sogar erzwungenen Bindung des Mannes mit nahezu all seinem Besitz an den Erzbischof als Lehnherren.

Von besonderem Interesse sind hierbei die Fragen nach Stand und politischem Rang der Vasallen Balduins, nach dem Inhalt der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen und nach dem Gewinn, den der Erzbischof aus diesen Lehnverträgen zieht.

II. Stand und Herkunft der Vasallen

Während die Herrschaft Balduins in den Kernzonen und das landesherrliche Burgensystem entscheidend von vermögenden und vielseitig qualifizierten Ritterfamilien, besonders von den alten Trierer Ministerialengeschlechtern, getragen werden, erfaßt die Politik Balduins außerhalb seiner Kernzonen in weit stärkerem Umfang auch andere Adelsgruppen. Das deutliche Überwiegen nur eines Adelsranges kann hier nicht beobachtet werden. Lediglich im Bereich jener Lehnauftragungen und Lehnnerkennungen, die Burgen nicht zum Gegenstand haben, überwiegt wiederum der Anteil der Ritter. Im Burgenbereich hingegen gehen außer Rittern vor allem Grafen und Freiherren in entsprechend großer und beachtlicher Zahl Lehnbindungen mit Balduin ein²⁸⁴, ein Vorgang, der bisher kaum Beachtung gefunden hat, obwohl er für das

283 Vgl. auch den bereits eingangs erwähnten hohen Anteil an Lehnverseren in den Balduineen. – Aufgrund der vorgenommenen Beschränkung der Thematik untersucht die vorliegende Arbeit nur die Lehnverträge, bei denen fremde Burgen oder befestigte Anlagen Lehnobjekte sind. Bis auf die burgenspezifischen Bestimmungen (wie das Öffnungsrecht) können alle dabei gewonnenen Aussagen auf die übrigen Lehnverträge übertragen werden, da deren Rechtsvereinbarungen und somit die aus ihnen ableitbaren Aussagen über Herrschaft mit denen der hier untersuchten Lehnverträge übereinstimmen. Lediglich aus einer Untersuchung der verschiedenen Lehnobjekte können noch weitere Aufschlüsse erwartet werden.

284 Dem Stand der Herzöge kommt mit Ausnahme der Lothinger in der Burgenpolitik Balduins keine Bedeutung zu. Ähnlich wie die Grafen v. Luxemburg konkurrierte der Herzog v. Lothringen westlich und südwestlich von Trier mit den Trierer Erzbischöfen. – Herzog Rudolf v. Lothringen anerkannte nach vorausgegangenem Rechtsstreit mit Balduin die Burgen Sirk, Siersberg und seinen Anteil an Montclair als Trierer Lehen; überdies verzichtete er auf seine Rechte zu Neuerburg, Schwarzenberg, Buschfeld, Motten und im Gebiet um St. Wendel (vgl. 1334 StAKO 1A 4820–4824 und 1334 CB II 528).

Mit dem Herzog v. Brabant unterhielt der Erzbischof Lehnbeziehungen; wegen unterlassener Mutung entzog Balduin dem Herzog Johann v. Brabant jedoch die Markgrafschaft Arlon (vgl. 1341 HONTHEIM II Nr. 660, S. 147 und 1342, ebd. Nr. 661, S. 148 f.).

Erzstift in diesem Ausmaß ein Novum darstellt. Natürlich hatten bereits Balduins Vorgänger seit der Mitte des 13. Jahrhunderts entsprechende Wege eingeschlagen und sich um die Ausschaltung, Neutralisierung oder lehnweise Gewinnung der gräflichen und freiherrlichen Burgen bemüht, doch gelang der entscheidende Durchbruch erst unter Balduin. Balduin ordnet die gräflichen und freiherrlichen Burgen der Trierer Lehnshoheit in einem vor- und nachher nicht bekannten Umfang unter, ja er erreicht in manchen Fällen sogar Verkäufe und Verzichtleistungen oder Verzichte auf Rechte und Anteile an Burgen. Es ist eine der entscheidenden Leistungen Balduins, zahllose Fremdburgen, vor allem von Grafen und Freiherren, zu einem Zeitpunkt neutralisiert oder seiner Verfügungsgewalt untergeordnet zu haben, als der Burgenbesitz für Herrschaft ein ausschlaggebendes Herrschaftsinstrument war.

1. Grafen

Ähnlich wie der Erzbischof verfügen auch die Grafen über ein Bündel von Kernzonen, die durch Burgen geschützt und verwaltet werden. Die Grafen stehen mit dem Erzbischof im selben Gebiet in hartnäckiger Konkurrenz, und nicht allein ihre politische Größe und Macht, sondern auch der Einfluß ihrer Familien im Domkapitel²⁸⁵ erschweren einen raschen Zugriff des Erzbischofs und zwingen ihn zu Rücksichten und Arrangements. Die zahllosen Verträge, Bündnisse, Fehden, Sühnen, Manngerichtsurteile und Sonderbestimmungen in den Lehnverträgen vermitteln immer noch einen nachhaltigen Eindruck von jenem zähen und harten Ringen um Herrschaft, Einfluß und Durchsetzung des eigenen Primats, in dessen Verlauf der Erzbischof zwar nicht die Stammburgen der Grafen und keineswegs alle gräflichen Burgen seinem Einfluß unterordnen, wohl aber das Burgensystem vieler Grafen partiell aufweichen kann.

Die Gründe für Balduins Erfolg sind nicht mehr mit letzter Sicherheit festzustellen, doch spricht einiges dafür, daß die politische Stellung Balduins mit der Verwesung des Erzbistums Mainz durch ihn, die viele eines politischen Rückhaltes beraubte, und durch die endgültige Durchsetzung des mit Balduin eng verbundenen Kaisers Ludwig d. B. aufgewertet und nachhaltig gefestigt wurde, denn die Lehnabschlüsse mit den Grafen setzen nahezu ausschließlich erst Mitte der 1320er Jahre ein und erreichen in den 1330er Jahren ihren eigentlichen Höhepunkt, eine Verspätung gegenüber den Lehnbindungen der Freiherren und Ritter um knapp zehn Jahre.

Daneben erweist sich aber auch die militärische und die finanzielle Überlegenheit Balduins in vielen Fällen als ausschlaggebender Grund für die Durchsetzung des Erzbischofs²⁸⁶. Der Kampf um Herrschaft, um Sicherung des Erreichten und Ausdehnung des eigenen Einflusses

285 Vgl. dazu allgemein die bei KISKY, Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. 1906 aufgeführten Verbindungen und außerdem BASTGEN, Hubert, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. 1910. Für die Konstellation beim Regierungsantritt Balduins vgl. den Rückhalt, den Graf Emich v. Sponheim als Gegenkandidat Balduins 1307 fand (dazu SPIESS, S. 88 ff.).

286 Vgl. Balduins Auseinandersetzung mit den Nassauern 1318/19 (DOMINICUS, S. 172–175), mit den Sponheimern 1320/21 (ebd. S. 175–178 u. 183–185), mit den Virneburgern 1334 (ebd. S. 389–391), ferner die Schmidtburger Fehden mit den Wildgrafen 1324, 1328–1330, 1337–1342 (ebd. S. 260–268 u. 394–400). Zur finanziellen Überlegenheit vgl. u. a. die Auftragung von Simmern durch Raugraf Georg, dem der Erzbischof zunächst 600 Pfd. Heller Lehngeld gezahlt und für den Bau von Simmern 100 Pfd. Heller geschenkt (!) und 200 Pfd. Heller geliehen hatte (zur Auftragung vgl. 1330 CRM III Nr. 170, S. 289,

erfordert Aufwendungen und vor allem finanzielle Belastungen, die im 14. Jahrhundert nicht nur die kleineren Dynasten in harte Bedrängnis bringen, sondern auch Grafen bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit treiben, und bei diesem Ringen erweisen sich Größe der Herrschaft und Finanzstärke als wesentliche und einander bedingende Faktoren für Bestand und Durchsetzungsfähigkeit der Herrschaft. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn zahlreiche Grafen dem Erzbischof gegenüber in eine schlechtere Position geraten, sich aber gleichwohl im Ringen um Herrschaft dennoch behaupten können, und je nachdem gelingt es einigen Grafen, das Vordringen des Erzbischofs abzuwehren oder einzudämmen, während andere nach und nach immer enger von Balduin gebunden werden.

Besonders jene Grafen, die die politische oder finanzielle Hilfe des Erzbischofs benötigen, müssen hinsichtlich ihrer Burgen am häufigsten Zugeständnisse an ihn machen. So kann Balduin vor allem den Wildgrafen und den Raugrafen gegenüber beachtliche Erfolge erzielen²⁸⁷. Von ihnen gehen schon früh die Kyrburger Lehnbindungen mit dem Erzbischof ein und bleiben ihm, nur durch die Schmidtbürger Fehden unterbrochen²⁸⁸, eng und dauerhaft verbunden. Bereits 1318 trägt Wildgraf Friedrich v. Kyrburg wichtige Güter zu Lehen auf²⁸⁹, aber er vermeidet noch sorgfältig eine Lehnbindung mit Burgen! Erst die politischen Differenzen mit den Raugrafen nötigen Friedrich, bei Balduin Rückhalt zu suchen und in diesem Zusammenhang 1323 die Burg Wöllstein als Offenhaus aufzutragen; gleichzeitig findet sich Friedrich bereit, sogar einen Burglehenvertrag mit Balduin einzugehen²⁹⁰. Nach der verlorenen zweiten Schmidtbürger Fehde ist Friedrich genötigt, seine neu errichtete Burg Wildenburg dem Erzbischof bereits zu ligischem und offenem Lehen aufzutragen, seinen Turm mit Haus auf der Schmidtburg als Trierer Lehen anzuerkennen und auf die Schmidtburg selbst gänzlich zu verzichten²⁹¹. 1353 schließlich anerkennt Wildgraf Otto v. Kyrburg neben Wildenburg auch Buschfeld und Dhronneck als ligische Offenhäuser und die Mark Thalfang als Trierer Lehen²⁹². Einen besonderen Erfolg kann Balduin den Wildgrafen gegenüber mit der Einziehung der Schmidtburg als Heimfallgut verbuchen, nachdem er zunächst deren Auftragung durch den Wildgrafen Heinrich, den Begründer der Schmidtbürger Linie, erreicht hatte²⁹³. Hier gelingt es

sodann 1338 CRM III Nr. 235, S. 373, u. DOMINICUS, S. 410). Die Zahlung von 100 Pfd. Heller an Georg ist in den Kassenabschlüssen und Nachträgen zur erzstiftischen Hauptrechnung für die Periode vom 1. Oktober 1336 bis zum 1. Oktober 1341 enthalten: vgl. DWL III Nr. 291, S. 419 ff., hier S. 424: *Domino Georgio comiti ırsuto supra Simeren 100 lb. bl.*; vgl. ferner die Verpfändungen von Stauf und Zabern durch Walram v. Zweibrücken (1334 CB III 639 PÖHLMANN/DOLL Nr. 563, S. 182, u. 1344 StAKO 1A 5220; vgl. PÖHLMANN/DOLL Nr. 628, S. 205, u. Nr. 632, S. 206), den Verkauf von St. Wendel durch Graf Johann v. Saarbrücken (1328 CB II 513, gedr. bei KREMER, Johann Martin, Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts. Frankfurt/Leipzig 1785, S. 436), den Verkauf von Gütern und Gericht bei Münstermaifeld durch Graf Heinrich v. Virneburg (1335 CRM III Nr. 211, S. 334 ff.) u. dgl. m.

287 Vgl. speziell zur Auseinandersetzung mit Balduin ADAM, Wiltrud, Die Wildgrafen in der Territorialpolitik des Erzbischofs Balduin von Trier. Marburg 1962/63 (Ms. Examensarbeit).

288 Vgl. DOMINICUS, S. 260–268 sowie S. 394–400.

289 Friedrich trägt zunächst seinen Hof Breidental und seine villa Vollmarshausen auf (1318 HONTHEIM II Nr. 621, S. 97 f.).

290 Auftragung und Burglehenvertrag 1323 CRM III Nr. 117, S. 212 ff.

291 Vgl. 1330 CRM III Nr. 166, S. 284 f. (Auftragung der Wildenburg), 1330 CB II 516 (Anerkennung von Turm und Haus auf Schmidtburg sowie Verzicht auf Schmidtburg).

292 Vgl. 1353 CRM III Nr. 403, S. 594 ff.

293 Vgl. 1324 CRM III Nr. 126, S. 223 f. (Auftragung durch Heinrich und 1326 CB II 575 nochmalige Anerkennung als Trierer Lehen).

Balduin, einen wildgräflichen Stammsitz zu gewinnen und ein wesentliches Stück aus Herrschaft und Besitz der Wildgrafen herauszubrechen. Wie empfindlich der Verlust die Wildgrafen trifft, beweisen die dreimal wegen der Schmidtburg geführten Fehden²⁹⁴. Wildgraf Johann v. Dhaun, der mit der dritten Schmidtburger Fehde einen letzten Versuch gegen Balduin unternahm, sträubt sich nach der verlorenen Fehde mit aller Macht, irgendeine seiner Burgen der erzbischöflichen Lehnhoheit auszuliefern. Die gegen ihn von Balduin errichtete Burg St. Johannisberg nimmt er von Trier zu Lehen, die von ihm selbst während der Fehde errichtete Burg Brunkenstein bricht er auf Geheiß des Erzbischofs ab, aber hinsichtlich seiner Stammburg Dhaun und seiner übrigen Festen versteht er sich lediglich zu einem Öffnungsvertrag mit der Auflage, daselbst keine Feinde des Erzbischofs zu enthalten²⁹⁵. Gerade dieser Vorgang zeigt deutlich, daß Lehnbindung mehr als nur eine Formalität ist und sehr wohl als enge Bindung und Aufgabe eines Teiles der eigenen Souveränität empfunden wird.

Wie die Wildgrafen so geraten auch die Raugrafen mit einem Teil ihrer Burgen in Lehnabhängigkeit von Balduin. Bereits 1323 trägt Raugraf Conrad d. J. v. Neubamberg, wohl wie Friedrich v. Kyrburg bestrebt, den Erzbischof als Helfer zu gewinnen, die Naumburg b. Kirn zu Lehen auf²⁹⁶. Die Auftragung geschieht aber weder in ligischer Form noch wird ein Öffnungsrecht erwähnt²⁹⁷. Den nächsten Vorstoß unternimmt Balduin 1330. Raugraf Georg v. Neubamberg trägt dem Erzbischof Simmern als ligisches Offenhaus auf. Allerdings erwirkt der Erzbischof diese Auftragung auf eine Weise, die für seine Politik charakteristisch ist: Bereits 1323 verzichtet Baldwins Neffe, König Johann v. Böhmen, als Graf v. Luxemburg auf Burg und Stadt Simmern und erlaubt seinem Lehnmann Georg, diese dem Erzbischof aufzutragen, nachdem Georg andere Güter für Luxemburg als Ersatz gestellt hat²⁹⁸. Die Hartnäckigkeit und Zähigkeit des Ringens um Herrschaft und Burgen, aber auch die Versuche vieler Dynasten, ihre Burgen vor fremder Lehnhoheit zu bewahren, treten hier besonders deutlich zutage, denn der Raugraf zögert die Auftragung an Balduin um sieben Jahre hinaus. Erst 1330 gibt Georg auf und vollzieht für 600 Pfd. Heller Lehngeld die Auftragung²⁹⁹. Daß finanzielle Überlegenheit des einen und finanzielle Schwäche des anderen den Vorgang und die Entscheidung maßgebend bestimmt haben, legt eine Urkunde Georgs aus dem Jahr 1338 nahe, in der er bestätigt, vom Erzbischof 100 Pfd. Heller als Geschenk und weitere 200 Pfd. Heller leihweise empfangen zu haben *vmb vnser Burg zu Simern zu bwene mit Kalke vnd mit Steinen die vnsers vorgenannten Herren... eygen vffen vnd ledig Burg ist*³⁰⁰. – Das hier zu beobachtende Zusammenspiel

294 Vgl. DOMINICUS, S. 260–268 (für 1324, 1328–1330) und S. 394–400 (für 1337–1342).

295 Vgl. 1342 HONTHEIM II Nr. 662, S. 149 ff. Gleichzeitig verzichtet Johann in dieser Sühne endgültig auf die Schmidtburg (ebd., S. 149).

296 Vgl. 1323 CRM III Nr. 118, S. 214 f.

297 Die Nichterwähnung des Öffnungsrechtes bedeutet nicht zwangsläufig dessen Fehlen. Es fällt jedoch auf, daß nahezu alle ligischen Auftragungen das Öffnungsrecht ausdrücklich hervorheben und vielfach Angaben über dessen Umfang (Vorbehalte oder totale Verfügungsgewalt) enthalten, während nichtligische Auftragungen das Öffnungsrecht sehr oft unverwähnt lassen. Man darf wohl vermuten, daß dem Lehnmann im Falle der nichtligischen Auftragung hinsichtlich des Öffnungsrechtes bzw. seiner Handhabung mehr Souveränität eingeräumt wird, zumal ja der ligische Lehnvertrag die straffere Bindungsform darstellt.

298 Vgl. 1323 CRM III Nr. 116, S. 211 f.

299 Vgl. 1330 CRM III Nr. 170, S. 289 ff.

300 1338 CRM III Nr. 235, S. 373; vgl. außerdem DOMINICUS, S. 410.

verschiedener Faktoren zugunsten Balduins einerseits (so die dynastische Verbindung mit Luxemburg, seine finanzielle Überlegenheit und die Dauer der eigenen Regentschaft, die es erlaubt, einen Vorsatz über so viele Jahre hinweg im Auge zu behalten) und das Stärke wie Schwäche spiegelnde Taktieren des Grafen auf der anderen Seite gewähren einen kleinen, aber aufschlußreichen Einblick in das politische Kräftespiel, das hier mit der Auftragung der Burg an den Erzbischof vorerst seinen Abschluß findet.

Demgegenüber können Raugraf Heinrich von Neubamberg und sein Sohn Philipp ihre Burg Rockenhausen dem Zugriff des Erzbischofs weitgehend vorenthalten; sie versprechen lediglich, *daz uz unser vesten zu Rockenhausen noch dar in dem selben unserm herren von Trire noch sinen stiftens noch untertenigen dy er zuverantwortene hette nummer kein schade sol geschin als lange der selbe unser herre lebet. Ez enwere danne daz er odder dy selben sine underdenigen uns odder den unsren unreicht deden und uns reichtes uz gingen kuntlichen als lange da(z) geschee so muchte wir uns des unreichtes erhalten uz Rockenhusen als uz ander unsen vesten...*³⁰¹. 1344 allerdings nötigt Balduin den Raugrafen Philipp nach beigelegten Differenzen zur Auftragung der Burg in Münchweiler zu ligischem Offenhaus, das dem Erzbischof *mit dem begriffe und daz darzu gehoret uffin sin soll gegen jedermann*³⁰², und erreicht gleichzeitig die Auftragung des Eigenhofes unterhalb der raugräflichen Stammburg Neubamberg zu einem Grimburger Burglehen³⁰³.

Auch die Raugrafen v. Altbamberg, wohl durch ihre finanzielle Lage in Bedrängnis gebracht, können sich dem Zugriff Balduins nicht auf Dauer entziehen. Raugraf Conrad v. Altbamberg verkauft dem Erzbischof 1334 um 75 Pfd. Turnosen Burg und Herrschaft Nanstuhl mit allem Zubehör (Mannen, Burgmänner, Leuten, Gülden, Gericht, Geleit, Wildbann, Dörfern, Gewässern, Weiden und Wältern) auf Wiederkauf³⁰⁴; auffällig ist auch hier, daß der Raugraf den Lehnvertrag meidet, wohl in der Hoffnung, den Geldbetrag wieder ablösen und jede Form fremder Hoheit über seine Burg abwehren zu können. Raugraf Ruprecht v. Altbamberg hingegen trägt 1342 seine Feste Iben bei Neubamberg (und näher benanntes Eigengut) zu ligischem Offenhaus auf, nachdem er vom Erzbischof 600 Pfd. Heller empfangen hat, *umb die vorgenante vesten Uben zu vollembwene und zu beszerne*³⁰⁵.

301 1337 StAKO 1A 4902.

302 1344 CB II 552.

303 1344 StAKO 1A 5216 und CB II 551.

304 Vgl. 1334 CB III 587. Die Urkunde enthält eine Reihe interessanter Bestimmungen, mit deren Hilfe der Erzbischof seinen Einfluß und seine Ansprüche zu sichern und den Raugrafen zurückzudrängen trachtet. So sollen Erzbischof oder Stift *eynen amptman nach iren willen uf die selben burg und dal und in daz lant allewege setzen*. Den Fels oder Stein genannten Teil der Burg soll der Erzbischof alleine innehaben und darauf vier Knechte setzen. Versorgung der Knechte und des Amtmannes erfolgt aus den Einnahmen des Raugrafen aus der Herrschaft Nanstuhl. Der Amtmann soll *alle unser gulde die zu der selben burg lande und herrscheite gehorent . . . uff heben und in nemen*, die genannten Kosten davon bestreiten und dem Erzbischof jährlich 7 Pfd. und 10 Schillinge Turnosen zahlen, den verbleibenden Rest dem Raugrafen übergeben. Von besonderer Bedeutung für die Absicherung des Erzbischofs ist die Bestimmung *daz alle man burgman und andere Lude die uff der selben burg lande oder gerichte gesezzen sin oder sitzen wellen oder dar horet deme selben unserm herren von Triere und sime stiefe zu vorent bulden und sweren sullen . . . und dar nach uns oder unsern erben nach uns.*

305 1342 CB II 548.

Das deutlich erkennbare Ringen und Taktieren beider Seiten, das zielstrebige Drängen des Erzbischofs und das bald erfolgreiche, bald erfolglose Bemühen der Grafen, vor allem erzbischöfliche Lehnhoheit von ihren Burgen fernzuhalten, beherrschen nicht nur die Auseinandersetzungen mit den Wild- und Raugrafen; auch die übrigen Grafen versuchen, den Erzbischof möglichst abzuwehren, stets darauf bedacht, wenigstens die Zahl ihrer Auftragungen begrenzt zu halten. Doch eben unter diesen Voraussetzungen erscheint jeder einzelne Lehnvertrag als eine beachtliche Leistung des Erzbischofs.

So erweisen sich bereits die wenigen Abschlüsse Balduins mit dem Grafen Johann v. Sponheim als wichtiger Durchbruch für den Erzbischof. Balduin gewinnt damit nicht nur einen bedeutenden Dynasten aus der Reihe seiner Gegner, sondern er festigt zugleich auch seine Stellung im Hunsrück und baut sie weiter aus.

Bereits 1325 trägt Johann seine Burg Winterberg auf, das Öffnungsrecht wird allerdings nicht erwähnt³⁰⁶. 1331 erweitert Balduin seine Beziehungen zu Johann, indem er mit ihm und dessen Bruder Simon v. Sponheim ein Bündnis über sicheres Geleit der Kaufleute im Hunsrück abschließt³⁰⁷. 1338 folgen die Auftragung der Hälfte von Burg Dill mit umfangreichem Zubehör (Herrschaften, Burgmännern, Mannen, Dienstmannen, Leuten, Dörfern, Hoch- und Niedergerichten, Wiesen, Weiden, Wassern, Wasserläufen, Fischereien, Wildbann, Wäldern, Einkünften sowie allen Rechten) und mit gleicher Urkunde die Anerkennung von Johans jeweiligem Anteil an den Burgen Birkenfeld und Starkenburg als Trierer Lehen³⁰⁸. 1339 verpfändet der Graf seinen Teil der Burg Dill für 1200 fl. an Balduin und weist seine dortigen Burgmänner und Vasallen an, dem Erzbischof Gehorsam zu leisten³⁰⁹. Bis 1343 bleibt Johans Anteil der Burg ganz in den Händen des Erzbischofs³¹⁰. Auseinandersetzungen zwischen Balduin und Johann zu Beginn der 1340er Jahre über die Begleichung der Schulden Johans zeigen, daß auch hier die finanzielle Stärke Balduins wesentlicher Grund seines Erfolgs gegenüber dem Sponheimer Grafen ist; Johann bekennt 1343, dem Erzbischof 4400 kl. Gulden schuldig zu sein, die er binnen sechs Jahren aus seinen Renten zu Trarbach, Traben und Enkirch zu bezahlen gelobt. Zur Sicherheit weist Johann dem Erzbischof die Feste Herstein an, wo er zusammen mit dem Erzbischof Johann v. Kellenbach zum Amtmann bestellt³¹¹. In der Folgezeit bleiben die politischen Beziehungen zwischen Balduin und Johann, von kleineren Rechtsstreitigkeiten abgesehen, konstant; 1347 kann Balduin im Rahmen einer Sühne sogar eine zeitlich befristete Neutralitätserklärung für alle Burgen Johans erwirken, die bis zum Ende der Auseinandersetzungen mit Kaiser Ludwig d. B. dauern und sowohl gegenüber Balduin als auch

306 Vgl. 1325 CRM III Nr. 133, S. 230 f. die Urkunde Balduins, den Revers Johans 1325 CB II 509. – Zur Stellung der Sponheimer gegenüber Balduin vgl. u. a. SPIESS, S. 92 und außerdem LEHMANN, Johann Georg, Die Grafschaft und die Grafen von Sponheim. 1869, dort u. a. S. 171. Zur Auseinandersetzung Balduins mit den Grafen von Sponheim 1320/21 vgl. DOMINICUS, S. 175–178 und 183–185.

307 1331 CRM III Nr. 177, S. 298 ff. Das Bündnis unterstreicht u. a. die Bedeutung des Handels und der Straßen für die wirtschaftliche und finanzielle Stärke von Herrschaft.

308 Vgl. 1338 CRM III Nr. 240, S. 384 ff.; der Revers über die Auftragung von Dill nochmals separat und in deutscher Sprache 1338 CB II 536. – Zu den Burgen der Sponheimer, namentlich zu Dill vgl. FABRICIUS, Wilhelm, Die Herrschaften des unteren Nahegaus. Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 6. 1914. S. 92.

309 Vgl. 1339 STAOKO Abt. 1C 111 Nr. 1172 (Regest).

310 Vgl. DOMINICUS, S. 511 Anm. 2.

311 Vgl. ebd., S. 510–511 sowie S. 510 Anm. 4 und 511 Anm. 1.

gegenüber Karl IV. gelten soll³¹². 1351 schließlich kann Balduin den Grafen als erzbischöflichen Oberamtmann für Saarburg, Grimburg, St. Wendel, Oberstein, Zum Loche, Schmidtburg, Bernkastel, Zell und Balduinseck gewinnen³¹³. Obgleich der Vertrag in seiner politischen Bedeutung weit über einen Dienstvertrag hinausreicht und die Erwartungen des Erzbischofs nicht dauerhaft erfüllt, stellt er immerhin den Versuch dar, den Grafen fester in das Herrschaftssystem des Erzbischofs zu integrieren. Es ist dies ein Beweis dafür, daß Balduin wohl eine über die Lehnbindung hinausgehende Integration wünscht, der sich Johann bislang offenbar hatte entziehen können³¹⁴. Das offenkundige Interesse Balduins an der Person des Grafen verdient besondere Aufmerksamkeit; denn es bestätigt, daß auch im Lehngebiet, ungeachtet der hohen Bedeutung der Burgen als Lehnobjekte und ungeachtet aller Bedeutung rechtlicher Vereinbarungen, das personale Element die entscheidende politische Komponente für das Herrschaftssystem ist. Wie sehr allein die Möglichkeit zur Einflussnahme auf fremde Herrschaft – unbeschadet der hohen Bedeutung von Sachzwängen und politischen Konstellationen – auch vom Stand und Charakter der persönlichen Beziehungen mitbestimmt wird, belegen neben zahlreichen anderen Fällen gerade die unterschiedlichen Kontakte der Brüder Johann und Simon v. Sponheim zu Balduin. Johann, wohl bedacht, nicht in allzu große Abhängigkeit vom Erzbischof zu geraten, wählt den Weg des politischen Arrangements, das gute, teils freundschaftliche Beziehungen einschließt. Simon hingegen, 1307 von Erzbischof Diether mit anderen als Testamentsvollstrecker benannt³¹⁵ und vollends für die Partei und die Wahl seines Bruders Emich engagiert, verharrt zeitlebens in vorsichtiger, aber deutlicher Distanz zu Balduin. Über eine Anerkennung(!) seiner Burg Kirchberg als Trierer Lehen im Jahre 1322 sind die Beziehungen zu Balduin im Burgenbereich nicht hinausgekommen; seinen übrigen Burgenbesitz bewahrt Simon sorgsam vor dem Zugriff des Erzbischofs³¹⁶.

Beachtliche Gewinne zeitigt indessen Balduins Politik gegenüber den beiden Grafengeschlechtern Nassau und Sayn³¹⁷. Politische Erwägungen und Konstellationen haben hier die Entwicklung zugunsten Balduins entscheidend beeinflußt.

Bereits 1325 trägt Johann v. Nassau-Dillenburg seine Burg Beilstein/b. Wetzlar zu ligischem Lehen auf³¹⁸. 1331 folgt ein Bündnis der Grafen Gerlach und Emich v. Nassau-

312 Vgl. 1347 CRM III Nr. 337, S. 494 ff.

313 Vgl. 1351 DWL III Nr. 187, S. 213 ff.

314 Der Vertrag, der eine Entsprechung nur bei Reinhard v. Westerburg findet, muß aufgrund seiner außergewöhnlichen Qualität mehr als ein besonderes Angebot zur Überwindung von Vorbehalten denn als ein Zeichen zunehmender Abhängigkeit oder Entlohnung gewertet werden.

315 Vgl. 1307 CRM III Nr. 29, S. 121 ff., hier S. 122.

316 Vgl. 1322 CB II 567. Bezeichnend für die Politik Simons ist u. a., daß er dem Erzbischof an seinem Teil der Burg Dill, die er mit Johann zusammen besitzt, keinerlei Einfluß einräumt; die Auftragung Johanns läßt er stillschweigend geschehen. Interessant ist ferner, daß er Balduin offenbar nicht als Geldgeber in Anspruch nimmt und seinen Bruder Johann, wie es scheint, in entsprechenden Verlegenheiten auch nicht unterstützt. Offensichtlich hat er seinen Finanzbedarf anders gedeckt und ist auf diese Weise dem Zugriff des Erzbischofs entgangen.

317 Zur politischen Situation und Stellung beider Grafenhäuser in der ersten Hälfte des 14. Jh. vgl. u. a. GENSICKE, Landesgeschichte, S. 278–290, bes. S. 281 (für die hier genannten Grafen v. Nassau) sowie S. 262–278, bes. S. 277/78 (für die genannten Grafen v. Sayn). Zur anfänglichen Auseinandersetzung und Feindschaft Balduins mit dem Haus Nassau in den Jahren 1318/19 vgl. DOMINICUS, S. 172–175.

318 Vgl. 1325 HONTHEIM II Nr. 629, S. 102 f. (Ungeachtet der ligischen Lehnform wird kein Öffnungsrecht für den Erzbischof erwähnt.)

Hadamar (sowie des Grafen Johann v. Sayn und der Herren Gerlach v. Limburg und Giso v. Molsberg) mit Balduin zum Schutz der Landessicherheit im rechtsrheinischen Gebiet³¹⁹, und wenige Jahre später (1334) nimmt Emich v. Nassau-Hadamar seine Burg Hadamar von Balduin als Offenhaus zu Lehen³²⁰. Zu Beginn der 1350er Jahre gelingt Balduin ein zweiter Vorstoß³²¹. Er wird eingeleitet durch ein Bündnis der Grafen Johann v. Nassau-Hadamar, Adolf, Johann und Heinrich v. Nassau, in dem sie sich auf drei Jahre zum Dienst mit ihren Burgen für den Erzbischof verpflichten, allerdings ohne eine Lehnbindung einzugehen und ohne ein Öffnungsrecht für den Erzbischof festzulegen³²². Doch schon im nächsten Jahr (1352) trägt Graf Heinrich v. Nassau-Dillenburg zu ligischem Offenhaus seine Burg Mengerskirchen und seine Anteile an Nassau und Beilstein auf, 1353 schließt er die Auftragung von Burg Liebenscheid an³²³. Ebenfalls im Jahre 1353 nimmt Adolf v. Nassau seine Hälfte der Burg Laurenburg von Trier zu Lehen³²⁴.

Aus dem Hause Sayn tragen Graf Gottfried und dessen Sohn Engelbrecht II. ihre Burg Bruch a. d. Wied 1329 zu ligischem und offenem Lehen auf³²⁵. Gottfried verkauft 1340 seine Rechte in Maxsain an Balduin³²⁶, ansonsten aber verharren beide Grafen in Distanz zu Balduin und gehen keine weiteren Bindungen mit ihren Burgen ein. Graf Johann v. Sayn hingegen anerkennt 1340 seine Burg Sayn als ligisches Offenhaus von Trier und trägt mit gleicher Urkunde Kobern zu ligischem und offenem Lehen auf³²⁷. Bereits 1347 gelingt es dem Erzbischof, Kobern von Johann käuflich zu erwerben³²⁸, und 1351 erwirkt er das Gelöbnis des Grafen, das Haus Sayn niemals zu veräußern³²⁹. Die Entwicklung der Beziehungen zu Johann v. Sayn ist nicht nur ein erneutes Beispiel dafür, wie Balduin über Jahre hinweg bestimmte Ziele verfolgt, sondern hier erweist sich auch deutlich, daß finanzielle Abhängigkeit von einem Herrn für den Betroffenen stets die Gefahr in sich birgt, der offensiven Politik dieses Herrn stärker zu erliegen als andere. Besonders gefährdet erscheint der Fortbestand einer Herrschaft jedoch,

319 Vgl. 1331 CRM III Nr. 172, S. 293 f. Dieses Bündnis weist deutlich das politische Interesse der genannten Grafen und Herren an Balduin aus, das den Vorstoß des Erzbischofs begünstigt.

320 Vgl. 1334 CB II 522.

321 Aus der dazwischen liegenden Zeit ist lediglich der Burglehenrevers des Grafen Adolf v. Nassau für Montabaur überliefert (vgl. 1346 StAKO Abt. 1C 111 Regest Nr. 1264).

322 Vgl. 1351 CRM III Nr. 382, S. 564 f.

323 Vgl. 1352 CB II 560 (für Mengerskirchen, Nassau und Beilstein), 1353 CB II 565 (für Liebenscheid).

324 Vgl. 1353 CB II 564. Die Burg ist an Johann v. Stein verpfändet und soll binnen vier Jahren von Adolf wieder eingelöst werden; vgl. Adolfs Verpflichtung gegenüber Balduin 1353 StAKO Abt. 1C 111 Regest Nr. 1933.

325 Vgl. 1329 HOEFER, Franz Ludwig, (Hg.), Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache. 1835. S. 226; (künftig zitiert: HOEFER m. S.).

326 Vgl. 1340 HONTHEIM II Nr. 656, S. 143 f.

327 Vgl. 1340 HONTHEIM II Nr. 657, S. 144 f.

328 Vgl. 1347 CRM III Nr. 341, S. 499 ff. (Der Verkauf erfolgt um 17 000 kl. Gulden und lässt auf finanzielle Bedrängnis des Grafen als Ursache des Verkaufs schließen.) (Offenkundig hat Balduin auch die Lage anderer Herren genutzt, um seine Neuerwerbung zu vergrößern: Arnold Herr v. Pittingen verkauft seine Anteile an der Herrschaft Kobern 1347 CRM III Nr. 339, S. 497 ff. für 4000 fl. und Salentin Herr v. Isenburg 1351 ebd. Nr. 373, S. 545 ff. für 2300 kl. Gulden. Entscheidend ist hier weniger die Kaufsumme als vielmehr die Verkaufsbereitschaft der Genannten und die offensichtliche Finanzstärke Balduins. Bei Salentin ist außerdem die gegen Balduin verlorene Auseinandersetzung Ende der 1340er Jahre in Rechnung zu stellen; vgl. DOMINICUS, S. 526–530.)

329 Vgl. 1351 CRM III Nr. 385, S. 566 f.

wenn die Stammburg unter die Lehnhoheit des fremden Herrn gerät³³⁰. So ist denn bei allen Grafen (und auch bei den Freiherren) nicht nur das Bemühen erkennbar, der erzbischöflichen Lehnhoheit über ihre Burgen möglichst wenig Raum zu geben, sondern auch der energische Versuch, vor allem die Stammburg aus allen Verhandlungen herauszuhalten.

Ein charakteristisches Beispiel ist das Vorgehen des Grafen Johann v. Saarbrücken, der sich nur mit großer Mühe dem Erzbischof gegenüber behaupten kann. Bereits 1328 verkauft Johann seine Burg St. Wendel an Balduin³³¹. Abermals in Bedrängnis geraten, verpfändet er dem Erzbischof 1334 für 3000 Pfd. schwarzer Turnosen seine Grafschaft mit der Stadt Saarbrücken sowie Burg Corredal und seinen Anteil an Warsberg mit der Zusage, daß der Erzbischof sich während der dreijährigen Pfanddauer von den genannten Burgen aus behelfen kann³³². Bemerkenswert ist hierbei zum einen, daß Johann seine Burg Saarbrücken ausdrücklich von der Verpfändung ausnimmt, und zum anderen, daß er jede neue Lehnbindung mit seinen Burgen meidet.

Weniger erfolgreich verlaufen die Bemühungen des Grafen Walram v. Zweibrücken, sich angesichts seiner Finanznöte dem Erzbischof gegenüber zu behaupten. 1324 gibt der Graf seinen Lehnrevers über die Hälfte der Burg Stauf, die er 1334 an Balduin verpfändet³³³. 1336 verpfändet er Balduin seine Grafschaft Zweibrücken einschließlich der Hälfte seiner Stammburg Zweibrücken³³⁴. 1339 räumt Walram dem Erzbischof auf seinen sämtlichen Burgen das Öffnungsrecht ein und verspricht, von dort keinerlei Schaden gegen dessen Herrschaft anzurichten; allerdings vermeidet er dabei, sicher nicht zufällig, dem Erzbischof gegenüber weitere Lehnverträge mit seinen Burgen³³⁵. Walrams Versuche, auf eigene Faust, wohl dem Beispiel Balduins folgend, mit jüdischen Finanziers Kreditpolitik zu treiben, scheitern am Einspruch und Eingreifen des Erzbischofs als Lehnsherrn; Balduin greift sofort regulierend ein und übernimmt einen Teil der Schulden, wofür ihm Walram 1344 die Burgen Zabern und Stauf verpfänden muß³³⁶. Balduin gelingt es überdies, den Grafen so eng an sich zu binden, daß dieser sogar, für einen Grafen weniger gewöhnlich, ein Dienstverhältnis mit dem Erzbischof als Amtmann zu Blieskastel eingeht³³⁷.

In anderen Fällen muß sich der Erzbischof mit weniger bescheiden, doch wiegt hier oft die Bedeutung der einzelnen Burgen für die Herrschaft des Erzbischofs die fehlende Quantität

330 Erinnert sei hier nochmals an die Grafen Simon und Johann v. Sponheim. Simon umging vor allem jede finanzielle Unterstützung durch Balduin. – Das erhöhte Risiko, das fremder Lehnhoheit über die Stammburg anhaftet, verdeutlicht u. a. das Schicksal der Schmidtburg und ebenso das der Herren v. Schwarzenberg.

331 Vgl. 1328 CB II 513.

332 Vgl. DOMINICUS, S. 414 und S. 414 Anm. 2.

333 Vgl. den Lehnrevers 1324 StAKO Abt. 1C 111 Nr. 1253 (Regest) und Regest gleichen Inhalts 1324 StAKO Abt. 1C 111 Nr. 918 (auch PÖHLMANN/DOLL Nr. 529, S. 172) sowie Regest der Lehnurkunde 1325 StAKO 1A 4611/CB II 508 ebd. Nr. 530, S. 172; die Verpfändung 1334 CB III 639 (PÖHLMANN/DOLL Nr. 563, S. 182).

334 Vgl. DOMINICUS, S. 414–415 und S. 415 Anm. 1; Regest bei PÖHLMANN/DOLL Nr. 566, S. 183 (mit korrigierter Jahreszahl 1335).

335 Vgl. 1339 StAKO Abt. 701 Nr. 957, 30 (PÖHLMANN/DOLL Nr. 593, S. 192); vgl. DOMINICUS S. 407.

336 Vgl. zu den verschiedenen Verträgen mit Juden und dem Eingreifen Balduins DOMINICUS, S. 415 und S. 509/510 und zur Verpfändung von Zabern und Stauf 1344 StAKO 1A 5220 (vgl. PÖHLMANN/DOLL Nr. 628, S. 205 u. Nr. 632, S. 206).

337 Vgl. den Amtsrevers 1343 DWL III Nr. 158, S. 186 ff.

wieder auf. Das gilt etwa für die Beziehungen zu Graf Wilhelm v. Wied; er anerkennt 1340 seine Burg Dierdorf als ligisches Lehen von Trier und findet sich 1342 bereit, ein Bauvorhaben, nämlich Dreifelden, im voraus zu ligischem Offenhaus aufzutragen³³⁸. Ohne Zweifel beugt sich Wilhelm damit dem Bestreben Balduins, die Bautätigkeit anderer Herren zu kontrollieren und etwaige Neubauten sofort in geeigneter Weise – und das heißt vorwiegend durch Lehnvertrag – für seine Herrschaft verfügbar zu machen. – Wenige, doch in ihrer Bedeutung für seine Herrschaft wichtige Lehnabschlüsse erreicht Balduin auch mit den Grafen von Dietz, von Katzenelnbogen und von Virneburg, deren Wohlwollen der Erzbischof bei der Ausdehnung seines Einflusses an Lahn, Rhein und in der Nordeifel benötigt. Bereits 1319 gelingt es Balduin, von Graf Wilhelm v. Katzenelnbogen im voraus die Auftragung der geplanten Burg Reichenberg als Offenhaus zu erwirken und somit einen neuen Burgbau für seine Herrschaft zu entschärfen³³⁹. Graf Eberhard v. Katzenelnbogen trägt 1325 zu ligischem Offenhaus sein Viertel der Burg Schadeck auf, der vor allem für die Politik Balduins gegenüber den Westerburgern Bedeutung zukommt³⁴⁰. Gottfried und Gerhard v. Dietz hingegen begnügen sich 1334 mit der Anerkennung ihrer wiederhergerichteten Burg in Dietz als Trierer Lehen und bestätigen damit die Position des Erzbischofs³⁴¹, während die Virneburger erst nach ihrer 1334 mit Balduin ausgetragenen Fehde zu Anerkennungen und Abschlüssen bereit sind. So bestätigt 1335 Graf Heinrich Burg Monreal als Lehen von Trier, und Ruprecht trägt 1339 dem Erzbischof Turm und Anteil an Burg Virneburg zusammen mit der Vogtei Nachtsheim zu ligischem Lehen auf³⁴².

Auch die Grafen von Salm, von Leiningen und die Pfalzgrafen stehen mit Burgen in Lehnbeziehung zum Erzbischof; aber diese Lehnbindungen bedeuten hier weniger einen Versuch Balduins, auf die relativ festgefügte Herrschaft dieser Grafen Einfluß zu nehmen, sondern sind angesichts der Stellung der Grafen ein Zeichen guter Beziehungen zu den

338 Zur Anerkennung von Dierdorf vgl. 1340 CB II 540. 1344 erreicht Balduin sogar den Verkauf von Dierdorf und Rohrburg durch Wilhelm v. Wied (vgl. 1344 StAKO 1A 5199). Zur Auftragung von Dreifelden vgl. 1342 HONTHEIM II Nr. 663, S. 152 f. – Zur Auseinandersetzung mit den Grafen von Wied Ende der 1340er Jahre vgl. DOMINICUS, S. 526–530.

339 Vgl. 1319 CB II 500 (DEMANDT I Nr. 605, S. 211). (Bereits 1309 hatte Balduin den Grafen Wilhelm mit Gütern belehnt, die Heinrich v. Isenburg, der Oheim von Wilhelms Frau Irmgard, zuvor von Trier zu Lehen trug; vgl. DEMANDT I Nr. 495, S. 182.)

340 Vgl. 1325 CB II 510 (DEMANDT I Nr. 655, S. 223). Überdies gestattet Eberhard dem Erzbischof 1325 das Öffnungsrecht auf Burg Braubach und in seinen anderen Festen, (vgl. DEMANDT I Nr. 654, S. 223). – Ein weiteres Viertel der Burg Schadeck trägt Eberhard 1327 dem König Johann v. Böhmen (als Grafen v. Luxemburg) zu Lehen auf, (vgl. DEMANDT I Nr. 690, S. 232). (Bereits 1324 wurde Eberhard Johanns Vasall, vgl. DEMANDT I Nr. 649, S. 221. Ebenso schließt Gf. Johann v. Katzenelnbogen 1346 einen Lehnvertrag mit König Johann, vgl. ebd. Nr. 972, S. 303. – Auf die Lehnspolitik König Johanns als Gf. v. Luxemburg sowie die Versuche, auch anderer Grafen, in Luxemburg ein Gegengewicht zu finden, kann hier nicht weiter eingegangen werden.)

341 Vgl. 1334 CB II 521.

342 Zur Fehde vgl. DOMINICUS, S. 389–391. Der Anerkennungsrevers über Monreal 1335 CRM III Nr. 210, S. 333 f., (1336 von der Witwe Maria v. Virneburg wiederholt, vgl. 1336 CB II 533). Heinrich verkauft dem Erzbischof außerdem Güter und Gericht bei Münstermaifeld (1335 CRM III Nr. 211, S. 334 ff.), wodurch Balduin seinen Einfluß bei dieser wichtigen Stadt ausweiten kann. – Der Revers Ruprechts 1339 CRM III Nr. 250, S. 396 ff.

genannten Häusern³⁴³. So geht Graf Johann v. Salm über eine Anerkennung seiner Burg Henampeire im Jahre 1318 nicht hinaus, wobei nicht einmal ein Öffnungsrecht erwähnt wird³⁴⁴. Graf Friedrich v. Leiningen trägt 1335 seinen Anteil an Burg Alt-Leiningen zu ligischem Offenhaus auf³⁴⁵. Pfalzgraf Rudolf trägt mit der Anerkennung von Ehrenberg als Trierer Lehen seine Burg Wachenheim auf, und 1352 folgt Ruprecht d. Ä. mit der Anerkennung von Ehrenberg und Brohl b. Andernach sowie mit der Auftragung von Stahleck und der Hälfte von Braunshorn und Rheinböllen³⁴⁶.

Charakteristisch ist für die Burgenpolitik Balduins, daß er seine Aktivitäten stets eng auf die landesherrlichen Burgen und auf seine Einflußzonen ausrichtet und den geographisch näheren Umkreis nicht verläßt. Nur in zwei Fällen ist er bei der Lehnspolitik mit den Grafen von diesem Prinzip abgewichen und hat mit weiter entfernt angesiedelten Grafen Verträge geschlossen. So erreicht Balduin 1316 die Auftragung der Burg Stirberg mit sieben Dörfern und zwei Höfen durch den Landgrafen Ulrich v. Leuchtenberg³⁴⁷, vermutlich der Versuch, für die luxemburgische Politik einen Stützpunkt nach Böhmen zu erwerben. Dagegen sind die Verträge mit den Grafen v. Solms unmittelbar auf die Interessen des Erzstifts jenseits des Rheins und an der Lahn gerichtet. 1331 erwirkt Balduin die Auftragung von Burg Solms zu ligischem Offenhaus durch den Grafen Philipp v. Solms, der seinerseits in Balduin einen politischen Bündner zu gewinnen trachtet³⁴⁸. 1332 erweitert Philipp seine Beziehungen zu Balduin um einen Dienstvertrag mit den Festen Solms und Königsberg, der die Öffnung beider Burgen auch für alle Amtleute des Erzbischofs vorsieht³⁴⁹, und 1343 geben die Grafen Johann und Dietrich v. Solms Balduin ihren Dienstrevers für alle ihre Burgen³⁵⁰.

Die Auseinandersetzungen Balduins mit den Grafen und deren immer wieder versuchte Abwehr unterstreichen die Bedeutung und Bindungsintensität der Lehnverträge im Burgenbereich, mit deren Hilfe der Erzbischof fremden Burgenbesitz u. a. paralysieren und als Gefahr für seine Herrschaft weitgehend eliminieren kann. Eine vollständige Beseitigung aller Risiken, die für den Herrn von der Fremdburg ausgehen, wird jedoch nur durch eine totale Verdrängung des fremden Herrn oder seines Einflusses erreicht. Das zeigen in besonders eindringlicher Weise die Verträge Balduins mit seinen Verwandten, den Grafen v. Luxemburg. So kann Balduin Johann

343 Dieser Gruppe, der gegenüber burgenpolitische Aspekte zugunsten anderer Erwägungen des Erzbischofs in den Hintergrund treten, sind auch Friedrich v. Saarwerden und Rheingraf Siegfried zuzurechnen, die wohl in Lehnkonnex zum Erzbischof treten, sich jedoch mit ihren Burgen dem Erzbischof entziehen. – Vgl. die Lehnreverse Siegfrieds von 1310 HONTHEIM II Nr. 610, S. 87 und Friedrichs von 1323 ebd., Nr. 627, S. 101.

344 1318 HONTHEIM II Nr. 620, S. 97.

345 Vgl. 1335 CB II 534.

346 Rudolfs Revers 1340 HONTHEIM II Nr. 655, S. 142 f. Zu Ruprecht vgl. 1352 CRM III Nr. 401, S. 589 ff.

347 Vgl. 1316 CB II 506; vgl. auch DOMINICUS, S. 194.

348 Vgl. 1331 CB II 518 und 623. Zur politischen Konstellation vgl. UHLHORN, Friedrich, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter. 1931, S. 160 ff. und 170 ff.

349 Vgl. 1332 CRM III Nr. 181, S. 304 f.

350 Vgl. 1343 StAKO 1A 5177. Johann intensiviert die Beziehungen und tritt 1352 dem Landfrieden Balduins bei, vgl. 1352 CRM III Nr. 399, S. 587.

v. Böhmen, der seinerseits eine aktive Burgenpolitik gegen das Erzbistum betreibt³⁵¹, zum Verzicht auf dessen Rechte an den erzbischöflichen Burgen Malberg und Saarburg bewegen³⁵². Seinen Großneffen Karl nötigt der Erzbischof, zugunsten des Erzbistums auf die Burgen Freudenstein und Koppe sowie auf eine Einlösung der durch Johann v. Böhmen an Trier verpfändeten Burg Freudenberg zu verzichten, zumal da der Erzbischof *alletzijt geclaget hat daz er und sin stift mit den selben vesten entarf und verbuwet were*³⁵³; ebenso weist Karl Gobil, Propst zu Luxemburg, an, die Feste Bubingen, die von Gobil mit Unterstützung Johans v. Böhmen auf dem Hochgericht des Erzbischofs errichtet worden war, mit allem luxemburgischen Zubehör von Balduin zu ligischem und offenem Lehen zu nehmen³⁵⁴. Der Vorgang ist ohne die Sonderbeziehungen Balduins zu Karl nicht denkbar und zeigt abermals, daß für den Regelfall, d. h. überall dort, wo vergleichbare Sonderbeziehungen fehlen, der Lehnvertrag für jenen Herrn die optimale Lösung darstellt, der seine Herrschaft stabilisieren und seinen Einfluß ausdehnen will.

So bedeuten denn die Verträge Balduins mit den Grafen auch nicht die Überwindung der gräflichen Macht und Herrschaft, wohl aber sind die vielfältigen Verträge, die Gewinnung gräflicher Burgen zu erzbischöflichen Lehnburgen oder deren erneute Anerkennung als Lehnburgen und die Kontakte zu den Grafen eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung und Durchsetzung der erzbischöflichen Herrschaft. Die Grafen werden in der Regel nicht für den erzbischöflichen Dienst und damit nicht als herrschafttragende Schicht gewonnen, aber es gelingt Balduin, die Stellung der Konkurrenten durch Überlagerung vieler ihrer Burgen mit seiner Lehnhoheit zu reduzieren und die politische Konstellation zu seinen Gunsten zu verändern. Die Reduzierung gräflicher Positionen und die Ankennung des Erzbischofs durch die Grafen erweisen sich als wesentliche und unabdingbare Voraussetzungen zur Sicherung des erzbischöflichen Herrschaftsprimats.

2. Freiherren

Nicht minder entscheidend für die Durchsetzung der erzbischöflichen Herrschaft werden die Auseinandersetzungen und die vielfältigen Beziehungen mit den Freiherren, die nächst den Grafen über die bedeutendsten Herrschaften verfügen. Relativ früh, rund ein Jahrzehnt vor den Grafen, geht die Mehrzahl der Freiherren mit dem Erzbischof Lehnbindungen ein und trägt ihm einen Teil der freiherzlichen Burgen auf³⁵⁵. Dabei gestalten sich die Beziehungen zwischen

351 Vgl. dazu FUNCK, Charles, La politique de Jean l'Aveugle comte de Luxembourg 1310–1346. In: T Hémecht 6–8 (1953–1955). – Vgl. zu Johanns Politik weiter DUNAN, Marie-Elisabeth, Les châteaux-forts du comté de Luxembourg et les progrès dans leur défense sous Jean l'Aveugle 1309–1346. Publications de la section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg, 70. Luxembourg 1950, S. 7–276; und ferner VANNÉRUS, Jules Lucien, Freudenburg, Freudenstein, Freudenkopp. Episode de la politique féodale suivie par Jean l'Aveugle dans son comté de Luxembourg. In: Mélanges d'histoire offerts à Henri Pirenne. Bruxelles 1926, S. 619–634.

352 Vgl. 1319 HONTHEIM II Nr. 612, S. 89.

353 1346 StAKO 1A 5348 und 5347.

354 Ebd.

355 Die politische Situation der Freiherren wurde bereits bei der Herkunft der Burgmannen Balduins erörtert; das dort Gesagte gilt im wesentlichen auch hier.

Erzbischof und Freiherren sehr unterschiedlich, aber nur ein kleiner Kreis kann seine Unabhängigkeit in einer solchen Weise bewahren wie etwa die Westerburger. Der größere Teil wird aufgrund der mit den Lehnverträgen eingegangenen Verpflichtungen straff gebunden und zur Anerkennung des erzbischöflichen Herrschaftsprimats genötigt. Zahlreiche Familien geraten sogar mit ihren Stammburgen unter erzbischöfliche Lehnhoheit, in einigen wenigen Fällen setzt sogar ein Herrschafts- und Vermögensverfall ein. Die politische Maxime Balduins heißt auch hier Neutralisierung der Fremdburg als Minimum und völliges Aufsaugen als Idealfall. Ausschlaggebend für das politische Durchsetzungsvermögen der Freiherren dem Erzbischof gegenüber erweisen sich dabei vor allem der bis zum Ende des 13. Jahrhunderts erreichte Stand und der Stabilisierungsgrad ihrer Herrschaft.

Gelegentlich spiegeln die Urkunden noch das zähe und energische Ringen beider Seiten um die Burgen wider; der Revers des Boemund v. Dagstuhl gewährt darüber hinaus sogar noch Aufschluß über die Politik der Vorgänger Balduins und macht deutlich, daß Balduin häufig konsequent und mit Geschick an diese Politik anknüpft und das Begonnene in einem für das Erzbistum günstigen Sinne zum Abschluß bringt. So erklärt Boemund 1310 anlässlich der Auftragung seiner Stammburg Dagstuhl, dem Kern seiner Herrschaft, zu ligischem Offenhaus, daß diese Auftragung geschehen sei nach *questionibus et discordiis, que super castro nostro Dagestole dudum fuerant inter reverendum patrem et dominum nostrum, dominum Baldwinum... ejusque predecessores... et nos Boemundum*, und die Auftragung kam zustande *deliberatione prehabita diligenti, bonorum et amicorum nostrorum freti consilio*³⁵⁶.

Eine ungewöhnliche Entwicklung nehmen die Beziehungen des Erzbischofs mit den Freiherren v. Schwarzenberg. Hier kommen Balduin u. a. seine lange Regierungszeit und die damit verbundene Möglichkeit zu immer neuen Ansätzen zugute. Ursprünglich mit den Trierer Erzbischöfen wegen ihrer Stammburg Schwarzenberg verfeindet, hatten die v. Schwarzenberg die Burg schließlich von Trier zu Lehen genommen; 1319 gibt Thielmann v. Schwarzenberg zusammen mit seinem Sohn Wilhelm dem Erzbischof seinen Anerkennungsrevers für Schwarzenberg und trägt darüber hinaus weitere Lehen dazu auf³⁵⁷. Bereits 1314 hatten Thielmanns Brüder, Johann und Wilhelm v. Schwarzenberg, die Burg Lockweiler b. Wadern dem Erzbischof geöffnet und auf weitere Befestigung der Burg verzichtet; den Revers wiederholte Wilhelm allein 1318³⁵⁸. Thielmann tritt 1333 als Burgmann in den Dienst des Erzbischofs und anerkennt gleichzeitig seine Burgen Schwarzenberg und Weiler als ländliche Offenhäuser von Trier³⁵⁹. In den folgenden Jahren ist das Vermögen der Freiherren v. Schwarzenberg einem raschen Niedergang ausgesetzt, so daß Johann und Nikolaus v. Schwarzenberg 1343 auf ihre Herrschaft, ihr Gut und ihre Burgen(!) zugunsten des Trierer Erzbischofes verzichten und auch

356 1310 HONTHEIM II Nr. 607, S. 41. Dagstuhl war 1290 von Boemund bei Wadern (Kr. Merzig) erbaut worden; dadurch wurden die Interessen der Erzbischöfe in diesem Raum beeinträchtigt, denn mit der Burg traten die Herren v. Dagstuhl in Konkurrenz zum Erzbistum. – Zu den Edelfreien v. Dagstuhl vgl. RESCH, S. 32.

357 Zu denen v. Schwarzenberg vgl. RESCH, S. 49 u. 50; der Revers 1319 CB II 591, die weitere Lehnauftragung ebd. 592. In seinem Burglehenrevers wiederholt Thielmann 1333 CB II 630 die Anerkennung von Schwarzenberg als Trierer Lehen.

358 Vgl. 1314 CB II 325 und 1318 CB II 324. 1336 verkauft Bertram v. Lichtenberg seinen Teil an Lockweiler dem Erzbischof (vgl. 1336 StAKO 1A 4891). Die v. Lichtenberg werden 1290 als Edelfreie, sonst als Ritter genannt (vgl. RESCH, S. 41).

359 Vgl. 1333 CB II 630.

ihre Lehnleute an den Erzbischof verweisen. Ohne Umschweife bekennt Nikolaus in seiner Urkunde, daß er den Verzicht leiste *umb miner lipnarungen willen zu behalden der ich nicht enhatte noch haben mochte wan der selbe min vader sines gudes so viel verkauft und versetzet hatte und auch von manicherhande groszer schulde wegen die er schuldich waz der ich nicht vergelden mochte*³⁶⁰. – Dem Schwarzenberger Schicksal vergleichbar ist der Niedergang der Herren v. Molsberg. Der Großteil ihres Vermögens fällt an die Grafen v. Nassau, doch kann Balduin neben einigen Gütern in der Eifel vor allem die Stammburg Molsberg für das Erzstift als Lehnburg gewinnen; ungeachtet des Widerstands seiner Verwandten anerkennt Giso II. v. Molsberg 1353 Molsberg als ligisches Offenhaus von Trier³⁶¹. Einen weiteren Erfolg kann Balduin 1333 im Raum Merzig-Wadern, dem seine besondere Aufmerksamkeit gilt, verzeichnen; Johann und Nikolaus v. Hagen verkaufen ihm ihre Burg Motten, die sie erst ein Jahr zuvor zu ligischem und offenem Lehen aufgetragen hatten³⁶². Doch auch jene Herren, die den Beistand des Erzbischofs suchen und ihm ihrerseits Hilfe leisten, drängt er zum Abschluß eines Lehnvertrags mit Burgen. So öffnet Rorich v. Rennenberg, der 1319 mit Balduin gegen Westerburg Partei ergriff, im selben Jahr 1319 seinen Anteil an der Stammburg Rennenberg³⁶³.

Bereits vor Balduin waren die Herren v. Heinzenberg mit ihrer Stammburg Heinzenberg b. Kreuznach ein Lehnverhältnis zum Erzstift eingegangen; 1311 anerkennt Johann v. Heinzenberg die Burg erneut als Trierer Lehen, und 1318 wiederholt Isenbard v. Heinzenberg den Revers³⁶⁴. Über die seit dem 13. Jahrhundert von Trier lehnruhige Burg Montclair b. Mettlach/Saar gibt Jakob v. Montclair 1320/1321 seinen Revers, trägt dem Erzbischof verschiedene Vogteien auf und schließt gleichzeitig einen Hilfsvertrag mit ihm ab³⁶⁵. Ebenfalls einen Anerkennungsrevers stellt 1323 Wirrich v. Daun, Herr zum Stein, für seine Burg Oberstein aus, die ligisches Offenhaus des Erzstifts ist³⁶⁶.

Anders als jene Herren halten die Freiherren v. Manderscheid, v. Virneburg, v. Walferdingen, v. Blankenheim, v. Isenburg und v. Westerburg den Erzbischof von ihren Stammburgen fern. Gleichwohl kann Balduin einen Teil ihrer Burgen, teils nach heftigen Auseinandersetzungen, seiner Lehnhoheit unterwerfen.

Wilhelm v. Manderscheid trägt 1319 seine Burg Weiler (Eifel?) als Offenhaus auf und wiederholt den Revers 1324. 1336 geht er mit seinem Anteil an Ramstein einen ligischen Lehnvertrag mit dem Erzbischof ein. Seinen Anteil an derselben Burg Ramstein anerkennt Johann v. d. Fels bereits 1328 als ligisches Offenhaus von Trier; 1332 wiederholt Johann den

360 1343 CB II 440; Johanns Verzicht ebd. 483.

361 Vgl. 1353 CB II 674. Zur Entwicklung des Hauses Molsberg vgl. GENSCKE, Landesgeschichte, S. 318–319; zur Familie vgl. auch CRM III, Teil 2, S. IX.

362 Die Auftragung 1332 CB II 628, der Verkauf 1333 CB III 383. Zu den Edelfreien v. Hagen vgl. RESCH, S. 37.

363 Vgl. 1319 CB II 942. Zu Rorich vgl. GENSCKE, Landesgeschichte, S. 257 und S. 310 Anm. 61.

364 Vgl. 1311 CB II 677 bzw. 1318 CB II 678. Zu Heinzenberg und den älteren Lehnbeziehungen vgl. RESCH, S. 38.

365 Vgl. 1321 CB II 680, außerdem ein Regest von 1320 StAKO Abt. 1C 111 Nr. 243; zu Burg und Freiherren v. Montclair vgl. RESCH, S. 44–45.

366 Vgl. 1323 CB II 599. Zu den Herren zum Stein vgl. CRM III, Teil 2, S. V.

Revers im Rahmen weiterer Lehnauftragungen³⁶⁷. 1335 folgt Philipp v. Virneburg mit der Auftragung seiner Burg Kaltenborn zu ligischem Offenhaus, und Johann v. Walferdingen öffnet dem Erzbischof 1338 ein Zehntel der Burg Bertringen mit ligischem Lehenvertrag³⁶⁸. Mit Turm und Hof bei Neumagen steht Gerhard v. Blankenheim seit 1325 in Lehnverbindung zum Erzbischof³⁶⁹.

Trotz mehrfach geführter Fehden gelingt es Balduin nicht, die Herren v. Westerburg zu bezwingen, und bis in die Mitte der 1340er Jahre kann er nicht einmal einen Erfolg hinsichtlich ihrer Burgen aufweisen. 1321 trotzt er Reinhard v. Westerburg nach der ersten Fehde die Öffnung der Burg Schadeck und eine Neutralitätserklärung für Burg Schaumburg ab³⁷⁰. Reinhards Dienstvertrag mit all seinen Festen aus dem Jahre 1331 erfährt keine Umsetzung. Lediglich die Burg Schadeck kann Balduin nach einer weiteren Auseinandersetzung mit Reinhard im Jahre 1346 für sich gewinnen; die Hälfte der Burg, so wird in der Sühne vereinbart, geht in erzbischöfliches Eigen über, die andere Hälfte nimmt Reinhard als ligisches Offenhaus von Trier zu Lehen³⁷¹. Allen weiteren Versuchen Balduins entzieht sich Reinhard erfolgreich.

Zähe und wechselhafte Auseinandersetzungen kennzeichnen auch das Verhältnis der Isenburger zu Balduin. Lutter v. Isenburg anerkennt 1328 Burg Grenzau als Trierer Lehen, ein Öffnungsrecht wird jedoch nicht genannt³⁷². 1342 gibt als neuer Lehninhaber Philipp v. Isenburg seinen Revers, den er 1343 wiederholt³⁷³; noch im selben Jahr 1343 schließt Philipp einen Dienstvertrag mit Balduin und öffnet ihm darin alle seine Festen³⁷⁴. Wie unbeständig und in mancher Hinsicht auch unfreiwillig solche Beziehungen einiger Freiherren sind, zeigt das weitere Verhalten Philipps, der 1346 die nächstbeste, ihm günstig erscheinende Gelegenheit nutzt, um zusammen mit Reinhard v. Westerburg die Waffen gegen Balduin zu erheben, wohl in der Hoffnung, den Erzbischof wieder abschütteln zu können³⁷⁵. Den Kampf entscheidet Balduin jedoch zu seinen Gunsten, und 1346 nötigt er den Isenburger zu einer Sühne, worin dieser die Hälfte von Grenzau als erzbischöfliches Eigen, die andere Hälfte als ligisches Offenhaus von Trier anerkennen muß; ebenso hat Philipp künftig seine Burg Vilmar als ligisches und offenes Lehen von Trier zu nehmen³⁷⁶. Philipp, der sich mit solchem Ausgang

367 Vgl. zur Auftragung Wilhelms 1319 CB II 594, 1324 CB II 595. Zu Ramstein vgl. 1336 StAKO 1A 4894–95/CB II 640 (Publ. Lux. 20 Nr. 1129, S. 37); die Burg wird von Lamprecht nicht verifiziert, vgl. DWL III S. 430 Anm. 4; wahrscheinlich ist Ramstein b. Trier gemeint. – Zur Familie v. Manderscheid vgl. RESCH, S. 44. Zur Auftragung Johannis vgl. 1328 CB II 605 (Publ. Lux. 19 Nr. 740, S. 55) und 1332 CB II 990. Zu v. d. Fels vgl. RESCH, S. 35.

368 Für Kaltenborn vgl. 1335 CRM III Nr. 207, S. 330 ff. (Teildruck) und 1335 CB II 636. Zu den Edelherren v. Virneburg vgl. RESCH, S. 53. – Für Bertringen vgl. 1338 CB II 1046 (Publ. Lux. 20 Nr. 1273, S. 66); zu Johann und den Edelfreien v. Walferdingen vgl. RESCH, S. 54.

369 Vgl. 1325 StAKO Abt. 1C 111 Nr. 1949 (Regest!). Zur Familie v. Blankenheim vgl. CRM III, Teil 2, S. IV.

370 Vgl. für beide Burgen 1321 CB II 682. Zu Westerburg vgl. GENSICKE, Landesgeschichte, S. 306–315 und ferner DOMINICUS, S. 185–187 (für 1321), S. 470–477 (für 1346) und S. 570–577 (für die Auseinandersetzungen von 1352/53). Zu Reinhard v. Westerburg vgl. GENSICKE, Hellmuth, Reinhard Herr v. Westerburg (1315–1353). In: HessJbLdG 1 (1951), S. 128–170.

371 Der Dienstvertrag 1331 CRM III Nr. 171, S. 292 f. Zu Schadeck vgl. 1346 StAKO 1A 5265/5266.

372 Vgl. 1328 CB II 683. Zu Isenburg vgl. u. a. GENSICKE, Landesgeschichte, S. 290–306.

373 Vgl. für 1342 CRM III Nr. 278, S. 440 ff., für 1343 ebd. Nr. 291, S. 454 ff.

374 Vgl. 1343 StAKO 1A 5151.

375 Vgl. dazu DOMINICUS, S. 474–476.

376 Vgl. für Grenzau 1346 CRM III Nr. 324, S. 483 ff. und für Villmar 1346 StAKO 1A 5282.

nicht abfinden mag, tritt nach der Wahl Karls IV. zusammen mit anderen Herren, u. a. den Grafen v. Wied, v. Virneburg und den Herren v. Westerburg, die alle Balduins Herrschaft zu entrinnen trachten, auf die Seite Ludwigs d. B. und des Mainzer Erzbischofs über und beginnt mit jenen zusammen abermals den Kampf gegen Balduin; doch zwingt der Ausgang der Kämpfe Philipp, wie die anderen Herren, wiederum zur Anerkennung der früher mit dem Erzbischof eingegangenen Verpflichtungen³⁷⁷.

Nicht minder wechselhaft gestalten sich die Beziehungen zwischen Balduin und Gerlach v. Isenburg(-Arenfels). Daß die Streitigkeiten hier schließlich in ein Dienstverhältnis Gerlachs als erzbischöflicher Amtmann zu Mayen einmünden, mag nicht zuletzt daran liegen, daß auch für Gerlach die finanzielle Abhängigkeit von Balduin ein Ausbrechen aus dem erzbischöflichen Einfluß- und Herrschaftsbereich nicht nur erschwert, sondern geradezu unmöglich werden läßt³⁷⁸. Hinzu kommt, daß der Isenburger Besitz dem Erzstift schon zuvor so stark verpflichtet wurde, daß ein Bemühen um Revision von vornherein zum Scheitern verurteilt war³⁷⁹. 1331 erweitert Gerlach zunächst seine Lehnbeziehungen zum Erzstift und trägt seinen Anteil an Weltersburg zu ligischem Offenhaus auf, während er seine Burg Isenburg lediglich in einem Dienstvertrag für Balduin öffnet³⁸⁰. 1345 entzünden sich zwischen Gerlach und Balduin die ersten Streitigkeiten wegen Arenfels. Als Gerlachs Vetter, Johann v. Arenfels, der die Burg von Trier zu Lehen trug, ohne direkte Erben starb, erhoben sowohl Gerlach als auch Balduin Ansprüche auf Arenfels, um die eigene Herrschaft zu mehren und zu erweitern. Erst 1347 entscheidet ein Manngericht den Streit zu des Erzbischofs Gunsten. Balduin, auf diese Weise ins Recht gesetzt, verzichtet jedoch auf die Einziehung von Arenfels und belehnt Gerlach damit. Die scheinbar großmütige Haltung Balduins trägt indessen der politischen Entwicklung nach der Wahl Karls IV. Rechnung und zielt darauf ab, Gerlach nicht der sich formierenden antiluxemburgischen Partei zuzuführen³⁸¹. Allerdings führten auch die Differenzen wegen Arenfels nicht zur völligen Unterbrechung der Beziehungen zwischen Balduin und Gerlach. Noch 1346 lehnt Balduin dem Isenburger 600fl. und läßt sich dafür dessen Herrschaft und Gericht Hartenfels bei der erzbischöflichen Burg Hartenfels verpfänden³⁸². Dennoch tritt Gerlach der antiluxemburgischen Koalition bei, wohl in der Hoffnung, seinen Zielen und Erwartungen so näher zu kommen. Eine 1349 von Karl IV. zwischen Balduin und Gerlach vermittelte Sühne, die zugleich Gerlachs Dienstverpflichtung für Karl IV. einschließt und das

377 Zu den gesamten Vorgängen ausführlich DOMINICUS, S. 526 ff., hier bes. S. 529–530 für die Friedensschlüsse.

378 Die finanzielle Überlegenheit des Erzbischofs als Mittel zur Einflußnahme auf fremde Herrschaft und zur Bindung anderer Herren ist bereits oben (bei den Grafen) erörtert worden. Daß dieser Zusammenhang Balduin bewußt war, beweist vor allem sein Verhalten gegenüber Karl IV., den er, als er dessen Partei ergriff, sofort entschuldete und auf diese Weise sogleich fest an sich band. (Zum Umfang dieser »Umschuldung« vgl. DOMINICUS, S. 490–493 sowie 495 ff.)

379 Vgl. dazu GENSICKE, Landesgeschichte, S. 295 sowie den Revers Gerlachs über seine umfangreichen Lehen von Trier 1338 CRM III Nr. 228, S. 363 ff.

380 Zur Auftragung von Weltersburg vgl. 1331 CB II 624, den Dienstrevers 1331 CRM III Nr. 179, S. 301 f.

381 Zur Auseinandersetzung um Arenfels vgl. DOMINICUS, S. 514 und ferner für die Entwicklung 1346 Gerlachs Urkunden 1346 StAKO 1A 5369 und 5371. Zur endgültigen Belehnung Gerlachs vgl. dessen Revers 1347 CRM III Nr. 336, S. 493 f.

382 Vgl. 1346 StAKO 1A 5372–5374.

Pfandgeld für die Pfandschaft Hartenfels von dem vereinbarten Dienstgeld abrechnet, so daß Gerlach die Einlösung ermöglicht wird, verwirft Gerlach schon bald³⁸³. Mit dem endgültigen Zurückweichen der antiluxemburgischen Koalition sieht sich jedoch auch Gerlach 1350 zu einer Sühne mit Balduin genötigt, die ausschließlich die Vorteile des Erzbischofs wahrt, selbst Hartenfels bleibt nun dem Erzbischof verpfändet³⁸⁴. Gerlach fügt sich rasch der neuen Situation und wird schon 1351 Balduins Amtmann zu Mayen³⁸⁵. Erneute Finanzsorgen zwingen Gerlach 1353 zunächst 800fl. und im selben Jahr abermals 600fl. bei Balduin zu leihen, wofür er dem Erzbischof die bei Mayen gelegene Vogtei Ochtendung verpfändet³⁸⁶; damit mindert Balduin zugleich die Position seines Amtmanns im Mayener Umland. Noch im selben Jahr 1353 erwirkt Balduin von Gerlach den vollen Verzicht auf alle Ansprachen und die Zusage, alle Briefe mit dem Erzbischof zu halten³⁸⁷. Damit ist ein Kräftespiel zugunsten des Erzbischofs entschieden, das in nahezu allen Stadien charakteristisch für die Politik Balduins und für die Politik der Freiherren ist: die bereits vor Balduin begründeten Verpflichtungen erweisen sich als Grundlage der weiteren Beziehungen zum Erzstift im 14. Jahrhundert; sie erfahren – vor allem im Lehmreich – entscheidende Ausweitungen unter Balduin, dessen langjährige Herrschaftskontinuität und dessen militärische wie finanzielle Überlegenheit die zunehmend von finanziellen Problemen heimgesuchten Freiherren zur Anerkennung des erzbischöflichen Herrschaftsprimats drängen. – Eben jene Finanznot zwingt auch einen anderen Isenburger, nämlich Salentin v. Isenburg, zum Verkauf seines Teils der Herrschaft Kobern an Balduin³⁸⁸. Von den Beziehungen der Isenburger sei schließlich noch die schon 1330/1331 erfolgte Anerkennung der Burg Dierdorf als ligisches Lehen durch Wilhelm v. Isenburg(-Braunsberg) erwähnt, dessen Erbe an den Grafen Wilhelm v. Wied fällt³⁸⁹.

Bei den Auseinandersetzungen Balduins mit den Freiherren lassen sich deutlich drei Gruppen unterscheiden: die eine Gruppe hat bereits vor Balduin den Primat des Trierer Erzbischofs anerkannt und erneuert mit Balduin die ungebrochenen Beziehungen oder weitet sie aus; die andere Gruppe scheitert und gibt zugunsten des Erzbischofs auf, während die dritte Gruppe mehrfach in offenem Kampf den Erzbischof abzuwehren sucht, wobei die Mehrzahl sich schließlich dem erzbischöflichen Primat beugen muß. Obgleich nur ein geringer Teil der Freiherren ein Dienstverhältnis mit dem Erzbischof eingeht und damit als herrschafttragend einzuordnen ist, gelingt dem Erzbischof hier eine sehr viel umfassendere und intensivere Aufweichung des Burgensystems als bei den Grafen. Ein untrügliches Zeichen dafür ist die relativ häufige Einflußnahme des Erzbischofs auf Stammburg und Herrschaftskern der Freiherren. Die Zahl der Auftragungen, der Verkäufe, der Verpfändungen sowie der Niederlagen bei Fehden ist der sichtbare Ausdruck dafür, daß keineswegs nur die Ritter, wie häufig

383 Vgl. 1349 StAKO 1A 5548; Karl IV. spricht Balduin daraufhin von den Verpflichtungen der Sühne frei 1349 StAKO 1A 5551.

384 Vgl. die Sühne 1350 StAKO 1A 5612.

385 Vgl. den Amtsvers 1351 DWL III Nr. 190, S. 217 ff.

386 Vgl. zur ersten Anleihe 1353 CRM III Nr. 408, S. 601 und zur zweiten Anleihe 1353 StAKO 1A 5745.

387 Vgl. 1353 StAKO Abt. 1C 111 Nr. 2144 (Regest).

388 Vgl. 1351 CRM III Nr. 373, S. 545 f.

389 Vgl. 1330 CB II 686 und 1331 CB II 625; zu Wilhelm v. Isenburg vgl. GENSICKE, Landesgeschichte, S. 301–302. Der Revers des Grafen Wilhelm v. Wied 1340 CB II 540.

angenommen wird, sondern vor allem das Gros der Freiherren in eine politische und finanzielle Krise geraten ist. Natürlich führt diese Krise nicht überall zum Niedergang der Freiherren und ihrer Herrschaft, sondern die Freiherren stoßen mit ihrer Herrschaft an die Grenzen ihrer Expansions- und Leistungsfähigkeit und bedürfen zur Sicherung des weiteren Fortbestands des Schutzes eines größeren, mächtigeren Herrn und der Kooperation bzw. des Arrangements mit diesem. Doch sind die Finanzkrise zahlreicher Grafen und Freiherren sowie die von den Freiherren erreichte Grenze ein wesentlicher Grund für die Durchsetzung des Erzbischofs. Die Reduzierung gräflicher Macht, die weitgehende Unterordnung der Freiherren und die Ausschaltung vieler freiherrlicher Herrschaftskerne, vorwiegend durch Lehnverträge, stellen zusammen eine wichtige Voraussetzung für die zunehmende Überlegenheit und Stabilisierung der erzbischöflichen Herrschaft sowie für die spätere Territorialbildung dar; sie ist vor allem ohne die Minderung des fremden Burgenbesitzes und ohne dessen Verfügbarkeit für den Erzbischof als Herrn nicht denkbar.

3. Ritter

Es war bereits früher zu zeigen, daß die Ritter die am wenigsten homogene Schicht unter den Vasallen Balduins sind. Besonders ihre Vermögenslage führt zu erheblichen Unterschieden. So umfaßt das Vermögen der einen nur geringen und bedeutungslosen Grundbesitz, bei anderen ist es auf die Größe beachtlicher Herrschaften angewachsen, so daß die Inhaber solcher Herrschaften sogar mit dem Erzbischof zu konkurrieren versuchen³⁹⁰. Je nach Größe ihrer Herrschaft verfügen die bedeutenderen Ritter über Burgen, Türme oder feste Häuser. Ungeachtet solch unterschiedlicher Qualität erregen diese Befestigungen als tatsächliche oder potentielle Herrschaftszentren geradezu zwangsläufig die Aufmerksamkeit des Erzbischofs, dessen Herrschaft ja um so nachhaltiger gesteigert und gefestigt wird, je vollständiger die Kontrolle fremder Burgen und befestigter Anlagen gelingt; und anders als bei den Grafen und Freiherren, die Balduin wohl vertraglich verpflichten und deren Macht er mindern kann, gewinnt er mit den Rittern Vasallen, die auch mehrheitlich in seine Dienste treten und seine Herrschaft aktiv mittragen. Mit dieser intensiven Bindung der Ritter entscheidet er nicht nur den Wettkampf mit anderen potentiellen Lehnsherren häufig zu seinen Gunsten, sondern erreicht auch gleichzeitig eine unmittelbare Mehrung seiner Macht.

a) Stadtritter

Über teils ansehnlichen Burgenbesitz verfügten bereits vor Balduin die Koblenzer und Trierer Stadtritter, zumeist alte Trierer Ministerialenfamilien³⁹¹. Ihre Burgen stellen für den Erzbischof insofern eine besondere Gefahr dar, als sie inmitten oder in unmittelbarer Nähe von erzbischöflichen Einflußzonen liegen. Die finanzielle Stärke dieser Stadtritter und ihr politi-

390 Erinnert sei hier vor allem an die v. Eltz und v. Schöneck, die 1331–1337 zusammen mit denen v. Waldeck und den Freiherren v. Ehrenberg ihre Fehde mit Balduin austrugen (vgl. DOMINICUS, S. 391–394), sowie an die v. Daun, v. Ulmen und v. Schöneck, die sich 1352/53 gegen den Erzbischof erhoben (vgl. ebd., S. 566–577).

391 Zur Ministerialität der Trierer Stadtritter vgl. SCHULZ, Knut, Ministerialität und Bürgertum in Trier. Rheinisches Archiv 66. 1968. – Eine vergleichbare Untersuchung über die Koblenzer Stadtritter fehlt.

scher Rückhalt bei der jeweiligen Stadt erschweren und verstellen dem Erzbischof den entscheidenden Zugriff. So muß sich Balduin mit der Wiederholung und Anerkennung der bereits bestehenden Lehnverträge durch die Stadtritter bescheiden. Ihre Anerkennungsreverse setzen erst Ende der 1320er Jahre ein; offenbar nehmen die Stadtritter bis zu jenem Zeitpunkt, ähnlich wie die Grafen, eine abwartende Haltung gegenüber Balduin ein. Doch versuchen die Stadtritter zu keiner Zeit, ihre Lehnbindungen und Beziehungen zum Erzbischof zu revidieren oder ihm in Fehden entgegenzutreten, so daß die volle Anerkennung der bestehenden Beziehungen durch die Stadtritter und die damit verbundene Kontinuität als politischer Erfolg des Erzbischofs zu werten sind.

1328 anerkennt Johann Scholer v. Burne Turm und Haus Burne bei Malberg als Trierer Lehen, 1329 folgt Colinus Bonifatius v. Trier mit der Anerkennung von Liessem als Offenhaus³⁹². Johann v. Orreo, der auch das Speiseramt zu Lehen trägt, gibt 1330 seinen Revers über Haus und Turm Brücke als ligisches und offenes Lehen³⁹³. Im selben Jahr 1330 folgt der Revers des Johann Walram v. Trier über das ligische Offenhaus Sommerau, und schließlich anerkennt 1336 der Koblenzer Stadtritter Marsilius v. Arken seine Feste in Gondorf mit anderen Gütern als Trierer Lehen³⁹⁴.

b) Ritter aus der Trierer Ministerialität

Auf die Bedeutung der alten Trierer Ministerialenfamilien und die unterschiedliche Entwicklung ihrer Beziehungen zum Erzbischof wurde bereits bei der Erörterung des Personalsystems der landesherrlichen Burgen hingewiesen. Das Gros dieser Ritter hatte schon vor Balduin den Versuch zu selbständiger Herrschaft größeren Stils aufgegeben und seine Burgen bis auf wenige Ausnahmen erzbischöflicher Lehnhoheit überstellt, so daß Balduin seine Bemühungen hier vor allem auf die lehnweise Gewinnung und Aufweichung ihres übrigen Allodialbesitzes ausrichten kann. Im Burgenbereich hingegen überwiegen bereits die Anerkennungsreverse jener Ritter.

1310 trägt Johann v. Helfenstein seine unter erzbischöflichem Schutz erbaute Burg Sporkenburg zu ligischem Offenhaus auf, und 1331 anerkennt er seinen Sitz Helfenstein als Trierer Lehen³⁹⁵. Beide Reverse wiederholt Hermann v. Helfenstein 1332 und 1353³⁹⁶. Heinrich Beyer v. Boppard, durch die Verpfändung von Boppard aus der Reichsministerialität in die Trierer Ministerialität gelangt³⁹⁷, anerkennt 1327 Seveche als ligisches Offenhaus von Trier, und Heinrich Beyer d. J. trägt 1341 seinen Anteil an Burg Tannenberg in ligischer Form als Offenhaus auf³⁹⁸. Seinen Turm zu Gondorf anerkennt Johann gen. Groyse v. Gondorf 1330

392 Zur Anerkennung Johann Scholers vgl. 1328 CB II 966 (Publ. Lux. 19 Nr. 747, S. 57), den Revers des Colinus 1329 CB II 684. Den Revers wiederholt 1332 StAKO 1A 4756 Johann v. Useldingen, der die Witwe Collins geheiratet hatte.

393 Vgl. 1330 HONTHEIM II Nr. 637, S. 113. Zur Ministerialität der Familie v. Orreo vgl. auch BAST, S. 23.

394 Walrams Revers 1330 HONTHEIM II Nr. 639, S. 114 f. Zu Marsilius 1336 CRM III Nr. 216, S. 340 f. Zur Ministerialität der v. Arken vgl. BAST, S. 5.

395 Die Sporkenburg errichtete Johann nicht nur mit erzbischöflicher Hilfe, sondern auch im Interesse des Erzbischofs: vgl. GENSCKE, Landesgeschichte, S. 71–73. – Der Auftragungsrevers für Sporkenburg 1310 HONTHEIM II Nr. 604, S. 37 ff., für Helfenstein 1331 CB II 622.

396 Die Reverse Hermanns 1332 CRM III Nr. 185, S. 308 und 1353 CRM III Nr. 407, S. 600 f. Ebenfalls von 1353 datiert ein Revers Johans für Helfenstein 1353 CB III 744a. Zur Familie v. Helfenstein vgl. BAST, S. 19 ff.

397 Zur Reichsministerialität der Beyer v. Boppard vgl. BOSL, S. 329 f.

398 Vgl. 1327 CB II 747 und 1341 CB III 725.

als ligisches und offenes Lehen³⁹⁹. Seinen Stammsitz Esch anerkennt 1331 als ligisches Offenhaus Conrad v. Esch; den Revers wiederholt 1347 Dietrich v. Esch⁴⁰⁰. Die bei der erzbischöflichen Burg Montreal gelegene Burg Geisbusch trägt 1332 Johann v. Polch als ligisches und offenes Lehen auf⁴⁰¹. Einen größeren Erfolg kann Balduin bei den Rittern v. Daun (Eifel) erzielen. Dietrich anerkennt 1338 seine Burgen Bruch und Klüsserath als ligische Offenhäuser und öffnet Balduin seinen Sitz Daun; Dietrichs Sohn gleichen Namens wiederholt den Revers 1347 und öffnet dem Erzbischof alle seine Burgen⁴⁰². Ägidius v. Daun trägt 1341 bereits im voraus seinen geplanten Burgbau bei Altendaun zu ligischem Offenhaus auf und verkauft dem Erzbischof 1353 neben Gütern und Herrschaften sein Haus Nanstein auf Burg Daun⁴⁰³.

Das Gros dieser Ritterfamilien unterhält gute und kontinuierliche Beziehungen zum Erzbischof und hatte sich politisch auch in den zurückliegenden Jahrzehnten offensichtlich nicht sehr weit von Balduins Vorgängern entfernt. Ausgesprochen hartnäckig beharren indessen die v. Eltz und die v. Schöneck auf ihrem Versuch, den Erzbischof abzuschütteln und mehr Selbständigkeit zu bewahren bzw. zu erlangen. Ungeachtet der 1337 gegen Balduin verlorenen Fehde und der von Balduin unternommenen Versuche zur Reintegration dieser Familien, stehen sie dem Erzbischof zurückhaltend gegenüber; die v. Schöneck wagen sogar 1352/53 noch einmal den offenen Konflikt mit Balduin⁴⁰⁴. Im Burgenbereich gibt nur Gerhard v. Schöneck (1352) dem Erzbischof seinen Revers über Burg Liessem, die er nach dem Tod seines Bruders Hartrad als Trierer Lehen empfängt, und verspricht gleichzeitig, ohne Erlaubnis des Erzbischofs keinen burglichen Bau zu errichten⁴⁰⁵. Beiden Familien gegenüber greift Balduin schließlich zu einem ungewöhnlichen und harten Mittel. Er verzichtet auf direkte Auseinandersetzungen und nutzt seinen Einfluß auf Karl IV. aus: Sowohl die v. Eltz als auch die v. Schöneck besitzen ihre Burgen Eltz und Schöneck zu Lehen vom Reich, und Karl IV. beugt sich den Forderungen Balduins und verweist die v. Eltz und die v. Schöneck 1354 mit der jeweiligen Burg und ihren Reichslehen an den Erzbischof als künftigen Lehnherren. In gleicher Weise lässt sich Balduin Burg Daun (Eifel) durch Karl IV. überstellen, nachdem die v. Daun sich 1352/53 gegen ihn erhoben hatten⁴⁰⁶. Auf diese Weise ordnet Balduin die Herrschaftszentren jener Ritterfamilien seiner Lehnhoheit und seinem Einfluß unter. Daß Balduin damit der entscheidende Zugriff gegenüber diesen Ritterfamilien gelingt, unterstreicht die Bedeutung von Lehnburg und Lehnhoheit für Herrschaft in ungewöhnlich deutlicher Form!

c) Ritter, die nicht der Trierer Ministerialität entstammen

Ein entscheidender Durchbruch gelingt Balduin bei jenen Rittern, die nicht den Trierer Ministerialenfamilien entstammen. Ihre Einbindung in den Einfluß- und Herrschaftsbereich des Erzbischofs war den Vorgängern Balduins nicht gelungen; erst Balduin erreicht die

399 Vgl. 1330 CB II 619. Zu Johanns Familie vgl. BAST, S. 17/18.

400 Vgl. 1331 CB II 621 und 1347 CB II 664. Zu Esch vgl. BAST, S. 16/17.

401 Vgl. 1332 CRM III Nr. 182, S. 305 ff. Zu Polch vgl. BAST, S. 38.

402 Vgl. 1338 CB II 643 und 1347 CB II 668. Zur Ministerialität der v. Daun vgl. RESCH, S. 32.

403 Vgl. 1341 CB II 655 und 1353 StAKO 1A 5731. Zu Ägidius v. Daun vgl. BAST, S. 11/12.

404 Zu den Fehden 1337 bzw. 1352/53 vgl. DOMINICUS, S. 391–394 bzw. 566–577.

405 Vgl. 1352 CB II 673 (Publ. Lux. 24 Nr. 3, S. 8).

406 Vgl. für Eltz 1354 CRM III Nr. 418, S. 610 f. und für Schöneck 1354 CRM III Nr. 419, S. 612 (Regest). Für Daun vgl. 1354 StAKO 1A 5768 und CB II 300. Zur Fehde der v. Daun vgl. DOMINICUS, S. 566–577.

Auftragung ihrer Burgen und gewinnt damit einen beachtlichen Zuwachs an Vasallen, die nicht länger ohne Anlehnung an einen mächtigeren Herrn auskommen. Bemerkenswert ist vor allem die relativ große Zahl der aufgetragenen Stammsitze, die zumeist das alleinige Herrschaftszentrum des jeweiligen Ritters sind.

1319 trägt Andreas v. Stein seinen Anteil an Burg Stein auf⁴⁰⁷. Haus und Turm Senheim gewinnt Balduin als Offenhaus 1323 mit der Auftragung durch Otto v. Senheim, und 1327 nimmt Colin v. Senheim dasselbe Lehen in ligischer Form von Trier⁴⁰⁸. Gerhard v. Neef, Sohn des Eberhard v. Sponheim, trägt seine Burg Neef 1325 als Offenhaus auf, 1328 folgt Theoderich v. Weiskirchen mit der Auftragung von Weiskirchen zu ligischem und offenem Lehen; den Revers wiederholt 1340 Johann v. Weiskirchen⁴⁰⁹. Seine Feste Eppelborn b. Lebach öffnet Hermann v. Eppelborn 1333 in einem Lehnvertrag⁴¹⁰. Als ligisches Offenhaus überstellen die Gemeiner Hermann v. Bell, Rullmann v. Bell und Hermann gen. Lichte ihre Burg Bell 1336⁴¹¹. Wilhelm v. Busselstein und seine Mutter Margarete tragen ihren Anteil an Busselstein 1336 auf und wiederholen ihren Revers 1337⁴¹². Ferner tragen ihren Stammsitz auf Gerhard v. Wachenheim 1336, 1339 Wilhelm v. Waldeck gen. v. Schönenburg, der ehemalige Fehdegegner Balduins in der Elzter Fehde, und Baldemar v. Odenbach 1341 in ligischer Form⁴¹³. Bereits im voraus trägt 1346 Heinrich v. Kramburg, einer der treuesten Helfer Balduins vor allem gegen die Westerburger, seinen geplanten Bau Kramburg als ligisches Offenhaus auf⁴¹⁴.

Bereits bestehende Lehnbeziehungen anerkennt 1313 Wilhelm Walpode (v. Pommern) für das *castrum* Pommern, das zuvor sein Bruder Friedrich zu offenem und ligischem Lehen von Trier innehatte⁴¹⁵. Ebenso anerkennen 1318 Wilhelm v. Kettig und seine Neffen, Arnold und Wilhelm, ihren Turm zu Kettig als Trierer Lehen; den Revers wiederholt Arnold 1333⁴¹⁶. 1324 anerkennt Hermann gen. Türenstoßer v. Arras sein Haus Arras als Lehen von Trier⁴¹⁷. Seinen Sitz Rappweiler b. Weiskirchen anerkennt als ligisches Offenhaus 1330 der Ritter Johann v. Rappweiler, und ebenfalls seinen Sitz Nohfelden anerkennt 1336 Wilhelm v. Nohfelden als

407 Vgl. 1319 CB II 598.

408 Vgl. 1323 HONTHEIM II Nr. 628, S. 101 f. und 1327 CB II 604.

409 Vgl. für Neef 1325 CB II 603 (Teildruck CRM III Nr. 129, S. 226 f.). Für Weiskirchen vgl. 1328 CB II 606 und 1340 CB II 640.

410 Vgl. 1333 CB II 633; zur Verifizierung von Ippelburen als Eppelborn b. Lebach vgl. DWL III S. 487 Anm. 9.

411 Vgl. 1336 CRM III Nr. 214, S. 337 ff.

412 Vgl. 1336 CB II 689 und 1337 StAKO 1A 4906. Busselstein verifiziert Lamprecht als Bosselstein b. Vossenack (Kr. Montjoie): DWL III S. 424 Anm. 1.

413 Zu Wachenheim vgl. 1336 CB II 641. Zu Waldeck vgl. 1339 CB II 647 sowie den Consens des Friedrich v. Waldeck 1345 CRM III Nr. 317, S. 475 f.; (Wilhelm wird 1335 zusammen mit den anderen Fehdegegnern in der Sühne Balduins mit Eltz genannt, vgl. HONTHEIM II Nr. 646, S. 126 ff.). Zu Odenbach vgl. 1341 CB II 659.

414 Vgl. 1346 CB II 669.

415 Vgl. 1313 CRM III Nr. 54, S. 150 f. Zur Familie und Herrschaft der Walpoden v. Pommern vgl. GENSCKE, Landesgeschichte, S. 219.

416 Vgl. 1318 CRM III Nr. 91, S. 183 f. und 1333 StAKO 1A 4772.

417 Vgl. 1324 StAKO Abt. 1C 111 Nr. 1694 (Regest). Hermann Türenstoßer wird in der Aufzeichnung über Münstermaifelder Pächter als Ritter von Arras genannt: *Cum Hermanno Durrenstossere milite de Arras* (DWL III Nr. 303, S. 515 ff., hier S. 516); ferner begegnet er als Siegler für Dietrich v. Esch 1347 CB II 664 als *Hermann Dorenstoizer von Arraz*.

ligisches Offenhaus von Trier⁴¹⁸. Ebenfalls zu ligischem Lehen trägt Meinward v. Kottenheim sein Haus in Kottenheim zusammen mit anderen Lehen, worüber er 1337 seinen Revers gibt⁴¹⁹.

Der Burggraf Johann v. Rheineck trägt 1325 seine bei Rheineck gelegene Burg Brohl (b. Breisig) zu ligischem und offenem Lehen auf, meidet aber einen Lehnvertrag für Rheineck⁴²⁰. Heinrich v. Leye trägt 1333, ebenfalls zu ligischem Offenhaus, den Turm über seiner Burg Leye und seinen Anteil an Liebenberg mit allen Rechten, Burgleuten und Vasallen auf⁴²¹. Johann und Richard v. Studernheim tragen zu ligischem Offenhaus ihren Hof mit Turm in Wolf (b. Cröv) 1333 auf⁴²².

Bereits bestehende Lehnbindungen anerkennt Ritter Cono v. Kuntzich 1340 für sein Haus in Trier, und gleichzeitig trägt er seine Burg Föhren b. Trier als ligisches Offenhaus auf; ebenso anerkennt 1339 Johann v. Schamley in gleicher Lehnform seine Burg Büschfeld und trägt weitere Lehen zu der Burg auf⁴²³.

Bei dieser langen Reihe von Rittern, die nicht den Trierer Ministerialenfamilien entstammen, fällt neben den zahlreichen Auftragungen vor allem die ligische Lehnbindug auf, die den einzelnen Ritter besonders eng an den Erzbischof bindet⁴²⁴. Ferner sei daran erinnert, daß das Gros dieser Ritter, meist zur gleichen Zeit oder kurz zuvor, in ein Dienstverhältnis, oftmals als Burgmänner, zum Erzbischof tritt. Demnach begegnet in ihnen jene Gruppe, die nächst den Rittern aus den alten Trierer Ministerialenfamilien in engste Bindung zum Erzbischof gerät und sowohl persönlich als auch mit ihren Burgen nahezu vollständig der Herrschaft des Erzbischofs eingebunden wird. Mit dieser Gruppe erweitert der Erzbischof vor allem den Kreis seiner Helfer und Dienstleute und sichert sich auf diese Weise einen weiteren Vorsprung vor anderen Herren. Das bedeutet aber, daß neben der Minderung fremder Herrschaft die Gewinnung des Mannes mit Burg und Dienst als eine wesentliche Grundlage für die Durchsetzung und für den entscheidenden Vorsprung der erzbischöflichen Herrschaft anzusehen ist.

4. Kleriker und Frauen

Selten treten Kleriker oder Personen, die mit geistlichen Aufgaben betraut sind, im Burgenbereich in Lehnkontakt zum Erzbischof. Sie nehmen vorwiegend und traditionsgemäß Aufgaben im Verwaltungsbereich wahr⁴²⁵.

418 Vgl. zu Rappweiler 1330 HONTHEIM II Nr. 638, S. 113 f. und zu Nohfelden 1336 StAKO 1A 4867.

419 Vgl. 1337 CB II 1030.

420 Vgl. 1325 CRM III Nr. 132, S. 229 f. (Teildruck), 1325 CB II 602. Zu den Burggrafen v. Rheineck vgl. GENSICKE, Landesgeschichte, S. 229.

421 Vgl. 1333 CB II 631. Heinrich steht wohl im Dienst des Erzbischofs, denn er begegnet 1331 CB II 621 als Mitsieger zwischen Balduins Räten Paul v. Eich und Wilhelm v. Orley.

422 Vgl. 1333 CB II 634.

423 Vgl. für Cono v. Kuntzich 1340 CB II 656; Cono wiederholt den Revers 1343 CB III 722 und 727. – Zu Johann v. Schamley (Chambley) vgl. 1339 CB II 645.

424 Diese Lehnform wird im folgenden eingehender erörtert, so daß hier auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

425 Einen großen Teil der Verwaltungsaufgaben läßt Balduin von Klerikern ausführen. Es seien hier nur drei Beispiele herausgegriffen: der Mönch Arnold versieht in Tholey die Stelle eines erzbischöflichen Kellners (vgl. 1352 StAKO Abt. 182 Nr. 7); Hauskleriker und Rat Balduins ist Engelbert von der Mark, Propst zu St. Martin in Worms (vgl. 1331 StAKO 1A 4714); als erzbischöflicher Kellner zu Koblenz wird der Priester Heinrich Duner mit einem Hof in Kährlich auf Lebzeit belehnt (vgl. 1338 StAKO 1A 4952).

Eine Ausnahme bildet die erzbischöfliche Lehnburg Bischofstein, die als Kleriker der jeweilige Archidiakon von Karden als Teil des Archidiakonats in ligischer Form von Trier zu Lehen trägt. Neben einer Reihe von Verpflichtungen obliegt dem Archidiakon mit der Burg Bischofstein insbesondere der Schutz des Moselübergangs⁴²⁶.

Im Besitz eines festen Hauses, für das Balduin eine Genehmigung zum Ausbau erteilt, begegnet Johann v. Schwarzenburg, Rektor der Kirche zu Kellenbach⁴²⁷, während der Trierer Domsänger Ruprecht v. Saarbrücken, ein Bruder des Trierer Offizials und Chorbischofs Boemund v. Saarbrücken, auf Lebenszeit mit Burg Schwarzenberg belehnt wird⁴²⁸. Zu beachten ist in allen Fällen, daß es sich bei den Genannten um Angehörige bedeutender Ritterfamilien des Erzstifts handelt; auch der jeweilige Archidiakon von Karden entstammt stets einer einflußreichen Familie⁴²⁹.

Frauen kommt auch im Burgen- und Lehenbereich keine bedeutende Stellung oder Rolle zu. In zahllosen Reversen begegnen sie jedoch als Mitausstellerin, oder sie geben ihren Consens zu dem jeweiligen Vertrag. Auf diese Weise werden vor allem die Wittumrechte der Frau am Lehen sichergestellt und Rechtsansprüche im voraus geregelt⁴³⁰. Die Bewilligung weiblicher Erbfolge bleibt hingegen eine nur selten gewährte Vergünstigung Balduins, deren Ziel die Besitzkontinuität für bestimmte Familien oder Linien eines Hauses ist. Realisiert wird diese Erbfolge in weiblicher Linie, indem der jeweilige Ehegatte der Erbin das Amt oder die Burg faktisch innehat und nur der Besitztitel auf die Frau zurückgeht. Pflichten und Dienste obliegen dem Mann. Andere Regelungen entziehen der Frau das Erbe, sobald sie sich wieder verheiratet, und belassen ihr in diesem Fall nur das Wittum⁴³¹. Ausschlaggebend ist dabei u. a. die Sorge, daß der Lehnbesitz in der Hand einer Frau allzu leicht dem Lehnherrn entfremdet oder seinem Willen entzogen werden könnte. So spiegeln die Quellen für den Burgenbereich Balduins Bemühen

426 Vgl. den Revers des Archidiakon Heinrich v. Pfaffendorf 1329 StAKO 4678 (Teildruck CRM III Nr. 163, S. 281 ff.) sowie den Revers des Archidiakon Gottfried v. Brandenburg 1338 StAKO 1A 4973/4974 (Publ. Lux. 20, Nr. 1275, S. 67).

427 Vgl. 1314 CB II 324 und 325.

428 Vgl. 1353 StAKO 1A 5715.

429 Vgl. etwa Heinrich v. Pfaffendorf oder Gottfried v. Brandenburg.

430 Vgl. hierzu HOMEYER, Gustav, System des Lehnrechts der saechsischen Rechtsbücher. 2. 1844. S. 355, 362. Ferner BOVET, Sophie, Die Stellung der Frau im deutschen und im langobardischen Lehnrecht. (Diss.) Basel 1927. S. 12 ff., 48 ff., 52 ff., 56 ff., 105 ff., u. 114.

431 Vgl. etwa den Revers des Conrad v. Esch bzw. den Revers des Johann v. Eltz: Conrad v. Esch erhält 1340 das erbliche Burggrafenamt zu Rauschenburg; stirbt er ohne rechtmäßige Erben, so sollen seine Neffen Johann und Conrad v. Schöneck folgen, denen ggf. weibliche Erbfolge eingeräumt wird. Das Amt selbst sollen dann die Ehegatten dieser Töchter innehaben; zur juristischen Absicherung des Erzbischofs wird gefordert, daß diese Ehegatten vor der Investitur mit Amt und Lehen dem Erzbischof schwören sollen: vgl. DWL III Nr. 146, S. 173, hier S. 175: *et ipsarum feminarum etiam mariti, que ad dictum officium constitute fuerint.* – 1337 bewilligt Balduin Johann v. Eltz für Baldeneltz die Nachfolge seiner Frau mit der Einschränkung: *Were aber das ich abe ginge ane Lehenserben Dochter oder Sone so sal nach mir das vorgenante Burggrevenamt die vorgenante Vraue Anne min eliche Husfrauwe halden ire Lebetage ob sie/vnurandirt bliet . . . Were aber das sie sich virandirte oder sturbe so sal Friderich min Bruder vnd sine rechten Erben das vorgenante Burggrevenamt mit der Burg vnd allem . . . haben vnd halden . . . vzgenomen ihs Wideme den sie behalden sal er Lebetedage . . . CRM III Nr. 227, S. 354, hier S. 357/58.* – Für den Fall der Tochternachfolge heißt es: *Were ouch das das vorgenante Burggreuenamt, ob wir nit Sone enhetten an eine vnser Dochter geuille, vnd die/Dochter einen Man kaufte der Man ist schuldig vnd sal sweren ee er zu dem vorgenanten Ampte oder Gute . . . kumen . . . , ebd., S. 358/59.*

wider, die Frau möglichst auf ihr Wittum zu beschränken oder das Wittum zu vereinnahmen bzw. stärker zu binden. Meyna, die Frau des Grafen Heinrich v. Nassau, versichert z. B. bei der Auftragung der Burg Liebenscheid ausdrücklich, kein Wittumrecht an der Burg oder dem Zubehör zu haben; auf eventuell doch bestehende Wittumrechte verzichtet sie ebenso wie auf die Möglichkeit, mit Rechtsmitteln gegen ihren Verzicht anzugehen⁴³². Mechthild v. Hohenburg, die Witwe Conrads, bewegt der Erzbischof zum Verkauf ihres Wittums, eines Viertels der Burg und des zugehörigen Tales, gegen Unterhaltsgewährung⁴³³.

Die lange Reihe der im Burgenbereich neu gewonnenen oder wieder verpflichteten Vasallen Balduins lässt im Hinblick auf die Herrschaft des Erzbischofs erkennen: a) Die Reduzierung der gräflichen und freiherrlichen Burgensysteme durch Überlagerung mit Lehnhoheit ist die wesentlichste Voraussetzung für die Zurückdrängung der konkurrierenden Mächte; mit ihr gelingt Balduin ein wichtiger Schritt zur Durchsetzung seines Herrschaftsprimats. b) Mit der Gewinnung oder Wiederverpflichtung der Ritterfamilien sichert Balduin seiner Herrschaft die unentbehrliche dienstleistende Vasallität, deren große Zahl entscheidend zum Vorsprung Balduins vor anderen Herren und zur Funktionsfähigkeit seiner Herrschaft beiträgt. Die lehnweise Gewinnung der ritterlichen Burgen beseitigt nicht nur potentielle Gefahren für den Erzbischof, sondern hindert auch erneute Verselbständigungsversuche der Ritterfamilien und bindet sie sicherer und stärker an den Erzbischof. c) Die Lehnbeziehungen im Burgenbereich tragen dem Erzbischof nicht nur die Lehnhoheit über wichtige Güter ein, sondern sichern ihm gleichzeitig Beziehungen zu und Einfluss an Personen und wirken sich damit in zweifacher Hinsicht vorteilhaft und fördernd für die Herrschaft des Erzbischofs aus.

III. Die Lehnabschlüsse

1. Anlässe für Lehnabschlüsse

Angesichts der Fülle von Lehnreversen mit Burgenbezug drängt sich die Frage nach den Ursachen und Anlässen auf, die zum Abschluß eines Lehnvertrags zwischen Balduin und den genannten Personen führen. Es ist bereits mehrfach angeklungen, daß politische Konstellationen, die erreichte Grenze der Expansionsfähigkeit oder die finanzielle Lage vieler Herren die häufigste Ursache für Lehnabschlüsse mit dem Erzbischof sind. Nicht in jedem Fall unterrichten die Quellen exakt über Ursachen und Vorgeschichte der Lehnverträge, doch reichen die Angaben vielfach aus, um – sowohl bei neuen als auch bei wiederholten Bindungen – weitere Aussagen zu ermöglichen.

a) Lehngeld

In den meisten Fällen bestätigt der Vasall, vom Erzbischof Lehngeld in einer bestimmten Höhe erhalten zu haben, wofür er das näher bezeichnete Gut bzw. die Burg aufträgt. Dieser an sich übliche Vorgang spiegelt indessen auch politische Vorgänge wider: Offenbar ist die Mehrzahl

432 Vgl. 1353 CB II 565.

433 Vgl. 1343 StAKO 1A 5162. Eine andere Form der Wittumvereinnahme findet sich im Bereich der *feoda simplicia*: Balduin lässt sich zum Gemeiner des Wittums machen mit dem Zusatz, daß das Gut (hier zwei Höfe) nach dem Tod der Frau an den Erzbischof heimfällt: 1353 CB II 490.

der Lehnaufragungen das Ergebnis einer systematischen Aktivität Balduins; das gilt besonders für die erstmals gewonnenen Männer, aber auch für die, die schon anderweitig in Lehnkonnex zum Erzbischof stehen. – Bis in die Mitte der 1340er Jahre wird das Lehngeld, ungeachtet seiner Höhe, vor dem Vertragsabschluß bar an den Mann ausgezahlt⁴³⁴; Rentenlehen, d. h. Anweisungen des Lehngeldes auf erzbischöfliche Güter oder Einnahmen, zumeist Zolleinnahmen, häufen sich erst später, bleiben aber meistens auf den Bereich der Burglehen (sowie der allgemeinen Lehen) beschränkt.

Die direkten Zahlungen stellen vorwiegend für die kleineren Dynasten, die sich ja vielfach in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage befinden, einen Anreiz zum Abschluß eines Lehnvertrags mit dem Erzbischof dar, zumal da sie dabei als Herren die faktische Verfügung über ihr Gut weitgehend behalten und obendrein in den Kreis der erzbischöflichen Vasallen eintreten. Beides muß angesichts der möglichen Alternativen für den Betroffenen annehmbar erscheinen als die Aussicht, irgendeinem seiner Nachbarn und Konkurrenten im Kampf um Herrschaft zu unterliegen oder gar zu verarmen.

Für die Entwicklung des Lehnwesens bedeutet diese von Balduin praktizierte Art der Vasallenwerbung, daß im 14. Jahrhundert auch in Kurtrier eine weitgehende Kommerzialisierung eintritt. Die Zahlung des Lehngeldes verpflichtet zur Auftragung von Allod, bei den Burgmannen begründet sie bereits das Vasallenverhältnis. So bekennen die Ritter Gottfried und Engelbrecht v. Sayn 1329, *daz wir umb druhundert und drisich punt guder und gemeiner heller, die uns... unser herre her Baldewin... betzalet hat gentzlichen ee dirre brief geschrieben wart, dem selben herren hern Baldewin unser eygen vesten zu Bruche... han ufgetragen... Und han wir... des selbe hus zu Bruch... zu lehen entphangen... mit manschaft dienst und eyden*⁴³⁵. Hingegen heißt es im Revers des Giso v. Molsberg als Burgmann zu Montabaur 1313: *pro centum marcis... homo castrensis et fidelis... sumus effectus... pro qua summa pecunie eidem... assignavimus*⁴³⁶.

Den Zwang zur Auftragung von Allod beweisen ausdrücklich zwei Fälle, deren einer dem Burglehenbereich entstammt. 1316 wird der Armbrustschütze Thilemann Balduins Burgmann zu Saarburg. Thilemann, der offenbar kein Eigengut besitzt, kauft für das empfangene Lehngeld *duas libratas terre*, trägt sie dem Erzbischof auf und empfängt sie *in feodium et nomine foedi castrensis*⁴³⁷.

Der andere Fall entstammt dem Bereich der Burg als Immobiliarlehen. Erzbischof Diether hatte Gerhard, Herren zu Schöneck (Eifel), einen genannten Betrag zur Besserung seiner Lehen gegeben, d. h. Gerhard sollte im Gegenwert weiteres Gut zu seinen bereits von Trier rührenden Lehen auftragen. Als Balduin herausfindet, daß Gerhard dieser Pflicht nicht nachgekommen ist⁴³⁸, läßt er Gerhard, den Sohn des Verstorbenen, das Versäumte noch 1343 nachholen⁴³⁹. Ist

434 In den Urkunden wird stets die Summe des Lehngeldes genannt und dazu erklärt *nobis datis et persolutis ante confectionem presentium*. (Belege für diese formelhafte Wendung erübrigen sich aufgrund der Vielzahl und Regelmäßigkeit.)

435 1329 HOEFER S. 226.

436 1313 CB II 693. Vgl. ähnlich die Burgmannenreverse 1338 CB II 780 (Heinrich v. Klotten), 1343 CB II 797 (Kraft zu Isenburg), 1346 CB II 818 (Hertwin v. Winningen) u. dgl. m.

437 1316 StAKO 1A 4523.

438 Dieser Vorgang ist u. a. ein hervorragender Beleg für die ungewöhnlich gründliche und intensive Herrschaftsführung Balduins!

439 Vgl. 1343 StAKO 1A 5183.

dieser Fall auch von dem vorigen verschieden, so zeigt sich doch, daß das Lehngeld nicht selbst als Lehnobjekt verstanden und die Auftragung aufgrund des empfangenen Lehngeldes als notwendig erachtet wird. Liegt hingegen eine Anerkennung im Zuge der Erbfolge vor, dann wird die Begründung der Vasallität allein aus der Belehnung mit dem betreffenden Objekt abgeleitet. So erklärt der mit dem heimgefallenen Burglehen seines verstorbenen Schwiegervaters belehnte Ritter Theoderich v. Runkel in seinem Revers: *ratione eiusdem feodi fideles de cetero constituimus homines et vasallos*⁴⁴⁰.

b) Gunsterweise des Erzbischofs

Häufig wird die Nennung des Lehngeldes als Anlaß für einen Lehnvertrag um den Hinweis auf nicht näher benannte Wohltaten und Gunsterweise des Erzbischofs erweitert. Bei den Urkunden mit Burgenbezug verdrängt diese für den Belehrten offenbar gefälligere und weniger anstößige Formel zunehmend die Erwähnung einer exakt benannten Geldsumme. Zeitweilig entfällt sogar jede Nennung eines Lehngeldes, und sicher nicht zufällig bevorzugt gerade der Raugraf Ruprecht v. Alt-Bamberg die Angabe *daz wir umb gnade und gunst und umb manigerleye fruntschaft und vordernisse die der erwerdige in gode vader und herre unser herre her Baldwin... uns gezoinet und gedan hait*⁴⁴¹.

Während die Nennung eines gezahlten Lehngeldes keine weiteren Probleme aufwirft, ist es bei jenen Angaben unmöglich zu ermitteln, wann der Verweis auf *beneficia* und *promociones* als Anlaß des Lehnabschlusses eine Floskel oder eine Umschreibung für finanzielle Leistungen durch den Erzbischof ist oder gar einem realen Tatbestand bzw. Hintergrund entspricht. Unbestritten ist hingegen, daß Gunsterweise selbstverständlich Bestandteil erzbischöflicher Politik sind, für die Balduin zu gegebener Zeit oder unmittelbar Gegenleistungen erwirkt bzw. fordert. Balduin verpflichtet seine Vasallen und jene, die er dazu machen will, mit handfesten und moralischen Mitteln, um sie schließlich – als Ergebnis seiner Bemühungen – in konkreten, schriftlich fixierten Verträgen zu binden und in seine Abhängigkeit zu bringen. Diese fast lautlose und wenig spektakuläre Variante politischen Handelns vollzieht Balduin, wie alle seine politischen Aktivitäten, zielstrebig und systematisch, wobei er selbstverständlich individuell zu reagieren weiß und sowohl im Hinblick auf das Objekt als auch auf den Mann ein festgefügtes Konzept verfolgt. In vielfältiger Weise erprobt und angewendet, wird solches Vorgehen auch im Bereich der Lehnverträge mit Burgenbezug als Ausgangspunkt für den Abschluß solcher Verträge faßbar.

440 1312 StAKO 1A 4454. Zahlungen an einen Mann, die ohne Auftragung bleiben, fallen nicht unter die Kategorie Lehngeld, sondern ziehen einen Dienstvertrag nach sich; statt eines Vasallenverhältnisses wird ein Dienstverhältnis begründet, wobei die gezahlte Summe als eine Art Sold und Abschlagssumme für eventuelle Schäden zu fassen ist. Erinnert sei hier an die zahlreichen Dienstverträge mit Trierer Mannen zugunsten Karls IV. (Vgl. dazu BERNS, Wolf-Rüdiger, Hilfsverträge des Erzbischofs Balduin von Trier 1307–1354 für Karl IV. In: BlIDtLdG 114. 1978. S. 505–525.) Für die Frühzeit der Regierung Balduins veranschaulichen diesen Vorgang zwei Reverse des Egidius v. Daun: 1319 verpflichtet sich Egidius für einen bestimmten Betrag als *fidelis*, *vasallus* und *servitor* zum Dienst mit seinen Burgen (vgl. StAKO 1A 4547), nachdem er einen Monat zuvor für ein entsprechendes Lehngeld Eigengut aufgetragen hatte (vgl. 1319 CB II 886).

441 Vgl. 1342 CB II 548 (Auftragung der Feste Iben).

Eine häufige und bedeutsame Form solcher Gunsterweise ist die Wiederausgabe heimgefallenen Lehnguts an nicht erbberechtigte Verwandte des Verstorbenen. Dietrich v. Daun, Ritter und Burgmann Balduins zu Manderscheid, wird z. B. 1338 mit dem Balduin heimgefallenen Lehngut des ohne Lehnerben verstorbenen Schwagers Dietrich, Herren zu Bruch (bei Wittlich), belehnt. Das Heimfallgut umfaßt die Burg und Herrschaft Bruch mit allen Burgmannen, Mannlehen und Afferlehen, einen Turm, die Burg sowie einen Hof zu Klüsserath, ein Dorf mit Zubehör, das Drittels eines Zehnten, die Hälfte eines Hofes bei Bruch und zwei Fuder Weingeld in Wittlich. Die Hälfte des Hofes behält Balduin ein und belehnt damit seinen Schultheißen Colin zu Wittlich, der bereits die andere Hälfte dieses Hofes sowie die dabei gelegene Burg Dadenberg von Trier zu Lehen besitzt; das Weingeld zu Wittlich erhalten von Balduin *zu leben in pandes wijs* die Ritter Paul und Georg v. Eich, die eben dieses Weingeld zuvor von der Herrschaft Bruch zu Lehen besessen hatten. Mit dem verbleibenden Heimfallgut belehnt Balduin Dietrich, der seinerseits ausdrücklich auf alle etwaigen Rechte oder Ansprüchen bezüglich der abgezweigten Teile verzichtet⁴⁴². Als Gegenleistung erwirkt Balduin bei Dietrich die Öffnung von dessen Anteil an den Burgen Daun und Bettingen mit dem Enthaltungsrecht sowie die Auftragung von Allod Dietrichs (1 Hof) bei Münstermaifeld⁴⁴³. Der gesamte Vorgang ist ein hervorragendes Beispiel für Balduins Politik und zur Kennzeichnung solcher Gunsterweise. Bemerkenswert ist vor allem, daß Balduin das Heimfallgut in nur geringem und jederzeit vertretbarem Umfang, also umsichtig und maßvoll handelnd, beschneidet. Für Dietrich v. Daun hingegen bedeutet die Belehnung mit dem restlichen Heimfallgut einen beträchtlichen Gewinn. Balduin aber nimmt seinen Gunsterweis zum Anlaß, von Dietrich entsprechende Gegenleistungen zu fordern, mit deren Hilfe er seinen Einfluß ausbaut, indem er gleichzeitig weiteren Besitz Dietrichs der eigenen Verfügungsgewalt öffnet. Durch die Förderung seiner Vasallen und ihrer Interessen stärkt Balduin insbesondere seine eigene Herrschaft. So gesehen sind Gunsterweise, hier die Belehnung mit Heimfallgut, für Balduin eine handfeste Basis, von der aus Forderungen gestellt werden können, für den Vasallen hingegen werden sie zur Verpflichtung und zum Anlaß, sich dem Erzbischof neu und weiter zu verbinden⁴⁴⁴.

442 *Und hetten ich oder mine egenante husfrauwe oder mine erben keyn recht oder ansprache zu dem egenanten halbteyl des houes zu Dudenbergh und zu den zweyn fudern wingeldes da han ich und min egenante husfrauwe nf verziegen und verziehen och ich vor mich und die selben mine husfrauwen und mine erben dar uf an diesen gegenwartigen brieve* (1338 CB II 643).

443 Vgl. 1338 CB II 643.

444 Die Wiederausgabe von Heimfallgut ist keineswegs zwingend, wird jedoch zunehmend praktiziert. Dennoch erscheint dem Belehnten die Wiederausgabe und Belehnung als eine Gunst des Erzbischofs, für die er u. U. sogar Gegenleistungen erbringt. So verzichten die beiden Schmidtburger Burgmänner Wentze Criecheler v. Schorrensheim und Jakob v. Graswege für die Belehnung mit Heimfallgut auf ein anderes Gut, das ihnen erbweise zugefallen war und das der Erzbischof für den Ausbau seiner Einflußzone um Schmidtburg benötigt (vgl. 1343 StAKO 1A 5170). – Wie sehr die Belehnung mit Heimfallgut als Gunsterweis betrachtet wird, zeigen auch die entsprechenden Wendungen in den Urkunden; so heißt es im Revers des Simon v. Kempenich *daz umb manicherhande woldait gnade und vordernisze . . . und sunderlichen umb daz er mit dem halbscheit der burge . . . die . . . von . . . mins veterm dodes wegen . . . an sie geuallen waren uns begnadet . . .* (1345 CB II 666) oder im Revers des Wilhelm v. Schwarzenberg *bona infrascripta . . . ad eorundem bonorum verum dominum legitime devoluta . . . nobis . . . in feodium ligium contulit gratiose* (1330 CB II 618) oder im Revers des Conrad Keyser v. Oweiler *nunc gratiam mibi faciens de predicto feodo quondam Conradi predicti similiter me infseudavit* (1325 CB II 721).

Eine andere Form von Gunsterweisen, die in der Regel zu Gegenleistungen nötigt, ist die Vergabe eines Amtes. Ritter Heinrich Beyer v. Boppard d. Ä. wird 1341 von Balduin zum Erbburggrafen auf der erzbischöflichen Burg Sterrenberg bestellt⁴⁴⁵. Neben einer Reihe von Verpflichtungen, die Heinrich eingeht, sieht er sich genötigt, sein gesamtes Allod, gleich wie es an ihn gekommen war oder noch kommen sollte, binnen einer halben Meile um Sterrenberg vom Erzbischof zu Lehen zu nehmen. Diese Zusage gibt Heinrich im voraus auch für seine Erben, künftige Burggrafen zu Sterrenberg⁴⁴⁶. Der Fall verdeutlicht nebenbei, wie es Balduin gelingt, durch die Förderung eines Vasallen im unmittelbaren Umland einer Burg an Terrain zu gewinnen, seinen Einfluß zu mehren und das bedrohlich oder unbequem erscheinende Allod des Vasallen durch entsprechende Bindung und Änderung der Hoheit zu entschärfen. – Heinrich Beyer d. J. nötigt der Erzbischof 1341, für die Teilhabe am erblichen Burggrafenamt zu Sterrenberg dessen Anteil an Burg Tannenberg zu ligischem und offenem Lehen aufzutragen⁴⁴⁷. Eine solche Verfahrensweise rückt viele Lehnabschlüsse Balduins im Burgenbereich in unmittelbare Nähe politischer Tauschgeschäfte.

Die erwähnten Gunsterweise ziehen einen Lehnvertrag jedoch nicht zwingend nach sich. Der Lehnvertrag stellt in den erwähnten Fällen die vom Erzbischof kalkulierte Gegenleistung des Mannes dar. Dagegen wird der Abschluß eines Lehnvertrags bzw. die entsprechende Auftragung zwingend, wenn der Erzbischof die Erlaubnis zum Bau einer Burg erteilt. Deutlich wird im Revers des Grafen Wilhelm v. Wied aus dem Jahr 1342 darauf Bezug nommen: *wan der egenant unser herre von Trier uns von sunderlicher gnade und frundschaft gehenget hait, daß wir einen burgerlichen buw und eine vesten uff unserem eigen zu Drivelten uff dem Bruche begriffen und buwen mögen, so han wir... gelobt, daß wir die vorgenante vesten, mit allem irem begriffe, und was darzu hernamals begriffen wirt... unserem egenanten herre von Trier und seinem Stifffe ufftragen und uffgeben sollen, und sollen sie wider von ihm entpfan zu irem uffgeibigen ledigen lehen*⁴⁴⁸. Balduin begnügt sich keineswegs mit der Ausübung der Bau- und Befestigungshoheit. Während er die früher errichteten Burgen mit erheblichem Aufwand seiner Lehnhoheit unterzuordnen sucht, sollen Neubauten künftig nur noch dann entstehen, wenn sie von Anbeginn erzbischöflicher Lehnhoheit unterworfen werden⁴⁴⁹.

445 Vgl. 1341 CB II 420. Heinrich steht, wie bereits erwähnt, auch anderweitig in Lehnkonnex zum Erzbischof. Bereits 1331 war Heinrich zum Erbburggrafen auf dem Königshaus zu Boppard eingesetzt worden (vgl. 1331 CRM III Nr. 173, S. 295).

446 Vgl. 1341 CB II 420.

447 Vgl. 1341 CB III 725.

448 1342 HONTHEIM II Nr. 663, S. 152. Ähnliche Reverse sind auch von anderen Herren überliefert; so etwa von Raugraf Ruprecht v. Alt-Bamberg 1342 CB II 548, ferner von Ritter Heinrich v. Kramburg 1346 CB II 669 u. a.

449 Planitz/Eckhardt haben bereits darauf hingewiesen, daß viele Fürsten die ihnen durch Friedrich II. verbriefte Befestigungshoheit nutzten, um sich die zu errichtende Burg aufzutragen und öffnen zu lassen. PLANITZ, Hans./ECKHARDT, Karl August, Deutsche Rechtsgeschichte. Köln-Graz³1971. S. 190: »und die Errichtung von Burgen konnten sie nun von der Lehnaufragung und der Erneuerung des Öffnungsrechts abhängig machen.« – Balduin nutzt diese Möglichkeit energisch und unnachsichtig, was seinen Vorgängern offenbar nicht, zumindest nicht in annähernd vergleichbarer Weise, gelungen war.

c) Wirtschaftliche Notlage

Schließlich nutzt Balduin auch die wirtschaftliche Notlage vieler Herren auf verschiedene Weise, vor allem zum Abschluß von Lehnverträgen mit Burgenbezug (und darüber hinaus natürlich auch im Burglehenbereich und im Bereich der allgemeinen Lehen)⁴⁵⁰.

Graf Ruprecht v. Virneburg, wie viele adelige Herren bei Juden hoch verschuldet⁴⁵¹, trägt Balduin für die Begleichung seiner (Ruprechts) Schulden den höchsten Turm von Virneburg, sein Haus Boos, Vogtei und Gericht Nachtsheim sowie sein gesamtes Allod in der Grafschaft Virneburg zu Lehen auf; gleichzeitig öffnet er Balduin Virneburg und Boos und verspricht, von beiden Häusern keinerlei Schaden gegen die Untertanen des Erzstifts anzurichten⁴⁵². Bei etwaigen Verstößen gegen den Vertrag soll Ruprecht sofort die volle Schuldsumme an Balduin zurückzahlen⁴⁵³.

Sofern die Gläubiger der adeligen Herren jüdische Finanziers sind, denen die Schuldner z. T. erheblichen und herrschaftsrelevanten Besitz zu Pfand setzen⁴⁵⁴, wird für den Erzbischof noch ein anderer Aspekt ausschlaggebend, die Schuldenregulierung zu übernehmen. Da Juden eine Burg oder ähnliche Objekte selbst nicht nutzen können, droht hier vor allem die Gefahr, daß andere Herren auf dem Wege der Einlösung von Pfandgütern an bestimmten Punkten Fuß fassen und den Einflußbereich Balduins schmälern, ein Vorgang der dem Bestreben Balduins, fremde Anteile und fremden Einfluß auszuschalten, völlig zuwiderläuft.

Deutlich wird dies u. a. bei den Kreditgeschäften des Grafen Walram v. Zweibrücken mit den Juden Jakob Daniel und Vivelin dem Roten von Straßburg. Hier tritt der Erzbischof, angeblich zur größeren Sicherheit der Juden, als Pfandherr ein und nimmt Stadt Zabern mit Burg Stauf von Walram zu Pfand; auf diese Weise kann er jeden unerwünschten Fremdeinfluß von diesem, für ihn besonders wichtigen Gebiet fernhalten⁴⁵⁵. Es ist demnach ein doppeltes

450 In vielen Fällen läßt Balduin sich für die Übernahme von Schulden bestimmte Güter des Schuldners verkaufen; vgl. etwa Volker v. Wildberg 1343 StAKO 1A 5175. Von anderen Herren läßt sich der Erzbischof Güter verpfänden: so durch Wilhelm Buzzel v. Oberstein 1337 StAKO 1A 4909 oder durch Graf Johann v. Sponheim-Starkenburg 1339 StAKO Abt. 1C 111 Regest Nr. 1172. – Andere wiederum nötigt er zum Abschluß von Dienstverträgen mit ihren Burgen: vgl. Johann v. Stein 1338 StAKO 1A 4975, Reinhard v. Westerburg 1346 StAKO 1A 5324, Wirrich v. Oberstein 1353 StAKO 1A 5736 u. a.

451 Vgl. die Recognition Ruprechts über die von Balduin übernommenen Schulden 1339 StAKO 1A 5009. – Von den Anm. 450 genannten Herren waren bei Juden verschuldet: Johann v. Sponheim-Starkenburg, Wirrich v. Oberstein, Johann v. Stein, (Belege wie Anm. 450).

452 Vgl. 1339 CB II 537 (Teildruck CRM III Nr. 250, S. 396).

453 1339 CRM III Nr. 250, S. 398/399: *Und enwolde yman diser Stucke nit volgen . . . der sal unserm vorgenanten Herren von Trier und seinen Nachkommen die vorgenante zweyhundert Punt groszer Turnos zumale bezalen und vergelden, wie wol daz uns die Schult brieve wider gegeben sin und unser Burgen ledig gesagit . . .* – Auch bei Objekten geringerer Größenordnung drängt Balduin den jeweiligen Herrn unter Ausnutzung der wirtschaftlich schlechteren Lage zum Abschluß eines Lehnvertrages, sofern er ein entsprechendes Interesse an dem Mann oder an dem Objekt bekundet. So hatten z. B. die Brüder Dietrich und Friedrich Ritter v. Rinberg bei Braubach einen Weingarten käuflich erworben. Friedrich trägt dem Erzbischof seinen Anteil als Stolzenfelser Burglehen auf, Dietrich dagegen behält seinen Anteil. Da Balduin offenbar nicht in den Besitz von Dietrichs Teil gelangen konnte, gewährt er diesem schließlich einen Kredit von 100 Mark Brabanter Währung. Diese Schuld erläßt Balduin genanntem Dietrich und läßt sich als Gegenleistung dessen Anteil an dem Weingarten zu Lehen auftragen, wobei die Schuldsumme zugleich als Lehngeld gerechnet wird (vgl. 1342 CB II 1085).

454 Vgl. etwa Graf Johann v. Sponheim-Starkenburg, der seinen Anteil an Burg Dill dem Juden Muskin verpfändet (1339 StAKO Abt. 1C 111 Regest Nr. 1172).

455 Vgl. dazu die entsprechende Urkunde 1344 StAKO 1A 5220.

Interesse, das den Erzbischof in solchen Fällen handeln lässt: Erweiterung des eigenen Einflusses (häufig durch neue Lehnabschlüsse) und Ausschaltung oder Abwehr fremder Konkurrenz.

d) Sühnen

Unter den Ursachen, die zur Begründung eines Lehnvertrags führen, fällt der große Anteil von Sühnen und Vergleichen auf, als deren Bestandteil, Gegenstand oder Folge solche Verträge erscheinen. Die Sühnepolitik und der Abschluß von Vergleichen stellen ein wesentliches Mittel Balduinscher Herrschaft dar, das im Kontext der erzbischöflichen Vertrags- sowie Fehdepolitik zu sehen und zu werten ist. Die Abschlüsse von Sühnen geben Balduin die Möglichkeit, Vorstellungen, Ziele und Verpflichtungen rechtlich bindend zu fixieren, und in zahlreichen Fällen gelingt es ihm auch, alle diese Übereinkommen, manchmal nach wiederholten Auseinandersetzungen, zu realisieren. Hier soll jedoch nicht generell über die Sühne als politisches Mittel Balduins gehandelt werden, sondern nur über einen Aspekt der Sühnepolitik, nämlich die Sühne als Anstoß zu Lehnauftragungen im Burgenbereich. Flexibel und einfallsreich bei Wahl und Anwendung der politischen Mittel, verfolgt Balduin stets mehrere Absichten. Ein wesentliches Ziel seiner Sühnepolitik heißt, mit der Sühne zugleich den Abschluß eines Lehnvertrags zu erwirken, mit dessen Hilfe er insbesondere Burgen oder Allod in der Nähe von Burgen seinem Einfluß unterordnen will. Dabei zeichnen sich als Varianten ab: die Lehnauftragung als Folge einer Sühne, als Teil einer Sühne, als Gegenstand einer Sühne und als Gegenleistung des Kontrahenten Balduins beim Abschluß von Vergleichen⁴⁵⁶.

Am deutlichsten tritt der Zusammenhang von Sühne und Lehnauftragung natürlich dort hervor, wo die Auftragung Gegenstand der Sühne ist und so den Charakter einer Buße annimmt. Johann v. Kellenbach, Burgmann Balduins auf Schmidtburg, und seine Frau Lysa tragen Balduin 1338 als Sühne für den Übergriff auf einen erzbischöflichen *officiatus* Allod auf; in ihrem Revers heißt es: ... *quod nos ambo coniuges prelibati propter excessus graves per me Johannem predictum contra eundem dominum archiepiscopum in captivazione famuli et officiati sui Henrici dicti Bunne de Albe graviter perpetratos bona nostra allodialia infrascripta... supraportavimus et resignavimus... ac me recepisse recognosco in feodum castrense castri sui Smydeburg...*⁴⁵⁷. Der Vorgang legt zugleich ein beredtes Zeugnis über Balduins Herrschaftsmethoden ab: Er beläßt Johann im Kreis der erzstiftischen Vasallen, vermittelt ihm das Gefühl gewisser Milde, legt aber seine Hand auf Johanns Allod und fördert so zugleich den Ausbau des Umlands der Schmidtburg. Anstelle eines reinen Buße- und Sühneverfahrens tritt eine umsichtige, bewußte, zielgerichtete politische Maßnahme, die auf eine weitere Bindung von Person und Sache bei gleichzeitiger Stärkung der erzbischöflichen Position abzielt.

Heftiger reagiert Balduin dagegen bei dem Edelknecht Sybodo v. Erweiler. Sybodo bekennt: *daz ich umb manicherhande ubergrif und unrecht die ich wider den hochgeboren*

456 Unberücksichtigt bleiben hier die Fälle, in denen ein Rechtsstreit über das Objekt voraufgeht und das Ergebnis keinen wirklichen Zugewinn bedeutet, sondern die Restitution oder Sicherung erzbischöflicher Ansprüche; vgl. etwa den Streit mit Herzog Rudolf v. Lothringen über Burg Sierck, Montclair, Merzig, Siersberg u. a. 1334 StAKO 1A 4820, 4822, 4823 (und dazu auch DOMINICUS, S. 309–313).

457 1338 CB II 779; (es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß die Reverse in der Regel von erzbischöflichem Kanzleipersonal ausgestellt und formuliert werden).

*fursten minen herren hern Baldwin... getan und begriffen dicke han darumb ich des selben
 mins herren geuangen bin mit yme überkommen han also daz ich yme dar vor itzunt ufgetragen
 und ufgegeben han... zwene miner manne... und darzu alle ander mine man die leben von mir
 hant oder haben solden... mit allem dem gute daz die vorgenanten man alle die leben und gut
 die sie von mir han oder haben solden han und entphan zu hant... von mime vorgenanten
 herren...⁴⁵⁸*. Außerdem muß Sybodo umfangreiches Allod auftragen, das der neuworbenen
 erzbischöflichen Burg St. Wendel als Burglehen zugeordnet wird⁴⁵⁹; überdies wird Sybodo zur
 Dauerresidenz in St. Wendel verpflichtet und muß sich jeder feindlichen Handlung gegen den
 Erzbischof, das Erzstift und dessen Leute enthalten sowie auf Ansprachen und alle Rechtsmittel
 gegen diesen Vertrag verzichten⁴⁶⁰. Dieser Knebelungsvertrag, so kann man ihn wohl nennen,
 raubt Sybodo die entscheidende Machtbasis, nämlich seine Vasallen, sein Allod und die
 ausgegebenen Lehen, und legt gleichzeitig seinen dauernden Wohnsitz fest. Bemerkenswert ist
 auch, daß Balduin die möglichen Helfer Sybodos in direkte Lehnabhängigkeit von Trier bringt.
 Das Beispiel belegt zugleich, welchen Stellenwert persönliches und dingliches Element als
 Herrschaftsgrundlage einnehmen und weshalb Balduin unablässig um Entschärfung, Eliminie-
 rung und Unterordnung solcher Grundlagen für seine Herrschaft bemüht ist. Verständlich, daß
 der mit Sybodo geschlossene Vertrag keineswegs ein Einzel- oder Sonderfall ist. Der Vorgang
 ist in all seinen Abschnitten Teil einer bewußt und systematisch betriebenen Politik. Ein
 weiteres Beispiel mag dies verdeutlichen: Ritter Johann v. Boppard, Burgmann Balduins auf
 Ehrenbreitstein, wird nach einem Dissens mit dem Erzbischof 1331 in Gnaden wieder
 aufgenommen und trägt bei gleichzeitiger Anerkennung und Aufzählung aller Lehen, die er von
 Trier besitzt, weitere Güter auf, die er offenbar nicht ohne Grund in ligischer Form von Balduin
 empfängt: *pro eo quod idem dominus meus cui in gwerra qua olim contra ipsum habui dampna
 irrogavi ad suam gratiam me recepit et recipi et recipio ac me recepisce recognosco eadem bona sit
 supraportata et resignata ipsi domino meo...*⁴⁶¹. Hervorzuheben ist hier besonders die
 Tatsache, daß auch die Freunde jenes Johann für dessen gnädige Wiederaufnahme durch
 Balduin ihrerseits Lehnverträge mit dem Erzbischof abschließen: *quod pro eo quod... dominus
 noster dominus Baldewinus... strennum militem dominum Johannem de Bopardia... amicum
 nostrum ad suam recepit gratiam et in emendam dampnorum que idem dominus Johannes ipsi
 domino nostro intulit in guerra quam contra ipsum dominum archiepiscopum olim movit... nos
 sepedicto domino nostro archiepiscopo bona nostra allodialia infrascripta... supraportavimus et
 resignavimus*⁴⁶². Balduin versichert sich hier nicht nur des Hauptschuldigen, sondern zugleich
 dessen *amici*, in denen man sicher die Helfer und Parteigänger vermuten darf. In formeller
 Hinsicht kann die Auftragung dieser *amici* ebenso wie die Johans v. Boppard als Folge eines
 Sühneabschlusses eingestuft werden.

In anderen Fällen ist die Lehnaufragung nur Teil eines umfassenderen Sühnevertrags. Diese Sühnen setzen nicht den Schlußstrich unter Querelen mit kleinen Burgmännern, sondern

458 1343 CB II 866.

459 Ebd.

460 Sybodo soll ein Burgmannenhaus errichten: *und sal ich alle zijt da verlieben wanende* (1343 CB II 866).

461 1331 StAKO 1A 4739 (hier zit. nach CB II 764); CRM III Nr. 178, S. 300 druckt die Urkunde unvollständig und hat als Datum irrig den 7. statt 12. November.

462 1331 CB II 1001; mit annähernd gleichem Text unter Nennung weiterer Freunde 1331 CB II 1002.

beenden Fehden mit gewichtigen Dynasten wie den Wildgrafen v. Dhaun, den Herren v. Westerburg, v. Isenburg, v. Kempenich, den Rittern v. Eltz und anderen. Von individuellen Regelungen abgesehen lässt sich bei diesen Sühnen ein Vertragsmuster ermitteln, das einen bestimmten Kanon von Grundforderungen umfaßt, wie die Pflicht zur Gerichtnahme vor einem erzbischöflichen Gericht, Benennung von Ratleuten für künftige Konfliktfälle, die Verpflichtung, das erzbischöfliche Gericht nicht zu behindern, die Enthaltung von feindseligen Handlungen gegen den Erzbischof und dessen Leute, Regelung der Schadensansprüche, festgelegte Verzichtleistungen und vor allem die genaue Festschreibung der Besitzverhältnisse⁴⁶³. In Verbindung mit diesem Vertragspart erscheint dann gewöhnlich die Vereinbarung über bestimmte Lehnauftragungen, wobei häufig auch Burgen Gegenstand solcher Auftragungen sind.

Folgende Beispiele mögen das verdeutlichen: Die Wildgrafen Johann und Hartrad v. Dhaun sühnen sich 1329 mit Balduin⁴⁶⁴, nachdem sie den Wildgrafen Friedrich v. Kyrburg in der Schmidburger Fehde vergeblich unterstützt hatten⁴⁶⁵. Wesentlicher Bestandteil ihrer Übereinkunft ist die Auftragung von zwei näher bezeichneten Dörfern mit Zubehör sowie ihrer Burg Rodenberg, die später gegen eine neu zu errichtende Burg ausgetauscht werden soll⁴⁶⁶. Damit baut Balduin seine Stellung in dem wichtigen und burgenreichen Hunsrückgebiet weiter aus und nimmt seinem Gegner wichtige Bündner. Politisches Geschick und Zielstrebigkeit des Erzbischofs erhellen aus dem weiteren Fortgang: Im Jahr 1330 nötigt Balduin den Wildgrafen Friedrich v. Kyrburg im Sühnevertrag nach der ersten Schmidburger Fehde zur schriftlichen Anerkennung der erzbischöflichen Ansprüche, Vorstellungen und Maßnahmen. So muß der Wildgraf als Folge seiner Unterlegenheit in der Fehde alle von Balduin geschaffenen Tatsachen rechtlich bindend sanktionieren⁴⁶⁷. Doch bevor Balduin diesen Hauptvertrag diktirt, mindert er die Machtgrundlage Friedrichs, indem er ihn zur Auftragung seiner neuen Burg Wildenburg bei Kempfeld zwingt⁴⁶⁸. Diese Auftragung geschieht zwischen Fehdeschluß und Sühnevertrag. Sie schwächt die Macht des unterlegenen Wildgrafen nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die bevorstehende Sühne. Das Beispiel zeigt, daß nicht in jedem Fall der Sühnevertrag abgewartet wird, sondern eine Auftragung durchaus die unmittelbare Folge einer verlorenen Fehde sein kann.

Auftragungen dieser Art bestätigen eindrucksvoll das Zusammenwirken von Fehde-, Sühne- und Lehnpolitik Balduins als Mittel seiner Herrschaft und als Mittel seiner Einflußnahme- und Ausbaupolitik. Charakteristisch ist auch hier wiederum die Multivalenz der

463 Vgl. etwa für das Jahr 1350 die Sühnen mit Reinhard v. Westerburg (1350 CRM III Nr. 366, S. 533 ff.), mit Gerlach v. Isenburg (1350 StAKO 1A 5612), mit Salentin v. Isenburg (ebd. 5622), mit Wilhelm v. Wied (ebd. 5611), mit Heinrich v. Trarbach (ebd. 5614) u. dgl. m.

464 Vgl. 1329 CRM III Nr. 160, S. 276.

465 Vgl. DOMINICUS, S. 263 und 266.

466 Vgl. 1329 CRM III Nr. 160, hier S. 277.

467 Vgl. 1330 StAKO 1A 4697 (Teildruck CRM III Nr. 169, S. 286); Friedrich behält lediglich den Turm zu Schmidburg, muß ihn jedoch von Trier zu ligischem Lehen nehmen. Zum gesamten Geschehen vgl. DOMINICUS, S. 260–268.

468 Vgl. 1330 StAKO 1A 4694 (Teildruck CRM III Nr. 166, S. 284). Noch 1351 äußert Friedrich seinen Unmut über die ihm aufgenötigte Regelung: *nun worden wir . . . gedrenget, daz wir dieselben Vestin Wildenburg musten Leben machen* (CRM III, S. 285 Anm. 1).

praktizierten Herrschaftsmethoden und -mittel. Bezüglich der Fehden kann heute nicht mehr bei jedem Fall entschieden werden, ob sie von Balduin provoziert oder ihm aufgenötigt wurden. Bemerkenswert ist hingegen, daß der Erzbischof jede Möglichkeit nutzt, um Lehnverträge abzuschließen, die ihm den Einfluß auf fremde Burgen oder auf fremdes Allod im Umland eigener Burgen eintragen und sichern sollen. Der Nachdruck und die Beharrlichkeit der Politik Balduins fördern dabei neben vielen anderen Faktoren seinen Erfolg entscheidend. Dabei muß Balduin vielfach auch alte Bindungen wieder erneuern und festigen. In vielen Fällen stellen die im Sühnevertrag vollzogenen oder vereinbarten Lehnaufragungen von Burgen keine Erstauftragung dar, sondern sind die Wiederherstellung gebrochener Bindungen, oft unter ungleich härteren Bedingungen als zuvor.

So versuchen Philipp v. Isenburg und Reinhard v. Westerburg bekanntlich, ihre bereits aufgetragenen Burgen Grenzau bzw. Schadeck dem Erzbischof wieder zu entwinden. In den Sühneverträgen beansprucht Balduin nach erfolgreicher Abwehr aller Angriffe jeweils die Hälfte der Burgen als Eigen und läßt die andere Hälfte erneut zu Lehen auftragen⁴⁶⁹. Jene Sühnen sind Vergleiche, bei denen Lehngut zwar beschnitten, aber nicht vollends durch den Erzbischof eingezogen wird. Balduin verstärkt jedoch seinen Einfluß, indem er nun direkte Hoheit an der jeweiligen Burghälfte begründet. Die ungeheuer große Schwierigkeit, fremdes Gut über einen Lehnvertrag hinaus zu binden, tritt hier besonders deutlich hervor. Umgekehrt lassen erst solche Beispiele erkennen, welch einen bedeutenden Erfolg bereits die Begründung von Lehnhoheit für den Erzbischof darstellt.

Bei der mit Reinhard v. Westerburg geschlossenen Sühne ist schließlich noch bemerkenswert, daß schon die ursprüngliche Auftragung von Burg Schadeck im Jahr 1321 Ergebnis einer Sühne war. Nach Beendigung der damaligen Fehde, die Balduin vermutlich in Reichsangelegenheiten führte⁴⁷⁰, und in deren Verlauf er auf Westerburger Boden Balduinstein errichtete, trugen Johann und Reinhard v. Westerburg dem Erzbischof in ihrer Sühne u. a. Schadeck auf⁴⁷¹. Die Auftragung wird als letzte der Sühnevereinbarungen angeführt: *preterea castrum Schadecke et vallem ipsi adiacentem... que omnia allodialiter ad nos pertinent... resignavimus et resignamus ac superportamus...*⁴⁷²; danach folgen dann die üblichen Einredeverzichte und Beeidungen⁴⁷³.

Die Beispiele zeigen, daß vor allem die durch Fehden (und die folgenden Sühneverträge) bewirkten Lehnaufragungen dem Erzbischof qualitativ wie quantitativ zwar beachtlichen, doch häufig auch ebenso unsicheren Gewinn eintragen, um dessen Bestand immer und immer wieder gekämpft und gerungen werden muß. Rascher und zuverlässiger gelingt Balduin dagegen die Einflußnahme bei kleineren und kleinsten Objekten, auf die er klug und umsichtig sein Augenmerk richtet. Eben hier bietet sich ein Bereich, den der Erzbischof ohne viel Aufhebens, fast lautlos, Stück für Stück zusammentragen, seinem Einfluß fest zuordnen und

469 Zu den bereits erwähnten Vorgängen vgl. die erste Auftragung Philipps 1343 CRM III Nr. 291, S. 454 sowie Philipps Sühne von 1346 CRM III Nr. 324, S. 483. Die Sühne Reinhards 1346 StAKO 1 A 5265 und 5266. Zu dem gesamten Vorgang vgl. DOMINICUS, S. 473–475.

470 So DOMINICUS, S. 185.

471 Vgl. 1321 CB II 682; dazu auch DOMINICUS, S. 185–187.

472 1321 CB II 682.

473 Vgl. ebd.

auf Dauer unbestritten nutzbar machen kann. Dabei bringt Balduin vor allem das fremde Allod im näheren Umkreis seiner eigenen und der ihm aufgetragenen Lehnburgen an sich, das gewöhnlich als Burglehen wieder ausgegeben wird. In vielen Fällen vollziehen sich auch diese Auftragungen zu Burglehen auf der Basis von Vergleichen nach meist nicht näher bezeichneten Differenzen, die von Übergriffen des jeweiligen Mannes gegen den Erzbischof bis hin zu Schadensansprüchen an den Erzbischof aufgrund geleisteter Dienste und erlittener Verluste reichen. Es sind zumeist Aussöhnungen, deren Vergleichscharakter sich deutlich dadurch erweist, daß der Erzbischof eine bestimmte Summe zahlt, der Mann als Gegenleistung Allod aufträgt und sich danach für ausgesöhnt und zufriedengestellt erklärt. Interessant ist dabei, daß Balduin Ansprüche solcher Vasallen oder Kontrahenten nur dann anzuerkennen und zu befrieden bereit ist, wenn sie ihrerseits ein Lehnverhältnis eingehen⁴⁷⁴.

Nur in seltenen Fällen führen solche Vergleiche zu einem Zugewinn an Burgen. So kann Balduin in einem Vergleich mit Ritter Friedrich v. Leye gen. Valysen hinsichtlich der Burg nur das Öffnungsrecht erwirken, während sich der vereinbarte Lehnvertrag auf andere Allodialgüter erstreckt. Friedrich v. Leye, Vasall des Grafen Walram v. Sponheim und des Rheingrafen Johann, erhält insgesamt 200 Pfund Heller zuzüglich 10 Pfund Heller, wofür er dem Erzbischof seinen Teil der Burg Leye bei Bingen öffnet und die Verpflichtung eingeht, binnen einer gesetzten Frist Allod aufzutragen; dazu erklärt Friedrich: *ouch han ich mits der vorgenanten summen geldes vertzigen und vertzihen an disem brieve uff den schaden und uff alle ander vorderunge und ansprache die ich oder mine erben an yn oder an sinen stift hatten oder haben mochten von welichen stucken daz were biz uff disen hutigen dag*⁴⁷⁵.

Alle aufgeführten Beispiele spiegeln die Vielfalt der Ursachen und Anlässe, die zum Abschluß zahlreicher Lehnverträge mit Burgenbezug (aber auch zum Abschluß vieler Burglehenverträge) führen. Wenig überrascht dabei, daß die ermittelten Ursachen – wie Lehngeld, Gunsterweise, Notlagen und Sühnen – durchaus herkömmliche Praktiken sind. Das Neue ist vielmehr die Intensität und Konsequenz, mit der Balduin sie anwendet. Maßgebliche Voraussetzung für diese von Balduin gesteigerte Politik ist, auch das lassen die Beispiele eindeutig erkennen, die bereits mehrfach hervorgehobene und betonte Finanzstärke Balduins. Mit ihrer Hilfe und unter Anwendung herkömmlicher politischer Mittel sowie unter Ausnutzung bestimmter politischer Konstellationen erwirkt Balduin die zahlreichen Lehnverträge. Ziel dieser Lehnverträge sind stets in gleicher Weise Mann und Objekt. Einflußnahme auf fremde Burgen und fremdes Allod, der Zugewinn an Männern und Rechten, die Ausweitung der eigenen Oberhoheit und die Eliminierung oder Neutralisierung konkurrierender Kräfte sind dabei die vorrangig von Balduin verfolgten Ziele. Besonders hervorzuheben ist jedoch, daß die meisten Lehnverträge, auch das lassen die erwähnten Beispiele erkennen, auf die Initiative und Aktivität des Erzbischofs zurückgehen und den Auftragenden gewissermaßen aufgenötigt werden, wobei Balduin vielfach moralischen, machtpolitischen oder finanziellen Druck ausübt. Die

474 Aus der Fülle solcher Vergleiche, die in Burglehenverträge einmünden, seien hier erwähnt: Johann v. Braunsberg, der 1343 umfangreiches Allod zu Montabaurer Burglehen aufträgt und für das erhaltene Lehngeld auf alle Forderungen an den Erzbischof verzichtet (vgl. 1343 StAKO 1A 5145); ferner Johann Vrasz v. d. Neuerburg in gleicher Weise für Neuerburg (vgl. 1343 CB II 805); ebenso Johann v. Bliesen für St. Wendel (vgl. 1346 CB II 812); des weiteren Emerich gen. v. Leye (vgl. 1338 StAKO 1A 4976) und Petrus gen. Bart (vgl. 1332 StAKO 1A 4759) u. dgl. m.

475 1346 StAKO 1A 5289.

Mehrzahl der ungewöhnlich zahlreichen Auftragungen gründet demnach weniger im spontanen und gänzlich freien Willen der Auftragenden, sondern vielmehr in ausgesprochenen Not- oder Zwangslagen. Daß viele, vor allem kleinere Dynasten ihrerseits aus den neuen Lehnbindungen zum Erzbischof ihren Vorteil ziehen, darf dabei nicht unbeachtet bleiben.

2. Zur Finanzierung der Lehnabschlüsse

Vasallenwerbung und -neuverpflichtung in dem aufgezeigten Ausmaß und Umfang erfordern natürlich im Laufe der Jahre unvorstellbare finanzielle Aufwendungen, zumal die notwendigen Lehngelder in der Regel, vor allem bis in die späten 1340er Jahre, bar ausgezahlt werden⁴⁷⁶. Über die ausschließliche Verwendung bestimmter Finanzquellen für Lehngeldzahlungen liegen keine Nachrichten vor; diese Zahlungen werden, soweit die spärlichen Quellen darüber Auskunft geben, aus dem noch nicht systematisch unterteilten und gegliederten Gesamthaushalt geleistet. In diesem Zusammenhang interessiert vor allem die Frage nach der Finanzverwaltung und nach den verschiedenen Einkünften des Erzbischofs. Dank der umfangreichen Studien Lamprechts über die Finanzpolitik und Finanzwirtschaft Balduins sind diese Fragen und die Kenntnis darüber, wie die Gelder des Erzbischofs erwirtschaftet werden, wenn auch nicht vollends, so doch zu einem beachtlichen Teil geklärt⁴⁷⁷.

Die schon mehrfach erwähnte Bedeutung der Finanzstärke Balduins und die aufgezeigten Folgen der Finanzschwäche anderer Herren weisen u. a. auf die bereits außergewöhnlich große Rolle des Geldes und der Geldwirtschaft in Kurtrier im 14. Jahrhundert hin; und gerade auf dem Gebiet des Finanz- und Geldwesens verfügt Balduin gegenüber anderen Dynasten über einen erheblichen Vorsprung, der maßgeblich zu seinem Erfolg als Herr beiträgt. Ursache dieser Überlegenheit Balduins ist nicht alleine die optimale Finanzwirtschaft, sondern ebenso die weit entwickelte (und für das 14. Jahrhundert ausgesprochen moderne) Finanzverwaltung⁴⁷⁸. Erinnert sei hier an die nahezu zentralistische Organisation der Finanzverwaltung mit Hilfe der erzbischöflichen Kellnereien auf den Amtsburgen, von wo aus die erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller Ausgaben an die Trierer Palastkellnerei und an die später begründete

476 DOMINICUS bemerkt dazu: »er verwendete darauf so große Summen, daß es kaum begreiflich scheint, wie er neben seinen kostspieligen Unternehmungen außerhalb des Landes alle diese Mittel gewinnen möchte« (S. 194). – DOMINICUS errechnet allein für die Zeit von 1314–1322 über 7700 Pfd. Heller und 2350 Mark Silber ausgegebener Lehngelder (S. 194). – Lamprecht ermittelt für die gesamte Regierungszeit des Erzbischofs Heinrich (1260–1286) ca. 1 450 000 Mark und für Erzbischof Boemund (1286–1299) ca. 896 000 Mark ausgegebener Lehngelder (vgl. LAMPRECHT, 1, 2, S. 1285); das durchschnittliche Gesamtjahresbudget der Erzbischöfe in der 2. Hälfte des 13. Jh. berechnet Lamprecht auf 480 000 Mark, während es unter Balduin bereits 1 200 000 Mark beträgt (vgl. ebd., S. 1465–1467). Diese Vergleichszahlen zeigen, um wieviel höher Balduins finanzielle Mittel liegen und zu welchen Aufwendungen er auch hinsichtlich der Lehnwerbungen fähig ist. (Die von Lamprecht benannten Vergleichszahlen entsprechen dem Kaufpreis des Silbers von 1885!)

477 Vgl. die Studien von LAMPRECHT 1, 2, S. 1438–1481.

478 Zur Entwicklung und zum Stand territorialer Finanzverwaltung vgl. DROEGE, Georg, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 1. 1970, S. 325–345. (Dort auch weiterführende Literatur.) Zu den wirtschaftlichen Grundlagen spätmittelalterlicher Herren vgl. die aufschlußreiche Untersuchung über Kurköln von DROEGE, Georg, Politik und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers. 1957.

erzbischöfliche Kellnerei zu Koblenz als Zentralen der Finanzverwaltung abgeführt werden⁴⁷⁹. Erinnert sei an die zunehmende, unter Balduin besonders geförderte Schriftlichkeit und das Bemühen um Systematik auch in der Finanzverwaltung, vor allem bei der Rechnungslegung⁴⁸⁰. Im Zusammenhang damit muß die von Balduin unermüdlich vorgenommene Erfassung und Aufzeichnung von Einkünften, Leistungen etc. gesehen und erwähnt werden⁴⁸¹. Die vorbildliche Organisation der Finanzverwaltung sowie die dadurch mögliche und geförderte Finanzwirtschaft verdankt Balduin zum einen der am französischen Vorbild orientierten Tradition der Trierer Erzbischöfe des 13. Jahrhunderts und zum anderen der Tatsache, daß er selbst die Leitung und Verwaltung der Finanzen jüdischen Bankiers anvertraut. Spätestens seit 1323 obliegt die Verwaltung der erzbischöflichen Finanzen hochqualifizierten Juden und geht erst nach 1349 wieder in die Hände jener Adelsfamilien über, die auch anderweitig dem Erzbischof dienen⁴⁸².

Die Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung und -erwirtschaftung, die zusammen mit der Finanzverwaltung die eigentliche Finanzstärke Balduins ausmacht, beruht indessen zum einen auf den verschiedenen Einkünften und zum anderen auf der besonders im 14. Jahrhundert aufblühenden Kreditwirtschaft. Mit Hilfe dieser Finanzquellen bestreitet Balduin seine umfangreichen Aufwendungen, darunter auch die hier angesprochene Finanzierung seiner ausgedehnten Lehnpolitik und Lehnwerbungen.

Die Nachträge zur erzstiftischen Hauptrechnung für die Periode vom 1. X. 1336 bis 1. X. 1341, die Saarburger Kellnereirechnung aus den Jahren 1327/28 sowie die Oberweseler Kellnereirechnung für 1344/45 gewähren trotz ihres fragmentarischen und singulären Charakters Aufschluß über Art und Umfang der wichtigsten erzbischöflichen Einkünfte⁴⁸³. Abgesehen von Naturalleistungen, bestehen sie zu einem wesentlichen Teil aus den üblichen Abgaben, Steuern, Bede, Gefälle, Pacht, Gülde. Ferner fallen die Einnahmen aus der Münze sowie aus der Verwaltung auf⁴⁸⁴. Besondere Bedeutung erlangen aber auch die Einnahmen des Erzbischofs

479 Vgl. die Angaben in der Saarburger Kellnereirechnung von 1327/28 bei DWL III S. 410, Z. 30 und S. 411, Z. 17 sowie die Angaben in der Oberweseler Kellnereirechnung von 1344/45 bei DWL III S. 460, Z. 7–12 und S. 467, Z. 24–29. – Vgl. ferner die Darstellung der Organisation LAMPRECHT 1.2, S. 1470.

480 Vgl. etwa die bereits erwähnten Kellnereirechnungen von Saarburg (1327/28 DWL III Nr. 288, S. 405 ff.), die Kellnereirechnung von Oberwesel (1344/45 ebd. Nr. 295, S. 463 ff.), vor allem aber die Kassenabschlüsse und Nachträge zur erzstiftischen Hauptrechnung für 1336 bis 1341 (ebd. Nr. 290, S. 419 ff.).

481 Besonderes Gewicht legt der Erzbischof dabei auf die Erfassung all jener Leistungen, die noch nicht fest und dauerhaft geworden sind. Hier sei besonders an Einkünfte u. dgl. erinnert, die detailliert aufgeführt besonders in den Lehnverseren begegnen.

482 Zu den Juden in der erzbischöflichen Finanzverwaltung und zur Bedeutung der Juden für die erzbischöfliche Finanzwirtschaft vgl. LAMPRECHT, 1.2, S. 1472 ff. Als erster jüdischer Leiter der erzbischöflichen Finanzverwaltung begegnet Muskin, der für 1323 bis 1336 in dieser Funktion nachweisbar ist; nach 1336 hat er für eine Jahrespacht von 88 000 Mark den Koblenzer Moselzoll inne (vgl. ebd., S. 1472). – Zur Stellung und Bedeutung der Trierer Juden und namentlich zum Verhältnis von Erzbischof und Juden vgl. bes. HAVERKAMP, Alfred, Die Juden in der spätmittelalterlichen Stadt Trier. In: Verführung zur Geschichte. Festschrift zum 500. Jahrestag der Eröffnung einer Universität Trier 1473. 1973, S. 90–130.

483 Vgl. die Angaben Anm. 480.

484 Vgl. dazu die weiteren Ausführungen bei LAMPRECHT, 1.2, S. 1445; zu den Einnahmen aus der Verwaltung vor allem die Siegelrechnung des Siegelbewahrers der Trierer Kurie für die Jahre 1339–1341 (DWL III Nr. 292, S. 435 ff.).

von den Juden bzw. aus der Judensteuer⁴⁸⁵. Gerade hier versucht Balduin die regelmäßig fließenden Einnahmen in jeder geeigneten Weise zu vermehren; so etwa, wenn er sich nach 1349 das gesamte Vermögen erschlagener Juden und die von daher dem Reich zufallenden Bußen durch den König übertragen lässt⁴⁸⁶.

Zu den wichtigsten Einkünften Balduins zählen indessen die Zölle sowie der Weinreichtum und die gerade aus dem Weinhandel stammenden Zolleinnahmen. Einen großen Teil seiner politischen Aktivitäten widmet Balduin daher bekanntlich dem Schutz des Handels durch eine konsequente Landfriedenspolitik sowie dem Schutz und Ausbau seiner Zölle; vor allem am Rhein kann Balduin die Position des Erzstifts erheblich verbessern und steigern⁴⁸⁷. Die Kontrolle oder Verfügung über Wasserstraßen gewinnt in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht als Grundlage für Herrschaft. So kann die unter Balduin endgültig für das Erzstift gesicherte Mosel – Moselherrschaft und Moselkontrolle – als die Schlagader des Erzstifts und wesentliche Grundlage der erzbischöflichen Herrschaft angesprochen werden⁴⁸⁸. Es ist darum kein Zufall, wenn das erzbischöfliche Burgensystem zu einem großen Teil entlang dieser Wasserstraße sowie zu deren Schutz und Beherrschung angelegt ist, und folgerichtig liegt auch ein Großteil der lehnweise gewonnenen Burgen entlang der Mosel und des Rheins. Auffällig ist ferner, daß Balduin diese Politik ebenso entlang der Lahn versucht. Die weiter landeinwärts gelegenen Burgen dienen häufig der Kontrolle des Hinterlands und sind dann indirekt auf die

485 Vgl. u. a. LAMPRECHT, 1.2, S. 1456 und S. 1469 sowie eine Aufstellung über solche Einnahmen ebd., S. 1456 Anm. 2.

486 Vgl. eingehender DOMINICUS, S. 497.

487 Auf die Aufzählung aller in Frage kommender Urkunden muß begreiflicherweise verzichtet werden. Verwiesen sei indessen auf einige, besonders wichtig erscheinende Vorgänge: Bereits 1310 lässt sich Balduin von Heinrich VII., nach Bestätigung seiner Besitzungen, die Befugnis zur Zollerhebung zweier Turnosen von jedem Faß Wein und anderer Waren am Rhein innerhalb von *dominium, iurisdictio und conductus* des Erzbischofs erteilen (vgl. 1310 CRM III Nr. 41, S. 132 f.). Der Ausbau der Stellung am Rhein gelingt unter Ludwig d. B., der Balduin zur Pfandschaft Boppard und Wesel auch den Zoll bewilligt, den Heinrich VII. zuvor noch vorbehalten hatte (vgl. 1314 CRM III Nr. 62, S. 160; die Urkunde Heinrichs ebd. Nr. 53, S. 148 ff.). 1326 erwirkt Balduin eine Bulle Johannes XXII. gegen einen von Ludwig d. B. errichteten Rheinzoll (vgl. 1326 CRM III Nr. 143, S. 240 ff.). Den erreichten Stand bestätigt schließlich Karl IV. 1346 HONTHEIM II Nr. 672, S. 165. Die grundsätzliche Bedeutung der Zölle betont für das benachbarte Kurköln DROEGE, Georg, Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter. In: AnnHistVer Niederrhein 168/169 (1967), S. 21–47. – Vor allem der Schutz der Kaufleute und der Straßen wird in folgenden Landfriedensschlüssen betont: 1331 mit den Grafen v. Nassau u. a. (vgl. 1331 CRM III Nr. 172, S. 293 ff.); im gleichen Jahr mit den Grafen v. Sponheim (vgl. 1331 CRM III Nr. 177, S. 298 ff.); ferner im Bündnis mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln, worin auch Zoll und Geleit angesprochen werden, (vgl. 1339 CRM III Nr. 251, S. 399 ff.); ferner im Bündnis mit dem Erzbischof von Köln und den Markgrafen v. Jülich (vgl. 1348 CRM III Nr. 354, S. 519 f.) und schließlich in dem großen Landfrieden mit Mainz u. a., dem zahlreiche Herren beitreten (vgl. 1352 CRM III Nr. 389, S. 570 ff.). – Darüber hinaus fördert Balduin den Handel besonders durch umfangreichen Straßenbau, vor allem entlang der Mosel, sowie durch die Errichtung von Brücken bei Trier und die große Moselbrücke bei Koblenz, vgl. dazu DOMINICUS, S. 198 und S. 515 f. sowie 1343 HONTHEIM II Nr. 665, S. 155 und 1343 CRM III Nr. 293, S. 458 f.

488 Vgl. in diesem Sinne auch LAUFNER, Territorialstaat Trier, S. 132/133. – Auch die großen Fehden Balduins mit dem Adel aus Eifel und Hunsrück sind letztlich Auseinandersetzungen um die Beherrschung der Mosel. – Die zu seinen Gunsten entschiedene Entwicklung lässt Balduin durch Karl IV. bekräftigen, der dem Erzbischof Geleit und Gerichtsbarkeit auf der Mosel bestätigt und das Problem der Grundrur für den Erzbischof entscheidet (vgl. 1346 HONTHEIM II Nr. 672, S. 165 und 1354 ebd., Nr. 678, S. 177).

genannten Wasserstraßen bezogen⁴⁸⁹. Die dort anfallenden Zolleinnahmen gewinnen unter den erzbischöflichen Einkünften eine so zentrale Rolle, daß der Erzbischof zeitweilig auch hier Juden zur optimalen Nutzung mit der Geschäftsführung betraut⁴⁹⁰. Vor allem aber der unermeßliche Bedarf an Barkapital wird aus den Zolleinnahmen bestritten, die es dem Erzbischof schließlich auch ermöglichen, immer wieder Anweisungen auf diese Geldquellen vorzunehmen und so, im Unterschied zu anderen Herren, die zerstörende Zuflucht zu Verpfändungen und Verkäufen zu meiden.

Eine beachtliche Hilfe und Einkommensquelle für den erzbischöflichen Gesamthaushalt stellt schließlich auch der umfangreiche Kirchenbesitz dar, und hier ist Balduin als geistlicher Fürst vor anderen Herren durchaus im Vorteil. Zu erwähnen ist vor allem die Subsidiensteuer, die im 14. Jahrhundert an Bedeutung gewinnt. Hingegen stellt die Möglichkeit der Besoldung über Pfründenleihe für den Haushalt eine spürbare Entlastung dar⁴⁹¹.

Hier sei daran erinnert, daß die Entlastung des Haushalts durch die Abwälzung von Lasten fester Bestandteil erzbischöflicher Finanzpolitik ist⁴⁹². Dabei wirkt sich auch das Lehnsystem positiv aus, das die Pflege des Lehngutes und damit wichtiger Einflußbereiche des Erzbischofs dem Lehnsmann zur Aufgabe macht.

Höchste Bedeutung kommt indessen der Kreditpolitik Balduins zu, die Lamprecht ohne Umschweife als ›Machtmittel‹ bezeichnet⁴⁹³. Auf diese Weise ist Balduin jederzeit in der Lage, Barkapital in jeder Situation und für jede anstehende Aufgabe zu beschaffen. Infolge seiner hohen Zolleinnahmen gelingt ihm umgekehrt in relativ kurzer Frist die Tilgung geliehener Summen. Gleich zu Beginn seiner Regierung (1308) muß Balduin umfangreiche Kredite bei seinem Bruder Heinrich VII. sowie mit päpstlicher Erlaubnis auf Kirchengüter leihen; aber schon im Jahr 1316 schuldet das Reich dem Erzbischof sogar 3 150 000 Mark⁴⁹⁴. Die geordnete Finanzpolitik und die Gewähr für rasche Rückzahlung, vor allem die Möglichkeit zur Leistung entsprechender Sicherheiten verleihen Balduin bei angesehenen und vermögenden Finanziers jene Kreditwürdigkeit, die zu den unabdingbaren Voraussetzungen für Herrschaft größerer Stils zu rechnen ist. Ein weiterer, entscheidender Vorteil für Balduin ist die Tatsache, daß er die Kapitalkraft jüdischer Finanziers, oberitalischer Kaufleute sowie vermögender Bürger aus Mainz und Köln nutzen kann⁴⁹⁵. Hingegen lehnt er, im Unterschied zu anderen Herren, nur

489 Besonders deutlich wird diese Funktion der Burgen im Revers des Gerhard v. Pfaffendorf für Bischofstein, worin er sich ausdrücklich verpflichtet *Transitus etiam Moselle qui sunt in vicinia dicti castri custodiri faciemus* (1329 CRM III Nr. 163, S. 281 f.). – Erwähnt sei hier ferner, daß nicht nur die Burgenpolitik, sondern auch die allgemeine Lehnpolitik Balduins immer wieder auf das unmittelbare Moselgebiet zielt und selbst über kleinste Parzellen an Weingärten Einflußsteigerung oder -begründung versucht.

490 Vgl. die bereits erwähnte Verpachtung des Koblenzer Moselzolls an den Juden Muskin (s. LAMPRECHT, 1.2, S. 1472).

491 Vgl. dazu ausführlich mit entsprechenden Zahlenangaben LAMPRECHT, 1.2, S. 1282–1284. – Unter diesem Aspekt gewinnt auch die überaus intensive Sorge Balduins für Reform und Ordnung des desolaten Kirchenwesens im Erzstift besonderes Gewicht. Vor allem diese Tätigkeit Balduins auf kirchlichem Gebiet ist bisher unberücksichtigt geblieben und harrt noch einer eingehenden Untersuchung und Würdigung.

492 Hier ist vor allem die oft von Balduin geforderte bauliche Unterhaltung von Burgen durch seine Amtmänner (auf deren Kosten) zu nennen.

493 LAMPRECHT, 1.2, S. 1446.

494 Vgl. DOMINICUS, S. 51–53, und LAMPRECHT, 1.2, S. 1465.

495 Vgl. vor allem LAMPRECHT, 1.2, S. 1454 ff., und DOMINICUS, S. 495.

selten bei kapitalkräftigen Adligen, deren Leistungsvermögen jedoch vergleichsweise begrenzt ist⁴⁹⁶. Der wesentlichste Effekt dieser Kreditpolitik besteht für Balduin darin, daß er mit Hilfe jener Finanziers, die über überregionale Kontakte verfügen, ein Netz weitreichender Beziehungen aufbauen kann, durch das ihm vielseitige und von den Schwankungen eines engen Wirtschaftsgebiets unabhängige Geldquellen erschlossen werden. So gehören denn die Verfügung über Juden und die überregionalen Verbindungen zu jenen unschätzbareren Vorteilen Balduins, die ihn – wie wenige andere – von seinen Konkurrenten abheben und seinen Erfolg als Herr beschleunigen und sichern helfen.

Daß nun all diese Geld- und Einnahmequellen auch zur Bestreitung der Lehngeldzahlungen genutzt werden, belegen die Nachträge zur erzstiftischen Hauptrechnung für die Jahre 1336 bis 1341, die in unregelmäßiger Folge unter den verschiedenen Ausgaben immer wieder Hinweise auf Lehngeldzahlungen enthalten⁴⁹⁷. So findet sich dort der Vermerk *H. de Fleckinstein effectus est vasallus domini pro 300 lb. hl.*, ebenso die Eintragung für Eberhard v. Mausbach⁴⁹⁸. Auch bekannte Burgauftragungen sind enthalten: Wilhelm Buzzel v. Stein *pro parte sua Bopelstein 500 fl. parvos*, ferner erscheinen die 100 lb. hl. an Raugraf Georg für Simmern und ebenso Wilhelm v. Wolfstein *pro eo, quod partem domus sue fecit apperibilem domino*⁴⁹⁹. Zwischen anderen Ausgaben tauchen Gelder auf, die an Werner v. Randeck, Bove v. Ulmen und Heinrich Beyer v. Boppard u. a. für das *homagium* gezahlt werden⁵⁰⁰. Schließlich erscheint auch das Lehngeld, das Rudolf v. Waldeck erhält, als er Burgmann auf Thurandt wird⁵⁰¹.

Als wichtigste Nachricht darf indessen ein Vermerk gelten, der belegt, daß Zolleinnahmen für die Zahlung von Lehngeldern verwendet werden. So rechnet der Jude Mussem von Koblenz aus dem Moselzoll zu Koblenz Ausgaben für Lehngelder ab. Von den aus dem Zoll abzuliefernden Einnahmen zieht er neben Kosten jene Gelder ab, die *pro datis... feodalibus* verwendet wurden⁵⁰². Daß in erster Linie die Bargeldquellen zur Leistung der Lehngeldzahlungen genutzt und verwendet werden, läßt sich indessen auch noch anderweitig stützen. Von 1346 an wendet Balduin seine gesamten Bargeldeinkünfte zur Unterstützung Karls IV. auf und muß schließlich in Ermanglung anderer Möglichkeiten sogar seine Kleinodien für umfangreiche Kreditaufnahmen verpfänden. Eben von diesem Zeitpunkt an nehmen die Barauszahlungen bei Lehngeldern ab und werden durch Rentenlehen (Rentenanweisungen) ersetzt. Erst zu Beginn der 1350er Jahre, nachdem Balduin die Aufwendungen für Karl IV. spürbar reduzieren kann, setzen die Barauszahlungen wieder ein⁵⁰³. Da Balduin die Unterstützung Karls aus den Zolleinnahmen und mit Hilfe von Krediten bestreitet, darf man jene Einkünfte als die Hauptquellen ansehen, aus denen die Lehngeldzahlungen finanziert werden. Das bedeutet aber

496 Neben Heinrich VII. sind als adlige Geldgeber u. a. für Balduin bezeugt Boemund v. Dagstuhl (1310 HONTHEIM II Nr. 607, S. 41) und Hartrad v. Schöneck (1349 StAKO 1A 5580). – Andere Herren scheinen sich vorwiegend auf adlige Geldgeber zu stützen. So ermittelt Maurer, daß die Grafen von Wirtemberg, allerdings im 15. Jh., bei der Ritterschaft leihen (vgl. MAURER, Landesherrliche Burg, S. 74/75).

497 Vgl. 1336–1341 DWL III Nr. 291, S. 419 ff.

498 Ebd., S. 422.

499 Ebd., S. 424 (Wilhelm und Georg), S. 429 (Wilh. v. Wolfstein).

500 Ebd., S. 428–431.

501 Ebd., S. 434.

502 Ebd., S. 429.

503 Dies ergibt sich aus den Vereinbarungen, die in den zahlreichen Lehnreversen aus jenen Jahren enthalten sind. Auf eine Aufzählung der Belege muß angesichts der Materialfülle verzichtet werden.

auch, daß nicht nur die Herrschaft, sondern auch die gesamte Lehnpolitik Balduins ohne die Einnahmen aus Zöllen und ohne die von Balduin forcierte Kreditpolitik zumindest nicht in jenem großangelegten Maßstab auszuführen und auf die Dauer durchzuhalten wären. Es kann sich m. a. W. nur derjenige als Herr erfolgreich behaupten, dem u. a. entsprechende Barkapitalien zur Verfügung stehen.

3. Lehnobjekte und Bedeutung der Lehnhoheit

Ein so überaus, fast ungewöhnlich starkes finanzielles Engagement des Erzbischofs auf dem Gebiet der Lehnpolitik, vor allem bei Lehen mit Burgenbezug, legt die Vermutung nahe, daß er aus dieser Politik mehrfachen Nutzen und Gewinn für seine Herrschaft zieht.

Auf der personellen Seite vermehrt er die Zahl seiner Vasallen oder baut bestehende Lehnbindungen aus. Erheblichen Zugewinn erhält der Erzbischof aber auch auf der dinglichen Seite. Ein kurzer Überblick über die Lehnobjekte vermag einen Eindruck davon zu vermitteln und gestattet zugleich Aufschlüsse über Substanz und Herrschaftsrelevanz der Lehnobjekte im Burgenbereich, die Balduin seiner Lehnhoheit unterordnen kann.

An erster Stelle sind die Burgen, Türme und festen Häuser als die qualitativ wie quantitativ wichtigsten Objekte zu nennen⁵⁰⁴. Bei den Burgen läßt sich ein bestimmter Grundtypus ermitteln, der jedoch verschiedenartig ausgestaltet sein kann, so daß der gesamte Zugewinn für den Erzbischof abgesehen von der geographischen Lage je nach Größenordnung und Zubehör erheblichen Schwankungen unterliegt. Der Grundtypus umfaßt als eigentlichen Kern die Burg selbst, einschließlich Burgberg und Tal; hinzu kommen der von Fall zu Fall unterschiedlich ausgestaltete Herrschafts- und Gerichtsbezirk der Burg sowie die ebenfalls von Burg zu Burg unterschiedliche Wirtschaftsbasis und ferner das personelle Element, bestehend aus Männern, Burgmännern und Leuten⁵⁰⁵. Vollständig begegnet diese Grundform bei der 1335 Balduin aufgetragenen Burg Leiningen. Graf Friedrich v. Leiningen umschreibt das Lehnobjekt: *unser teyl der burg zu der alder Lyningen und den berg und den dayl da selbens... mit mannen burgmannen und luden herscheften und gerichten und darzu auch uf unserm eygen gute daz ist uf unser mulen under der burg alden Lyningen seszehen punt haller geldes und in dem dayle darunder an zinsen und an bede zwelf punt und uf unser wiesen da selbens nun punt zu Twingewilre in dem dorfe uf der bede sesz punt zu Hertingeshusen und zu Sickenhusen uf der bede siben punt und in dem dorfe zu Eschwilre uf unserm deile des zehenden der bede und zinsen funzig punt haller geldes*⁵⁰⁶. Die Substanz des eigentlichen Kernes erhellt aus dem Revers des Ritters Heinrich v. Kramburg, der 1346 seine noch zu errichtende Burg aufträgt; dazu rechnet er *den burglichen buw und vesten... mit dem grunde bivange begriffe und buwe*⁵⁰⁷. Dieser

504 Zu den verschiedenen Anlagen vgl. u. a. MAURER, Landesherrliche Burg, S. 7–16, bes. S. 14 ff.

505 Burg und Zubehör untersucht eingehend ERNST, Viktor, Die Entstehung des niederen Adels. 1921. – Vgl. ferner EBHARDT, Bodo, Deutsche Burgen. 1898–1908; SCHLESINGER, Walter, Burgen und Burgbezirke. In: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. 1961, S. 158–187 (allerdings vorwiegend für den mitteldeutschen Raum); und schließlich MITTERAUER, Michael, Herrenburg und Burgstadt. In: ZsBayerLdG 36,2 (1973), S. 470–521 (dort auch weiterführende Literatur).

506 1335 CB II 534.

507 1346 CB II 669. Ähnlich Boemund v. Dagstuhl 1343 HONTHEIM II Nr. 664, S. 154: *die vorgenante burg und vesten mit allem irem begriffe, bivange, vorburge, und vestenunge*. Ebenso Cono v. Kuntzich 1343 CB III 722: *min bus zu Vorne mit dem buwe und byvange*.

Kern ist für den Herrn in erster Linie als militärisch-strategisches Objekt bedeutsam. Herrschaft, Gerichtsbezirk, Liegenschaften und die jeweilige Wirtschaftsbasis, das Land um den eigentlichen Kern und dazu das personelle Element sind von größter Bedeutung für Herrschaft und ihre qualitative wie quantitative Steigerung. Je nach Ausgestaltung und Größe erwächst Balduin aus der Auftragung solcher Objekte neben dem materiellen und personellen auch erheblicher rechtlicher Gewinn, den er seiner Lehnhoheit unterordnen kann. Beispiele wie die Burgen Grenzau oder Schadeck machen deutlich, daß die Lehnhoheit natürlich nicht so unanfechtbar und sicher ist wie das landesherrliche Eigen; doch sind die meisten Herren gar nicht in der Lage, den Erzbischof als Lehnsherrn später wieder abzuschütteln. Selbst die erwähnten Versuche der Isenburger hinsichtlich Grenzau, der Westerburger bei Schadeck oder die des Wildgrafen Friedrich v. Kyrburg bei Schmidtburg mißlingen letztlich. Mit der Begründung der erzbischöflichen Lehnhoheit an dem jeweiligen Objekt verliert der Lehnmann an Autonomie und wird in seiner Verfügungsgewalt eingeschränkt. Seine Herrschaftsausübung soll er fortan im Sinne des Lehnsherrn, keinesfalls aber gegen ihn oder zu dessen Nachteil vollziehen.

Wie in anderen Bereichen zeigt sich Balduin auch bei den Burgen als Lehnobjekten nicht wählerisch, sondern versucht, seinen Einfluß auch mittels kleinster Teile auszudehnen. So reicht die Palette der Lehnobjekte von der einfachen Burg bis hin zu umfangreichen Herrschäften. Den an Umfang bescheideneren Objekten ist die Auftragung des Ritters Johann v. Polch zuzurechnen, der 1332 für 200 Pfds. Heller *castrum nostrum Geyspusch... cum curia eidem adiacente* aufträgt⁵⁰⁸. Ein Objekt mittlerer Größenordnung repräsentiert die von Ritter Wilhelm v. Manderscheid 1319 aufgetragene Burg Weiler: *castrum Wilre villam ibidem curtem de Eygen et silvam ibidem cum omnibus iuribus dominiis hominibus redditibus et aliis quibuscumque ad eadem pertinentibus*⁵⁰⁹. Dagegen stehen die Auftragungen umfangreicher Herrschaftskomplexe, um deren Gewinnung Balduin sich natürlich besonders bemüht. So trägt Graf Johann v. Sponheim-Starkenburg zusammen mit der Hälfte von Burg Dill 1338 auf: *vorburge und daile dar under und mit alle dem daz dar zu gehoret von herscheften manscheften mannem burgmannen dienstmannen landen luden dorfern gerichten ho und nyder wiesen welden weiden velden eckern waszern waszerlouften vischerien wiltbanden mulen gulden guden rechten und mit allen den dorfern gerichten houen und velden die her nach geschrieben und genant sint*⁵¹⁰. Ähnlich bedeutend und umfangreich ist die Auftragung des Raugrafen Georg, der 1330 Burg Simmern mit seiner Stadt und dem Hof zu Altensimmern sowie die zugehörige Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, die Gefälle, Rechte, Burgmänner und Leute vom Erzbischof zu Lehen nimmt⁵¹¹. Noch umfassender sind Auftragungen wie die des Grafen Heinrich v. Nassau, der nach der Belehnung mit Heimfallgut durch Balduin seinen Anteil an Burg Nassau und seine Burg Mengerskirchen mit Herrschaften und allem Zubehör dem Erzbischof als Lehen aufträgt⁵¹².

508 1332 CRM III Nr. 182, S. 305.

509 1319 CB II 594.

510 1338 CB II 536.

511 Vgl. 1330 CRM III Nr. 170, S. 289 ff.

512 Vgl. 1352 CB II 560. Bei dem Heimfallgut handelt es sich um die Feste Beilstein, die nach dem Tode des Grafen Johann v. Nassau, einem Vetter Heinrichs, an Trier heimgefallen war. – (Der Vorgang ist überdies ein anschauliches Beispiel für die Auftragung aufgrund vorher erfolgter Wiederausgabe von Heimfallgut als Gunsterweis.)

Solche Objekte bringen indessen nicht nur den Gewinn von Lehnhoheit über strategisch wichtige Punkte, über Zentren adliger Herren, über Flächen sowie über Hoch- und Niedergerichtsbarkeiten, sondern gleichzeitig auch über zahllose Wälder, Haine, Weiden, Gewässer, Fischereien, Jagdreviere, Einnahmen, Abgaben, Mühlen und alle damit verbundenen Rechte und Hoheiten. Das bedeutet aber nicht nur Oberhoheit über wichtige Gerechtsame, sondern in Zeiten agrarischer Wirtschaftsstruktur auch über die wirtschaftliche Machtbasis anderer Herren. Alle diese Besitztitel, Rechte und Hoheiten, bislang völlig außerhalb der erzbischöflichen Einflußsphäre, sind fortan mit der Lehnhoheit des Erzbischofs belegt. Man darf jedoch solche Lehnhoheit nicht irrig als vage Hoheit geringschätzen, denn ideell wie faktisch entspringen nun zunehmend mehr und mehr Herrschaften, Besitztitel, Rechte etc. nicht mehr allodialer, autonomer Hoheit. Was die anderen Herren in den zurückliegenden Jahrzehnten an Autonomie z.T. mühsam gewonnen hatten, wird jetzt durch den Erzbischof zu einem erheblichen Teil beschnitten, seiner Lehnhoheit unterstellt und künftig von ihr abgeleitet.

Wie konsequent und in den meisten Fällen auch wirksam Balduin solche Hoheit zu handhaben und zu nutzen bereit ist, zeigen seine mehrfach geführten Lehnprozesse (seltener auch Fehden), sobald ein Vasall versucht, die neuen Verhältnisse und die Intentionen des Erzbischofs zu ignorieren.

Die hohe Einschätzung des Unterschieds von allodialem Besitz und Lehen durch den Erzbischof belegt unter anderem die Tatsache, daß er häufig auch die Burgmannen, Männer und Leute der allodialen Verfügung bzw. Hoheit des neuen Lehnmannes entzieht und ebenfalls seiner eigenen Lehnhoheit unterstellt. Um die besondere Bedeutung dieses Vorgangs zu ermessen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Lehnburgen gewöhnlich durch den jeweiligen Lehnmann als Burghaber besetzt werden. Mit der Einbeziehung all dieser Personen in das Lehnobjekt versichert sich der Erzbischof jener Leute und entzieht sie weitgehend der Verfügungsgewalt seines Lehnmannes. Gleichzeitig gewinnt der Erzbischof einen Ansatzpunkt für eine mögliche Einflußnahme auf jenen Personenkreis.

Nicht zuletzt bietet die Umwandlung fremden Allods in erzbischöfliches Lehngut wenigstens im Ansatz die Aussicht, unter Umständen über das Gut verfügen zu können, wenn der Vasall ohne lehnfähige Erben stirbt. Natürlich kann der Erzbischof eine solche Entwicklung nicht kalkulieren, und man darf Balduin derart ungewisse Aussichten nicht als Motiv oder Ziel seiner Lehnabschlüsse unterstellen. Im Gegenteil, gewöhnlich gibt Balduin Heimfallgut wieder aus. Doch macht er hin und wieder von der Möglichkeit Gebrauch, dabei Änderungen an dem Gut vorzunehmen; und eben diese, durch die Lehnhoheit geschaffene Verfügbarkeit zeigt, welche Folgen eine Umwandlung von Allod in Lehngut unter Umständen nach sich ziehen kann. Einen seiner wichtigsten Stützpunkte im Hunsrück, die Schmidtburg, gewinnt Balduin z. B., indem er die Burg als erledigtes Lehen einzieht⁵¹³. Das heimgefallene Manderscheider Burglehen des Ritters Friedrich v. Daun gibt Balduin nur zur Hälfte an Friedrichs Schwager, Theoderich v. Runkel, wieder aus; die andere Hälfte behält er ein und vergrößert damit das erzbischöfliche Eigengut um Manderscheid⁵¹⁴. Auch von der Möglichkeit, das heimgefallene Gut aufzuteilen und die Teile an verschiedene Personen wieder auszugeben, macht Balduin

513 Vgl. DOMINICUS, S. 261 ff.

514 Vgl. 1312 CB II 696.

Gebrauch⁵¹⁵. Die Beispiele demonstrieren deutlich die Bedeutung einer Überlagerung von Allod mit erzbischöflicher Lehnhoheit und welchen Gewinn eine solche Politik dem Erzbischof einträgt.

Von daher wird auch verständlich, warum Balduin selbst kleinere Lehnobjekte durchaus zu schätzen weiß. Dazu zählen im Burgenbereich feste Häuser, Türme und befestigte Höfe. Solch eine Befestigungsanlage trägt 1327 Colin v. Senheim dem Erzbischof auf: *turrim seu domum meam defensabilem novam edificatam cum propugnaculis... cum curia mea... supraportavi*⁵¹⁶. Ritter Friedrich v. Cröv trägt Balduin *turrim meam cum curia et pomerio*⁵¹⁷ auf. Wie bei den großen Befestigungsanlagen, so geschieht auch hier die Auftragung häufig zu ligischem und offenem Lehen. So nimmt Ritter Otto v. Senheim nach der Auftragung von Balduin zu Lehen: *turrim nostram et domum apud Seynheim una cum viis et accessibus usque nunc habitis necnon universis earum pertinentiis ad nos allodialiter pertinentes*⁵¹⁸.

Diese kleineren Befestigungsanlagen sind vom strategischen Gesichtspunkt sowie als Mittelpunkt kleinerer Herrschaften und Wirtschaftseinheiten nicht minder wichtig als die Burgen. Sicherung und Ausbau der erzbischöflichen Herrschaft verlangen selbstverständlich die Unterordnung aller Objekte, mit deren Hilfe Verteidigung geleistet und Herrschaft ausgeübt werden kann, und zumeist auch die Einbeziehung der wirtschaftlichen Ausgangsbasis des anderen Herrn. Die vom Erzbischof nicht kontrollierten Anlagen bergen die Gefahr der Ausdehnung zu unerwünschter und folgenschwerer Größe in sich. Ihre Inhaber können als Koalition leicht zur wirksamen Widerstandsgruppe gegen den Erzbischof anwachsen oder auch auf sich gestellt die Beute der mit dem Erzbischof konkurrierenden Kräfte werden. Welche Gefahr von befestigten Häusern, Türmen oder Wohntürmen ausgeht und welche Ausbaumöglichkeiten solche Anlagen in sich bergen, erhellt unmissverständlich aus vorsorglichen Anordnungen Balduins. Arnold, Herr zu Blankenheim, etwa muß zusagen, *daz wir uf daz gut keynen numer burglichen bu zu begriifen noch buwen sollen ane also viele daz wir den turm den wir han zu Pisport mogen in alsolchem buwe halden als er biz her gewest ist und den nit vester zu machene*⁵¹⁹. Wildgraf Friedrich v. Kyrburg werden 1330 von Balduin auf Schmidtburg Turm und Haus als Lehen gestattet; bezüglich des Turmes erhält Friedrich jedoch die Auflage: *ouch ensollen wir noch unser erven den vorgenanten torn zu Smydeburg nummer hoher laiszen gemachen von steinwercke wan drier getreuetze hoch der ieclich si zwelf fusze hoch zum meisten und niet hoher und dar uf mogen wir setzen eynen helm von holzwerke nit dam zu eyme gedeche*⁵²⁰.

Wie der Erzbischof solche Objekte bewertet, erhellt aber nicht allein aus einer Erörterung der Aspekte als Befestigung, sondern noch stärker aus der Tatsache, daß diese Objekte mit den

515 Vgl. 1338 CB II 643.

516 1327 CB II 604. Zu den Steinhäusern und Türmen vgl. neben MAURER, Landesherrliche Burg, S. 14–16, auch LAMPRECHT, 1.2, S. 1308/1309. – Diese Objekte gewinnen insofern an Bedeutung, da »das Haus des Herrn an sich schon . . . ein Bezirk höheren Rechts (ist) und . . . die Fähigkeit (hat), herrschaftsbildend zu wirken« (MAURER, Landesherrliche Burg, S. 16).

517 1326 CB II 732.

518 1323 HONTHEIM II Nr. 628, S. 101 f.

519 1330 CB II 614.

520 1330 CRM III Nr. 169, S. 286 ff., hier S. 287.

gleichen Auflagen, Bestimmungen und Bedingungen zu Lehen gegeben werden wie Burgen. In den Rechtsvereinbarungen der Lehnverträge macht der Erzbischof keine Unterschiede in der Behandlung und Einordnung der verschiedenen Befestigungstypen. Auch wenn man die Tendenz zur Vereinheitlichung der vertragsrechtlichen Bestimmungen unter Balduin in Rechnung stellt, weist die gleichwertige Behandlung auf die grundsätzliche Herrschaftsrelevanz all dieser Objekte hin, um deren Unterordnung unter seine Lehnshoheit der Erzbischof aus den benannten Gründen bemüht sein muß.

IV. Die Rechtsvereinbarungen in den Lehnverträgen und ihre Bedeutung für die Herrschaft des Erzbischofs

Die Bedeutung der Lehnburgen und der in Lehnweise gewonnenen befestigten Anlagen für die Herrschaft des Erzbischofs sowie der Gewinn, den Balduin aus diesen Lehnerwerbungen zieht, können nur über eine eingehende Betrachtung der in den Lehnverträgen festgelegten zahlreichen Rechtsverbindungen erschlossen werden.

1. Das Öffnungsrecht

a) Zum Forschungsstand

Unter allen in die Lehnverträge aufgenommenen und gesondert erwähnten Rechtsvereinbarungen und Verpflichtungen kommt dem Öffnungsrecht zentrale Bedeutung zu. In nahezu allen Lehnverträgen mit Burgenbezug erwirkt der Erzbischof dieses Recht für sich, und es scheint, daß Balduins Bemühen besonders darauf abzielt, neben der Lehnshoheit vor allem die Öffnung einer Burg zu erlangen.

Schon früh wird die Frage nach dem Öffnungsrecht in der Forschung erörtert, in der Regel jedoch nur nebenbei und meistens im Zusammenhang mit allgemeinen Untersuchungen über das Lehnwesen, insbesondere über die ligische Lehnform. In der feudistischen Literatur wird das Problem ausschließlich unter juristischen Aspekten behandelt⁵²¹. Zu den ersten Arbeiten, in denen ein Bezug zwischen Öffnungsrecht und hoheitsrechtlichen Fragen hergestellt wird, zählt Erich Schraders Abhandlung über das Befestigungsrecht in Deutschland⁵²². Erneut aufgegriffen, aber wiederum eingebettet in die Lehnrechtsthematik, wird die Frage bei Heinrich Mitteis⁵²³. Erst in neuerer Zeit wendet sich die Forschung dem Öffnungsrecht mit anderen

521 Verwiesen sei hier auf drei Arbeiten, die das Öffnungsrecht ausführlicher erörtert haben und darum stellvertretend für andere Arbeiten genannt werden: FRITSCH, Ahasverus, Tractatus de Jure Aperturae, vulgo Oeffnungsrecht. Rudolstadt 1668. – DECKHERR, Wilhelm, De Jure Aperturae vulgo Oeffnungsrecht. Straßburg 1670. – GERCKENROD, Johann Jacob, Dissertatio inauguralis iuridica de Feudis ligii et non ligii. Marburg 1722.

522 SCHRADER, Erich, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. 1909. Vgl. hier besonders S. 18/19 und S. 31–33. – Der Arbeit Schraders nahestehend, aber immer noch auf den älteren Werken der Feudisten aufbauend: COULIN, Alexander, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht. 1911.

523 Vgl. MITTEIS, Heinrich, Lehnrecht und Staatsgewalt. 1933 (Ndr. 1958), S. 621–623.

Fragestellungen zu⁵²⁴. Besondere Erwähnung verdient hier die ausführliche Arbeit von Friedrich Hillebrand über das Öffnungsrecht bei Burgen, der zwar im Schwerpunkt das württembergische Gebiet bearbeitet, aber das Problem dennoch in Berücksichtigung der übrigen Territorien unter zahlreichen Gesichtspunkten abhandelt⁵²⁵. Für die Trierer Region kommt vor allem der Arbeit von Volker Henn Bedeutung zu, der Fragen des Öffnungsrechts in seine Untersuchung über das ligische Lehnwesen einbezogen hat. Henn spricht insbesondere die Bedeutung des Offenhauses für die Entwicklung der Landeshoheit und Territorienbildung an und weist das ligische Offenhaus als Charakteristikum des Westens und Nordwestens im Reich nach⁵²⁶. Ungeachtet der unterschiedlichen Ansatzpunkte und der voneinander abweichenden Zielsetzungen, zeigt ein Vergleich der einzelnen Arbeitsergebnisse, daß das Öffnungsrecht keineswegs als homogene Erscheinung angesprochen werden kann, wie es noch die ältere Forschung tut. Vielmehr lassen sich je nach Rechtskreis, Herrschaft und Zeitraum zum Teil gravierende Unterschiede bei Ausgestaltung und Anwendung des Öffnungsrechts feststellen. Ernst Klebel ermittelt bereits in seinen Forschungen, daß etwa im österreichischen und bayerischen Raum nicht nur überraschend wenige Lehnburgen existieren, sondern auch dem Öffnungsrecht eine entsprechend geringe Bedeutung zukommt⁵²⁷. Gerhard Pfeiffer weist am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg nach, wie die Stadtgemeinde weniger die Burgen, wohl aber alle befestigten Häuser im unmittelbaren Umland durch Öffnungsverträge militärisch entschärft und so, durch die Minderung von Gefahrenherden, die eigene Territorienbildung fördert⁵²⁸. Friedrich Hillebrand zeigt für Württemberg die beherrschende Rolle vor allem landrechtlich erwirkter Öffnungsverträge auf und weist hier insbesondere eine Entwicklung vom *castrum ligium* zum *castrum apertum* nach⁵²⁹. Schon früher hat Jacob Friedrichs auf die bekanntlich vom Westen deutlich verschiedene Rolle und Bedeutung der östlichen Burgen im Elbe- und Saaleraum hingewiesen⁵³⁰. Für das Bistum Paderborn und die braunschweigischen Herzogtümer ermittelt Volker Henn hingegen eine Verquickung von Öffnungsrecht und Pfandwesen statt Lehnwesen⁵³¹. Carl Pöhlmann schließlich betont in anderem Zusammenhang die starke Orientierung der westlichen Gebiete, namentlich des Erzstifts Trier, bei der Organisation von Herrschaft an Frankreich⁵³², und Friedrich Hillebrand wie Volker Henn

524 MULLER, Samuel, Opene huizen. In: Verslagen en Mededeelingen der Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het oudvaderlandsche recht. Teil VII, No. 3. s'Gravenhage 1921. S. 343–354; ferner ITERSON, Willem van, Open huizen en ridderhofsteden in het Nedersticht. In: Jaarboekje van Oud-Utrecht. 1954; sowie PFEIFFER, Gerhard, Die Offenhäuser der Reichsstadt Nürnberg. In: JbFränkLandesforschung 14 (1954), S. 153 ff.

525 Vgl. HILLEBRAND, Friedrich, Das Öffnungsrecht bei Burgen, seine Anfänge und seine Entwicklung in den Territorien des 13.–16. Jahrhunderts, unter besonderer Berücksichtigung Württembergs (Diss.) Tübingen 1965 (Fotodruck 1967).

526 Vgl. HENN, S. 82–88.

527 Vgl. KLEBEL, Ernst, Mittelalterliche Burgen und ihr Recht. In: MittKommBurgenforschung 2. Wien 1953, S. 370–379, hier bes. S. 374/375.

528 Vgl. PFEIFFER, S. 163, 170, 179.

529 Vgl. HILLEBRAND, S. 31–35 und S. 75–125.

530 Vgl. FRIEDRICHs, Jakob, Burg und territoriale Grafschaften (Diss.) Bonn 1907, bes. S. 8–10.

531 Vgl. HENN, S. 120.

532 Vgl. PÖHLMANN, Carl, Das ligische Lehensverhältnis. Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 13. 1931, bes. S. 36 f.

bestätigen diese Feststellung mit ihren neueren Untersuchungen über das *castrum ligium et apertum*⁵³³.

Danach zählt das Erzstift Trier zu jenen Herrschaften des Reiches, wo auch ligisches Lehnwesen und Öffnungsrecht schon sehr früh Eingang finden. Abgesehen von der u. a. politisch und wirtschaftlich bedingten Orientierung an Frankreich, haben auch die dynastischen Verbindungen und die juristische Ausbildung mancher Erzbischöfe in Paris entscheidenden Anteil an der Übertragung französischer Rechtsgewohnheiten auf die Frankreich benachbarten Herrschaften des Reiches. So stammt etwa der Trierer Erzbischof Albero (1131–1152) aus dem Geschlecht der Herren von Montreuil bei Toul⁵³⁴, während die Erzbischöfe Gottfried (1124–1127), Meginher (1127–1130) und Hillin v. Falmagne (1152–1169) Angehörige des maasländischen Adels sind⁵³⁵; und Balduin wiederum hat seine juristischen Studien in Paris absolviert. In seinem Stammland Luxemburg haben sich überdies ligisches Lehnwesen und Öffnungsrecht bereits im 13. Jahrhundert zur vorherrschenden Form herausgebildet⁵³⁶. So kann Balduin auf französische, luxemburgische und Trierer Vorbilder und Traditionen zurückgreifen.

b) Intensivierung und Ansteigen der Lehnverträge mit Öffnungsrecht unter Balduin

Auf den relativ hohen Anteil der Lehnverträge unter Balduin, die die Pflicht zur Öffnung der Burg und zur Enthaltung des Erzbischofs auf ihr ausdrücklich hervorheben, ist bereits mehrfach hingewiesen worden. Balduin gelingt auch hier die Intensivierung und Steigerung der von seinen Vorgängern eingeleiteten Politik. Mit der Zahl der aufgetragenen Lehnburgen steigt auch die Zahl der Offenhäuser des Erzbischofs, so daß ihm bzw. dem Erzstift schließlich ein dichtes Netz an Burgen zur Verfügung steht, das jederzeit und in vielfacher Weise für die erzbischöfliche Herrschaft genutzt werden kann.

Doch beruhen Intensivierung, Steigerung und Ausweitung nicht allein auf dem Zugewinn der von Balduin in großer Zahl erwirkten Neuaufragungen von Burgen und befestigten Anlagen. Vielmehr zielt Balduins Politik auch auf die Erweiterung seines Einflusses und seiner Rechte bei den schon früher gewonnenen Objekten durch qualitative Intensivierung und Steigerung der bestehenden Vertragsinhalte. Dies läßt sich u. a. am Beispiel der Burg Bischofstein verfolgen. Heinrich v. Bolanden, Archidiakon der Trierer Kirche und Propst zu Karden, übereignet die Burg 1273 dem Erzstift Trier mit der Auflage, daß der jeweilige Archidiakon zu Karden die Burg von Trier zu ligischem Lehen erhalte; er selbst ist der erste Lehenträger⁵³⁷. Vereinbarungen, die über das Maß der üblichen Pflichten, der *servicia debita*, hinausgingen, sind nicht erwähnt; Bischofstein ist damit nicht mehr und nicht weniger als ein ligisches Lehen der Trierer Kirche.

533 Vgl. HILLEBRAND, S. 17–31, und HENN, S. 41–42 und S. 120–121.

534 Vgl. HILLEBRAND, S. 25.

535 Vgl. HENN, S. 27.

536 Unter Balduins Bruder, Kaiser Heinrich VII., findet das ligische Lehnwesen zeitweilig Eingang in die Reichskanzlei, während der Großneffe, Karl IV., diese Lehnform in Verbindung mit dem Öffnungsrecht nach Böhmen überträgt. (Vgl. PÖHLMANN, S. 36, und HILLEBRAND, S. 28–31.)

537 Heinrich bestimmt: *ut archidiaconus vel archidiaconi succendentes nobis in archidiaconatu in perpetuum habeant et teneant ipsum castrum, et de ipso castro faciant archiepiscopis . . . homagium et fidelitatem, et erunt homines sui ligii de ipso castro. Volumus etiam ipsum castrum esse ligium archiepiscopis Trevirensibus et ecclesie Trevirensi in perpetuum* (1273 HONTHEIM I Nr. 547, S. 802).

Eine erste Änderung zugunsten des Erzstifts erreicht Erzbischof Diether v. Nassau 1303 nach einer erfolgreichen Auseinandersetzung mit dem Archidiakon Hermann v. Wilnau. In dem neuen Lehnvertrag wird ein, wenn auch beschränktes, Öffnungsrecht verankert: *et de ipso castro tanquam ligio nos et nostri successores in perpetuum erimus adjuti, et pro defensione ecclesie nostre, si necesse fuerit, nobis aperietur, salvo tamen castro predicto et sine periculo ejusdem castri*⁵³⁸. Dieses auf den Verteidigungsfall bezogene Öffnungsrecht stellt einen Kompromiß zwischen Lehnherren und Lehnmann dar und zeugt von geringerer Durchsetzungskraft des Erzbischofs. Ganz anders versteht es dagegen Balduin, im Jahr 1329 den erzbischöflichen Interessen Geltung zu verschaffen und eine grundlegende Änderung herbeizuführen. Heinrich v. Pfaffendorf muß dem Erzbischof die uneingeschränkte Verfügungsgewalt zugestehen; er empfängt die Burg *in feodum ligium et aperibile omni tempore* und gestattet den Erzbischöfen *contra quemlibet hominem et ad omnem eorum voluntatem se juvare poterunt et debebunt*⁵³⁹. Im übrigen wird Heinrich verpflichtet, keine Gegner des Erzbischofs auf der Burg zu enthalten und vor allen Dingen niemanden ohne die ausdrückliche Genehmigung des Erzbischofs zum Dienst auf der Burg zuzulassen⁵⁴⁰.

Charakteristisch für Politik und Herrschaftsführung Balduins ist indessen, daß er sich nun nicht mit dem erreichten Stand zufrieden gibt, sondern auch diesen und seine eigene Leistung zu steigern sucht, um seinen Einfluß Schritt für Schritt noch zu verstärken. Im Jahr 1338 nutzt er den Wechsel im Archidiakonat, um die Burg nun vollends in den Griff zu bekommen. Das bereits voll durchgesetzte Öffnungsrecht ist indirekt betroffen, denn die neue Regelung betrifft das Burgpersonal, dessen Zuverlässigkeit für Praxis und Nutzung des Öffnungsrechts durchaus Bedeutung hat. Während die Annahme von Vasallen und Burgleuten auch weiterhin der ausdrücklichen Genehmigung des Erzbischofs bedarf, müssen die Pförtner, Turmhüter und Wächter fortan aus der erzbischöflichen *terra* stammen und können erst dann eingesetzt werden, wenn sie zuvor dem erzbischöflichen Amtmann in Münstermaifeld geschworen haben⁵⁴¹. Mit dem gleichzeitig auferlegten Verbot, ohne Wissen und Willen des Erzbischofs von Bischofstein aus Krieg zu führen, ist dem Lehnmann nahezu jede Handlungsfreiheit beschnitten oder genommen⁵⁴². Durch Intensivierung der Lehnvertragsbestimmungen für

538 1303 HONTHEIM II Nr. 586, S. 10.

539 1329 CRM III Nr. 163, S. 281.

540 Ebd., S. 282: *Tenebimus quoque dictum castrum sub debita custodia et edificiis tenere nostris laboribus et expensis, nec ullum hominem in ipso receptabimus aut receptari permittemus qui eidem domino nostro suisque successoribus aut subditis ecclesie Treverensis predicte aliqualiter sit molestus, nec de eodem castro eisdem aut eorum subditis dampna aliqua inferemus . . . Nullum etiam vasallum aut castrensem nobis aut dicto castro nostro de novo acquirens sine expressa licentia archiepiscopi Treverensis.*

541 Der neue Archidiakon, Gottfried v. Brandenburg, verpflichtet sich: *Preterea portenarios custodes turrium et vigiles in dicto castro non instituam nec admittam nisi sint bene noti et de terris dicti domini archiepiscopi oriundi qui etiam antequam ad huius castrum admittantur primum sculento Monasteriensis in Meinfeld qui pro tempore ibidem fuerit aut ei qui ad hoc fuerit ex parte domini archiepiscopi Treverensis deputatus nomine predicti domini . . . recipientibus et deinde michi tanquam archidiacoно iuramenta de exequendis fideliter eorum officiis prout ex parte dicti domini archiepiscopi ab eis exactum fuerit prestare debebunt. Et nichilominus si aliquem vel aliquos de premissis portenariis custodibus vel vigilibus ipsis non congruere dicentur illum vel illos post requisitionem eorum michi factam sine mora debebo totaliter amovere* (1338 CB II 390).

542 *Insuper nullam gwerram sive brigam de dicto castro . . . moveri aut foveri faciam absque domini mei archiepiscopi Treverensis . . . licencia speciali* (ebd.).

Bischofstein gewinnt Balduin an dieser Burg, der für das Macht- und Herrschaftsgefüge des Erzbischofs besonderes Gewicht zukommt, eine Verfügungsgewalt, die jener über landesherrliche Burgen annähernd gleichkommt. Es ist also durchaus möglich, über Öffnungsrecht und Einflußnahme auf das Burgpersonal Wert und Verfügbarkeit einer Lehnburg so zu steigern, daß sie in ihrer Bedeutung nur unwesentlich hinter der Eigenburg zurückbleibt. Die Antwort auf die Frage nach Wert und Bedeutung der Lehnburgen für die Herrschaft des Erzbischofs ist daher stets von dem jeweiligen Umfang und der Intensität der Einflußmöglichkeit abhängig, die der Erzbischof aufgrund der getroffenen Rechtsvereinbarungen hat.

Bezüglich des Öffnungsrechts schließlich wird an dem Beispiel der Burg Bischofstein deutlich, daß die Feststellung, Balduin sei wie die anderen Herren seiner Zeit um Öffnung der Burgen bemüht, vage und unzureichend ist. Man muß vielmehr davon ausgehen, daß Balduin bei älteren Verträgen Steigerung und Präzisierung des Vorhandenen anstrebt, während er bei Neuaufragungen von Anbeginn auf die Durchsetzung eines möglichst umfassenden Öffnungsrechts abzielt. So lassen sich auch bei den herkömmlichen und gängigen Praktiken deutliche Eigenleistungen Balduins feststellen, die oft weit über rein quantitative Intensivierungen hinausgehen. Qualitative und quantitative Intensivierungen sind demnach bei Balduin gleichermaßen zu beachten, ungeachtet des sachbedingten Überhangs in quantitativer Hinsicht.

c) Qualität und Quantität der gewonnenen Offenhäuser

Zweifellos ist das Öffnungsrecht nicht nur bei der Burgenpolitik, sondern grundsätzlich bei Sicherung und Steigerung von Herrschaft für den Herrn ein gewichtiges Recht und ein unverzichtbares zugleich. Nur wer ungehindert in die Burg eintreten und sich ihrer bedienen kann, hat sie für seine Herrschaft wirklich gewonnen und gleichzeitig wirksam entschärft. Öffnungsrecht bedeutet Zugang zum fremden Herrschaftskern und Möglichkeit zur Nutzung fremder Machtbasis zum Vorteil der eigenen Herrschaft. Das Bestreben des Erzbischofs muß daher nicht nur auf die Öffnung von Burgen, sondern ebenso auf die Öffnung jedweder befestigten Anlage zielen, auf Türme und Höfe ebenso wie auf befestigte Häuser oder Burganteile.

Diese Politik trägt nicht nur der grundsätzlichen, wenn auch unterschiedlich einzustufen den, Bedeutung befestigter Anlagen – gleich welcher Größenordnung –, sondern auch den rechtlichen Gegebenheiten bei den Burgen Rechnung. Bedenkt man, daß zahlreiche Burgen – und insbesondere die großen Anlagen – sich nicht in einer Hand, sondern in der Hand von Gemeiner oder Ganerben befinden, so wird man unschwer begreifen, warum Balduin sich mehrfach mit der Öffnung nur eines Burganteils zufriedengeben muß, auch eine solche Öffnung mit Nachdruck anstrebt und sogar als Gewinn bzw. Erfolg betrachtet; denn auf diese Weise wird der Erzbischof in gewissem Sinn Teilhaber einer Befestigung, zu der er nur schwerlich auf andere Weise Zugang finden könnte. So bescheiden und gering die Öffnung eines Anteils auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so groß ist doch andererseits der Erfolg Balduins, denn er kann auf solche Weise fast lautlos und ohne viel Aufhebens in die Gruppe der Gemeiner eindringen und auf ihrer Burg Fuß fassen.

So trägt der Ritter Johann, Herr v. Walferdingen, dem Erzbischof 1338 mit seinen Gütern in Bertringen auf: ... *decimam partem castri seu fortalicii in Byrtingen... in feodum ligium et aperibile...*⁵⁴³. Außerdem gewinnt der Erzbischof mit diesem Zehntel durch den Lehnvertrag

543 1338 CB II 1046 (Publ. Lux. 20 Nr. 1273, S. 66).

einiges Zubehör, wodurch der Einfluß Balduins um Bertringen zusätzlich gesteigert wird. Ähnlich trägt Gerlach, Herr v. Isenburg, dem Erzbischof 1331 *unser deyl der burg zu Weltersberg und daz dar zu horet zu ligischem und offenem Lehen auf*⁵⁴⁴. Ritter Heinrich v. Leye wiederum trägt Balduin als einfaches, aber offenes Lehen auf: *partem meam quam habeo in castro Lievenberg cum castrensis vasallis fidelibus et hominibus meis ad ipsum castrum spectantibus et aliis suis iuribus iurisdictionibus et pertinenciis universis*⁵⁴⁵.

Zeitweilig muß Balduin sogar mit der Öffnung eines Turms als eines wesentlichen Bestandteils einer Burg vorlieb nehmen. Genannter Heinrich v. Leye nimmt mit gleicher Urkunde seinen neu errichteten Turm auf der Burg Leye mit Pertinenz zu ligischem und offenem Lehen von Trier, wobei ein älteres Gebäude von dieser Auftragung ausdrücklich ausgenommen wird: *item turrim meam de novo per me constructam supra castrum meum Leye cum omnibus suis pertinenciis antiquo edificio inferioris castri ibidem dumtaxat excepto... turrim vero meam in Leye predictam cum suis pertinenciis in feodum ligium et aperibile... recepisse recognosco*⁵⁴⁶. Johann, genannt Groyse v. Gondorf, armiger, bekannt 1330 in seinem Revers: *ego recepi et teneo in feodum ligium et aperibile partem fortalitii mei in Guntravia et curie adjacentis eidem me contingentes quod fortalitium et curia totum descendit in feodum ab ecclesia Treuerensi*⁵⁴⁷. Dieser Teil wird in der Regestzeile des Reverses als *turris* bezeichnet⁵⁴⁸. Beachtenswert ist dabei, daß nur der Turm ligisch und offen genannt wird, während das *fortalitium* als Ganzes offensichtlich ein einfaches Lehen ist. Als der Koblenzer Ritter Marsilius von der Arken 1336 die Hälfte jener Burg mit Zubehör, darunter das Schutzamt, mit lehnherlichem Consens des Erzbischofs von genanntem Johann übernimmt, bekannt er in seinem nun intensivierten Lehnvertrag: *ac me recepisse recognosco in feodum ligium et aperibile fortalitium meum in Guntrania et curiam eidem adjacente*⁵⁴⁹. Der Fall ist zudem ein erneutes Beispiel dafür, wie Balduin auch über einen längeren Zeitraum hinweg hartnäckig darauf hinarbeitet, seinen Anteil an ein und derselben Sache qualitativ zu steigern und seine Position immer stärker auszubauen, und beim vorliegenden Vorgang schließlich doch noch vom Teil zum Ganzen gelangt.

Mit derselben Zielstrebigkeit drängt Balduin auf den Erwerb des Öffnungsrechts auch bei festen Häusern und Türmen, die nicht Teil einer Burg sind, sondern als Befestigungswerk allein, wie die Häuser von Stadtrittern und Burgmannen, stehen oder zusammen mit einer *curia* den Mittelpunkt einer Grundherrschaft bilden⁵⁵⁰. Ihrer Funktion nach dienen die Türme dem

544 1331 CB II 624.

545 1333 CB II 631.

546 Ebd.

547 1330 CRM III Nr. 165, S. 283.

548 Vgl. 1330 CB II 619.

549 1336 CRM III Nr. 216, S. 340.

550 Georg Droege hat in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß sich solche Anlagen nur durch Grad und Umfang der Befestigung von einer Burg unterscheiden, in ihrer Funktion aber ganz ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben wie eine Burg; in der Terminologie spätmittelalterlicher Quellen fallen sie ebenso unter den Begriff eines festen Hauses wie größere oder kleinere Befestigungen. Grundsätzlich treffen diese auf die niederrheinischen Verhältnisse bezogenen Beobachtungen auch für den Trierer Raum unter Balduin zu. (Vgl. DROEGE, Georg, Über die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser im späteren Mittelalter. In: NiederrheinJb 4 (1959), S. 22–27, hier bes. S. 23–25.) Ferner sei auf die Ausführungen über das Haus als Kern der Herrschaft verwiesen bei BRUNNER, O., S. 254 ff. – Auch in der Urkundensprache

Hof und Zentrum der Grundherrschaft als Wehrbau. Sie werden gewöhnlich zusammen mit der jeweiligen *curia* aufgetragen bzw. wieder zu Lehen gegeben, unter Vorbehalt des Öffnungsrechts für den Erzbischof⁵⁵¹. In gleicher Weise erfolgen Auftragung und Lehnnahme auch bei festen Häusern⁵⁵².

Die Bedeutung solcher Anlagen für die Herrschaft und für die Politik des Erzbischofs erhellt nicht zuletzt aus der Tatsache, daß Balduin selbst dann auf dem Öffnungsrecht besteht, wenn solche Anlagen als Burglehen aufgetragen bzw. ausgegeben werden. Ritter Friedrich v. Cröv, der seinen Turm mit Hof 1326 von Balduin in ligischer Form als Neuerburger Burglehen nimmt, muß dem Erzbischof daselbst das Öffnungsrecht gewähren: *turrim cum curia et pomerio iure feodi ligii et aperibilis omni tempore ad domini Trevirorum archiepiscopi voluntatem necnon castrensis Novi castri eiusdem domini... recipisse me recognosco*⁵⁵³.

Gerade die erwähnten Beispiele zeigen deutlich: Burgenpolitik Balduins bedeutet nicht nur Gewinnung von Lehnburgen einschließlich Öffnungsrecht, sondern grundsätzlich die aller Bauwerke, die als Wehrbau zur Leistung von Schutz und Schirm und damit zur Ausübung von Herrschaft geeignet sind. Eine solche Politik bedeutet, auf lange Frist betrieben, nicht nur die stetig wachsende Überlagerung von Gebieten und fremder Herrschaft mit erzbischöflichem Einfluß (bzw. erzbischöflicher Lehnhoheit und Rechten), sondern läßt die erworbene Quantität schließlich auch zur Qualität werden. Daher ist die für Balduin charakteristische Wertschätzung auch kleinster Teile nichts anderes als eine an den Gegebenheiten orientierte Politik. Der Erfolg des Herrn hängt im 14. Jahrhundert auch von der Hinwendung zum Detail und zu kleinsten Einheiten ab. Mosaikartige Kleinarbeit gehört ebenso zu den Voraussetzungen für erfolgreiche Herrschaft wie die bereits erwähnten überregionalen Kontakte und die Fähigkeit, in größeren Kategorien planen und handeln zu können.

Indessen stellen die als Offenhäuser geworbenen Burgen, schon aufgrund ihrer höheren Qualifikation als Wehranlage und Herrschaftszentrum, den umfassendsten Gewinn dar. Da das Öffnungsrecht gewöhnlich im Rahmen und als Bestandteil eines Lehnvertrags vereinbart wird, gewinnt der Erzbischof dabei ja nicht nur gleichzeitig die Lehnhoheit über die Burg, sondern – wie bereits erwähnt – auch über das meist beachtliche Zubehör der Burg. Üblich sind Auftragungen und Öffnungen wie die des Wilhelm v. Manderscheid, der 1319 als *feodium*

wird die Befestigung eines Hofes deutlich von der Burg unterschieden; so verwendet die Kanzlei Balduins jeweils synonyme Begriffspaare und spricht entweder von *domus sive castrum* bzw. *castrum seu fortalicium* oder von *turris seu domus* (vgl. u. a. 1319 CB II 594, 1329 CB II 684, 1327 CB II 604 u. dgl. m.). Zur Terminologie bzw. zur sprachlichen Entwicklung für den deutschsprachigen Raum vgl. neben MAURER, Landesherrliche Burg, S. 7–16, vor allem SCHLESINGER, Walter, Burg und Stadt. In: Festschrift für Theodor Mayer. 1. 1954 (Ndr. 1973), S. 97–150.

551 Erwähnt sei hier, stellvertretend für zahlreiche Beispiele, die Auftragung der Brüder Richard und Johann v. Studernheim, die 1333 *curiam et turrim nostras* zu ligischem und offenem Lehen von Trier nehmen (vgl. 1333 CB II 634).

552 Auch hier sei stellvertretend für viele Beispiele, namentlich im Burglehenbereich, der Revers des Heinrich Beyer v. Boppard genannt; Heinrich hat neben zahlreichen *domus* zu ligischem und offenem Lehen *domum meam defensabilem in villa Mulen* (vgl. 1327 CB II 747, Teildruck CRM III Nr. 152, S. 253 f.).

553 1326 CB II 732. Dieses Beispiel macht zugleich deutlich, daß für Balduin der Vertrags- und Rechtsinhalt Vorrang vor der Vertragsform (Lehen oder Burglehen) besitzt.

ligium et aperibile von Trier nimmt: *domum sive castrum Wilre villam ibidem curtem de Eygen et silvam ibidem cum omnibus iuribus dominii hominibus redditibus et aliis quibuscumque ad eadem pertinentibus*⁵⁵⁴.

In wenigen Fällen spielt das im Lehnvertrag geöffnete Haus nur geringfügiges Zubehör ein. Johann v. d. Fels, Jutta v. Rulant und Wilhelm v. Manderscheid tragen 1328 als *feodum ligium et aperibile* auf: *castrum Rumestein cum horto eidem adiacente et illo spacio terre quod est situm inter castrum et hortum prelibata*⁵⁵⁵. Auch Graf Philipp v. Solms trägt dem Erzbischof 1331 zu offenem und ligischem Lehen nur auf: *min eygen hus und vesten Solmisse mit mannen burgmannen und alliz daz binnen dem burgfrieden begriffen ist*⁵⁵⁶.

Nur selten erfolgen dagegen Auftragungen, die über die zu öffnende Burg hinaus keinerlei Zubehör umfassen. Erwähnt sei hier u. a. der Revers des Johann v. Rappweiler aus dem Jahr 1330, worin eindeutig abgegrenzt wird: *recepisse recognosco... castrum seu fortalicium meum Rapwilre, in quantum fossatorum et murorum ipsius per circuitum comprehenditer ambitu in feodum ligium et aperibile*⁵⁵⁷. Erinnert sei auch an die Auftragung von Wöllstein durch Wildgraf Friedrich v. Kyrburg im Jahr 1323: *Vort me so hain wir unse Burch und Hus zu Wellestein dat gelegen ist bi Cruzenache, deme seluen Erzebischofe... sin offen und ledich Hus gemacht, und of gedrangen mit disem Brieue...*⁵⁵⁸.

In allen Fällen gewinnt der Erzbischof jedoch Lehnhoheit und Öffnungsrecht an der Burg, der ja sein Hauptinteresse gilt; und gerade die Verbindung von Lehnhoheit und Öffnungsrecht spielt dem Erzbischof die Fremdburg weitgehend in die Hand.

d) *Lehnvertrag, ligische Bindung und Öffnungsrecht*

Die Herkunft des Öffnungsrechts ist nicht befriedigend geklärt; umstritten bleibt in der Forschung vor allem, ob es per se im Lehnrecht gründet und dort seine Wurzeln hat. Die ältere Forschung, repräsentiert durch die Untersuchungen von Gerckenrod, geht davon aus, daß zumindest die ligische Lehnform das Öffnungsrecht für den Lehnherrn automatisch beinhaltet⁵⁵⁹. Ebenso betont Heinrich Mitteis unter Berufung auf Ernst Mayer: »hat der Ligius eine eigene Burg, so ist sie dem Herrn gegenüber stets Offenhaus«⁵⁶⁰, und folgerichtig versteht Mitteis das Öffnungsrecht als Vasallenpflicht⁵⁶¹. Edward Wippermann und Carl Pöhlmann bezeichnen das Öffnungsrecht als dingliche Gerechtigkeit, während Bernhard Diestelkamp den Unterschied zwischen landrechtlich und lehnrechtlich erwirktem Öffnungsrecht hervorhebt und demgemäß betont, daß nur bei der lehnrechtlichen Form eine Lehnspflicht vorliege⁵⁶². Friedrich Hillebrand dagegen hält am Eigenständigkeitscharakter des Öffnungsrechts fest und

554 1319 CB II 594. Eine Aufzählung weiterer Belege kann hier entfallen, da die erwähnte Auftragung charakteristisch für die Vielzahl entsprechender Reverse ist.

555 1328 CB II 605.

556 1331 CB II 518 und 623.

557 1330 HONTHEIM II Nr. 638, S. 113.

558 1323 CRM III Nr. 117, S. 212 ff., hier S. 213.

559 Vgl. GERCKENROD, S. 17–18.

560 Vgl. MITTEIS, S. 566.

561 Ebd.

562 Vgl. WIPPERMANN, Edward, *Feudum castri et aperturae*. In: Kleine Schriften juristischen und rechtshistorischen Inhalts. Drittes Heft: Lehn- und Fideicommissrechtliches. 1873. S. 1–30, hier S. 3. Vgl. PÖHLMANN, S. 45; vgl. DIESTELKAMP, Lehnrecht Katzenelnbogen, S. 231.

versucht, in seiner eingehenden Untersuchung über das Öffnungsrecht den Nachweis zu erbringen, daß Ligeitas und Öffnungsrecht nicht von Anbeginn zusammengehören, die Ligeitas aber schon bald die selbständige entwickelte Form des Öffnungsrechts nach sich ziehe; in einem weiteren Entwicklungsstadium werde das Öffnungsrecht wieder eigenständiger, allerdings unter Beibehaltung der ligischen Beistandsklauseln⁵⁶³. Demgegenüber vertreten neuere Arbeiten wieder die These, daß die Wurzel des Öffnungsrechts im Lehnrecht liege⁵⁶⁴. Hans-Martin Maurer schließlich verweist auf Forschungsergebnisse des 18. Jahrhunderts, wonach kein Zusammenhang zwischen Öffnung und normalem Lehen besteht, wohl aber die Öffnung als Pflicht ligischer Lehen betont wird.⁵⁶⁵

Die Verhältnisse im Trierer Gebiet scheinen vor allem die Thesen Hillebrands zu bestätigen. Hier hat sich bis zum 14. Jahrhundert eine Entwicklung vollzogen, die zum einen die Vereinbarung der Öffnung auch außerhalb eines Lehnvertrags zuläßt und zum anderen bei Lehnverträgen die gesonderte bzw. ausdrückliche Erwähnung einer vereinbarten Öffnung erforderlich macht. Gelegentlich begegnen sogar Lehnverträge, die ein Öffnungsrecht weder erwähnen noch beinhalten, unabhängig davon, ob ein ligisches oder nichtligisches Lehnverhältnis vorliegt. So anerkennt Friedrich v. Neuerburg seine Burg Kobern 1277 *jure ligio feudal*, ohne daß an irgendeiner Stelle das Öffnungsrecht erwähnt wird⁵⁶⁶. Hermann v. Sauershausen dagegen erklärt 1293 in seinem Revers für Burg Wildberg: *in feudum perpetuo tenebimus et recipiemus, promittens bona fide pro me et meis successoribus, et ad hoc nos obligo per presentes, dictum dominum meum archiepiscopum et suos, nec non et suos successores in dicto castro Wiltperch recipere, retinere et receptare, et ipsos juvare consilio et auxilio, omni dolo et fraude exclusis, contra quoscumque eorum et ecclesiae Trevirensis adversarios, injuriatores et inimicos, domino nostro Romanorum rege duntaxat excepto, quandocunque et quotienscunque ipsis et ecclesie Trevirensi necessitas incumbit*⁵⁶⁷.

Indessen machen Verträge mit Öffnungsrecht und ohne Lehnbindung, gemessen an der Gesamtzahl der überlieferten Öffnungsverträge des Erzstifts im 13./14. Jahrhundert, nur einen geringen Prozentsatz aus. Dies gilt erst recht für die Zeit Balduins. Sofern derartige Öffnungen nicht Teil fest umrissener (oder gar zeitlich befristeter) Bündnisse sind, finden sie ihre Ursache in dem hartnäckigen Bemühen mancher Herren und Ritter, sich mit ihren Burgen wenigstens der Lehnhoheit Balduins zu entziehen⁵⁶⁸. Natürlich sind Bedeutung und Wert auch solcher Öffnungsverträge ohne Lehnbindung für die Herrschaft des Erzbischofs unbestritten. Wenn

563 Vgl. HILLEBRAND, S. 18–19.

564 Vgl. PATZE, Burgen in Verfassung und Recht (Zusammenfassung), S. 432.

565 Vgl. MAURER, Adelsburg in Südwestdeutschland, S. 130–131; Maurer stützt sich auf die Forschungen von BONTZ, Johann Jakob, Lehenrecht (vgl. bei MAURER, Anm. 201).

566 1277 HONTHEIM I Nr. 552, S. 807.

567 1293 HONTHEIM I Nr. 572, S. 826–827. Erinnert sei auch an das bereits erwähnte Beispiel der Burg Bischofstein, die 1273 ohne Öffnungsrecht ligisches Lehen des Erzstiftes wird; erst spätere Verhandlungen führen zur Gewährung des Öffnungsrechtes für den Erzbischof (vgl. Anm. 537 und 538).

568 Erwähnt seien hier u.a. die folgenden Öffnungsverträge: Herren v. Schönburg (1318 CRM III Nr. 90, S. 182 f.); Bertold v. Sötern (1338 StAKO 1A 4946); Johann, Herr zu Wildenburg/Sieg (1339 CRM III Nr. 245, S. 391 f.); Ludwig, Herr zu Reichenstein (1339 ebd., Nr. 248, S. 394 f.); Philipp v. Isenburg (1343 StAKO 1A 5151); Dietrich v. Kerpen (1345 StAKO 1A 5242); Dietrich und Philipp v. Ulmen (1346 CRM III Nr. 321, S. 480 f.); Dietrich Huste v. Ulmen (1352 CRM III Nr. 395, S. 580); u. dgl. m.

etwa Graf Eberhard v. Katzenelnbogen dem Erzbischof 1325 alle Burgen, jedoch ohne Lehnbindung, öffnet, dann ist dies für Balduin ein wesentlicher Beitrag zur Absicherung der Pfandschaft Boppard und Wesel in vielerlei Hinsicht; nicht zuletzt wird dadurch vor allem die militärische Abwehrmöglichkeit und Stärke Balduins erheblich gesteigert⁵⁶⁹. Ebenso liegt auch der Öffnung und Enthaltung auf allen Reichsburgen, die Balduin bei Karl IV. durchsetzt, ein klares politisches Kalkül zugrunde, das die grundsätzlich hohe Bedeutung des erworbenen Öffnungsrechts unterstreicht⁵⁷⁰.

Doch zeigen gerade die genannten Beispiele auch, daß der Gewinn aus dem Öffnungsrecht ohne Lehnbindung für Herrschaft ein begrenzter bleibt, da mit ihm keinerlei Zugewinn an herrschaftfördernder Hoheit verbunden ist. Erst in Verknüpfung mit dem Lehnvertrag werden rechtliche Bindungen an den Erzbischof hergestellt und begründet, die über das reine Nutzungsrecht (Öffnung) z. T. weit hinausgehen. Gestützt wird diese Wertung vor allem durch die Praxis Balduins, der nur in seltenen Fällen die Öffnung ohne Lehnbindung akzeptiert. Öffnung als Bestandteil des Lehnvertrags wird gerade unter Balduin zur vorherrschenden Form, ja er begnügt sich nicht einmal mit der einfachen Lehnbindung, sondern ist bestrebt, hierin französischer und luxemburgischer Praxis folgend und an Trierer Tradition anknüpfend, den ligischen Lehnvertrag mit Öffnungsrecht bei den Burgen als Regel durchzusetzen; und gerade unter Balduin erlebt die ligische Lehnform im Erzstift Trier ihre eigentliche Blüte⁵⁷¹.

Auffällig tritt dabei auch die für Balduin charakteristische Tendenz zur Systematik und Vereinheitlichung hervor. Unbeschadet der immer wieder erforderlichen Sonderregelungen wird die Mehrzahl aller Lehnburgen, bei denen das Öffnungsrecht vereinbart ist, in ligischer Lehnform gebunden; umgekehrt bevorzugt der Erzbischof den einfachen (nichtligischen) Lehnvertrag nur bei jenen Lehnburgen, die ohne Öffnungsrecht aufgetragen werden. Die enge Verknüpfung von Ligeitas und Öffnungsrecht erfährt somit gerade unter Balduin eine intensive Neubelebung. Abweichungen von diesem Prinzip werden selten, bleiben jedoch nicht völlig ausgeschlossen⁵⁷².

Bei Burgen, die als Gesamtkomplex Lehnobjekt sind, fällt auf, daß Vasallen, die ihre Burg weder ligisch noch offen zu Lehen tragen, durchweg dem Grafenstand angehören. Diese von der Regel abweichenden Verträge sind als Sondervereinbarungen einzuordnen. So werden etwa die Wildgrafen Johann und Hartrad v. Dhaun, Gegner Balduins in der zweiten Schmidtburgischen Fehde, in ihrer Sühne von 1329 zur Auftragung ihrer Burgen genötigt, aber beide Burgen,

569 Vgl. 1325 StAKO 1A 4616.

570 Vgl. 1346 HONTHEIM II Nr. 672, S. 164 ff., hier S. 169. Die Zusage gilt allerdings nur, wenn der Erzbischof in Reichsangelegenheiten reist.

571 Die ligische Lehnform wird im Erzbistum Trier lange vor Balduin, etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts, von den Erzbischöfen aufgegriffen und seitdem kontinuierlich angewendet. Wie die meisten Traditionen intensiviert Balduin ebenso diese, wobei zunehmend auch andere Lehnobjekte als Burgen in ligischer Form gebunden werden. Zur Entwicklung vor Balduin vgl. u. a. HILLEBRAND, S. 18, und HENN, S. 22–24. Soweit die Quellen ein Urteil zulassen, hat die ligische Lehnform vor Balduin jedoch noch keine größere Rolle gespielt als die einfache Lehnform.

572 Vgl. etwa die Auftragung der Sporkenburg zu einfaches Lehen mit Öffnungsrecht (Revers Heinrichs v. Helfenstein 1310 HONTHEIM II Nr. 604, S. 37–39; die von Hontheim vorgenommene Überschrift *ligium et aperibile* entspricht nicht dem Vertrag!). Vgl. dagegen die Auftragung von Burg Brohl (b. Breisig) durch Johann v. Rheineck zu ligischem Lehen ohne Öffnungsrecht (1325 CBII 602, Teildruck CRM III Nr. 132, S. 229).

sowohl die auf dem Rotenberg wie die später dafür aufzutragende bei Rhaunen, werden sie nur zu *Lene entfahen*, also weder ligisch noch offen⁵⁷³. Bezeichnenderweise vermeiden auch die Grafen v. Sponheim eine ligische Bindung mit dem Erzbischof und ebenso die Gewährung des Öffnungsrechts. Simon v. Sponheim erkennt 1322: *quod castrum Kyrberg recepimus... in feudum*⁵⁷⁴. Johann v. Sponheim trägt die im Mainzer Erzbistum gelegene Burg Winterberg 1325 auf. In der Urkunde Balduins heißt es: *et a nobis... iure feodi recepit*⁵⁷⁵; und schließlich erkennt Johann v. Sponheim-Starkenburg 1338, jeweils die Hälfte der Burgen Dill und Sporkenburg sowie die Burg Birkenfeld ganz *in feudum* empfangen zu haben⁵⁷⁶.

Doch erstrebt Balduin auch bei den Grafen, wann und wo immer es möglich wird, die Bindung der Burg als *feodium ligium et aperibile*. Das gelingt insbesondere bei Familien, zu denen er selbst gute Beziehungen unterhält, und ferner bei jenen, die ihrerseits dem Erzstift verbunden sind oder durch Balduins Politik gewonnen werden. Doch spielen auch andere Faktoren eine Rolle. So ist Balduin bemüht, Burgen von Grafen vor allem dann in ligischer Form zu binden, wenn diese in fremden Diözesen, im Grenzbereich des Erzstifts oder in Gegenden liegen, wo er selbst noch nicht hinreichend Fuß gefaßt hat und die Zahl seiner Bündner gering ist; zum anderen nötigt er einen *comes* auch dann zum ligischen Lehnvertrag, wenn seine eigene Position sich gegenüber der des Grafen als überlegen erweist. Hier ist u. a. die Auftragung des Grafen Philipp v. Solms zu erwähnen, der seine Burg Solms 1331 *zu rechteme uffen und uzgebigem ledigeme lene* empfängt⁵⁷⁷. Diese Auftragung wird von einem ganzen Bündel der oben genannten Faktoren bestimmt: Sie gehört zum einen in den Kontext rechtsrheinischer Ausdehnungs- und Bündnispolitik Balduins; zum anderen liegt die Burg in extremer Grenzlage zu den Einflußzonen des Erzbischofs, und schließlich ist Philipp auf der Suche nach einem mächtigen Bündner eindeutig in der schwächeren Verhandlungsposition. – Die Raugrafen wiederum, in guten Beziehungen zu Balduin stehend, arrangieren sich mit ihm unter Wahrung ihrer Interessenlage unterschiedlich. Während Raugraf Conrad seine Feste Naumburg bei Kirn, im Erzbistum Mainz gelegen, im Jahr 1323 nur *jure feodi* aufträgt, also weder ligisch noch offen⁵⁷⁸, nimmt Raugraf Georg 1330, als Balduin Verweser des Erzstifts Mainz ist, seine Burg Simmern, ebenfalls in der Erzdiözese Mainz gelegen, als *feodium ligium et aperibile* von Trier⁵⁷⁹. (Es ist denkbar, daß das Fehlen einer politischen Rückendeckung für Georg in Person des Mainzer Erzbischofs den Abschluß eines solchen Lehnvertrags mit Balduin begünstigt.) Ungeachtet seiner Schmidtburger Fehden mit Balduin zählt schließlich auch Wildgraf Friedrich v. Kyrburg zu jenen Grafen, die Balduin für das Erzstift gewinnen kann. Friedrich trägt bereits 1323 seine Burg Wöllstein (bei Kreuznach) dem Erzbischof als *offen und ledich Hus* auf⁵⁸⁰, nicht zuletzt mit dem Ziel, Balduin als Bündner gegen Angehörige des wildgräflichen Hauses zu gewinnen.

573 Vgl. 1329 CRM III Nr. 160, S. 276 ff., hier S. 277.

574 1322 CB II 567.

575 1325 CRM III Nr. 133, S. 230 ff., hier S. 231.

576 1338 CRM III Nr. 240, S. 384 ff.

577 1331 CB II 518 und 623.

578 Vgl. 1323 CRM III Nr. 118, S. 214.

579 Vgl. 1330 ebd. Nr. 170, S. 289.

580 1323 ebd. Nr. 117, S. 212 ff., hier S. 213.

Zu größeren Abweichungen von der strengen Verknüpfung der Ligeitas mit dem Öffnungsrecht ist der Erzbischof vor allem bei jenen Lehnverträgen genötigt, deren Lehnobjekte aus Burganteilen und kleineren Befestigungen (wie Häusern und Türmen) bestehen. Hier kann das Bemühen um Einheitlichkeit, das sich der Erzbischof bei Burgen als Ziel gesetzt hat, nicht durchgehalten werden. Ligische und nichtligische Vertragsform mit und ohne Öffnungsrecht werden von Fall zu Fall verschieden miteinander verbunden. Man muß diese Verträge, sofern sie Burganteile betreffen, ebenfalls als Sonderregelungen ansehen, bei denen der Erzbischof zu individuellem Reagieren genötigt ist. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen: Ritter Heinrich v. Leye etwa nimmt 1333 als Gemeiner seinen Anteil an Burg Liebenberg in nichtligischer Form zu Lehen, gewährt Balduin jedoch das Öffnungsrecht daselbst⁵⁸¹. Wirich v. Daun, Herr zu Oberstein, anerkennt mit Revers von 1323 Burg Oberstein, auf der er Gemeiner ist, nur als *feodum ecclesie Trevirensis*, gestattet Balduin jedoch das Öffnungsrecht, während Andreas v. Stein seinen Anteil an derselben Burg Oberstein 1319 zwar in ligischer Form aufträgt, aber kein Öffnungsrecht einbezieht⁵⁸². Der Trierer Stadtritter und Bürger Colinus Bonifazius besitzt seinen Anteil an Burg Liessem in nichtligischer Lehnform, gestattet dem Erzbischof aber das Öffnungsrecht, während Reinhold v. Falkenburg, als Vormund des Hartrad v. Schönecken, den entsprechenden Teil an derselben Burg Liessem zunächst nur als Lehen von Trier – (*in feodum recipere*) – anerkennt, also weder ligisch noch offen⁵⁸³. Hingegen trägt Graf Friedrich v. Leiningen 1335 seinen Anteil der im Bistum Worms gelegenen Burg Alt-Leiningen zu ligischem und offenem Lehen auf⁵⁸⁴.

Mehr Spielraum bei der Vertragsgestaltung verlangen offensichtlich auch die kleineren Befestigungsanlagen. Zwar herrscht auch hier, in Analogie zu den Burgen, die Tendenz vor, das Objekt als *feodum ligium et aperibile* zu binden, doch stößt man häufig auf Abweichungen von jenem Schema, das bei den Burgen relativ konsequent durchgehalten wird. So nimmt der schon mehrfach erwähnte Ritter Heinrich v. Leye seine festen Häuser in Ürzig und Saarburg 1333 wohl zu ligischem Lehen, aber Öffnung wird nicht vereinbart⁵⁸⁵. Arnold und Wilhelm v. Kettig anerkennen 1318 *mansionem nostram que turris dicitur... cum curia et aliis suis attinetius omnibus* als *feodum ligium*, aber ebenfalls ohne Öffnungsrecht⁵⁸⁶. Johann v. Böhmen gewährt als Graf v. Luxemburg 1345 seinen lehnherlichen Consens, daß sein Lehnmann Pontzetus v. Marcerey *domum suam ad instar fortalicii edificatam* dem Erzbischof zu ligischem Lehen aufträgt⁵⁸⁷; das Öffnungsrecht wird in den Vertrag nicht aufgenommen.

Die genannten Beispiele belegen hinreichend und deutlich, daß bei der Gestaltung der Lehnverträge nicht nur dem Objekt, ob Teil oder Ganzes, sondern auch der Person des Lehnträgers sowie der geographisch-politischen Lage des Objekts eine entscheidende, oft ausschlaggebende Rolle zukommt; es ist daher keineswegs gleichgültig, ob der Lehnträger

581 Vgl. 1333 CB II 631.

582 Zu Wirich vgl. 1323 StAKO 1A 4572, zu Andreas 1319 StAKO 1A 4564.

583 Zu Colinus vgl. 1329 CB II 684, zu Reinhold 1329 CB II 607.

584 Vgl. 1335 HOEFER, S. 290.

585 Vgl. 1333 CB II 631.

586 Vgl. 1318 CB II 676a. Den Revers wiederholt Arnold v. Kettig 1323 in der gleichen Form (vgl. 1323 StAKO 1A 4772).

587 1345 StAKO 1A 5237.

Alleinhaber oder Gemeiner einer Burg ist, ob er für sich selbst oder als Vormund handelt, ob er dem Trierer Stadtpatriziat oder dem Grafenstand angehört, und ebenso ist von Bedeutung, ob das Lehnobjekt zur Diözese Trier zählt oder nicht. Alle diese Faktoren wirken einzeln oder zusammen bestimend darauf ein, ob Burg, Burgteil oder kleine Befestigung nun ligisch oder nichtligisch, mit oder ohne Öffnungsrecht in der Hand des Vasallen ist. Kennzeichnend für die Herrschaft des spätmittelalterlichen Herrn ist das hier deutlich hervortretende Nebeneinander von Zwang zu individuellen Vertragsabschlüssen und von hartnäckigem Bemühen um Vereinheitlichung und Systematik. Prinzipien und individuelle Rücksichtnahme konkurrieren miteinander. Das oft chaotische Durcheinander, das durch die notwendigen individuellen Vertragsabschlüsse, Zugeständnisse und Sondervereinbarungen verursacht wird, kann nur dann überschaubar und für Herrschaft nutzbar gemacht werden, wenn alle Vereinbarungen schriftlich aufgezeichnet werden. Nur dann können sie als Besitztitel und Rechte verwaltet bzw. genutzt werden. Vorsprung und Durchsetzungsfähigkeit des Herrn hängen somit auch von seiner Handhabung der Herrschaft und seiner Fähigkeit zu geordneter Verwaltung ab. Es ist das besondere Verdienst Balduins, solche Aufzeichnungen vorgenommen und damit ein gesichertes Wissen um alle Rechts- und Besitztitel als Voraussetzung für Herrschaft hergestellt zu haben. Das gilt im übrigen auch für die anderen Herrschaftsbereiche des Erzbischofs, ganz besonders aber für den gesamten Lehngebiet.

Angesichts der oben dargelegten aufwendigen Politik und des trotz aller Abweichungen beharrlichen Strebens nach Durchsetzung ligischer Lehnabschlüsse als vorherrschender Lehnform erhebt sich die Frage nach der Absicht, die Balduin mit diesen ligischen Lehnverträgen verfolgt und welchen Gewinn er daraus zu erzielen hofft.

Die Forschung hat nahezu übereinstimmend das *auxilium contra omnem hominem* als entscheidendes Charakteristikum der ligischen Lehnform herausgestellt⁵⁸⁸. Carl Pöhlmann sieht darin sogar den einzigen Unterschied, auch im linksrheinischen Gebiet, zwischen ligischen und nichtligischen Verträgen⁵⁸⁹. Demgegenüber lässt sich für die Herrschaftszeit Balduins eine Reihe von Belegen anführen, worin sich der Vasall *contra omnem hominem* verpflichtet, ohne dabei ein ligisches Lehnverhältnis einzugehen. Wirich v. Daun, Herr zu Oberstein, verpflichtet sich z. B. 1323 bei der Auftragung seines Anteiles an Oberstein: *ipso per nos et nostros ubi cum honore poterimus iuvare contra omnes cuiuscumque dignitatis satusve existant exceptis dumtaxat contra eos qui coheredes nostri fuerint in dicto castro*⁵⁹⁰. Diese Zusage rückt zweifellos in die Nähe einer ligischen Bindung ohne daß es sich hier um ein *feodum ligium* handelt. Der Trierer Stadtritter und Bürger Colinus Bonifazius anerkennt 1329 seinen Anteil an Burg Liessem in nichtligischer Form mit den Worten: *quod castrum... dependet in feodum ab archiepiscopis... et quod de eo contra quemlibet hominem omni tempore... poterunt se iuvare*⁵⁹¹. Selbst bei der 1332 auf landrechtliche Weise erwirkten Öffnung der Feste Königsberg, wobei Graf Philipp v. Solms überhaupt kein Lehnverhältnis einging, findet sich die

588 Vgl. u. a. GERCKENROD, S. 5; WIPPERMANN, S. 5; HILLEBRAND, S. 85.

589 Vgl. PÖHLMANN, S. 53.

590 1323 CB II 599.

591 1329 CB II 684. – Ebenso lehnt Balduin dem Heinrich v. Helfenstein die von diesem aufgetragene Burg Sporkenburg 1310: *castrum... concessimus et concedimus in feudum tenenda... quod quandocunque nobis... placuerit... contra quascumque personas... quandocunque et quotienscumque voluerimus, et videbimus nobis expedire* (vgl. 1310 HONTHEIM II Nr. 604, S. 37 ff., hier S. 38).

Passage: *die eme... uffen sullen sin... wider allermenliche*⁵⁹². Gewiß mögen darin Vorstellungen ligischer Bindung nachwirken, aber die Exaktheit der Kanzlei und ihr Bemühen um Einheitlichkeit unter Balduin lassen eine Interpretation solcher Passagen als quasi ligische Verträge nicht gerechtfertigt erscheinen. Auch belegen die Beispiele, daß unter Balduin die Verpflichtung *contra omnem hominem* nicht das Charakteristikum des ligischen Lehnvertrags ist, wenngleich dieser Tatbestand vordem einmal erfüllt gewesen sein mag.

Mit Recht hat bereits Dorothea Zeglin die Vorstellung verworfen, ligische Lehnbindung bedeute im 14. Jahrhundert noch die ausschließliche Bindung an einen Herrn, und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß ein Vasall zu jener Zeit sogar mehrere ligische Herren haben kann⁵⁹³. Balduins Vasallen bilden hier keine Ausnahme, und obwohl die ligische Bindung ganz sicher eine besondere Betonung der Treuepflicht beinhaltet⁵⁹⁴, finden sich doch ligische Verträge, in denen Treuvorbehalte zugunsten Dritter festgelegt werden. Auch dieses Faktum kollidiert mit der Vorstellung vom *auxilium contra omnem hominem* als entscheidendem Charakteristikum ligischer Lehnverträge. Allerdings scheint der Kreis jener Personen, zu deren Gunsten in ligischen Verträgen Treuvorbehalte vereinbart werden können, unter Balduin auf einen anderen Lehnsherrn, einen Bündner oder einen nahen Verwandten des Vasallen beschränkt zu sein⁵⁹⁵.

Auch die mehrfach vorgetragene Vorstellung von einem besonderen Pflichtenkatalog, der für ligische Lehnverträge kennzeichnend sei, kann nicht aufrechterhalten werden. Die in den ligischen Lehnverträgen Balduins enthaltenen Pflichten finden sich ebenso in nichtligischen Lehnverträgen und häufig auch in Verträgen außerhalb des Lehnrechts⁵⁹⁶. Angesichts der häufigen Verbindung ligischer Lehnverträge mit dem Öffnungsrecht mag das Öffnungsrecht auf den ersten Blick als wesentlicher Bestandteil eines ligischen Vertrags erscheinen⁵⁹⁷; doch ließ sich bereits anhand der oben aufgeführten Beispiele nachweisen, daß sich eine solche Anschauung für die ligischen Verträge Balduins nicht halten läßt.

Ebenso kann die Ansicht verworfen werden, die ligische Lehnform sei bereits in sich undeutlich geworden und nur noch eine besonders feierliche Form des Lehnvertrages⁵⁹⁸. Das

592 1332 CRM III Nr. 181, S. 304.

593 Vgl. ZEGLIN, Dorothea, Der homo ligius und die französische Ministerialität. (Diss.) Leipzig 1915. S. 26–27 und 29.

594 Vgl. ebd., S. 32 und 41.

595 Vgl. dazu folgende Beispiele: Wildgraf Friedrich v. Kyrburg nimmt in seinem mehrfach erwähnten Vertrag seinen Lehnsherrn, den Grafen v. Luxemburg, aus (1323 CRM III Nr. 117, S. 213). Ebenso macht Ritter Otto v. Senheim in seinem Vertrag von 1323 einen Treuvorbehalt zugunsten seines Herrn, Johann v. Braunschorn, und dessen Erben auf Beilstein (1323 HONTHEIM II Nr. 628, S. 101). Gerlach v. Isenburg nimmt 1331 seinen Herrn und Neffen, den Grafen v. Sayn, aus (1331 CB II 624), und Graf Philipp v. Solms macht 1332 Vorbehalte zugunsten der Herren v. Falkenstein und Ulrichs v. Hanau (1332 CB II 518).

596 Vgl. dazu bes. HENN, S. 58–72. Zu nennen sind hier insbesondere die Pflicht des Vertragspartners, keinen Schaden gegen den Erzbischof oder dessen Leute anzurichten, ferner mit Gegnern des Herrn keinen eigenmächtigen und vorzeitigen Frieden zu schließen und keinen Feind des Herrn auf der Burg zu enthalten; bei Lehnverträgen kommen außerdem hinzu: die Burg in verteidigungsbereitem Zustand zu erhalten und das Lehen nicht zu veräußern. (All diese Pflichten tauchen in verschiedenen Vertragsarten auf und bilden keinen speziell auf ligische Verträge abgestellten Pflichtenkatalog.)

597 Vgl. etwa HENN, S. 66, der das Öffnungsrecht als »ausschlaggebend für die besondere Bedeutung des ligischen Lehnswesens im späten Mittelalter« ansieht.

598 Vgl. Erörterungen in diesem Sinne bei ZEGLIN, S. 29, und bei PÖHLMANN, S. 44.

Interesse Balduins an der ligischen Lehnform kann nur in handfesten politischen Vorteilen und Zielsetzungen gründen bzw. gesucht werden; die ligische Lehnform muß eine herrschaftsfördernde Vertragsform sein. Zu diesem Schluß zwingen nicht nur Politik und Herrschaftspraxis Balduins insgesamt; er wird auch durch eine These nahegelegt, die bereits Dorothea Zeglin und Carl Pöhlmann vorbereiten, während Heinrich Mitteis sie dann endgültig formuliert⁵⁹⁹. Danach sichert die Ligesse in jener späten Form vor allem den Primat des Ranghöheren an dem jeweiligen Lehnobjekt. Nach Heinrich Mitteis vollzieht sich eine Entwicklung der ligischen Lehnform, die darauf abzielt, »an Stelle der Zeitfolge eine Rangordnung der Lehnsherren durchzuführen, den prior dominus im Notfalle hinter den melior zu setzen«⁶⁰⁰. Allerdings ist die Bedeutung der Zeitfolge unter Balduin noch nicht vollends verdrängt. Das wird vor allem an den oben erwähnten Treuvorbehalten zugunsten älterer Lehnherren, ohne Rücksicht auf deren Rang, deutlich. Doch weisen gerade solche Treuvorbehalte darauf hin, daß der Erzbischof mit dem ligischen Lehnvertrag seinen Primat begründet, den der Lehnmann dann noch geringfügig durch den Treuvorbehalt zu korrigieren trachtet. Erinnert sei auch daran, daß Balduin die ligische Lehnform vor allem bei Befestigungen durchzusetzen sucht, bei Objekten also, die einen militärischen wie auch herrschaftsrelevanten Wert besitzen. Solche Objekte will Balduin offenbar straffer binden, was besonders dann gelingen kann, wenn er seinen Primat an dem Objekt als Ranghöherer durch eine entsprechende Vertragsform begründen und garantieren kann.

Selbst dort, wo Balduin einem Treuvorbehalt zustimmen muß, sichert er seiner Herrschaft beachtlichen Gewinn. Es gelingt ihm zunächst einmal, den Mann des anderen Herrn in überaus straffer Form an sich zu binden und für sich zu gewinnen; und zum anderen kann er gleichzeitig seinen Einfluß auf die Befestigung (bzw. den Herrschaftskern) dieses Mannes ausdehnen, ja u. U. als Ranghöherer sogar einen Vorrang bei der Nutzung erreichen. Er schiebt sich als ligischer Herr in gewissem Sinn zwischen den anderen Herrn und dessen bisherigen Mann. Auf diese Weise mindert und paralysiert er sowohl das Personalsystem als auch den Herrschaftseinfluß des konkurrierenden Herrn⁶⁰¹. Deutlich drückt sich dieser Kampf um Personen, Einfluß,

599 Vgl. ZEGLIN, S. 36; PÖHLMANN, S. 43; MITTEIS, S. 572–573.

600 MITTEIS, S. 573.

601 Den Effekt der Paralysierung betont auch HENN, S. 98 als wesentliche Wirkung ligischer Verträge. Im einzelnen bedürfte es einer eingehenden Untersuchung, wie und in welcher Weise der andere Herr durch den ligischen Lehnabschluß seines Mannes mit Balduin tangiert wird. Zwei Beispiele, die exaktere Schlüsse in dieser Richtung zulassen, seien hier erwähnt: Als Wildgraf Friedrich v. Kyburg 1323 seine Burg Wöllstein zu ligischem und offenem Lehen aufträgt, fügt er einen Treuvorbehalt zugunsten des Grafen v. Luxemburg ein (vgl. 1323 CRM III Nr. 214, S. 338). Für die Politik Balduins bedeutet diese Auftragung Teilhabe an einer Burg, die bisher nur Friedrich und dem Grafen v. Luxemburg den alleinigen Nutzen bringt. Der Luxemburger Einfluß und Lehnbesitz wird nun an dieser Stelle entscheidend gemindert. Ein solcher Schritt gewinnt angesichts des Verhältnisses Balduins zu Johann v. Böhmen, dem Grafen v. Luxemburg, besondere Bedeutung. – Das andere Beispiel betrifft die Auftragung von Turm und Haus bei Senheim zu ligischem und offenem Lehen des Erzstifts durch Otto v. Senheim (vgl. 1323 HONTHEIM II Nr. 628, S. 101). Der hier vereinbarte Treuvorbehalt Ottos gilt Johann v. Braunschorn, dem Herren v. Beilstein. Johann hatte dank seiner Beziehungen zu Kaiser Heinrich VII. größere Selbständigkeit und Einfluß erlangt. Balduins Bemühen zielt nun darauf ab, Johanns Einfluß zu beschränken und ihm den weiteren Ausbau seiner Herrschaft zu erschweren.

Herrschaft und Vorrang in den Verhandlungen Balduins mit dem Ritter Hermann v. Eppelborn aus; diese Verhandlungen zeigen zugleich, daß die ligische Vertragsform durchaus in dem oben dargelegten Sinn verstanden wird. Hermann trägt Balduin 1333 Güter im Umkreis seiner Burg Eppelborn zu einfachem Lehen auf, und er gestattet dem Erzbischof das Öffnungsrecht auf seiner Feste, das nur durch einen Vorbehalt zugunsten des Lehnsherrn Hermanns, Cono v. Stein, eingeschränkt wird. Hermann weigert sich jedoch, dem Drängen Balduins zu entsprechen und Eppelborn zu ligischem und offenem Lehen aufzutragen. Einen solchen Vertrag will er nur dann eingehen, wenn Cono als Lehnsherr auf Eppelborn verzichtet; d.h. Hermann verweigert eine Bindung, die Conos Stellung – offenbar unvermeidlich – nachteilig tangieren würde⁶⁰².

Die ligische Vertragsform sichert dem Erzbischof demnach Vorrang und Vorrechte gegenüber anderen Herren sowie bei der Nutzung des Lehnobjekts; und sie erweist sich darüber hinaus als wirksames Mittel zur Minderung und Paralysierung fremder Herrschaft und fremder Einflußzonen. In Verbindung mit dem Öffnungsrecht spielt diese Vertragsform Mann und Burg dem Erzbischof sicher in die Hand.

e) Zur Praxis des Öffnungsrechts

Bis zur Mitte der 1330er Jahre scheint es keine einheitliche Praxis des Öffnungsrechts im Erzstift zu geben. Stets bedarf nicht nur die Öffnung selbst der gesonderten Erwähnung, sondern auch die jeweils getroffene Vereinbarung über deren Handhabung. Das bedeutet, daß der Erzbischof mit dem Öffnungsrecht zwar grundsätzlich den Zugang zur Burg erwirkt, jedoch nicht jede geöffnete Burg in gleicher Weise nutzen kann. Die unterschiedliche Intensität von Einfluß und Einflußmöglichkeit ist bei den gewonnenen Offenhäusern ebenso feststellbar und charakteristisch wie bei allen anderen Bereichen der erzbischöflichen Herrschaft.

Um die Mitte der 1330er Jahre gelingt es Balduin offenbar, eine relativ einheitliche Praxis des Öffnungsrechts bei seinen Offenhäusern durchzusetzen, denn von nun an begnügen sich die Vasallen in ihren Lehnreversen mit dem einfachen Hinweis darauf, daß die Burg dem Erzbischof offen sei. Indessen weisen auch die früheren Reverse neben den jeweiligen Sonderregelungen in wesentlichen Teilen Gemeinsamkeiten auf, aus denen man gewisse Grundelemente einer Öffnungspraxis ermitteln kann, die wohl im Lauf der Zeit zur gängigen und vorherrschenden Form wird. Gleichzeitig geben jene Reverse auch weitere und genauere Aufschlüsse über den faktischen Gewinn, der dem Erzbischof aus dem Öffnungsrecht für die Ausübung und die Intensivierung seiner Herrschaft zukommt.

Von dem gewährten Öffnungsrecht kann nicht nur der Erzbischof selbst Gebrauch machen. Es gilt gleichzeitig für die Amts- bzw. Funktionsträger des Erzbischofs und alle, die in seinem Namen Geschäfte ausführen und dabei die Öffnung der Burg begehren; ferner werden die Begleiter und die *familia* des Erzbischofs einbezogen. So läßt sich Balduin im Lehnvertrag mit Heinrich v. Helfenstein zusichern, daß die Sporkenburg im Falle der verlangten Öffnung per

602 1333 CB II 633; darin heißt es: *et si memoratus dominus noster procuraverit quod dominus Cono predictus investiture dicti castri Yppelburen seu iuri quod habet in ipso renuntiaverit et me Hermannum prefatum a fidelitate qua eidem ratione castri preexpressa teneor quatum dimiserit tunc huiusmodi castrum a predicto domino meo archiepiscopo suis successoribus et ecclesia Treverense in feodium ligium et aperibile recipere debeo perpetue et tenere cum onere fidelitate iuramentis et serviciis in talibus feodis debitum de consuetudine et de iure.*

nos seu homines nostros et alios fautores nostros betreten werden kann und zwar *cum familia et comitiva nostra*⁶⁰³. Boemund v. Dagstuhl öffnet dem Erzbischof und seinen *mandatariis*⁶⁰⁴, während Gerlach v. Isenburg neben dem Erzbischof dessen *amplitude* besonders hervorhebt⁶⁰⁵. Doch müssen sich alle, die die Öffnung im Namen des Erzbischofs fordern, als dessen Beauftragte zuverlässig und eindeutig ausweisen: Wilhelm v. Manderscheid öffnet den *certis nuntiis*, und Theoderich v. Schwarzenberg fordert den Nachweis *per litteras suas apertas*⁶⁰⁶. Ist der geforderte Nachweis erbracht, dann ist die Burg *ane keynerhande vorzoch oder hindernisse zu öffnen*⁶⁰⁷. Über die weiteren Modalitäten der Öffnung geben die Quellen keine Auskunft; offenbar sind sie eindeutig und bedürfen keiner gesonderten Erwähnung. Die Bedeutung einer derartigen Ausweitung des zur Inanspruchnahme der Öffnung berechtigten Personenkreises liegt auf der Hand. Besonders wichtig erscheint indessen die Einbeziehung der erzbischöflichen Amtleute, deren Aktionsfähigkeit als relativ eigenständige Vertreter erzbischöflicher Gewalt auf diese Weise durch ein wesentliches, wenn nicht gar unentbehrliches Recht ergänzt und gesteigert wird. Hieraus erhellt aber auch die Rolle von Burg und Öffnungsrecht als notwendigem Instrumentarium bei der Ausübung (und natürlich auch bei der Durchsetzung) von Herrschaft⁶⁰⁸.

Teils formelhaft, doch nicht ohne konkrete politische Absicht ist die regelmäßige Einbeziehung der Nachfolger des Erzbischofs in jenen Personenkreis⁶⁰⁹. Dahinter steht die eindeutige Absicht, der getroffenen Vereinbarung auf Dauer Geltung zu verleihen; das charakteristische Streben nach Perpetuierung des Erreichten, wesentliche Garantie für den Fortbestand von Herrschaft, tritt hier deutlich hervor. Die beabsichtigte Kontinuität belegt in ungewöhnlich eindeutiger Form der Revers des Ritters Wilhelm gen. Waltpod von 1313, der das Öffnungsrecht dem Erzbischof, dessen Nachfolgern sowie ausdrücklich der Trierer Kirche gestattet, und zwar auch *sede vacante vel alio seu aliis, eorum nomine*⁶¹⁰.

Nach erfolgter Öffnung sollen die Eingelassenen vor allem des ungehinderten Zutritts, Ausgangs und Aufenthalts versichert sein, m. a. W. volle Bewegungsfreiheit genießen. Deshalb fordert Balduin von Hermann v. Helfenstein *intrare, inhabitare et exire valeamus dictum castrum*⁶¹¹. Die Anordnungsgewalt des Burginhabers wird damit eingeschränkt, und zwar nicht nur, um die Eingelassenen vor Mißbrauch und Listen zu schützen, sondern mehr noch, um deren Freiheit zu garantieren, nach eigener Entscheidung und Notwendigkeit für das Wohl der erzbischöflichen Herrschaft handeln zu können. Erfolgreiche Herrschaft muß jede Beeinträchtigung der eigenen Souveränität zurückdrängen oder ausschließen.

603 1310 HONTHEIM II Nr. 604, S. 38.

604 1310 HONTHEIM II Nr. 607, S. 41; einbezogen werden ferner *ali de mandato ipsorum destinati* (ebd.).

605 1331 CB II 624.

606 Vgl. für Wilhelm 1319 CB II 594 und ähnlich 1324 CB II 595; für Theoderich vgl. 1309 CB II 590 und 1319 CB II 591. Auch Nikolaus und Johann v. d. Hain bestehen auf *ire sichere boten* (1332 CB II 628).

607 So 1332 CB II 628.

608 Eine Interpretation, die nur hoheitsrechtliche Aspekte und Konsequenzen erörtert, geht darum an wesentlichen Fragen täglicher Herrschaftspraxis vorbei.

609 Aufgrund der Regelmäßigkeit erübrigen sich hier entsprechende Belege.

610 1313 CRM III Nr. 54, S. 151.

611 1310 HONTHEIM II Nr. 604, S. 38. Ebenso verspricht Boemund v. Dagstuhl *et ipsi intrare poterunt, exire et inhabitare* (1310 HONTHEIM II Nr. 607, S. 41). Nikolaus und Johann v. d. Hain versprechen das *in und uz laszen zu allen iren willen* (1332 CB II 628).

Wahrung der eigenen Souveränität sowie der vollen Handlungs- und Herrschaftsfähigkeit erfordert indessen auch das Mitführen von Waffen; ebenso duldet sie keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Begleitmannschaft. Deshalb wird festgelegt, daß der Erzbischof sowohl bewaffnet als auch unbewaffnet sowie mit seinem ganzen Gefolge das Öffnungsrecht in Anspruch nehmen kann. Entsprechendes gilt auch für die Beauftragten des Erzbischofs. Thielmann v. Schwarzenberg z. B. gestattet in dem erwähnten Revers von 1319 dem genannten Personenkreis die uneingeschränkte Öffnung *cum armis vel sine armis cum paucis vel multis*⁶¹². Auch in seinem Lehnvertrag mit Heinrich v. Helfenstein setzt Balduin fest, daß die Öffnung zu gewähren sei *cum armis vel sine armis... cum familia et comitiva nostra*⁶¹³.

Allerdings darf die Interpretation den militärischen Aspekt dieser Versicherung nicht als einzigen herausstellen. Vielmehr wird dem Erzbischof ja gerade die friedliche Inanspruchnahme der Lehnburg damit garantiert. Bedeutung und Konsequenzen für die Herrschaft des umherziehenden Herrn, der zudem über kein geschlossenes Territorium verfügt, müssen sehr hoch eingeschätzt werden. Balduin ist diese Bedeutung der friedlichen Nutzungsmöglichkeit nicht nur bewußt, sondern er strebt sie mit dem Öffnungsrecht auch an. Dies bestätigt u. a. seine Vereinbarung mit Karl IV., wonach dem Erzbischof Öffnung und Enthaltung auf allen Reichsburgen zu gewähren sind, wenn er in Reichsangelegenheiten reist⁶¹⁴. Als Unterkunft und Aufenthaltsort für den Herrn kommt demnach gerade der Lehnburg eine herrschaftfördernde Rolle zu.

Wesentlich erscheint ferner, daß die geöffnete Lehnburg gegen jedermann, jederzeit, ohne Begrenzung der Häufigkeit und zu jedem Zweck genutzt werden kann. Damit nimmt die Lehnburg – und namentlich die in ligischer Form gebundene – in wichtigen, herrschaftsrelevanten Bereichen eine der landesherrlichen Burg ähnliche bzw. vergleichbare Funktion ein. So gewährt Johann v. Rappweiler 1330 die Öffnung seiner Burg Rappweiler *contra omnem hominem, ad omnem ipsorum voluntatem*⁶¹⁵. Selbst Anteile werden unter diesen Bedingungen geöffnet. Gerlach, Herr v. Isenburg, etwa öffnet 1331 seinen Anteil an Weltersberg *wider aller menlichen und zu allen iren willen zu allen zijden*⁶¹⁶. Sogar Graf Friedrich v. Leiningen bestimmt in seinem Revers von 1335, daß sein Teil an Alt-Leiningen offen sei *zu allem irem nutze und willen... wider aller menlichen*⁶¹⁷, und der Trierer Stadtritter Colinus Bonifazius schließlich öffnet Burg Liessem 1329 *contra quemlibet hominem omni tempore prout eis necesse videbitur*⁶¹⁸. Wilhelm v. Manderscheid öffnet seine Burg in gleicher Weise und vermerkt zu Zeitpunkt bzw. Häufigkeit: *omni tempore quando et quotiens eis visum fuerit*⁶¹⁹.

Einschränkungen dieser grundsätzlichen Nutzungsfreiheit, dem eigentlichen Kern des Öffnungsrechts bei Lehnburgen, sind selten. Die anteilig häufigste Einschränkung stellen die bereits erörterten Treuvorbehalte dar. Sehr selten und nur während der ersten Regierungsjahre Balduins begegnen Lehnverträge, in denen das Öffnungsrecht von Kriegs- und Notfällen abhängig gemacht wird. So gestattet Boemund v. Dagstuhl, mit dem Balduin heftige Differen-

612 1319 CB II 591.

613 1310 HONTHEIM II Nr. 604, S. 38.

614 Vgl. 1346 HONTHEIM II Nr. 672, S. 169.

615 1330 HONTHEIM II Nr. 638, S. 113.

616 1331 CB II 624.

617 1335 HOEFER, S. 290.

618 1329 CB II 684.

619 1319 CB II 594.

zen gehabt hatte, nur die Öffnung *pro guerris seu necessitatibus eis imminentibus*⁶²⁰. Daß hier kein Einzelfall vorliegt, bestätigen Formulierungen späterer Jahre, die den Kriegsfall als alleinigen Grund zur Öffnung noch ausdrücklich verwerfen. Wilhelm gen. Walpod etwa öffnet seine Burg 1313 *quotienscumque et quandocumque voluerint, in guerra vel in pace*⁶²¹, und noch 1319 betont Thielmann v. Schwarzenberg *quacumque guerra vel discordia imminentia seu non imminentia*⁶²². Das Verschwinden solcher Formulierungen in den 1320er Jahren weist darauf hin, daß bei den Lehnverträgen die generelle Öffnung für alle Zwecke zur Regel geworden ist.

Beschränkungen des Öffnungsrechts auf einen oder mehrere konkret angegebene Fälle finden sich nur noch in Bündnis- und Dienstverträgen. Die lehnrechtliche Öffnung läßt nur noch den Treuvorbehalt zu. Gerade hieran wird deutlich, welch großer Unterschied zwischen lehnrechtlich und landrechtlich erwirktem Öffnungsrecht hinsichtlich der Substanz besteht. Das lehnrechtlich verankerte Öffnungsrecht ist das bei weitem umfassendere und daher auch herrschaftsrelevantere.

Selbst da, wo der Vasall zwar keinen Treuvorbehalt anmeldet, wohl aber mit der Möglichkeit rechnet, daß er dem Erzbischof nicht helfen kann, ohne gegenüber Dritten ehrlos zu werden, darf die zugesagte Öffnung nicht verweigert werden. Für solche Fälle ist vielmehr eine Sonderregelung vorgesehen, die nicht nur im Erzstift Trier, sondern in allen von Frankreich beeinflußten westlichen Rechtskreisen des Reiches praktiziert wird⁶²³. Für die Dauer der Auseinandersetzung räumt der Vasall die Burg und überstellt sie dem Erzbischof. Nach Beendigung der Kämpfe erhält der Vasall die Burg zurück. In einigen Fällen ist diese Vereinbarung nur aus der Wiederbesitznahmeregelung zu fassen, die für den Vasallen und seine Rechte von äußerster Wichtigkeit ist. Die Ritter Thielmann v. Schwarzenberg und sein Sohn Wilhelm anerkennen 1319 Burg Schwarzenberg als ligisches und offenes Lehen von Trier und gewähren dem Erzbischof volles Öffnungsrecht auf der Burg. In ihrem Revers stellen sie jedoch ausdrücklich fest: *cum vero idem dominus archiepiscopus eiusve successores vel sui dictum castrum exierint ipsum iure quo supra reintrare poterimus et tenere*⁶²⁴. Diese Bestimmung, insbesondere das *reintrare*, legt den Schluß nahe, daß die Burg zuvor durch den Burgherrn geräumt ist. Da Thielmann und Wilhelm dem Erzbischof als ligischem Herrn Beistand schuldig

620 1310 HONTHEIM II Nr. 607, S. 41.

621 1313 CRM III Nr. 54, S. 151.

622 1319 CB II 591.

623 Vgl. zur Tradition dieser Praxis u. a. die Auftragung von Burg und Hof Sayn durch die Grafen Eberhard und Heinrich v. Sayn im Jahre 1152 (MRh UB I Nr. 571, S. 629) und ebenso die Belehnung des Grafen Friedrich v. Vianden um 1148 mit einem Teil der Burg Arras bei Zell durch Erzbischof Albero (MRh UB I Nr. 551, S. 610 ff.). Weitere Belegstellen s. bei HILLEBRAND, S. 28 Anm. 61 ff. – Balduin wendet dieses Verfahren auch bei landesherrlichen Burgen an. So erklärt Johann v. Eltz, nachdem er 1337 Burggraf auf Baldenelz wurde: *und sullen wir und unser Erben yn dinen und helfen als getruwe Amplitude wider allermenlichen, da wir iz mit Eren getun mogen. wo aber wir iz nit mit Eren getun mogen so sullen wir das vorg. Hus Baldenelz mit allem deme das dar zu gehorit in antworten ane Widerrede ledelichen unserm Herren sinen Nachkommen und dem Stifte von Trieren vorgenanten oder weme si das beuelen dar uz und in zu behelfene by uns oder ane uns zu allem irem Willen . . . Wane ouch der Crieg gesonet wirt also dicke als das geschiet, so sal man uns die vorg. Burg wider antworten zu haldene in allem deme Rechte und mit allem deme Gute als vore* (1337 CRM III Nr. 227, S. 357).

624 1319 CB II 591. (Die Passage enthält auch schon der Revers des Theoderich v. Schwarzenberg 1309 CB II 590.)

sind, darf man annehmen, daß auch hier eine Räumung der Burg durch die v. Schwarzenberg für den Fall vorgesehen ist, daß sie dem Erzbischof nicht unter Wahrung ihrer eigenen Ehre helfen können.

Die Existenz anderer Wiederbesitznahmeregelungen, die eine vorherige Räumung der Burg durch den Burghaber nicht erwähnen, legt die Vermutung nahe, daß der Erzbischof, zumindest im Kriegsfall, für die gesamte Dauer der Öffnung als Lehnsherr die höchste Gewalt auf der Burg beansprucht und innehat. Der Primat der erzbischöflichen Herrschaft und Gewalt wird auf solche Weise eindrucksvoll zur Geltung gebracht. Zieht der Erzbischof nach Inanspruchnahme der Öffnung ab, so überstellt er die Burg wieder dem Burghaber. Der Vasall jedoch legt besonderen Wert darauf, daß ihm die Burg nach Abzug des Lehnsherrn ohne jede Veränderung und Schmälerung, vor allem der Rechte, wieder übergeben wird. So sichert Balduin dem Heinrich v. Helfenstein 1310 ausdrücklich zu: *et nobis seu successoribus, hominibus, et familia seu comitiva, ab ipso castro recendentibus, idem Henricus suique successores possessione dicti castri gaudeant et fruantur in omnibus sicut presens*⁶²⁵. Eine ähnliche Vereinbarung enthält der Revers des Ritters Boemund v. Dagstuhl, der seine Burg 1310 – wie erwähnt – zu ligischem und offenem Lehen aufträgt: *Discordis autem guerris, seu necessitatibus intrandi cessantibus, dictus dominus, ejus successores, seu alii de mandate ipsorum destinati, dictum castrum nobis nostrisque successoribus tenentur reddere libere, et sub eadem libertate et jure, sicut prius illud possidebamus pacifice et quiete, secundum consuetudinem patrie*⁶²⁶.

Solche Nachrichten zeigen eindrucksvoll, wie sehr der einstige Allodialherr und jetzige Vasall durch Lehnbindung und Öffnungsrecht in seiner Souveränität eingeschränkt werden kann und welche Risiken er dabei für sich selbst sieht und fürchtet; zum anderen belegen solche Beispiele erneut den faktischen Wert von Lehnverträgen und Öffnungsrecht für den Lehnsherrn. Er kann die einstige Fremdburg nun unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Zwecke wie die landesherrliche Burg nutzen, und offensichtlich bietet ihm der Lehnvertrag grundsätzlich auch die Möglichkeit, Besitz- und Rechtstitel des Vasallen zu paralysieren, wogegen sich die oben genannten Ritter ja ausdrücklich absichern.

Ungeklärt bleibt indessen die Frage, wie und von wem die mit der Öffnung verbundenen Kosten finanziert und eventuell entstehende Schäden reguliert werden. Bei der landrechtlich erwirkten Öffnung scheint es üblich zu sein, daß der Herr dem Burghaber ein Enthaltungs geld zahlt. Man wird hier eine Nachricht aus der Urkunde des Hennekin v. Schwarzenberg aus dem Jahr 1342 als Regel interpretieren dürfen. Hennekin verlangt darin: *und sal mir och min herre dar zu tun geben enthelniße gelt, als uf iegelicher vesten, da ich yn enthalde, gewöhnlich ist zu gebene*⁶²⁷. Bei dem lehnrechtlich verankerten Öffnungsrecht wird vermutlich der Vasall mit herangezogen. Boemund v. Dagstuhl, der aufgrund seiner politischen Stellung Sonderregelungen bei der Auftragung und Öffnung seiner Burg durchsetzt, schließt ausdrücklich eine Nutzung (und Schädigung) seiner Güter innerhalb und außerhalb der Burg aus: *salvis tamen rebus nostris et successorum nostrorum quibuscunque existentibus infra dictum castrum et extra, in quibus nullam nobis vel successoribus nostris molestiam, sive dampnum facere debent vel*

625 1310 HONTHEIM II Nr. 604, S. 38.

626 1310 HONTHEIM II Nr. 607, S. 41. Interessant ist hier unter anderem die Erwähnung einer *consuetudo patriae*, die für manche Rechtsbereiche das Vorhandensein fester Rechtsgewohnheiten belegt.

627 1342 StAKO Abt. 701 Nr. 957, 37 (Abschrift aus dem 19. Jh.).

*gravamen intrando dictum castrum, vel exeundo de eodem*⁶²⁸. Man kann einen solchen Ausschluß natürlich als vorsorglich getroffene Vereinbarung verstehen; der Vorbehalt wird jedoch dann verständlicher, wenn damit die Nutzung von Eigengut Boemunds vermieden werden soll. Das würde aber bedeuten, daß der Erzbischof in der Regel das Gut der Burg, zumindest aber das Lehngut angreift, wohingegen das Allod des Vasallen davon ausgeschlossen werden kann. Mit der Inanspruchnahme des Vasallen bei der Versorgung und Finanzierung gewinnt die lehnrechtlich geöffnete Burg zur Durchführung und Bewältigung bestimmter Aufgaben natürlich weitere Bedeutung als Versorgungsbasis des Herrn.

Auf ein Problem von besonderer Bedeutung weist die bereits erwähnte Urkunde des Hennekin v. Schwarzenberg hin. Hennekin fordert: *Wanne och m. egen. h. des entheltniſſes wil genießen, und er sin mutet, und wider wen, daz sol er mich lazen wißen, daz ich ez zu hant portenern und wechtern uf den vesten verkunden moge, daz ich en da enthalde habe*⁶²⁹.

Für die Realisierung der begehrten Öffnung ist nicht nur die Zuverlässigkeit des Vasallen (bzw. Bündners) Voraussetzung; auch Burgmannschaft und Burgbesatzung können unter Umständen zum ernsthaften Risiko und Hindernis werden. Grundsätzlich zeugt es von umsichtiger Planung und Politik, wenn sich der Erzbischof daher nicht nur des Burgherrn, sondern auch der Burgmänner, Wächter, Pförtner und Hüter versichert. Zu diesem Zweck versucht Balduin, wo immer es möglich ist, auf die Auswahl und Einsetzung dieses Personenkreises Einfluß zu nehmen. Dabei beschreitet er deutlich erkennbar zwei verschiedene Wege, wobei im einzelnen nicht mehr zu klären ist, weshalb hier die eine und dort die andere Lösung zwischen Erzbischof und Vasall vereinbart wird. In dem einen Fall wird der Vasall verpflichtet, keine Person in die Burgbesatzung aufzunehmen, die nicht zuvor dem Erzbischof oder dessen Amtmann bzw. Beauftragtem Huldigung und Eid geleistet hat. Ein typisches Beispiel begegnet im Revers des Ritters Heinrich v. Kramburg aus dem Jahre 1346, worin Heinrich die Kramburg zu ligischem und offenem Lehen aufträgt und gleichzeitig verspricht: *ouch sal ich und mine erben die selben vesten alle zijt also bestellen mit porteneren und wechteren turnknechten und hudern die alle zijt hulden und sweren sollen mime vorgenanten herren sinen nakomen und stiffe oder yrem amptmane oder weme sie daz beuelen ee man sie an die ampte setze und och als dicke man sie wandelt daz min vorgenanter herre sine nakomen und der stiffe sicher sin der vesten da myde zu behelfene als vor ist beschrieben*⁶³⁰. Auch Graf Wilhelm v. Wied verpflichtet sich bei der Auftragung seiner noch zu errichtenden Burg bei Dreifelden 1342 im voraus: *und sollen auch allezyt bestellen mit den, den wir die vorgenante vesten bevehlen, mit amptluden, thurnknechten, wechteren, huderem und portenerem, daß man unsern egenanten herrn von Triere, sinen nakommen, und sinem Stiffte, mit der vorgenanten vesten, als mit irem ledigen uffgebigem huse, gehorsamb sy und gewarte, zu allen iren nöthen und willen; und sollen auch die vorgenant amptlude, thurnknechte, wechtere, portenere und huder, den wir die egenante vesten bevelen, ehe ihr keiner darin oder daruff komme, daß unserem vorgenanten herrn, seinen*

628 1310 HONTHEIM II Nr. 607, S. 41.

629 1342 StAKO Abt. 701 Nr. 957, 37 (Abschrift aus dem 19. Jh.). Die Pflicht zur Anmeldung des Begehrens und zur Mitteilung des Zweckes etc. kann auch bei den lehnrechtlich geöffneten Burgen vorausgesetzt werden. Dies ergibt sich schon aus den möglichen Treuvorbehalten bzw. der eventuell erforderlichen Räumung der Burg durch den Burginhaber.

630 1346 CB II 669. – Zur Vereidigung von Burgmännern, die auch andernorts zur Sicherung der Öffnung praktiziert wurde, vgl. HILLEBRAND, S. 58–60.

*nakommen, und seinem Stiffe geloben und schweren, oder wer ihr amptman zu zyten ist zu Hartenwels, oder wem sie das sonderlichen bevelen an ihr statt, und von iren wegen⁶³¹. Noch einen Schritt weiter reicht die Vereinbarung mit Heinrich v. Pfaffendorf, dem Archidiakon von Karden, der Burg Bischofstein 1329 zu Lehen nimmt. Heinrich sagt zu: *Nullum etiam vasallum aut castrensem nobis aut dicto castro nostro de novo acquiremus sine expressa licentia archiepiscopi Treuerensis*⁶³². Erwähnt sei schließlich noch die umfassende Zusage der Gemeiner von Burg Bell, *daz wir vnd vnser Erben eweliche nummerme keynen zu Gemeyner der egenanten Burge vnd Huis zu Belle sullen enphahen, oder unser Erben darzu lazen komen, noch nimanne die selben Burg vnd Hus beuelen, oder keinen Amptmann dar vf setzen, si in haben vor einem Amptman der zu Zyden ist zu Meyen an unsers vorgenannten Herren von Trier... stat... gesworen...*⁶³³.*

Der andere Weg, den Balduin wählt, um sich der Burgbesatzung zu versichern, ist die Einbeziehung dieser Personen in den Lehnvertrag als Bestandteil der Auftragung. Wildgraf Friedrich v. Kyrburg etwa nimmt 1330 seine neu erbaute Wildenburg von Trier zu Lehen und bestimmt, daß sie des Erzbischofs *ufgebige und ledig Hus sin sal, mit alle den Mannen und Burgmannen die wir oder unsere Erben her na malis dar zu noch gewinnen*⁶³⁴. Desgleichen anerkennt Graf Friedrich v. Leiningen seinen Teil an Burg Alt-Leiningen 1335 als Lehen von Trier *mit mannen burgmannen und luden*⁶³⁵, und Wildgraf Heinrich v. Schmidtburg schließlich trägt 1324 *min Hus Smideburg... bit allen den Burchmanne dem Erzbischof zu Lehen auf*⁶³⁶.

Durch solche Maßnahmen wird die Realisierung der Öffnung und die Einhaltung aller Vereinbarungen weitgehend sichergestellt. Schwierigkeiten bereitet hingegen die Gewährleistung desselben Rechts bei Burganteilen. Hier muß der Erzbischof wiederum von Fall zu Fall und individuell verschieden reagieren. Mancherorts gelingt ihm wie bei den Burgen als Gesamtkomplex die Einbeziehung der Burgleute als Teil der Auftragung. Ritter Heinrich v. Leye etwa trägt Balduin 1333 auf: *partem meam quam habeo in castro Lieuenberg cum castrenibus vasallis fidelibus et hominibus meis ad ipsum castrum spectantibus*⁶³⁷. In anderen Fällen muß sich der Erzbischof mit dem Versprechen seines Vasallen begnügen, die Burgbesatzung so auszuwählen und zu instruieren, daß die zugesagte Öffnung ungehindert vollzogen werden kann. Wirich v. Daun, Herr zu Oberstein, z. B. gewährt 1323 auf seinem Anteil an Oberstein die Öffnung und verspricht: *et ad hoc debebimus continue disponere portenarios et vigiles eiusdem castri ac alios in dicto castro existentes pro tempore ut sine difficultate idem dominus archiepiscopus et sui ibidem receptentur ut est premissum*⁶³⁸.

Dieses Bemühen um eine entsprechende Verpflichtung der gesamten Burgbesatzung unterstreicht nicht nur erneut die Bedeutung des Öffnungsrechts für den Erzbischof, um dessen

631 1342 HONTHEIM II Nr. 663, S. 153.

632 1329 CRM III Nr. 163, S. 282.

633 1336 ebd. Nr. 214, S. 339.

634 1330 ebd. Nr. 166, S. 284.

635 1335 HOEFER, S. 290.

636 1324 CRM III Nr. 126, S. 223.

637 1333 CB II 631.

638 1323 CB II 599.

Absicherung er in jeder Weise Vorsorge trifft, sondern es beweist ebenso die tatsächliche Abhängigkeit der reibungslosen und ungehinderten Nutzungsmöglichkeit des Offenhaussystems auch von der entsprechenden Auswahl und Bindung der Burgbesatzung. Die Aufmerksamkeit und Sorgfalt Balduins gegenüber der Burgbesatzung auf den Lehnburgen ist seiner entsprechenden Personalpolitik bei den landesherrlichen Burgen annähernd vergleichbar. Dies wiederum unterstreicht die Wichtigkeit der Lehnburg für den Erzbischof, und in der Tat gilt seine Einflußnahme auf die Burgbesatzung ja nicht nur dem Personenkreis, der bei der Öffnung zuverlässig sein muß, sondern damit auch den Verteidigern der erzbischöflichen Lehnburg. Lehnvertrag und Lehnburg tragen dem Erzbischof in diesem Zusammenhang noch einen anderen Gewinn ein, den man nicht unterschätzen darf: Nicht nur der Kreis der Vasallen wird auf diese Weise vergrößert, sondern auch der Kreis jener Personen, die durch Eid an den Erzbischof gebunden und für ihn verpflichtet sind; das bedeutet aber einen Zugewinn und eine Ausweitung im Bereich des personalen Elements von Herrschaft auf der Ebene der Dienstleistenden.

f) Zur Bedeutung von Öffnungsrecht und Lehnvertrag

Die Bedeutung der lehnsherrlichen Burg für die Herrschaft des Erzbischofs lässt sich in außerordentlich prägnanter Weise aus der aufgezeigten Praxis und Bedeutung des lehnrechtlich verankerten Öffnungsrechts erschließen; denn dieses Öffnungsrecht verleiht der Lehnburg erst jene herrschaftsrelevante Qualität, die sie für die Herrschaft Balduins zum ebenso unentbehrlichen Herrschaftsinstrument werden lässt wie die landesherrliche Burg. Die aufgeführten Beispiele belegen, daß nur dem lehnrechtlich erwirkten Öffnungsrecht ausschlaggebende Bedeutung für Balduins Herrschaft zukommt. Das landrechtlich erwirkte Öffnungsrecht kann bestenfalls die militärische Entschärfung oder Verfügbarkeit einer Fremdburg einbringen. Es kann überdies stark eingeschränkt und auf wenige Anwendungsfälle beschränkt werden; und schließlich steht dem Erzbischof nach wie vor ein eigenständiger Allodialherr gegenüber, der nicht enger an ihn gebunden ist, als es die aktuelle politische Konstellation erforderlich macht. Die lehnrechtlich erwirkte Öffnung hingegen ist umfassend, ermöglicht dem Erzbischof, von wenigen Ausnahmeregelungen abgesehen, eine der landesherrlichen Burg vergleichbare Nutzung und trägt eben durch die Verbindung mit dem Lehnvertrag zur Erweiterung der Vasallität und der eidlich gebundenen Dienstleistenden bei. Diese Erweiterung des personalen Elements spielt dem Erzbischof vor allem herrschaftstragende Kräfte ein, ohne die eine Herrschaft großen Stils nicht möglich ist. In Verknüpfung mit der ligischen Lehnform kann der Erzbischof sogar seinen Primat an der Burg sichern. Überdies wandelt der gleichzeitige Lehnvertrag nicht nur fremdes Allod in Lehngut, sondern bindet den zur Öffnung verpflichteten Burgherrn als Vasall in so straffer Form, daß dieser seine Souveränität stets zugunsten des erzbischöflichen Primats einschränken muß. Gerade die umfassende Öffnungspflicht bei den Lehnburgen drängt in ihrer Konsequenz den Burginhaber und Vasallen mehr und mehr in eine Rolle, die ihn hauptsächlich zum Wahrer und Verwalter erzbischöflicher Rechte und Ansprüche macht und darin zunehmend einem erzbischöflichen Burggrafen ähnlich werden läßt.

Ein so umfassend gestaltetes Öffnungsrecht geht weit über die übliche Interpretation und Vorstellung hinaus, die dem Öffnungsrecht vorwiegend militärisch-strategische Bedeutung zuschreibt; sie geht ebenso über Vorstellungen hinaus, die im Öffnungsrecht nur ein Mittel zur Erlangung von Verfügungsgewalt über fremde Befestigungen sehen und über hoheitsrechtliche

Erörterungen nicht hinausgelangen. In der hier geschilderten Form jedoch, die die Verbindung mit einem Lehnvertrag voraussetzt, beinhaltet das Öffnungsrecht noch weit mehr. Durch das eingeschlossene *ius intrandi* erlangt das Öffnungsrecht (und mit ihm die Lehnburg) hohe Bedeutung für den Bereich der Gastung. Solche Verträge gestatten es dem Erzbischof, jederzeit und ausschließlich nach seinem Willen und Bedarf, in eine Burg oder befestigte Anlage einzuziehen, dort zu wohnen, nach freiem Ermessen hinein- und hinauszugehen und für die Dauer des Aufenthalts die Herrschaft daselbst innezuhaben. Diese Burgen und Befestigungen sind mehr als nur ein Hort des Schutzes und der Sicherheit, mehr als nur militärische Hilfsmittel; sie sind Stützpunkt, Versorgungsbasis, Quartier und Herberge des Erzbischofs zugleich. Wo eine landesherrliche Burg nicht erreichbar ist, kann der Erzbischof jede lehnsherrliche Burg, die ihm geöffnet ist, in gleicher Weise in Anspruch nehmen. Von außerordentlicher Wichtigkeit ist dabei, daß alle diese Rechte ebenso für die erzbischöflichen Amtleute oder entsprechend Beauftragte, die sich als solche ausweisen können, gelten. Damit werden auch die Lehnburgen zu einem wesentlichen Teil Voraussetzung für regelmäßige Verwaltung und Herrschaftsausübung, denn mit ihrer Hilfe wird das Herrschaftssystem des Erzbischofs verdichtet und effektiver; auch deshalb legt der Erzbischof so gesteigerten Wert auf die Verbindung des Öffnungsrechts mit einem möglichst ligischen Lehnvertrag.

Die geöffnete Lehnburg erweist sich insgesamt als entscheidende Voraussetzung für Ausübung, Intensivierung und Durchsetzung von Herrschaft außerhalb der eigenen Kernzonen des Erzbischofs bzw. außerhalb jener Bereiche, in denen er mit Hilfe der eigenen Burgen zu herrschen vermag. Die Verfügung über Lehnburgen ist ein Herrschaftsinstrument, ohne das weder die Ausweitung des eigenen Einflusses noch die Sicherung und Verteidigung der eigenen Herrschaft möglich sind. Die Anzahl und Lage der verfügbaren lehnrechtlich gebundenen Offenhäuser sowie deren Bindungsintensität an den Erzbischof entscheiden zu einem wesentlichen Teil über den Erfolg des spätmittelalterlichen Herrn, seiner Herrschaft und des Herrschaftsausbaus. Durch das umfassende Öffnungsrecht wird die Lehnburg ihrer Funktion nach in wesentlichen Bereichen der landesherrlichen Burg ohne Amtscharakter ähnlich.

Baldwins Verdienst besteht indessen darin, eine ungewöhnlich hohe Anzahl ehemals allodialer Burgen in solche Lehnburgen (meist in ligischer Form) mit Öffnungsrecht umgewandelt und damit die Voraussetzung für den späteren Übergang zum Flächenstaat geschaffen zu haben. Für seine eigene Herrschaft gewinnt er damit jedoch die entscheidenden Säulen und Stützen zum Herrschaftsausbau in jenen Gebieten, wo er bislang über wenig oder gar keinen Einfluß verfügt.

2. Dienste, Pflichten und sonstige Auflagen

Zweifellos erweist sich das Öffnungsrecht als die vornehmste und wichtigste Pflicht des Vasallen, denn ohne das Öffnungsrecht wäre die Lehnburg für den Lehnsherrn gar nicht verfügbar und nutzbar. Das Öffnungsrecht ist überdies die einzige Pflicht, die nur auf befestigte Anlagen angewendet werden kann. Gleichzeitig erwachsen dem Erzbischof aber aus den Lehnverträgen mit Burgenbezug noch weitere Rechte. Sofern es sich dabei nicht um ausgesprochene Lehnspflichten der Vasallen handelt, die im übrigen auch bei Lehnverträgen ohne Burgenbezug anfallen, finden sich alle weiteren Vereinbarungen auch in anderen Verträgen außerhalb des Lehnrechts. Ihnen muß daher besondere Bedeutung beigemessen werden, da sie offenbar für den Herrn von Wichtigkeit sind und daher Aufschluß darüber geben, was für

Herrschaft wesentlich ist und angestrebt wird. Zum anderen gilt es aber auch zu berücksichtigen, daß der Großteil dieser zusätzlichen Auflagen vor allem über die Lehnverträge mit Burgenbezug vereinbart und durchgesetzt bzw. mit ihnen kombiniert wird.

a) *servicia debita, Treueid und Mannschaft*

Aufgrund des eingegangenen Lehnverhältnisses ist der Vasall zur Leistung sogenannter *servicia debita* nach Recht und Gewohnheit verpflichtet; nähere Auskünfte über Art und Umfang dieser *servicia* fehlen. Offenbar stützt man sich hier auf klare und gesicherte Normen, die einer näheren Erläuterung nicht bedürfen, obgleich ein kodifiziertes Trierer Lehnrecht fehlt⁶³⁹. Man kann bei den Trierer Lehnurkunden jedoch davon ausgehen, daß mit den genannten *servicia debita* der eigentliche Lehndienst, also die Pflicht zu Heerfahrt und Hoffahrt, gemeint ist, wie er auch im SachsenSpiegel (Lehnrecht) aufgeführt wird⁶⁴⁰. Die Pflicht zu Huldigung, Eid und Mannschaft wird in den Trierer Reversen davon abgesetzt und gesondert erwähnt wie alle weiteren Dienste und Auflagen. Die Leistung des Treueides sowie *ius* und *consuetudo* werden in den Reversen regelmäßig als Verpflichtungsgrund des Vasallen vermerkt. In den ersten Regierungsjahren Balduins erscheint hin und wieder auch noch der Hinweis auf das *homagium* und die Art des Lehens. So heißt es im Revers des Ritters Wirich gen. Landerer von 1313: *ac alia fidelitatis prestare servitia que natura feodi castrensis et homagii huiusmodi de consuetudine postulat vel de iure*⁶⁴¹. Eindeutig auf *fidelitas* und *natura* Bezug genommen wird im Revers des Ritters Ludwig Walpod v. Neuerburg aus dem Jahre 1317: *omnia et singula alia fidelitatis impendere servicia que natura feodi huiusmodi castrensis de consuetudine postulat vel de iure*⁶⁴², während im Revers des Landgrafen Ulrich v. Leuchtenberg, das *homagium* betont wird: *debitam fidelitatem et consuetam facere tenebimur et debemus facere servicia prout huius feudum sive homagium de consuetudine postulat vel de iure*⁶⁴³. Nur selten wird bezüglich der Dienste auf den Stand des Vasallen Bezug genommen, wie etwa in der Urkunde des Gerlach, Herren v. Limburg, von 1322: *ac etiam tamen in residendo in ipso castro quam in aliis obsequis consuetis et debitis prestandis faciemus prout fieri in talibus per nobiles est consuetum*⁶⁴⁴. Die Pflicht zur Leistung von *fidelitas*, *iuramenta* und *servicia debita* sowie die Berufung auf *ius*, *consuetudo* und *natura feodi* ist in allen Lehnreversen gleichermaßen vorhanden, gleichgültig, ob es sich dabei um Burglehen, einfache Lehen, Rentenlehen, ligisch oder nichtligisch gebundene Lehen handelt; und ebenso spielt die Qualität des Lehnobjekts selbst eine untergeordnete Rolle. Burgen, Burgtore, Höfe, Türme, feste Häuser und die diversen Burglehenobjekte, sie alle enthalten im Hinblick auf diesen Teil des Lehnvertrags die gleichen Bestimmungen. So liest man auch im Burglehenrevers des Ritters Gottfried, Sohn des Grafen Johann v. Sayn, aus dem Jahr 1320: *nos etiam ad fidelia servicia dicti domini nostri nomine quo supra sicut exigit natura dicti feodi presentibus obligando*⁶⁴⁵; und entsprechend heißt es im

639 Ähnlich konstatiert DIESTELKAMP, Lehnrecht Katzenelnbogen, für die benachbarte Grafschaft Katzenelnbogen im Spätmittelalter: »Die Katzenelnbogener Quellen geben unmittelbar keine Auskunft über Art, Umfang und Intensität der für Mannlehen geschuldeten Dienste« (S. 148).

640 SachsenSpiegel (Lehnrecht), Nr. 4 § 1, S. 22.

641 1313 StAKO 1 A 4457.

642 1317 CB II 858.

643 1316 StAKO 1 A 4522.

644 1322 CB II 692.

645 1320 CB II 859.

Revers des Rorich v. Rennenberg über sein Rentenlehen im Jahr 1319: *et deservire cum onere iuramentis fidelitate et serviciis sic natura feodi exigit de consuetudine et de iure*⁶⁴⁶. Seit etwa Mitte der 1320er Jahre tritt eine Vereinheitlichung der Reversformel ein, die, von unbedeutenden Variationen abgesehen, in der Regel lautet: *cum onere fidelitate iuramentis et serviciis in talibus feodis debitis de consuetudine et de iure*⁶⁴⁷.

Die angeführten Beispiele zeigen hinreichend, daß der Vasall bei allen Lehen aufgrund des geübten Lehnrechts und des Herkommens als Rechtsgrundlage zur Leistung von Treueid und Mannschaft sowie der *servicia debita* verpflichtet wird.

Bedeutsamer für Politik und Herrschaft Balduins sind jedoch weitere Auflagen und Pflichten, denen die Vasallen aufgrund ihrer Lehnverträge unterliegen und die mit der allgemeinen Pflicht zu Heerfahrt, Hoffahrt, Treueid und Mannschaftsleistung nicht erfaßt werden. Die von der älteren und neueren Forschung ermittelten und untersuchten Vasallenpflichten sind im wesentlichen in die Arbeiten von Heinrich Mitteis und Bernhard Diestelkamp eingegangen und von beiden um entsprechende Eigenforschung erweitert oder modifiziert worden. Heinrich Mitteis leitet alle wesentlichen Dienste, die der Vasall zu leisten hat, aus der Treupflicht ab und stellt in diesem Zusammenhang neben der Hoffahrt besonders das Unterlassen jeder Schädigung des Herrn sowie *auxilium* und Gastung heraus⁶⁴⁸. Bernhard Diestelkamp verweist besonders auf die ritterlichen Kriegsdienste, die Wahrung des Obereigentums des Herrn, die Wahrung der rechtlichen Substanz des Gutes und die pflegliche Erhaltung des tatsächlichen Zustands⁶⁴⁹. Doch auch mit diesem erweiterten »Pflichtenkatalog« sind die Auflagen und Dienste, soweit sie in den Trierer Urkunden des 14. Jahrhunderts zutage treten, nicht vollends erfaßt. Neben der eigentlichen Vasallenpflicht im engeren Sinn – der Pflicht zu Eid und Mannschaftsleistung – und *servicia debita*, fordert Balduin von seinen Vasallen, insbesondere im Burgenbereich, eine Reihe weiterer, zusätzlicher Dienstleistungen, die in den Reversen ausdrücklich vereinbart werden. Einige davon tauchen in nahezu allen Lehnverträgen auf, tragen also den Charakter mehr oder minder grundsätzlicher Forderungen, andere erscheinen nur hin und wieder in der einen oder anderen Lehnurkunde. Den Grund für solche Unterschiede wird man mit großer Wahrscheinlichkeit in politischen Rücksichtnahmen, in der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Vasallen, in speziellen Anforderungen bei bestimmten Objekten und nicht zuletzt in der unterschiedlichen Qualität der Lehnobjekte zu suchen haben.

b) Bauliche Unterhaltung

In zahlreichen Urkunden, allerdings nicht regelmäßig, begegnet die Pflicht zur baulichen Unterhaltung der Burgen, Burgteile oder auch sonstiger Bauten durch den Vasallen. Diese Pflicht wird aber nicht nur mit bestimmten Lehnträgern, sondern auch mit erzbischöflichen Amtleuten und Burggrafen vereinbart. Ihr kommt aus naheliegenden Gründen große Bedeutung zu, und entsprechend wird sie in den Urkunden mit besonderem Nachdruck hervorgehoben. Nur einige Beispiele seien hier stellvertretend erwähnt. Ritter Heinrich Beyer v. Boppard

646 1319 CB II 942.

– Ebenso auch 1322 CB II 899, 1321 CB II 903, 1322 CBII 939, 1322 CBII 944 u. dgl. m.

647 Aufgrund der Regelmäßigkeit und Fülle der Belege kann hier auf die Angabe entsprechender Stellen verzichtet werden.

648 Vgl. MITTEIS, S. 79 ff. sowie 531–532 und 615–624.

649 Vgl. DIESTELKAMP, Lehnrecht Katzenelnbogen, S. 147–156.

wird 1331 von Balduin mit dem Königshaus genannten *castrum zu Boppard als feodum ligium et aperibile* belehnt. In seinem Revers bekundet Heinrich unter anderem: *Tenebo quoque omni tempore et custodiam per me et meos in bonis edificiis et tecturis conseruabo ipsum castrum meis sumptibus et expensis*⁶⁵⁰. Derselbe Heinrich verpflichtet sich 1341 bei seiner Einsetzung als Erbburggraf auf der erzbischöflichen Burg Sterrenberg: *und sollen wir daz vorgenante hus vesten und torn zu Sterrenberg in beszerme und nit boserme buwe mit muren dechen und mit allen andern stucken halden dan wir iz itzu vinden. och sollen wir uf unsers herren... teyle zu Sterrenberg ey stark steynen hus und eyne wanunge von nuwes usbuwen und von dem buwe oder huse eynen gang mit eyner usgehangen brucken uf den torn des vorgenanten huses Sterrenberg die allezyt da verlieben solle*⁶⁵¹. Hier kommen zur baulichen Unterhaltung noch Renovierungsarbeiten und Neubautätigkeit als Auflage hinzu. Ähnlich wie Heinrich Beyer bekundet auch Walram, Graf v. Zweibrücken, 1343 als erzbischöflicher Amtmann zu Blieskastel: *und sullen die vesten in buwe halden und sullen mit namen di burghude und wache wol bewaren und bestellen*⁶⁵². Auch bei Burg Bischofstein, die der Archidiakon von Karden zu Lehen trägt, muß dieser für die Erhaltung der baulichen Substanz sorgen und aufkommen. Hier kann man sogar in der Abfolge der Lehnverträge feststellen, daß diese Auflage zum festen Bestandteil des jeweiligen Vertrags und zum genau umrissenen Aufgabenbereich des Vasallen gehört. Die Übernahme dieser Pflicht entspringt dort ebensowenig wie bei den genannten Ämtern der Ableistung des Treueides, sondern haftet hier wie dort am jeweiligen Objekt bzw. Amt und kann nur im weiteren Sinn als Vasallenpflicht verstanden werden. Heinrich v. Pfaffendorf, der Burg Bischofstein 1329 zu ligischem und offenem Lehen erhält, verpflichtet sich hinsichtlich der baulichen Unterhaltung: *Tenebimur quoque dictum castrum sub debita custodia et edificiis tenere nostris laboribus et expensis*⁶⁵³. Nahezu gleich lautet der Revers des Gottfried v. Brandenburg für Bischofstein im Jahr 1338: *tenebor quoque dictum castrum sub debitis et bonis custodiis et edificiis tenere meis laboribus et expensis*⁶⁵⁴. Interessant ist bei allen genannten Fällen, daß die Kostenfrage zu Lasten des Amts- bzw. Lehnträgers geregelt wird. Die vorliegenden Urkunden geben keinerlei Aufschluß darüber, inwieweit der Amts- bzw. Lehnträger bei der Besteitung der Kosten auf ihm zu leistende Dienste zurückgreifen kann⁶⁵⁵.

Auffällig ist indessen, daß alle Personen, denen die bauliche Unterhaltung des Objekts als Pflicht abverlangt wird, ausgesprochen wohlhabenden und einflußreichen Familien entstammen, die über ausreichende finanzielle Mittel zur Bewältigung der geforderten Aufgabe verfügen. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang allerdings der Revers des Trierer

650 1331 CRM III Nr. 173, S. 295.

651 1341 CB II 420.

652 1343 StAKO 1A 5150.

653 1329 CRM III Nr. 163, S. 281.

654 1338 StAKO 1A 4973–74 CB II 390 (Publ. Lux. 20 Nr. 1275, S. 67).

655 Eine einheitliche Regelung über das Burgwerk besteht offenbar nicht, denn selbst der Erzbischof muß sich hin und wieder zu besonderen Abmachungen verstehen. So befreit Balduin 1341 die Bürger der erzbischöflichen Siedlung Hartenfels von Bede und Schatzung mit der Auflage, *dass si die portzen, muren und graben, die umb unser vorgenant vesten gent, allezyt in bescheidenem buwe halden, und sie wohl behutzen und bewaren sollent* (1341 HONTHEIM II Nr. 653, S. 141). (Das Beispiel veranschaulicht nebenbei, wie offen und noch keineswegs festgeschrieben die rechtlichen und verfassungsmäßigen Strukturen im Herrschafts- und Wirkungsbereich Balduins sind.)

Domsängers Ruprecht v. Saarbrücken, ein Bruder des langjährigen Trierer Offizials und Chorbischofs Boehmund. Ruprecht erhält 1353 auf Lebenszeit die Burg Schwarzenberg von Balduin zu Lehen; auch er wird verpflichtet *also daz ich die burg und vesten Swarzenberg behuden... und sie buweliche halden sulle*⁶⁵⁶. Die Aufbringung der Kosten erleichtert Balduin jedoch in folgender Weise: *und umb daz daz ich die vorgenante vesten Swarzenberg die baz behuden moge so hait mir myn egenanter herre von Trieren myne lebetage alleyne zu der vesten Swarzenberg gegeben den hoff Solbach bij Swarzenberg gelegen und vier busgesesen und den brule under Swarzenberg bij Lochwilre gelegen mit allem yrem rechte und zu gehoren die ich doch yn gudem buwe und bescheidenliche hanthaben sal... und sal ich ouch burnhultz und hultz zu dem buwe der vesten zu Swarzenberg holen usz welden zu Swarzenberg gehorich die ich na myner moge sal hegen und helffen hegen*⁶⁵⁷. Der Erzbischof greift demnach dort helfend und unterstützend ein, wo die finanziellen Voraussetzungen des Vasallen zwar gut, aber allein nicht ausreichend bzw. kostendeckend sind.

Doch nicht nur bei vollständigen Burgenanlagen verpflichtet der Erzbischof den Vasallen zur baulichen Unterhaltung, sondern auch bei Burgtümern sowie bei befestigten Höfen. Die Ritter Conrad v. Esch und Conrad v. Lösnich geben 1330 ihren Revers, worin sie bekennen, daß der Erzbischof *umb unsren dienst den wir yme und sime stiffe dicke gedan han und wir und unse eruen noch dun sullen... unse leben und manschaft die wir von yme und sime stiffe han gebessert hat mit seiner hofstat uf der burg zu Arraz*⁶⁵⁸; und dazu erhalten sie auf Lebenszeit zu ligischem und offenem Lehen den Turm des Erzbischofs auf derselben Burg mit der Auflage *also daz wir in in guder buwungen und gantzer halden sollen uf unser kost*⁶⁵⁹. Im selben Jahr 1330 bekennt der *armiger* Winand gen. Bock, von Balduin als ligisches, offenes und erbliches Lehen *turrim suam propriam cum curia eidem contigua in Pommern erhalten zu haben, und verspricht pro nobis nostrisque heredibus quod easdem turrim et curiam in bonis structuris et edificiis conservabimus et tenebimus*⁶⁶⁰.

Solche Objekte werden offensichtlich auch an Personen aus weniger wohlhabenden Familien gegeben. Doch sind Person und Objekt so gewählt, daß die Pflicht zur Substanzerhaltung von dem Vasallen erfüllt werden kann. Bauliche Unterhaltung wird gelegentlich auch von Inhabern der Burglehen als Pflicht verlangt, sofern das Lehnobjekt ein Bauwerk ist. 1343 trägt z. B. Ritter Wirich v. Freistorf dem Erzbischof unter anderem eine Hofstatt in Saarburg und eine zu Kyrfa als Saarburger Burglehen auf und bekundet in seinem Revers: *und bin ich schuldich die vorgenanten houestede zu Sarburg zu buwene und in guden bw zu halden*⁶⁶¹. Eberhard Birrenschure gen. v. Wonnenberg wird 1346 Burgmann zu Cochem und erhält von Balduin unter anderem eine Hofstatt zu Cochem als erbliches Burglehen, von der es in Eberhards Revers heißt: *die hofstad sal ich verbuwen und allewege in guder buwngen halden*⁶⁶². In beiden Fällen handelt es sich um die Wohnstatt des jeweiligen Burgmannes, deren Substanzerhaltung vermutlich eine zumutbare Belastung darstellt.

656 1353 StAKO 1A 5715.

657 Ebd.

658 1330 CB II 620.

659 Ebd.

660 1330 CB II 616.

661 1343 CB II 658 (Publ. Lux. 21 Nr. 1586, S. 21).

662 1346 CB II 821.

Unterzieht man die genannten Fälle einer näheren Betrachtung, so fällt auf, daß die Pflicht zur Substanzerhaltung dann auferlegt und in den Urkunden vermerkt wird, wenn das betreffende Lehen ein *feodum datum* seitens des Erzbischofs ist. Lediglich bei Wirich v. Freistorf liegt eine Auftragung vor. Die Pflicht zur baulichen Unterhaltung und Pflege des Objekts erweist sich mithin (im Regelfall) als Dienstpflicht von Amtsträgern des Erzbischofs und von Inhabern ausschließlich erzstiftischer Lehen⁶⁶³. Sie ist eine Auflage, die unabhängig von Objekt und Rechtsgeschäft, von allen Personen verlangt wird, die genuin erzstiftisches Gut in Händen haben.

Man darf daraus jedoch nicht den Schluß ziehen, die Pflicht zur baulichen Unterhaltung befestigter Anlagen und anderer Objekte habe für den Bereich der *feoda oblata* keine Gültigkeit. Hier macht sich vielmehr der andersartige Charakter dieser Lehen bemerkbar: Die Substanzerhaltung des durch Auftragung zum erblichen (!) Lehen umgewandelten Allods liegt wohl so eindeutig und selbstverständlich im Eigeninteresse des alten und zugleich neuen Inhabers, daß eine gesondert zufordernde Pflicht vermutlich entfallen kann.

Die Pflicht zur baulichen Unterhaltung gibt indessen weitere wichtige Aufschlüsse über die Herrschaftspraxis und über herrschaftsrelevante Faktoren. Zum einen wird an den erwähnten Beispielen deutlich, wie erzstiftisches Gut in seiner Substanz bewahrt und erhalten wird, zum anderen ist aber auch erkennbar, daß der Erzbischof einen Teil seiner Fürsorgepflicht bereits an Amts- und Lehnträger delegiert und gerade dadurch Verwaltung und Sicherung von Herrschaftsgrundlagen in größerem Umfang und über geographisch weite oder entfernte Gebiete hinweg möglich macht bzw. gewährleistet. Dabei wird erneut die herrschaftsbedingende, herrschafttragende und herrschaftfördernde Funktion des personellen Elements – und besonders die bestimmter Adelsfamilien – gerade für den Bereich der Verwaltung bestätigt. Ein wichtiger Aspekt ist schließlich auch die Tatsache, daß die Substanzerhaltung herrschaftsrelevanter Objekte nicht aus dem erzbischöflichen Gesamthaushalt finanziert wird. Stärke des Gesamthaushalts kann demnach ein Herr vor allem dann gewährleisten, wenn er über ausreichende zusätzliche Finanzquellen verfügt, die er unter Aussparung und zur Entlastung des Gesamthaushalts heranziehen kann.

c) *Unterlassen eigenmächtiger Kampfhandlungen*

Der Substanzerhaltung dient indessen nicht nur die Pflicht zur baulichen Unterhaltung, sondern ebenso die Pflicht zur Unterlassung eigenmächtiger Kampfhandlungen. Sie gehört zu den Verpflichtungen, die nur bei jenen Burgen (und Gütern) ausdrücklich ausgesprochen wird, die genuin erzstiftischer Besitz sind und in die Hand eines Amts- oder Lehnträgers gegeben werden. Der Amts- oder Lehnträger ist durch diese Auflage gehalten, militärische Unternehmungen von der betreffenden Burg aus nicht ohne die ausdrückliche Kenntnis und Erlaubnis

663 Doch bleibt diese Pflicht keineswegs auf den Kreis von Amts- und Lehnträgern des Erzbischofs beschränkt, sondern wird auch im Rahmen anderer Rechtsgeschäfte, so z. B. bei Pachtverträgen, zur Auflage gemacht. Der erzbischöfliche Kellermester zu Koblenz, der Presbyter Heinrich Duner, erhält 1338 von Balduin auf Lebenszeit eine *curia* mit Zubehör in Kärlisch. In Heinrichs Revers heißt es: *recognosco quod idem dominus meus mihi curiam suam in villa Kerlich sitam cum agris et vineis . . . tenendam et pacifice possidendum locavit sub conditionibus infra scriptis primo videlicet quod ego agros et vineas omnes et singulos ad ipsam curiam pertinentes annuatim colere et in bona ac debita cultura conservare debebo meis laboribus et expensis* (1338 StAKO 1A 4952).

des Erzbischofs zu führen. Diese Pflicht wird nicht regelmäßig zur Auflage gemacht, sondern nur in Gebieten, wo der zum Teil nur mühsam abgesicherte Pramat erzbischöflicher Herrschaft durch jede Eigenmächtigkeit erzbischöflicher Amts- und Lehnträger ernsthaft gefährdet oder bedroht werden könnte. Die mit dieser Pflicht vorgenommene Einschränkung des Handlungsspielraums der jeweiligen Amts- oder Lehnträger ist für den Erzbischof ein politisches Gebot.

So muß sich Graf Walram v. Zweibrücken bei seiner Bestallung zum Amtmann auf Blieskastel 1343 verpflichten: *Wir ensullen och von der vorgenantir vesten Castele odir deme ampte keine kriege odir zweiuunge mache(n) halden odir angrifen ane unsers voren. herren von Trieren willen und wizzen*⁶⁶⁴. In gleicher Weise wird Gottfried v. Brandenburg, Archidiakon zu Karden, als Lehnträger der erzbischöflichen Burg Bischofstein eingeschränkt; in seinem Revers von 1338 heißt es: *insuper nullam gwerram sive brigam de dicto castro vel ad ipsum alicui movebo nec fovebo nec moveri aut foveri faciam absque domini mei archiepiscopi Treverensis qui pro tempore fuerit licencia speciali*⁶⁶⁵. – Ähnlich, doch mit gewissem Spielraum, wird der Trierer Domsänger Ruprecht v. Saarbrücken als Lehnträger auf Schwarzenberg verpflichtet; Ruprecht kann zumindest im Verteidigungsfall ohne vorherige Erlaubnis des Erzbischofs handeln: *ouch sal ichnymans usz Swarzenberg noch dar yn crigen noch laszen crigen ane willen myns egenanten herren... iz enwere dan daz mich yman ubergiffe wider recht daz ich weren wulde*⁶⁶⁶. Daß politische Erwägungen und die geographische Lage der Burg den Erzbischof zu einer solchen Auflage veranlassen, wird aus den Reversen für Burg Bischofstein ersichtlich. Noch 1329 fehlt die entsprechende Auflage im Revers des Heinrich v. Pfaffendorf⁶⁶⁷, während sie 1338 eingefügt wird. Die Burg hat bekanntlich nicht nur verkehrsmäßig hohe Bedeutung für den Erzbischof, sondern besitzt auch großen strategischen Wert, vor allem zur Abwehr von Übergriffen aus dem nördlichen Eifel- und dem nördlichen Hunsrückgebiet, von wo aus namentlich die Eltzer und Waldecker mit dem Erzbischof wetteifern. Die Vergabe von Bischofstein an Gottfried v. Brandenburg geschieht zu einem Zeitpunkt, da der Erzbischof soeben die langjährige Fehde mit Eltz und Waldeck erfolgreich beendet hat; und so nimmt es nicht wunder, wenn er gerade jetzt, im Unterschied zu 1329, jenen Passus in den Lehnvertrag Gottfrieds einfügt, in dem er sich die Kontrolle jeder militärischen Handlung von Bischofstein aus vorbehält. Mit dieser Maßnahme dient er der Sicherung seiner eigenen Politik, kommt aber auch entsprechendem Sicherheitsverlangen der Eltzer und Waldecker entgegen.

In ähnlicher Weise wird auch bei Schwarzenberg, in unmittelbarer Nachbarschaft der Burgen Dagstuhl und Lockweiler gelegen, die Stabilisierung der politischen Verhältnisse als ausschlaggebendes Motiv zu vermuten sein.

Ähnliche Beweggründe sind auch bei (Blies-)Kastel anzunehmen. Die Burg liegt nicht nur in unmittelbarer Nähe von Zweibrücken, so daß sie den Grafen Walram hinreichend zur Verwendung für seine eigene Politik reizen kann; sie befindet sich überdies auch noch außerhalb der geistlichen Jurisdiktionsgrenzen des Erzstifts und der festen Einflußzonen Balduins, so daß eine Beschränkung der militärischen Verfügbarkeit der Burg durch Walram dem Erzbischof durchaus ratsam erscheinen mag, um unerwünschten politischen Entwicklungen vorzubeugen.

664 1343 DWL III Nr. 158, S. 186 f., hier S. 187.

665 1338 StAKO 1A 4973-74/ CB II 390 (Publ. Lux. 20 Nr. 1275, S. 67).

666 1353 StAKO 1A 5715.

667 Vgl. 1329 CRM III Nr. 163, S. 281 f.

d) Schadenunterlassung

Charakteristisch für die Politik Balduins ist die Tendenz, alle seine Vertragspartner, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Vertragsarten (wie Lehnvertrag, Dienstvertrag, Sühne, Bündnis etc.), durch Pflichten und Auflagen zu binden, die auf Sicherung und Stabilisierung des allgemeinen Friedens sowie auf die Absicherung der erzbischöflichen Herrschaft durch Neutralisierung potentieller Gegner und durch Verzicht auf feindselige Handlungen abzielen. Solche Auflagen, die unabdingbare Voraussetzungen für kontinuierliche und stabile Herrschaftsausübung sind, finden regelmäßig Eingang in die Lehnverträge Balduins, mit deren Hilfe der größte Teil aller so verpflichteter Personen erfaßt wird.

Zu den wichtigsten Auflagen dieser Art zählt ohne Zweifel die Pflicht des Vasallen (oder Vertragspartners), jede Schädigung des Erzbischofs, seiner Herrschaft, seiner Kirche und seiner Untertanen (*subditi*) zu unterlassen. Dieser Pflicht begegnet man, als gesondert aufgenommenem Passus, in zahllosen Verträgen, besonders aber dann, wenn diese in irgendeiner Form auf Burgen bezogen sind. Dies ist insofern verständlich, als von der fremden Burg natürlich die größte Gefahr für den Erzbischof und sein Land ausgeht. Balduin will mit jener Auflage bzw. Pflicht den fremden Herren und die fremde Burg neutralisieren und die von ihnen ausgehende Gefahr im voraus bannen⁶⁶⁸. Weder die Vertragsart noch die Form der Lehnbindung – (ligisch oder nichtligisch) – noch die Größenordnung des Objekts noch die ständische Herkunft des Vertragspartners geben dabei zu eventuellen Differenzierungen Anlaß. Entscheidend und von übergeordneter Bedeutung erweist sich einzig und allein die vom Erzbischof verfolgte Absicht und sein Streben, einen möglichst breiten Personenkreis mit dieser Auflage in schriftlich fixierter Form zu verpflichten. Deutlich zeigt sich hier die von Balduin geübte Praxis, alles, was der Stabilisierung und Fortentwicklung seiner Position, Macht und Herrschaft dient, mittels schriftlicher Verträge allenthalben und nicht nur im Lehnbereich durchzusetzen und verbindlich werden zu lassen. Verständlich ist indessen, daß der Lehnvertrag das wirksamste Mittel einer solchen Vertragspolitik sein muß, da der Mann hier am nachhaltigsten gebunden bzw. verpflichtet und die Burg in der umfassendsten Weise dem Erzbischof ausgeliefert wird. Außerdem bietet der Lehnvertrag die beste Möglichkeit, die getroffene Vereinbarung zu realisieren, da dem Mann bei Verstößen gegen den Lehnvertrag der Verlust seines Lehens droht⁶⁶⁹. Auch von hier aus und unter solchen Aspekten erklärt sich das überaus hohe Interesse des Erzbischofs am Abschluß möglichst vieler Lehnverträge, denn auf diesem Wege kann er die für seine Herrschaft unabdingbaren Verpflichtungen mit den üblichen Vasallenpflichten verknüpfen und zusätzlich zur Geltung bringen⁶⁷⁰.

668 Friedrich Hillebrand hat bereits auf die besonders in Frankreich geübte Praxis der »assurances des maisons fortes« hingewiesen und betont, daß dieses Verfahren der Tendenz nach »mehr oder weniger zu einer Neutralisierung der Burg« führte. HILLEBRAND, S. 52 und S. 81).

669 Auffällig sind bei zahlreichen Urkunden die z. T. ungewöhnlich harten Poenformeln.

670 Im Zusammenhang mit der Erörterung der Vasallenpflichten hat MITTEIS, Lehnrecht, »das Meiden jeder Schädigung des Herrn« als »Hauptinhalt der Treupflicht« bezeichnet (S. 531). Daß das Meiden jeder Schädigung des Herrn nun der gesonderten und ausdrücklichen Erwähnung in den Lehnurkunden bedarf, zeigt einmal, daß die Verwurzelung in der Treupflicht nicht mehr hinreichend im Bewußtsein ist und weist zum anderen auf die außergewöhnlich hohe Bedeutung der Auflage für die Herrschaft des Erzbischofs hin. Trotz der verstärkten Betonung des Treueverhältnisses bei ligischen Lehnverträgen nötigt Balduin den jeweiligen Vasallen gerade hier zur ausdrücklichen Versicherung, jede Nutzung der Burg zum Schaden und Nachteil des Erzbischofs, seines Stiftes und seiner Untertanen zu unterlassen.

So gibt Philipp v. Isenburg 1343 seinen Revers, in dem er die Burg Grenzau als ligisches und offenes Trierer Lehen von alters her anerkennt und versichert: *Item ensal auch von der vorgenannten Burg, noch darin vnd waz dar zu gehoret vnserm Herren von Triere sime Stiffe oder Vndertenigen geistlichen oder werntlichen kein Schade oder Leit gescheen von vns vnsern Erben oder von anders yman in keynerhand wys*⁶⁷¹. Zu ligischem und offenem Lehen tragen 1332 die Edelknechte Nikolaus und Johann v. d. Hain ihr Burghaus zu Motten bei Lebach auf; auch bei diesem kleineren Objekt fehlt nicht die Verpflichtung: *Wir oder unser erben ensullen och nummer getun wider unsren vorgenannten herren noch sinen stift in keynerhande wijs noch ensullen laszen gescheen unsers wizzens keiner hande schaden uz der selben vesten noch uz keiner ander vesten oder guden die wir inne betten oder herma males gewunnen unsrem vorgenannten herren von Triere noch sinen nakomen noch sinem stiffe noch keynen iren undertenigen geistlichen oder werntlichen die sie verantwerten wolden*⁶⁷²; sollte je eine Zuwiderhandlung geschehen, soll sie binnen einem Monat vor Gericht verhandelt werden⁶⁷³. Hier begegnen zwei für Balduin charakteristische Methoden: nicht nur das gegenwärtig greifbare Gut wird angesprochen, sondern alle Vereinbarungen haben bereits im voraus Geltung für später hinzukommende, zum Teil bei Vertragsabschluß noch nicht existente Objekte, und ebenso wird Vorsorge für kalkulierbare Eventualfälle getroffen⁶⁷⁴. Mehrfache Absicherung in ein- und demselben Vorgang und Zukunftsvorsorge zählen zu den festen Bestandteilen der Herrschaftspraxis Balduins. Ganz auf noch nicht bestehende *castra* bezogen ist z. B. die Verpflichtung des Thielmann v. Rodemachern, des Burggrafen zu Grimburg, aus dem Jahr 1329. Thielmann erwirbt in der Umgebung von Saarburg mehrere *villae*, von denen er einige in ligischer Form als Burglehen zu Saarburg aufträgt; falls in diesen *villae* irgendwelche *castra* errichtet werden, so sollen sie ländliche und offene Lehen des Erzbischofs sein mit der Verpflichtung: *Nec quicquam fiet vel attemptabitur contra predictum dominum meum aut eius successores vel subditos ipsorum de castris huiusmodi seu territorio villarum predictarum per ipsarum possessores quoscumque nec subditi ipsorum ecclesiastici vel scolares neque bona eorum ibidem impedientur aut invadentur per ipsos quomodolibet*⁶⁷⁵.

Gelegentlich wird auch auf künftiges Gut Bezug genommen, das nicht der Mann, sondern der Erzbischof noch hinzugewinnen könnte. So verbünden sich die Gemeine von Montfort 1333 mit Balduin und sichern zu: *daz wir wider in noch wider sine stiffe vorgenant lude und gude die er itzunt inne hat oder noch ingewinnet nicht sullen dun noch keynen schaden lazzen gescheen von unsere vorgenannten burg Montfort*⁶⁷⁶.

Ein bezeichnendes Beispiel, das Bedeutung und Intention dieser Unterlassungspflicht nochmals unterstreicht, begegnet im Revers des Grafen Johann v. Saarbrücken aus dem Jahr

671 1343 CRM III Nr. 291, S. 455.

672 1332 CB II 628.

673 Vgl. ebd.

674 Auf später noch hinzukommende Burgen bezogen auch die Wildgrafen Johann und Hartrad v. Dhaun ihre Verpflichtung im Rahmen ihrer Sühne von 1329: *Wir ensolen och nit dun mit keinerhande Stucken wider vnsern vorgenannten Heren, noch keinen siner zweiger vorgenannten Stiffe, also lange sie in siner Hand sten, noch ensolen gehengen daz ieme oder den Sinen kein Schade gesche vz vnsen Vesten, die wir itzunt han, oder noch gewinnen* (1329 CRM III Nr. 160, S. 276/277).

675 1329 CB II 750.

676 1333 StAKO 1A 4775.

1328. Johann verkauft Balduin die Burg St. Wendel und trägt ihm gleichzeitig den Berg Spyemont zwischen St. Wendel und *Lengesweiler* zu Lehen auf mit dem Versprechen, alles, was je auf dem Berg errichtet würde, *castrum, oppidum, villa* oder anderes, von Trier als *feodum simplex* zu nehmen. Doch damit scheint Balduin eine potentielle Gefährdung der soeben erworbenen Burg St. Wendel nicht hinreichend gebannt. Johann muß sich zusätzlich verpflichten: *quod de huiusmodi fortalicio seu edificio alio quocumque quod edificatum per nos vel ipsos nostros heredes fuerit in predicto monte Spyemont contra fortalitium predicti domini archiepiscopi ad Sanctum Wandalinum... aut homines ipsum inhabitantes gwerram non movebimus aliquam*⁶⁷⁷.

Allgemeiner gehalten ist dagegen die Verpflichtung des Wirich v. Daun, der 1323 als Gemeiner seinen Anteil an Burg Oberstein zu offenem Lehen nimmt. In seinem Revers heißt es: *nec debebimus ego sive mei heredes dicto domino archiepiscopo seu eius ecclesie rebellare aut in aliquo contraire sive subditos ipsius in aliquo molestare*⁶⁷⁸. Diese weniger umfassende, im Kern die Schadenunterlassung jedoch beinhaltende Formulierung wird bei einem Gemeineranteil offensichtlich akzeptiert. Allerdings kann man daraus nicht schließen, Burgteile würden in diesem Zusammenhang geringer bewertet. Vielmehr scheint man hier wie auch bei Objekten anderer Größenordnung von der jeweiligen Lage und potentiellen Bedrohlichkeit ausgegangen zu sein. Aus dieser Erwägung mag sich auch die Tatsache erklären, daß die Trierer Kanzlei hier über bestimmte Gemeinsamkeiten hinaus keine einheitliche Formel verwendet, sondern vielmehr je nach Fall eine individuelle Gestaltung wählt. Wildgraf Friedrich v. Kyburg, der 1330 mit Balduin seine Söhne über Schmidburg schließt, nimmt den alten Turm und das dabei errichtete Haus auf der Schmidburg zu ligischem Lehen von Trier. Von einem solchen Burgtteil kann dem Erzbischof natürlich eine sehr viel größere Gefahr drohen als etwa von dem Gemeineranteil des genannten Wirich auf Oberstein. Friedrich verpflichtet sich entsprechend: *Wir ensollen auch vz unserm vorgenannten Torne und Hus unserm vorgenannten Herren noch sime Stifte noch seiner Burg Smideburg nummer keinen Schaden gedun noch lassen geschien in keinen Enden des Landes*⁶⁷⁹. Auffällig ist hier die zusätzliche Auflage, eine Schädigung nicht nur selbst zu unterlassen, sondern auch von dritter Seite nicht zu dulden. Dieser Zusatz macht nicht nur ein vordergründiges, formalrechtlich kaum angreifbares Umgehen der eingegangenen Verpflichtung unmöglich, indem diese Verpflichtung nicht an die Person des Vertragspartners gebunden bleibt, sondern auch mit dem Objekt verbunden wird. Gleichzeitig bindet Balduin den Vertragspartner damit aktiv in die Friedenswahrung ein. Indem dieser verpflichtet wird, die Einhaltung der Auflage zu gewährleisten, sichert der Erzbischof sich in der Person des Vertragspartners selbst einen Garanten⁶⁸⁰.

677 1328 CB II 513. Während die Vertragspartner im allgemeinen für eventuelle Streitfälle nur pauschal die Gerichtnahme vor dem erzbischöflichen Gericht versprechen, werden hier sogar konkretere Vereinbarungen für einen möglichen Dissens getroffen, obwohl Bauwerk oder Bewohner auf Spyemont noch nicht vorhanden sind: *super eo eligere debebimus statim hincinde quatuor personas videlicet quelibet pars duas quarum arbitrio prout racionis et equitatis fuerit huiusmodi dissensionis occasio decidatur* (ebd.).

678 1323 CB II 599.

679 1330 CRM III Nr. 169, S. 288.

680 Diese zusätzliche Verpflichtung Friedrichs ist durchaus kein Einzelfall. Ähnlich muß auch der Raugraf Georg bei Alt-Simmern für Dritte garantieren (vgl. 1330 CRM III Nr. 170, S. 289/90); ferner Heinrich Beyer v. Boppard bei der Belehnung mit dem Königshaus zu Boppard (vgl. 1331 ebd. Nr. 173,

Welche Gründe im einzelnen zu einer solchen Erweiterung der Schadenunterlassungspflicht führen, lässt sich nicht befriedigend klären. Sie bedeutet jedoch eine qualitative Steigerung der Verpflichtung zugunsten des Erzbischofs. Dies wird durch einen Vergleich der Revers für Burg Bischofstein von 1329 bzw. 1338 bestätigt. Heißt es in dem Revers von 1329 noch: *nec de eodem castro eisdem aut eorum subditis dampna aliqua inferemus*⁶⁸¹, so enthält der Revers von 1338 bereits die Erweiterung: *nec de eodem castro eisdem aut eorum subditis dampna aliqua inferam nec inferri permittam quovis modo*⁶⁸². Das Beispiel Bischofstein ist auch in anderer Hinsicht bedeutsam: Die Verpflichtung zur Schadenunterlassung wird ungeachtet der bereits ligischen Lehnform auch bei den *feoda data* ausdrücklich und zusätzlich gefordert und bedarf der gesonderten Erwähnung. Sie wird keineswegs mehr automatisch aus der Lehnform hergeleitet.

Eine interessante Variante begegnet auch in dem Bündnis Balduins mit den Gemeinern von Steinkallenfels von 1335, worin ebenso die Aufwiegelung mit Worten zu den schädlichen Handlungen gerechnet wird, deren Unterlassung der Erzbischof anstrebt und fordert. So versprechen die Gemeiner von Steinkallenfels, von ihrer Burg aus keinerlei Schaden gegen den Erzbischof, dessen Stift oder Leute zu tun *mit worden noch mit werken noch mit keyenen andern stucken*⁶⁸³.

Kommt es nun ungeachtet aller Zusagen und sogar ohne Wissen des Vasallen zu einem Vertragsbruch, so kann der Vasall dafür haftbar gemacht werden. Eine solche Vereinbarung ist im Revers des Ritters Cone v. Daun, Herren zu Oberstein, überliefert: *und geschege doch id mit unwizze oder anders da ich oder mine erben ez gewar worden so sollen wir den schaden dun richten binnen eyнем mande darna ane argelist*⁶⁸⁴.

Es war bereits oben darauf hinzuweisen, daß die Auflage, jede Schädigung des Erzbischofs, seines Stifts und seiner Untertanen zu unterlassen, wohl ein fester Bestandteil der Lehnverträge mit Burgenbezug ist, aber nicht auf diese beschränkt bleibt. Während die Auflage zur Unterlassung einer Schädigung bei den Lehnverträgen für den Erzbischof qualitativer Zugewinn und zusätzliche Absicherung bedeutet, mit deren Hilfe er sich der Burg und des Vasallen nachdrücklich versichert, bringt die entsprechende Zusage in den übrigen Verträgen dem Erzbischof nur den Neutralisierungseffekt ein. Oft ist sie einziger Gegenstand der Urkunde und zugleich die höchste Form, in der sich der Erzbischof der betreffenden Burg versichern kann. In anderen Fällen wiederum dient die Zusage der Bekräftigung getroffener Vereinbarungen, und bei Sühnen besteht das Ziel vor allem darin, eine Wiederholung der Auseinandersetzungen zu vermeiden. Nur einige solcher Verträge seien hier angeführt. Ritter Johann v. Braunshorn, der sich dem Zugriff Balduins entziehen kann, versteht sich 1322 lediglich zu der Zusicherung, von seiner Burg Beilstein und deren Umland aus keinen Schaden gegen den Erzbischof, dessen Nachkommen, dessen Stift und die Seinen zu tun, allerdings mit der Einschränkung *id in were dan in den Stucken, da vns der Ertzbischof von Triere kuntliche*

S. 295). Vgl. ebenso Johann v. Useldingen für sein Burghaus zu Liessem (1332 StAKO 1A 4756), ferner die Gemeiner v. Montfort für ihre Burg (1333 StAKO 1A 4775), Gottfried v. Brandenburg für Bischofstein (1338 StAKO 1A 4973–74/CB II 390, zugl. Publ. Lux. 20 Nr. 1275, S. 67) u. dgl. m.

681 1329 CRM III Nr. 163, S. 282.

682 1330 StAKO 1A 4973–74/CB II 390 (Publ. Lux. 20 Nr. 1275, S. 67).

683 1335 HOEFER, S. 298 (in dieser Passage gleichlautend die Urkunde des Ritters Ulrich v. Stein, mit gleichem Datum, 1335 CB II 359, ebenfalls HOEFER, S. 298).

684 1330 CB II 615.

*versagede Recht zv done*⁶⁸⁵. Ebenfalls als einziger Vertragsgegenstand begegnet diese Verpflichtung in der Urkunde des Raugrafen Heinrich v. Neu-Bamberg aus dem Jahr 1337 für seine Burg Rockenhhausen⁶⁸⁶. Graf Philipp v. Solms gibt seine Zusage im Rahmen seines Bündnisses und Hilfeversprechens in Verbindung mit der Öffnung seiner Burgen Solms und Königsberg: *und insal ich ouch nummerme gedon wider in oder sine stiffe noch wider keyn daz gut oder lude daz under eme were*⁶⁸⁷. – Nahezu alle Bündnispartner schränken ihre Zusage jedoch dahingehend ein, daß sie nur dann gelten soll, wenn der Erzbischof ihnen nicht offen Recht versagt bzw. von seiner Seite und seinen Leuten aus kein Unrecht geschieht. Bei den entsprechenden Lehnverträgen mit Burgenbezug finden sich solche Einschränkungen sehr selten und sind dann Ausdruck politischer Rücksichtnahme, meistens gegenüber Grafen. So kann etwa Raugraf Georg 1330 anlässlich der Auftragung von Alt-Simmern die Aufnahme eines solchen Vorbehalts in den Lehnvertrag durchsetzen⁶⁸⁸.

Gerade an solchen Gegenüberstellungen wird deutlich, daß der jeweilige Burghaber durch den Lehnvertrag gewöhnlich fester gebunden wird. Die allgemeinen Verträge enthalten, ähnlich wie bei dem Öffnungsrecht, sehr viel mehr Möglichkeiten für den Burghaber, zu seinen Gunsten Einschränkungen vorzunehmen, zu modifizieren und damit den Wert des Vertrags für den Erzbischof u. U. klein zu halten. Hinzu kommt noch, daß die allgemeinen Verträge bei der Zusage der Schadenunterlassung stehenbleiben und über den Effekt der Neutralisierung hinaus nur selten eine Nutzungsmöglichkeit der Burg durch den Erzbischof einbeziehen. Obwohl eine solche Vertragspolitik in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, ja sogar unerlässlich ist, bleibt doch im Vergleich festzuhalten, daß der Lehnvertrag das umfassendere Instrument in der Hand des Erzbischofs ist. Es ist letztlich die Lehnspolitik, mit deren Hilfe der Erzbischof seine Herrschaft intensivieren kann, wobei die allgemeinen Verträge häufig die entsprechend notwendigen Begleitmaßnahmen darstellen.

Der politische Gewinn und die Bedeutung einer Vereinbarung der Schadenunterlassung in allgemeinen Verträgen kommen indessen beispielhaft in der Sühne Balduins mit Reinhard v. Westerburg zum Ausdruck, die 1321 nach der Errichtung von Balduinstein auf Westerburger Boden geschlossen wird. Hierin gibt nicht nur Reinhard die Zusage für Balduinstein *necnon hominibus subditis terra et bonis ad ipsum castrum et eandem ecclesiam spectantibus*, sondern auch Balduin verpflichtet sich in gleicher Weise für Reinhard's unmittelbar benachbarte Burg Schaumburg⁶⁸⁹. Reinhard's Zusage ist durchaus als Bestandsgarantie für Balduinstein gedacht; durch Balduins gleichzeitige Verpflichtung erhält das Abkommen den Charakter einer gegenseitigen Neutralisierung, die man mit einem modernen Terminus als »Nichtangriffspakt« bezeichnen kann. Die gleiche Politik setzt Balduin 1328 auch in seinem Abkommen mit Graf Johann v. Saarbrücken fort. Johann will, wie erwähnt, von künftigen Bauten auf dem Berg Spyemont keinen Schaden gegen die Balduin verkauften Burg St. Wendel anrichten; dafür gibt Balduin seinerseits dem Grafen Johann die gleiche Garantie bezüglich der Bauten auf Spyemont⁶⁹⁰.

685 1322 CRM III Nr. 114, S. 211.

686 Vgl. 1337 StAKO 1A 4902.

687 1331 StAKO 1A 4722.

688 Vgl. 1330 CRM III Nr. 170, S. 290: *also lange als sie vns Reichtes nicht vz engan kuntliche vor des Stiftes von Trieren Mannen unsren Genoizen.*

689 1321 CB II 682.

690 Vgl. 1328 CB II 513.

Die angeführten Beispiele belegen hinreichend, welche Ausgestaltungsmöglichkeit und Herrschaftsrelevanz jener Zusage der Schadenunterlassung innewohnt. Mit ihr verfolgt der Erzbischof nicht nur die Neutralisierung potentieller Gegner, sondern auch die Einschränkung und Entschärfung eines bedeutsamen Machtmittels in der Hand des Adels. Wer dem Erzbischof die Zusage der Schadenunterlassung gegeben hat, kann seine Burg nicht mehr uneingeschränkt nutzen.

Als Bestandteil eines Lehnvertrags trägt diese Verpflichtung dem Erzbischof aufgrund der damit verknüpften Bindungsintensität den größten Gewinn für seine Herrschaft ein. Hier zeigt sich ein weiteres Mal, daß die Lehnverträge für Balduin ein wichtiges Mittel zur Durchsetzung seiner Politik und zur qualitativen Steigerung und zur Realisierung seiner Herrschaft sind, zumal die mit den Vasallen vereinbarten Auflagen und Pflichten nicht nur dem Erzbischof als Lehnherrn gegenüber gelten, sondern auch für den gesamten Herrschafts- und Einflußbereich Balduins.

e) Nichtenthalten von Feinden

In diesem Zusammenhang muß noch eine andere Auflage erwähnt werden, die mit vielen Vasallen zusätzlich vereinbart wird und von ihrer Intention her mit der Pflicht zur Schadenunterlassung korrespondiert. Es ist die Auflage bzw. Pflicht, Gegner des Erzbischofs, mit dem Erzbischof ungesühnte Personen und Personen, die dem Erzbischof, seinem Stift oder seinen Untertanen Schaden zufügen könnten, auf der jeweiligen Burg nicht zu enthalten und bei Bekanntwerden oder auf Befehl des Erzbischofs sofort der Burg zu verweisen. Auch diese Auflage erfolgt ohne Rücksicht auf Vertragsart, Größenordnung der Burg oder Stand des Vertragspartners. Sie bedarf ebenso wie die Pflicht zur Schadenunterlassung der gesonderten und ausdrücklichen Erwähnung, auch bei ligischer Lehnbindung.

Thielmann v. Schwarzenberg und sein Sohn Wilhelm z. B. anerkennen 1319 ihre Burg als ligisches und offenes Lehen von Trier; in ihrem Revers verpflichten sie sich unter anderem: *nullasque personas scienter in eodem receptabimus per quas eidem domino archiepiscopo suis successoribus terre districtui aut hominibus eorum aliqua violentia seu molestia inferatur aut inferri speretur*⁶⁹¹. Falls eine Aufnahme solcher Personen ohne Vorsatz und entsprechendes Wissen erfolgt ist, verpflichten sich die v. Schwarzenberg *eas ad mandatum eorundem vel quamprimum nobis notum fuerit quoquomodo sine mora expellamus omni dolo et fraude penitus exclusis*⁶⁹². Mit nahezu wortgleichem Text verpflichtet sich 1321 auch Reinhard v. Westerburg für seine Burg Schadeck, als er sie dem Erzbischof zu ligischem und offenem Lehen aufträgt⁶⁹³. In gleicher Weise legen sich auch die jeweiligen Archidiakone von Karden fest, wenn sie mit Bischofstein als ligischem Offenhaus belehnt werden⁶⁹⁴.

Wirich v. Daun hingegen kann bei der Auftragung seines Teils an Oberstein im Jahr 1323 einen Vorbehalt zu jener Verpflichtung durchsetzen: Weigert sich einer von des Erzbischofs Leuten, ihm bei einem Streitfall vor dem Erzbischof Recht zu stehen, so wird er gegen den

691 1319 CB II 591.

692 Ebd.

693 Vgl. 1321 CB II 682.

694 Vgl. 1329 CRM III Nr. 163, S. 281/282, sowie 1338 StAKO 1A 4973–74/CB II 390 (Publ. Lux. 20 Nr. 1275, S. 67).

Betreffenden mit Gewalt vorgehen; all jene aber, die Wirich gegen diesen Kontrahenten auf seiner Burg enthält, sollen nicht unter die eingegangene Pflicht zur Nichtenthaltung und Vertreibung fallen⁶⁹⁵. Den gleichen Vorbehalt macht 1323 auch Wildgraf Friedrich v. Kyrburg bei der Auftragung seiner Burg Wöllstein (b. Kreuznach) zu ligischem Offenhaus gegenüber potentiellen Fehdegegnern: *it in were dan wider die gene die vns recht verslugen ze dune vor vnsme Heren zu Trier*⁶⁹⁶. Einen solchen Vorbehalt kann der Vasall jedoch nur auf Helfer gegen persönliche Fehdegegner beziehen; andere Ausnahmen gestattet der Erzbischof nicht.

Die Pflicht zur Nichtenthaltung von Gegnern des Erzbischofs ist gewöhnlich (und in den weitaus häufigsten Fällen) Bestandteil eines Lehnvertrags. Doch kann sie auch Teil eines Bündnisses sein, wie die entsprechende Verpflichtung der Gemeiner zu Montfort in deren Bündnisvertrag von 1333 mit Balduin beweist⁶⁹⁷.

Die von Balduin verfolgte Absicht ist unschwer zu erkennen: Er entzieht seinem Gegner auf diese Weise den Bündner und dessen Burg, den Stützpunkt und die mögliche Zuflucht. Er kann aber auch andere Lehnherren seiner Vasallen in eventuellen Plänen gegen das Erzstift erheblich beschränken, indem er ihnen eine entsprechende Nutzung jener Burgen verlegt.

Für Balduin bedeutet diese Verpflichtung anderer zur Nichtenthaltung seiner Gegner generell eine zusätzliche Absicherung; für den jeweiligen Burghaber stellt sie indessen eine weitere Beschränkung seiner Verfügungsgewalt dar. Für die Herrschaft Balduins und seine Leute sollen auf diese Weise Gefährdungen ausgeschaltet und ein Zustand relativer Sicherheit hergestellt werden. Wiederum erweist sich dabei der Lehnvertrag als wichtigstes Mittel zur Durchsetzung herrschaftsrelevanter Auflagen und Ziele.

f) Gerichtnahme vor dem Erzbischof

Die Auflage zur Gerichtnahme vor dem Erzbischof begegnet sowohl in Lehnverträgen als auch in Amtsversen, Bündnissen, Dienstverträgen und Sühnen. Sie gilt für eventuelle Rechtsstreitigkeiten und Konflikte des Vertragspartners mit dem Erzbischof, dessen Kirche, Mannen oder Untertanen⁶⁹⁸. Vor allem in Lehnurkunden findet sie häufig als zusätzliche Auflage Eingang, allerdings nicht regelmäßig. Offensichtlich unterliegt die Gestaltung der Lehnverträge auch in diesem Punkt der Notwendigkeit zu individuellem Reagieren.

Bei Vertragspartnern, die sich aufgrund ihrer Machtstellung, nicht unbedingt aufgrund ihres Adelsranges, dem Zugriff Balduins weitgehend entziehen oder auf Distanz bleiben können, vereinbart Balduin gewöhnlich die Einsetzung von Schiedsgerichten für den Fall eines Dissenses⁶⁹⁹.

Nur in seltenen Fällen fehlt eine entsprechende Vereinbarung ganz, wobei exakte Gründe dafür nicht immer zu ermitteln sind. Über Aufnahme oder Nichtaufnahme jener Verpflichtung

695 1323 CB II 599: *nisi contra illos qui coram prefato archiepiscopo ad nostri querimoniam renuerent stare iuri.*

696 1323 CRM III Nr. 117, S. 213.

697 Vgl. 1333 StAKO 1A 4775.

698 Diese Auflage ist nicht zu verwechseln mit der Pflicht des Vasallen, vor dem Lehngericht des Erzbischofs als Lehnherrn zu erscheinen.

699 Die Einsetzung von Schiedsgerichten und die Wahl von Rateleuten beider Seiten bei eventuellen Streitigkeiten vereinbart Balduin vor allem im Rahmen seiner allgemeinen Vertragspolitik. Sie verfolgen ebenso das Ziel, Fehde und Verwüstungen durch Gerichtsverfahren zu ersetzen.

entscheidet nicht die Lehnbindung in ligischer oder nichtligischer Form. Vielmehr scheint ein Bezug zwischen der vom Erzbischof erreichten Bindung des Vasallen und der Einbeziehung oder dem Fehlen der Auflage zur Gerichtnahme vor dem Erzbischof zu bestehen. Die jeweilige Regelung bietet damit eine Grundlage zur Einschätzung und Bewertung des entsprechenden Lehnvertrags. Gestützt wird diese Auffassung durch die Tatsache, daß gerade die *feoda data* im Unterschied zu den aufgetragenen Lehen die Pflicht zur Gerichtnahme vor dem Erzbischof regelmäßig enthalten. Sicher spielen bei den *feoda data* Besitzstandswahrung und Vermeiden aller Verselbständigungsversuche des Vasallen eine ausschlaggebende Rolle, doch kann die regelmäßige Durchsetzung jener Pflicht nur aufgrund der bestehenden Bindungsintensität erfolgen.

So empfängt der bereits mehrfach zitierte Archidiakon zu Karden, Gottfried v. Brandenburg, die Burg Bischofstein 1338 zu ligischem Lehen mit der Auflage: *Item super quibuscumque causis vel negotiis ecclesiasticis vel mundanis de quibus agere habeo vel habuero in futurum cum prefato domino meo archiepiscopo suis successoribus aut eorundem familiaribus vel subditis quibuscumque quos proloquie voluerit vel ipsi mecum stabo et proebo iusticie et amicicie coram prefato domino meo et suis successoribus aut coram personis illis quas adhoc duxerint deputandas*⁷⁰⁰. In gleichem Sinne wird Ritter Heinrich Beyer v. Boppard anlässlich der Belehnung mit dem Königshaus in Boppard verpflichtet⁷⁰¹. Ebenso muß Johann v. Useldingen eine solche Zusage abgeben, als er 1332 mit dem Haus zu Liessem belehnt wird, das durch seine Frau, Lyse v. Schöneck, an ihn gekommen war⁷⁰². Werner Frie v. Treis anerkennt 1342 die Burgrafschaft zu Treis als Trierer Lehen und erklärt in seinem Revers: *und wes ich mit minem herren sinen nakomen deme stife von Trieren vorg. oder iren undertanen geistlichen oder wertlichen die si verantwerten wollen, zu scheffene han oder gewinnen oder sie mit mir, das sal ich recht geben und nemen vor mime herren sinen nakomen oder iren amptluten, die sie darzu schicken*⁷⁰³. Im Revers des Heinrich Beyer v. Boppard über das Erbburggrafenamt zu Sterrenberg wird außerdem eine exakte Trennung nach geistlichem und weltlichem Gericht vorgenommen: *...des sollen wir recht geben und nemen von geistlichen luden oder von geistlichen sachen vor iren geistlichen gerichten und von wernlichen luden und von werntlichen sachen vor unserm herren von Trieren sinen nakomen oder iren amptluden daz sie daz bevelen*⁷⁰⁴.

In gleicher Weise reversieren sich auch all jene, die dem Erzbischof ihre Burg zu Lehen auftragen und dabei eine solche Verpflichtung eingehen. Gelegentlich können diese Vasallen einen Vorbehalt in ihrem Lehnvertrag durchsetzen. So schränken Nikolaus und Johann v. Hain die Zusage bei der Auftragung ihres Hauses in Motten zu ligischem und offenem Lehen in folgender Weise ein: *und waz wir zo dune hetten mit unserm vorgenanten herren sinen nakomen mit dem stiffe oder mit des stiftes von Trieren mannen burgmannen oder andern undertenigen wer si weren geistlich oder werntlich des sullen wir bliben an unserm vorgenanten herren oder sinen nakomen und an des stiftes mannen und amptluden also lange man unsrechtes nicht uzzeit vor yn kuntlichen und zu offenen dagen*⁷⁰⁵. Die Pflicht zur Gerichtnahme vor dem

700 1338 StAKO 1A 4973–74/CB II 390 (Publ. Lux. 20 Nr. 1275, S. 67).

701 Vgl. 1331 CRM III Nr. 173, S. 295 und DWL III Nr. 122, S. 150.

702 Vgl. 1332 StAKO 1A 4756.

703 1342 DWL III Nr. 154, S. 182. Der Druck CRM III Nr. 274, S. 436 f. ist unvollständig und läßt diese Passage aus.

704 1341 CB II 420.

705 1332 CB II 628.

Erzbischof erlischt demnach für den Vasallen, wenn ihm von seiten des Erzbischofs das Recht verweigert wird. Im Hinblick auf das hohe Interesse des Erzbischofs an der Gerichtnahme des Vasallen vor seinem Gericht kommt einem solchen Vorbehalt kein allzu großes Gewicht zu. Es ist daher bezeichnend, daß in den Urkunden keine sonstigen Vorbehalte bezüglich dieser Verpflichtung enthalten sind.

Dieselben Auflagen (und Vorbehalte) finden auch Eingang in allgemeine Verträge des Erzbischofs. Erwähnt seien hier nur einige Beispiele, die wegen ihrer Ausgestaltung von Interesse sind. So schließt Balduin im Jahr 1335 mit dem Ritter Ulrich v. Steinkallenfels ein Bündnis, in dem sich Ulrich zur Gerichtnahme vor dem erzbischöflichen Gericht verpflichtet, jedoch mit dem Vorbehalt: *und konde uns dan recht nit wider varn so mogen wir uns von unsren husern behelfen wider den von dem wir nit recht bekommen mochten*⁷⁰⁶. Charakteristisch für die komplexe Vertragspolitik Balduins ist seine Vereinbarung mit den Wildgrafen Johann und Hartrad v. Dhaun von 1329. Nachdem Balduin beide Grafen zu einer Sühne genötigt hat⁷⁰⁷, schließt er mit ihnen ein Bündnis, das zugleich Dienstvertrag gegen Balduins Widersacher, den Mainzer Erzbischof Heinrich v. Virneburg, ist. In diesem Vertrag wird die Möglichkeit eröffnet, daß sich beide Wildgrafen bei Rechtsfällen von Balduin verantworten lassen; außerdem verpflichten sich die Wildgrafen zur Gerichtnahme vor dem erzbischöflichen Gericht: *Vortme sal vnser vorgenanter Herre vns verantwerten zu unsem Rechte, also sine edele Man, wo wir is ieme gesinnen, vnd ob wir is zu dune hetten, oder vnser ein mit sinen Mannen, Burgmannen oder Vnderdenigen, des solen wir Rechts gehorsam sin vor ieme*⁷⁰⁸. Nikolaus Brabant v. Ulmen, Vasall und Burgmann Balduins, geht 1332 mit Balduin zusätzlich einen Dienstvertrag mit seinem Haus Ulmen gegen den Erzbischof Heinrich von Mainz ein; darin verpflichtet er sich: *sunder han ich mit yme oder keyme sine undertanen icht zu schaffene dessal ich recht nemen und geben vor yme oder sinen amptluden den er daz bevelet*⁷⁰⁹.

Die angeführten Beispiele belegen deutlich: Ziel dieser Verpflichtung ist das Bestreben Balduins, einerseits das Fehdewesen zugunsten von Gerichtsverfahren zurückzudrängen und gleichzeitig den Primat des erzbischöflichen Gerichts durchzusetzen. Hier treten zwei für spätmittelalterliche Herrschaft charakteristische und grundlegende Prinzipien zutage: zum einen das Gebot der Friedenswahrung und zum anderen die politische Maxime, überall dort, wo unmittelbare Hoheit nicht zu begründen ist, wenigstens den eigenen Primat durchzusetzen. Daß für die Begründung des Herrschaftsprimats die Durchsetzung des Gerichtsprimats eine besonders wichtige Rolle spielt, ist nicht verwunderlich, verdient aber dennoch angemessene Beachtung⁷¹⁰. Der Versuch, diesen Gerichtsprimat vor allem mit Hilfe von Lehnverträgen durchzusetzen, unterstreicht die überaus wichtige Bedeutung der Lehnspolitik für den spätmittelalterlichen Herrn und seine Herrschaft.

706 1335 HOEFER, S. 298.

707 Vgl. DOMINICUS, S. 262–267.

708 1329 CRM III Nr. 160, S. 276 ff., hier S. 276.

709 1332 StAKO 1A 4758.

710 Welche Bedeutung Balduin dem Gerichtswesen beimäßt, kommt nicht zuletzt in seinen Sühneverträgen zum Ausdruck, in denen er den einstigen Gegner stets ausdrücklich verpflichtet, das erzbischöfliche Gericht in keiner Weise und nirgendwo zu behindern.

3. Beschränkung und Kontrolle der Bautätigkeit

a) Streben nach Durchsetzung der Befestigungshoheit und nach Einflußnahme auf fremde Bautätigkeit

Die bisher erörterten Pflichten und Auflagen dienen dem Ziel, die Herrschaft des Erzbischofs zu sichern, Gefahr von ihr abzuwenden, Verfügung über fremde Burgen zu erlangen und den Primat der erzbischöflichen Herrschaft gegenüber anderen Herren in rechtlich verbindlicher Form durchzusetzen, wobei der Lehnvertrag einen eindeutigen Vorrang genießt. All diesen Zielen, besonders aber der Durchsetzung des erzbischöflichen Herrschaftsprimats, dienen auch jene Auflagen in den Lehnverträgen, mit deren Hilfe der Erzbischof auf fremde Bautätigkeit Einfluß nehmen und seiner Befestigungshoheit Geltung verschaffen will. Der Lehnvertrag ist auch hier integrierter und vorherrschender Bestandteil einer allgemeinen Vertragspolitik. Er dient nicht ausschließlich zur schriftlichen Fixierung des Rechtsgeschäfts, das bei der Belehnung vollzogen wird, sondern auch als Instrument zur Durchsetzung politischer Ziele und Ansprüche, zur Intensivierung und Ausweitung von Herrschaft.

Die in den Lehnverträgen enthaltenen Vereinbarungen und Auflagen zeigen, soweit sie die fremde Bautätigkeit anlangen, daß die Burgenpolitik Balduins nicht nur Einflußnahme auf die bestehenden Fremdburgen meint, sondern auch die Errichtung fremder Burgen von der Zustimmung des Erzbischofs abhängig machen oder unter bestimmten Umständen sogar verhindern will. Burgenpolitik beinhaltet demnach auch die Durchsetzung der Befestigungshoheit des Herrn, von deren Erfolg wiederum die Durchsetzungsmöglichkeit und die Intensivierung seiner Herrschaft in hohem Maße abhängen⁷¹¹.

Die große Zahl allodialer Befestigungsanlagen im Bereich der erzstiftischen Jurisdiktion weist darauf hin, daß es Balduins Vorgängern offensichtlich nicht gelungen war, ihren Anspruch auf Befestigungshoheit auch nur annähernd erfolgreich durchzusetzen. Erst Balduin gelingt es, diese Befestigungen weitgehend zu erfassen, seiner Lehnhoheit zu unterstellen und darüber hinaus seiner Befestigungshoheit gegenüber anderen Herren Geltung zu verschaffen. Energisch und konsequent verfolgt er fremde Bautätigkeit und drängt darauf, daß jeder Neubau, sei er mit oder ohne erzbischöfliche Zustimmung entstanden, seiner Lehnhoheit (meist in ligischer und offener Form) unterstellt wird. Zahlreiche Urkunden legen Zeugnis davon ab, wenn sie ausdrücklich betonen, daß der neu errichtete oder neu erweiterte Bau dem Erzbischof nun zu Lehen aufgetragen sei. So hebt Colinus v. Senheim 1327 hervor, daß er zu ligischem und offenem Lehen auftrage *turrim seu domum meam defensabilem novam edificatam cum propugnaculis*⁷¹². In gleicher Weise betont auch Heinrich v. Leye, daß es sich bei seiner Auftragung um ein neu errichtetes Bauwerk handelt: *turrim meam de novo per me constructam supra castrum meum Leye*⁷¹³. Sogar Wildgraf Friedrich v. Kyrburg erwähnt in seinem Revers,

711 In gleicher oder ähnlicher Weise bemühen sich auch andere Herren um die Realisierung ihres Anspruches auf Befestigungshoheit, allerdings mit unterschiedlichem Erfolg. Vgl. dazu SCHRADER, S. 60–67, bes. S. 63.

712 1327 CB II 604.

713 1333 CB II 631.

daß er *unser nuwe Hus Wildenburg, daz wir begriffen und gebuwet han uf unserm eigenen Berge* zu ligischem und offenem Lehen auftrage⁷¹⁴.

Ungeachtet seiner zahllosen Erfolge bleibt auch für Balduin zu betonen, daß er seinen Anspruch auf Befestigungshoheit nur mit zäher und ausdauernder Politik durchsetzen kann, wobei die dank seiner langen Herrschaftsdauer gewährleistete Kontinuität ausschlaggebende Bedeutung erlangt, weil sie vor allem Rückschläge überwinden hilft und immer wieder neue Ansätze sowie die beständige Fortsetzung einer politischen Maxime möglich macht. Eine wichtige Absicherung seiner zurückliegenden, gegenwärtigen und aller künftigen Politik erreicht Balduin, indem er sich die Befestigungshoheit abermals von Karl IV. in jener Form verbriefen läßt, in der er sie jahrzehntelang praktiziert und ausgelegt hat: *Item firmiter inhibemus, ne quisquam aliqua fortalitia, castra, vel oppida in fundo Trevirensis ecclesie, vel aliarum ecclesiarum seu monasteriorum Trevirensis civitatis et dioecesis, vel in ipsius ecclesie Trevirensis jurisdictionibus aut districtibus, etiam ratione alicujus proprietatis, allodii aut feodi, advocatie, seu aliquo quoquam pretextu, vel infra unam leucam a locis jurisdictionis aut districtus pretacite ecclesie Trevirensis, que alias ecclesias venerande senectutis prerogativa, sicut premittitur, precellit, decrevimus hujusmodi privilegio specialiter decorari, sine expresso consensu suo erigere, collocare, construere vel facere valeat seu audeat in futurum, et id ipsum nobis et nostris successoribus esse volumus interdictum; volentes, ut si quisquam in hoc contraire presumpserit, ut ultra penas infra scriptas per archiepiscopum et ecclesiam predictos, suosque fautores, sine juris injuria impugnari, et edificium dirimi valeat et repelli*⁷¹⁵.

b) Befestigungshoheit und fremde Bautätigkeit auf erzstiftischem Lehngut

Die vollständige und nachhaltige Durchsetzung seines Anspruchs gelingt dem Erzbischof dort, wo ihm die Befestigungshoheit *etiam ratione alicujus proprietatis, allodii aut feodi* zugestanden ist. Hinsichtlich des erzstiftischen Allods hatten sich schon die Vorgänger Balduins behaupten können; auf erzstiftischem Lehngut hingegen blieb ihnen der Erfolg oft versagt⁷¹⁶. Zahlreiche

714 1330 CRM III Nr. 166, S. 284. Die Auftragung erfolgt nach Friedrichs Niederlage in der zweiten Schmidtburger Fehde gegen Balduin (vgl. DOMINICUS, S. 267). Hier dient offensichtlich die Sühne u. a. dazu, den Anspruch des Erzbischofs noch nachträglich durchzusetzen. – Auch Egidius v. Daun muß in einer Promissio ausdrücklich erwähnen, daß seine im Bau befindliche Burg ligisches und offenes Lehen von Trier sei: *als von dem nuwen hus daz ich mache und buwe bie Strone uf der alben und daz ich zu eyme uſgevegem ledegem hus zu lene han von mime herren von Trier* (1336 StAKO 1A 4896). Die Beispiele lassen sich noch um zahlreiche Belege vermehren, deren Aufzählung hier wegen der Fülle entfallen muß.

715 1346 HONTHEIM II Nr. 672, S. 164 ff., hier S. 168/169.

716 Erwähnenswert scheint dagegen, daß gerade Balduin dieses Prinzip beim Bau seiner Trutzburgen anderen Herren gegenüber mißachtet. Nach seinen Siegen läßt er dann den Fehdegegner auf Grund und Boden verzichten, auf dem die Trutzburg widerrechtlich errichtet wurde. So baut Balduin im Zuge seiner Auseinandersetzungen mit Reinhard v. Westerburg bei Schaumburg die Burg Balduinstein auf westerburgischem Grund (vgl. DOMINICUS, S. 185/186). Für den dabei konfiszieren Boden entschädigt er Reinhard in der späteren Sühne mit 100 Mark *ratione alienationis fundi in quo castrum Baldinstein situm est et bonorum in circuitu castri eiusdem infra limites ad hoc deputatos conventorum* (1321 CB II 682). Von seinen Gegnern in der Elzter Fehde, den Gemeinern zu Eltz, Waldeck, Schöneck und Ehrenburg, erwirkt Balduin in der Sühne von 1336 den Verzicht auf alle Einreden gegen die von ihm erbauten Trutzburgen Rauschenburg und Baldeneltz sowie die widerspruchslose Hinnahme seiner Tätigkeit daselbst; außerdem müssen die genannten Gemeiner versprechen: *Wir globen auch in guten truwen, daß wir und unser iglicher getruweliche sollen bitten und werben mit munde und mit unserem offenen besiegelten brieve an alle herren, die sich*

Urkunden zeugen indessen davon, daß auch Balduin mit erheblichen Schwierigkeiten kämpfen muß, insbesondere gegenüber jenen Vasallen, die nicht genuin erzstiftische Lehen, sondern von ihnen selbst zu Lehen aufgetragenes Gut innehaben. Immer wieder muß Balduin ihren Versuchen entgegentreten, feste Bauten auf jenem Gut zu errichten, das sie vordem als Allod besessen⁷¹⁷. Balduin wartet daher in den meisten Fällen erst gar nicht ab, bis und ob man mit dem Ersuchen um eine Bauerlaubnis an ihn herantritt, sondern versichert sich der potentiellen Bauvorhaben im voraus. Diese Zukunftsvorsorge, die vorausplanende Tätigkeit, zählt u. a. zu jenen Herrschaftsmethoden, die wesentlich zu Balduins Erfolg beitragen. So nutzt Balduin oft einen Lehnabschluß, um Vereinbarungen über noch nicht existente Befestigungen vertraglich festzuhalten, wobei er entweder die Zusage des Vasallen erwirkt, bestimmte Bauauflagen einzuhalten, bestimmte Bauwerke zu unterlassen oder die Bautätigkeit nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Erzbischofs vorzunehmen; dabei läßt er sich die noch zu errichtenden Befestigungswerke schon im voraus ligisch und offen auftragen. Die Gewährleistung des erzbischöflichen Anspruchs wird demnach durch gesonderte Verträge und individuelle, für notwendig erachtete Beschränkungen vollzogen. Balduin verläßt sich bei der Realisierung der Befestigungshoheit nicht einfach auf das ihm zustehende Recht, sondern ergänzt und flankiert es und bricht ihm Bahn durch seine Vertragspolitik, die – wie erwähnt – vorwiegend Lehnvertragspolitik ist.

Ein charakteristisches Beispiel enthält die 1339 nach einem Rechtsstreit mit Wilhelm v. Manderscheid getroffene Vereinbarung, die neben verschiedenen Auflagen hinsichtlich neuer Burgbauten auch auf den Eigen- und Lehngutbereich des Erzbischofs Bezug nimmt: *Wilre daz unsers vorgenanten herren und sines stiftes ledig und uffgebig bus ist sollin wir buwin nach unserm willen und ist daz uns unsers vorgenanter herre gan her nachmales daz wir uff der wisen oder uff dem berge bi Wilre daz allis unsers vorgenanten herren und sines stiftes von Triren eygen ist burgelichen buwen mogen so sullen wir unserm bu zu Keyle und ouch zu Wilre abedun und an den nuwen bu zu male keren und der bu sal unsers vorgenanten herren und sines stiftes ledig und uffgebig sin alleziit...*⁷¹⁸. Diese Übereinkunft macht deutlich, daß es hier nicht allein um die Durchsetzung von Hoheitsrechten geht, sondern um eine Beschränkung fremder Macht und Machtgrundlagen, die nur möglich ist, wenn jene Hoheitsrechte vorhanden sind und realisiert werden können; und eben diese Realisierung vollzieht der spätmittelalterliche Herr auch mit Hilfe der geschilderten Lehnvertragspolitik. Nirgendwo kommt der Zusammenhang von Lehn- und Burgenpolitik, Vasallität und Durchsetzung von Herrschaft klarer zum Ausdruck als in jener Übereinkunft Balduins mit Wilhelm v. Manderscheid.

rechtes vermessen an den berge, uff den die vorgenant nuwe burge Ruseemberg und nuwen Eltze sint gelegen, daß diese ding mit iren willen sint, und daß sie unserem vorgenanten herren, sinen nachkommen, und stiffe darumb nymer zugesprechen (1336 HONTHEIM II Nr. 646, S. 127. Vgl. auch DOMINICUS, S. 391–394). Johann v. Eltz, der dieser Sühne erst 1337 beitritt, erklärt für Baldeneltz unter anderem: *Wir verchein och lutterliche an diesem Brive uf alle Recht Vororderunge und Ansprache die wir han und haben mochten in keinerhande wys an dem Berg und den Biuang dar uff die Burg Baldeneltz ist gebuet und das dar zu gehoret* (1337 CRM III Nr. 227, S. 355).

717 Es ist denkbar, daß es sich bei diesen Vasallen um jene handelt, die ihr Gut mehr auf Drängen Balduins denn aus eigenem Antrieb auftragen und daher den Versuch weiterer, eigenmächtiger Nutzung unternehmen.

718 1339 StAKO 1A 4999.

Gelegentlich verpflichtet Balduin den Vasallen auch, für die Einhaltung der Vereinbarungen durch Dritte zu sorgen. So bekennt Hartrad v. Schöneck (Eifel) in seinem Lehnrevers von 1343 ausdrücklich: *ouch han wir globt... daz wir uf unsern leben nummer keynen burglichen bu gemacht noch lazzen gemacht sollen noch enwollen ane unsers vorgenannten herren und siner nakomen... guden willen und offenlichen orluf*⁷¹⁹. Damit ist dem Vasall nicht nur die Möglichkeit verstellt, sein Gelöbnis auf andere Weise zu umgehen, sondern er wird selbst zum Hüter der Unverletzlichkeit und zum Garanten der Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen gemacht. Ein anderes Beispiel, der Vertrag Balduins mit Ritter Ensfrid v. Gutenberg aus dem Jahr 1339, lässt erkennen, daß der Erzbischof dem Vasallen sogar seine Hilfe zusichert, um etwaigen Handlungen Dritter begegnen zu können⁷²⁰. Die Absicherung gegen Dritte erfolgt demnach nicht nur, um Täuschungen durch den Vasallen vorzubeugen, sondern auch, um Pressionen anderer Herren begegnen zu können und damit den Primat des Erzbischofs zu gewährleisten; und schließlich bestellt der Erzbischof den zuverlässigen Vasallen mit solchen Auflagen zum Aufseher und Hüter über erzbischöfliche Ansprüche und Interessen, die dieser zu verteidigen hat. Auf diese Weise trägt die Vasallität zur Funktionsfähigkeit erzbischöflicher Herrschaft bei, ein Aspekt, der die Bedeutung der Vasallität für Herrschaft unterstreicht.

Der Verzicht auf Bautätigkeit ohne erzbischöfliche Erlaubnis wird zwischen Erzbischof und Vasall am häufigsten vereinbart. Seltener ergeht die Auflage zum völligen Verzicht auf den Bau befestigter Anlagen. Auch dies ist eine Maßnahme, die fremde Macht beschränken und eindämmen und dort, wo sie besonders gefährlich werden kann, völlig ausschalten soll. Arnold, Herr v. Blankenheim, einer der mächtigen Lehenträger Balduins, muß sich in seinem Anerkennungsrevers von 1330 einer solchen Auflage beugen: *daz wir uf daz gut keynen nummer burglichen bu begrifen noch buwen sollen*⁷²¹. Die betroffenen Güter liegen alle in und um Piesport. Die Errichtung von neuen Befestigungsanlagen gerade an dieser Stelle würde die für den Erzbischof wichtige Moselachse u. U. empfindlich beeinträchtigen und Arnold nicht nur einen überaus wertvollen Stützpunkt einbringen, sondern auch ein Instrument zur Blockade erzbischöflicher Herrschaft an die Hand geben. Ein wesentlicher Teil der Aktivitäten Balduins in der Burgenpolitik dient ja gerade dem Ziel, die befestigten Anlagen entlang der Mosel seinem Einfluß zu gewinnen und anderen Herren als Waffe gegen das Erzstift zu entwinden. Von daher muß sich das Verbot neuer Burgbauten an dieser Stelle zwangsläufig ergeben.

Häufiger als ein völliges Bauverbot ergehen Bauauflagen zur Beschränkung genehmigter oder entstehender Anlagen und ebenso Anweisungen, die in anderen Fällen einen weiteren Ausbau unterbinden sollen. Der bereits genannte Arnold v. Blankenheim etwa wird verpflichtet, seinen Turm zu Piesport nicht mehr weiter zu befestigen oder auszubauen; in Arnolds Revers heißt es: *daz wir den turn den wir han zu Piesport mogen in alsolchem buwe halden als er biz her gewest ist und den nit vester zu machene*⁷²². Nikolaus und Johann v. d. Hain wird 1332

719 1343 CB II 1091.

720 Ensfrid verspricht in dem Revers: *und geloben in guden truwen an eides stat daz ich mit gestaden ensal daz yman icht burglichen buwe zu Talvang in dorfe oder in kirchhove oder da by iz sin muren graben blanken oder zune noch ensal iz ouch selbens nit dun iz ensii danne mit rade und mit willen minnes vorgenannten herren von Trierie und wer iz dar über dun welde oder tede daz sal ich weren mit aller miner macht. Und sal mir dar zu helfin min egenanter herre von Trierie als verre als ich reht han* (1339 StAKO 1A 4994).

721 1330 CB II 614.

722 Ebd.

der Bau eines festen Hauses mit folgenden Auflagen genehmigt: *und hat uns unser vorgenanter herre von Trierie irleubet daz wir mugen da selbes zu der Motten buwen eyn steinen bus von vier wenden ane kalk nicht dan mit steynen und mit erden gemuret also daz die mure in der erden vier fusze und ober der erden drie fusze dicke sij und nicht me und daz man die wende bewerfen mag wannie sie alsus vollen bracht werden mit eynen dunnen kalke und keynen steinen buw ensal man uf daz lehen nicht mer buwen*⁷²³. Selbst Raugraf Georg, der 1338 von Balduin Gelder für seinen Bau in Simmern erhält, muß in seinem Revers Angaben über die Bauausführung machen: *umb unser Burg zu Simern zu bwene mit Kalke und mit Steinen die unsers vorgenanten Herren... eygen uffen und ledig Burg ist...*⁷²⁴. Entscheidend für erlassene Bauauflagen etc. sind demnach die Objekte, ihre Lage und ihr potentieller Gefährdungsgrad für die Herrschaft des Erzbischofs, nicht aber der Rang des Vasallen.

Besondere Aufmerksamkeit widmet Balduin ferner dem Burgberg als Grund und Boden, auf dem bereits gebaut ist oder noch gebaut werden kann, denn bekanntlich bleibt Hoheit über Grund und Boden ja nicht ohne Konsequenzen auf die Verfügungsgewalt über die darauf errichteten Gebäude bzw. Befestigungen⁷²⁵.

Entsprechend muß Graf Johann v. Saarbrücken 1328 seinen Berg Spyemont bei St. Wendel auftragen und versprechen, alles, was jemals darauf errichtet wird, von Trier zu Lehen zu nehmen⁷²⁶. Der Lehnvertrag mit Johann verfolgt in erster Linie den Zweck, mit Hilfe der Lehnhoheit über den Berg Bautätigkeit an einer Stelle zu kontrollieren, von der aus der Erzbischof unmittelbar bedroht werden könnte. An solchen besonders gefährdeten Plätzen verschafft sich der Erzbischof mit der Lehnhoheit über den Berg eine zusätzliche Garantie, daß sein Anspruch auf Befestigungshoheit respektiert wird. Das wird auch in dem bereits zitierten Revers des Hartrad v. Schöneck (Eifel) deutlich, der *unsern eygenen und von alder manschete und verbunnisse ledigen berg bei Schweich an der Mosel zu Lehen aufträgt und in derselben Urkunde verspricht, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Erzbischofs auf seinen von Trier lehnruhrigen Gütern einen Burgbau zu erstellen*⁷²⁷.

Die Bedeutung, die Balduin dem Burgberg für seine Burgenpolitik und Herrschaft beimitzt, erhellt schließlich auch aus seinen Lehnverträgen, in denen er sich gewöhnlich nicht nur die Burg oder das feste Haus selbst, sondern auch den zugehörigen Burgberg auftragen läßt. Stellvertretend seien hier zwei Beispiele angeführt: 1322 tragen Ludwig v. Hirtzberg und sein Sohn Ludwig dem Erzbischof als Saarburger Burglehen *montem dictum Hirtzberg cum domo et pertinentiis quibuscumque situm in Sarburch auf*⁷²⁸; und Wirich v. Daun trägt 1323 als

723 1332 CB II 628. Der Revers ist nicht nur wegen der sehr exakten Angaben interessant, sondern auch wegen der gleichzeitigen Untersagung weiterer Bautätigkeit über diesen genehmigten Bau hinaus.

724 1338 CRM III Nr. 235, S. 373.

725 So können z. B. die Gemeiner Hermann und Rulmann v. Bell sowie Hermann gen. Lichte ihre Burg Bell, die auf dem Eigen des Klosters Maria Laach gebaut ist, dem Erzbischof nur mit ausdrücklichem Consens des dortigen Abtes und Konvents zu Lehen auftragen (vgl. 1336 CRM III Nr. 214, S. 337).

726 Johann verpflichtet sich: *et recipere et tenere debebimus et tenebimur nos et heredes nostri legitimi predictum montem Spyemont et quicquid in ipso edificatum fuerit per nos sive id fuerit castrum opidum villa aut aliud quodcumque in feodum simplex* (1328 CB II 513); da diese Auftragung nur zu *feodum simplex* geschehen war, folgten weitere Bestimmungen über Wohlverhalten und Unterlassen jeglicher Schadenszufügung durch den Grafen von jenem Berge aus gegen den Erzbischof und insbesondere dessen Burg in St. Wendel.

727 1343 CB II 1091.

728 1322 CB II 700.

Gemeiner auf Burg Oberstein dem Erzbischof zu Lehen auf: *prefatum castrum Ouersteyne cum toto monte et valle ibidem*⁷²⁹.

Gelegentlich sind auch Nachrichten überliefert, die das Verfahren des Erzbischofs bei den *feoda data* aufzeigen. Hier muß der Vasall grundsätzlich im voraus die ligische und offene Auftragung jeder entstehenden Befestigung zusagen und außerdem jährlich vor dem zuständigen erzbischöflichen Amtmann erscheinen, um eventuelle Bauten anzugeben (oder den alten Stand zu bestätigen) und sie aus dessen Hand zu Lehen nehmen.

Erwähnt sei hier Thielmann v. Rodemachern, der 1329 als Burgmann auf Saarburg mit sechs Ortschaften belehnt wird. Thielmann muß sich verpflichten: *Et si in posterum unum vel pluria castra vel fortalia in districtu vel confinio predictarum sex villarum seu pertinentiarum suarum edificari contigerit illa esse debebunt et erunt feoda ligia et aperibilia ipsi ecclesie Trevirensi*⁷³⁰.

c) *Befestigungshoheit und fremde Bautätigkeit außerhalb erzstiftischen Allods und Lehnguts*
Schwieriger gestaltet sich für Balduin die Durchsetzung der Befestigungshoheit im Bereich von *iurisdictio* und *districtus* der Trierer Kirche. Sein Anknüpfungspunkt sind hier wiederum die Vasallen des Erzstiftes. Bei ihnen kann er seinen Anspruch am häufigsten realisieren. Oft wird in einem Lehnvertrag festgelegt, daß die Errichtung von befestigten Anlagen auch auf dem Eigen des Vasallen der erzbischöflichen Erlaubnis bedarf; über den Bau wird sodann im voraus verfügt, daß er von Trier als Lehen zu nehmen sei. Außerhalb des Vasallenkreises versucht Balduin hingegen, seinen Anspruch mit Hilfe allgemeiner Verträge zur Geltung zu bringen⁷³¹.

Trotz intensiver Bemühungen Balduins um Durchsetzung seines Anspruches auch in jenen Bereichen (*iurisdictio* und *districtus* der Trierer Kirche), werden immer wieder befestigte Anlagen errichtet, für die keine Bewilligung des Erzbischofs eingeholt wurde. Gewöhnlich begnügt sich Balduin in diesen Fällen mit der nachträglichen Auftragung der Bauten zu erzstiftischen Lehen; allerdings läßt er in jene Lehnreverse ausdrücklich die Rechtsnorm aufnehmen, gegen die verstößen wurde. Zugleich manifestiert er damit seinen Anspruch so, daß er von dem Vasallen in seinem Revers an den Erzbischof schriftlich anerkannt wird. So muß Cono v. Kuntzich seine Befestigung Föhren (zwischen Trier und Wittlich) dem Erzbischof im Jahr 1340 nachträglich zu Lehen auftragen und dabei als Begründung angeben: *quod quia cum liceat nulli castrum seu fortalicia in districtibus terris iurisdictionibus seu dominii eiusdem domini mei et ecclesie sue predicte de novo erigere absque ipsorum gratia et licencia speciali*⁷³². Denselben Grundsatz muß Conrad v. Esch im Jahr 1340 bei der Auftragung zweier Türme

729 1323 CB II 599.

730 1329 CB II 750. Die Realisierung dieser Zusage sollte sich so vollziehen: *officiatus quoque noster in Sedelingen et terre superior singulis annis in festo beatorum apostolorum Petri et Pauli venire debet in Sarburg et coram sculteto castrenibus et scabinis ibidem pro tempore existentibus confiteri publice quod predicta castra vel fortalia si qua in confinio predictarum villarum in posterum ut pretactum esse edificari contigerit ac omnis ville antedictae iure dominii pertineant ad predictam ecclesiam Trevireensem et quod descendant et teneantur in feodium ligium et aperibile ac castrense ab eadem ecclesia sub omnibus modis et conditionibus prenarratis debetque dare et porrigitur cellarario ipsius domini mei et successorum suorum qui ibidem pro tempore fuerit unum gladium decentem absque tamen ornatu auri vel argenti in signum omnium premissorum.*

731 Allerdings erreicht Balduin hier gewöhnlich nicht mehr als den Verzicht des Vertragspartners auf Bautätigkeit in bestimmten Gebieten; vgl. etwa den Verzicht Johans von Böhmen auf Burgenbau bei Usme und Freudenberg 1337 StAKO 1A 4922.

732 1340 CB II 656.

einschließlich deren Befestigungen in seinem Revers erwähnen, wobei gleichzeitig Alter und Tradition der Rechtsnorm hervorgehoben werden: *quod attendens habeo fore ab antiquis temporibus in dominiis terris et districtibus... domini mei domini Baldewini... et ecclesie sue de iure et consuetudine observatum quod nulla castra vel fortalicia inibi erigi vel edificari de novo debeant sive possint nisi ipsorum gracia et licencia speciali*⁷³³.

Grundsätzlich versucht Balduin die Anerkennung seines Anspruchs im Bereich von *iurisdictio* und *districtus* der Trierer Kirche in der Weise zu realisieren, daß er sich alle noch nicht errichteten Bauten im voraus zu ligischem und offenem Lehen auftragen läßt, d. h. die vertraglich vereinbarte Auftragung im voraus wird zum Mittel, um langwierige Auseinandersetzungen zu vermeiden und an ihre Stelle die unverzügliche und generelle Anerkennung des erzbischöflichen Anspruchs zu setzen. Auf diese Weise verknüpft Balduin mit dem Anspruch auf Befestigungshoheit zugleich den Anspruch auf Lehnhoheit über alle neuen Bauwerke, fügt beide zur untrennbar Einheit zusammen und schöpft damit die hoheitsrechtliche und politische Bedeutung der Befestigungshoheit erst vollständig aus. Wer ein solches Versprechen zur Auftragung im voraus generell für alle seine künftigen Burgen (und befestigten Bauten) gibt, anerkennt prinzipiell die Befestigungshoheit des Erzbischofs. Die Bereitschaft zur Lehnauftragung wird zur Bedingung für eine rechtmäßige Bautätigkeit in den genannten Bereichen der Trierer Kirche. Damit will der Erzbischof gleichzeitig sicherstellen, daß es in diesem Bereich nur noch Befestigungen gibt, die seiner Lehnhoheit unterstellt sind und bei denen er über das Öffnungsrecht verfügt; die geforderte ligitime Lehnform soll ihm überdies den Primat bei jenen Bauten garantieren.

Die tatsächliche Bedeutung der Lehnspolitik im Burgenbereich und der ligitimen Offenhäuser kann gar nicht klarer ausgedrückt werden als durch solche Politik. Angesichts des Nutzens, den der Erzbischof aus dem ligitimen Offenhaus (und der geöffneten Lehnburg überhaupt) zieht, bedeutet das hier eingeleitete und praktizierte Verfahren, daß fremde Bautätigkeit unter solchen Bedingungen nur noch Bautätigkeit für den Erzbischof, zur Steigerung seiner Herrschaft und zur Verdichtung seiner Einflußzonen sein wird. Künftig kann es in den genannten Bereichen der Trierer Kirche keine neue Allodialburg anderer Herren und somit auch keine Ausweitung souveräner Herrschaft mehr (neben dem Erzbischof oder gegen ihn) geben. Eine solche Entwicklung leitet zwangsläufig über die damit nahezu lückenlos zusammengeschweißten Einflußzonen zum Flächenstaat über, wobei die von Balduin angestrebte generelle Lehnhoheit über alle Burgen (die bestehenden wie die künftigen) zum ausschlaggebenden Faktor wird. Daß mit diesem Verfahren eine einschneidende und generelle Macht- und Herrschaftsbeschränkung zahlreicher Adelsfamilien verbunden ist, ergibt sich als logische Konsequenz.

Ein für den gesamten Komplex charakteristisches und aufschlußreiches Zeugnis ist die Urkunde des Grafen Wilhelm v. Wied aus dem Jahr 1342: *Vortme, wan der egenant unser herre von Trier uns von sunderlicher gnade und frundschaft gehenget hait, daß wir einen burgerlichen bwu und eine vesten uff unserem eigen zu Drivelten uff dem Bruche begriffen und buwen mögen, so han wir dem egenanten unserem herrn gelobt, daß wir die vorgenante vesten, mit allem irem begriffe, und was darzu hernamals begriffen wirt, und was darzu gehorich wirt,*

733 1340 CB II 651 (Publ. Lux. 20 Nr. 1338, S. 78). Die allgemeine Gültigkeit dieser Rechtsnorm ergibt sich u. a. aus fast gleichlautenden Reichssprüchen von König Rudolf und König Adolf: vgl. SANDER, Paul/SPANGENBERG, Hans (Hgg.), Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. 2. 1922–1926 (Ndr. 1965), Nrr. 67–69, S. 54.

*unserem egenanten herre von Trier und sinem Stifffe ufftragen und uffgeben sollen, und sollen sie wider von ihm entpfan zu irem uffgebigen ledigen lehen, und daß derselbe unser herre von Trier sine nakommen und Stift sich von der egenanten vesten, als von irem uffgebigen ledigen huse... behelffen sollen und mogen, zu allem irem willen wider allermenlichen, nieman ußgeschieden*⁷³⁴. Außerdem verspricht Wilhelm im voraus, die gesamte Burgbesatzung, Amtleute, Pförtner, Wächter und Turmknechte so auszuwählen, daß der Erzbischof bei der Ausübung und Wahrnehmung seines Rechts nicht behindert wird, und um die Erfüllung dieser Zusage zu gewährleisten, geht Wilhelm die Verpflichtung ein, niemand auf der geplanten Burg Dienst tun zu lassen, der nicht vorher dem Erzbischof oder dessen Amtmann auf Burg Hartenfels gelobt und geschworen hat⁷³⁵.

Ähnlich verpflichten sich auch andere Herren. Ritter Heinrich v. Kramburg bekennt in seinem Revers von 1346: *daz ich den burglichen buw und vesten die ich ufflan und buwen sal zu Crampurg doch mit willen und gehengnisze... mins herren hern Baldewin... mit dem grunde bivange begriffe und buwe die noch da werdent begriffen und gemacht von dem selben mime herren von Trier zu usgebigem ledigen lehen entphangen und entphaen an diesem brieve also daz min herre sine nakomen und stift sich dar mide behelfen sollen und mogen alle zijt und zu allem yren willen als mit yrem ledigem und usgebigen huse und vesten*⁷³⁶. Auch Heinrich verspricht, die Burgbesatzung im Sinne des Erzbischofs zu bestellen und erst dann zum Dienst zuzulassen, wenn der geforderte Eid vor dem Erzbischof oder dessen Amtmann geleistet wurde⁷³⁷.

Der Revers zeigt aber auch, daß Balduin nicht nur die Auftragung der künftigen Burg erstrebt, sondern auch die jedes später noch dabei entstehenden Gebäudes oder Bauwerks. Damit soll vermieden werden, daß der betreffende Vasall oder dessen Erben den genehmigten Bau nachträglich, etwa durch einen wehrhaften Turm, zum Nachteil des Erzbischofs verändern bzw. wehrhafte Anlagen der erzbischöflichen Lehnhoheit zu entziehen suchen.

Auch diese Maßnahme erfolgt objektbezogen und ohne Rücksicht auf den Adelsrang des Vertragspartners oder auf sonstige Gründe, die Anlaß für individuelle Regelungen sein könnten. So trägt im Jahr 1342 der Raugraf Ruprecht v. Alt-Bamberg dem Erzbischof seine Feste Iben bei Neu-Bamberg auf, und zwar *mit der vestenunge begriffe und buwe alumb die itzu da begriffen und gemachet sin und noch gemacht und gebuwet werden*⁷³⁸. Ebenso nimmt Wildgraf Friedrich v. Kyburg 1330 seine neu erbaute Feste Wildenburg vom Erzbischof zu ligischem und offenem Lehen mit folgendem Zusatz: *unser nuwe Hus Wildenburg, daz wir begriffen und gebuwet han uf unserm eigenen Berg uf Schadeburg bi Kempfelt, und waz anderes her na malis dar uffe und in deme Dale, und da umbe noch gebuwet wirt*⁷³⁹.

734 1342 HONTHEIM II Nr. 663, S. 152/153.

735 Vgl. ebd., S. 153. – Bereits 1319 hatte Graf Wilhelm v. Wied dem Erzbischof in einem Lehnrevers eine ähnliche Zusage gegeben: *et quia idem dominus noster nobis indulxit ut in monte dicto Richemberg ... possimus castrum construere confitemur et promittimus pro nobis et dictis heredibus nostris quod dictum castrum quamprimum inchoatum fuerit et semper postea cum suis iuribus et attinentiis universis erit feodium ligium et aperibile dicti domini archiepiscopi* (1319 CB II 500).

736 1346 CB II 669.

737 Vgl. ebd.

738 1342 CB II 548.

739 1330 CRM III Nr. 166, S. 284.

Grundsätzlich bergen solche Auftragungen im voraus das Risiko in sich, später nicht eingelöst oder umgangen zu werden. Doch scheint auch hier die lange Regierungszeit Balduins einem solchen Risiko mit Erfolg entgegenzuwirken. Eventuell stehen dem Erzbischof auch geeignete Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung. Auffällig ist immerhin, daß er nur dort zu Sondermaßnahmen greift, wo er an der Vertragstreue des Partners ernsthaft zweifelt.

So nötigt Balduin seine Fehdegegner Johann und Hartrad v. Dhaun in der Sühne von 1329, ihre geplante Burg bei Rhaunen im voraus aufzutragen. Um beide zur Einhaltung ihres Versprechens zu zwingen, läßt er sich ihre neue Burg auf dem Rotenberg bei Dhaun vorübergehend auftragen, bis die neue Burg bei Rhaunen vollendet ist; nach deren Auftragung soll die erstgenannte Burg wieder an Johann zurückfallen⁷⁴⁰. Die Auftragung der Burg auf dem Rotenberg zu einem Lehen auf Zeit geschieht demnach als Unterpfand und Garantie für die später zu erfolgende Auftragung der Burg bei Rhaunen.

Die Tatsache, daß Balduin bei begründetem Argwohn eine solche Sonderregelung vornimmt, läßt darauf schließen, daß er bei den übrigen Fällen auf die Einlösung der Zusage vertrauen kann bzw. diese sichergestellt weiß.

Damit erweist sich die Auftragung zu ligischem Lehen im voraus als Hauptmittel des Erzbischofs zur Durchsetzung seines Anspruches im Bereich von *iurisdictio* und *districtus* der Trierer Kirche. Selten greift er zu anderen vertraglichen Vereinbarungen, mit deren Hilfe er den Verzicht auf Burgenbau oder entsprechende Bauauflagen zu erreichen sucht. Ein charakteristisches Beispiel für eine derartige Regelung ist die nach einem Rechtsstreit mit Wilhelm v. Manderscheid getroffene Übereinkunft, wobei hervorzuheben ist, daß auch Wilhelm zu den Vasallen des Erzstifts gehört, zu jenem Kreis also, bei dem Balduin seinen Vorrang weitgehend realisieren kann. Wilhelm stellt in jener Übereinkunft aus dem Jahr 1339 u. a. fest: ...*alsus daz wir nach unser erbin unsern vorgenanten herren als lange als er lebet noch sinen stift in irme lande oder an keynen enden da iz yn schedelich oder hindirlich mochte sin nimmer burglichen verbuwen sollen ane uff unser burg und begrif zu Mandirscheit und ane zu Keyle da mogen wir den bu der itzunt angevangen ist vollinfuren also daz die mure nit ubir drizzig fuzz Hoch werde ubir der erdin mit eyme gestulpten dache und die grabin die itzunt da sint die ensollen wir nit bezzern. Und mogen eine blankin umb den bu uff slan ane werbende bruckin ane erkere und ane allirleye ander vestenunge*⁷⁴¹.

Die aufgeführten Beispiele zeigen, daß Durchsetzung und Wahrnehmung der Befestigungs-
hoheit, Beschränkung fremder Bautätigkeit oder Bauverbot vor allem darauf abzielen, den
Primat der erzbischöflichen Herrschaft zu garantieren bzw. durchzusetzen. Der Vorrang, den
der Lehnvertrag dabei als Vertragsform genießt, und die mit aller Energie verfolgte Ausdehnung
der Lehnshoheit über fremde Burgen unterstreichen die allenthalben faßbare Bedeutung der
Lehnpolitik und Burgenpolitik als entscheidende Instrumentarien des spätmittelalterlichen
Herrn zur Begründung, Steigerung und Durchsetzung seiner Herrschaft.

740 *Wir han ouch ufgedragn, und von ieme zu Lene entfangen unser nuwe Hus daz wir gebuwet uf dem Rodenberg zu Dune, also lange biz daz wir gebuwen eine Burg uf deme nesten Berge der da liit . . . niderwendig Rune der unser eigen ist, . . . und so wanne wir den Berg gebuwen als vor geschrieben steit, so solen wir . . . en und daz Hus daruffe oder die Burg zu Lene entfahen, und han von deme vorgenanten unserm Herren und sime Stefte zu Trierre* (1329 CRM III Nr. 160, S. 277). Johann und Hartrad sind Balduins Gegner in der zweiten Schmidtburger Fehde; vgl. dazu DOMINICUS, S. 260–268, hier bes. S. 266/267.

741 1339 StAKO 1A 4999.

4. Herrschaft perpetuierende Vereinbarungen

Unter den Rechtsvereinbarungen der Lehnverträge nehmen Erbfolgeregelung und Absprachen über die Möglichkeit zur Afterleihe auffällig breiten Raum ein. Auch diese Vereinbarungen dienen vor allem der Sicherung von Herrschaft, allerdings mehr im Hinblick auf Erhaltung und Perpetuierung des Erreichten; und gerade in diesem für Herrschaft so wichtigen Bereich ist Balduin häufiger als sonst zu individuellen Regelungen genötigt. Die Vereinbarungen über Erbfolge und Afterleihe, die zu einem guten Teil über Fortbestand oder Verlust der von Balduin erkämpften Positionen entscheiden, bedürfen daher derselben Aufmerksamkeit wie alle anderen Rechtsvereinbarungen.

a) Erbfolgeregelung

Charakteristisch für die Herrschaftsführung unter Balduin ist das besondere Bemühen um eine exakt funktionierende Verwaltung. Damit korrespondiert die immer mehr zu beobachtende Tendenz zur Systematik, Vereinheitlichung und zur gründlichen juristischen Ausgestaltung bzw. Durchdringung aller für Herrschaft und Verwaltung relevanten Bereiche, einschließlich des Vertragswesens.

So erweist sich die konsequente Einfügung fester Erbschaftsbestimmungen in die Lehnverträge als ein Teil jener Bestrebungen Balduins, alles Vorgefundene und Überkommene in ein straffes und juristisch durchdachtes System zu bringen, das fortan konsequent angewendet wird. Auch davon abweichende Sonderregelungen werden, sofern sie nicht nur alte Zugeständnisse bestätigen, nach den Aspekten politischer Zweckmäßigkeit systematisch gehandhabt und festgestellt⁷⁴². So bestehen, ungeachtet sprachlicher Varianten in den Erblichkeitsformeln⁷⁴³, unter Balduin klare und eindeutige Regelungen der Erbfolge bei Lehen und Lehnburgen⁷⁴⁴. Ein Vergleich mit benachbarten Herrschaften zeigt, daß auch die Trierer Erzbischöfe im wesentlichen den allgemeinen Grundsätzen folgen, wie sie im Sachsen-Spiegel verzeichnet sind⁷⁴⁵. Es bleibt hingegen zu betonen, daß unter Balduin keine Auflockerung der Lehnerbfolgebestimmungen im Burgenbereich stattfindet, wie dies andernorts geschieht⁷⁴⁶; eher kann die umgekehrte Tendenz beobachtet werden.

Grundsätzlich gilt auch in Trier bei der Vererbung von Lehnburgen die männliche Deszendenz⁷⁴⁷. Diese männlichen Erben erscheinen im Urkundentext fast ausnahmslos unter

742 Festzuhalten bleibt allerdings, daß Balduin streng darauf achtet, daß solche Bewilligungen ausschließlich seiner Autonomie und Souveränität als Herr entspringen und nicht zum Gewohnheitsrecht des Adels werden, das dieser nach Belieben nutzen könnte.

743 Zu den sprachlichen Varianten der Urkundenformeln vgl. LANGER, Hans-Günther, Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts. In: AfD 16 (1970), S. 350–436.

744 Zur Entwicklung vor Balduin und zum Problem der Erblichkeit vgl. NELLER, Georg Christoph, De origine, diversitate et natura feudorum Trevirensium. In: Prodromus Historiae Trevirensis Diplomaticae et Pragmaticae. Hg. Johann Nikolaus von HONTHEIM. Augsburg 1757. S. 581–616. (Neller liefert jedoch keine Untersuchung Trierer Lehnrechts und bleibt in vielen Aussagen irrig und dürfsig.) Zur Entwicklung der Erblichkeit vgl. vor allem MITTEIS, Lehnrecht, S. 638–644 und DIESTELKAMP, Lehnrecht Katzenelnbogen, S. 163 f.

745 Vgl. dazu auch HOMEYER, S. 448 ff.

746 Vgl. DIESTELKAMP, Lehnrecht Katzenelnbogen, S. 173.

747 Vgl. ebd., S. 163. Vgl. ebenso den Revers des Otto v. Senheim für Balduin, worin es 1323 heißt: *per nos et heredes nostros legitimos principaliter masculinos* (1323 HONTHEIM II Nr. 628, S. 101).

der Bezeichnung *heredes legitimi*, in den deutschsprachigen Urkunden als *lehenber erben, libes lebens erben* oder *lebens erben*⁷⁴⁸. Bis in die 1320er Jahre hinein ist es üblich, die Bezeichnung *heredes legitimi* durch Zusätze zu ergänzen oder noch näher festzulegen. Besonders hervorgehoben wird die Deszendenz in direkter Linie, der unmißverständliche Ausschluß der Seitenverwandten⁷⁴⁹. Anfang der 1320er Jahre vollzieht sich ein Wandel; man verzichtet zunehmend auf die Nennung der direkten Linie und beläßt es bei der Anführung der *heredes legitimi*, anfangs noch gerne mit Zusätzen versehen wie *per nos et heredes nostros legitimos dominos de Lapeid*⁷⁵⁰ oder *per me et heredes meos legitimos heredes in Burenzheim*⁷⁵¹ oder *per me et meos heredes legitimos masculinos*⁷⁵². Schließlich überwiegt und genügt die Bezeichnung *heredes legitimi*⁷⁵³.

Insgesamt weist die Entwicklung im Erzstift weder Lockerung noch Übergang zugunsten großzügig auslegbarer Erbfolgeberechtigung auf, sondern vielmehr eine Stabilisierung zugunsten genau determinierter Begriffe, die nähere Umschreibungen überflüssig machen. Diese korrespondieren mit einer ebenso eindeutigen Praxis, belegt durch zahlreiche Heimfälle, sobald die *heredes legitimi* fehlen oder durch die Abweisung gerichtlicher Klagen von Seitenverwandten wie bei Johann v. Arenfels, der *ane Lehenserben vervaren* war⁷⁵⁴, und schließlich durch die Tatsache, daß weibliche Erbfolge oder Erbfolge nicht direkter Linie Entstammender stets von voraufgegangenen Sonderbewilligungen abhängig gemacht wird.

Während nun die Vererbung von Lehnburgen auf den männlichen Nachfolger direkter Abstammung feste Übung ist, steht man der Bewilligung weiblicher Erbfolge reserviert gegenüber. Ein Grund dafür ist sicher die Waffenunfähigkeit der Frau; doch wird man im 14. Jahrhundert auch andere Motive berücksichtigen müssen⁷⁵⁵. Die eng gezogene Erbregelung ist in dieser Zeit weniger auf den möglichst raschen Heimfall kalkuliert, wie Mitteis noch glaubt⁷⁵⁶; vielmehr hat der Lehnsherr ein Interesse daran, die Verfügungsmöglichkeit durch den Vasallen begrenzt zu halten, denn das Lehnverhältnis ist, so war zu zeigen, auf bestimmte Vasallen und Familien abgestellt, so daß es für die Politik des Lehnsherrn keineswegs gleichgültig sein kann, wer welche Lehen in der Hand hält. Weibliche Erbfolge kann dieses Gefüge durch Heiratspolitik der Adelsfamilien empfindlich stören und paralysieren. So bleibt die Erbfolge in weiblicher Linie schon unter den Vorgängern Balduins auf Sonderbewilligungen beschränkt. Die Feststellung von Mitteis, in Trier sei »das Frauenerbrecht ziemlich früh und weitgehend anerkannt worden«⁷⁵⁷, bedarf zumindest für die Lehnerbfolge im Burgenbereich einer

748 Aufgrund der Regelmäßigkeit und Materialfülle kann hier auf die Angabe von Belegstellen verzichtet werden.

749 Im Revers des Adolf v. Malberg liest man 1314: *pro . . . liberis meis masculinis de corpore meo descendantibus* (1314 CB II 718), während es im Revers des Ritters Giso v. Molsberg 1313 ausführlich heißt: *heredes nostri legitimi a nobis in directa linea descendentes domini de Molsberch* (1313 CB II 693). 1315 heißt es im Revers des Ritters Conrad v. Lösnich: *et heredibus meis legitimis a proprio corpore descendantibus* (1315 CB II 697).

750 1319 CB II 598.

751 1320 CB II 853.

752 1321 CB II 699.

753 Regelmäßigkeit und Materialfülle machen eine Aufführung der Belege entbehrlich.

754 Vgl. die Klage des Gerlach v. Isenburg 1345 CRM III Nr. 318, S. 476.

755 Vgl. zur weiblichen Erbfolge u. a. HOMEYER, S. 451 und MITTEIS, Lehnrecht, S. 644.

756 Vgl. MITTEIS, Lehnrecht, S. 644.

757 Ebd., S. 649/650.

Korrektur⁷⁵⁸. Weibliche Lehnerbfolge wird als Sonderbewilligung unter Balduin nur zwei Adelsgruppen gewährt und auch diesen nur stets von Fall zu Fall, wobei diese Bewilligung vielfach ausdrücklich als besondere Gunst des Erzbischofs hervorgehoben wird. Diese beiden Gruppen sind zum einen die Grafen und zum anderen Angehörige bedeutender Ritterfamilien; die Lehnobjekte selbst spielen dabei keine Rolle. Mit dieser Praxis steht Balduin einerseits durchaus in der Tradition seiner Vorgänger, andererseits wird daran abermals deutlich, daß er nicht nur individuell reagiert, sondern aufgrund politischer Sachzwänge auch so reagieren muß. Gerade die Bevorzugung von Grafen und angesehenen Ritterfamilien unterstreicht erneut die Bedeutung des personalen Elements und bestimmter Gruppen für Herrschaft. Balduin ist auf die Mitwirkung dieser Familien angewiesen. Er kann sie weder ignorieren noch ohne entsprechende Konzessionen gewinnen bzw. halten. Es zeugt indessen von Balduins politischem Geschick, daß er zwar solche Konzessionen einräumt, aber gleichzeitig seinen Primat als Herr nicht verliert, sondern im Gegenteil behauptet, ja sogar auf diese Weise durchsetzt. So wird auch die Bewilligung der weiblichen Erbfolge stets als eine besondere Gunst des Erzbischofs gewertet, die jene Adelsfamilien nicht als Gewohnheitsrecht usurpieren können. Zeitweilig weisen entsprechende Passagen der Urkunden sogar ausdrücklich darauf hin, daß die Bewilligung erzbischöflicher Gnade und Gunst zu verdanken ist. So bekennt der Ritter Ulrich v. Swerwen 1323, daß ihm die weibliche Erbfolge bewilligt sei *ex speciali eiusdem domini mei archiepiscopi gratia et licentia*⁷⁵⁹. Auch in dem Sühnevertrag des Johann v. Eltz heißt es 1337: *ouch hat mir... min vorgenanter herre eyne sunderliche gnade getan*⁷⁶⁰, und in der Urkunde Balduins für den Grafen Heinrich v. Nassau liest man: *doch han wir den egenanten Eluden sunderlich gnade getan*⁷⁶¹.

Allerdings bleibt der Vasall trotz solcher Vergünstigung eingeschränkt, denn es liegt nicht in seinem Ermessen, ob er auf den Sohn oder die Tochter vererbt. Weibliche Erbfolge, ist sie bewilligt, kann erst dann realisiert werden, wenn der direkte männliche Nachkomme fehlt und auch die zur Erbschaft gelangende Frau der direkten Linie entstammt. Dem Grafen Heinrich v. Nassau bewilligt Balduin 1352: *were ez daz sie ane mannes libes lebens erben verfuren und daz sie dochtere nit sone hetten daz dan yre dochtere die sie itzunt han yre libzucht alleyne... die... leben von uns... entphaen*⁷⁶². Ähnlich heißt es im Revers des Johann v. Nassau 1325: *per nos et heredes nostros legitimos ac in defectu masculi per femellas de nostro corpore descendentes*⁷⁶³. Erbt die Tochter, so wird das Lehnverhältnis nur dann fortgesetzt, wenn sie ihrerseits

758 Gerade der von Mitteis als Beweis angeführte Fall, die Einräumung weiblicher Erbfolge durch Erzbischof Hillin an den Grafen v. Sayn, ist typisch für die auch unter Balduin fortgeföhrte Praxis politischer Konzessionen und Bewilligungen kraft landesherrlicher Autorität an einen bestimmten Adelskreis, nämlich die Grafen.

759 1323 CB II 901.

760 1337 CRM III Nr. 227, S. 354 ff.

761 1352 CB II 560.

762 Ebd.

763 1325 CB II 505. – Auch der Beschränkung auf die pauschale Formel *heredes legitimos tam masculos quam feminas* oder *heredes mei legitimii utriusque sexus* dürfte zumindest gedanklich der Primat männlicher Erben und die Forderung nach Abstammung in direkter Linie zugrunde liegen, wie die weiterführenden Bestimmungen anderer Reverse zeigen.

männliche Erben aufweisen kann, ansonsten fällt das Lehen dem Erzbischof heim⁷⁶⁴. Die allernächsten männlichen Seitenverwandten werden nur berücksichtigt, wenn die weibliche Erbfolge bewilligt ist, aber Söhne wie Töchter fehlen.

Der Sonderbewilligung durch den Lehnsherrn bedarf ebenso die Erbfolge von Seitenverwandten⁷⁶⁵. Auch hier knüpft Balduin einerseits an Trierer Tradition an, und zum anderen schränkt er diese Bewilligung wiederum auf Grafen und bedeutende Ritterfamilien ein⁷⁶⁶.

Nach Trierer Brauch kommen Seitenverwandte für eine bewilligte Lehnerfolge erst dann in Frage, wenn dem Erblasser die weibliche Erbfolge bereits zugestanden war, er jedoch weder über männliche noch weibliche Erben verfügt. Deutlich kommt dies im Revers des Grafen Johann v. Sponheim-Starkenburg von 1338 zum Ausdruck: *post obitum nostrum heredes nostri legitimi masculi, quibus deficientibus femelle, hiis deficientibus fratres nostri Henricus et Gotfridus cum liberis suis utriusque sexus, quibus non extantibus Blantzeloirs comitissa de Veldentzia amita mei Johannis... cum suis liberis utriusque sexus*⁷⁶⁷. Ähnlich lautet die im Revers des Trierer Bürgers Johann Walram vereinbarte Regelung: *ad heredes meos de corpore meo descendentes utriusque sexus ac ipsis deficientibus ad proximiores meos*⁷⁶⁸.

Die Möglichkeit namentlicher Fixierung der zur Erbfolge zugelassenen Seitenverwandten nutzt auch der Vasall häufig in seinem Sinn und nach seinen Vorstellungen, allerdings nicht nur, um die erwünschten Seitenverwandten zu benennen, sondern auch, um nicht erwünschte auszuschließen. So nimmt Otto v. Senheim bei seiner Auftragung im Jahr 1323 ausdrücklich seine Schwester Mechtild und deren Erben von der ihm bewilligten Erbfolge Seitenverwandter aus⁷⁶⁹. Solche Beispiele zeigen deutlich, daß gerade dort, wo Sonderbewilligungen gewährt werden, Verhandlungsergebnisse vorliegen, die den Interessen von Erzbischof und Vasall Rechnung tragen. Auch die straffen Erbfolgeregelungen liegen meistens im Interesse beider Parteien, denn sie bedeuten für beide Kontinuität und Garantie des Besitzstandes.

Daher legt Balduin auch besonderen Wert auf Geltung und Einhaltung aller getroffenen Vereinbarungen und der von ihm beanspruchten Rechtsnormen. Die Tatsache, daß er jeden, auch den kleinsten Rechtsbruch verfolgen läßt, gehört zu jenen Praktiken, die seine Herrschaft maßgeblich fördern und ihr Autorität verleihen. Sein Vorgehen unterstreicht aber auch stets die politische Bedeutung, die er einer Sache, einem Vorgang oder einer Rechtsvereinbarung beimißt. So läßt sich etwa die Bedeutung der Erbfolgevereinbarungen am Beispiel des

764 Vgl. die entsprechende Bestimmung in der Urkunde Balduins für Graf Heinrich v. Nassau: *wo aber die vorgenanten elude und yre dochtere die sie itzunt hant ane mannes liebes lebens erben verfuren so sollen die ... lehen an unsern stift zu Trier ledinglichen sin ervalen* (1352 CB II 560).

765 Zur Erbfolge der Seitenverwandten und der reservierten Haltung der Lehnsherrn gegenüber solcher Erbfolgeline vgl. MITTEIS, Lehnrecht, S. 651–652.

766 HOMEYER, S. 452, meint, auch in Trier ein Ein- und Vordringen der Seitenverwandtenfolge besonders bei aufgetragenen Lehen beobachten zu können. Die von ihm als Belege angeführten Stellen betreffen jedoch ausnahmslos den Personenkreis der Grafen und der gehobenen Ritter; überdies steht der Ansicht Homeyers für Trier die erdrückende Zahl von Auftragungen entgegen, die ausnahmslos zu männlicher Erbfolge in direkter Linie vergeben werden.

767 1338 CRM III Nr. 240, S. 386.

768 1330 HONTHEIM II Nr. 639, S. 114/115. Vgl. ähnlich der Revers des Conrad v. Esch 1340 CB II 651 (Publ. Lux. 20 Nr. 1338, S. 78) und des Johann v. Eltz 1337 CB II 644 u. a.m.

769 Otto verfügt: *in defectu heredum mei Ottonis proximores heredes de paremela mei Ottonis exceptis Mechtildi sorore mea et eius heredibus succedent* (1323 HONTHEIM II Nr. 628, S. 102).

Vorgehens gegen Gerlach v. Isenburg ablesen; gleichzeitig findet die Frage, ob denn alle diese Vereinbarungen auch realisiert werden können, in dem Verfahren gegen Gerlach eine positive Antwort. Gerlach tritt als Seitenverwandter die Erbfolge des Johann v. Arenfels an, ohne sich auf eine entsprechende Bewilligung des Erzbischofs berufen zu können. Ein Manngericht entscheidet, daß das Lehngut Johans heimgefallen sei. Balduin verfügt darüber freilich zugunsten Gerlachs und belehnt ihn damit, nötigt ihm aber in seinem Revers eine Bestätigung der Rechtsgrundsätze ab. Dort heißt es dann, daß die benannten Lehngüter *an den selben unserm herren von Trieren und seinen stift von des egenanten hern Johans dodes wegen der ane lebens erben ervaren ist rechte und redelichen vervallen waren* und der Erzbischof ihn nunmehr damit *begnadet hat*⁷⁷⁰. Das Ganze ist nicht nur die konsequente und nachhaltige Durchsetzung geltender Rechtsnormen und deren Schutz vor Willkür, sondern auch eine politische Demonstration des erzbischöflichen Primats und Belehrung gegenüber dem Adel. Das Beispiel zeigt zugleich, wie wenig von einer Aufweichung geltender Normen gesprochen werden kann; vielmehr herrscht unter Balduin eindeutig die Tendenz zur Straffung und Durchsetzung fester Gesetzmäßigkeit und Herrschaft vor.

Die politische Bedeutung der Erbfolgeregelung bei Lehen erhellt aber auch aus der Tatsache, daß Balduin die von ihm geübte Rechtspraxis 1346 noch einmal durch Karl IV. bestätigen läßt; danach sind die Lehen *sine heredibus legitimis decesserint, ad ipsum, et predictam Ecclesiam... reclamatione, seu contradictione, femellarum, agnatorum, vel cognatorum decedentium huiusmodi qualibet non obstante, nisi dicti agnati, vel femellae, per literas evidentes, vel aliis modis legitimis, ostenderint, quod huiusmodi feoda ad ipsos sint, potiori, vel speciali iure, merito devolvenda*⁷⁷¹.

Mit den auch hierin als Rechtsgrundlage geforderten Sonderbewilligungen geht Balduin durchaus sparsam um. Es kommt weder zu einer Generalisierung noch zu einer Inflationierung. Stets lassen sich politische Erfordernisse für erteilte Sonderregelungen aufzufinden machen.

Die Begünstigung der Grafen v. Nassau wird durch deren Bedeutung für Balduins Politik östlich des Rheins erforderlich. Politische Motive liegen ebenso einer Begünstigung der Grafen v. Sponheim zugrunde, mit denen Balduin sich arrangieren muß, wenn er seine Pläne im Hunsrück-Nahe-Raum realisieren will. Reinhard v. Westerburg, Johann v. Eltz, Conrad v. Esch erhalten ihre Sonderbewilligungen nach Fehden mit dem Erzbischof, offenbar als ein Zugeständnis, das ihnen die Sühneverträge annehmbar machen soll. Die Beyer v. Boppard muß Balduin als wichtige politische Kraft in der Pfandschaft Boppard gewinnen. Das Trierer Stadtpatriziat zählt bekanntlich zu den wichtigsten politischen Kräften in unmittelbarer Nähe des Erzbischofs. Die Begünstigung dieser Gruppe gehört zu jenen festen Traditionen, die Balduin fortsetzen muß.

Wer sich nicht zu diesem umworbenen Kreis oder zu den besonderen Günstlingen Balduins rechnen kann, bleibt den üblichen Bestimmungen unterworfen. Sein Lehngut fällt dem Erzbischof heim, sobald die erforderlichen *heredes legitimi* fehlen⁷⁷².

770 1347 CB II 1139; vgl. auch 1347 CRM III Nr. 336, S. 494.

771 1346 HONTHEIM II Nr. 672, S. 168.

772 So führt der Ritter Theoderich v. Runkel über den Heimfall der Lehngüter seines Schwiegervaters 1312 in seinem Revers aus: *carens heredibus masculis nobis et domino Henrico militi domino de Premonth eius generis ratione filiarum suarum quas in uxores habemus licet non posset cesserit et donaverit ipsaque bona propter hoc ad ipsum dominum Treverensem sint et fuerint eo ipso libere devoluta* (1312 CB II 696).

Indessen gibt Balduin heimgefallenes Lehngut gewöhnlich wieder aus, obwohl ein ausgesprochener Leihezwang im Erzstift nicht nachgewiesen ist. Allerdings nutzt er zuweilen die Situation, um Umverteilungen oder teilweise Einbehalte je nach Absicht und Zweckmäßigkeit vorzunehmen⁷⁷³. Gelegentlich wird auch nur ein teilweiser Heimfall vereinbart wie im Fall des Edelknechts Henne v. Bürrenheim, dessen 1343 aufgetragenes *feodum simplex* ohne Rücksicht auf vorhandene Erben heimfallen soll, während er sein älteres Mayener Burglehen auf die *libes lebens erben* übertragen darf⁷⁷⁴. Selten zieht Balduin das heimgefallene Gut ganz ein. Der bekannteste Fall ist der Einbehalt der Schmidburg, nachdem Wildgraf Heinrich 1328 ohne Lehnerben starb⁷⁷⁵. Obwohl der Wildgraf eine Berücksichtigung der Seitenverwandten hätte erreichen können, war bei der Auftragung 1324 nur die Erbfolge für *mine Lybes Erven* vereinbart worden⁷⁷⁶. Diese Abmachung liegt wohl im beiderseitigen Interesse, denn Balduin sucht die überaus wichtige Burg zu gewinnen, während Heinrich bewußt seinen Vetter, Friedrich v. Kyrburg, mit dem er verfeindet ist, übergeht⁷⁷⁷. Bereits die Erbfolgeregelung empfindet Friedrich als eine solche Brüskierung, daß er darüber seine Fehde beginnt. Dieser und der bereits erwähnte Streit mit Gerlach v. Isenburg lassen deutlich erkennen, wie die Seitenverwandten einerseits fest mit ihrer Anwartschaft rechnen, andererseits ohne entsprechende Bewilligung des Erzbischofs keinen Rechtsanspruch geltend machen können. Der Erzbischof lässt eine Ausweitung der Rechts- und Machtstellung der Adelsfamilien unter Berufung auf geübte Gewohnheiten nicht zu, ein Indiz für die zunehmende Verfestigung des erzbischöflichen Primats. Sofern eine Berücksichtigung der Seitenverwandten nicht ausdrücklich vereinbart wird, bleibt ihre Belehnung mit dem heimgefallenen Gut von der Begnadung durch den Erzbischof abhängig. Bei Anerkennung dieser Rechtsnorm verfährt Balduin in der Praxis so, daß er bei Wiederausgabe des heimgefallenen Gutes den Verwandtschaftsgrad berücksichtigt. Damit aber erwirbt Balduin nicht nur die Zuneigung der so berücksichtigten Familien, sondern sorgt auch für die von ihm erwünschte Konstanz der Familien-, Macht- und Besitzverhältnisse, die gerade im Burgenbereich von besonderer Relevanz für die Herrschaft des Erzbischofs ist.

Von außerordentlich hoher Bedeutung für die politische Wirksamkeit der Lehnverträge ist die Beeidung sämtlicher Rechtsvereinbarungen und Absprachen durch den Erben. Die Perpetuierung aller Rechtsvereinbarungen ist eines der wichtigsten Ziele des Erzbischofs. Nur so kann er die Ergebnisse seiner Burgenpolitik absichern und tradieren; diese Perpetuierung stellt den größten Gewinn aus der Erbfolgeregelung für den Erzbischof und seine Herrschaft dar.

Die Beeidung aller Vereinbarungen ist nach der Rechtmäßigkeit des Erbanspruchs und nach der Einhaltung der Mutungsfrist⁷⁷⁸ die wichtigste Voraussetzung für die Belehnung des Erben

773 Vgl. 1312 CB II 696: Belehnung des Theoderich v. Runkel als Schwiegersohn mit der Hälfte des heimgefallenen Gutes, die andere Hälfte einbehält Balduin. – 1338 CB II 643: Belehnung Dietrichs v. Daun mit einem Teil des von seinem Schwager Dietrich v. Bruch heimgefallenen Gutes; die übrigen Anteile werden anderen Vasallen des Erzbischofs gegeben.

774 1343 CB II 438.

775 Vgl. DOMINICUS, S. 262–263.

776 1324 CRM III Nr. 126, S. 223.

777 Vgl. DOMINICUS, S. 261–262.

778 Bei den erblichen Lehnburgen (wie bei anderen Lehen) muß der Erbe, wenn der Erbfall eintritt, binnen der üblichen Frist von Jahr und Tag um die Belehnung mit dem Erbgut nachsuchen (vgl. auch MITTEIS, Lehnrecht, S. 641. Für Trier bestätigt diese Frist Karl IV. 1346 HONTHEIM II Nr. 672, S. 168).

mit dem Lehngut. Der Erbe muß sich verpflichten, alle Auflagen, Bedingungen und Pflichten, die vor ihm vereinbart waren, einzuhalten. Klar und ausführlich wird diese Vorbedingung im Revers der Gemeiner von Burg Bell, Hermann und Rulman v. Bell und Hermann gen. Lichte, festgehalten: *daz wir und unser erben... nummer keynen zu gemeyner der egenanten burge und huses zu Belle sullen entphaen oder unser erben darzu lazzen komen noch nyman die selben burg und hus bevelen oder keynen amptman dar uf setzen sie enhaben vor eyнем amptman der zu zizden ist zu Meyen an unsers vorgenannten herren von Trieren siner nakomen und sines stiftes stad zu den heyligen gesworn daz sie diese stücke die vorbenant ist alle stede und veste halden*⁷⁷⁹. Mit der eidlichen Verpflichtung des Erben auf jede einzelne Vereinbarung erwirkt der Erzbischof eine genaue, kanonartige Festschreibung und Kontinuität aller Leistungen und Ansprüche. Genaue Umschreibung des Lehnguts und die dauerhafte Festlegung der Pflichten, Dienste, Abmachungen etc. sind unabdingbare Voraussetzungen für eine systematische und sichere Herrschaft⁷⁸⁰. Vor allem der unsichere Lehnbereich soll auf diese Weise stabilisiert werden. Hinsichtlich der in Lehnweise gewonnenen Burgen erlangt dieses Verfahren insofern besondere Bedeutung, als die Lehnburgen ja die entscheidenden Stützen und Machtgrundlagen des Erzbischofs außerhalb der eigentlichen Kernzonen seiner Herrschaft sind, an denen er keinerlei Minderung dulden kann.

Von besonderer Wichtigkeit ist daher für die Absicherung von Herrschaft und Herrn die Anwendung dieses Beeidungs- und Verpflichtungsverfahrens jeder Einzelperson bei den möglichen oder zu erwartenden Erbteilungen sowie bei Ganerbschaften⁷⁸¹. Erbteilungen bergen bekanntlich stets die Gefahr der Zersplitterung in sich und dies um so mehr, je selbständiger der Erbe über sein Teil verfügen kann. Die dem Erzbischof besonders im Lehnbereich daraus erwachsenden Gefahren sucht er zu bannen, indem er alle Lehnerben auf den gesamten Vertrag verpflichtet. Dabei werden die Erben bei Erbteilungen in zweierlei Hinsicht gebunden. Sie müssen einerseits jeder für sich seinen Anteil von Trier zu Lehen nehmen, andererseits muß jeder seinen Teil wie das Ganze halten, d. h. er übernimmt alle Absprachen, die für das Gesamtobjekt getroffen waren, auf sein Erbteil. Deutlich kommt dies im Revers der Edelknechte Nikolaus und Johann v. d. Hain von 1332 zum Ausdruck: *Ist ouch daz daz selbe hus zu der Motten oder gut in mere teyl geteylet wirt so sal iglicher dem teyl dar an wirt alle diese vorgeschriven ding dun und sinen teil der yme wirt entphaen und sweren zo den heyligen stede und veste zo halden*⁷⁸². Ähnlich heißt es in dem Revers des Thielmann v.

Ebenso ist die Frist bei Herrnfall auf ein Jahr festgelegt, wie aus dem Revers des Raugrafen Georg von 1330 hervorgeht: *daz wir und eyn iglicher unser erbe... entfaen sal zu lene sin deil von deme stiefe von Trieren binnen eyne iare zumelangesten allezeit dar nach daz eyn ertzhebischof wirt zu Trieren nach unsers vorgenannten herren hern Baldewinis dode* (1330 CB II 517).

779 1336 CRM III Nr. 214, S. 339.

780 Besonders deutlich tritt hier wiederum die Bedeutung der Schriftlichkeit und Archivierung der Verträge hervor. Damit ist nicht allein die juristische Beweissicherung ermöglicht, sondern eine wesentliche Voraussetzung der Verwaltungsmöglichkeit bis in die kleinsten Einheiten geschaffen. Die Sammlung der Verträge befähigt den Erzbischof jederzeit zur Feststellung seiner Rechts- und Besitztitel sowie seiner Ansprüche.

781 Das Prinzip der Teilbarkeit von Lehnerbgut war zur Zeit Balduins bereits in die Trierer Ausprägung des Lehnrechts eingedrungen, eine Entwicklung, die sich auch in anderen Territorien vollzog (vgl. auch HOMEYER, S. 457–466).

782 1332 CB II 628.

Rodemachern 1329: *et si divisa fuerint inter meos heredes debebunt singuli eorum ab ipso domino meo... in feodum ut predictitur recipere partes suas*⁷⁸³.

Eine Aufteilung des Lehnguts in kleinere Einheiten ist aus verschiedenen Gründen für den Erzbischof unumgänglich, wohl aber kann er die Entfremdung des Gutes und die Schmälerung der Leistung hindern. Die vertragsrechtliche Bindung und die Verpflichtung jedes einzelnen auf sämtliche Vertragsteile vermeiden eine tatsächliche Zersplitterung oder eine Verwässerung des ursprünglich geschlossenen Vertrags. Das Erbgut bleibt in jedem Fall Trierer Lehngut, gleich in wieviele Teile es geteilt wird; außerdem kann der Erzbischof der Kontinuität aller Vasallenpflichten sowie der auf den einzelnen Objekten lastenden Sonderabmachungen sicher sein. Im letzteren Fall kann sich die durch solche Erbregelung erreichte Erhöhung der Vasallenzahl unter Umständen sogar günstig für den Erzbischof auswirken.

Insgesamt spiegeln die Erbfolgeregelungen deutlich die – teils identischen – Interessen von Erzbischof und Vasall hinsichtlich der Perpetuierung des Erreichten. Gleichzeitig stellen diese Regelungen noch einmal die Problematik spätmittelalterlicher Herrschaft und besonders der Burgen- und Lehnpolitik heraus. Immer wieder muß die Tendenz zur Durchsetzung einheitlicher Normen durch individuelle Rücksichtnahmen und Abmachungen durchbrochen werden; und gerade die individuellen Regelungen verhindern eine Gleichwertigkeit der Verträge, schmälern ihren Gewinn und gefährden die Dauerhaftigkeit der getroffenen Vereinbarungen und bergen schließlich die Gefahr in sich, daß der Vasall sich aufgrund unzureichender Bindung später eventuell wieder entziehen kann. Solchen Risiken versucht Balduin zu begegnen, indem er jeden neuen Erben vor seiner Einsetzung auf alle Vereinbarungen verpflichten läßt, um wenigstens deren Fortbestand zu garantieren, und indem er alle Sonderregelungen der Erbfolge an Zahl und Inhalt begrenzt hält. Deutlich wird hierbei aber auch, daß unter Balduin wohl die Intensivierung und Festigung von Herrschaft gelingt; eine Ablösung der für sie typischen Weichstrukturen ist jedoch noch nicht möglich.

Gleichzeitig weisen gerade die Erbfolgeregelungen und die von Balduin darauf gerichtete Aufmerksamkeit und Energie auf die außergewöhnlich große Bedeutung der Vasallität sowie ihrer Dienstleistungen und Verpflichtungen für Herrschaft hin. Aufgabe der Erbfolgeregelungen – wie sie unter Balduin praktiziert werden – ist nicht so sehr die Sicherstellung der materiellen Güter. Vielmehr stehen im Vordergrund die Versuche, einmal die Kontinuität der Beziehungen (des Herrn) zu bestimmten Familien zu gewährleisten und zum anderen alle durch die Lehnverträge erworbenen Rechtstitel, Verpflichtungen und Ansprüche auf bestimmte Leistungen zu sichern. Die enge und dauerhafte Bindung bestimmter Vasallenfamilien sowie ein gesichertes und damit kalkulierbares Potential verschiedener Rechts- und Leistungsansprüche sind unabdingbare Grundlagen und Voraussetzungen für Herrschaft.

b) Das Verbot der Afterleihe

Während so die Erbfolgeregelungen der Gewährleistung von Personalbeziehungen und Rechtsansprüchen dienen, versucht der Erzbischof die Perpetuierung des gewonnenen Bestandes an Lehngütern – (hier Lehmburgen) – durch das Verbot der Afterleihe und Entfremdung

783 1329 CB II 750.

(= Auflage der Unveräußerlichkeit) zu erreichen⁷⁸⁴. Angesichts des sprunghaften Anstiegs und der anhaltenden Vielzahl neuer Lehnabschlüsse unter Balduin kommt dieser Auflage immer mehr Bedeutung und Notwendigkeit zu.

Abgesehen von geringfügigen Abweichungen in der sprachlichen Formulierung wird der Vasall verpflichtet, weder das Lehnobjekt des vorliegenden Lehnvertrags noch seine übrigen von Trier lehnrrührigen Güter als Teil oder als Ganzes weiterzuleihen oder auf irgendeine Weise zu entfremden. Ein typisches Beispiel ist der Revers des Grafen Johann v. Saarbrücken aus dem Jahre 1328, in dem Johann zusagt: *Promittimus etiam quod predictum montem et quicquid in eo per nos vel heredes nostros edificatum fuerit ut premittitur aut alia bona nostra predicta que ab ecclesia Treverensi predicta tenemus vel habebimus alii vel aliis in toto vel in parte non infeodabimus nec alienabimus a prefata ecclesia quolibet in futurum*⁷⁸⁵. Auffällig ist hierbei die Ausweitung dieser Auflage im voraus auf künftige Güter. Entsprechend solcher, die Zukunft einbeziehender Praxis wird das Verbot auch für alle Erben bindend ausgesprochen⁷⁸⁶; auch im Falle einer Erbteilung gilt die Vereinbarung für jeden Erben und für jedes Erbteil. So erklärt Thielmann v. Rodemachern 1329: *nec infeodabimus nec alienabimus eadem bona... et si divisa fuerint inter meos heredes, debebunt singuli... in feodium ut predictitur recipere partes suas*⁷⁸⁷. Vor allem aus dieser Einbeziehung der Erben erhellen die Bedeutung von Lehngut und Bestandssicherung sowie die Dringlichkeit einer solchen Maßnahme für Herrschaft, denn der Erbe wird auf diese Weise nochmals auf die Einhaltung der Vereinbarung verpflichtet. Er kann ja ohne entsprechende Beeidung aller Vereinbarungen des Lehnvertrags das Erbe ohnehin nicht antreten; außerdem bindet ihn die Zusage des Erblassers, die für den Erzbischof eine zusätzliche Garantie und Sicherung darstellt.

Einbezogen werden aber auch alle Mitaussteller des Lehnreverses. Ende der 1320er Jahre nimmt die Zahl der Reverse zu, in denen vor allem die Ehefrau des Vasallen als Mitausstellerin aufgeführt wird. Sie erscheint dann nochmals ausdrücklich bei der Vereinbarung über das Verbot der Afterleihe und Entfremdung, wodurch die Bedeutung dieser Zusage erneut herausgestellt wird. Ohne Rücksicht auf den Adelsrang wird dieses Verfahren durchgesetzt. So verpflichten sich Graf Friedrich v. Leiningen und seine Frau Jutta gemeinsam in ihrem Revers von 1335: *Wir globen auch albeide vor uns und alle unser erben, daz wir diz vorgenante gut noch ander unser gut daz wir von dem stiefe von Trire zu lehene han oder noch gewinnen... nieman verlehen noch veruszern sollen*⁷⁸⁸.

Um Täuschungen oder Mißhelligkeiten vorzubeugen und um größere Genauigkeit bzw. Sicherheit bei der Übereinkunft zu erzielen, werden bei manchen Urkunden die bereits zuvor aufgezählten Objekte in der Passage über die Afterleihe noch einmal genannt. *Promitto insuper*

784 Mit der Aufnahme dieser Rechtsvereinbarung in die Lehnurkunden knüpft Balduin wiederum an Trierer Tradition an. Vgl. dazu u. a. auch NELLER, S. 609–611, der jedoch die Existenz eines generellen Afterleiheverbotes vor Balduin irrig bestreitet und behauptet, Afterleihe sei mit erzbischöflicher Einwilligung stets möglich gewesen.

785 1328 CB II 513. Aufgrund der Regelmäßigkeit und Materialfülle kann auf die Angabe weiterer, ohnehin gleichlautender Belege verzichtet werden.

786 Die Einbeziehung der Erben findet sich durchgängig und wird nur gelegentlich stärker hervorgehoben; so z. B. im Revers des Nikolaus gen. Brabant v. Ulmen, worin zum Abschluß nochmals betont wird: *quod etiam promittimus pro nostris heredibus antedictis* (1328 CB II 749).

787 1329 CB II 750.

788 1335 HOEFER, S. 290.

quod pensionem duarum dictarum caratarum vini... ego vel mei heredes non poterimus neque debebimus vendere alienare aut ulterius infedare quomodolibet in futurum, verspricht Johann v. Eltz in seinem Revers von 1325⁷⁸⁹. Die relativ begrenzte Anzahl solcher Reverse deutet darauf hin, daß es sich hier um besondere Fälle handelt, bei denen ein solches Vorgehen für erforderlich bzw. sinnvoll erachtet wird.

Besondere Umstände sind wohl auch der Anlaß für eine Präzisierung des Entfremdungsverbots durch ausdrückliche Nennung eines Verkaufs- oder Verpfändungsverbots. Graf Philipp v. Solms gibt 1331 seinen Revers über Burg Solms als ligischem und offenem Lehen von Trier und verspricht: *und en sal noch in mach ich oder keiner miner erben duse vorgenante burg oder vesten versetzen verkeufen furwertir verlenen oder an keyne hand wendin*⁷⁹⁰. Gelegentlich läßt sich sogar nachweisen, daß derartige Erweiterungen und Präzisierungen Ausdruck besonderer Vorsorge sind und manchmal einschneidenden politischen Vorgängen als Reaktion entspringen. Philipp v. Isenburg etwa gibt 1343 seinen Revers über Burg Grenzau und andere Lehen von Trier nach seiner Sühne mit Balduin; darin verspricht er, von den genannten Objekten nichts zu verkeufen, versetzen oder verusern, noch vorweiter verlenen, noch keinen andern Herren oder Menschen kein Recht geben oder lazen haben mit Namen an der Burg Grenzoye noch an den Guden und Lehenen als sie da vore benant sint, danne vnsr Herren von Trier vnd sime Stiffe alleine⁷⁹¹. In solchem Fall reicht Balduin die sonst übliche Formulierung offensichtlich nicht aus, um allen Eventualitäten (wohlgemerkt im voraus) vorzubeugen.

Alle angeführten Beispiele unterstreichen bzw. verdeutlichen nochmals Sinn und Zweck dieser Rechtsvereinbarung und die vom Erzbischof damit verfolgte Intention. Das Verbot soll einer gegenwärtigen wie zukünftigen Aufweichung des Lehnverbandes entgegenwirken, sie verhindern und dabei gleichzeitig als Mittel zur Perpetuierung dienen, indem der Lehnverbindung in ihrer ursprünglich geschlossenen und vereinbarten Form (und in vollem Umfang) Dauer verliehen wird. Das Verbot von Afterleihe und Entfremdung zielt auf Wahrung und Sicherung des Lehnobjekts ebenso ab wie auf die Perpetuierung von Rechtsbeziehungen und vor allem von Besitzverhältnissen.

Doch handhabt der Erzbischof das Verbot der Afterleihe und Entfremdung keineswegs so einheitlich, wie dies zunächst erscheinen mag. Wiederum muß das Prinzip zugunsten individueller Rücksichten durchbrochen, modifiziert und flexibel gehandhabt werden. Dabei lassen sich nach den äußeren Kriterien drei Lehnvertragsgruppen unterscheiden: die eine enthält das generelle Verbot der Afterleihe und Entfremdung, die zweite läßt bei ausdrücklicher Erlaubnis des Erzbischofs Ausnahmen bzw. Abweichungen zu, die dritte schließlich entbehrt eines solchen Verbots gänzlich. Häufig korrespondieren diese Unterschiede mit politischen oder sonstigen Sachzwängen oder Rücksichtnahmen auf bestimmte Familien.

Während die Lehnabschlüsse der frühen Regierungszeit Balduins das Problem der Afterleihe nur selten angehen und regeln, zeichnet sich zu Beginn der 1320er Jahre eine deutliche Änderung ab. Nahezu jeder Lehnvertrag enthält nun Bestimmungen über Afterleihe und Entfremdung. Dabei taucht das generelle Verbot anteilmäßig am häufigsten in Lehnverträgen

789 1325 CB II 723. Ähnlich wird das Objekt auch im Revers des Werner gen. Knebel nochmals aufgegriffen (vgl. 1329 CB II 752), und Paul v. Eich zählt nach *bona mea omnia et singula necnon ...* sämtliche Güter auf (1327 CB II 745).

790 1331 CB II 518.

791 1343 CRM III Nr. 291, S. 455/456.

mit dem niederen Adel und – bezeichnend für die Intention – bei Burglehenverträgen auf⁷⁹². Die von dem generellen Verbot betroffenen Vasallen sind vielfach weniger einflußreiche Ritter oder Knappen, die als neue Dienstmannenschicht auch anderweitig straffer gebunden und seltener mit Sonderbewilligungen bedacht werden. Die Lehnverträge, die der Erzbischof mit dieser Adelsgruppe abschließt, tragen gewöhnlich primär den Charakter von Dienstverträgen, deren Kontinuität, Festigkeit und Bindungsintensität im Hinblick auf Person, Dienstleistung und Lehnobjekt für die Stabilität von Herrschaft unabdingbar ist und nicht in das Belieben dieser Vasallen gestellt werden kann. Es ist für den Herrn nicht gleichgültig, wer bestimmte Dienste erbringt, wo und wie er sie leistet und wer bestimmte Objekte zu Lehen trägt. Afterleihe oder Entfremdung kann nicht nur Verfälschung oder Abänderung der getroffenen Vereinbarungen zur Folge haben, sondern auch den Übergang bestimmter Dienstpflichten an leistungsschwächere oder gar dem Herrn mißliebige Personen. Zieht man, vor allem bei den Burgmännern, außerdem in Betracht, daß der Erzbischof gerade die Dienste ganz bestimmter ortsansässiger Ritter gewinnen und deren, oft im Umland der erzbischöflichen Burg gelegenes Allod unter Kontrolle und Einfluß bringen will, so würde die Möglichkeit der Afterleihe durch den Vasallen geradezu die Pervertierung der erzbischöflichen Politik bedeuten. Gleches gilt auch hinsichtlich der Inhaber befestigter Anlagen, wobei auch und gerade die kleineren Anlagen als potentielle Herrschaftszentren gesehen werden. Hinter dem generellen Verbot der Afterleihe steht daher nicht zuletzt auch das Bemühen, den Betroffenen den Weg zu einem eigenen kleinen Lehnshof zu verstellen, mit dessen Hilfe sie ihre Macht steigern könnten⁷⁹³; das Verbot der Entfremdung hingegen soll – gerade bei den weniger vermögenden Rittern – das Eindringen fremder Herren und damit die Paralysierung erzbischöflicher Herrschaft und Einflußzonen verhindern. Vasall und Objekt sollen gänzlich für den Erzbischof gesichert werden. Der Vasall soll außerdem seine ganze Kraft nur dem einen Herrn zukommen lassen, und schließlich soll er die Erhaltung oder Verbesserung des eigenen Status fortan nur noch im Dienst des Erzbischofs, nicht aber gegen ihn oder zu dessen Nachteil erreichen können.

Doch sind Rang und Funktion der Person nicht allein entscheidend für die Auflage des generellen Afterleiheverbots. Mehrfach läßt sich nachweisen, daß Lage, Beschaffenheit und Herrschaftsrelevanz des Objekts mitbestimmend sind. Dies gilt besonders bei festen Häusern, Höfen und Bergen. Vor allem dann, wenn solche Objekte als Burglehen aufgetragen sind, fallen sie unter das generelle Verbot von Afterleihe und Entfremdung⁷⁹⁴. Die besondere Aufmerk-

792 Vgl. etwa die Verträge mit Theoderich v. Gretzich, Burgmann zu Mayen (1323 CB II 702); Friedrich v. Kellenbach, Burgmann zu Bernkastel (1324 CB II 706); Nikolaus v. Kellenbach, Burgmann zu Bernkastel (1324 CB II 707); Hermann v. Kinnel, Burgmann zu Neuerburg (1324 CB II 711); Heinrich Lysterer v. Malberg, Burgmann zu Malberg (1324 CB II 722); Johann v. Sötern, Burgmann zu Grimburg (1323 CB II 756); Henno v. Bürresheim gen. v. Daun, Burgmann zu Mayen (1320 CRM III Nr. 102, S. 192 ff.); Heinrich v. Bürresheim gen. v. Daun, Burgmann zu Mayen (1320 CB II 853) u. dgl. m.

793 Dies gilt besonders für die wohlhabenderen Burgmänner und Inhaber von befestigten Anlagen (wie Türme, Höfe etc.).

794 Hier wird nochmals deutlich, daß das Burglehenobjekt nicht nur unter dem Versorgungsaspekt zu werten ist; der Burglehenvertrag ist auch hinsichtlich des Objektes oft ein politischer Vertrag seitens des Erzbischofs. Er begründet seinen Einfluß an befestigten Anlagen durchaus mit Hilfe von Burglehenabschlüssen. – Vgl. u. a. die Auftragung des Manderscheider Burgmannen Philipp v. Spiegelberg: *duas domos . . . sitas in oppido Manderscheit . . . et curiam dictam Rosscheit . . . in districtu Manderscheit* (1327 CB II 738); ähnlich auch Johann v. Löf als Burgmann zu Thurandt, vgl. 1323 CB II 719. – Ludwig v. Hirtzberg trägt 1322 *montem dictum Hirtzberg cum domo et pertinentiis quibuscumque situm in Sarburch* als Saarburger Burglehen auf (1322 CB II 700).

samkeit des Erzbischofs gilt dabei den Burgmannenhäusern innerhalb der Burgen oder in den Burgsiedlungen. Sie stellen als defensiv wie offensiv nutzbare Anlagen einerseits eine Gefahr im Falle der Afterleihe oder Entfremdung dar, bedeuten aber andererseits auch erhebliche qualitative Steigerung der Verteidigungsfähigkeit, wenn sie dem Erzbischof verfügbar sind und bleiben. Kennzeichnend für solche Politik ist, daß selbst Wildgraf Friedrich v. Kyrburg sein Burgmannenhaus auf der Grimburg *niet vort bussen vnsen Eruen verkeren, wenden, of entveren darf*⁷⁹⁵.

Auch außerhalb des Burglehenbereichs wird das Lehnobjekt selbst mitentscheidend für die Auflage des generellen Afterleihe- und Entfremdungsverbots. Ein typisches Beispiel dafür ist die Auftragung des Ritters Otto v. Senheim im Jahre 1323⁷⁹⁶. Hier zeigt sich deutlich, wie das Ringen um Person und Sache das Handeln des Erzbischofs bestimmt und seinen Niederschlag u. a. in der jeweiligen Vertragsgestaltung findet. Otto trägt dem Erzbischof allodialen Besitz, nämlich Turm und Haus bei Senheim, zu ligischem und offenem Lehen auf. Damit gewinnt der Erzbischof Lehnhoheit und Verfügungsmöglichkeit über herrschaftsrelevante Objekte am Moselübergang bei Senheim und Senhals (zwischen seinen Kernzonen um Zell und Cochem). Er berührt aber auch die Interessen Johanns v. Braunshorn, Herr der Senheim benachbarten Burg und Herrschaft Beilstein, der Lehnmann des Trierer und Kölner Erzstifts ist⁷⁹⁷. Johanns Interessen wird in dem Lehnvertrag durch einen Treuvorbehalt Ottos zu dessen Gunsten Rechnung getragen⁷⁹⁸; Otto wird als Vergünstigung weibliche Erbfolge und Erbfolge der Seitenverwandten bewilligt, während Balduin seine Interessen durch die ligitime Vertragsform, das Öffnungsrecht und ein absolutes Afterleihe- und Entfremdungsverbot sichert⁷⁹⁹. Eine so hergestellte Einmütigkeit zielt natürlich auch auf die Ausschaltung des Kölner Erzbischofs als Konkurrenten Balduins. Ähnliche politische Erwägungen hinsichtlich des Objekts lassen sich auch in anderen Bereichen als Ursache für das generelle Verbot der Afterleihe und Entfremdung feststellen. So muß sich etwa der erzbischöfliche Burggraf zu Treis, Theoderich Vrie v. Treis, mit der entsprechenden Auflage für alle Güter und Einkünfte, die er als Zubehör des Burggrafenamts zu Lehen trägt, abfinden⁸⁰⁰. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit zu solcher Beschränkung einmal aus der erforderlichen Absicherung des zum Burggrafenamt gehörigen Versorgungsguts, zum anderen aber auch aus der Tatsache, daß Treis in der langen Kette Trierer Moselburgen ein wichtiges Bindeglied darstellt, dessen unveräußerlicher, unverfälschter und unantastbarer Besitz für die Moselherrschaft und die Einflußmöglichkeit des Erzbischofs auf Eifel- und Hunsrückadel ebenso bedeutsam ist wie für die Errichtung einer durchgängigen Verbindung zu dem Trierer Besitz im unteren Moselgebiet und bei Koblenz. Bereits Balduins

795 1323 CRM III Nr. 117, S. 212–214.

796 Vgl. 1323 HONTHEIM II Nr. 628, S. 101–102.

797 Zu Johann, dem *magister curiae* Heinrichs VII., vgl. u. a. RESCH, S. 29. – Zur Lage und Bedeutung der genannten Befestigungen vgl. MESSERSCHMIDT, Hermann, Burgen im Moseltal. O. J. S. 13.

798 Vgl. 1323 HONTHEIM II Nr. 628, S. 102.

799 Vgl. ebd. Angesichts der vereinbarten Erbfolgeregelung gewinnt die Verpflichtung der Erben auf das Verbot der Afterleihe und Entfremdung an Bedeutung. Otto sagt zu, *quod nos et nostri heredes prefata bona seu alia, que ab ecclesia Treverensi tenemus, aut tenbimus, aliis vel alii in toto vel in parte, non infeudabimus nec alienabimus* (1323 HONTHEIM II Nr. 628, S. 102).

800 Vgl. den Revers Theoderichs 1321 DWL III Nr. 101, S. 122 f. Zur Familie v. Treis und deren edelfreier Herkunft vgl. BAST, S. 45 sowie RESCH, S. 51–52.

Vorgänger hatten sich im Zuge ihrer Moselpolitik der Burggrafen von Treis zu versichern gesucht, indem sie ihnen eine familienrechtliche Beschränkung auferlegten, wonach die v. Treis nur Ministerialen der Trierer Kirche ehelichen durften⁸⁰¹. Balduin setzt auch hier Begonnenes mit entsprechender Intensität fort.

Deutlich wird an den aufgezeigten Beispielen, daß das Streben des Erzbischofs nach Unveräußerlichkeit und Garantie des Besitzstands wohl auf Sicherung der Herrschaft zielt, aber gleichzeitig zur Voraussetzung für weitere Intensivierung und weiteren Ausbau von Herrschaft wird. Ebenso kommt in den erwähnten Beispielen klar zum Ausdruck, daß es bei der Begründung und bei der Ausweitung von Herrschaft keineswegs um den alternativen Vorrang von Person oder Objekt geht. Es vollzieht sich vielmehr ein Ringen um Personen, Rechte und Objekte. Die nutzbringende und sinnvolle Verknüpfung bzw. Zuordnung von Personen und Objekten wird vom Herrn gefordert. Die Handhabung des Afterleihe- und Entfremdungsverbots durch Balduin zeigt u. a., wie Herrschaft die Verfügung über Sachobjekte voraussetzt, die ihrerseits ohne das personale System weder nutzbar gemacht noch unterhalten werden können. Darum ist es so bedeutsam für den Herrn, daß bestimmte Objekte und Dienste mit bestimmten Vasallen und Familien verbunden sind und bleiben.

Ähnlich wie bei der Erbfolgeregelung bleibt auch hier die Möglichkeit zur Abweichung stets von der gesonderten Vereinbarung mit dem Erzbischof im Lehnvertrag abhängig. Die Realisierung dieser Möglichkeit bedarf dann außerdem der ausdrücklichen Erlaubnis des Erzbischofs, d. h. bei dieser zweiten Lehnvertragsgruppe wird vereinbart, daß eine Afterleihe erfolgen kann, jedoch nur mit Wissen und Zustimmung des Erzbischofs. Diese zweite Gruppe bezieht vor allem nach Adelsrang und politischer Stellung bedeutendere Familien ein und betrifft hinsichtlich der Objekte vorwiegend die großen Befestigungen (Burgen)⁸⁰². Es bleibt jedoch ausdrücklich festzuhalten, daß sich hier keine wirkliche Aufweichung des Afterleiheverbots vollzieht; vielmehr unterliegen auch diese Objekte dem Verbot der Afterleihe und Entfremdung. Es wird lediglich die Möglichkeit eingeräumt, daß mit erzbischöflicher Erlaubnis gewisse, von ihm gebilligte Verfügungen durch den Vasallen vorgenommen werden können. Der Vasall ist auch nach Abschluß eines solchen Lehnvertrags in seinen Entscheidungen nicht mehr autonom; seine Verfügungsmöglichkeit ist allerdings nicht radikal aufgehoben, wohl aber von der nun höheren Entscheidung des Erzbischofs abhängig gemacht. Damit wird der erzbischöfliche Primat voll anerkannt und durchgesetzt.

Die eingeräumte Möglichkeit einer erzbischöflichen Erlaubnis bringt indessen wiederum gewisse Rücksichten auf Personen, politische Konstellationen oder auch Gesten gegenüber dem Vertragspartner zum Ausdruck. Ein typisches Beispiel dafür ist die Sühne Balduins mit dem Wildgrafen Friedrich v. Kyrburg von 1330. Friedrich muß darin u. a. seine allodiale Burg Wildenburg auftragen⁸⁰³, worüber er sich noch 1351 heftig beklagt⁸⁰⁴. Wohl in Korrespondenz

801 Vgl. HONTHEIM I, S. 805.

802 Diese Praxis, die den jeweiligen politischen und personalen Gegebenheiten Rechnung trägt, war auch bei den übrigen Rechtsbestimmungen zu beobachten und bestätigt insofern erneut die Bedeutung des personalen Elementes für Herrschaft.

803 Vgl. DOMINICUS, S. 267.

804 Ein Auszug aus dieser Klage bei CRM III S. 285 Anm. 1: *nun worden wir und unser eliche Husfrawe gedrenget, daz wir dieselben Vestin Wildenburg musten Lehen machen.*

mit diesem Unmut des erfolglosen Fehdegegners konzidiert Balduin die bedingte Verfügungsmöglichkeit. *Wir ensolen auch daz vorgenante bus noch gut nummer verwenden noch uzzeren uz unser rechter erbeschaft id en si mit eynes ertzebischoffes von Trieren willen*, bekennet der Wildgraf in seinem darüber gegebenen Revers⁸⁰⁵. Balduin stellt damit wohl die Burg für seine Interessen sicher, doch bekundet er dem einstigen Fehdegegner auch den Willen zum Arrangement auf dieser Basis⁸⁰⁶.

Die Tendenz, vor allem Grafen die bedingte Verfügungsmöglichkeit einzuräumen, lässt sich auch bei weniger brisanten Verträgen beobachten. Philipp v. Solms und Johann v. Nassau, die beide für die rechtsrheinische Politik und Herrschaft Balduins von größter Bedeutung sind, wird die Möglichkeit zur Verfügung über die aufgetragenen Burgen mit erzbischöflichem Consens ebenso verbrieft wie dem von Balduin umworbenen und für den Ausbau der Herrschaft im Hunsrück wichtigen Wildgrafen Heinrich v. Schmidtburg⁸⁰⁷. Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang auch der Lehnvertrag mit Gerhard v. Neef, dem Sohn des Eberhard v. Sponheim. Gerhard trägt dem Erzbischof 1325 Sponheimischen Allodialbesitz, nämlich *castrum seu domum meam apud Neue cum fossato ipsam circumdante* zu ligischem und offenem Lehen auf und empfängt das Lehngut mit bedingter Afterleihemöglichkeit und der Erlaubnis weiblicher Erbfolge⁸⁰⁸. Der Vorgang lässt sich erst dann richtig einordnen, wenn man bedenkt, daß Neef nur unweit von Senheim an der Mosel(achse) liegt; während Otto v. Senheim mit generellem Afterleiheverbot belegt wird, trifft Balduin hier doch ganz offenkundig aus Rücksichtnahme auf die Person eine andere Entscheidung.

Natürlich bleibt die Möglichkeit zur Afterleihe nach entsprechender Erlaubnis durch den Erzbischof, analog zur Handhabung und Bewilligung von Zugeständnissen bei anderen Rechtsbestimmungen, nicht auf den Kreis der Grafen beschränkt. Sie findet vielmehr auch bei anderen Gruppen aufgrund ihrer Verdienste, ihrer Stellung oder auch ihrer Widerstandskraft gegen den Erzbischof Eingang in deren Lehnverträge. Unter ihnen ragen vor allem die Freiherren und die Angehörigen der alten Trierer Ministerialenfamilien hervor.

Als charakteristische Beispiele können die Lehnverträge mit den Freiherren Gerlach v. Isenburg und Ludwig Walpode v. Neuerburg gelten. Gerlach werden bei der Auftragung seines Burganteils an Weltersberg im Jahr 1331 die Möglichkeit zur Afterleihe mit erzbischöflicher Erlaubnis sowie die weibliche Erbfolge zugestanden, obwohl Balduin gerade bei der Auftragung

805 1330 CB II 514. (Diese Passage ist im Teildruck CRM III Nr. 166, S. 284 f. nicht enthalten.)

806 Daß Balduins Bemühen um Integration Friedrichs Erfolg hat, beweist u. a. die Tatsache, daß der Wildgraf 1342 den Vorsitz im Manngericht des Erzbischofs gegen säumige Vasallen führt: *Und saesen wir Friderich Wiltgrave vorgenant allda zu gerichte von unseres egenanten herren von Trier wegen* (1342 HONTHEIM II Nr. 661, S. 148).

807 Zu Philipp v. Solms vgl. 1331 CB II 518; zu Johann v. Nassau 1325 HONTHEIM II Nr. 629, S. 102 f.; zu Heinrich v. Schmidtburg 1324 CRM III Nr. 126, S. 223 f.; (zur Schmidtburg und zur Bedeutung Heinrichs vgl. auch DOMINICUS, S. 261–264). – Vgl. ferner die Lehnverträge mit Walram v. Zweibrücken (1325 StAKO 1A 4611/CB II 508, PÖHLMANN/DOLL Nr. 530, S. 172), Johann v. Sponheim (1325 CB II 509; die Ausfertigung Balduins CRM III Nr. 133, S. 230 f.), Heinrich v. Neubamberg (1325 CB II 511), Simon und Eberhard v. Zweibrücken (1334 StAKO 1A 4801–4803/CB II 524) u. dgl. m.

808 1325 CB II 603: *per me et heredes meos legitimos et in defectu meorum liberorum et heredum masculorum per feminam superstitem perpetuo recipienda . . . Promitto insuper quod . . . prefata seu alia bona que ab eadem ecclesia Treverensi habemus vel habebimus alii vel aliis in toto vel in parte non infeudabimus nec alienabimus absque ipsius domini archiepiscopi licentia et consensu.*

gung von Objektanteilen gewöhnlich zu strafferen Regelungen neigt⁸⁰⁹. Der Revers bzw. Lehnvertrag Gerlachs spiegelt nicht zuletzt in dieser Passage die zwar schon wankende, aber immer noch vorhandene und wirkungsvolle Widerstandskraft Gerlachs wider. Gestützt wird diese Feststellung u. a. durch die Tatsache, daß Gerlach noch im selben Jahr mit Balduin einen Dienstvertrag mit Öffnungsrecht für seine Burg Isenburg schließt, deren Umwandlung zu Trierer Lehen er jedoch noch umgehen und vermeiden kann⁸¹⁰.

Adelsrang und politische Stellung geben offensichtlich auch bei Ludwig Walpode v. Neuerburg⁸¹¹ den Ausschlag für ein eingeschränktes Afterleiheverbot. Ludwig, der gleichzeitig Vasall des Grafen Johann v. Sayn ist und auch dort eine bevorzugte Stellung einnimmt⁸¹², kann sich offenbar unter Ausnutzung der Konkurrenz seiner Lehnherren (Balduin und Johann) eine günstige Verhandlungsposition bewahren; als er 1317 erzbischöflicher Burgmann auf Hartenfelz wird, erlaubt ihm der Erzbischof für seine aufgetragenen Renten die Möglichkeit zur Afterleihe mit Erlaubnis des Lehnherren⁸¹³.

Die Verdienste und die politische Stellung der Angehörigen alter Trierer Ministerialengeschlechter im Herrschaftssystem des Erzbischofs sind, wie mehrfach zu zeigen war, ausschlaggebend dafür, daß diese Gruppe mit Zugeständnissen und flexibler Gestaltung der Rechtsbestimmungen bedacht wird. Es fügt sich daher in die geübte Praxis ein, wenn der Ritter Paul v. Eich, Herr in Bettingen, 1327 bei der Lehnaufragung sowie der Anerkennung seines Neuerburger Burglehens hinsichtlich der Afterleihe so verpflichtet wird: *quod prefata bona mea... vel alias habeo et possidero quocumque tytulo vel in futurum ego aut mei heredes habebimus alii vel aliis in toto vel in parte non infeodabimus nec alienabimus absque predicti domini archiepiscopi... licencia speciali*⁸¹⁴.

Paul v. Eich zählt als Angehöriger eines alten Trierer Ministerialengeschlechts zu dem Kreis wichtiger Funktionsträger des Erzbischofs. Er gehört der unmittelbaren Umgebung Balduins und damit jener Personengruppe an, die besonders intensive Beziehungen zum Erzbischof unterhält. Paul begegnet nicht nur in zahlreichen Lehnreversen als Mitsiegler der neuen und alten Vasallen des Erzstifts, sondern auch als Rat Balduins, als dessen Fürsprecher oder Schiedsmann bei Manngerichten und anderen Gerichtsfällen, als benannter Ratmann bei Landfrieden, als Amtmann und Burggraf, als Vogt von Zell und hier als Burgmann zu Neuerburg⁸¹⁵. – Politische Rücksichtnahme und der Versuch, gestörte Beziehungen wieder zu festigen, geben bei Diethard v. Pfaffendorf den Ausschlag für die Einräumung beschränkten Afterleiheverbots, als dieser 1325 seine Ehrenbreitsteiner und Montabaurer Burglehen sowie

809 Vgl. 1331 CB II 624.

810 Vgl. 1331 CRM III Nr. 179, S. 301 ff.

811 Es handelt sich hierbei um die Neuerburg bei Niederbreitbach (Neuwied), deren Inhaber Edelfreie waren.

812 1340 reversiert sich Graf Johann v. Sayn gegenüber Balduin mit umfangreichem Lehnbesitz, darunter *item bona, jura et redditus, quae et quos castrenses castri et oppidi Hartenfelz a nobis tenant in feudum, exceptis dontaxat dominis Godefrido de Sayne praedicto, Ludovico Walpodone de Novocastro, Joanne... fidelibus nostris* (1340 HONTHEIM II Nr. 657, S. 144).

813 Vgl. 1317 CB II 858.

814 1327 CB II 745.

815 Auf diese Funktionen war schon bei der Untersuchung der Herkunft erzbischöflicher Amtmänner und Burggrafen zu verweisen, so daß sich eine Wiederholung der Stellenbelege hier erübrigt. – Zur Familie v. Eich und zu Paul v. Eich vgl. BAST, S. 13–14 sowie S. 94.

allgemeine Lehen anerkennt⁸¹⁶. Diethard, der sich auch Ritter von Ehrenbreitstein nennt, gehört als Sohn des Gerhard v. Pfaffendorf ebenfalls einem alten Trierer Ministerialengeschlecht an⁸¹⁷. Die v. Pfaffendorf unternahmen den Versuch, die Pfandschaft Pfaffendorf – (seit 1259 in ihrer Hand) – zu einer relativen Verselbständigung zu nutzen. Balduin durchkreuzt diese Pläne jedoch, indem er Pfaffendorf 1309 einlöst⁸¹⁸. Die dadurch erheblich unterkühlten Beziehungen zur Familie v. Pfaffendorf will Balduin wieder beleben und durch den Kurs, den er Diethard gegenüber einschlägt, reaktivieren.

Allerdings bleibt immer wieder zu betonen, daß die aufgezeigten Beispiele kein starres Schema wiedergeben, sondern nur vorherrschende Tendenzen verdeutlichen und nachzeichnen und dabei wesentliche Strukturen von Herrschaft transparent werden lassen. So zeigt sich, daß der Charakter der Weichstruktur auch für das Personalsystem und besonders für den Lehnverband kennzeichnend und bestimmt ist. Das belegen u. a. jene Fälle, wo abweichend von der herrschenden Tendenz solche Personen dem generellen Afterleiheverbot unterworfen werden, die ihrem Adelsrang und ihrer politischen Bedeutung entsprechend mit einer flexibleren Regelung rechnen könnten.

Bedenken des Erzbischofs gegenüber der Person oder deren ungenügende Kraft zur weiteren Selbstbehauptung, stärkere Durchsetzungsfähigkeit des Erzbischofs, die erstrebte feste Verbindung von Person und Objekt oder Art und Lage bzw. Gefährdungsgrad des Objekts sind in vielen Fällen als Ursache für die straffere Regelung feststellbar. So werden Johann und Reinhard, Herren v. Westerburg, nach ihrer Fehde mit Balduin, ungeachtet ihres Adelsranges, in der Sühne von 1331 mit dem totalen Afterleiheverbot belegt und ausdrücklich zu strenger Vertragstreue ermahnt⁸¹⁹. Diese Entscheidungen sind Ausdruck nachhaltigen Mißtrauens des Erzbischofs gegenüber den beiden Freiherren. – 1319 bzw. 1323 werden Andreas bzw. Wirich v. Stein anlässlich der Anerkennung ihrer Ganerbenanteile an Burg Stein (= Steinkallenfels) als Trierer Lehen zu generellem Afterleiheverbot verpflichtet⁸²⁰. Andreas und Wirich verfügen offenbar nicht über Position und Kraft, die einen anderen Vertrag herbeiführen könnten. – Die Art bzw. Lage des Objekts sowie die Durchsetzungskraft Balduins geben vermutlich den Ausschlag, daß Graf Johann v. Saarbrücken 1328 für den aufgetragenen Berg Spyemont ein generelles Afterleiheverbot akzeptieren muß⁸²¹. – Eine dezente Lösung versucht Balduin bei den Grafen Eberhard v. Katzenelnbogen und Johann v. Sayn, indem er beiden nur das Entfremden (*alienare*) untersagt, den Begriff der Afterleihe hingegen völlig ausläßt⁸²².

Besonders prägnante Beispiele, die das nachhaltige Bemühen Balduins um Intensivierung und das Prozeßhafte des ganzen Geschehens klar hervortreten lassen, sind die veränderten Lehnreverse des Landgrafen Ulrich v. Leuchtenberg und des Freiherrn Thielmann v. Schwar-

816 Vgl. 1325 CB II 724, (Teildruck CRM III Nr. 130, S. 227 f.).

817 Zu Diethard und zur Familie v. Pfaffendorf vgl. BAST, S. 37–38.

818 Vgl. GENSICKE, Landesgeschichte, S. 469.

819 Vgl. 1321 CB II 682.

820 Vgl. 1319 CB II 598 für Andreas v. Stein und 1323 CB II 599 für Wirich v. Stein.

821 Vgl. 1328 CB II 513.

822 Vgl. die Auftragung eines Viertels von Burg Schadeck durch Eberhard v. Katzenelnbogen (1325 CB II 510, DEMANDT I Nr. 655, S. 223) sowie die Auftragung mehrerer Burgen durch Johann v. Sayn 1340 CB II 542.

zenberg⁸²³. Ulrich trägt 1316 Burg Stierberg und andere Güter zu Lehen auf; Vereinbarungen über die Afterleihe werden nicht getroffen. Als Ulrich die Auftragung 1333 in einem Anerkennungsrevers erneuert, wird der Lehnvertrag um das generelle Verbot der Afterleihe erweitert⁸²⁴. Eine ähnliche Entwicklung durchläuft das Lehnabkommen Balduins mit denen v. Schwarzenberg über deren Stammburg. Thielmann v. Schwarzenberg beginnt 1307 mit der Errichtung einer neuen Burg auf dem Schwarzenberg und trägt das geplante Projekt noch vor Baubeginn dem Erzbischof zu ligischem und offenem Lehen auf. Eine Vereinbarung über das Verbot der Afterleihe fehlt hier ebenso wie in dem Revers Theoderichs, der die fertiggestellte Burg 1309 von Balduin zu Lehen nimmt, 1319 allerdings verankert Balduin das generelle Verbot der Afterleihe, wie aus dem Revers Thielmanns zu entnehmen ist; 1333 wird es in dem erneuteten Anerkennungsrevers Thielmanns wiederholt⁸²⁵. – In beiden Fällen greift Balduin nach Jahren alte Fäden erneut auf, intensiviert seinen Einfluß und schränkt den Vasallen weiter ein. Deutlich wird hierbei aber auch, wie wenig der Erzbischof geschlossene Verträge als statische Größen begreift, wenn er sie in seinem Sinne und zu seinen Gunsten verändern kann.

Alle aufgezeigten Beispiele sind zugleich Belege dafür, wie der Erzbischof Bündel verschieden intensiver Bindungen anlegt, deren Sicherung und Perpetuierung erstrebzt und gleichzeitig danach trachtet, die Intensität der Bindungen im Lauf der Zeit zu verstärken.

Gerade die Weichstrukturen sowie die komplizierten Machtverhältnisse und Personalbeziehungen zwingen den Erzbischof indessen dazu, daß er sich nicht auf die Alternative generelles oder beschränktes Afterleiheverbot zurückziehen kann, sondern zeitweilig ganz auf solche Regelungen verzichten muß, die die Verfügungsmöglichkeit des Vasallen beschneiden. Anteilmäßig bleibt diese dritte Lehnvertragsgruppe jedoch weit hinter den beiden anderen zurück, womit der Ausnahmearakter hinreichend belegt wird.

Am häufigsten ist diese Ausnahme bei Lehnverträgen Balduins mit Personen anzutreffen, zu denen der Erzbischof zwar Beziehungen aufnehmen kann, mit denen er aber aufgrund bestimmter Gegebenheiten kein intensiveres Verhältnis einzugehen in der Lage ist. Ranghöhe, Bemühen um Wahrung der Souveränität oder vorsichtiges Taktieren zum Zeitpunkt erster Annäherungsversuche lassen sich bei diesen mehr politischen Verträgen häufig als Ursache ermitteln. Am eindrucksvollsten belegt dies ein Lehnrevers Karls IV., den dieser 1346 als Graf v. Luxemburg ausstellt⁸²⁶. Darin wird nicht nur das Problem der Afterleihe ausgelassen, sondern in denkbar knappster Form beschränkt sich der Revers auf die Aufzählung der Objekte und auf die allernotwendigsten Formeln. Selbst dort, wo gewöhnlich von den *servicia* die Rede ist, heißt es nur: *Quodque nos et nostri haeredes... praemissa omnia... recipere et tenere debebimus in feudum, cum onere fidelitatis, et aliis de talibus feudis debitis de consuetudine vel*

823 Ungeachtet der geographischen Entfernung von Trier und der Masse des Trierer Lehnbesitzes kann das Beispiel Ulrichs herangezogen werden, da hier dieselben Regeln und dieselbe Praxis angewendet werden, die auch im Nahbereich des Erzbischofs vorherrschend sind.

824 Vgl. 1316 CB II 506 (Auftragung ohne Regelung der Afterleihe) und 1333 CB II 520 (inhaltlich mit dem Vertrag von 1316 identisch, aber um das generelle Afterleiheverbot erweitert).

825 Vgl. 1307 CB II 589 (Revers Thielmanns ohne Regelung der Afterleihe); 1309 CB II 590 (Revers Theoderichs ohne Regelung der Afterleihe); 1319 CB II 591 und 1333 CB II 630 (Reverse Thielmanns mit dem generellen Verbot der Afterleihe). – Die straffere Bindung ergibt sich u. a. aus der Tatsache, daß der Bischof von Speyer in jenem Raum mit Balduin konkurriert.

826 Vgl. 1346 HONTHEIM II Nr. 673, S. 172.

*de jure*⁸²⁷. – Ebenso bleibt Raugraf Georg bei der Auftragung seiner Burg Simmern 1330 von jeder Bestimmung über die Afterleihe verschont. Unter Umständen revanchiert sich Balduin hier für Georgs Einsatz und Hilfe in der zweiten Schmidburger Fehde gegen den Wildgrafen Friedrich v. Kyrburg⁸²⁸. – Einer Annäherung besonderer Art entspringt der Lehnvertrag mit Raugraf Conrad von 1323, der ebenfalls ohne Bestimmung über die Afterleihe bleibt. Balduin vergleicht sich 1323 mit Conrad wegen erlittener Schäden in erzbischöflichem Dienst; dabei trägt Conrad die Naumburg b. Kirn auf⁸²⁹. Das Fehlen der Bestimmungen über die Afterleihe ist wohl eine Anpassung des Vertrags an Person und Situation. – Untrügliches Indiz für angestrebte Kontaktaufnahme als Ursache unterlassener Afterleiheregelung sind Lehnverträge mit den Grafen Johann v. Sponheim, Emich v. Nassau, Herrn Gerlach v. Limburg und Ritter Heinrich v. Pfaffendorf. Sie selbst oder ihre Familien gehören 1307 zur Opposition gegen Balduin und treten erst im Lauf der Zeit in Kontakt zu ihm⁸³⁰. Das anfängliche Fehlen von Afterleiheregelungen in Lehnverträgen Balduins mit ihnen entspringt hier dem politischen Gebot der Stunde und dem Gespür des Erzbischofs für das jeweils Sinnvolle und Machbare.

Neben solchen Lehnverträgen ohne Regelung der Afterleihe, denen konkrete Anlässe zugrundeliegen, stehen andere, die weniger auf die Begründung eines Vasallenverhältnisses im engen Sinn zielen als vielmehr Höflichkeitscharakter haben und dem Nachweis guter Beziehungen dienen. Hierzu ist u. a. der Lehnvertrag des Pfalzgrafen Rudolf aus dem Jahr 1340 mit Balduin zu rechnen⁸³¹.

Die Afterleiheregelung entfällt aber auch dort, wo der Lehnsträger aufgrund seines Standes und des Lehnrechts ohnehin nicht weiterleihen kann; so etwa der Balistarius Thielmann v. Saarburg und der Hostiarius Walter v. Meiningen, beide Inhaber von Burglehen bei Saarburg⁸³².

Während die dritte Lehnvertragsgruppe eindeutigen Ausnahmecharakter hat, repräsentieren die beiden ersten Vertragsgruppen als strenge bzw. modifizierte Vereinbarung den Regelfall. Für die Einschätzung der bedingt eingeräumten Möglichkeit zur Afterleihe sind

827 Ebd.

828 Vgl. 1330 CRM III Nr. 170, S. 289 ff. Zu Georg und seiner Rolle in der genannten Fehde vgl. DOMINICUS, S. 264 und 265 Anm. 1.

829 Vgl. 1323 CRM III Nr. 118, S. 214 f. – Zu den erwähnten Diensten Conrads vgl. DOMINICUS, S. 141 Anm. 1 sowie S. 144.

830 Zur Stellung der Nassauer und Sponheimer bzw. Heinrichs v. Pfaffendorf 1307 vgl. SPIESS, S. 88 ff. u. S. 93 bzw. S. 102. – Zu den Auseinandersetzungen Balduins mit Nassau 1318 vgl. DOMINICUS, S. 172–175, zu denen mit Sponheim 1320/21 ebd. S. 175–178 und S. 183–185. – Zur Parteinahme Gerlachs v. Limburg zugunsten Friedrichs v. Oesterreich (im Bund mit Sponheim/Nassau) vgl. DOMINICUS, S. 172. – Mit Gerlach erreicht Balduin bereits nach der Niederlage Friedrichs bei Mühldorf (28. 9. 1322) eine erste Wiederannäherung: vgl. 1322 CB II 692. Mit den übrigen kommt es erst 1331 zum umfassenderen Ausgleich: vgl. den Landfrieden Balduins von 1331 unter Beteiligung von Gerlach und Emich v. Nassau und Gerlach v. Limburg (CRM III Nr. 172, S. 293 f., dazu auch DOMINICUS, S. 295 f.); vgl. ebenso den Landfrieden von 1331 mit Beteiligung der Grafen Simon und Joh. v. Sponheim (CRM III Nr. 177, S. 298 ff., dazu DOMINICUS, S. 296).

831 Vgl. 1340 HONTHEIM II Nr. 655, S. 142 f. – Ähnlich wie dieser vgl. die Reverse von Rheingraf Siegfried 1310 HONTHEIM II Nr. 610, S. 87; Graf Johann v. Salm 1318 HONTHEIM II Nr. 620, S. 97; Graf Gottfried u. Gerhard v. Dietz 1334 CB II 521; Graf Friedrich v. Saarwerden 1334 CB II 523 u. a.

832 Vgl. 1316 CB II 862 Revers des Thielmann als Burgmann zu Saarburg; vgl. 1324 StAKO 1A 4629 Revers des Walter v. Meiningen, ebenfalls als Burgmann zu Saarburg.

Nachrichten über die von Balduin geübte Praxis, sobald der Vasall um eine entsprechende Erlaubnis nachsucht, aufschlußreich. Dabei überrascht, daß die Bewilligung nur sehr selten ausgesprochen wird, von einer Aufweichung des Prinzips mithin keine Rede sein kann. Die geübte Praxis der Bewilligung legt indessen den Schluß nahe, daß der Vasall aus naheliegenden Gründen nur selten von der ihm eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht.

So erhält Wilhelm v. Dadenberg 1343 die Erlaubnis, sein Trierer Lehngut an Johann und Siegfried v. Nickenich zu verkaufen. Balduin erteilt diese Erlaubnis aber nur unter zwei Bedingungen: 1. die Käufer müssen das Gut von Trier zu Lehen nehmen, 2. Wilhelm muß für das abgegebene Gut neues zu Lehen auftragen⁸³³! Damit bleibt nicht nur die Lehnkontinuität für das veräußerte Lehen gewahrt, sondern der Vasall muß den Umfang seines Lehnbestands voll wiederherstellen. Abgesehen von der hier deutlich hervortretenden Intention Balduins, bestimmte Relationen von Vasall und Lehngut (und nicht nur Besitzstand allein) zu perpetuieren, zeigt das Beispiel auch deutlich, daß der Vasall unter solchen Umständen wenig Interesse an einer Weitergabe seiner Trierer Lehen haben kann. Verlust weiteren Allods, sofern er noch welches zur Verfügung hat, ist die unausweichliche Folge seines Begehrens. – Wilhelm v. Dadenberg ist indessen kein Einzelfall. Auch Wilhelm v. Dudeldorf erhält die Erlaubnis zum Verkauf an Roilfe, Richter zu Kyllburg, mit der Auflage, dafür Allod als Ersatz aufzutragen⁸³⁴. Der Saarburger Schultheiß Thielmann verpfändet sein Lehngut mit erzbischöflicher Erlaubnis an den Trierer Schöffen Stephan und muß mit seinem gesamten Besitz für die Rücklösung haften⁸³⁵. Hermann v. Brandenburg haftet mit seinem Besitz (auch mit seinen Lehen) für die Rücklösung seines Trierer Lehngutes zu Bernkastel, Lieser und Monzel, das er mit erzbischöflicher Einwilligung an das Trierer Domkapitel verpfändet hat⁸³⁶. Auffällig ist dabei auch, daß die jeweiligen Lehngüter stets im Einflußbereich des Erzbischofs bleiben und ferner die Verpfändungen überwiegen. Vermutlich ist die letztere Möglichkeit für den Vasallen das eigentliche Ziel, wenn er mit dem Erzbischof eine beschränkte Verfügungsmöglichkeit aushandelt. Er bedarf des Lehngutes gelegentlich für vorübergehende Verpfändung. Der Erzbischof indessen sichert sich dabei doppelt ab: der Pfandnehmer muß seinem Einfluß zugänglich sein, und der Pfandleiher haftet mit seinem gesamten Besitz für die Rücklösung. Die Beispiele zeigen, daß ein so rigide gehandhabtes Verfahren einerseits wenig Anreiz bietet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und zum anderen einer Aufweichung des Lehnverbandes hindernd im Wege steht.

Insgesamt geben die bei der Afterleiheregelung angewendeten Kriterien folgende Aufschlüsse: Die unterschiedliche Regelung der Bestimmungen über die Afterleihe bestätigt den Charakter der Weichstruktur in allen herrschaftsrelevanten Bereichen. Sie stellt deutlich die Bedeutung der Personalbeziehungen, des Personalsystems und der festen Zuordnung von Personen und Objekten für Herrschaft heraus. Sie spiegelt darüber hinaus das zähe Ringen um Intensität und Steigerung des Einflusses sowohl im Bereich der Personalbeziehungen als auch im Bereich der Sachobjekte und der geographischen Räume. Im Bereich der Personalbeziehungen und des Personalsystems sind verschiedene Ebenen zu erkennen. Verträge mit sehr straffer

833 Vgl. 1343 CB II 431.

834 Vgl. 1350 CB II 1208.

835 Vgl. 1350 StAKO 1A 5591.

836 Vgl. 1350 StAKO 1A 5031.

Bindung tragen häufig den Charakter von Dienstverträgen und dokumentieren das intensive Bemühen des Erzbischofs um den Aufbau einer neuen Dienstmannenschicht. Dieser Gruppe stehen Lehnverträge gegenüber, die politisch formalen Charakter haben und dem Nachweis guter Kontakte dienen sollen; sie werden mit den vornehmsten und mächtigen Herren geschlossen, ohne deren Wohlwollen oder »Stillsitzen« der Erzbischof nur mit Mühe herrschen könnte. Das eigentliche Ringen aber, die Auseinandersetzung um Dominanz, Einfluß, Herrschaftsausbau und Stabilisierung vollzieht sich in der Auseinandersetzung mit und in der Gewinnung von bestimmten Grafenfamilien, Freiherren, alten Ministerialengeschlechtern und anderen vermögenden Rittern. Hier muß der Erzbischof am flexibelsten reagieren. Der Ausgang des Kampfes um diese Personengruppen entscheidet letztlich über Stabilität, Qualität und Quantität der Herrschaft des Erzbischofs.

Sämtliche Rechtsvereinbarungen in den Lehnverträgen sind in ihrer Bedeutung und Funktion multivalent. Mit ihrer Hilfe versucht der Erzbischof: 1. seine Herrschaft zu sichern, 2. seinen Primat als Herr durchzusetzen, 3. potentielle Gegner zu neutralisieren oder auszuschalten, 4. Konkurrenten zu beschränken, 5. die Vasallität zu binden und als Garanten bzw. Helfer für die Durchsetzung erzbischöflicher Herrschaft zu verpflichten.

Der Lehnvertrag ist das am häufigsten vom Erzbischof dabei verwendete politische Instrument und stellt damit die Lehnpolitik als wesentliches und ausschlaggebendes Herrschaftsmittel des Erzbischofs heraus. Der auf Burgen bezogene Lehnvertrag spielt dem Erzbischof gleichzeitig die entscheidenden Stützen für alle Tätigkeit außerhalb seiner Kern- und Intensivzonen ein und bindet dabei auch den Inhaber der Fremdburg als Vasall an den Erzbischof.

E. Zusammenfassung: Thesen zur Burgenpolitik und Herrschaft Balduins

1. Der Trierer Erzbischof verwaltet im 14. Jahrhundert noch kein Territorium. Die Weichstruktur ist in allen herrschaftsrelevanten Bereichen ein auffälliges Charakteristikum seiner Herrschaft.

Der Erzbischof ist Herr über eine Vielzahl verschiedener Einflußzonen, wobei sein Einfluß von unterschiedlicher Intensität ist und von der vollen Verfügung über Eigenbesitz bis hin zu vagen vertraglichen Vereinbarungen oder Verbindungen reicht.

Die Größe seiner Einflußzonen sowie die Intensität des Einflusses bestimmen und entscheiden über Macht, Bedeutung und Qualität des Herrn und seiner Herrschaft. Wahrung, Ausdehnung und Intensivierung seines Einflusses bzw. seiner Einflußzonen sind daher das Ziel aller Herrschaft und Politik Balduins.

Dabei bedient er sich vorwiegend traditioneller Mittel, die er jedoch intensiviert und systematisch anwendet. Das Neue liegt mithin nicht in der Erfindung oder Anwendung neuer, sondern vielmehr in der Intensivierung und Systematisierung alter Mittel.

Ausgangsbasis und Stützen der Macht sowie der politischen Möglichkeiten Balduins sind die bis zum 14. Jahrhundert erworbenen Einflußzonen einschließlich der damit verbundenen Rechts- und Besitztitel und häufig die von seinen Vorgängern begonnene Politik und eingeschlagenen Wege.

Vor allem drei Elemente erweisen sich in der Politik Balduins als herrschaftkonstituierend, herrschafttragend sowie herrschaftfördernd und bilden somit die ausschlaggebenden Grundlagen für Herrschaft, auf die sich der Herr im 14. Jahrhundert stützt: a) die landesherrliche Burg, b) die lehnherrliche Burg, c) das Personalsystem.

2. Ihrer Funktion nach stellt die landesherrliche Burg die eigentliche Säule für Herrschaft dar.

Abgesehen von den Trutzburgen und den pfandweise oder käuflich erworbenen Burgen, entsteht die landesherrliche Burg überall dort, wo der Erzbischof über umfangreichen Grundbesitz sowie über eine Ansammlung verschiedener Rechte verfügt. Diese jeweilige Kern- oder Intensivzone erzbischöflicher Herrschaft wird allein von der Burg aus gesichert und verwaltet. Die Burg ist Voraussetzung und Garant für Herrschaft einerseits und für den Bestand der verstreut gelegenen Intensivzonen andererseits.

Als Verwaltungsinstrument »vor Ort« wird die landesherrliche Burg zur Voraussetzung für die Realisierung von Herrschaft ohne Präsenz des Herrn. Mit Hilfe der Burg kann der Herr seine erworbenen Rechts- und Besitztitel nachhaltiger ausschöpfen, mit anderen Herren in Konkurrenz treten und um Herrschaft wetteifern.

Die landesherrliche Burg stellt ferner die materielle Voraussetzung für Einführung, Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit der Trierer Ämterverfassung dar, mit deren Hilfe dem Erzbischof erst die völlige Durchdringung und Organisation seiner Kernzonen gelingt.

Besondere Bedeutung kommt der mit (möglichst städtischer) Ansiedlung verbundenen Amtsburg zu, die als Mittelpunkt des Amtes und als Sitz des Amtmanns, dem Stellvertreter der

erzbischöflichen Gewalt, zur Voraussetzung für die Überwindung der Ferne des Herrn wird. Sie dient dem Erzbischof darüber hinaus als Integrations- und Reintegrationsinstrument für machtpolitisch bedeutsame Adelsfamilien (vorwiegend ministerialischer Herkunft) und als Auffangbecken für nicht mehr aufstiegsfähige oder sozial bedrohte Adlige.

Aufgrund der Zuständigkeit für den Lehnverband des jeweiligen Amtsbezirks wird die Amtsburg außerdem zum Instrument für wirksame Erfassung und Durchdringung des Lehnbereichs sowie zur Voraussetzung für erfolgreiche Lehnpolitik des Erzbischofs.

Wichtigster und höchster Funktionsträger auf der Amtsburg ist der erzbischöfliche Amtmann. Als Vertreter des Herrn, auch für die Lehnträger, gehört er neben der unmittelbaren Umgebung des Erzbischofs zu jener Gruppe, die am weitesten aktiv an Herrschaft beteiligt und damit unentbehrliche Stütze für Herrn und Herrschaft ist. Die Herrschaft des Erzbischofs ist im 14. Jahrhundert ohne den Amtmann ebensowenig denkbar wie ohne die landesherrliche Burg.

3. Die aufgetragene lehnsherrliche Burg ist in ihrer Funktion und in ihrer Bedeutung für den Erzbischof als Herrn und Lehnherren multivalent. Sie erweist sich jedoch hauptsächlich als das entscheidende und grundlegende Instrument für Politik und Herrschaft des Erzbischofs außerhalb seiner Kernzonen. Ohne die aufgetragene Lehnburg wäre für den Erzbischof eine auf die Kernzone gerichtete Politik der Sicherung und Perpetuierung des Erworbenen erheblich erschwert, wenn nicht gar auf Dauer undurchführbar. Ebenso erfordert Durchsetzung des erzbischöflichen Herrschaftsprimats außerhalb der Kernzonen die Gewinnung und Umwandlung der Fremdburg zur Lehnburg als Voraussetzung.

Die aufgetragene Lehnburg ermöglicht dem Erzbischof: Durchdringung und Überbrückung der Zwischenzonen (= Zwischenzonenpolitik), Einflußnahme auf und Paralysierung von fremder Herrschaft, Neutralisierung oder Ausschaltung potentieller Gegner und Konkurrenten sowie Sicherung des Landes, Ausdehnung von Einfluß und Herrschaft, Durchsetzung oder Förderung des Primats gegenüber anderen Herren und schließlich vertragliche Bindung fremder Herren sowie die Erweiterung der für Herrschaft notwendigen Vasallität.

Als ligisches Offenhaus wird die aufgetragene Lehnburg der Verfügung des Erzbischofs zugänglich gemacht und gewährleistet ihm gleichzeitig seinen Primat an der Burg als Ranghöherem.

Das mit dem Öffnungsrecht verbundene Enthaltungsrecht spielt dem Erzbischof gleichzeitig eine erhebliche Anzahl von Stützpunkten ein, die er sowohl militärisch als auch friedlich nutzen kann. Gerade die friedliche Nutzung sollte dabei nicht unterschätzt werden. Fortan ist der Erzbischof nicht mehr allein auf seine eigenen Burgen angewiesen. Die geöffneten Lehnburgen stellen »Brückenköpfe« zwischen den Kernzonen des Erzbischofs dar und ermöglichen ihm und seinen Beauftragten größere und schnellere Bewegungsmöglichkeit und damit die intensivere Wahrnehmung von Herrschaft und Verwaltung, wirksame Kontrolle und nachhaltige Durchsetzung vereinbarter Ansprüche. Man muß allerdings beachten, daß andere Herren mit dem Erzbischof in Konkurrenz liegen, so daß das »System« des Erzbischofs nicht reibungslos funktionieren kann; wohl aber werden dem Erzbischof auf diese Weise andere Möglichkeiten eröffnet, als sie seinen Vorgängern zur Verfügung standen, und schließlich wird sein Erfolg über die minderen »Systeme« anderer Herren befördert.

Die Umwandlung fremder Burgen in geöffnete Lehnburgen, deren Unterhaltung und Ausstattung zudem ausschließlich dem Vasallen obliegt, ist die den ökonomischen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten des Erzbischofs angepaßte und einzig gemäße Form.

Eine entsprechende Anzahl Eigenburgen könnte der Erzbischof weder unterhalten noch verwalten noch aufgrund der politischen und besitzrechtlichen Gegebenheiten errichten.

Während die landesherrliche Burg Säule der Herrschaft ist, kann die aufgetragene lehnsherrliche Burg als unentbehrliche Stütze der Herrschaft bezeichnet werden. Herren, die über wenige oder gar keine aufgetragenen Lehnburgen verfügen, scheiden im 14. Jahrhundert aus der ernsthaften Konkurrenz um Herrschaft zwangsläufig aus.

4. Ungeachtet der zunehmenden Versachlichung und der Bedeutung materieller Voraussetzungen kommt dem Personalsystem und den Personalbeziehungen elementare Bedeutung für Herrschaft zu. Jede einseitige Betonung des einen oder des anderen Aspekts erweist sich für die Herrschaft des Trierer Erzbischofs im 14. Jahrhundert als unhaltbar und falsch.

Gerade unter Balduin lässt sich ein sehr genau kalkuliertes System der Zuordnung und Verknüpfung von Personen und Objekten sowie von Personen und Diensten feststellen. Häufig sind Person und Objekt für die Herrschaft des Erzbischofs sogar in gleichem Maße bedeutsam.

Das Wohlwollen mancher Adelsfamilien ist überdies für die Herrschaft des Erzbischofs ebenso notwendig wie die Integration anderer Familien in sein Herrschaftssystem oder die Gewinnung von Funktionsträgern oder Vasallen, die mit ihren aufgetragenen Gütern Dienste leisten.

Je nach Herrschafts- und Aufgabenbereich erlangen bestimmte Familien oder Adelsränge ein entsprechendes Übergewicht. Die Verwaltung in den Kernzonen und am Hof des Erzbischofs, d.h. die Stellung als erzbischöflicher Funktionsträger, wird vorwiegend den Angehörigen der alten Ministerialenfamilien und anderen, allerdings vermögenden, Ritterfamilien vorbehalten. Gelegentlich sind dort auch Angehörige des Trierer oder des Koblenzer Stadtpatriziats vertreten; häufig nehmen sie Aufgaben (wie etwa die eines erzbischöflichen Schultheißen) in den größeren Zentralorten wahr. Burghut, Verteidigung und Sicherungsdienste auf den landesherrlichen Burgen sind hingegen unter vermögende und niedere Ritter gleichermaßen aufgeteilt.

Die Vasallität umfasst Grafen, Freiherren und Ritter.

Während bei den allgemeinen Lehen ein deutlicher Überhang der Ritter (mit z.T. sehr unterschiedlicher Vermögenslage) zu beobachten ist, lässt sich bei den aufgetragenen Lehnburgen ein Überwiegen der Freiherren feststellen. Ihnen folgen Grafen und in geringerer Zahl Stadtritter, sodann Angehörige alter Ministerialengeschlechter sowie vermögende Ritter. Inhaber der aufgetragenen kleineren Befestigungsanlagen (wie Türme, Höfe etc.) sind in der Mehrzahl Ritter aus zumeist mittlerer Vermögensschicht.

Einer Modifizierung bedarf die Meinung, bei den erzbischöflichen Funktionsträgern und der neuen Vasallität handele es sich durchweg um sozial Abgestiegene. Wirklicher Abstieg oder totaler Vermögensfall ist zu beobachten, aber weniger häufig als gemeinhin angenommen. Bei den meisten Vasallen Balduins handelt es sich um solche Adelsherren, die keinen Zugewinn mehr erreichen können, an der Grenze ihrer Expansionsfähigkeit angelangt sind und damit verbunden ihre Konkurrenzfähigkeit verlieren. Je nach erreichtem Herrschaftsstand und Vermögen geraten einige in eine wirtschaftliche Krise, während andere durchaus auch weiterhin gutschaltet sind. Ihr Übergang bzw. ihre (z.T. durchaus freiwillige) Integration in den größeren Herrschafts- bzw. Lehnverband des Erzbischofs garantiert ihnen gewöhnlich die Erhaltung ihres sozialen Status. Mit ihrer Bindung ist für den Erzbischof oft sogar ein bedeutender Zugewinn an leistungsfähigen Vasallen verbunden.

Das Personalsystem des Erzbischofs stützt sich im 14. Jahrhundert wesentlich auf alte Ministerialität und auf Vasallität, wobei die Ritter als Adelsrang den Hauptanteil stellen.

5. Erweisen sich Burgen und Personalsystem als entscheidende und für die Herrschaft des Erzbischofs konstituierende Elemente, so stellt der Lehnvertrag als vorherrschende Vertrags- und Bindungsform ein ungewöhnlich bedeutsames Herrschaftsinstrument des Erzbischofs im 14. Jahrhundert dar.

Abgesehen vom direkten Eigentumserwerb, ist der Lehnvertrag die bindungsintensivste Einflußmöglichkeit des Herrn. Im Unterschied zu allen anderen Vertragsformen gewinnt der Erzbischof auf diese Weise auch den Mann.

Der Lehnvertrag ist: a) ein Mittel zur Erweiterung und Bindung des personellen Elements (= Aufbau und Erweiterung der Vasallität), b) ein Mittel zur Einflußnahme auf fremdes Allod (= Begründung einer Oberhoheit), c) ein Mittel zur Durchsetzung des erzbischöflichen Primats in vielfältiger Weise (sowohl durch Auflage bestimmter Pflichten als auch durch Einschränkung bzw. Rückdrängung fremder Autonomie).

Aus- und Aufbau einer neuen Vasallität benötigt der Erzbischof nicht nur für einen funktionsfähigen Personenverband, der Dienstleistungen erbringt oder mitverwaltet; er entzieht auf diese Weise auch seinen Konkurrenten und potentiellen Gegnern das notwendige Reservoir an dienstfähigen und dienstbereiten Personen.

Der Kampf um Vasallen vollzieht sich durchaus in Einklang mit dem Kampf um Einfluß und Macht. Allerdings wird nicht nur mögliches Kräftepotsial der Konkurrenten abgezogen und für den Erzbischof gewonnen; die verpflichteten Vasallen selbst scheiden als potentielle Gegner des Erzbischofs künftig aus.

Einbuße und Verlust an Autonomie durch den Lehnvertrag mindern die Herrschaft (und bei den Burgen die Machtbasis) des fremden Herrn zugunsten des Erzbischofs und setzen dessen Primat in vertraglich bindender Form fest.

Für die Bindungsintensität kommt vor allem den Auflagen und Pflichten ausschlaggebende Bedeutung zu. Je nach Bindungsgrad kann der Lehnvertrag den Charakter eines Dienstvertrags oder den eines politischen Höflichkeitsabkommens tragen.

Als politische Zielrichtung des Erzbischofs lassen sich aus den rechtlichen Vereinbarungen erkennen: Verfügungsmöglichkeit über bis dahin fremdes Gut und Machtmittel (Öffnungsrecht); Einengung und Entschärfung fremder Machtmittel (Öffnung und Zusage der Schadenenthaltung); Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen (und damit verbunden zumeist Sicherstellung von Pflege, baulicher Unterhaltung und Mitverwaltung im Sinne von Dienstleistungen, die auf anderem Wege für den Erzbischof nicht durchführbar und erreichbar wären); Friedenswahrung und Sicherung von Herrschaft (Gerichtnahme statt Fehde, Zusage der Schadenenthaltung oder Neutralität); Durchsetzung des erzbischöflichen Primats (ligitime Vertragsform, Notwendigkeit zur Einholung erzbischöflicher Bewilligung bei bestimmten Vorhaben, Verpflichtung auf das erzbischöfliche Gericht als Schiedsinstanz etc.); Perpetuierung der Vereinbarungen und des Besitzstandes (feste Erbregelungen, zumeist striktes Verbot der Afterleihe und Entfremdung).

Lehnvertrag und Lehnpolitik dürfen nicht nur danach beurteilt werden, was sie auf Dauer gesichert haben. Beide müssen begriffen werden als das geeignete Instrument in der Hand des Erzbischofs zur Ausübung von Herrschaft, da der Erzbischof als Herr im 14. Jahrhundert noch nicht in der Lage ist, über ein bestimmtes Maß und eine bestimmte Größe hinaus Flächen und Objekte als Eigen zu beherrschen oder zu verwalten.

Die vollendete und für Herrschaft ergiebigste Form von Lehn- und Burgenpolitik ist die Verbindung von ligischem Lehnvertrag und Öffnungsrecht bei der Fremzburg, ergänzt und flankiert durch allgemeine Lehnspolitik im Umland.

Durch die Lehnspolitik wird, wenn auch vom Erzbischof unbewußt, die Entwicklung zum Flächenstaat eingeleitet und ermöglicht.

6. Die entscheidende Grundlage für wirksame Herrschaftsübung und Erfolg des Herrn ist seine Finanzstärke.

Das beste Recht ist nicht realisierbar, Mehrung von Intensivzonen und Burgenbesitz, die Ausstattung und Besetzung von Burgen, die gesamte Lehnspolitik, der Erwerb an Lehnburgen, Verwaltung etc. – all das ist nicht zu leisten und zu verwirklichen ohne ausreichende finanzielle Mittel.

Die Attraktivität des Herrn, der Zuspruch all jener, die in seine Vasallität übergehen und die Durchsetzungsfähigkeit als Herr hängen letztlich von seiner Finanzstärke ab.

Gerade bei Balduin zeigt sich indessen, daß nicht das von Anbeginn vorhandene Vermögen ausschlaggebend ist, sondern vielmehr die Fähigkeit, schnell und in ausreichendem Maße Kapital bereitstellen zu können, wenn bestimmte Vorhaben dies zu ihrer Verwirklichung erfordern. Das kann ein Herr im 14. Jahrhundert jedoch nur dann leisten, wenn er über die üblichen Einkünfte hinaus Geld beschaffen kann. Balduin gelingt das in Korrespondenz zu seiner Handels- und Zollpolitik vor allem mit dem ungewöhnlich forcierten Mittel der Kreditpolitik. Die Kreditpolitik, zunächst mit seinem Bruder Heinrich begonnen, setzt Balduin mit Juden und oberitalischen Kaufleuten fort. Seine Beziehung zu Juden ist eine der wichtigsten Grundlagen seiner Finanzpolitik und Finanzwirtschaft.

Die Verfügung über Juden und die Möglichkeit, überregionale – vor allem nach Oberitalien hineinreichende – Verbindungen nutzen zu können, gehören zu jenen unschätzbareren Vorteilen, die den Erzbischof – wie wenige andere – von den übrigen Konkurrenten abheben und seinen Erfolg beschleunigen und sichern.

Man kann in diesem Zusammenhang mit Blick auf Herrschaft allgemein feststellen: Wer über den engeren Einflußbereich hinaus Kontakte nutzen und sich verfügbar machen kann, hat im 14. Jahrhundert größere Chancen, seine Stellung halten, ausbauen und Auseinandersetzungen für sich entscheiden zu können. (Bei Balduin gehören dazu u. a. seine Beziehungen zur Kurie, zum Hof des Königs, zu oberitalischen Städten und Kaufleuten und besonders zu jüdischen Finanziers.)

Die wesentlichsten Grundlagen und Mittel der Herrschaft Balduins, die seinen Erfolg gefördert haben, sind demnach: Finanzielle Stärke, das landesherrliche Burgensystem und die Ämterverfassung, Lehnspolitik und Verfügung über ein umfangreiches Netz aufgetragener Lehnburgen, die Einflußnahme auf (vor allem) gräfliche und freiherrliche Herrschaften und schließlich die Verfügung über ein zuverlässiges Personalsystem mit einer fest gebundenen und umfangreichen Vasallität.

F. Anhang

Verzeichnis der Balduin ausgestellten Lehnreverse über Burgen und befestigte Anlagen

Das folgende Verzeichnis erfaßt alle Lehnreverse, die für die vorliegende Arbeit ausgewertet wurden, von denen aber nur ein Teil im Text selbst zitiert werden konnte. Das Verzeichnis soll vor allem die Materialgrundlage widerspiegeln, auf der die im Text getroffenen Aussagen und dargelegten Ergebnisse basieren.

Die Reverse sind in chronologischer Folge zusammengestellt, um so die unterschiedliche Intensität für die einzelnen Jahre und innerhalb derselben deutlich werden zu lassen. Auf eine Unterscheidung nach Erstauftragung und Wiederholung älterer Verträge wurde verzichtet, da die Reverse auf herrschaftsrelevante Aussagen hin und nicht unter primär burgengeschichtlichen Aspekten ausgewertet wurden. Den Burgnamen (gelegentlich auch nur Ortsangaben) ist der jeweils in der Quelle verwendete Terminus beigefügt, um so die jeweilige Art und Qualität des Objektes genauer zu kennzeichnen.

Für die Benutzung ist zu beachten:

Unter Quellenangabe werden zunächst die Drucke verzeichnet; die verwendete Kürzung entspricht der im Text gebrauchten. Die Zahlen hinter den Drucken bezeichnen die jeweilige Nummer der Urkunde im Druck. Die Ziffern unter der Druckangabe beziehen sich auf die Archivalien des Staatsarchivs (= Landeshauptarchivs) in Koblenz; die erste Angabe vor dem Schrägstrich bezeichnet (soweit vorhanden) das Original (Nummer der Abt. 1A in Koblenz); die Nummer nach dem Schrägstrich ist die Nummer der Urkunde im Balduineum Abt. 1 C 2 (in Koblenz). Abweichungen sind entsprechend und unter Verwendung der im Text benutzten Kürzungen vermerkt. Mit diesen Angaben soll vor allem das Verhältnis von Originalüberlieferung und Aufnahme im Balduineum herausgestellt werden. (Die Ausfertigung 1 C 2 wurde deshalb hier bevorzugt, weil sie die in der Kanzlei gebräuchliche war. Falls ein Revers nicht in dieser, wohl aber in einer der anderen Ausfertigungen aufgenommen wurde, ist dies hier ausdrücklich vermerkt.) – Bei den Vereinbarungen, Auflagen etc. ist auf die Angabe der regelmäßigen Verpflichtungen (wie *servicia debita*, Unterlassung von Schaden, Pflicht zur Gerichtnahme, Treueid und Mannschaft) verzichtet worden; aufgenommen sind nur jene, die individuell bzw. von Fall zu Fall vereinbart wurden. Dabei bedeuten die hier verwendeten Kürzungen:

Afterl. m. eb. E.	= Afterleihe nur mit besonderer erzbischöflicher Erlaubnis
BU	= bauliche Unterhaltung
F. n. e.	= Feinde (des Erzbischofs) nicht enthalten
ÖR	= Öffnungsrecht bzw. Enthaltung, (mit Sonderangaben über Ausnahmen o. ä.)
SVw. E.	= Erbfolge von Seitenverwandten vereinbart
Verb. Afterl.	= Verbot der Afterleihe
w. E.	= weibliche Erbfolge vereinbart

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
1	Feb. 9	SCHWARZENBERG ¹ <i>castrum sive fortalicium</i> (-/589)	Thielmann v. Schwarzenberg Freiherr	- ¹	lig.	ÖR (für Eb. sowie dessen <i>familia, officiati et amici</i>), keine bauliche Änderung ohne eb. Erlaubnis
	1308	-	-	-	-	-
2	Apr. 5	SCHUSSEL <i>domus</i> (4429/681)	Boemund Vogt v. Hunolstein Ritter	-	-	ÖR (für EB. u. <i>familia</i>)
3	Jul. -	SCHWARZENBERG <i>castrum</i> (-/590)	Theoderich v. Schwarzenberg Freiherr	-	lig.	ÖR, F. n. e.
	1310	-	-	-	-	-
4	Jan. 22	SPORKENBURG <i>castrum</i> (HONTHEIM II 604) (-/597)	Heinrich v. Helfenstein Ritter	-	-	ÖR (für Eb., dessen <i>familia, comitiva, homines</i>), SVw. E.
5	Apr. 15	DAGSTUHL <i>castrum</i> (HONTHEIM II 607) (-/575)	Heinrich v. Helfenstein Ritter	-	-	ÖR (erst in Kraft, wenn Eb. Schuld von 2000 Pf. kl. Turn. an Boemund gezahlt hat)
	1311	-	-	-	-	-
6	Jul. 20	HEINZENBERG ² <i>castrum</i> (4450/677)	Johann v. Heinzenberg Freiherr	- ²	-	-
	1312	-	-	-	-	-
7	Feb. 7	POMMERN ³ <i>castrum sive domus</i> (CRM III 54) (4467/596)	Wilhelm gen. Walpode Ritter	- ³	lig.	ÖR
8	Feb. 22	TRUNCI TURRIS ⁴ IN MAYEN <i>domus</i> (-/860)	Gerhard v. Mayen Ritter	-	-	(<i>sine aliquo vinculo obligationis ad me... revolvvere</i>)
	1313	-	-	-	-	-
	1314	-	-	-	-	-

1 Die Auftragung geschieht im voraus. (Die Burg wurde 1290 durch Erzbischof Boemund von Trier zerstört, der Wiederaufbau nunmehr von Thielmann in Angriff genommen.)

2 Revers nach Erbfall.

3 Wilhelm empfängt Pommern vom Erzbischof, nachdem sein Bruder Friedrich ohne Lehenserben verstorben war.

4 Gerhard trägt den Turm in Verbindung mit einem Burglehen von 4 Mark jährl. Rente auf und empfängt ihn *nomine seu tytulo veri feodi*.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
	1315	-				
	1316					
9	Aug. 14	STIERBERG ⁵ <i>castrum</i> (4522/506)	Ulrich v. Leuchtenberg Landgraf	1000 Pfd. Hell.	-	SVw. E.
	1317	-				
	1318					
10	Apr. 13	HENAMPEIR <i>castrum</i> (HONTHEIM II 620) (4528-29/494)	Johann v. Salm Graf	-	-	-
11	Aug. 24	KETTIG <i>mansionem nostram que</i> <i>turris dicitur</i> (CRM III 91) (-/676 u. 676a)	Wilhelm u. Arnold v. Kettig Ritter	-	lig. ⁶	Afterl. m. eb. E. ⁶
12	Nov. 19	HEINZENBERG <i>castrum</i> (4538/678)	Isenbard v. Heinzenberg Freiherr	-	-	-
	1319	-				
13	März 6	WEILER <i>domus sive castrum</i> (-/594)	Wilhelm v. Manderscheid Freiherr	-	lig.	ÖR (für Eb. u. dessen <i>certi nuntii</i>), Verb. Afterl.
14	März 26	SCHWARZENBERG <i>castrum</i> (-/591)	Thielmann u. Wilhelm – v. Schwarzenberg Freiherren	-	lig.	ÖR, F. n. e., Verb. Afterl.
15	Aug. 10	REICHENBERG <i>castrum</i> (WENCK UB I 149, DEMANDT I 605) (-/500)	Wilhelm v. Katzenelnbogen Graf	-	lig.	ÖR
16	Sept. 7	(OBER-)STEIN (Anteil) <i>castrum</i> (4564/598)	Andreas v. Stein (Freiherr) ⁷	100 Pfd. Hell. ⁸	lig.	Verb. Afterl.
	1320	-				

5 Mit sieben Dörfern und allem Zubehör.

6 Diese Bestimmungen enthält der Revers CBII 676a; CRM III 91 gibt nur den Revers CBII 676 wieder, der jene Angaben nicht hat.

7 Die Familie ist wohl ursprünglich edelfrei, sinkt aber zu einem Rittergeschlecht ab, (vgl. MRhUB II S. LXXXIII). Andreas vom Stein nennt sich in dem vorliegenden Revers noch *Andres dominus de Lapide miles*.

8 Die Summe wird *in augmentum feodorum nostrorum* gezahlt.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
1321						
17	Jul. 21	SCHADECK <i>castrum</i> (-/682)	Johann u. Reinhard v. Westerburg Freiherren	300 Mk.	lig.	ÖR, w. E., F. n. e., Verb. Afterl.
18	Okt. 24	MONTCLAIR <i>castrum</i> (-/680)	Jakob v. Montclair Freiherr	-	-	-
1322						
19	Jul. 30	BÜSCHFELD <i>castrum</i> (DWL III 104) (CB Kesselst. S. 581)	Johann v. Chambley Ritter	-	-	ÖR, BU, (Befristung der Vergabe auf Le- benszeit)
20	Aug. 28	KIRCHBERG <i>castrum</i> (-/567)	Simon v. Sponheim Graf	-	-	-
1323						
21	Jun. 23	WÖLLSTEIN <i>burch und bus</i> (CRM III 117) (4579/499)	Friedrich v. Kyrburg Wildgraf	-	lig.	ÖR (ausgen.: Gf. v. Luxemburg), F. n. e., Verb. Afterl.
22	Sept. 19	NAUMBURG ⁹ <i>castrum et fortalicium</i> (CRM III 118)	Conrad d. J. v. Neubamberg Raugraf	600 Pfd. Hell.	-	-
23	Okt. 20	(OBER-)STEIN <i>castrum</i> (4572/599)	Wirich v. Daun, Herr v. Stein Freiherr ¹⁰	-	-	ÖR (ausgen.: Ganer- ben), F. n. e., Verb. Afterl.
24	Nov. 16	SENHEIM <i>turris et domus</i> (HONTHEIM II 628) (-/600)	Otto v. Senheim Ritter	132 Pfd. Hell.	lig.	ÖR (ausgen.: Johann v. Braunschorn u. Her- ren v. Beilstein), Verb. Afterl., w. E., SVw. E.
1324						
25	Jul. 18	WEILER <i>domus sive castrum</i> (-/595)	Wilhelm v. Manderscheid Freiherr	pro... <i>pe-</i> <i>cuniarum</i> <i>summis</i>	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
26	Okt. 31	SCHMIDTBURG <i>bus</i> (CRM III 126) (4624/574)	Heinrich v. Schmidtburg Wildgraf	400 Pfd. Hell.	-	Afterl. m. eb. E.
27	Nov. 28	STAUF/Anteil <i>castrum</i> (PÖHLMANN/DOLL 529) (1C111 Nr. 1253)	Walram v. Zweibrücken Graf	-	-	-

9 U. k. gleichen Inhalts mit Datum 1323 XII 19 (STAKO 1A4573/CB II 503).

10 Vgl. DWL III S. 40 Anm. 1

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
28	Dez. 29	VIRNEBURG <i>domus in castro</i> (-/601)	Johann v. Virneburg (Sohn Philipps) Graf ¹¹	-	lig.	Verb. Afterl.
	1325					
29	Jan. 9	BEILSTEIN <i>domus et fortalicium,</i> <i>castrum</i> (HONTHEIM II 629) (-/505)	Johann v. Nassau Graf	-	lig.	Afterl. m. eb. E., w.E.
30	März 16	NEEF ¹² <i>castrum seu domus</i> (CRM III 129, Teildruck) (-/603)	Gerhard v. Neef - ¹³	150 Pfds. Hell.	lig.	ÖR, Afterl. m. eb. E., w. E.
31	Apr. 15	STAUF <i>castrum seu fortalicium</i> (PÖHLMANN/DOLL 530) (4611/508)	Walram v. Zweibrücken Graf	-	-	Afterl. m. eb. E.
32	Mai 5	BROHL (ECK) ¹⁴ <i>castrum seu fortalicium</i> (CRM III 132) (-/602)	Johann Burggraf v. Rheineck Freiherr	400 Mk.	lig.	Verb. Afterl.
33	Jul. 26	(BUCH) <i>veste</i> (DWL III 111) (CB Kesselst. S. 273)	Richard u. Wirich v. Buch Ritter ¹⁵	- ¹⁶	lig.	ÖR, Auftragung im voraus ¹⁶
34	Aug. 4	WINTERBURG <i>domus et fortalicium</i> (CRM III 133) ¹⁷ (4609/509) ¹⁸	Johann v. Sponheim Graf	-	-	Afterl. m. eb. E., SVw. E., w. E.
35	(Dez. 6) ¹⁹	STADECKEN (Viertel) <i>castrum</i> (DEMANDT I 655) (-/510)	Eberhard v. Katzenelnbogen Graf	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.

11 Die Uk. lässt nicht eindeutig erkennen, ob es sich um einen Angehörigen des gräflichen oder des freiherzlichen Stammes handelt.

12 Objekt ist nur die Burg mit Graben.

13 *Gerardus de Neue natus quondam Euerardi de Spainheim*; bei CRM III S. XXVIII unter »Edle und Ritter« eingeordnet.

14 Objekt ist nur die Burg mit Graben.

15 Bei den Genannten handelt es sich wohl nicht um Angehörige des edelfreien Geschlechts v. Buch, sondern um die ministeriale Ritterfamilie gleichen Namens (vgl. RESCH, S. 30).

16 Die Brüder v. Buch gestatten Balduin auf ihrem erzstift. Lehnslande die Errichtung einer Burg (Balduinseck), deren Burghut sie übernehmen sollen; dafür erwirken sie vom Eb. die Erlaubnis zum Bau einer eigenen Burg daselbst, die sie im voraus zu lig. Lehen auftragen.

17 Uk. Balduins.

18 Revers Johanns.

19 DEMANDT datiert gemäß CBI 496 auf 6. Sept., (6. Dez. hat CB II 510).

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
		1326				
36	Jan. 2	SCHMIDTBURG <i>hus</i> (CRM III 131) (4636/575)	Heinrich v. Schmidtburg Wildgraf	- ²⁰	-	-
		1327				
37	Dez. 14	SENHEIM <i>turris seu domus</i> <i>defensabilis</i> (-/604)	Colin v. Senheim Ritter	60 Pfd. Hell.	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
		1328				
38	Jan. 13	RAMSTEIN ²¹ <i>castrum</i> (PUBL. LUX. 19, 740) (-/605)	Johann v. d. Fels u. Wilhelm v. Manderscheid Freiherren	200 Pfd. Trier Den. ²¹	lig.	ÖR, Verb. Afterl., w. E.
39	Jan. 18	GRENZAU <i>castrum</i> (-/683)	Luther v. Isenburg (-Büdingen) Freiherr	-	-	-
40	März 9	MERL ²² /Anteil <i>turris seu domus</i> (4660/-)	Friedrich gen. Meyr v. Merl ²² Ritter	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
41	März 22	BORN ²³ <i>domus seu turris</i> (PUBL. LUX. 19, 747) (-/966)	Johann gen. Scholere v. Born ²³ Ritter	-	lig.	Verb. Afterl.
42	März 26	HOMBURG ²⁴ <i>fortalitium sub castro</i> (PÖHLMANN/DOLL 546) (4661/515)	Friedrich u. Conrad v. Homburg Grafen	600 Pfd. Hell.	lig.	(ÖR) ²⁴
43	Aug. 4	WEISKIRCHEN <i>domus sive castrum</i> (-/606)	Theoderich v. Weiskirchen Ritter	-	lig.	ÖR

20 Heinrich erklärt, daß er Schmidtburg wieder als Lehen empfangen hat, nachdem Balduin die Burg dem Wildgrafen Friedrich v. Kyrburg, der sich gegen Heinrichs Auftragung von 1324 zur Wehr setzte, abgewonnen hatte; vgl. auch DOMINICUS, S. 262.

21 Die Genannten tragen für 200 Pfd. Trierer Denare umfangreichen Allodialbesitz auf und erhalten diesen zusammen mit der Burg Ramstein zu Lehen.

22 Merl ist Amtssitz eines erzstiftischen Vogtes. Die Trierer Ministerialenfamilie hatte in Merl ihr Stammhaus, zu dem ausgedehnte Besitzungen gehörten; vgl. auch BAST, S. 27–28.

23 Villa Burne sita supra fluvium Suram, wohl Born a. d. Sauer (Gem. Mompach, Kanton Echternach).

24 Genannte tragen neben umfangreichem Allodialbesitz auf *vallem et fortalitium sub castro nostro Hoemberg predicto*; 1328 III 31 (StAKO 1 A 4663/CB II 333) öffnen sie dem Erzbischof ihre Burg gegen jedermann (ausgenommen gegen den Röm. König).

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
1329						
44	März 4	LIESSEM <i>castrum</i> (4674-75/607)	Hartrad v. Schöneck(en) ²⁵ Freiherr	-	-	-
45	März 30	LIESSEM <i>castrum seu fortalicium</i> (-/684)	Colinus Bonifatius v. Trier Ritter	-	-	ÖR
46	Apr. 25	KEMPENICH <i>hus</i> (CRM III 161) (4671/685)	Gerhard v. Kempenich - Freiherr	-	-	
47	Apr. 25	ROTENBERG <i>hus</i> (CRM III 160) (4672/579)	Johann v. Dhaun Wildgraf	- ²⁶	-	-
48	Sept. 7	BISCHOFSTEIN <i>castrum</i> (CRM III 163)	Heinrich v. Pfaffendorf Ritter Archidiakon zu Karden	(Teil des Ar- chidi- konates)	lig.	ÖR, BU, Bewachung der Moselübergänge
49	Okt. 29	BRUCH <i>veste</i> (HÖFER 226) (4686-87/610)	Gottfried u. Engelbrecht v. Sayn-Vallendar Freiherren, ²⁷ Grafen zu Wittgenstein	330 Pfd. Hell.	lig.	ÖR
1330						
50	Feb. 27	BRÜCKEN (Trier) <i>domus et turris</i> (HONTHEIM II 637) (-/613)	Johann v. Oeren (Trier) (<i>Scabinius Trevirensis</i>)	-	lig.	ÖR.
51	März 8	RAPPWEILER ²⁸ <i>castrum seu fortalicium</i> (HONTHEIM II 638) (4692/611)	Johann v. Rappweiler Ritter	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
52	März 16	SOMMERAU <i>castrum et fortalicium</i> (HONTHEIM II 639) (-/612)	Johann Walram v. Trier (<i>Civis Trevirensis</i>)	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl., w. E., SVw. E.
53	Apr. 7	WILDENBURG <i>hus</i> (CRM III 166) (4694/514)	Friedrich v. Kyrburg Wildgraf	-	lig.	ÖR, Afterl. m. eb. E.

25 Den Revers stellt Hartrads Schwiegervater und Vormund *Reynoldus dominus de Monioye et de Valkenburg* aus; Hartrad soll ihn erneuern, sobald er mündig geworden ist.

26 Die Auftragung erfolgt nur vorübergehend; sobald Johann die Burg bei Rhaunen errichtet hat, soll er diese statt Rotenberg auftragen.

27 Vgl. GENSICKE, Landesgeschichte, S. 277.

28 Objekt ist nur die Burg mit Befestigung

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
54	Apr.	GONDORF/Anteil <i>fortalitium</i> (CRM III 165, Teildruck) (-/619)	Johann gen. Groyse v. Gondorf Ritter	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
55	Mai 29	DIERDORF <i>castrum</i> (-/686)	Wilhelm v. Isenburg-Braunsberg Freiherr ²⁹	-	-	Verb. Afterl.
56	Jun. 20	POMMERN <i>turris</i> (-/616)	Winand gen. Bock Ritter	- ³⁰	lig.	ÖR, Verb. Afterl., BU
57	Sept. 14	SCHMIDTBURG <i>Torn und bus</i> (auf der Burg) ³¹ (CRM III 169, Teildruck) (4697/516)	Friedrich v. Kyrburg Wildgraf	-	lig.	keine bauliche Ände- rung
58	Sept. 15	(OBER-)STEIN <i>bus</i> (4698/615)	Cono v. Daun, Herr v. Oberstein Freiherr	- ³²	lig.	die Burgbesatzung soll dem Eb. u. dem Trie- rer Amtmann schwö- ren u. huldigen
59	Nov. 30	SIMMERN <i>burg oder vesten</i> (CRM III 170) (4703-04/517)	Georg v. Neubamberg Raugraf	600 Pfd. Hell.	lig.	ÖR
60	Dez. 10	BRÜCKEN (Trier) <i>turris</i> HAUSBACH <i>castrum et fortalicium</i> (-/618)	Wilhelm v. Schwarzenberg Ritter ³³ Ensfrid v. Gudenberg Ritter Gerlach v. Britten (<i>Scabinus et civis</i> <i>Trevirensis</i>)	- ³⁴	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
1331						
61	Feb. 28	ESCH <i>castrum</i> (-/621)	Conrad v. Esch Ritter	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.

29 Vgl. GENSICKE, Landesgeschichte, S. 257–259.

30 Winand erhält den Turm als erbliches Lehen und trägt dafür umfangreichen Allodialbesitz auf, der fortan zu dem Turm gehören soll.

31 Friedrich anerkennt in seiner Sühne mit Balduin den Heimfall der Burg an Trier und nimmt seinen alten Turm sowie das neue Haus auf Schmidtburg vom Erzbischof zu Lehen.

32 Cono erhält 200 Pfd. Heller aufgrund gewisser Streitigkeiten mit Balduin; diese Summe soll Cono zum Ausbau der Burg verwenden.

33 Wilhelm wird nur als *miles* bezeichnet; u. U. gehört er zur jüngeren Linie Schwarzenberg, die zur gemeinen Ritterschaft zählte (vgl. RESCH, S. 50).

34 Die genannten Objekte werden (zusammen mit weiteren Gütern) nach dem Tod des Ritters Petrus v. d. Brücke wieder ausgegeben.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
62	März 17	SOLMS <i>hus und vesten</i> (-/518 u. 623)	Philipp v. Solms Graf	<i>umbe eyn benant gelt</i>	lig.	ÖR (für Eb. u. eb. Amtleute, ausgen. gegen Herren v. Falkenstein-Münzenberg u. Herrn Ulrich v. Hanau), Afterl. m. eb. E., w. E.
63	Apr. 4	WELTERSBURG <i>burg</i> (-/624)	Gerlach v. Isenburg Freiherr	<i>umb eyn benant gelt</i>	lig.	ÖR (Eb. u. eb. Amt- leute, ausgen. gegen Grafen v. Sayn), Af- terl. m. eb. E., w. E.
64	Apr. 22	HELPENSTEIN ³⁵ <i>castrum</i> (-/622)	Johann v. Helfenstein Ritter	-	lig.	Verb. Afterl.
65	Nov. 3	DIERDORF <i>castrum</i> (-/625)	Wilhelm v. Isenburg-Braunsberg Freiherr	-	lig.	Verb. Afterl.
1332						
66	März 26	RAMSTEIN <i>castrum</i> (PUBL. Lux. 19, 902) (-/990)	Johann v. d. Fels Freiherr	- ³⁶	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
67	Apr. 6	GEISBUSCH(ENHOF) <i>castrum</i> (CRM III 182) (4732/632)	Johann v. Polch Ritter	200 Pf. Heller	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
68	Mai 1	MOTTE <i>burgstad/veste</i> (-/628)	Nikolaus u. Johann v. Hagen (Hain) (Edelknechte) ³⁷	-	lig.	ÖR (für Eb. u. eb. Amtleute)
69	Mai 22	HELPENSTEIN SPORKENBURG <i>castra</i> (CRM III 185) (5608/629)	Hermann v. Helfenstein Ritter	-	-	-
70	Nov. 24	LIESSEM <i>hus</i> (4756/CB III 1073)	Johann v. Useldingen Freiherr	- ³⁸	lig.	ÖR

35 1331 IV 23 erklärt Johann, daß er Helfenstein als offenes Lehen anerkennen würde, wenn sein Bruder Hermann, mit dem er die Burg gemeinschaftlich besitzt, sie ebenfalls als *feodum ligium et aperibile* von Trier nehme, (vgl. CRM III 176, StAKO 1 A 4792).

36 Im Rahmen neuer Lehnaufragungen wiederholt Johann seinen Revers über Ramstein (vgl. 1328 I 13).

37 Vermutlich handelt es sich um *Nicolaus et Johannes de Indagine*, die 1333 XI 9 (CB III 383) ihr ligisches Offenhaus Motte dem Erzbischof auf Wiederkauf übergeben. Die Edelfreien v. Hagen führen nach 1330 nur mehr den Rittertitel (s. RESCH, S. 37).

38 *enphangen zu lene von frowen Lysen wegen von Schonecke miner elichen husfrowen.*

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
1333						
71	Jan. 11	SCHWARZENBERG <i>castrum</i> LOCKWEILER <i>castrum et fortalicium</i> (-/630)	Thielmann v. Schwarzenberg Freiherr	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
72	Jan. 18	LIEBENBERG/Anteil <i>castrum</i> LEYEN ⁴⁰ <i>turris supra castrum</i> (-/631)	Heinrich v. d. Leye Ritter	300 Pfd.	(lig.) ³⁹	ÖR (ausgen. Gemeiner, Lehnherren, Verwandte)
73	Apr. 16	WOLF <i>curiam et turrim</i> (-/634)	Johann u. Richard v. Studernheim ⁴¹ Ritter	100 Pfd. Trier. Denare	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
74	Sept. 7	KETTIG <i>mansionem que turris dictitur</i> (4772/CB III 1080)	Arnold v. Kettig Ritter	- ⁴²	lig.	Verb. Afterl.
75	Dez. 6	STIERBERG <i>castrum</i> (-/520)	Ulrich v. Leuchtenberg Landgraf	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl., w. E.
1334						
76	Feb. 10	DIEZ <i>castrum</i> (-/521)	Gottfried u. Gerhard v. Diez Grafen	-	-	-
77	Apr. 4	HADAMAR <i>burg</i> (-/522)	Emich v. Nassau (-Hadamar) Graf	-	lig.	ÖR, w. E., SVw. E.
78	Apr. 6	MEDELSHEIM <i>burg</i> (PÖHLMANN/DOLL 563) (-/CB III 639)	Walram v. Zweibrücken Graf	- ⁴³	-	-
79	Aug. 5	ST. LORENZ(EN) <i>burg</i> (4806/523)	Friedrich v. Saarwerden Graf	-	-	-
80	Aug. 24	LEMBERG <i>castrum</i> (4801-03/524)	Simon u. Eberhard v. Zweibrücken-Bitsch Hell. Grafen	1000 Pfd.	-	Afterl. m. eb. E.

³⁹ Die ligische Lehnform bezieht sich nur auf den Turm zu Leyen, der Vorbehalt bei dem Öffnungsrecht nur auf Liebenberg.

⁴⁰ Gemeint ist wohl Leyen b. Ürzig (Kr. Wittlich), da Heinrich dort noch weitere Güter aufträgt.

⁴¹ Staudernheim a. d. Nahe östl. Söbernheim, vgl. DWL III S. 215 Anm. a.

⁴² Arnold zählt im Rahmen einer neuen Lehnssauftragung auch seine älteren Lehen auf. (Zu dem Turm in Kettig vgl. 1318 VIII 24, CRM III 91).

⁴³ Walram versetzt in gleicher Urkunde mit Balduins Erlaubnis Burg Stauf für 4000 Pfd. Heller an Baldemar v. Odenbach. Für die Dauer dieser Verpfändung trägt Walram dem Erzbischof Burg Medelsheim auf.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
81	Nov. 13	SIERSBURG <i>castrum</i> MONTCLAIR(Anteil) <i>castrum</i> SIERCK <i>castrum</i> (4820-24/528)	Rudolph v. Lothringen Herzog	- ⁴⁴	-	Afterl. m. eb. E.
1335						
82	März 29	LEININGEN (Anteil) <i>burg</i> (HÖFER 290) (4838/534)	Friedrich v. Leiningen Graf	1000 Pfd.	lig. Hell.	ÖR, Verb. Afterl.
83	Apr. 2	KALTENBORN <i>castrum</i> (CRM III 207, Teildruck) (4842/636)	Philipp v. Virneburg gen. Kaltenborn Freiherr	300 Pfd.	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
84	Apr. 4	MONREAL <i>burg</i> (CRM III 210) (4841/532)	Heinrich v. Virneburg Graf	-	-	-
1336						
85	Febr. 24	BELL - (CRM III 214) (4864/638)	Hermann u. Rulmann v. Bell u. Hermann gen. Lichte Ritter	-	lig.	ÖR
86	Apr. 15	(OBER-)STEIN (Anteil) (4860/374)	Johann v. Stein Freiherr	- ⁴⁵	-	-
87	Jun. 9	(OBER-)STEIN (Anteil) <i>burg</i> (-/689)	Wilhelm Bussel v. Stein Freiherr (und seine Mutter Margarethe)	<i>umb groz</i> <i>vordersal</i> <i>und gnade</i>	-	-
88	Jul. 13	RAMSTEIN (Anteil) <i>castrum</i> (PUBL. LUX. 20, 1129) (4894-95/640)	Wilhelm v. Manderscheid d. J. Freiherr	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
89	Jul. 18	GONDORF <i>fortalitium</i> (CRM III 216) (4893/639)	Marsilius v. d. Arken Ritter (<i>opidanus</i> <i>Confluentinus</i>)	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.

44 Rudolph anerkennt die Burgen in seiner Sühne mit Balduin als Trierer Lehen, vgl. DOMINICUS, S. 309-313.

45 Revers über die Belehnung mit dem Erbteil seines Vaters Andreas v. Stein im Rahmen einer Sühne mit Balduin.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
90	Sept. 29	WACHENHEIM <i>castrum</i> (-/641)	Gerhard v. Wachenheim Ritter	<i>propter promotio- nes varias</i>	-	Verb. Afterl.
91	Okt. 14	MONREAL <i>castrum</i> (4897/533)	Maria v. Virneburg (als Mamburnin) Gräfin	-	-	-
		1337				
92	Jul. 27	KOTTENHEIM <i>domus seu fortalicium</i> (-/1030)	Meinward v. Kottenheim Ritter	-	lig.	Verb. Afterl.
93	Sept. 15	WARTBERG <i>domum sitam in monte dicto Voyls</i> (4917/652)	Baldewin v. Bernkastel - (<i>Civis Trevirensis</i>)		lig.	Verb. Afterl., w. E.
94	Okt. 17	FREUDENBURG (PUBL. LUX. 20, 1183) (4922/265)	Johann v. Böhmen König, Graf v. Luxemburg	-	-	-
95	Dez. 8	BRÜCKEN <i>domus seu fortalicium in castro de Ponte</i> (4928/642)	Ludwig u. Johann v. d. Brücke (Ponte) Ritter	-	lig.	ÖR
96	Dez. 16	EITELSBACH <i>turris</i> GEISSBERG <i>turris</i> (4918/646)	Ordolph gen. Scholer - Schöffenmeister in Trier		lig.	ÖR, Verb. Afterl., w. E.
		1338				
97	Mai 7	BRUCH <i>burg und bus</i> KLÜSSERATH <i>turn mit der vesten</i> (4960/643)	Dietrich v. Daun Freiherr ⁴⁶	-	lig.	ÖR
98	Mai 7	DODENBURG <i>burg</i> (-/643)	Colin v. Wittlich Schultheiß	-	-	-
99	Sept. 19	DILL (Hälften) <i>castrum</i> STARKENBURG (Anteil: <i>turris magna et capella</i>), <i>castrum</i> BIRKENFELD <i>castrum</i> (CRM III 240) (4964/535-36)	Johann v. Sponheim Graf	-	-	w. E., SVw. E.

46 S. RESCH, S. 30.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
100	Nov. 23	BERT(R)INGEN (Zehntel-Anteil) <i>castrum seu fortalicum</i> (PUBL. LUX. 20, 1273) (-/1046)	Johann v. Walfertingen Freiherr	150 Pfds. Turn.	lig.	ÖR
1339						
101	Jan. 21	BÜSCHFELD ⁴⁷ <i>castrum</i> (-/645)	Johann v. Chambley ⁴⁸ Ritter ⁴⁹	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl., w. E.
102	Jun. 3	SENHEIM <i>turris seu domus</i> <i>defensabilis</i> (-/654)	Colin(us) v. Senheim Ritter	-	-	Verb. Afterl.
103	Jun. 9	VIRNEBURG <i>turne uf der burg, und</i> <i>...waz wir eygens..</i> <i>han an der selben</i> <i>burg</i> . BOOS <i>domus</i> (CRM III 250) (7942/537)	Ruprecht v. Virneburg Graf	Schul- den- erlaß	lig.	ÖR (ausgen.: Gff. v. Sayn u. jene, wo es mit Ehre nicht möglich)
104	Nov. 25	WALDECK <i>castrum</i> (-/647)	Wilhelm v. Waldeck Ritter	-	-	Verb. Afterl.
105	Dez. 18	MONTCLAIR (Anteil) <i>bus und veste</i> (PUBL. LUX. 20, 1329) (-/648)	Jakob v. Montclair Freiherr	-	-	-
1340						
106	Jan. 1	FÖHREN <i>castrum seu fortalicum</i> BRÜCKEN <i>domus seu fortalicum</i> <i>inter turres prope</i> <i>muros</i> (-/656)	Cono v. Kuntzich ⁵⁰ Ritter	-	lig.	ÖR, w. E.
107	März 14	ERLENBACH <i>turris</i> DÖRBACH (Halbteil) <i>turris</i> (PUBL. LUX. 20, 1338) (-/651)	Conrad v. Esch Ritter	-	-	ÖR, w. E., (für Dör- bach Ausbauverzicht)

47 Johann empfing bereits 1322 VII 30 (DWL III 104, S. 127 f.) widerruflich die Burg Büschfeld zur Hut im Sinne des Lehndienstes und als Offenhaus mit der Bedingung des Rückfalls nach dem Tode Johanns. Die Burg stand ursprünglich unter lothringischer Lehnshoheit.

48 Chambley b. Gorze (DWL III S. 127 Anm. 1).

49 Vgl. DWL III S. 127.

50 Kuntzich bei Thionville.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
108	März 26	WEISKIRCHEN <i>burg</i> BRÜCKEN vor Trier <i>bus</i> (PUBL. LUX. 20, 1334) (-/649)	Johann v. Weiskirchen Ritter	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
109	Mai 19	NASSAU <i>burg</i> (5036/538)	Gerlach v. Nassau Graf	-	-	Verb. Afterl.
110	Jun. 28	DIERDORF <i>castrum</i> (-/540)	Wilhelm v. Wied Graf	-	-	Verb. Afterl.
111	Okt. 4	EHRENBURG <i>castrum</i> WACHENHEIM ⁵¹ <i>castrum</i> (HONTHEIM II 655) (5040/545)	Rudolph Pfalzgraf bei Rhein, Herzog v. Bayern	-	-	-
112	Okt. 29	DHRONECK(EN) (1 C 111)	Robin v. Sayn ⁵² (Propst zu Wetzlar) (Graf)	-	-	Befristung auf Lebens- zeit
113	Okt. 29	SAYN <i>castrum</i> KOBERN (Anteil) <i>partes castrorum inferioris</i> <i>et superioris</i> (HONTHEIM II 657) (5054/542)	Johann v. Sayn Graf	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl. ⁵³
	1341					
114	Feb. 23	TANNENBERG (Anteil) <i>burg und veste</i> (-/CB III 725)	Heinrich Beyer d. J. v. Boppard Ritter	- ⁵⁴	lig.	ÖR, w. E.
115	Sept. 26	ODENBACH <i>bus und veste</i> (-/659)	Baldemar v. Odenbach Ritter	durch sun- derliche gunst und vordersal ⁵⁵	lig.	ÖR

51 Wachenheim trägt Rudolph *ob multimodas et uberes promotiones* neu auf.

52 Sohn des Grafen Gottfried II. (1308–1327); vgl. CRM III (2. Teil) S. XII.

53 Das Verbot der Afterleihe oder Entfremdung wird 1351 X 14 (CRM III 385) für Burg Sayn ergänzt: Falls Johann die Burg nicht halten kann, soll sie nur an den Erzbischof von Trier fallen, keinesfalls in fremde Hand versetzt, verkauft od. dgl. werden.

54 Die Auftragung erfolgt für die Beteiligung Heinrichs am Erbburggrafenamt Sterrenberg durch Balduin.

55 Baldemar führt danach aus, daß er die Burg *mit helfe und volleiste* Balduins *uf minem eygenen nuwelichs gebuwet und begriffen* hat.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
116	Nov. 11	DAUN (auf dem Berg b. Altendaun) <i>daz nuwe hus</i> (5077/655)	Aegidius v. Daun Freiherr	– ⁵⁶	lig.	ÖR (ausgen. ein ein- mütiger röm. König oder Kaiser), Afterl. m. eb. E.
117	Dez. 31	WINCHERINGEN <i>hus</i> (701 Nr. 957, 36)	Wirich v. Freistorf Ritter	–	–	ÖR, Verb. Afterl.
1342						
118	Jan. 12	GRENZAU <i>castrum</i> (CRM III 278) (5093–94/–)	Philipp v. Isenburg Freiherr	–	–	–
119	Jul. 7	ST. JOHANNISBERG <i>hus</i> (CRM III 281)	Johann v. Dhaun Wildgraf	–	lig.	ÖR, BU
120	Aug. 24	POLCH <i>hus</i> (-/653)	Friedrich Walpode v. Polch Ritter	40 Mk. Pfennige	lig.	ÖR, Afterl. m. eb. E.
121	Sept. 8	IBEN <i>veste</i> (-/548)	Ruprecht v. Altbamberg Raugraf	<i>umb gnade</i> <i>und</i> <i>gunst</i> ⁵⁷	lig.	ÖR
122	Sept. 22	ROHRBURG <i>veste</i> (HONTHEIM II 663) (5131/541)	Wilhelm v. Wied Graf	– ⁵⁸	lig.	ÖR; Einsetzung von Amt- u. Burgleuten erst nach Vereidigung vor eb. Amtmann; Heimfall bei Tod ohne männliche Erben
123	Dez. 31	MUSSY <i>castrum</i> (5125/–)	Heinrich v. Bar Graf	– ⁵⁹	–	–
1343						
124	Apr. 1	DAGSTUHL <i>burg und vesten</i> (HONTHEIM II 664) (-/660)	Boemund, Nikolaus, Johann v. Dagstuhl Freiherren	– ⁶⁰	lig.	ÖR, Burgbesatzung so auswählen, daß ÖR garantiert wird

56 Die Auftragung geschieht im voraus: *daz nuwe hus daz ich begrifen und buwen sal.*

57 Ruprecht erhält u. a. 600 Pf. Heller *umb die vorgenante vesten zu Uben zu vollembuwene und zu beszerne.*

58 Die Auftragung geschieht im voraus *wan der egenant unser herre von Trierie uns von sunderlicher gnade und frundschaft gehenget hait, daß wir einen burgerlichen buw und eine vesten uff unserem eigen zu Driveleten uff dem Bruche begriffen und buwen mögen* (HONTHEIM II, S. 152).

59 Heinrich will Mussy von Trier zu Lehen nehmen, wenn Balduin die Oberherrlichkeit vom Bischof zu Verdun erhält.

60 Die Genannten erneuern ihren Lehnvertrag und betonen, daß sie von *nuwen uffgeben und uffgetragen . . . die vorgenante burg und vesten mit allem irem begriffe, bivange, vorburge, und vestenunge, die itzunt da ist und noch wirt* (HONTHEIM II, S. 154).

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
125	Apr. 8	FÖHREN <i>bus</i> (-/CB III 722 und 727)	Cono v. Kuntzich ⁶¹ Ritter	-	lig.	ÖR (ausgen.: Abt u. Kapitel von Prüm)
126	Mai 18	HOMBURG (Viertel) -	Mechthild v. Homburg ⁶² Gräfin	<i>umb gnade</i> <i>und gunst</i> <i>und sun-</i> <i>derlichen</i> <i>schirmes</i> <i>willen</i>	lig.	(ÖR) ⁶³
127	Jun. 11	WINCHERINGEN <i>bus</i> (PUBL. LUX. 21, 1586) (-/658)	Wirich v. Freistorf Ritter	- ⁶⁴	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
128	Jun. 25	GRENZAU <i>bus</i> (CRM III 291) (5153/662)	Philipp v. Isenburg Freiherr	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
129	Jun. 27	BRUCH -	Arnold v. Blankenheim Freiherr	- ⁶⁵	-	-
		KLÜSSERATH (Not. DOMINICUS S. 568, Anm. 3) (701 Nr. 957.40)				
130	Dez. 20	LIESSEM <i>burg und vesten</i> (5183/1091)	Hartrad v. Schöneck(en) Freiherr	-	lig.	ÖR
	1344					
131	Nov. 11	MÜNCHWEILER <i>burglichen buw</i> (-/552)	Philipp v. Neubamberg Raugraf	-	lig.	ÖR; (im Fall einer Be- lagerung verspricht Balduin Beistand)
	1345					
132	Jun. 16	KEMPENICH <i>burg und veste</i> (5255/666)	Simon v. Kempenich Freiherr	<i>umb mani-</i> <i>cher hande</i> <i>woil dait</i> <i>gnade und</i> <i>vorder-</i> <i>nizze</i> ⁶⁶	lig.	ÖR, Verb. Afterl., Unteilbarkeit

61 Vgl. 1340 I 1.

62 Vgl. 1328 III 26. Den vorliegenden Revers stellt Mechthild als Witwe des Conrad v. Homburg aus; sie trägt dabei ihr Wittum (= ¼ der Burg) und andere Güter *umb schirmes willen* dem Erzbischof auf! Balduin soll auch ihre Gülte und Gefälle heben lassen und 10 Pfd. Heller davon für seinen Amtmann zu St. Wendel verwenden.

63 Das Öffnungsrecht wird nicht gesondert erwähnt, muß aber aus dem Kontext und aus der Urkunde von 1328 (s. o.) angenommen werden.

64 Wiederholung des Reverses von 1341 XII 31 im Rahmen eines Burglehenvertrages für Saarburg.

65 Arnolds Revers über den Empfang aller Lehen, die Dietrich v. Daun, der erste Mann von Arnolds Frau, vom Erzstift innehatte (vgl. 1338 V 7, StAKO 1 A 4960/CB II 643).

66 Die Burg war nach dem Tode Gerhards v. Kempenich, einem Vetter Simons, an das Erzstift heimgefallen. Vgl. Balduins Urkunde für Simon 1345 CRM III 312, S. 471.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
133	Sept. 6	WEISKIRCHEN (Halbteil) (1 C 111)	Gottfried v. Weiler Ritter	-	-	-
	1346					
134	Mai 6	MARCEREY <i>domum nostram ad instar</i> <i>fortalicii edificatam</i> (PUBL. Lux. 21, 1800) (5273/663)	Ponzetus v. Marcerey Ritter	- ⁶⁷	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
135	Mai 20	GRENZAU (Hälften) <i>burg</i> (CRM III 324) (5267-70/-)	Philipp v. Isenburg Freiherr	- ⁶⁸	lig.	ÖR, (Mannen, Burg- männer und Burgbe- satzung sollen stets zu- erst dem Eb. huldigen)
136	Mai 20	SCHADECK (Hälften) <i>burg und vesten</i> (5265-66/-)	Reinhard v. Westerburg Freiherr	- ⁶⁹	lig.	ÖR, (Burgmänner sollen stets dem Eb. zuerst hulden)
137	Mai 25	VILLMAR (Anteil) <i>vesten/burg</i> (5281-83/-)	Philipp v. Isenburg Freiherr	- ⁷⁰	-	-
138	Jun. 18	KRAMBURG <i>burglichen buw und vesten</i> (-/699)	Heinrich v. Kramburg Ritter	- ⁷¹	lig.	ÖR, Verb. Afterl., w. E., SVw. E., (Burgbe- satzung soll stets zu- erst dem Eb. hulden)
139	Sept. 18	BÜBINGEN <i>vesten</i> (REESTA IMPERII VIII, 240) (PUBL. Lux. 23,4) (5347-48/-)	Gobelín ⁷² Propst zu Luxemburg, Herr zu Bübingen	- ⁷²	lig.	ÖR
140	März 20	BRUCH <i>vesten</i> KLÜSSERATH <i>vesten</i> (5405/668)	Dietrich v. Daun Freiherr	-	lig.	ÖR (Burgbesatzung soll Gewährleistung von ÖR u. Gehorsam beschwören)
141	Mai 18	ESCH <i>vesten</i> (-/664)	Dietrich v. Esch Ritter	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.

67 Die Auftragung erfolgt nach vorherigem Consens des bisherigen Lehnsherrn König Johannis von Böhmen (Graf v. Luxemburg); vgl. den Consens 1345 XII 30 (Publ. Lux. 21, 1773; StAKO 1 A 5237).

68 Der Lehnvertrag ist Teil des Sühnevertrages Philipps mit Balduin, wonach nur noch die Hälfte der Burg Trierer Lehen ist, die andere Hälfte aber in Trierer Eigentum übergeht.

69 Der Lehnvertrag ist Teil der Sühne Reinhards mit Balduin; die Hälfte von Schadeck geht in Trierer Eigentum über, die andere Hälfte erhält Reinhard wieder zu Lehen.

70 Philipp will seinen Teil an der von Balduin eroberten Feste künftig von Trier zu Lehen nehmen.

71 Die Auftragung geschieht im voraus, nachdem Balduin die Erlaubnis zum Bau gegeben hat.

72 Vereinbarung Karls IV. mit Balduin mit wiszin und gehenknisse des vorbenannten Gobelín.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
142	Jun. 4	ARRAS (Anteil) <i>hus und vesten</i> (-/665)	Johann Boos v. Waldeck Ritter	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
	1347	-	-	-	-	-
	1348	-	-	-	-	-
143	Feb. 3	MONREAL	Conrad v. Saffenberg Freiherr ⁷³	-	-	-
	-	(1 C 111)	-	-	-	-
144	Nov. 6	VERNICH	Wilhelm v. Jülich Markgraf	4000 Gold- pfenni- ge ⁷⁴	-	Verb. Afterl. ⁷⁴
	-	<i>hus, veste</i> (-/555)	-	-	-	-
	1349	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	1350	-	-	-	-	-
145	Mai 1	SCHADECK	Reinhard v. Westerburg Freiherr	- ⁷⁵	-	(ÖR) ⁷⁵
	-	<i>vesten und burg</i> (CRM III 366, Teildruck) (5607/-)	-	-	-	-
146	Mai 21	BÜSCHFELD	Otto v. Kyburg Wildgraf	-	lig.	ÖR, Verb. Afterl.
	-	<i>castrum</i> (5615-16/1148)	-	-	-	-
147	Dez. 4	WEISKIRCHEN	Ulrich v. Stein (b. Nassau), Hügelin v. Stein-Kallenfels Ritter	-	lig.	ÖR (Burgbesatzung soll stets zuerst dem Eb. hulden)
	-	<i>vesten und burg</i> (-/671)	-	-	-	-
	1351	-	-	-	-	-
148	Apr. 14	PRÜMZURLAY	Gottfried v. Meis(s) enburg Freiherr	-	-	Afterl. m. eb. E.
	-	<i>castrum</i> (PUBL. LUX. 23,287) (-/688)	-	-	-	-
149	Okt. 14	SAYN	Johann v. Sayn Graf	-	lig.	ÖR, (Verb. Afterl.) ⁷⁶
	-	<i>hus und vesten</i> (CRM III 385) (6503/582)	-	-	-	-
150	Okt. 14	VERNICH	Wilhelm v. Jülich Markgraf	-	-	-
	-	<i>vesten</i> (-/583)	-	-	-	-

73 Vgl. CRM III S. 599 und S. XI.

74 Wilhelm kann das Lehnverhältnis wieder lösen, muß aber dann das Lehngeld zurückzahlen; dasselbe gilt, wenn er die Burg weiterleihen will.

75 Reinhard räumt in einer neuen Sühne Schadeck dem Erzbischof auf dessen Lebenszeit ein; nach dem Tode Balduins will er die Burg von Trier als Offenhaus zu Lehen nehmen.

76 Johann verspricht in dieser Urkunde, das von Trier lehnähnliche Haus Sayn niemals zu verkaufen verussern versetzen noch verpanden und falls er durch Not dazu gezwungen sei *daz wir daz sullen dun deme vorgenanten unserm Herren . . . Ertzbisschouen zu Triere und nymanne andirs* (CRM III S. 566).

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
151	Okt. 14	WINDECK <i>buse/Vesten</i> ARENFELS ⁷⁷ <i>burg und veste</i> (-/559)	Gerhard v. Berg-Ravensberg Graf	-	-	-
	1352					
152	Mai 20	LIESSEM <i>burg und vesten</i> (PUBL. Lux. 24,3) (-/673)	Gerhard v. Schöneck(en) Freiherr	von gnaden ⁷⁸	lig.	ÖR, Verb. Afterl., (Versprechen, auf sei- nen Trierer Lehen kei- nen burgl. Bau zu er- richten ohne eb. Er- laubnis)
153	Sept. 1	DHRONECK(EN) ⁷⁹ <i>veste</i> (5667–68/561)	Friedrich v. Kyrburg Wildgraf	- ⁷⁹	-	-
154	Okt. 10	NASSAU (Anteil) <i>veste und bus</i> BEILSTEIN ⁸¹ <i>burg und veste</i> MENGERSKIRCHEN <i>veste</i> (-/560)	Heinrich v. Nassau Graf	1200 kl. fl. ⁸⁰	lig.	ÖR, Afterl. m. eb. E., w. E.
155	Dez. 12	EHRENBURG <i>burg und veste</i> BROHL(ECK) <i>burg und veste</i> STAHLECK <i>vesten</i> BRAUNSHORN (Hälften) <i>vesten</i> RHEINBÖLLEN (Hälften) <i>vesten</i> (CRM III 401) (5691/562)	Ruprecht d. Ä. Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern	(3000 kl. fl.)	- ⁸²	-

77 Die Herrschaft Hönningen, in der die Burg Arenfels liegt, gab Balduin als Heimfallgut (nach dem Tode Johanns v. Arenfels) und nach längerem Streit mit dessen Erben Gerlach v. Isenburg als Lehen an Gerlach (vgl. auch GENSICKE, Landesgeschichte, S. 294–297 sowie StAKO 1 A 5366–68/CB II 1139; zur Burg Arenfels vgl. GENSICKE ebd. und CRM III 336, S. 493).

78 Die Burg war nach dem Tode Hartrads v. Schönecken an Trier heimgefallen.

79 Die Burg ging von der Grafschaft Luxemburg zu Lehen, war aber Afterlehen von Trier. Karl IV. trat die Lehnhoheit 1346 IX 20 gegen 4000 fl. dem Erzbischof ab und befahl gleichzeitig dem Wildgrafen, die Burg (mit der Mark Thalfang) fortan von Trier zu Lehen zu nehmen (vgl. Regesta Imperii VIII Nr. 245 u. 246).

80 Das Lehngeld zahlt der Erzbischof für die Auftragung von Mengerskirchen; zu der Auftragung gibt Heinrichs Verwandter Johann seinen Consens 1353 I 21 (CB II 584).

81 Beilstein kommt im Erbfall von Johann v. Nassau an Heinrich, der hier seinen Revers über die Belehnung durch den Erzbischof gibt.

82 Das Lehngeld bezieht sich nur auf die neue Auftragung der Burgen Stahleck, Braunschorn, Rheinböllen; die Zahlung ergibt sich aus der Quittung Ruprechts 1353 I 23 (CB II 563).

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
1353						
156	März 15	BÜSCHFELD <i>vesten</i> WILDENBURG (Viertel) <i>vesten</i> DROHNECK(EN) (Halb- teil) <i>vesten</i> (CRM III 403) (5702-03/-)	Otto v. Kyrburg Wildgraf	-	lig. ⁸³	ÖR ⁸³ , Afterl. m. eb. E.
157	März 21	WILDENBURG <i>vesten</i> (CRM III 404) (5705/-)	Gerhard v. Kyrburg Wildgraf	-	lig.	ÖR, Vergabe auf Wi- derruf
158	Apr. 8	FÖHREN <i>bus</i> (-/657) ⁸⁶	Cono v. Kuntzich ⁸⁴	von <i>nuwes</i> ⁸⁵	lig.	ÖR (ausgen. Abt u. Kapitel von Prüm)
159	Mai 31	SCHWARZENBERG <i>bus und vesten</i> (5715/-)	Ruprecht v. Saarbrücken Domsänger zu Trier Freiherr	-	-	ÖR, keine Kriegsfüh- rung ohne eb. Erlaub- nis, (Burgbesatzung soll zuerst Eb. hul- den); BU, Befristung der Vergabe auf Le- benszeit
160	Jun. 4	HERBEUMONT - (PUBL. LUX. 24,35) (5749/-)	Gottfried v. Chiny Graf	-	-	-
161	Jun. 28	HELPENSTEIN <i>vesten</i> (CRM III 407) (5717/675)	Herman v. Helfenstein Ritter	-	lig.	ÖR
162	Aug. 20	MOLSBERG <i>vesten</i> (-/674)	Giso v. Molsberg Freiherr	-	lig.	ÖR, Afterl. m. eb. E.
163	Sept. 10	HELPENSTEIN <i>veste</i> (-/CB III 744a)	Johann v. Helfenstein Ritter	-	-	-
164	Okt. 24	LAURENBURG (Hälften) <i>veste</i> (-/564)	Adolf v. Nassau Graf	-	lig.	ÖR (ausgen.: Adolf, seine Frau, seine Er- ben und seine Ganer- ben), w. E.

83 Gilt nicht für Dhronecken: *ane usz Tronecken daz rechte Mannleben ist* (CRM III S. 595).

84 Vgl. 1340 I 1.

85 Die erneute Belehnung geschieht *mit willen und gehengnisze* des Abtes Dieter von Prüm.

86 Der Revers ist nur in der Ausfertigung StAKO 1 C 2 verzeichnet.

Nr.	Datum	Burg/Befestigung Bezeichnung (Quelle)	Lehnmann Stand	Lehn- geld o.ä.	Lehn- bin- dung	besondere Vereinbarungen
165	Dez. 24	LIEBENSCHEID <i>veste</i> (-/565)	Heinrich v. Nassau Graf	-	lig.	ÖR, Afterl. m. eb. E.
	1354					
166	Jan. 9	DAUN - (REGESTA IMPERII VIII, 1745) (5768/-)	(Gemeiner v. Daun) -	<i>umb gant- ze vollen- komeliche veste stete truwe umb sunderliche getruwen nutzen dienst</i> ⁸⁷	lig.	ÖR (Wechsel der Lehnhoheit) ⁸⁷
167	Jan. 9	ELTZ <i>vesten</i> (CRM III 418) (5769/299)	(Gemeiner v. Eltz) (Ritter)	<i>umb sun- derlichen getruwen Nutzen Dienst</i> ⁸⁸	-	(Wechsel der Lehnho- heit) ⁸⁸
168	Jan. 9	SCHÖNECK <i>veste</i> (CRM III 419) (5762/298)	(Gemeiner v. Schöneck) (Ritter)	<i>umb sun- derlichen getruwen nutzen dienst</i> ⁸⁹	-	(Wechsel der Lehnho- heit) ⁸⁹

87 Karl IV. überträgt dem Erzstift das Reichslehen Daun.

88 Karl IV. überträgt das Reichslehen Eltz dem Erzstift Trier.

89 Karl IV. überträgt das Reichslehen Schöneck dem Erzstift Trier.

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. UNGEDRUCKTE QUELLEN

Landeshauptarchiv, vormals Staatsarchiv, Koblenz (= StAKO)

Abteilung 1A

Abteilung 1C Nr. 2, Nr. 3

(zitiert: CBII/CB III m. Nr. = Codex Balduineus 2./3. Ausfertigung)

Abteilung 1C Nr. 111

Abteilung 182

Abteilung 701 Nr. 957

II. GEDRUCKTE QUELLEN UND REGESTEN

Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache. Hg. Franz Ludwig HOEFER. 1835. (zitiert: HOEFER m. S.)

Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosel-lande, der Nahe- und Ahrgegend und des Hunsrückens, des Meinfeldes und der Eifel. 1–5 (3 in 2 Abteilungen). Hg. Wilhelm GÜNTHER. 1822 ff. (zitiert: CRM III m. Nr. u. S.)

Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3: Quellenband. Hg. Karl LAMPRECHT. 1885–1886 (2. Ndr. 1969). (zitiert: DWL III m. Nr. u. S.)

Gesta Treverorum. 1–3. Hgg. Johannes Hugo WATTENBACH, Michael FRANZ, Joseph MÜLLER. 1836–1839. (zitiert: Gesta m. S.)

Gesta Treverorum continuata. Hg. Georg WAITZ. MGH SS 24. 1879.

Hessische Landesgeschichte. 1–3. Mit einem Urkundenbuch. Hg. Helfrich Bernhard WENCK. Frankfurt/Main 1785–1803.

Historia Treverensis Diplomatica et Pragmatica. Hg. Johann Nikolaus von HONTHEIM. 1–3. Augsburg und Würzburg 1750–1757. (zitiert: HONTHEIM I, HONTHEIM II m. Nr. u. S.)

Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones. 5. Hg. Jakob SCHWALM. 1909–1913.

Nova Alamanniae. 2,2. Hgg. Edmund Ernst STENGEL, Klaus SCHÄFER. 1976. (zitiert: Nov. Al. 2.2 m. Nr. u. S.)

Prodromus historiae Trevirensis. Hg. Johann Nikolaus von HONTHEIM. Augsburg 1757.

Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg. 18–24. Hg. François Xavier WURTH-PAQUET. Luxembourg 1863–1868. (zitiert: Publ. Lux. m. Bd., Nr. u. S.)

Regesta Imperii. 8. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378. Hgg. Johann Friedrich BOEHMER / Alfons HUBER. 1877 (Ndr. 1968).

Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503. Hg. Adam GOERZ. 1861 (bericht. Ndr. 1969).

Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486. 1. Hg. Karl E. DEMANDT. (VeröffHistKommNassau 11). 1953. (zitiert: Demandt I m. Nr. u. S.)

Regesten der Grafen von Zweibrücken. Hgg. Carl PÖHLMANN, Anton DOLL. (VeröffPfälzGesFördWis-sensch 42). 1962. (zitiert: Pöhlmann/Doll m. Nr. u. S.)

Sachsenspiegel. Lehnrecht. Hg. Karl August ECKHARDT. (Fontes iuris Germanici antiqui, nova series 1.2). 1956.

Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung. Hgg. Paul SANDER/Hans SPANGENBERG. (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte 2). 1922–1926 (Ndr. 1965).

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. 1–3. Hgg. Heinrich BEYER, Leopold ELTESTER, Adam GOERZ. 1860–1874. (zitiert: MRh UB I/II m. Nr. u. S.)

III. LITERATUR

- ADAM, Wiltrud, Die Wildgrafen in der Territorialpolitik des Erzbischofs Balduin von Trier. Marburg 1962/63 (Ms. Examensarbeit).
- BADER, Karl Siegfried, Volk, Stamm, Territorium. In: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Hg. Hellmut KÄMPF. (Wege der Forschung 2). 1956, S. 243–283. (zuerst in: HZ 176, 1953 u. BlIDtLdG 90, 1953).
- BAST, Josef, Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Trier 1918 (Diss. Bonn 1918).
- BASTGEN, Hubert, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. 1910.
- BASTGEN, Hubert, Untersuchungen zum Trierer Balduineum. In: TrierArchiv 13 (1908), S. 1–34.
- BERNS, Wolf-Rüdiger, Hilfsverträge des Erzbischofs Balduin von Trier (1307–1354) für Karl IV. In: BlIDtLdG 114 (1978), S. 505–525.
- BOSL, Karl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. 1. (Schriften der Monumenta Germaniae historica 10). 1950.
- BOVET, Sophie, Die Stellung der Frau im deutschen und im langobardischen Lehnrecht. Basel 1927 (Diss.).
- BRUNNER, Otto, Land und Herrschaft. Wien 1965 (Ndr. 1973).
- BRUNNER, Otto, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte. In: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Hg. Hellmut KÄMPF. (Wege der Forschung 2). 1956. S. 1–19. (zuerst in: MIÖG Erg.-Bd. 14, 1939).
- Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung. 1–2. Hg. Hans PATZE. (VortrFForsch 19). 1976.
- CASPER, Friedrich, Heinrich II. von Trier, vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium. Marburg 1899 (Diss.).
- COULIN, Alexander, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht. 1911.
- DECKHERR, Wilhelm, De Jure Aperturae vulgo Oeffnungsrecht. Straßburg 1670.
- Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 1–2. Hg. Hans PATZE. (VortrFForsch 13–14). 1970/71.
- DIESTELKAMP, Bernhard, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 11). 1969.
- DIESTELKAMP, Bernhard, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 1. Hg. Hans PATZE. (VortrFForsch 13). 1970, S. 65–96.
- DOMINICUS, Alexander, Baldwin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, ein Zeitbild aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. 1862.
- DROEGE, Georg, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 1. Hg. Hans PATZE. (VortrFForsch 13). 1970, S. 325–345.
- DROEGE, Georg, Politik und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers. 1957.
- DROEGE, Georg, Über die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser im späteren Mittelalter. In: NiederrheinJb 4 (1959), S. 22–27.
- DROEGE, Georg, Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter. In: AnnHistVerNiederrhein 168/169 (1967), S. 21–47.
- DUNAN, Marie-Elisabeth, Les châteaux-forts du comté de Luxembourg et les progrès dans leur défense sous Jean l'Aveugle 1309–1346. (Publications de la section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 70). Luxembourg 1950, S. 7–276.
- EBHARDT, Bodo, Deutsche Burgen. 1898–1908.
- EBNER, Herwig, Die Burg als Forschungsproblem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum. 1. Hg. Hans PATZE. (VortrFForsch 19). 1976, S. 11–82.
- ERNST, Viktor, Die Entstehung des niederen Adels. 1921.
- EWIG, Eugen, Das Trierer Land im Merowinger- und Karolingerreich. Geschichte des Trierer Landes 1. 1963.
- FABRICIUS, Wilhelm, Die Herrschaften des unteren Nahegaus. Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 6. 1914.
- FELD, Rudolf, Das Städteswesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Trier 1972 (Diss. Mainz 1971).
- FRIEDRICH, Jacob, Burg und territoriale Grafschaften. Bonn 1907 (Diss.).
- FRITSCH, Ahasverus, Tractatus de Jure Aperturae, vulgo Oeffnungsrecht. Rudolstadt 1668.
- FUNCK, Charles, La politique de Jean l'Aveugle comte de Luxembourg 1310–1346. In: T Hémecht 6–8 (1953–1955).

- GENSICKE, Hellmuth, Landesgeschichte des Westerwaldes. (VeröffHistKommNassau 13). 1958.
- GENSICKE, Hellmuth, Reinhard Herr von Westerburg (1315–1353). In: HessJbLdG 1 (1951), S. 128–170.
- GERCKENROD, Johann Jacob, *Dissertatio inauguralis iuridica de Feudis ligii et non ligii*. Marburg 1722.
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands. 5. Rheinland-Pfalz und Saarland. Hg. Ludwig PETRY. 2¹⁹⁶⁵. (zitiert: Hdb. Hist. Stätten 5.)
- HAVERKAMP, Alfred, Die Juden in der spätmittelalterlichen Stadt Trier. In: Verführung zur Geschichte. Festschrift zum 500. Jahrestag der Eröffnung einer Universität Trier 1473/1973. 1973, S. 90–130.
- HENN, Volker, Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches. München 1971 (Diss. Bonn 1970).
- Herrschaft und Staat im Mittelalter. Hg. Hellmut KÄMPF. (Wege der Forschung 2). 1956.
- HILLEBRAND, Friedrich, Das Öffnungsrecht bei Burgen, seine Anfänge und seine Entwicklung in den Territorien des 13.–16. Jahrhunderts, unter besonderer Berücksichtigung Württembergs. Tübingen 1965 (Diss.), (Fotodr. 1967).
- HOMEYER, Gustav, System des Lehnrechts der saechsischen Rechtsbücher. 2. 1844.
- ITERSON, Willem van, Open huizen en ridderhofsteden in het Nedersticht. In: Jaarboekje van Oud-Utrecht 1954.
- KISKY, Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. 1906.
- KLEBEL, Ernst, Vom Herzogtum zum Territorium. In: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer. 1. Zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. 1954 (Ndr. 1973), S. 205–222.
- KLEBEL, Ernst, Mittelalterliche Burgen und ihr Recht. In: Mitteilungen der Kommission für Burgenforschung 2. Wien 1953, S. 370–379.
- KLEBEL, Ernst, Territorialstaat und Lehen. In: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen. Hg. Theodor MAYER. (VortrForsch 5). 1960, S. 195–228.
- KOEHNE, Carl, Burgen, Burgmannen und Städte. In: HZ 133 (1926), S. 1–19.
- KREMER, Johann Martin, Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts. Frankfurt/Leipzig 1785.
- LAMPRECHT, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des Plattenlandes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. 1–3 (in 4 Bdn.). 1885–86 (2. Ndr. 1969).
- LANDWEHR, Götz, Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 2. Hg. Hans PATZE. (VortrForsch 14.) 1971, S. 484–505.
- LANGER, Hans-Günther, Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts. In: AfD 16 (1970), S. 350–506.
- LAUFNER, Richard, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 2. Hg. Hans PATZE. (VortrForsch 14). 1971, S. 127–147.
- LAUFNER, Richard, Untersuchungen über die Urkundensammlung des Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Baldwin von Luxemburg. In: ArchMrhKiG 2 (1950), S. 141–162.
- LEHMANN, Johann Georg, Die Grafschaft und die Grafen von Sponheim. 1869.
- MARX, Jakob, Geschichte des Erzstifts Trier als Kurfürstentum und Erzdiözese von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816. 1858 (Ndr. 1969).
- MAURER, Hans-Martin, Die landesherrliche Burg in Wirtemberg im 15. und 16. Jahrhundert. (Veröff KommGeschichtLdKdeBadWürtt B 1). 1958.
- MAURER, Hans-Martin, Rechtsverhältnisse der hochmittelalterlichen Adelsburg vornehmlich in Südwestdeutschland. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum. 2. Hg. Hans PATZE. (VortrForsch 19). 1976, S. 77–190.
- MAYER, Theodor, Analekten zum Problem der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland. In: BillDrLdG 89 (1952), S. 87–111.
- MAYER, Theodor, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter. In: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Hg. Hellmut KÄMPF. (Wege der Forschung 2). 1956, S. 284–331. (zuerst in: HZ 159, 1939).
- MAYER, Theodor, Fürsten und Staat. 1950.
- MESSERSCHMIDT, Hermann, Burgen im Moseltal. Bonn o. J.
- MITTEIS, Heinrich, Lehnrecht und Staatsgewalt. 1933 (Ndr. 1958).
- MITTERAUER, Michael, Herrenburg und Burgstadt. In: ZsBayerLdG 36,2 (1973), S. 470–521.

- MORAW, Peter, König, Reich und Territorium im späten Mittelalter. Heidelberg 1971 (Ms. Habil. Schr.).
- MORAW, Peter, Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jahrhundert. In: JbWestdtLdg 3 (1977), S. 175–191.
- MORAW, Peter/PRESS, Volker, Probleme der Verfassungs- und Sozialgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: ZsHistForsch 2 (1975), S. 95–108.
- MULLER, Samuel, Opene huizen. In: Mededeelingen der Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het oudvaderlandsche recht. Teil 7, Nr. 3. s'Gravenhage 1921, S. 343–354.
- NELLER, Georg Christoph, De origine, diversitate et natura feudorum Trevirensium. In: Prodromus Historiae Trevirensis Diplomaticae et Pragmaticae. Hg. Johann Nikolaus von HONTHEIM. Augsburg 1757, S. 581–616.
- PATZE, Hans, Burgen in Verfassung und Recht des deutschen Sprachraumes. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum. 2. Hg. v. Hans PATZE. (VortrForsch 19). 1976, S. 421–441.
- PATZE, Hans, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 1. Hg. Hans PATZE. (VortrForsch 13). 1970, S. 9–64.
- PATZE, Hans, Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen. In: Die Burgen im deutschen Sprachraum. 1. Hg. Hans PATZE. (VortrForsch 19). 1976, S. 515–564.
- PFEIFFER, Gerhard, Die Offenhäuser der Reichsstadt Nürnberg. In: JbFränkLandesforschung 14 (1954), S. 153 ff.
- PLANITZ, Hans/ECKHARDT, Karl August, Deutsche Rechtsgeschichte. ³1971.
- PÖHLMANN, Carl, Das ligische Lehensverhältnis. (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 13). 1931.
- RESCH, Aloys, Die Edelfreien des Erzbistums Trier im linksrheinischen deutschen Sprachgebiet. Trier 1911 (Diss. Bonn 1911).
- RÖRIG, Fritz, Die Entstehung der Landeshoheit der Trierer Erzbischöfe zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten. (WestdtZsGeschKunst, Erg.-H. 13). 1906.
- RUDOLPH, Friedrich, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier. Trier 1905 (Diss. Tübingen 1905).
- SCHAUS, Emil, Die Stadtrechtsverleihungen im Sammelprivileg für das Erzstift Trier von 1332. In: TrierZsGeschKunst 6 (1931), S. 25–41.
- SCHLESINGER, Walter, Burg und Stadt. In: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer. 1. Zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. 1954 (Ndr. 1973), S. 97–150.
- SCHLESINGER, Walter, Burgen und Burgbezirke. In: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte. 1961, S. 158–187.
- SCHRADER, Erich, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. 1909.
- SCHRÖDER, Richard/KÜNSTBERG, Eberhard, Frhr. v., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. ⁷1932.
- SCHULZ, Knut, Ministerialität und Bürgertum in Trier. (Rheinisches Archiv 66). 1968.
- SPANGENBERG, Hans, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. (Historische Bibliothek 29). 1912 (Ndr. 1964).
- SPIESS, Karl-Heinz, Die Wahlkämpfe in den Erzstiften Köln (1304) und Trier (1307). In: Geschichtliche Landeskunde 9 (1973), S. 69–113.
- STENGEL, Edmund Ernst, Baldwin von Luxemburg. Ein grenzdeutscher Staatsmann des 14. Jahrhunderts. 1937. (Sonderdr. aus JbArbeitsgemeinschRheinGeschichtsvereine 2, 1936).
- THEUERKAUF, Gerhard, »Burglehen«. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgesch. 1. 1972, Sp. 562.
- THEUERKAUF, Gerhard, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht. (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 7). 1961.
- UHLHORN, Friedrich, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter. (Beiträge zur deutschen Familien geschichte 12). 1931.
- VANNÉRUS, Jules Lucien, Freudenburg, Freudenstein, Freudenkopp. Episode de la politique féodale suivie par Jean l'Aveugle dans son comté de Luxembourg. In: Mélanges d'histoire offerts à Henri Pirenne. Bruxelles 1926, S. 619–634.
- WIPPERMANN, Edward, Feudum castri et aperturae. In: Kleine Schriften juristischen und rechtshistorischen Inhalts. Drittes Heft: Lehn- und Fideicommissrechtliches. 1873, S. 1–30.
- ZEGLIN, Dorothea, Der homo ligius und die französische Ministerialität. Leipzig 1915 (Diss.).
- ZIMMERMANN, Karl, Mittelalterliche Städte, Burgen und feste Plätze in Kurtrier. In: JbArbeitsgemeinsch RheinGeschichtsvereine 2 (1936), S. 40–47.

Register der Personen- und Ortsnamen

In das Register wurden unter Trier folgende fortlaufende (!) Nennungen nicht aufgenommen: Erzbischof von Trier (als Synonym für Balduin von Trier), Trier (als Synonym für Kurtrier), Kurtrier, Trierer Herrschaft (= weltliche Herrschaft und Gewalt der Erzbischöfe von Trier) und Trierer Lehnhoheit. Die im Zusammenhang mit namentlich genannten Amtleuten, Burggrafen und Burgmännern im Text angeführten Burgennamen sind im Register nicht gesondert, sondern bei jenen Personennamen aufgenommen. – Die bei den Burgen jeweils benannten Amtleute/Burggrafen und Burgmännern ersetzen ein gesondertes Amtleute- und Burgmännerverzeichnis.

Soweit bei den Personennamen (insbes. Freiherren und Ritter) die biographischen Daten nicht angegeben sind, ergibt sich eine entsprechende Einordnung aus den jeweils im Text den Urkunden vorangestellten Jahreszahlen. Sofern im Text ältere Namensschreibungen verwendet wurden, enthält das Register den Verweis auf die neuere Schreibweise.

a. = am; a. d. = an der; b. = bei; Bggf. = Burggraf; Bgm. = Burgmann; Eb. = Erzbischof; Gem. = Gemeinde; Gf. = Graf; Gfn. = Gräfin; Hzg. = Herzog; Kg. = König; Kgr. = Königreich; n. = nördlich (entsprechend no. = nordöstlich etc.); o. = östlich; s. = siehe; südl. = südlich; v. = von; w. = westlich

- Adolf – (v. Nassau), Kg. (1292–1298) 162 – Gf. v. Nassau (1344–1370) 56, 81, 209; Bgm. zu Montabaur 56, 81 – v. Malberg 166
- Ägidius (Egidius), Herr v. Daun, Ritter 46, 93, 99, 157, 204
- Ahrscheid s. Heinrich v. Ahrscheid
- Albero v. Montreuil, Eb. v. Trier (1131–1152) 19, 119, 135
- Alken (a. d. Mosel) – Stadt 19, 32, 61, 65
- Alken-Thurandt s. Thurandt
- Altbamberg s. Raugrafen v. Altbamberg
- Alt-Leiningen, sw. Grünstadt (Pfalz) – Burg 84, 113, 128, 134, 138, 200 – s. auch Leinen
- Alt-Simmern s. Simmern
- Altendaun s. Daun
- Altensimmern s. Simmern
- Altrich, so. Wittlich – s. Colin v. Altrich
- Amöneburg (b. Marburg/L.) – Burg 51 – eb. Kellner Ludwig 51
- Andreas v. Stein 94, 128, 180, 192, 200
- Anne v. Eltz 96
- Ansembruch s. Rudolf v. Ansembruch
- Archa s. Arken
- Arenfels (b. Bad Honningen) – Burg 89, 208 – s. Johann v. Arenfels
- Arken – v. d. Arken 59, 92 – s. Johann v. d. Arken – s. Marsilius v. d. Arken – s. auch Koblenz
- Arlon, Markgrafschaft 74
- Arnold – II. v. Isenburg, Eb. v. Trier (1242–1259) 19, 59 – Herr v. Blankenheim 116, 159, 205 – v. Kettig, Ritter 94, 128, 192, 199 – Herr v. Pittingen 81 – v. Weiskirchen, Mönch, eb. Kellner zu Tholey 35, 95
- Arras, nw. Zell (a. d. Mosel) – Burg 19f., 94, 135, 144, 207 – s. auch Türenstoßer v. Arras
- Bacharach – eb. Amtmann s. Heinrich Beyer v. Boppard – eb. Oberamtmann s. Reinhard v. Westerburg – Pfandschaft 48 – Zoll 41
- Bad Bergzabern s. Zabern
- Baden, Markgrafen v. 64
- Baldemar v. Odenbach, Ritter 48, 94, 199, 203; Unterhändler des Eb. Heinrich v. Mainz 48
- Baldenau (Hunsrück), so. Bernkastel – Burg 20, 22, 63 – Burgmann(en) s. Peter (Petrus) gen. Bart
- Baldeneck (Hunsrück), w. Kastellaun – Burg 20, 22, 49, 194 – Burg u. Ort 65 – eb. Oberamtmann s. Johann Gf. v. Sponheim – Burgmann(en) s. Otto v. Senheim, Hertwin v. Waldeck
- Baldeneltz (Trutzeltz), n. Treis – Burg 20, 31–33, 36, 38f., 46, 52f., 96, 135, 157 – Burggraf 33 – eb. Burggraf s. Johann v. Eltz
- Baldewin – v. Luxemburg s. Balduin v. Luxemburg, Eb. v. Trier – v. Bernkastel, Bürger zu Trier 201
- Balduin v. Luxemburg, Eb. v. Trier (1307–1354), fortlaufend; Verweser des Eb. Mainz 75
- Balduin v. Trier s. Balduin v. Luxemburg, Eb. v. Trier
- Balduinseck s. Baldeneck

- Baldinstein (a. d. Lahn), sw. Limburg – Burg 20, 32, 35, 67f., 106, 151, 157 – Stadt 32 – eb.
 Amtmann s. v. Staffel – Burgmann(en) s. Otto v. Dietz, Johann v. Raubach
- Bamberg, Hochstift 64
 Bar s. Heinrich Gf. v. Bar
 Basel, Hochstift 64
 Bassenheim – v. Bassenheim 62 – s. Johann v. Bassenheim
 Battenberg (b. Frankenberg/Hessen) – Stadt 51
 Beilstein (a. d. Mosel), so. Cochem – Burg 130, 150, 176 – Herrschaft 131, 176
 Beilstein (b. Wetzlar), südl. Dillenburg – Burg 80f., 114, 194, 208
 Bell (b. Mendig), südl. Laacher See – Burg 94, 138, 160, 171, 200 – Gemeine 138, 171 – s.
 Hermann v. Bell, Rullmann v. Bell – s. auch Hermann gen. Lichte
 Berg – Ravensberg s. Gerhard Gf. v. Berg-Ravensberg
 Bernkastel – Burg 19 f., 30 f., 33, 49, 54, 63 – Burg u. Siedlung 32 – *districtus* 31 – Burggraf 31, 33 – eb. Amtmann s. Johann Claren Sohn – eb.
 Oberamtmann s. Johann Gf. v. Sponheim – Burgmann(en) s. Friedrich v. Kellenbach, Nikolaus v. Kellenbach, Wirich gen. Landerer, Heinrich gen. Munditz, Hugo v. Stein – Burglehen 70 – Lehngut 183
 Bernkastel s. Baldwin v. Bernkastel, Bürger zu Trier
 Berthold (Bertold) v. Sötern, Ritter 42, 48, 125; eb. Amtmann/Burggraf zu Schmidburg 30, 42; Bgm. zu Grimbburg 25, 71
 Bertold v. Sötern s. Berthold v. Sötern
 Bertram v. Lichtenberg, Ritter 86
 Bertringen, w. Luxemburg – Burg 88, 121, 202
 Bettingen (a. d. Prüm), sw. Bitburg – Burg 100
 Bettingen s. Cono v. Bettingen; s. auch Paul v. Eich, Herr in Bettingen
 Betzing (b. Mayen), Vogtei 59 – s. auch Johann v. Eltz
 Beyer v. Boppard s. Boppard
 Birkenfeld (Hunsrück), sw. Idar-Oberstein – Burg 20, 79, 127, 201
 Birnschure v. Vliesheim (= Fliessem) s. Hermann Birnschure v. Vliesheim
 Birnschure v. Wonnenberg s. Eberhard Birnschure gen. v. Wonnenberg
 Birrenschure s. Birnschure
 Bischofstein (a. d. Mosel), no. Treis – Burg 23, 27, 54, 96, 111, 119–121, 125, 138, 143, 146, 150, 152, 154, 196 – s. auch Karden
 Bitburg s. Heinrich v. Bitburg
 Blankenheim – Herren v. 87f. – s. Arnold Herr zu Blankenheim; Gerhard Herr zu Blankenheim
 Blantzelor Gfn. v. Veldenz (1314–1358) 168
 Bliesen s. Johann v. Bliesen
 Blieskastel (b. Zweibrücken) – Burg 38, 48f., 53, 143, 146 – Amt 38, 146 – eb. Amtmann s. Walram Gf. v. Zweibrücken – Burgmann(en) s. Johann v. Wachenheim
 Bock s. Winand gen. Bock
 Böhmen – Kgr. 84, 119 – Kg. s. Johann v. Böhmen (Gf. v. Luxemburg); Karl IV. Kaiser (Gf. v. Luxemburg)
 Boemund – I. v. Warnsberg, Eb. v. Trier (1286–1299) 20, 108, 191 – v. Saarbrücken, Chorbischof und Offizial der Trierer Kirche 96, 144 – Herr v. Dagstuhl 86, 112f., 133f., 136f., 204 – Vogt v. Hunolstein, Ritter 191
 Bolanden s. Heinrich v. Bolanden
 Bollich s. Cono v. Bollich
 Bonifatius von Trier s. Colinus Bonifatius von Trier
 Boos, südl. Virneburg – Burg 102, 202
 Boos v. Waldeck s. Johann Boos v. Waldeck
 Boppard – Königshaus (*castrum*) 48, 53, 101, 143, 149, 154 – eb. Erbburggraf s. Heinrich Beyer v. Boppard – eb. Oberamtmann s. Reinhard v. Westerburg – Stadt 37 – Bürger 37f. – Juden 37 – Pfandschaft 48, 92, 110, 126, 169 – Zoll 110
 Boppard – Beyer v. Boppard 92, 169 – s. Heinrich Beyer v. Boppard (d. Ä.); Heinrich Beyer v. Boppard (d. J.); Philipp Beyer v. Boppard; Simon Beyer v. Boppard – s. Johann v. Boppard
 Born (*Burne*) (a. d. Sauer), w. Trier – Turm u. Haus 92, 195
 Bossel v. Oberstein – s. Margarete v. Bosselstein; Wilhelm Bossel v. Oberstein (v. Bosselstein, v. Busselstein, Buzzel v. Stein)
 Bosselstein (b. Vossenack), no. Monschau – Burg 94, 112 – s. auch Bossel v. Oberstein
 Bove v. Lahnstein s. Hennekin gen. Bove v. Lahnstein
 Bove v. Ulmen, Ritter 112
 Brabant – Herzog v. 74 – s. Johann Herzog v. Brabant – s. auch Markgrafschaft Arlon
 Brabant v. Ulmen s. Nikolaus Brabant v. Ulmen
 Brandenburg s. Gottfried v. Brandenburg; Hermann v. Brandenburg
 Braubach (a. Rhein) – Burg 83 – Ort 102
 Braunsberg s. Johann v. Braunsberg
 Braunshorn (Hunsrück), nw. Kastellaun – Feiste 84, 208
 Braunshorn s. Johann v. Braunshorn
 Breidental s. Breitenthal
 Breitenthal, nw. Kirn/Kyrburg – Hof 76
 Brenner v. Lahnstein s. Eberhard Brenner v. Lahnstein
 Britten (von Trier) s. Gerlach v. Britten, Schöffe u. Bürger zu Trier

- Brohl(eck), n. Andernach – Burg 84, 95, 126, 194,
 208 – s. auch Johann v. Rheineck
 Bruch (b. Bürdenbach), sw. Altenkirchen (Westerv.) – Burg 81, 98, 196
 Bruch, sw. Wittlich – Burg 93, 100, 201, 205f. –
 Herrschaft 100
 Bruch s. Dietrich v. Bruch
 Brücke (v. d.) s. de Ponte
 Brücke(n) i. Trier – Turm u. Haus 92, 196f.,
 201–203
 Brunkenstein, n. Dhaun (b. Kirn) – Burg 77
 Bubo de Synde, Knappe 66
 Buch (Hunsrück), w. Kastellaun – Burg 194
 Buch – v. Buch 194 – s. Richard v. Buch; Wirich v.
 Buch
 Bucher v. Westerburg s. Ludwig Bucher v. Westerburg
 Bübingen (b. Nennig), o. Remich/Mosel –
 Burg 85, 206
 Bübingen s. Gobil v. Bübingen
 Bürresheim – v. Bürresheim 166 – s. Heinrich v.
 Bürresheim (gen. v. Daun); Henne (Henno) v.
 Bürresheim (gen. v. Daun)
 Bürenzheim s. Bürresheim
 Bürresheim gen. v. Daun s. Bürresheim
 Büschfeld, no. Merzig – Burg 74, 76, 95, 193, 202,
 207, 209
 Bubingen s. Bübingen
 Bunte/Bunthe s. Rule Bunthe
 Burg (a. d. Mosel) – Vogtei 54 – s. auch Heinrich
 v. Klotten, Vogt
 Burgtor v. Koblenz s. Simon gen. v. Burgtor v.
 Koblenz
 Burne s. Born
 Buschfeld s. Büschfeld
 Busselstein s. Bosselstein
 Buzzel v. Stein s. Bossei v. Oberstein
 Byrtingen s. Bertringen
- Cachel s. Johann Cachel
 Castelle s. Blieskastel
 Chambley (b. Gorze, Arr. Briey) – Ort 202
 Chambley s. Johann v. Chambley
 Chiny (Belgien, Prov. Luxembourg) s. Gottfried
 Gf. v. Chiny
 Claren s. Johann Claren Sohn
 Cleve s. Marie Gfn. v. Cleve, Frau zu Montreal
 Cochem – Burg 20, 23, 25, 33, 43, 144 – Burg u.
 Stadt 65 – Stadt 40, 176 – eb. Burggraf 27, 31, 33
 s. Cono v. Cochem, Heinrich v. Klotten –
 notarius burgravii Erwinus 25 – Burgmann(en)s.
 Hermann v. Bell, Eberhard Birnschure gen. v.
 Wonnenberg – Burglehen 144 – Hofstatt 144 –
 Reichspfandschaft 20, 43, 45
- Cochme s. Cochem
 Colin – v. Altrich, Edelknecht 25, 62 – v. Wittlich, Schultheiß 100, 201
 Colin(us) – v. Senheim, Ritter 94, 116, 156, 195,
 202 – Bonifatius v. Trier, Ritter 92, 128f., 134,
 196
 Cono (Cone) – v. Daun, Herr zu Oberstein, Ritter
 39, 150, 197 – v. Bettingen, Ritter 40 – v.
 Bollach 43f. – v. Cochem, Burggraf zu Cochem
 25 – v. Kuntzich, Ritter 95, 113, 161, 202, 205,
 209 – v. Stein 132
 Conrad – V. Raugraf v. Altbamberg 78 – IV. d. J.
 Raugraf v. Neubamberg (1333–1347) 77, 127,
 182, 193 – Gf. v. Homburg (1295–1339) 195, 205
 – v. Esch, Ritter 38, 40f., 46, 52f., 54, 93, 96,
 144, 161f., 168f., 197, 202; eb. Burggraf zu
 Rauschenberg 36, 38, 40, 46 – v. Hohenburg 97 –
 Schultheiß v. (Ober-)Lahnstein, Bgm. zu Ehrenbreitstein 66, 70 – v. Lösnich, Ritter 144, 166 –
 gen. Keyser v. Oweiler, Ritter, Bgm. zu Treis 25,
 71, 100 – Herr v. Saffenberg 207 – v. Schöneck,
 Ritter 46, 96
 Corredal s. Korredal
 Crampurg s. Kramburg
 Criecheler v. Schorrenseim s. Wentze Criecheler
 v. Schorrenseim
 Cröv (a. d. Mosel) – Hof 62
 Cröv – v. Cröv 62 – s. Friedrich v. Cröv; Richard
 v. Cröv
- Dadenberg s. Dodenburg
 Dadenberg s. Wilhelm v. Dadenberg (Dodenburg)
 Dagestole s. Dagstuhl
 Dagstuhl (b. Wadern) – Burg 27, 86, 146, 191, 204
 Dagstuhl s. Boemund Herr v. Dagstuhl; Johann
 Herr v. Dagstuhl; Nikolaus Herr v. Dagstuhl
 Daun (Eifel) – Burg 93, 100, 204, 210 – Gemeiner
 209 – Altendaun, Burgbau 93, 157 – Haus
 Nanstein auf Daun 93 – s. auch Strohn b. Daun
 (Burgbau) – Fehde 91, 93 – Reichslehen 93, 210
 Daun – v. Daun 67, 91, 93; s. auch Bürresheim
 gen. v. Daun – s. Ägidius (Egidius) v. Daun;
 Cono (Cone) v. Daun Herr zu Oberstein; Dietrich
 (Diederich) v. Daun; Friedrich v. Daun;
 Giselbrecht v. Daun; Heinrich v. Daun; Wir(r)ich
 v. Daun Herr zu Oberstein
 Derbach s. Dörbach
 Dhaun, o. Kirn – Burg 77
 Dhaun – Wildgrafen v. 30, 105 – s. Hartrad
 Wildgraf v. Dhaun; Johann Wildgraf v. Dhaun –
 s. auch Wildgrafen
 Dhronneck s. Dhroncken
 Dhroncken (Hunsrück), n. Hermeskeil –
 Burg 76, 203, 208f.

- Diedrich v. Daun s. Dietrich v. Daun
 Dierdorf (Westerwald), n. Montabaur – Burg 68,
 83, 90, 197f., 203 – Stadt 68
 Dieter, Abt von Prüm 209
 Diethard v. Pfaffendorf, Ritter v. Ehrenbreitstein 64, 179f.; Bgm. zu Ehrenbreitstein 179;
 Bgm. zu Montabaur 179
 Diether v. Nassau, Eb. v. Trier (1300–1307) 18,
 80, 98, 120
 Dietrich – Gf. v. Lon (1338–1353) 23f., 29, 34 –
 II. Gf. v. Solms (1342–1371) 84 – v. Bruch (b.
 Wittlich) 100, 170 – Herr v. Daun, Ritter 93, 170,
 201, 205f.; Bgm. zu Manderscheid 25, 65–67,
 100 – v. Daun, Ritter (Dietrichs Sohn) 93 – v.
 Esch, Ritter 64, 93f., 206 – v. Kerpen 125 – v.
 Rinberg, Ritter, eb. Amtmann zu Mayen 34, 45,
 51, 53f., 102 – v. Ulmen 125 – Huste v. Ulmen
 125
 Dietz/Diez (a. d. Lahn) – Burg 83, 199
 Dietz/Diez – Grafen v. 83 – s. Gerhard Gf. v.
 Dietz; Gottfried Gf. v. Dietz – s. Otto v. Dietz,
 Bgm. zu Balduinstein
 Diez (a. d. Lahn) s. Dietz/Diez
 Dill (Hunsrück), sw. Kirchberg – Burg 79f., 102,
 114, 127, 201
 Dippach s. Emmerich v. Dippach
 Dodenburg, sw. Wittlich – Burg 100, 201 – Hof
 100
 Dörbach, sw. Wittlich – Turm 202
 Dreifelden, w. Westerburg – Burgbau 83, 101,
 137, 162f., 204
 Drivelten s. Dreifelden
 Dudel(n)dorf s. Jakob v. Dudelndorf; Wilhelm v.
 Dudelndorf
 Duner s. Heinrich Duner

 Eberhard – II. Gf. v. Katzenelnbogen
 (1312–1326) 83, 126, 180, 194 – I. Gf. v. Sayn
 (1139–1176) 135 – Gf. v. Sponheim (1291–1299)
 94, 178, 194 – Gf. v. Zweibrücken-Bitsch
 (1304–1339) 178, 199 – Brenner v. Lahnstein,
 Ritter 37, 41f., 51, 53f., 60, 62; eb. Amtmann/
 Bggf. zu Montabaur 28, 39, 41; eb. Amtmann zu
 Stolzenfels 37f., 41, 51, 53, 71; Hüter der Burg
 Stolzenfels 41; Gemeiner zu Schönburg 41; *castellanus* in Kaub 41; Inhaber des Gerichts zu
 Niederlahnstein 37, 41; eb. Rat u. Schiedsmann
 41f. – v. Mausbach 112 – Bir(re)nschüre gen. v.
 Wonnenberg, Bgm. zu Cochem 144
 Egidius – v. Daun s. Ägidius v. Daun – Herr v.
 Rodemachern, Justitiar des Grafen v. Luxemburg
 43 – Herr v. Rodemachern, Gläubiger u.
 Helfer Ludwig d. B. 43
 Ehrenberg – Herren v. 91 – s. auch Ehrenburg
 Ehrenbreitstein, o. Koblenz – Burg 19f., 30 –
 Burgmann(en) s. Conrad Schultheiß v. (Ober-)
 Lahnstein, Diethard v. Pfaffendorf, Johann v.
 Boppard – Burglehen 179 – s. auch Diethard v.
 Pfaffendorf, Ritter v. Ehrenbreitstein
 Ehrenburg, südl. Alken (Mosel) – Burg 84, 203,
 208 – Gemeiner 157
 Ehrenfels (a. Rhein), w. Rüdesheim – Burg 48 –
 eb. Amtmann s. Heinrich Beyer v. Boppard
 E(h)rweiler s. Sybodo v. E(h)rweiler
 Eich – v. Eich 179 – s. Georg v. Eich; Matthäus v.
 Eich (Domdechant); Paul v. Eich
 Eifel 18, 40, 83, 87, 110, 146
 Etelsbach (a. d. Ruwer), o. Trier – Turm 201
 Elsetze (?), Hof 52
 Eltz, nw. Treis (Mosel) – Burg 93, 210 – Gemeiner
 157, 209 – Fehde 46, 91, 93f., 105, 146, 157 –
 Reichslehen 93, 210
 Eltz – v. Eltz 45, 60, 91, 93f., 96, 105, 146 – s.
 Anne v. Eltz (Gemahlin Johanns); Friedrich v.
 Eltz; Johann v. Eltz; Theoderich v. Eltz
 Emich – Gf. v. Nassau-Hadamar (1290–1334) 28,
 80f., 182, 199 – Gf. v. Sponheim
 (1290–1325) 75, 80
 Emmerich – v. Dippach gen. v. d. Wesen, Bgm. zu
 Schmidburg 66 – v. Lahnstein, Bgm. zu Mayen
 66 – Leyen, Bgm. zu Schmidburg 64–66, 107
 Engelbert v. d. Mark, Propst zu St. Martin Worms,
 Hauskleriker u. Rat Eb. Balduins 95
 Engelbrecht II. Gf. v. Sayn (1325–1339) 81, 98,
 196
 Enkirch (a. d. Mosel) – Ort 79
 Ensfr(e)d v. Gutenberg (Gutenberg), Ritter 159,
 197
 Eppelborn, o. Lebach – Burg 94, 132
 Eppelborn s. Hermann v. Eppelborn
 Erlenbach, n. Föhren (b. Trier) – Turm 202
 Erwinus, *notarius burggravii* s. Cochem
 Esch (a. d. Salm), südl. Wittlich – Burg 93, 197,
 206
 Esch – v. Esch 45, 93 – s. Conrad v. Esch; Dietrich
 v. Esch
 Eschweiler, Dorf b. Altleiningen 113
 Euren (b. Trier) s. Orreo
 Eych s. Eich
- Falkenburg s. Reinhold v. Falkenburg
 Falkenstein – Herren v. 130 – s. Philipp Herr v.
 Falkenstein
 Falmanies s. Hillin v. Falmanies, Eb. v. Trier
familia – domini (Balduins v. Trier) 30, 132f., 136
 – Gf. v. Starkenburg *cum familia sua* 30
 Fels (Luxemburg) – Herren v. 88 – s. Johann v. d.
 Fels

- Fliesheim = Friesheim – s. auch Vliesheim
 Friesem (b. Kyllburg) s. Vliesheim/Friesheim
 Finstingen s. Vinstingen
 Föhren, no. Trier – Burg 95, 161, 202, 205, 209
 Frankfurt/Main – Stadtrecht (Frankfurter Recht) 22, 32
 Frankreich 135, 147
 Freistorf s. Wirich v. Freistorf
 Freudenberg s. Freudenburg
 Freudenburg, südl. Saarburg – Burg 85, 161, 201
 Freudenkoppe (b. Neroth), w. Daun/Eifel – Burg 85
 Freudenstein (b. Brockscheid), südl. Daun/Eifel – Burg 85
 Frickhofen (b. Limburg/Lahn) – Ort 28
 Friderich, *Herrn Syfrius sun*, Ritter 63; Bgm. zu Montabaur 63
 Frie/Vrie s. Treis
 Frie (Vrie) v. Treis – s. Werner Frie v. Treis – s. auch Theoderich v. Treis gen. Vrie
 Friedrich – I. (Barbarossa), Kaiser (1152–1190) 62 – II. Kaiser (1212–1250) 18, 101; Reichsgesetze (1220 u. 1231/32) 18 – d. Schöne v. Oesterreich, Kg. (1314–1330) 182 – Gf. v. Homburg (1321–1353) 195 – I. Wildgraf v. Kyrburg (1298–1369) 56f., 67, 76f., 105, 114, 116, 124, 127, 130f., 138, 149, 153, 156f., 163, 170, 176–178, 182, 193, 195–197, 208; Bgm. zu Grimburg 56f., 176 – VI., Gf. v. Leiningen (1331–1339) 84, 113, 128, 134, 138, 173, 200 – II. Gf. v. Saarwerden (1333–1361) 84, 182, 199 – Gf. v. Vianden (1148/50) 135 – v. Cröv, Ritter 116, 123; Bgm. zu Neuerburg (b. Wittlich) 70, 123 – v. Daun, Ritter 115; Bgm. zu Manderscheid 115 – v. Eltz, Ritter 96 – v. Kellenbach, Bgm. zu Bernkastel 175 – v. Klotten, Bgm. zu Klotten 71 – v. Leye gen. Valysen, Ritter 107 – gen. Meyr v. Merl, Ritter 195 – v. Neuerburg 125 – v. Oirsburg, Bgm. zu Thurandt 65f. – Walpode v. Polch, Ritter 204 – Walpode v. Pommern, Ritter 94, 191 – v. Rinberg, Ritter 102; Bgm. zu Stolzenfels 102 – v. Waldeck 94 – Walpode v. Waldmannshausen, Bgm. zu Sterrenberg 71
 Fritzlar – Stadt 51
- Geisbusch(enhof) = Geisbüschhof, sw. Mayen – Burg 93, 114, 198
 Geissberg (b. Eitelsbach), o. Trier – Turm 201
 Gemünden s. Heinrich v. Gemünden
 Georg – II. Raugraf v. Neubamberg (1323–1347) 75–77, 112, 114, 127, 149, 151, 160, 171, 182, 197 – v. Eich, Ritter 100
 Gerhard – Bischof zu Speyer (1337) 48 – I. Gf. v. Berg-Ravensberg (1348–1360) 29, 208 – Gf. v. Dietz (Diez) (1325–1343) 83, 182, 199 – II.
- Wildgraf v. Kyrburg (1338–1358) 209 – Herr v. Blankenheim 88 – v. Heppenheim, Edelknecht 70; Bgm. zu Grimburg 70 – Herr v. Kempenich 196, 205 – v. Lieszingen, Bgm. zu Kyllburg 70 – v. Mayen, Ritter 62, 191; Bgm. zu Mayen 62, 70f. – v. Neef (Sohn des Eberhard v. Sponheim) 94, 178, 194 – v. Pfaffendorf, Ritter, Archidiakon zu Karden 111, 180 – v. Schöneck, Ritter 93 – Herr v. Schöneck(en) 98 – Herr v. Schönekken, Gerhards Sohn 98, 208 – v. Treis, Bgm. zu Treis 70 – v. Wachenheim, Ritter 94, 201
 Gerlach – Gf. v. Naussau (1305–1361) 80, 182, 203 – v. Britten, Schöffe u. Bürger zu Trier 197 – Herr v. Isenburg 33f., 47, 49, 51, 53f., 89f., 105, 122, 130, 133f., 166, 169f., 178f., 198, 208; eb. Amtmann zu Mayen 33f., 47, 49–51, 53, 89f. – Herr v. Limburg (a. d. Lahn) 81, 141; Bgm. zu Montabaur 59
 Gernsach s. Gierschnach
 Gierschnach (b. Münstermaifeld) – Dorf 35
 Giselbrecht v. Daun, Bgm. zu Schmidtburg 71
 Giso Herr v. Molsberg 59, 81, 87, 98, 166, 209; Bgm. zu Montabaur 98
 Gobelin s. Gobil
 Gobil (Gobelin) v. Bübingen, Propst zu Luxemburg 85, 206
 Gobil, Propst zu Luxemburg s. Gobil v. Bübingen
 Godefrid, Eb. v. Trier s. Gottfried, Eb. v. Trier Gondorf (a. d. Mosel), sw. Koblenz – Burg 92, 122, 197, 200 – Turm 92
 Gondorf s. Johann gen. Groyse v. Gondorf
 Gottfried – (Godefrid aus Falmanies), Eb. v. Trier (1124–1127) 119 – Gf. v. Chiny (1353) 209 – Gf. v. Dietz/Diez (1307–1348) 83, 182, 199 – Gf. v. Sayn (1311–1354) 81, 98, 141, 179, 196, 203; Bgm. zu Hartenfels 70 – Gf. v. Sponheim-Starkenburg (1323–1395) 168 – v. Brandenburg, Archidiakon zu Karden 96, 120, 143, 146, 150, 154 – Herr v. Meis(s)enburg 207 – v. Weiler, Ritter 206
 Grasewege s. Jakob v. Grasewege
 Grensoyge s. Grenzau
 Grenzau, n. Höhr-Grenzhausen – Burg 88, 106, 114, 148, 174, 195, 204–206
 Grenzau s. Theoderich v. Grenzau
 Gretzich s. Theoderich v. Gretzich
 Grimberg s. Grimburg
 Grimburg (b. Hermeskeil), so. Trier – Burg 19f., 22f., 33, 49, 56–59, 64, 176 – eb. Amtmann/Bggf. 33, 39, 52 s. Johann Cachel, Thielmann v. Rodemachern – eb. Oberamtmann s. Johann Gf. v. Sponheim – Burgmann(en) s. Friedrich Wildgraf v. Kyrburg, Philipp Raugraf v. Neubamberg, Gerhard v. Heppenheim, Simon v. Heppenheim, Johann Herr v. Schwarzenberg, Thiel-

mann Herr v. Schwarzenberg, Berthold v. Sötern, Johann v. Sötern, Wilhelm v. Sötern – Burgmannschaft 59 – Burglehen 25, 56–58, 70, 78, 176
Groyse v. Gondorf s. Johann gen. Groyse v. Gondorf
Gudenberg s. Gutenberg
Guntravia s. Gondorf
Gutenberg s. Ensfred v. Gutenberg

Hadamar, n. Limburg (a. d. Lahn) – Burg 81, 199
Hagen (Hain) – Herren v. 87, 198 – s. Johann Herr v. d. Hagen (Hain); Nikolaus Herr v. d. Hagen (Hain)
Hahn, nw. Lebach s. Hagen, Hain
Haiger, südl. Siegen – Stadt 59
Hain s. Hagen
Hamm (= Das Hamm b. Zell/Mosel) – Weistum im Hamm 35f.
Hanau s. Ulrich v. Hanau
Hane s. Hagen, Hain, Hahn
Hartenfels, n. Montabaur – Burg 19f., 59, 65, 68, 89, 143, 163, 179 – Burg u. Stadt 65, 143 – eb. Amtmann/Bggf. 34, 39, 65, 138, 163 – Burgmann(en) s. Gottfried Gf. v. Sayn, Heinrich v. Ahrnscheid, Heinrich gen. Wetstein v. Hartenfels, Kraft Herr zu Isenburg, Ludwig Walpode v. Neuerburg, Yffried gen. Syvengeriere – Bewohner 37, 143 – Herrschaft u. Gericht 89 – Pflege 24, 29 – Pfandschaft 90
Hartrad – Wildgraf v. Dhaun (1329) 105, 126, 148, 155, 164 – v. Schöneck, Ritter 93 – Herr v. Schöneck(en)/Eifel 112, 128, 159f., 196, 205, 208
Hausbach (b. Britten), o. Mettlach – Burg 197
Heinrich – II. Kaiser (1002–1024) 18 – VII. Kaiser (1308–1313), Gf. v. Luxemburg 14, 110–112, 119, 131, 176, 189 – II. v. Vinstingen (Finstingen), Eb. v. Trier (1260–1286) 18–20, 108 – III. v. Virneburg, Eb. v. Mainz (1328–1346) 42, 48, 155 – IV. Gf. v. Bar (1337–1344) 204 – Gf. v. Nassau-Beilstein (1333–1378) 81, 114, 167f., 208f. – III. Raugraf v. Neubamberg (1305–1330) 178 – IV. Raugraf v. Neubamberg (1333–1339) 78, 151 – I. Gf. v. Sayn (1139–1169) 135 – Wildgraf v. Schmidtburg (+1330) 57, 76, 138, 170, 178, 193, 195 – Gf. v. Sponheim-Starkenburg (1323–1353) 168 – II. d. J., Gf. v. Veldenz (1340–1378), eb. Amtmann zu Kaiserslautern 47, 49f., 53f. – II. Gf. v. Virneburg (1332–1353) 76, 83, 200 – gen. *Bunne de Albe, officiatus* 103 – v. Ahrnscheid, Bgm. zu Hartenfels 70 – v. Bitburg, Bgm. zu Welschbillig 64, 66 – v. Bolanden, Archidiakon u. Propst zu Karden 119 – Beyer v. Boppard d. A., Ritter 38, 41, 43, 48, 53f., 92, 101, 112, 123, 142f., 154, 159; Reichsministeriale 48; eb. Erbburggraf zu Boppard (Könighaus) 38, 48, 149; eb. Amtmann zu Ehrenfels 47; eb. Erbburggraf zu Sterrenberg 101, 143, 154; eb. Amtmann der Reichspfandschaft Bacharach, Stahlberg, Stahleck 48; Bgm. zu Montabaur 69; Bgm. zu Welschbillig 69; eb. Rat 41 – Beyer v. Boppard d. J., Ritter 48, 92, 101, 203; eb. Erbburggraf zu Sterrenberg 101 – v. Bürresheim (gen. v. Daun), Bgm. zu Mayen 70, 175 – v. Daun, Bgm. zu Manderscheid 64, 67 – v. Fleckenstein 112 – v. Gemünden, Bgm. zu Neuerburg 70 – gen. Wetstein v. Hartenfels, Bgm. zu Hartenfels 71 – v. Helfenstein, Ritter 126, 129, 132, 134, 136, 191 – v. Heppenheim, Edelknecht 69f. – Herr v. Isenburg 83 – v. Klotten, Ritter 42f., 54; eb. Amtmann/Bggf. zu Cochem 25, 43; Bgm. zu Klotten 70, 98; eb. Rat 43; Vogt zu Burg (a. d. Mosel) 54 – v. Kramburg, Ritter 94, 101, 113, 137, 163, 206 – v. Leye(n), Ritter 95, 122, 128, 138, 156, 199 – Schetzel v. Lor(s)ch, Bgm. zu Schmidtburg 69; Bgm. zu Stolzenfels 69 – gen. Lystere(r) v. Malberg, Bgm. zu Malberg 70f., 175 – Mule, Ritter 46; eb. Amtmann zu Mayen 45 – gen. Munditz, Ritter 63; Bgm. zu Bernkastel 63 – Muhl v. d. Neuerburg (b. Wittlich) 46; Bgm. zu Neuerburg 70 – v. Pfaffendorf, Archidiakon zu Karden 96, 120, 138, 143, 146, 182, 196 – Herr v. Pyrmont 169 – v. Trarbach 105 – eb. Kellner zu Münstermaifeld 35 – Duner, Priester u. Presbyter, eb. Kellner (Kellermeister) zu Koblenz 95, 145
Heinzenberg, n. Kirn – Burg 87, 191f.
Heinzenberg – Herren v. 87 – s. Isenbard Herr v. Heinzenberg; Johann Herr v. Heinzenberg
Helfenstein (Ehrenbreitstein) – Burg 92, 198, 209
Helfenstein – v. Helfenstein 45, 92 – s. Heinrich v. Helfenstein; Hermann v. Helfenstein; Johann v. Helfenstein
Henampeir(e) s. Hunolstein
Henne (Henno) v. Bürresheim (gen. v. Daun), Edelknecht, Bgm. zu Mayen 170, 175
Hennekin – Herr v. Schwarzenberg 136f. – gen. Bove v. Lahnstein, Bgm. zu Mayen 64, 66
Hentze Mul v. St. Gewere, Bgm. zu Stolzenfels 71
Heppenheim s. Gerhard v. Heppenheim; Heinrich v. Heppenheim; Simon v. Heppenheim
Herbenmont s. Herbeumont
Herbeumont, nw. Chiny (Luxemburg) – Burg 209
Hermann – gen. Türenstoßer v. Arras, Ritter 94 – v. Bell, Ritter 94, 160, 171, 200; Bgm. zu Cochem 66 – v. Brandenburg 183 – v. Eppelborn, Ritter 94, 132 – v. Helfenstein, Ritter 92, 133, 198, 209 – v. Kinnel, Bgm. zu Neuerburg 175 – gen. Lichte, Ritter, Gemeiner zu Bell 94, 160,

- 171, 200 – v. Lippe, Procurator 42 – v. Lissberg, Amtmann 51 – v. Sauerhausen 125 – Birnschure v. Vliesheim (Fliessem), Ritter 46, 52; eb. Amtmann zu Kyllburg 45 – v. Wilnau, Archidiakon zu Karden 120
 Herrstein, w. Kirn – Burg u. Amt 79 – eb. Amtmann s. Johann v. Kellenbach
 Herstein s. Herrstein
Hertingeshusen s. Hertlingshausen
 Hertlingshausen, w. Altleiningen – Ort 113
 Hertwin – v. Waldeck, Bgm. zu Baldeneck 70 – v. Winningen 98
 Hillin v. Falmanies (Falmagne), Eb. v. Trier (1152–1169) 19, 119, 167
 Hirtzberg (b. Saarburg) – Berg 160, 175
 Hirtzberg s. Ludwig v. Hirtzberg; Ludwig v. Hirtzberg (Ludwigs Sohn)
 Hönningen (a. Rhein) – Herrschaft 208
 Hohenburg s. Conrad v. Hohenburg; Mechthild v. Hohenburg (Gemahlin Conrads)
 Hohensolms s. Solms
 Homburg/Saar – Burg 195, 205
 Homburg s. Conrad Gf. v. Homburg; Friedrich Gf. v. Homburg; Mechthild Gfn. v. Homburg
 Horreo s. Orreo (Euren)
 Hottenbach (Hunsrück), w. Schmidburg – Dorf 31
 Hügelin v. Steinkallenfels, Ritter 207
 Hugo v. Stein, Ritter, Bgm. zu Bernkastel 66, 70
 Humbach s. Montabaur
 Hunolstein (a. d. Dhron), südl. Bernkastel – Burg 84, 192
 Hunolstein s. Boemund Vogt v. Hunolstein
 Hunsrück 20, 22, 79, 105, 110, 115, 146, 169, 178
 Huste v. Ulmen s. Dietrich Huste v. Ulmen
 Hutzinc v. Neuerburg s. Johann gen. Hutzinc v. Neuerburg; Werner gen. Hutzinc v. Neuerburg
- Iben, südl. Bad Kreuznach – Hof u. Feste 78, 99, 163, 204
 Illrich (?), Ort 45
 Indagine s. Hagen
 Insula s. Johannes de Insula
 Irmgard Gfn. v. Katzenelnbogen († 1303) 83
 Isenbard Herr v. Heinzenberg 87, 192
 Isenburg, n. Bendorf – Burg 89, 179
 Isenburg – Herren v. 47, 59, 68, 87f., 105 – s. Arnold II. v. Isenburg, Eb. v. Trier; Gerlach Herr v. Isenburg; Heinrich Herr v. Isenburg; Kraft Herr v. Isenburg; Lutter (Luther) Herr v. Isenburg; Philipp Herr v. Isenburg; Salentin Herr v. Isenburg
 Isenburg-Braunsberg 68 – s. Wilhelm Herr v. Isenburg-Braunsberg
- Italien – Oberitalien 189 – Städte 189 – Kaufleute 189
 Jakob – v. Dudel(n)dorf, Ritter, Bgm. zu Welschbillig 70 – v. Graswege, Bgm. zu Schmidburg 65f., 100 – Herr v. Montclair 87, 193, 202 – Daniel von Trier, Jude 31, 102
 Johann – Kg. v. Böhmen (1311–1346), Gf. v. Luxemburg 14, 40, 77, 83–85, 128, 131, 161, 201, 206 – I. Eb. v. Trier (1190–1212) 18f., 22 – III. Hzg. v. Brabant (1312–1355) 74 – Wildgraf v. Dhaun (1309–1350) 20, 46, 77, 126, 148, 155, 164, 196, 204 – II. Gf. v. Katzenelnbogen (1333–1357) 83 – Gf. v. Nassau (1340–1371) 81 – Gf. v. Nassau-Dillenburg (1303–1328) 80, 167, 178, 194, 208 – Gf. v. Nassau-Hadamar (1331–1365) 81, 114 – Rheingraf (1333/47) 107 – Gf. v. Saarbrücken (1302–1339) 76, 82, 148f., 151, 160, 173, 180 – Gf. v. Salm (1318) 84, 182, 192 – II. Gf. v. Sayn (1318–1359) 81, 141, 179f., 203, 207 – I. Gf. v. Solms (1307–1354) 84 – III. Gf. v. Sponheim-Starkenburg (1322–1399) 41, 50, 79f., 82, 102, 114, 127, 168, 178, 182, 194, 196, 201; eb. Oberamtmann zu Balduinseck, Bernkastel, Grimburg, Zum Loche, Oberstein, Saarburg, St. Wendel, Schmidburg, Zell 47, 49f., 53, 80 – Gf. v. Virneburg (1324) 194 – v. Arenfels 47, 89, 166, 169, 208 – v. d. Arken (zu Koblenz), Bgm. zu Stolzenfels 59, 71 – v. Bassenheim, Bgm. zu Kobern 62 – v. Bliesen, Bgm. zu St. Wendel 107 – v. Boppard, Ritter, Bgm. zu Ehrenbreitstein 104 – v. Braunsberg, Bgm. zu Montabaur 107 – v. Braunschorn, Herr zu Beilstein, Ritter 130f., 150, 176; *magister curiae* Heinrichs VII. 176 – Scholer(e) v. Burne (Born), Ritter 92, 195 – Cachel, Ritter, eb. Amtmann zu Grimburg 45 – v. Chambley, Ritter 95, 193, 202 – Claren Sohn, Ritter, 46, 54; eb. Amtmann zu Bernkastel 45, 54 – Herr v. Dagstuhl 204 – v. Eltz, Ritter 30, 41, 46, 52f., 54, 96, 158, 167–169, 174; eb. Amtmann zu Münstermaifeld 46; eb. Bggf. zu Baldeneltz (Trutzelz) 34, 36, 38, 46, 135; Bgm. zu Mayen 61; Vogt zu Betzing 59 – Herr v. d. Fels 87, 124, 195, 198; Bgm. zu Welschbillig 66 – gen. Groyse v. Gondorf, Ritter 92f., 122, 197 – Herr v. (d.) Hagen (Hain) 87, 133, 148, 154, 159f., 171, 198 – Herr v. Heinzenberg 87, 191 – v. Helfenstein, Ritter 92, 198, 209; eb. Amtmann zu Montabaur 45 – v. Hornbach, Gemeiner zu Sötern 42 – v. Kellenbach, Amtmann zu Herrstein 79; Bgm. zu Schmidburg 71, 103 – v. Kotthenheim, Bgm. zu Mayen 64 – v. Löf, Bgm. zu Thurandt 175 – gen. Hutzinc v. Neuerburg, Edelknecht 24; Bgm. zu Neuerburg (b. Wittlich) 71 – Vrasz v. d. Neuerburg, Bgm. zu

- Neuerburg 107 – v. Nickenich 183 – v. Orreo
 (Oeren, Euren), Ritter 92, 196 – v. Polch, Ritter
 62, 93, 114; eb. Amtmann zu Mayen 45, 51, 62;
 Bgm. zu Mayen 66 – de Ponte (v. d. Brücke),
 Ritter 44, 201 – v. Randeck, Ritter 38, 48f., 52,
 54; eb. Amtmann zu Wolfstein u. Kaiserslautern
 38, 48, 50, 52 – v. Rappweiler, Ritter 94, 124,
 134, 196 – v. Raubach, Ritter 67f.; Bgm. zu
 Balduinstein 67; Vogt zu Raubach 68 – Burggraf
 v. Rheineck, Herr 95, 126, 194 – v. Schöneck 46,
 96 – Herr v. Schöneck(en) 64; Bgm. zu Neuer-
 burg 66 – Herr v. Schwarzenberg 64f., 86f.;
 Bgm. zu Grimbburg 64f. – v. Schwarzenburg,
 Rektor der Kirche zu Kellenbach 96 – v. Sötern,
 Bgm. zu Grimbburg 175 – Gemeiner zu Sötern 42
 – Herr v. Stein 102, 200 – v. Stein, Ritter, eb.
 Amtmann zu Oberwesel 32, 48f. – v. Stein (b.
 Nassau) 81 – v. Studernheim, Ritter 95, 123, 199
 – Walram v. Trier, Ritter 92, 168, 196 – Herr v.
 Useldingen 92, 150, 154, 198 – v. Wachenheim,
 Bgm. zu Blieskastel 69; Bgm. zu Kaiserslautern
 69 – Boos v. Waldeck, Ritter 207 – Herr v.
 Walferdingen 88, 121, 202 – v. Weiskirchen,
 Ritter 94, 203 – Herr v. Westerburg 106, 180, 193
 – Herr zu Wildenburg (a. d. Sieg) 125 – v. Zievel,
 Bgm. zu Manderscheid 64, 70f.
- Johannes XXII. Papst (1316–1334) 110 – de Insula,
 Ritter, eb. Amtmann zu Montabaur 45 –
 Karthäusermönch 35
- Juden 29, 37, 49, 82, 102, 109–112, 189 – s. Jakob
 Daniel von Trier; Mussem von Koblenz; Muskin
 (von Trier); Vivelin d. Rote von Straßburg –
 Judensteuer 110 – s. auch Boppard
- Jülich – Markgraf v. 110 – s. Wilhelm Markgraf v.
 Jülich
- Jutta v. Reuland (Rulant) 124
- Jutte Gfn. v. Leiningen (1335) 173
- Kährlich (b. Koblenz) – Hof 95, 145
- (Kaisers-)Lautern – Stadt 42 – Amtmann 38 s.
 Heinrich d. J. Gf. v. Veldenz, Johann v.
 Randeck, Wolfram v. Löwenstein – Burgman-
 n(en) s. Johann v. Wachenheim – Pfandschaft 35,
 42, 47–49
- Kaltenborn, no. Adenau – Burg 88, 200
- Kapellen-Stolzenfels s. Stolzenfels
- Karden (a. d. Mosel), b. Treis – Archidiakon 23, 96,
 119, 143, 152 (zugleich eb. Lehenträger der Burg
 Bischofstein) s. Gerhard v. Pfaffendorf, Gott-
 fried v. Brandenburg, Heinrich v. Pfaffendorf,
 Hermann v. Wilnau – Archidiakonat 96, 120 –
 Propst s. Heinrich v. Bolanden
- Karl IV. Kaiser (1346–1378), Kg. v. Böhmen, Gf.
 v. Luxemburg 14, 20, 43f., 46f., 85, 89f., 93,
 99f., 112, 119, 126, 134, 157, 169f., 181f., 206,
 208, 210
- Kastel s. Blieskastel
- Katzenelnbogen – Grafen v. 64, 83 – s. Eberhard
 Gf. v. Katzenelnbogen; Johann Gf. v. Katzen-
 elnbogen; Wilhelm Gf. v. Katzenelnbogen; Irm-
 gard Gfn. v. Katzenelnbogen (Gemahlin Wil-
 helms) – Grafschaft 141
- Kaub, *castellanus* s. Eberhard Brenner v. Lahnstein
 Kellenbach, no. Kirn – Kirche, Rektor s. Johann v.
 Schwarzenburg
- Kellenbach s. Friedrich v. Kellenbach; Johann v.
 Kellenbach; Lysa v. Kellenbach (Gemahlin Jo-
 hannis); Nikolaus v. Kellenbach
- Kemeren s. Reinhold v. Kemeren
- Kempenich, nw. Mayen – Burg 196, 205
- Kempenich – Herren v. 105 – s. Gerhard Herr v.
 Kempenich; Simon Herr v. Kempenich
- Kerben, o. Mayen – Ort 61
- Kerpen s. Dietrich v. Kerpen
- Kettig s. Kettig
- Kettig, südl. Neuwied – Turm u. Hof 94, 192, 199
- Kettig s. Arnold v. Kettig; Wilhelm v. Kettig;
 Wilhelm v. Kettig (Wilhelms Neffe)
- Keyle = Oberkail b. Kyllburg (?) 158, 164
- Keyser v. Oweiler s. Conrad gen. Keyser v.
 Oweiler
- Kinnel s. Hermann v. Kinnel
- Kirchberg (Hunsrück), sw. Simmern – Burg 80,
 127, 193
- Kirf, sw. Saarburg – Hofstatt 144
- Kirsbach, w. Mayen – Dorf 70
- Klotten (a. d. Mosel), nw. Cochem – Burg 20, 70 –
 Ort 43 – Burgmann(en) s. Friedrich v. Klotten,
 Heinrich v. Klotten
- Klotten s. Friedrich v. Klotten; Heinrich v. Klotten
 Klüsserath (a. d. Mosel) – Burg 93, 201, 205 f. –
 Hof 100
- Knebel s. Werner gen. Knebel
- Kobern (a. d. Mosel) – Burg 20, 81, 125, 203 –
 Burgmann(en) s. Johann v. Bassenheim – Herr-
 schaft 81, 90
- Koblenz – Burg 19f., 39 – Kellnerei 109 – eb.
 Amtmann 43 – eb. Kellner 51, 60, 95 s. Heinrich
 Duner – Stadt 18f., 32, 39f., 44, 176 – Schultheiß
 38, 51, 60 s. Werner Suße – Stadtpatriziat 59 f. –
 Stadtritter s. Johann v. d. Arken, Marsilius v. d.
 Arken, Simon gen. v. Burgtor v. Koblenz –
 Juden s. Mussem von Koblenz, Zollpächter,
 Muskin (von Trier) – Moselbrücke 110 – Mosel-
 zoll 111 f.
- Köln – Erzbischof 19, 110, 176 – Erzstift 108, 110,
 176 – Bürger 111
- Königsberg, no. Wetzlar – Burg 84, 129, 151
- Königshaus s. Boppard

- Koppe s. Freudenkoppe
 Korredal (in Bucherbach Gem. Köllerbach), n.
 Völklingen – Burg 82
 Kottenheim, nno. Mayen – Burg 95, 201
 Kottenheim s. Johann v. Kottenheim; Meinward v.
 Kottenheim
 Kraft Herr zu Isenburg 59, 65; Bgm. zu Hartenfels 34, 98
 Kramburg (a. d. Lahn), sw. Limburg – Burg 39,
 94, 137, 163, 206
 Kramburg s. Heinrich v. Kramburg
 Kröv s. Cröv
 Kuntzich, o. Thionville (Diedenhofen) – Ort 202
 Kuntzich s. Cono v. Kuntzich
 Kyllburg (a. d. Kyll), no. Bitburg – Burg 19f. –
 Burg u. Siedlung 32 – eb. Amtmann 52 s. Hermann Birnschure v. Vliesheim (Fliessem) – Burgmann(en) s. Gerhard v. Lieszingen – Richter s.
 Roilfe Richter zu Kyllburg
 Kyrburg – Wildgrafen v. 76 – s. Friedrich Wildgraf v. Kyrburg; Gerhard Wildgraf v. Kyrburg;
 Otto Wildgraf v. Kyrburg
 Kyrfa s. Kirf
 Kyrp erg s. Kirchberg
 Kyrsenbach s. Kirsbach
- Lahn, Fluß 22, 83f., 110
 Lahnstein – Gericht (Niederlahnstein) 37f., 41 –
 s. auch Eberhard Brenner v. Lahnstein
 Lahnstein s. Conrad Schultheiß v. (Ober-)Lahnstein; Eberhard Brenner v. Lahnstein; Emmerich v. Lahnstein; Hennekin gen. Bove v. Lahnstein
 Landerer s. Wirich gen. Landerer
 Landstuhl, w. Kaiserslautern – Burg u. Herrschaft 20, 78
 de Lapide s. Stein (Oberstein)
 Laurenburg (a. d. Lahn), o. Nassau – Burg 81, 209
 Lautern s. Kaiserslautern
 Leiningen – Grafen v. 83 – s. Friedrich Gf. v. Leiningen; Jutte Gfn. v. Leiningen (Gemahlin Friedrichs) – s. auch Alt-Leiningen
 Lemberg, so. Pirmasens (Pfalz) – Burg 199
 Lengesweiler s. Ober- u. Nieder-Linxweiler b. St. Wendel
 Leuchtenberg (b. Weiden/Oberpfalz) s. Ulrich Landgraf v. Leuchtenberg
 Leye (b. Bingen) – Burg 107
 Leye s. Friedrich v. Leye gen. Valysen
 Leyen s. Emmerich v. Leyen
 Leye(n) (i. Ürzig a. d. Mosel) – Burg 95, 122, 156,
 199
 Leye(n) s. Heinrich v. Leye(n)
 Lichtenberg – v. Lichtenberg 86 – s. Bertram v.
 Lichtenberg
- Liebenberg (i. Hofeld), n. St. Wendel – Burg 95,
 122, 128, 138, 199
 Liebenscheid, w. Dillenburg – Burg 81, 97, 210
 Liebenstein s. Wilhelm v. Liebenstein
 Lieser (a. d. Mosel) b. Bernkastel – Ort 183
 Lieser-Bach 19
 Liessem, nw. Bitburg – Burg 92f., 128f., 134,
 150, 154, 196, 198, 205, 208
 Lieszingen s. Gerhard v. Lieszingen
 Limburg (Herzogtum), Herzog v. 45
 Limburg (a. d. Lahn) – Stadt 49, 53 – eb. Amtmann s. Rule Bunthe – eb. Oberamtmann s. Reinhard Herr v. Westerburg – Schöffe s. Rule Bunthe
 Limburg (a. d. Lahn) s. Gerlach Herr v. Limburg
 Linden s. Ludemann gen v. d. Linden
 Lippe s. Hermann v. Lippe
 Lissberg s. Hermann v. Lissberg
 zum Loche (b. Meisenheim?) 49 – eb. Oberamtmann s. Johann Gf. v. Sponheim
 Lockweiler (a. d. Prüm), no. Merzig – Burg 20,
 86, 146, 199 – Ort 144
 Löf s. Johann v. Löf
 Lösnich – v. Lösnich 62 – s. Conrad v. Lösnich
 Löwenstein s. Wolfram v. Löwenstein
 Lon s. Dietrich Gf. v. Lon
 Lorentzen, no. Sarre-Union (Frankreich) –
 Burg 199
 Loretta Gfn v. Sponheim († 1350) 20, 41
 Lor(s)ch s. Heinrich Schetzil v. Lor(s)ch
 Lothringen – Herzog v. 41, 74 – s. Rudolf Hzg. v. Lothringen
 Ludemann gen. v. d. Linden, Bgm. zu St. Wendel 70
 Ludwig – IV., d. Kind, Kg. (900–911) 18 – d.
 Bayer, Kaiser (1314–1347) 14, 20, 22, 32, 41–43,
 75, 79, 89, 110 – v. Hirtzberg, Bgm. zu Saarburg 160, 175 – v. Hirtzberg (Ludwigs Sohn), Bgm. zu Saarburg 160 – Walpode v. Neuerburg, Ritter 141, 178f.; Bgm. zu Hartenfels 179 – de Ponte (v. d. Brücke) 44, 201 – Herr zu Reichenstein 125 – Bucher v. Westerburg, Edelknecht, Bgm. zu Montabaur 28, 39 – eb. Kellner zu Amöneburg 51
 Lutter (Luther) Herr v. Isenburg 88, 195
 Luxemburg – Grafschaft 50, 77f., 83, 119, 208
 Luxemburg – Grafen v. 43, 45, 48, 57, 74, 84,
 130f. – s. Balduin v. Luxemburg, Eb. v. Trier;
 Heinrich VII. Kaiser; Johann Kg. v. Böhmen;
 Karl IV. Kaiser – Propst zu Luxemburg s. Gobil v. Bübingen
 Lysa v. Kellenbach 103
 Lyse v. Schöneck(en) 154, 198
 Lystere(r) v. Malberg s. Heinrich gen. Lystere(r) v.
 Malberg

- Maastrich 45
 Mainz – Bürger 111 – Erzbistum 52, 64, 75, 110,
 127 – Erzbischof 29, 89, 110, 127 s. Heinrich III.
 v. Virneburg, Eb. v. Mainz – s. auch Balduin v.
 Luxemburg, Eb. v. Trier, Verweser des Erz-
 bistums Mainz
 Malberg, n. Bitburg – Burg 19f., 23, 85 – Burg-
 mann(en) s. Heinrich gen. Lystere(r) v. Malberg
 Malberg s. Adolf v. Malberg; Heinrich gen. Lyste-
 re(r) v. Malberg
 Manderscheid (Eifel), nw. Wittlich – Ort 175 –
 districtus 175
 Manderscheid-Niederburg, nw. Wittlich –
 Burg 164
 Manderscheid-Oberburg, nw. Wittlich –
 Burg 19f., 67, 71 – Burg u. Siedlung 32, 71 – eb.
 Amtmann/Bggf. s. Paul v. Eich – Burgmann(en)
 s. Dietrich v. Daun, Friedrich v. Daun, Heinrich
 v. Daun, Richard v. Oberehe, Theoderich v.
 Runkel, Philipp v. Spiegelberg, Johann v. Zievel
 – Burglehen 25, 71, 115 – Burgenumland 115
 Manderscheid – Herren v. 87 – s. Wilhelm Herr v.
 Manderscheid
 Marcerey = Marcouray, no. Rochefort (?) –
 Burg 206
 Marcerey s. Pontzetus v. Marcerey
 Margarete v. Bosselstein 94, 200
 Maria Gfn. v. Virneburg (1335–1353) 83, 201, s.
 auch Marie Gfn. v. Cleve
 Maria Laach (Voreifel) – Kloster 160 – Abt u.
 Konvent 160
 Marie Gfn. v. Cleve, Frau zu Montreal
 (1335–1353) 27 = Maria Gfn. v. Virneburg
 Marienburg (a.d. Mosel), nw. Zell – Burg 19
 Mark s. Engelbert v. d. Mark
 Marsilius v. d. Arken, Ritter 92, 122, 200
 Matthäus v. Eich, Domdechant zu Trier 40
 Mausbach s. Eberhard v. Mausbach
 Maxsain, n. Montabaur – Ort 81
 Mayen – Burg 19f., 27, 30, 49, 62, 64, 66, 90 –
 Burg u. Siedlung 32 – Stadt 65 – Amt 34, 54 –
 Trunci Turris in Mayen 191 – eb. Amtmann 138,
 171 s. Gerlach Herr v. Isenburg, Heinrich Mule,
 Johann v. Polch, Dietrich v. Rinberg – Burgman-
 n(en) s. Heinrich v. Bürresheim (gen. v. Daun),
 Henne v. Bürresheim (gen. v. Daun), Wilhelm v.
 Dadenberg (Dodenberg), Johann v. Eltz, Theo-
 derich v. Grenzau, Theoderich v. Gretzich, Jo-
 hann v. Kottenheim, Emmerich v. Lahnstein,
 Hennekin gen. Bove v. Lahnstein, Gerhard v.
 Mayen, Johann v. Polch – Burglehen 170
 Mayen s. Gerhard v. Mayen
 Mechthild – Gfn. v. Homburg (1328/1343) 205 –
 v. Hohenburg 52, 97 – v. Senheim 168
 Medburg (b. Neuerburg/Wittlich) – Kapelle 46
 Medelsheim, sw. Zweibrücken – Burg 199
 Meginher (aus Falmanies), Eb. v. Trier
 (1127–1130) 119
 Meiningen s. Walter v. Meiningen
 Meinward v. Kottenheim, Ritter 95, 201
 Meis(s)enburg s. Gottfried Herr v. Meissenburg
 Mengerskirchen, no. Montabaur – Burg 81, 114,
 208
 Merl (a.d. Mosel), n. Zell – Turm 195
 Merl s. Friedrich gen. Meyr v. Merl
 Merzig (a.d. Saar) – Burg 103 – Ort 87
 Meyen s. Mayen
 Meyna Gfn. v. Nassau (1339) 97
 Meyr v. Merl s. Friedrich gen. Meyr v. Merl
 Milen s. Rorich v. Milen
 Molsberg, nw. Hadamar – Burg 59, 87, 209
 Molsberg – Herren v. 59, 87, 166 – s. Giso Herr v.
 Molsberg
 Montreal, sw. Mayen – Burg 83, 93, 200f., 207
 Montreal s. Marie Gfn. v. Cleve, Frau v. Montreal
 Monschau s. Reinhold v. Monschau
 Montabaur – Burg 19f., 23, 29, 32, 35, 59, 68 –
 Burg u. Siedlung 23, 32 – Stadt 18 – Pflege 24, 29
 – Humbach (später Montabaur) 32 – Amtmann
 28, 39, 43, 59 – Burggraf 28f. – eb. Amtmann/
 Bggf. s. Johann v. Helfenstein, Johannes de
 Insula, Eberhard Brenner v. Lahenstein, Werner
 Suße – eb. Oberamtmann s. Reinhard Herr v.
 Westerburg – Burgmann(en) s. Adolf Gf. v.
 Nassau, Heinrich Beyer v. Boppard, Johann v.
 Braunsberg, Philipp v. Falkenstein, Fri(e)drich
 Herrn Syfrids sun, Gerlach Herr v. Limburg,
 Giso v. Molsberg, Diethard v. Pfaffendorf, Lud-
 wig Bucher v. Westerburg – eb. Kellner 29
 Montabur/Monthabur s. Montabaur
 Montclair, w. Mettlach (Saar) – Burg 74, 87, 103,
 193, 200, 202 – Burgmann(en) s. Reinhold v.
 Kemeren
 Montclair – Herren v. 87 – s. Jakob Herr v.
 Montclair
 Montfort (b. Odernheim), so. Sobernheim –
 Burg 148, 150 – Gemeiner 148, 150, 153
 Montreuil s. Albero v. Montreuil, Eb. v. Trier
 Monzel (a.d. Mosel), b. Bernkastel – Ort 183
 Mosel – Fluss 19, 22, 31, 110, 159, 176, 178 –
 Geleit 110 – Gerichtsbarkeit 110 – Grundrur 110
 – Moselbrücke (Koblenz) 110 – Moselburgen 176
 – Moselgebiet 111, 176 – Moselherrschaft 176 –
 Moselübergang 23, 96, 111, 176 – Moselzoll 111
 Motten, Motte, w. Lebach – Burg 20, 74, 87, 148,
 154, 160, 171, 198
 Mühldorf – Ort 182
 Münchweiler, no. Kaiserslautern – Burg 57, 78,
 205

- Münstermaifeld (Eifel) – Stadt 32, 44, 83 – Schult heiß 36, 120 – Amt 32 – eb. Amtmann s. Johann v. Eltz, Werner Suße, Thielmann – eb. Kellner s. Heinrich (Kellner zu Münstermaifeld) – Burglenhen 25 – Güter u. Gericht 76, 83 – Hof b. Münstermaifeld 100 – Pächter 94
- Mul v. St. Gewere s. Hentze Mul v. St. Gewere Mule s. Heinrich Mule
- Mulen* = Miehlen n. Nastätten (?) – Ort 123
- Muskin (von Trier), Jude 102; Leiter der eb. Finanzverwaltung Trier 109; Zollpächter zu Koblenz 109, 111
- Mussem von Koblenz, Jude, Zolleinnehmer 112
- Mussy (la Ville), n. Longyon (Frankreich) – Burg 204
- Nachtsheim, w. Mayen – Gericht 102 – Vogtei 83, 102
- Nahe, Fluß 169
- Nahfelden s. Nohfelden
- Nannstein s. Landstuhl
- Nanstein s. Daun (Eifel)
- Nanstuhl s. Landstuhl
- Nassau (a.d. Lahn) – Burg 81, 114, 203, 208
- Nassau – Grafen v. 59, 75, 80, 87, 110, 169, 182 – s. Adolf Gf. v. Nassau; Diether Gf. v. Nassau, Eb. v. Trier; Emich Gf. v. Nassau; Gerlach Gf. v. Nassau; Heinrich Gf. v. Nassau; Johann Gf. v. Nassau; Meyna Gfn. v. Nassau (Gemahlin Heinrichs)
- Nauenburg s. Naumburg
- Naumburg, südl. Kirn – Burg 77, 127, 182, 193
- Neef (a. d. Mosel), südl. Cochem – Burg 94, 178, 194 – Ort 178
- Neef s. Gerhard v. Neef
- Neubamberg, südl. Bad Kreuznach – Burg (Sitz der Raugrafen) 57, 78
- Neubamberg s. Raugrafen v. Neubamberg
- Neueneltz (*nuwen Eltze*) s. Baldeneltz
- Neuerburg (b. Niederbreitbach/Neuwied) – Herren v. Neuerburg 179 – s. Friedrich v. Neuerburg – s. auch Walpode v. Neuerburg
- Neuerburg, no. Wittlich – Burg 19f., 23, 25, 33, 61, 65, 71, 74, 123 – eb. Amtmann/Bggf. 33 s.
- Paul v. Eich – Burgmann(en) s. Friedrich v. Cröv, Richard v. Cröv, Paul v. Eich, Heinrich v. Gemünden, Hermann v. Kinnel, Johann Hutzinc v. d. Neuerburg, Heinrich Muhl v. d. Neuerburg, Johann Vrasz v. Neuerburg, Johann v. Schönecken – Kellerei 31
- Neuerburg (b. Wittlich) – v. d. Neuerburg 46 – s. Heinrich Muhl v. d. Neuerburg; Johann gen. Hutzinc v. d. Neuerburg; Werner gen. Hutzinc v. d. Neuerburg; Johann Vrasz v. Neuerburg
- Neumagen (a. d. Mosel) – Turm und Hof 88
- Neustadt (b. Marburg/Lahn) – Ort 51
- Nickenich s. Johann v. Nickenich; Siegfried v. Nickenich
- Niederlahnstein s. Lahnstein
- Niederlinxweiler, südl. St. Wendel – Ort 149
- Nikolaus – Herr v. Dagstuhl 204 – Herr v. d. Hagen (Hain) 87, 133, 148, 154, 159f., 171, 198 – v. Kellenbach, Bgm. zu Bernkastel 175 – de Petra (v. d. Brücke), Schultheiß zu Trier, Bgm. zu Saarburg 59 – Herr v. Schwarzenberg 86f. – Brabant v. Ulmen 64, 155, 173
- Nohfelden, südl. Birkenfeld – Burg 94
- Nohfelden s. Wilhelm v. Nohfelden (Nahfelden)
- Novum castrum* s. Neuerburg b. Wittlich
- Nürnberg – Stadt 118
- Oberehe s. Richard v. Oberehe
- Oberlahnstein s. Lahnstein
- Oberlinxweiler s. Niederlinxweiler
- Obermendig, n. Mayen – Herrschaft 41
- Oberstein (a. d. Nahe) – Burg 39, 49, 87, 94, 128f., 138, 149, 152f., 161, 192f., 197, 200 – Berg u. Tal 161 – eb. Oberamtmann s. Johann Gf. v. Sponheim
- Oberstein – s. Wilhelm Bossel v. Oberstein; Cone (Cono) v. Daun Herr zu Oberstein; Wir(r)ich v. Daun Herr zum Stein (Oberstein) – s. auch Bosselstein, Busselstein – s. Margarete v. Bosselstein
- Oberwesel – Stadt 32 – eb. Amtmann s. Johann v. Stein – eb. Oberamtmann s. Reinhard Herr v. Westerburg – Pfandschaft 35, 48f., 110, 126 – Kellnereirechnung von 1344/45 109 – Zoll 110
- Ochtedung, w. Koblenz – Vogtei 47, 90
- Odenbach, südl. Sobernheim – Burg 94, 203
- Odenbach s. Baldemar v. Odenbach
- Oirsburg s. Friedrich v. Oirsburg
- Olbrück (Brohltal) 40
- Olbrück – Herren v. 40 – s. Paul v. Eich Herr in Olbrück
- Ordolph Scholer, Schöffenmeister zu Trier 201
- Orley (= Urley i. Ürzig/Mosel) s. Wilhelm v. Orley
- Orreo (Euren) – v. Orreo 92 – s. Johann v. Orreo
- Otto – I. Kaiser (936–973) 18 – II. Kaiser (973–983) 18 – Wildgraf v. Kyrburg (1338–1366) 76, 207, 209 – v. Dietz, Bgm. zu Balduinstein 70 – v. Senheim, Ritter 62, 94, 116, 130f., 165, 168, 176, 178, 193; Bgm. zu Baldeneck 62, 71
- Oweiler s. Conrad gen. Keyser v. Oweiler
- Paderborn, Bistum 118
- de Palatio-Ponte 62
- Paris 119
- Paul v. Eich, Ritter, Herr in Olbrück, Herr in Bettingen 38, 40–42, 46, 54, 61f., 71, 100, 174,

- 179; eb. Amtmann/Bggf. zu Manderscheid 25, 35, 38, 40, 49, 53, 61; eb. Amtmann/Bggf. zu Neuerburg (b. Wittlich) 25, 40, 61; Bgm. zu Neuerburg (b. Wittlich) 40, 61f., 71, 179; eb. Rat 40f., 95, 179; Vogt von Zell 179; Vassall Johanns von Böhmen 40
 Peter (Petrus) gen. Bart, Ritter 63; Bgm. zu Baldeinau 63, 66, 107
 Peter Sarazzin (v. Echternach), eb. Rat 27, 43
 de Petras s. Nikolaus de Petra, Schultheiß zu Trier Petrus – de Ponte (v.d. Brücke) 197 – Sohn des Bummeldey, Ritter 63; Bgm. zu Welschbillig 63
 Pfaffendorf (a. Rhein), b. Koblenz – Ort 180 – Pfandschaft 180
 Pfaffendorf – v. Pfaffendorf 180 – s. Diethard v. Pfaffendorf, Ritter v. Ehrenbreitstein – s. Gerhard v. Pfaffendorf; Heinrich v. Pfaffendorf
 Pfalzel (a. d. Mosel), n. Trier – Burg 19f.
 Pfalzgrafen bei Rhein 19, 64, 83 – s. Rudolf Pfalzgraf bei Rhein; Ruprecht d. Ä. Pfalzgraf bei Rhein – Vogtei über die Trierer Kirche 19
 Pfalzgrafen von Tübingen 64
 Philipp – I. Raugraf v. Neubamberg († 1359) 56–58, 67, 78, 205; Bgm. zu Grimburg 56f. – Gf. v. Solms (1308–1364) 84, 124, 127, 129f., 151, 174, 178, 198 – Beyer v. Boppard 43 – v. Falkenstein, Bgm. zu Montabaur 70 – Herr zu Isenburg 28, 39, 88f., 106, 125, 148, 174, 204–206 – Gemeiner zu Sötern 42 – v. Spiegelberg, Bgm. zu Manderscheid 71, 175 – v. Ulmen 125 – Herr v. Virneburg gen. Kaltenborn 88, 200
 Piesport (a. d. Mosel) – Ort 116, 159 – Turm 159
 Pittingen s. Arnold Herr v. Pittingen
 Polch, so. Mayen – Burg 204
 Polch – v. Polch 45, 62, 93 – s. Johann v. Polch – Vögte v. Polch 45 – Burgmänner zu Virneburg 45
 Pommern (a. d. Mosel), w. Treis – Burg/Turm 94, 144, 191, 197 – Turm u. Hof 144
 Pommern s. Walpode v. Pommern
 Ponctetus s. Pontzetus
 de Ponte (v. d. Brücke) s. Johann de Ponte; Ludwig de Ponte; Petrus de Ponte
 Pontzetus v. Marcer(e)y 128, 206
 Premont s. Pyrmont
 Prüm s. Dieter, Abt von Prüm
 Prümzurlay (a. d. Prüm), n. Echternach – Burg 207
 Pyrmont s. Heinrich Herr von Pyrmont
 Ramstein (a. d. Kyll), n. Trier – Burg 20, 87, 124, 195, 198, 200
 Randeck – v. Randeck 48 – s. Johann v. Randeck; Werner v. Randeck
 Rappweiler, no. Merzig – Burg 94, 124, 134, 196
 Rappweiler s. Johann v. Rappweiler
 Raubach, n. Dierdorf (Westerw.) – Vogtei 68
 Raubach s. Johann v. Raubach
 Raugrafen 76–79 – v. Altbamberg 78f. s. Conrad v. Altbamberg; Ruprecht v. Altbamberg – v. Neubamberg 76–79 s. Conrad d. J. v. Neubamberg; Georg v. Neubamberg; Heinrich v. Neubamberg; Philipp v. Neubamberg
 Rauschenberg (Hunsrück), o. Treis – Burg 20, 31f., 33, 36, 39, 46, 52f., 96, 157f. – eb. Burggraf 33, 46 s. Conrad v. Esch
 Rauschenburg s. Rauschenberg
 Ravensberg s. Berg-Ravensberg
 Raversbeuren (Hunsrück), no. Bernkastel – Dorf 31
 Reichenberg, o. St. Goarshausen – Burg 83, 163, 192
 Reichenstein s. Ludwig Herr zu Reichenstein
 Reinhard Herr zu Westerburg 29, 47, 50, 52, 54, 80, 88, 102, 105f., 151f., 157, 169, 180, 193, 206f.; eb. Oberamtmann zu Bacharach, Boppard, Limburg (Lahn), Montabaur, Oberwesel 47, 49f., 53f.
 Reinhold – v. Falkenburg 128 – v. Kemerin, Bgm. zu Montclair 69; Bgm. zu Saarburg 69 – v. Monschau (u. v. Falkenburg) 196 s. auch Reinhold v. Falkenburg
 Rennenberg, nw. Linz (a. Rhein) – Burg 87 – Ort 45
 Rennenberg s. Rorich Herr v. Rennenberg
 Reuland s. Jutta v. Reuland
 Rhaunen (Hunsrück), n. Schmidtburg – Burgbau 127, 164, 196 – Dorf 31
 Rhein – Fluss 19, 22, 83f., 110, 169 – Zoll 110; s. auch Boppard, Koblenz, Oberwesel
 Rheinböllen, o. Simmern – Feste 84, 208
 Rheineck (a. Rhein) b. Bad Breisig – Burg 95
 Rheineck – Burggrafen v. Rheineck 95 – s. Johann v. Rheineck
 Rheingrafen s. Johann Rheingraf; Siegfried Rheingraf
 Rhens, Hospitalbau 42
 Richard – v. Buch, Ritter 194 – v. Cröv, Ritter 25, 61f.; Bgm. zu Neuerburg (b. Wittlich) 65, 71 – v. Oberehe, Bgm. zu Manderscheid 65, 71 – v. Studernheim, Ritter 95, 123, 199 – Walpode v. Ulmen, Edelknecht, Bgm. zu Münstermaifeld 25
 Richemberg s. Reichenberg
 Rinberg = Renneberg b. Linz (?) – Ort 45
 Rinberg s. Dietrich v. Rinberg; Friedrich v. Rinberg
 Robin Gf. v. Sayn, Propst zu Wetzlar (1341/44), Sohn des Gf. Gottfried II. v. Sayn 203
 Rockenhausen, südl. Bad Kreuznach – Burg 78, 151

- Rode* (?) – Ort 45
 Rodemachern – Herren v. 43 – s. Egidius Herr v.
 Rodemachern; Thielmann Herr v. Rodemachern
 Rodenberg s. Rotenberg
 Rohrbach, südl. Birkenfeld – Dorf 58 – Gericht 58
 – Hochwald 58
 Rohrburg (in Dreifelden) südl. Hachenburg –
 Burg 83, 204
 Roilfe, Richter zu Kyllburg 183
Rorbach villa s. Rohrbach
 Rorberg s. Rohrburg
 Rorich – v. Milen, Bgm. zu Stolzenfels 71 – Herr
 v. Rennenberg 87, 142
Rosscheit = Roscheid (?), Hof 175
 Rotenberg, b. Dhaun – Burg 105, 127, 164, 196
 Rudolf – v. Habsburg, Kg. (1273–1291) 162 –
 Hzg. v. Lothringen (1328–1346) 34, 74, 103, 200
 – II. Pfalzgraf bei Rhein (1319/27–1353) 84, 182,
 203 – v. Ansembruch, Bgm. zu Schmidtburg 68 –
 v. Waldeck, Bgm. zu Thurandt 64–66, 71, 112
 Rudolph s. Rudolf
 Rulant s. Reuland
 Rule Bunthe 52; eb. Amtmann zu Limburg
 (Lahn) 34, 49, 52f.; Schöffe zu Limburg (Lahn)
 49, 53
 Rul(l)mann v. Bell, Ritter 94, 160, 171, 200
 Runkel s. Theoderich v. Runkel
 de Rupe s. v. d. Fels
 Ruprecht – I. d. Ä., Pfalzgraf bei Rhein
 (1309–1390) 29, 84, 208 – IV. Raugraf v. Altenberg († 1371) 78, 99, 101, 163, 204 – Gf. v.
 Virneburg (1311–1353) 83, 102, 202 – Herr v.
 Saarbrücken, Domsänger 96, 143f., 146, 209
- Saar, Fluß 19
 Saarbrücken – Burg 82 – Stadt 82 – Grafschaft 82 –
 Pfandschaft 82
 Saarbrücken s. Johann Gf. v. Saarbrücken
 Saarbrücken s. Boemund v. Saarbrücken. Chorbischof u. Offizial der Trierer Kirche; Ruprecht v.
 Saarbrücken, Domsänger
 Saarburg – Burg 19f., 23, 26f., 30, 35, 37, 43, 49,
 59, 63, 85, 148, 161, 182, 205 – Burg u. Stadt 65 –
 districtus 24 – eb. Amtmann/Burggraf 26, 34, 37
 – eb. Oberamtmann s. Johann Gf. v. Sponheim –
 Schultheiß 27, 161 s. Thielmann Schultheiß zu
 Saarburg – Schöffen 27, 161 – eb. Kellner 24, 26 –
 Burgmannschaft 59, 161 – Burgmann(en) s. Wili-
 rich v. Freistorf, Ludwig v. Hirtzberg, Ludwig
 v. Hirtzberg (Ludwigs Sohn), Reinhold v. Ke-
 meren, Walter v. Meiningen, Thielmann v.
 Rodemachern, Nikolaus de Petra Schultheiß von
 Trier, Thilemann Armbruster – Burglehen 144,
 148, 160, 175, 182, 205 – Häuser in Saarburg 128,
- 160, 175 – Hofstatt 144 – Kellnereirechnung von
 1327/28 24, 26, 109
 Saarwerden s. Friedrich Gf. v. Saarwerden
 Saffenberg s. Conrad Herr v. Saffenberg
 Salentin Herr v. Isenburg 81, 90, 105
 Salm – Grafen v. 83 – s. Johann Gf. v. Salm
 St. Gewere s. Hentze Mul v. St. Gewere
 St. Johannisberg, no. Kirn – Burg 20, 46, 77, 204
 St. Lorenz(en) s. Lorentzen
 St. Wendel – Burg 20, 23, 49, 74, 76, 82, 104, 149,
 151, 160 – eb. Amtmann 39, 52, 205 – eb.
 Oberamtmann s. Johann Gf. v. Sponheim –
 Burgmann(en) s. Johann v. Bliesen, Sybodo v.
 E(h)rweiler, Ludemann gen. v. d. Linden –
 Burglehen 104
 Sarazzin s. Peter Sarazzin
 Sauerhausen s. Hermann v. Sauerhausen
 Sayn, o. Neuwied – Burg 81, 135, 203, 207 – Hof
 135
 Sayn – Grafen v. 80, 130, 167 – s. Eberhard Gf. v.
 Sayn; Engelbrecht Gf. v. Sayn; Gottfried Gf. v.
 Sayn; Heinrich Gf. v. Sayn; Johann Gf. v. Sayn;
 Robin Gf. v. Sayn (Propst zu Wetzlar)
 Schadeburg b. Kempfeld s. Wildenburg
 Schadeck (a. d. Lahn) b. Runkel – Burg 20, 29, 83,
 88, 106, 114, 152, 180, 193, 206f.
 Schamley s. Chambley
 Schaumburg, sw. Limburg (a. d. Lahn) – Burg 88,
 151, 157
 Schetzel v. Lor(s)ch s. Heinrich Schetzel v. Lor(s)ch
 Schmidtburg (Hunsrück), nw. Kirn – Burg 20,
 30f., 42, 49, 66, 76f., 82, 100, 103, 105, 114f.,
 138, 149, 170, 178, 193, 195, 197 – Turm und
 Haus auf Schmidtburg 76, 116, 149 – eb. Amt-
 mann/Bggf. 31, 34f. s. Berthold v. Sötern – eb.
 Oberamtmann s. Johann Gf. v. Sponheim –
 Burgmann(en) s. Rudolf v. Ansembruch, Gisel-
 brecht v. Daun, Emmerich v. Dippach, Jakob v.
 Grasewege, Johann v. Kellenbach, Emmerich v.
 Leyen, Heinrich Schetzel v. Lor(s)ch, Wentze
 Criecheler v. Schorrenseim – Rechnung über
 die Verpflegung der erzstift. Kriegsmannschaft
 auf der Schmidtburg 30, 34 – Schmidtburger
 Fehden 30f., 42, 46, 75–77, 105, 126f., 157, 164,
 170, 182
 Schmidtburg s. Heinrich Wildgraf v. Schmidtburg
 Schönburg (b. Oberwesel) – Burg 41
 Schönburg – Herren v. 125 – Gemeiner s. Eber-
 hard Brenner v. Lahnstein
 Schöneck (Hunsrück), sw. Boppard – Burg 46,
 93, 210 – Gemeiner 46, 157, 209 – Reichslehen
 46, 93
 Schöneck – v. Schöneck 46, 91, 93, 210 – s.
 Conrad v. Schöneck; Gerhard v. Schöneck;
 Hartrad v. Schöneck; Johann v. Schöneck

Schöneck(en)/Eifel s. Gerhard Herr v. Schönecken; Gerhard Herr v. Schönecken (Gerhards Sohn); Hartrad Herr v. Schönecken; Johann Herr v. Schönecken; Lyse Frau v. Schönecken
 Schönenburg s. Wilhelm v. Waldeck gen. v. Schönenburg
 Scholer s. Ordolph (Ordolf) Scholer, Schöffenstein
 Scholer v. Burne (Born) s. Johann Scholer v. Burne (Born)
 Schorrensheim s. Wentze Criecheler v. Schorrensheim
 Schultheiß v. (Ober-)Lahnstein s. Conrad Schulte-
 heiß v. (Ober-)Lahnstein
Schussel (?) - domus 191
 Schwarzenberg (b. Lockweiler), nw. St. Wendel –
 Burg 27, 58, 74, 86, 96, 135f., 144, 146, 152,
 181, 191f., 199, 200
 Schwarzenberg – Herren v. 58f., 82, 86f., 136,
 152 – s. Hennekin Herr v. Schwarzenberg; Jo-
 hann Herr v. Schwarzenberg; Nikolaus Herr v.
 Schwarzenberg; Thielmann Herr v. Schwarzenberg;
 Theoderich Herr v. Schwarzenberg; Wil-
 helm Herr v. Schwarzenberg
 Schwarzenburg s. Schwarzenberg
 Schwarzenburg s. Johann v. Schwarzenburg,
 Rektor
 Schweich (a. d. Mosel) – Berg bei Schweich 160
 Sedelingen = Südlingen (?), sw. Saarburg –
 Ort 161
 Senhals (a. d. Mosel), Moselübergang 176
 Senheim (a. d. Mosel), südl. Cochem – Turm u.
 Haus 94, 116, 131, 156, 176, 193, 195, 202 – Ort
 178 – Moselübergang 176
 Senheim s. Colin(us) v. Senheim; Mechthild v.
 Senheim (Schwester Ottos); Otto v. Senheim
 Seveche s. Sevenich
 Sevenich (Hunsrück), sw. Boppard – Burg 92
 Sickenhausen (b. Altleiningen) – Dorf 113
 Siegfried – Rheingraf (1310) 84, 182 – v. Nicke-
 nich 183
 Sierck (a. d. Mosel), w. Merzig – Burg 74, 103, 200
 Sierk s. Sierck
 Siersberg s. Siersburg
 Siersburg, nw. Dillingen-Saarlouis – Burg 74,
 103, 200
 Simmern (Hunsrück) – Burg 75–77, 127, 149, 151,
 160, 182, 197 – Burg u. Stadt 77, 112, 114
 Simon – II. Gf. v. Sponheim (1291–1337) 79f., 82,
 127, 182, 193 – I. Gf. v. Zweibrücken-Bitsch
 (1304–1354) 178, 199 – Beyer v. Boppard 43, 48 –
 v. Heppenheim, Edelknecht 70; Bgm. zu Grim-
 burg 70 – gen. v. Burgtor v. Koblenz, Bgm. zu
 Stolzenfels 59 – Herr v. Kempenich 100, 205
 Sirk s. Sierck

Smideburg s. Schmidtburg
 Sötern, nw. St. Wendel – Burg 42 – Gemeiner s.
 Johann v. Hornbach, Johann Gemeiner zu Sö-
 tern, Philipp Gemeiner zu Sötern
 Sötern s. Berthold (Bertold) v. Sötern; Johann v.
 Sötern; Wilhelm v. Sötern
Solbach = Selbach (?) b. Schwarzenberg-Hof 144
 Solms, no. Wetzlar – Burg 84, 124, 127, 151, 174,
 198
 Solms – Grafen v. 84 – s. Dietrich Gf. v. Solms;
 Johann Gf. v. Solms; Philipp Gf. v. Solms
 Sommerau (a. d. Ruwer), so. Trier – Burg 92, 196
 Speyer – Hochstift 64 – Bischof 181 – s. Gerhard,
 Bischof zu Speyer
 Spiegelberg s. Philipp v. Spiegelberg
 Spiemont, südl. St. Wendel – Berg 149, 151, 160,
 180
 Sponheim – Grafen v. 20, 22, 75, 79, 110, 127,
 169, 182 – s. Eberhard v. Sponheim; Emich Gf.
 v. Sponheim; Gottfried Gf. v. Sponheim; Hein-
 rich Gf. v. Sponheim; Johann Gf. v. Sponheim;
 Loretta Gfn. v. Sponheim; Simon Gf. v. Spon-
 heim; Walram Gf. v. Sponheim
 Sporkenburg, n. Bad Ems – Burg 92, 126f., 129,
 132, 191, 198
 Spyemont s. Spiemont
 Stadecken, so. Ingelheim – Burg 194
 Staffel – v. Staffel 32 – Amtmann zu Balduinstein
 32
 Stahlberg, w. Bacharach – Burg 48 – eb. Amtmann
 s. Heinrich Beyer v. Boppard – Pfandschaft 48
 Stahleck, b. Bacharach – Burg 84, 208 – eb. Amt-
 mann s. Heinrich Beyer v. Boppard – Pfand-
 schaft 48
 Starkenburg (a. d. Mosel), b. Traben-Trarbach –
 Burg 79, 201
 Starkenburg – Gf. v. 30
Starkinberg s. Starkenburg
 Staudernheim (a. d. Nahe), o. Sobernheim –
 Ort 199 – s. auch Studernheim
 Stauf, w. Grünstadt (Pfalz) – Burg 76, 82, 102,
 193f., 199 – Pfandschaft 76, 82, 102, 199
 Stein (Oberstein) – Herren v. 87, 166, 192 – s.
 Andreas v. Stein; Cono v. Stein; Hugo v. Stein;
 Johann v. Stein; Wirich v. Stein; Cone (Cono) v.
 Daun Herr zu Oberstein; Wirrich v. Daun Herr
 zum Stein (Oberstein)
 Stein s. Bosselstein, Busselstein, Oberstein, Stein
 (Oberstein)
 Stein (b. Nassau) s. Ulrich v. Stein; Johann v. Stein
 Steinkallenfels (b. Kirn) – Burg 150, 180 – Ganer-
 ben 180 – Gemeiner 150
 Steinkallenfels s. Hügelin v. Steinkallenfels; Ulrich
 v. Steinkallenfels
 Stephan, Schöffe zu Trier 183

- Sterrenberg (a. Rhein), südl. Boppard – Burg 20, 101, 143 – eb. Burggraf 101 – eb. Erbburggraf 34 s. Heinrich Beyer d. Ä. v. Boppard, Heinrich Beyer d. J. v. Boppard – Erbburggrafenamt 154, 203 – Burgmann(en) s. Werner gen. Knebel, Friedrich Walpode v. Waldmannshausen
- Stierberg (b. Betzenstein), no. Nürnberg – Burg 84, 181, 192, 199
- Stolzenfels (a. Rhein), südl. Koblenz – Burg 19f., 51, 59f., 71 – Burg u. Ort 65 – eb. Amtmann 60 s. Eberhard Brenner v. Lahnstein – Burghut s. Eberhard Brenner v. Lahnstein – Burgmannschaft 59f. – Burgmann(en) s. Johann v. d. Arken (zu Koblenz), Simon gen. v. Burgtor v. Koblenz, Wilhelm v. Liebenstein, Heinrich Schetzil v. Lor(s)ch, Rorich v. Milen, Friedrich v. Rinberg, Hentze Mul v. St. Gewere – Burggesinde 71
- Straßburg – Hochstift 64
- Straßburg s. Vivelin d. Rote von Straßburg, Jude Strohn (a. d. Alf), so. Daun (Eifel) – Burgbau 157
- Strone uf der alben* s. Strohn
- Studernheim (Staudernheim) s. Johann v. Studernheim; Richard v. Studernheim
- Swerwen s. Ulrich v. Swerwen
- Sybodo v. E(h)rweiler, Edelknecht 103f.; Bgm. zu St. Wendel 66,, 104
- Synde s. Bubo de Synde
- Tannenberg – Burg 92, 101, 203
- Thalfang (Hunsrück), o. Trier – Ort 159 – Mark 76, 208
- Theoderich – II. v. Wied, Eb. v. Trier (1212–1242) 19 – v. Eltz, Bgm. zu Thurandt 61 – v. Grenzau, Bgm. zu Mayen 70 – v. Gretzich, Bgm. zu Mayen 175 – v. Runkel, Ritter 99, 115, 169f.; Bgm. zu Manderscheid 71, 115 – Herr v. Schwarzenberg 133, 135, 181, 191 – v. Treis gen. Vrie (Frie) 51; Bggf. zu Treis 25, 176 – v. Weiskirchen, Ritter 94, 195
- Theolomannus* s. Thielmann, Amtmann zu Münstermaifeld
- Thielmann – Herr v. Rodemachern 23f., 26f., 37, 43f., 64f., 148, 161, 171f., 173; eb. Amtmann/Bggf. zu Grimburg 43, 45, 148; Bgm. zu Saarburg 65, 148, 161; eb. Küchenmeister 44; Vasall der Gff. v. Luxemburg 43 – Herr v. Schwarzenberg 58f., 86, 134f., 152, 180f., 191f., 199; Bgm. zu Grimburg 25, 58f., 86 – (*Theolomannus*), eb. Amtmann zu Münstermaifeld 35, 45 – (von Saarburg) Balistarius s. Thilemann, Armbruster – Schultheiß zu Saarburg 183
- Thilemann, Armbruster, Bgm. zu Saarburg 63, 98, 182
- Thilmannus* s. Thielmann v. Rodemachern
- Tholey, nw. St. Wendel – Burg 95 – eb. Kellner s. Arnold v. Weiskirchen
- Thurandt (a. d. Mosel), b. Alken – Burg 19 – Burgmann(en) s. Theoderich v. Eltz, Johann v. Löf, Friedrich v. Oirsburg, Rudolf v. Waldeck – Burglehen 61, 65, 71
- Thuron s. Thurandt
- Traben s. Traben-Trarbach
- Traben-Trarbach (a. d. Mosel) – Ort 79
- Trarbach – s. Heinrich v. Trarbach – s. auch Traben-Trarbach
- Treis (a. d. Mosel) – Burg 19f., 25, 33, 45, 52f., 176f. – Burggrafschaft 154 – Burggrafenamt 176 – eb. Burggraf 33, 176f. s. Theoderich v. Treis gen. Vrie (Frie) – eb. Erbburggraf s. Werner Frie v. Treis – Burgmann(en) s. Conrad gen. Keyser v. Oweiler, Gerhard v. Treis – Burglehen 25, 70 – Wildbann 70
- Treis (Frie/Vrie) – v. Treis 45, 176f. – s. Theoderich v. Treis gen. Vrie (Frie); Werner Frie v. Treis
- Treis s. Gerhard v. Treis
- Trier – Erzbistum 18, 22, 43, 71, 86, 126 – Erzbischöfe, s. Albero v. Montreuil; Arnold II. v. Isenburg; Baldwin (Baldewin) v. Luxemburg; Boemund I. v. Warnesberg; Diether v. Nassau; Gottfried (Godefrid); Heinrich II. v. Vinstingen (Finstingen); Hillin v. Falmanies; Meginhir; Johann I.; Theoderich II. v. Wied – Domkapitel 54, 75, 183 – Kirchenreform 111 – eb. Kanzlei 14, 123 – Kopialbücher 13f. – Palast 19 – Palastkellerei 31, 108 – erzstift. Hauptrechnung 109 – Siegelbewahrer 109 – Offizial s. Boemund v. Saarbrücken – *familia* des Erzbischofs s. *familia domini* – Ministerialen 40, ansonsten fortlaufend – Eigenleute des Erzstifts 71 – Lehnrecht 141 – St. Maximin, Kloster 45
- Trier – Stadt 18f., 22, 27, 40, 110 – Stadtpatriziat 40, 44, 59f., 169 – Stadtritter, Schöffen, Bürger, s. Baldwin v. Bernkastel, Bürger zu Trier; Colinus Bonifatius von Trier; Gerlach v. Britten, Schöffe und Bürger zu Trier; Johann Scholer v. Burne (Born); Johann v. Orreo (Euren); Johann de Ponte (v. d. Brücke); Johann Walram von Trier; Ludwig de Ponte (v. d. Brücke); Nikolaus de Petra, Schultheiß zu Trier; Ordolph (Ordolf) Scholer, Schöffmeister; Stephan, Schöffe zu Trier – Haus des Cono v. Kuntzich in Trier 95 – Juden s. Jakob Daniel von Trier, Muskin von Trier
- Trimbs, o. Mayen – Dorf 41
- Trutzeltz s. Baldeneltz
- Türenstoßer v. Arras s. Hermann gen. Türenstoßer v. Arras, Ritter
- Twingewilre*, b. Altleiningen (?) – Dorf 113

- Westerburg – Burggrafen 29 – Hoheit 32, 151, 157
 – Fehde 180
 Westerburg – Herren v. 20, 29, 32, 47, 68, 83,
 86–89, 94, 105, 114 – s. Johann Herr v. Westerburg;
 Reinhard Herr v. Westerburg
 Westerburg s. Ludwig Bucher v. Westerburg
 Westerwald 19f.
 Wetstein v. Hartenfels s. Heinrich gen. Wetstein v.
 Hartenfels
 Wetzlar s. Robin Gf. v. Sayn, Propst zu Wetzlar
 Wied – Grafen v. 47, 83, 89 – s. Theoderich II. v.
 Wied, Eb. v. Trier; Wilhelm Gf. v. Wied
 Wildberg/Wiltberg, südl. Simmern (?) – Burg 125
 Wildberg s. Volker v. Wildberg
 Wildenburg (Hunsrück), nw. Idar-Oberstein –
 Burg 76, 105, 138, 157, 163, 177f., 196, 209;
 auch Berg *uf Schadeburg bi Kempfelt* 163
 Wildenburg (Sieg) s. Johann Herr zu Wildenburg
 Wildgrafen 22, 75–77, 79, 105, 127, 155 – s.
 Hartrad v. Dhaun; Johann v. Dhaun – s. Fried-
 rich v. Kyrburg; Gerhard v. Kyrburg; Otto v.
 Kyrburg – s. Heinrich v. Schmidtburg
 Wilhelm – V. Markgraf v. Jülich (1336–1361) 29,
 207 – I. Gf. v. Katzenelnbogen (†1331) 41, 83,
 192 – Gf. v. Wied (1324–1383) 41, 43, 46, 83, 90,
 101, 105, 137, 162f., 203f. – v. Dadenberg
 (Dodenberg) 183; Bgm. zu Mayen 65, 71 – v.
 Dudel(n)dorf 183 – Herr v. Isenburg(-Brauns-
 berg) 90, 197f. – v. Kettig, Ritter 94, 192 – v.
 Kettig (Neffe des Wilhelm v. Kettig), Ritter 94,
 128 – v. Liebenstein, Ritter, Bgm. zu Stolzenfels
 65 – Herr v. Manderscheid 87, 114, 123f., 133f.,
 158, 164, 192f., 195 – Herr v. Manderscheid d.J.
 200 – v. Nohfelden, Ritter 94 – Bossel Herr v.
 Oberstein, Ritter 94, 102, 112, 200 (s. auch
 Buzzel v. Stein, Bosselstein, Busselstein) – v.
 Orley, Ritter 61f.; eb. Kämmerer 61; eb. Rat 95 –
 Walpode v. Pommern, Ritter 94, 191 – Herr v.
 Schwarzenberg 86, 100, 135, 152, 192, 197 – v.
 Sötern, Bgm. zu Grimburg 71 – v. Waldeck,
 Ritter 202 – v. Waldeck gen. v. Schönenburg,
 Ritter 94 – gen. Walpod, Ritter 133, 135, 191 – v.
 Wolfstein 112
 Wilnau s. Hermann v. Wilnau
 Wilre s. Weiler
 Winand gen. Bock, Ritter 144, 197
 Wincheringen, w. Saarburg – Burg 204f.
 Windeck (a. d. Sieg), no. Eitorf – Burg 208
 Winningen (a. d. Mosel) – Ort 71
 Winningen s. Hertwin v. Winningen
 Winterberg s. Winterburg
 Winterburg, w. Bad Kreuznach – Burg 79, 127,
 194
 Wirich – v. Buch, Ritter 194 – v. Daun, Herr zum
 Stein (Oberstein) 87, 102, 128f., 138, 149, 152f.,
 160f., 193 – v. Freistorf, Ritter 145, 204f.; Bgm.
 zu Saarburg 70, 144 – gen. Landerer, Ritter 63,
 141; Bgm. zu Bernkastel 63 – v. Stein 180
 Wittlich – Stadt 32 – Schultheiß s. Colin v. Witt-
 lich – Weingeld 100
 Wöllstein, b. Bad Kreuznach – Burg 56f., 76, 124,
 127, 131, 153, 193
 Wolf (a. d. Mosel), b. Cröv – Turm u. Hof 95, 199
 Wolfram v. Löwenstein 38, 52; eb. Amtmann zu
 Wolfstein und Kaiserslautern 38, 48f., 50, 52
 Wolfstein, nw. Kaiserslautern – eb. Amtmann 38
 s. Johann v. Randeck, Wolfram v. Löwenstein –
 Pfandschaft 48f.
 Wolfstein s. Wilhelm v. Wolfstein
 Wonnenberg s. Eberhard Birnschure gen. v. Won-
 nenberg
 Worms – Bistum 128 – Propst zu St. Martin s.
 Engelbert v. d. Mark
 Würzburg – Hochstift 64
 Yffrid gen. Syvengeriere, Bgm. zu Hartenfels 70
 Zabern (Bad Bergzabern/Pfalz) – Burg 76, 82 –
 Stadt 102 – Pfandschaft 76, 82, 102
 Zell (a. d. Mosel) – Burg u. Siedlung 32, 49 – Stadt
 176 – eb. Oberamtmann s. Johann Gf. v. Spon-
 heim – Vogt s. Paul v. Eich
 Zievel s. Johann v. Zievel
 Zweibrücken – Burg 82, 146 – Grafschaft 82, 146 –
 Herrschaft 47 – Pfandschaft 82
 Zweibrücken s. Walram Gf. v. Zweibrücken
 Zweibrücken-Bitsch s. Eberhard Gf. v. Zweibrük-
 ken-Bitsch; Simon Gf. v. Zweibrücken-Bitsch
 Zwentibold, Kg. (Lothringen) (895–900) 18

